

# Schriften zum Strafvollzug, Jugendstrafrecht und zur Kriminologie

Herausgegeben von Prof. Dr. Frieder Dünkel  
Lehrstuhl für Kriminologie an der  
Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Band 54



Thes Johann Blanck

## Die Ausbildung von Strafvollzugsbediensteten in Deutschland

Forum Verlag Godesberg

# **Schriften zum Strafvollzug, Jugendstrafrecht und zur Kriminologie**

Herausgegeben von Prof. Dr. Frieder Dünkel  
Lehrstuhl für Kriminologie an der  
Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

**Band 54**



Thes Johann Blanck

# **Die Ausbildung von Strafvollzugsbediensteten in Deutschland**

MG 2015  
Forum Verlag Godesberg

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation  
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische  
Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Forum Verlag Godesberg GmbH, Mönchengladbach

Alle Rechte vorbehalten.

Mönchengladbach 2015

DTP-Satz, Layout, Tabellen: Kornelia Hohn

Institutslogo: Bernd Geng, M.A., Lehrstuhl für Kriminologie

Gesamtherstellung: Books on Demand GmbH, Norderstedt

Printed in Germany

ISBN 978-3-942865-51-7

ISSN 0949-8354

## Inhaltsübersicht

<b>Vorwort:</b> <i>Frieder Dünkel</i> .....	XIII
<b>Danksagung:</b> <i>Thes Johann Blanck</i> .....	XXIV
<b>1. Einleitung</b> .....	1
<b>2. Die historische Entwicklung des Strafvollzugs und des Berufsbildes der Strafvollzugsbediensteten</b> .....	7
2.1 Der Vollzug der Freiheitsstrafe und die Rolle des Gefängnispersonals vom 16. Jahrhundert bis 1871 .....	7
2.2 Strafvollzug und Strafvollzugsbedienstete im Kaiserreich, der Weimarer Republik und im Dritten Reich .....	11
2.3 Gesetzliche Grundlagen für den Strafvollzug nach dem 2. Weltkrieg .....	13
2.3.1 Kontrollratsdirektive 19 von 1945 .....	13
2.3.2 Jugendgerichtsgesetz von 1953 .....	13
2.3.3 Dienst- und Vollzugsordnung von 1962 .....	14
2.3.4 Bundeseinheitliches Strafvollzugsgesetz 1977 .....	15
2.3.5 Föderalismusreform 2006 und jüngste Entwicklungen .....	16
2.3.6 Verwaltungsvorschriften für den Strafvollzug .....	17
2.3.7 Internationale Vorgaben für den Strafvollzug .....	18
2.3.8 Veränderte Personalsituation im Strafvollzug seit den 70er Jahren .....	20
2.4 Die Ausbildung der Justizvollzugsbediensteten nach 1945 und Untersuchung der begleitenden Debatten .....	22
2.4.1 Die Ausbildung in frühen Jahren der Bundesrepublik .....	23
2.4.2 Die Ausbildung ab Mitte der 70er Jahre und Intensivierung der Diskussion .....	24
2.4.3 Wachsendes Aufgabenspektrum durch den Erlass des StVollzG .....	28

---

2.4.4	Stellung des Allgemeinen Vollzugsdienstes im Strafvollzug und sich daraus ergebende Problemstellungen .....	29
2.4.5	Wachsende Kritik an der Umsetzung des Behandlungsauftrags des StVollzG in die Praxis .....	31
2.5	Vollzugspersonal in der DDR .....	33
<b>3.</b>	<b>Selbstbild und Rollenproblematik der Vollzugsbediensteten .....</b>	<b>37</b>
3.1	Forschungsvorhaben zum Berufsbild der Justizvollzugsbediensteten .....	37
3.1.1	Begriffserklärungen und erste Evaluationen am Ende der 1970er Jahre in Deutschland .....	37
3.1.2	Untersuchungen seit Ende der 1980er Jahre .....	39
3.1.3	Forschungsvorhaben „Paid Prisoners – Bezahlte Gefangene“ von Lehmann (2009) .....	45
3.2	Aktuell begleitende Diskussionen über Ausbildung und Berufsbild .....	51
3.2.1	Bundeseinheitliche Ausbildung .....	51
3.2.2	Spezialisierung der Ausbildung .....	52
3.2.3	Verbesserte Öffentlichkeitsarbeit der Justizvollzugsanstalten .....	53
3.2.4	Verbeamtung der Bediensteten .....	54
3.2.5	Bewerbungsmindestalter .....	55
3.2.6	Grenzen der Stoffvermittelbarkeit und Ausbildungsdauer .....	56
3.2.7	Abschaffung der Uniformen im Allgemeinen Vollzugsdienst .....	57
3.2.8	Kritik des Justizvollzugsbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen im Jahresbericht 2012 .....	58
3.3	Anzustrebende Themenschwerpunkte in der Ausbildung .....	59
3.3.1	Zwischenmenschliche Kompetenzen und Sozialwissenschaftliche Schulungen .....	60
3.3.2	Vollzugsrecht .....	60

---

3.3.3	Verfassungsrecht .....	61
3.3.4	Gemeinschaftskunde .....	61
<b>4.</b>	<b>Aktuelle Ausbildungsspezifika .....</b>	<b>62</b>
4.1	Personelle Strukturierung einer JVA .....	62
4.1.1	Anstaltsleitung .....	65
4.1.2	Sozialstab .....	65
4.1.3	Verwaltungsdienst .....	66
4.1.4	Werkdienst .....	66
4.1.5	Führungskräfte im Allgemeinen Vollzugsdienst .....	67
4.2	Ausbildungsziel und Anforderungsprofil .....	67
4.3	Einstellungsvoraussetzungen .....	71
4.4	Dienstbezeichnungen und Besoldung .....	73
4.5	Einstellungstests im Personalauswahlverfahren .....	74
4.6	Einstellungszahlen .....	76
4.7	Ausbildungsstrukturen der einzelnen Bundesländer .....	80
4.8	Lehrkräfte in der Ausbildung .....	84
4.9	Praxisbegleitender Unterricht .....	85
4.10	Praktische Ausbildung .....	87
<b>5.</b>	<b>Lehrplanauswertungen .....</b>	<b>90</b>
5.1	Vorbemerkungen zur Auswertung der Lehrpläne .....	90
5.1.1	Grundsätzliches zur Auswertung der Curricula .....	90
5.1.2	Kategorie 1: Justizvollzugskunde .....	90
5.1.2.1	Unterkategorie 1: Vollzugspraxis und Vollzugsrecht .....	91
5.1.2.2	Unterkategorie 2: Sicherheit im Vollzug .....	92
5.1.2.3	Unterkategorie 3: Behandlung und Betreuung im Vollzug .....	92
5.1.2.4	Unterkategorie 4: Erste-Hilfe-Ausbildung .....	93
5.1.3	Kategorie 2: Rechtskunde .....	93
5.1.4	Kategorie 3: Praktische Eigensicherung und Waffenausbildung .....	94

---

5.1.5	Kategorie 4: Kriminologie und Sozialwissenschaften .....	94
5.1.6	Kategorie 5: Sport .....	95
5.1.7	Kategorie 6: Gemeinschaftskunde .....	95
5.1.8	Ausgenommene Unterrichtszeiten .....	95
5.1.9	Probleme der Vergleichbarkeit .....	96
5.1.10	Abschließende Analyse der Curricula .....	97
5.2	Curricula der Bundesländer .....	98
5.2.1	Baden-Württemberg .....	98
5.2.1.1	Allgemeines .....	98
5.2.1.2	Lehrplan der theoretischen Ausbildungsabschnitte der Anwärter für den Allgemeinen Vollzugsdienst in Baden-Württemberg .....	99
5.2.1.3	Kategorisierung des Lehrplans .....	101
5.2.1.4	Analyse des Curriculums des Landes Baden-Württemberg .....	105
5.2.2	Bayern .....	105
5.2.2.1	Allgemeines .....	105
5.2.2.2	Lehrplan der theoretischen Ausbildungsabschnitte der Anwärter für den Allgemeinen Vollzugsdienst in Bayern .....	108
5.2.2.3	Kategorisierung des Lehrplans .....	109
5.2.2.4	Analyse des Curriculums des Landes Bayern .....	114
5.2.3	Berlin .....	115
5.2.3.1	Allgemeines .....	115
5.2.3.2	Lehrplan der theoretischen Ausbildungsabschnitte der Anwärter für den Allgemeinen Vollzugsdienst in Berlin .....	116
5.2.3.3	Kategorisierung des Lehrplans .....	120
5.2.3.4	Analyse des Curriculums des Landes Berlin .....	129
5.2.4	Brandenburg .....	132
5.2.4.1	Allgemeines .....	132

---

5.2.4.2	Lehrplan der theoretischen Ausbildungsabschnitte der Anwärter für den Allgemeinen Vollzugsdienst in Brandenburg .....	134
5.2.4.3	Kategorisierung des Lehrplans .....	135
5.2.4.4	Analyse des Curriculums des Landes Brandenburg .....	141
5.2.5	Bremen .....	144
5.2.5.1	Allgemeines .....	144
5.2.5.2	Lehrplan der theoretischen Ausbildungsabschnitte der Anwärter für den Allgemeinen Vollzugsdienst in Bremen .....	145
5.2.5.3	Kategorisierung des Lehrplans .....	146
5.2.5.4	Analyse des Curriculums des Landes Bremen .....	151
5.2.6	Hamburg .....	152
5.2.6.1	Allgemeines .....	152
5.2.6.2	Lehrplan der theoretischen Ausbildungsabschnitte der Anwärter für den Allgemeinen Vollzugsdienst in Hamburg .....	153
5.2.7	Hessen .....	155
5.2.7.1	Allgemeines .....	155
5.2.7.2	Lehrplan der theoretischen Ausbildungsabschnitte der Anwärter für den Allgemeinen Vollzugsdienst in Hessen .....	156
5.2.7.3	Kategorisierung des Lehrplans .....	158
5.2.7.4	Analyse des Curriculums des Landes Hessen .....	163
5.2.8	Mecklenburg-Vorpommern .....	164
5.2.8.1	Allgemeines .....	164
5.2.8.2	Lehrplan der theoretischen Ausbildungsabschnitte der Anwärter für den Allgemeinen Vollzugsdienst in Mecklenburg-Vorpommern .....	165
5.2.8.3	Kategorisierung des Lehrplans .....	166
5.2.8.4	Analyse des Curriculums des Landes Mecklenburg-Vorpommern .....	171
5.2.9	Niedersachsen .....	172
5.2.9.1	Allgemeines .....	172

5.2.9.2	Lehrplan der theoretischen Ausbildungsabschnitte der Anwärter für den Allgemeinen Vollzugsdienst in Niedersachsen .....	173
5.2.9.3	Kategorisierung des Lehrplans .....	174
5.2.9.4	Analyse des Curriculums des Landes Niedersachsen .....	178
5.2.10	Nordrhein-Westfalen .....	179
5.2.10.1	Allgemeines .....	179
5.2.10.2	Lehrplan der theoretischen Ausbildungsabschnitte der Anwärter für den Allgemeinen Vollzugsdienst in Nordrhein-Westfalen .....	181
5.2.10.3	Kategorisierung des Lehrplans .....	184
5.2.10.4	Analyse des Curriculums des Landes Nordrhein-Westfalen .....	196
5.2.11	Rheinland-Pfalz/Saarland .....	197
5.2.11.1	Allgemeines .....	197
5.2.11.2	Lehrplan der theoretischen Ausbildungsabschnitte der Anwärter für den Allgemeinen Vollzugsdienst in Rheinland-Pfalz und dem Saarland .....	198
5.2.11.3	Kategorisierung des Lehrplans .....	199
5.2.11.4	Analyse des Curriculums des Landes Rheinland-Pfalz und des Saarlandes .....	206
5.2.12	Sachsen .....	207
5.2.12.1	Allgemeines .....	207
5.2.12.2	Lehrplan der theoretischen Ausbildungsabschnitte der Anwärter für den Allgemeinen Vollzugsdienst in Sachsen .....	208
5.2.12.3	Kategorisierung des Lehrplans .....	210
5.2.12.4	Analyse des Curriculums des Landes Sachsen .....	217
5.2.13	Sachsen-Anhalt .....	219
5.2.13.1	Allgemeines .....	219
5.2.13.2	Lehrplan der theoretischen Ausbildungsabschnitte der Anwärter für den Allgemeinen Vollzugsdienst in Sachsen-Anhalt .....	219
5.2.13.3	Kategorisierung des Lehrplans .....	221

---

5.2.13.4	Analyse des Curriculums des Landes Sachsen-Anhalt .....	227
5.2.14	Schleswig-Holstein .....	228
5.2.14.1	Allgemeines .....	228
5.2.14.2	Lehrplan der theoretischen Ausbildungsabschnitte der Anwärter für den Allgemeinen Vollzugsdienst in Schleswig-Holstein .....	229
5.2.14.3	Kategorisierung des Lehrplans .....	231
5.2.14.4	Analyse des Curriculums des Landes Schleswig-Holstein .....	239
5.2.15	Thüringen .....	240
5.2.15.1	Allgemeines .....	240
5.2.15.2	Lehrplan der theoretischen Ausbildungsabschnitte der Anwärter für den Allgemeinen Vollzugsdienst in Thüringen .....	240
5.2.15.3	Kategorisierung des Lehrplans .....	243
5.2.15.4	Analyse des Curriculums des Landes Thüringen .....	250
5.3	Fazit zur Bundesländeranalyse .....	252
5.3.1	Einleitung .....	252
5.3.2	Gesamtstundendauer .....	252
5.3.3	Kategorie „Justizvollzugskunde“ .....	254
5.3.3.1	Unterkategorie „Vollzugspraxis und Vollzugsrecht“ .....	255
5.3.3.2	Unterkategorie „Sicherheit im Vollzug“ .....	258
5.3.3.3	Unterkategorie „Behandlung und Betreuung im Vollzug“ .....	260
5.3.3.4	Unterkategorie „Erste-Hilfe-Ausbildung“ .....	263
5.3.4	Kategorie „Rechtskunde“ .....	264
5.3.5	Kategorie „Praktische Eigensicherung und Waffenausbildung“ .....	267
5.3.6	Kategorie „Kriminologie und Sozialwissenschaften“ .....	269
5.3.7	Kategorie „Sport“ .....	272
5.3.8	Kategorie „Gemeinschaftskunde“ .....	273

5.3.9	Abschließende Betrachtungen zur theoretischen Ausbildung .....	274
<b>6.</b>	<b>Schlussbetrachtung der Ausbildung von Vollzugsbediensteten in Deutschland .....</b>	<b>280</b>
	<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>287</b>

## Vorwort

Die Bediensteten des Allgemeinen Vollzugsdienstes (AVD) sind die zahlenmäßig stärkste Berufsgruppe innerhalb des Strafvollzugs. Aus der traditionellen Rolle der vorrangig für Sicherheit und Ordnung zuständigen Beamten sind die Bediensteten des AVD schon seit den Strafvollzugsreformen der 1970er Jahre herausgewachsen, indem das Aufgabenspektrum zugunsten der Resozialisierung i. e. S. erweitert wurde. Die mit dem StVollzG von 1977 zum alleinigen Vollzugsziel aufgewertete Resozialisierung fordert einen kommunikativen Umgang der Bediensteten mit den Gefangenen. Gesprächsführung und Konfliktschlichtung im Alltag sowie betreuende Aufgaben, insbesondere im Wohngruppenvollzug nehmen immer beachtlichere Anteile des Arbeitsalltags ein. Auch im Rahmen der Sicherheitsaufgaben werden Aspekte der dynamischen Sicherheit durch Kommunikation betont (vgl. Nr. 49.2 der European Prison Rules, EPR).

Der deutsche Strafvollzug hat im internationalen Vergleich, was die Ausbildung der Vollzugsbediensteten anbelangt einen guten Ruf. Schon allein wegen der Dauer der (i. d. R.) zweijährigen Ausbildungszeit steht die Ausbildung des AVD in Deutschland erheblich besser da, als beispielsweise in England, wo wenige Wochen Ausbildung, die man besser als Anlernphase bezeichnen könnte, als ausreichend angesehen werden. Aber auch andere Länder sehen eher kurze Einführungen in den Berufsalltag der Vollzugsbediensteten vor.

Von daher erscheint es interessant zu untersuchen, wie sich die Inhalte der Ausbildung in Deutschland curricular darstellen, wodurch ggf. Rückschlüsse auf die Qualität der Ausbildung möglich werden. Der Verf. unternimmt es, angesichts der föderalen Organisation des Strafvollzugs in Deutschland, die curriculare Ausbildung im Vergleich der einzelnen Bundesländer zu untersuchen. Zu Recht verweist er auf die begrenzte Aussagekraft der vorliegenden Untersuchung, denn wie die Inhalte tatsächlich vermittelt und im Berufsalltag gefestigt werden, hängt wesentlich vom Engagement der Lehrenden und dem Vollzugsklima in den Anstalten ab, die nicht Gegenstand der Arbeit sind. Man kann daher aus der vorliegenden Studie allenfalls Indizien für eine qualitativ mehr oder weniger hochwertige Ausbildung des AVD entnehmen. Ebenfalls nur am Rande Gegenstand der Arbeit waren erst Ende 2013 bekannt gewordene Unzulänglichkeiten der Ausbildungsorganisation in einigen Ländern, die in Einzelfällen die zweijährige Ausbildungszeit durch eine Art Kurzeitzausbildung „aufweichen“, wenn ein dringender Personalbedarf besteht. Darüber berichtete DER SPIEGEL Nr. 51 vom 16.12.2013, S. 47. Nach unserer Information wird durch derartige Strategien die insgesamt zweijährige Ausbildungszeit aber jedoch unterlaufen.

In der *Einleitung* gibt der Verf. einen kurzen Problemaufriss, ausgehend von der aktuellen Gesetzeslage mit nach der Föderalismusreform von 2006 verabschiedeten Landesstrafvollzugsgesetzen in den meisten Bundesländern und der Fortgeltung des StVollzG im Übrigen. Zu Recht verweist der Verf. darauf, dass

die Verwaltungshoheit auch schon vor der Föderalismusreform bei den Ländern lag, die das StVollzG in eigener Verantwortung umzusetzen hatten. Demgemäß war und ist die personelle Ausstattung Sache der Länder und kann im Vergleich unterschiedlich sein. Gleiches gilt für die Zahl und Ausgestaltung von Haftanstalten (vgl. z. B. zur unterschiedlichen Bedeutung des offenen Vollzugs *Dünkel/Geng/Morgenstern* 2010; *Dünkel* 2012). Die besondere Bedeutung des AVD im Rahmen des gesetzlich geforderten Resozialisierungsvollzugs wird bereits einleitend knapp dargestellt.

Im *zweiten Kapitel* setzt sich der Verf. mit der historischen Entwicklung des Strafvollzugs allgemein und im Besonderen der Stellung der Bediensteten des AVD auseinander. Zunächst wird ein kurzer Abriss der Geschichte des Strafvollzugs beginnend mit dem Strafsystem der Carolina (1532) präsentiert. Hierbei werden zeitgenössische Bemerkungen zur Rolle der Vollzugsbediensteten zitiert. Es wird deutlich, dass der Vollzugsbedienstete des heutigen AVD bis zur Strafvollzugsreform der 1970er Jahre vom Anforderungsprofil her sehr viel stärker der Sicherungsaufgabe verpflichtet war und die Belegschaft sich sowohl im 19. Jh., als auch bis in die zweite Hälfte des 20. Jh. hinein häufig aus ehemaligen Militärangehörigen zusammensetzte, die vor allem auf die Durchsetzung von Disziplin und Ordnung orientiert waren.

Interessant ist der Abschnitt über die Ausbildung der Justizvollzugsbediensteten nach 1945 (*Kapitel 2.4*). Bis Mitte der 1970er Jahre herrschte die Auffassung vor, dass pädagogische oder psychologische Inhalte nicht Bestandteil der – damals nur einige Wochen dauernden – Ausbildung sein sollten. Unter 2.4.2 wird die Kritik an der Situation Mitte der 1970er Jahre mit zahlreichen kritischen Stimmen aus der Praxis dargelegt. Bei Erlass des StVollzG gab es offensichtlich die heute übliche zweijährige Ausbildung noch nicht.

Der *Abschnitt 2.5* widmet sich dem Vollzugspersonal in der DDR. Hierbei wird die ideologisch einseitige und sehr kurze Ausbildung von Vollzugsbediensteten im DDR-Vollzug deutlich. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass der Strafvollzug bis zur Wendezeit dem Innenministerium unterstand und in den Dienstgraden und Hierarchien militärisch organisiert war.

Im *dritten Kapitel* werden das Selbstbild und die Rollenproblematik der Vollzugsbediensteten dargestellt. Zunächst werden unter 3.1 die bisherigen Forschungen dazu vorgestellt. Die aktuelleren Forschungen belegen, dass die Bediensteten des AVD zunehmend über qualifizierte Schul- und teilweise Berufsausbildungsabschlüsse verfügen. Andererseits werden auch in der Studie von *Lehmann* (2009) Defizite der Ausbildung angedeutet. Auch über die Motivation der Berufswahl werden interessante Erkenntnisse vermittelt.

Unter 3.2 werden „Aktuell begleitende Diskussionen über Ausbildung und Berufsbild“ vorgestellt. Hierbei geht es um aktuelle Reformfragen wie die Forderung, eine „Bundeseinheitliche Ausbildung“ zu gewährleisten, eine „Speziali-

sierung der Ausbildung“, beispielsweise für den Jugendvollzug, einzuführen, eine „verbesserte Öffentlichkeitsarbeit der Justizvollzugsanstalten“ vorzusehen, u. a. um das Berufsbild der Vollzugsbediensteten in der öffentlichen Wahrnehmung zu verbessern, oder die „zwingende Verbeamtung der Bediensteten“ zu sichern (vgl. *Kapitel 3.2.1-3.2.4*). Das Bewerbungsmindestalter ist offenbar ebenfalls ein Diskussionspunkt (vgl. *Kapitel 3.2.5*), obwohl es jetzt schon i. d. R. bei 18-21 Jahren liegt (vgl. *Kapitel 4.3*), demgemäß anderweitige Berufserfahrung offenbar nicht mehr generell Voraussetzung ist. Hintergrund ist die Beobachtung, dass in der Vergangenheit häufiger Bewerber mit einer Berufserfahrung in anderen Bereichen ausgewählt wurden, denen es in erster Linie um die Sicherheit eines verbeamteten Arbeitsplatzes ging, weniger um intrinsische Motivation i. S. des Resozialisierungsvollzugs. Auch die „Stoffvermittelbarkeit und Ausbildungsdauer“ sind ein Thema (vgl. *Kapitel 3.2.6*). Hierbei geht es vor allem um die Vermittlung sozialer Kompetenzen, beispielsweise im Umgang mit Jugendlichen zur Vorbereitung der Tätigkeit im Jugendvollzug, und die Verknüpfung theoretischer und praktischer Ausbildungsanteile. Schließlich wird die „Abschaffung der Uniformen“ im AVD gefordert. Der ehemalige und leider verstorbene Justizvollzugsbeauftragte des Landes Nordrhein-Westfalen *Michael Walter* hat sich mit seiner Kritik an der von Vollzugsbediensteten gewünschten Uniformierung analog der Polizei klar und überzeugend positioniert. Dem Abschlussbericht des Justizvollzugsbeauftragten in NRW wird sodann ein eigener Abschnitt gewidmet (vgl. *Kapitel 3.2.8*). *Walter* fordert eine Spezialisierung für Bedienstete des Jugendvollzugs und eine stärkere Öffnung der Ausbildung zur Pädagogik, Psychologie, Jugendpsychiatrie und andere Verbesserungen der Ausbildungsinhalte und -gestaltung. Ergänzend werden ähnliche Forderungen von *Walkenhorst* bzgl. des Jugendvollzugs zitiert. Der Verf. gibt zu diesen Überlegungen positive Stellungnahmen ab.

Aus der Beschreibung der unter 3.2 beschriebenen Problematiken der Vollzugsbediensteten leitet der Verf. unter *Kapitel 3.3* „anzustrebende Themenschwerpunkte der Ausbildung“ ab. Dazu gehören „Zwischenmenschliche Kompetenzen und Sozialwissenschaftliche Schulungen“ (3.3.1). Dass auch „Vollzugsrecht“ (3.3.2), „Verfassungsrecht“ (3.3.3) und „Gemeinschaftskunde“ (3.3.4) zu wichtigen Themen der Ausbildung gehören, belegt der Verfasser mit guten Argumenten. Dass Gemeinschaftskunde oder vielleicht besser „politische Bildung“ wichtig ist, wird am Beispiel rechtsextremer Tätergruppen deutlich, gegenüber denen argumentativ auf der Basis einer guten Allgemeinbildung und historischer Kenntnisse zu begegnen ist.

Im 4. *Kapitel* werden gegenwärtige Ausbildungsspezifika für die Tätigkeit des AVD dargestellt, beginnend mit einem Überblick über die personelle Strukturierung einer JVA (*Kapitel 4.1*), gefolgt von zumeist auch aus dem Internet zu entnehmenden Ausbildungszielen und dem Anforderungsprofil (*Kapitel 4.2*) sowie den Einstellungsvoraussetzungen (*Kapitel 4.3*). Abschnitte über die

Dienstbezeichnung und die Besoldung (*Kapitel 4.4*), Einstellungstests (*Kapitel 4.5*), Einstellungszahlen und Ausbildungsstrukturen in den einzelnen Bundesländern folgen (*Kapitel 4.6* und *4.7*). Schließlich gibt es noch kurze Abschnitte zu den Lehrkräften (*Kapitel 4.8*), dem praxisbegleitenden Unterricht und der praktischen Ausbildung (*Kapitel 4.9* und *4.10*).

Die Ausbildungsziele bzw. das Anforderungsprofil werden zunächst historisch anhand sekundär zitierter Literatur des 19. bzw. frühen 20. Jh. dargestellt. Der Rekurs auf die DS Vollz bleibt im sicherheitsorientierten Profil verhaftet. Zu Recht kritisiert der Verf. die sehr dürftige Internetseite [www.planet-beruf.de](http://www.planet-beruf.de), die vom Anforderungsprofil keinen Unterschied zwischen dem Beruf des Vollzugsbediensteten, Polizisten, Justizfachangestellten etc. macht. Die aus den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen entnommenen Inhalte sind zwar etwas differenzierter, im Wesentlichen aber ebenfalls relativ unbestimmt oder nichtssagend. Dass Bedienstete physisch belastbar sein müssen, um tätlichen Angriffen von Gefangenen wirksam begegnen zu können, gehört ebenso zu den Klischees wie die Notwendigkeit der jederzeitigen Verwendbarkeit in allen Aufgabenfeldern, die den Einheitsbeamten geradezu als Leitbild zementiert (auf die diesbezügliche Kritik von *Deimling* und *Schatz* wird nachfolgend eingegangen).

Auch die Einstellungsvoraussetzungen der Länder bleiben jenseits der harten Kriterien wie Staatsangehörigkeit und Schul- sowie Berufsausbildung vage. Insoweit ist die synoptische Gegenüberstellung im Ländervergleich sinnvoll. Gleiches gilt für die Verwendung von Eignungstests und die Zusammensetzung der Personalauswahlkommissionen (*Kapitel 4.5*). Der Abschnitt über Einstellungszahlen zeigt tabellarisch die Besonderheiten einzelner Bundesländer auf.

Von besonderer Bedeutung ist der Überblick über die *Ausbildungsstruktur* in *Kapitel 4.7*. Die Ausbildungsdauer insgesamt beträgt mit Ausnahme von Bayern (20 Monate) jeweils 24 Monate. Interessant ist, dass der Anteil der theoretischen und der praktischen Ausbildungszeiten variieren. Der Theorieteil beträgt in den Ländern mit einer zweijährigen Ausbildungszeit zwischen 7 Monaten in Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein und 11 Monaten in Bremen. Die Lehrkräfte sind – wie es scheint – sämtlich (erfahrene) Praktiker, was dafür spricht, dass die theoretische Ausbildung eher praxisnah sein wird. Dabei sind bei speziellen Fächern Praktiker der Fachdienste oder der Justizministerien (nebenamtlich) einbezogen. Der praxisbegleitende Unterricht spielt eine bedeutende Rolle (vgl. *Kapitel 4.9*). Zu Recht hebt der Verf. methodenkritisch zur eigenen Untersuchung hervor, dass einige Länder möglicherweise mehr als andere Länder theoretische Inhalte in den praxisbegleitenden Unterricht verschoben haben, der bei der Auswertung der theoretischen Curricula in *Kapitel 5* nicht berücksichtigt wurde bzw. werden konnte. Über die zeitanteilig umfangreiche praktische Ausbildung berichtet der Verf. in *Kapitel 4.10*. Eine synoptische Darstellung der Abfolge der praktischen Ausbildungsabschnitte ebenso wie der Ausbildungsorte wird dort ebenfalls gegeben. Fraglich bleibt natürlich, ob der Verf. durchgängig

verwendbares Material übersandt bekam. Aber auch ein Negativbefund ist eine wichtige Aussage.

Im 5. *Kapitel* wertet der Verf. die länderspezifischen Regelungen und Unterschiede bezüglich der theoretischen Ausbildungsinhalte für die Berufsgruppe des AVD aus. Der Ländervergleich wurde dadurch erschwert, dass die Länder teilweise unterschiedliche Bezeichnungen für (möglicherweise) identische Inhalte verwenden. Der Verf. musste also in einem ersten Schritt Ober- und Unterkategorien entwickeln, denen er dann die verschiedenen Unterrichtsfächer zuordnete. Teilweise musste der Stoff auf verschiedene Kategorien verteilt werden, wenn der Lernstoff nicht einer einzelnen Kategorie zuzuordnen war (vgl. zu den Problemen der Vergleichbarkeit der Lehrpläne i. E. *Kapitel 5.1.9*).

Die 6 *Hauptkategorien* sind: 1. Justizvollzugskunde, 2. Rechtskunde, 3. Praktische Eigensicherung und Waffenausbildung, 4. Kriminologie und Sozialwissenschaften, 5. Sport und 6. Gemeinschaftskunde.

Die Kategorie *Justizvollzugskunde* weist als Unterkategorien „Vollzugspraxis und Vollzugsrecht“, „Sicherheit im Vollzug“, „Behandlung und Betreuung“ sowie „Erste-Hilfe-Ausbildung“ auf. Für die anderen 5 Hauptkategorien waren keine Differenzierungen in Unterkategorien notwendig. Wichtig und erläuterungsbedürftig erscheint aber auch die Abgrenzung der Hauptkategorien Justizvollzugskunde und Rechtskunde. Während es im ersten Fall um Fragen des Vollzugsrechts i. e. S. geht, fallen unter Rechtskunde allgemeine Kenntnisse des Straf- und Strafverfahrensrechts (allerdings ohne die Voraussetzungen der Anordnung von U-Haft, die der Justizvollzugskunde zugeordnet wurden), des Beamtenrechts, Zivilrechts und des Verfassungsrechts (Grundgesetz, Grundrechte, u. ä.). Überschneidungen ergeben sich auch mit der Kategorie Gemeinschaftskunde, etwa im Bereich des Staatsorganisationsrechts oder anderen verfassungsrechtlichen Fragen.

In der Folge werden die *Curricula* der 16 Bundesländer zunächst Bundesland für Bundesland nach diesem Kategorienschema ausgewertet (vgl. *Kapitel 5.2.1.-5.2.15*; hierbei werden Rheinland-Pfalz und das Saarland, die eine gemeinsame Ausbildungsordnung haben, zusammen ausgewertet). Diese einheitlich strukturierte Auswertung ist in zahlreichen immer gleichlautenden Abschnitten und mit entsprechenden Übersichtstabellen in der Form zweifellos sinnvoll und notwendig, für den Leser aber eher als Nachschlagewerk, denn als Lektüre sinnvoll. Das schmälert allerdings den Wert der minutiösen Auswertungsarbeit keineswegs. Spannend wird es dann, wenn man von der Einzelländeranalyse zum Bundesländervergleich, jeweils differenziert anhand der o. g. Kategorien in *Kapitel 5.3* gelangt.

Deutlich wird, dass die theoretische Ausbildung sich nach Inhalt und Umfang wesentlich unterscheidet. Nimmt man die Gesamtstundenzahl von Unterrichtseinheiten (ohne die Stundenzahl für die Laufbahnprüfung), so variierte

diese zwischen 688 Std. in Bayern, 783 in Hessen und 1.250 bzw. 1.521 in Bremen und Brandenburg. Der Durchschnitt lag bei 1018 Unterrichtsstunden (vgl. *Kapitel 5.3.2, Abbildung 3*).

In der quantitativ wichtigsten Kategorie *Justizvollzugskunde* lag der Durchschnittswert bei 519 Std., das Minimum wurde in Schleswig-Holstein mit 392 Std. und das Maximum in Brandenburg mit 854 Std. erfasst (vgl. *Abbildung 4*). In *Abbildung 5* weist der Verfasser den *prozentualen Anteil* der Kategorie Justizvollzugskunde an der Gesamtzahl der Unterrichtsstunden aus, so dass länderspezifische Schwerpunktsetzungen gut erkennbar werden. Im vorliegenden Fall lag der Anteil zwischen 37% in Bremen, 46% in Schleswig-Holstein einerseits und 60% in Bayern und Sachsen andererseits.

Differenziert man weiter nach den *Unterkategorien*, so wird hinsichtlich der Unterrichtsstunden für *Vollzugspraxis und Vollzugsrecht* eine Varianz zwischen 229 Stunden in Schleswig-Holstein und 530 Std. in Brandenburg erkennbar. Der Durchschnittswert lag bei 334 Std.

Die Unterkategorie *Sicherheit im Vollzug*, worunter „sicherheitstechnische Inhalte“ erfasst wurden) weist erhebliche Unterschiede zwischen 0 Std. in Bremen und 7 Std. in Sachsen sowie 95 Std. in Nordrhein-Westfalen auf. Das heißt allerdings nicht – wie der Verf. zu Recht bemerkt – dass in Bremen und Sachsen Sicherheitsfragen keine Rolle spielen, sondern vielmehr, dass entsprechende Inhalte vermutlich in der ersten Unterkategorie „Vollzugspraxis und Vollzugsrecht“ mit enthalten sind. Insoweit sind vergleichende Bewertungen nur sehr eingeschränkt möglich.

Ebenfalls schwierig ist die Einschätzung der *Unterkategorie Behandlung und Betreuung im Vollzug*, zumal hier Überschneidungen mit der vierten Hauptkategorie *Kriminologie und Sozialwissenschaften* bestehen. Die Gesamtstundenzahl zum Thema Behandlung und Betreuung bei einem Durchschnittswert von 124 Std. liegt zwischen 65 Stunden in Thüringen und 233 bzw. 235 Std. in Brandenburg und NRW. Diese Varianz von häufig im Verhältnis 1 : 3-4 ist erstaunlich und wäre durch stärker inhaltsanalytische Forschungen zu den Lehrplänen zu vertiefen. Nach dem Motto: Was ist tatsächlich drin, wenn Behandlung und Betreuung „drauf steht“? Der Verf. gibt einige Beispiele, welche heterogenen Themen in dieser Unterkategorie vorkommen, wie beispielsweise der Umgang mit Gefangenen (Gesprächsführung, Kommunikationstechniken, Umgang mit aggressivem Verhalten, Deeskalationstraining, Krisenintervention u. ä.) bis hin zu Fragen des Vollzugsplans und der Vollzugsplanerstellung. Zu Recht sieht der Verf. die Bedeutung dieser Unterrichtskategorie als „enorm“ bedeutsam an und kritisiert, dass einige Länder nur wenige Std. dafür vorsehen. Andererseits ist die Ausbildung in Brandenburg und NRW nach der „Papierform“ insoweit bedeutend stärker behandlungsorientiert. Die Unterkategorie Erste-Hilfe-Kurse ist mit maximal 34 Std. eher von geringer Bedeutung und wird in MV, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt nicht gesondert ausgewiesen,

wobei anzunehmen oder zumindest zu hoffen ist, dass es eine solche Ausbildung tatsächlich gibt, vermutlich eher in der praktischen Phase.

Die zweite Hauptkategorie *Rechtswunde* stellt quantitativ in den meisten Ländern die zweitstärkste Unterrichtseinheit dar. Durchschnittlich geht es um 156 Std., prozentual bezogen auf die Gesamtstundenzahl um Anteile von 9% (Rheinland-Pfalz/Saarland) bis zu 20% bzw. 21% (Sachsen-Anhalt, Hessen; durchschnittlich knapp 16%). Innerhalb dieser Kategorie geht es schwerpunktmäßig um strafrechts- und strafverfahrensbezogene Inhalte (ohne U-Haft), zivilrechtliche Probleme des Deliktsrechts (Recht der unerlaubten Handlung etc.), öffentliches Dienstrecht und verfassungsrechtliche Themen (Grundrechte). Interessant bzgl. der Detailanalyse ist, dass in Brandenburg z. B. 91 Std. für das öffentliche Dienstrecht, aber nur 31 Std. für verfassungsrechtliche Themen verwendet werden (noch extremer ist die Verteilung insoweit in Sachsen-Anhalt: 114 : weniger als 30 Std.).

Der *praktischen Eigensicherung und Waffenkunde* kommt mit durchschnittlich gut 117 Std. bzw. knapp 12% der Gesamtausbildungszeit eine erhebliche Bedeutung zu (vgl. *Kapitel 5.3.5*). Auch hier sind die Unterschiede z. T. groß: 65 Std. in Bayern stehen 168 bzw. 169 Std. in Baden-Württemberg und in Brandenburg gegenüber. Bemerkenswert ist, dass in Mecklenburg-Vorpommern und in Sachsen-Anhalt keine Waffenausbildung stattfindet, sondern „lediglich Unterricht in waffenloser Selbstverteidigung. Sehr ausgeprägt ist dagegen die Waffenausbildung in Baden-Württemberg mit einem Umfang von 92 Stunden“. Dementsprechend werden in Baden-Württemberg 19% der Unterrichtsstunden für diesen Bereich der Eigensicherung aufgewendet. Die niedrige Gesamtstundenzahl in einigen Ländern erscheint in einem positiven Licht, weil der aus einem modernen Strafvollzug zu verbannende Schusswaffengebrauch hier teilweise abgeschafft wurde. Richtigerweise ist für derart schwierige Situationen wie Geiselnahmen oder Meutereien die Amtshilfe von Polizeikräften heranzuziehen.

Die vierte Hauptkategorie *Kriminologie und Sozialwissenschaften* nimmt insgesamt im Durchschnitt einen der Eigensicherung vergleichbaren Anteil von gut 11% an der Gesamtstundenzahl ein, auch hier mit erheblichen Variationen zwischen 6% in Hessen und Sachsen-Anhalt und 15% bzw. 16% in Thüringen, Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz/Saarland. Die absolute Stundenzahl liegt bei minimal 49 und maximal 154 bzw. 159 Std. (vgl. *Abbildung 14*).

Die dominierenden Themen der Ausbildung in Kriminologie und Sozialwissenschaften beinhalten die Ursachen der Kriminalität, psychologische Aspekte von Aggression, Grundlagen der Psychotherapie sowie Auswirkungen der Haft. Pädagogische Aspekte betreffen den Strafvollzug als Lern- und Arbeitsfeld. Vereinzelt werden auch soziologische Themen stärker betont. In der Schwerpunktsetzung auf kriminologische, psychologische oder andere Themen gibt es Unterschiede: In Berlin, NRW und Sachsen bilden kriminologische The-

men einen Schwerpunkt, in Bremen und Mecklenburg-Vorpommern sind es psychologische Aspekte.

*Sport* wird nicht in allen Bundesländern im theoretischen Ausbildungsteil angeboten (so z. B. nicht in Baden-Württemberg, Berlin, Sachsen und Thüringen). Einen relativ großen Umfang nimmt Sportunterricht dagegen in Schleswig-Holstein (112 Std.), Brandenburg (87 Std.) und Bremen (80 Std.) ein (vgl. *Abbildung 16*).

Die 6. Hauptkategorie *Gemeinschaftskunde* spielt nur in Bremen (185 Std.) und Thüringen (120 Std.) eine nennenswerte Rolle, in Hessen und Sachsen ließen sich keine Unterrichtseinheiten dieser Kategorie zuordnen, in NRW, Schleswig-Holstein und Bayern waren es gerade einmal 10, 16 bzw. 18 Std. Auch hier stellt sich natürlich die Frage, ob entsprechende Inhalte unter einem anderen Etikett (z. B. Rechtskunde) angeboten werden, oder ob es sie schlicht nicht gibt.

Unter 5.3.9 präsentiert der Verf. abschließende Betrachtungen zur theoretischen Ausbildung. Zu Recht schränkt er ein, dass die Zahl der Unterrichtsstunden allein nur wenig über die Qualität der Ausbildung aussagt, sondern es vielmehr auf die Qualität der Lehrenden ankommt. Auch kommt es auf die Umsetzung des Gelernten durch die Anwärtler in der Praxis an. Dennoch nimmt der Verf. in der Folge – ebenfalls zu Recht – eine vergleichende Bewertung vor. Der Verf. findet es als sachgerecht, dass die Justizvollzugskunde den Schwerpunkt der Ausbildung ausmacht. Hierbei plädiert er für eine Gleichverteilung der vollzugspraktischen, vollzugsrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Themen. Auch die „schwierigen Selbst- und Fremdbildwahrnehmungen“ und eine Sensibilisierung für die Rollenkonflikte sowie das Berufsbild erscheinen ihm zu Recht wichtig. Dass die Unterkategorie „Sicherheit im Vollzug“ nur eine untergeordnete Rolle spielt, findet der Verf. „angemessen“, wobei er hier die im *Abschnitt 5.3.3.2* gewonnene Erkenntnis nochmals anführt, dass diese Aspekte vor allem in der praktischen Ausbildung ausreichend berücksichtigt zu werden scheinen.

Die Behandlung des Themas „Betreuung und Behandlung“ sieht der Verf. zumindest in einigen Bundesländern noch nicht als ausreichend an. Dass dieses Thema außerordentlich wichtig ist, liegt auf der Hand. Die außerordentlich unterschiedliche Schwerpunktsetzung mit einer Varianz von 65 (Thüringen) bis zu 235 Std. (NRW) ist erstaunlich. Von daher ist dem Verf. darin zuzustimmen, dass „eine tiefere Schulung sozialer Kompetenzen unbedingt angeraten ist“.

Im Bereich der Kategorie „Rechtskunde“ bemängelt der Verf., dass die verfassungsrechtliche Schulung unterrepräsentiert sei. Dem kann man sicherlich gleichfalls zustimmen, zumindest sind die Lehrpläne mit zumeist weniger als 30 Unterrichtsstunden ausgesprochen bescheiden. Auch wird nirgendwo deutlich, dass auch internationale und menschenrechtliche Bezüge wie die European Prison Rules oder die Rspr. des EGMR Eingang in die Ausbildung gefunden haben. Auch das könnte man kritisieren.

Der Verf. plädiert für die Abschaffung der Schusswaffenausbildung mit dem zutreffenden Hinweis, dass der Schusswaffengebrauch im Musterentwurf von 10 Bundesländern nicht mehr vorgesehen ist. Hier ist auf die entsprechenden Landesgesetze in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, dem Saarland, in Sachsen und Thüringen zu verweisen, die diese Forderung teilweise tatsächlich umgesetzt haben, was dann unmittelbare Konsequenzen für die curriculare Ausbildung haben müsste.

Hinsichtlich der Kategorie „Kriminologie und Sozialwissenschaften“ belegt der Verf. zwar deren wichtige Bedeutung, jedoch zeigt er auch die teilweise mangelhafte oder zumindest nicht eindeutig aus den Lehrplänen erkennbare Umsetzung in den Ländern auf.

Bei der Bewertung der Kategorie „Sport“ hält sich der Verf. vertretbar mit einer Bewertung zurück, weil aus den Lehrplänen nicht immer deutlich wird, ob Sportausbildung eventuell eher in den vollzugspraktischen Ausbildungsabschnitt verlagert wurde und damit ein Vergleich der Bundesländer nur eingeschränkt möglich ist.

Angedeutet wird auch Kritik an der eher geringen Bedeutung der „Gemeinschaftskunde“ oder besser der politischen Bildung.

In seiner Schlussbetrachtung (*Kapitel 6*) fasst der Verf. kurz die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit zusammen. Die Kritik am zu hohen Einstiegsalter von Anwärtern mag berechtigt sein, das wichtigste Problem der Ausbildung von Bediensteten des AVD ist diese Problematik allerdings wohl nicht. Auch hatte die Regelung, dass man Bewerber mit vorangegangener Berufsausbildung bevorzugte, durchaus auch Vorteile. Richtig ist sicherlich, dass eine Öffnung für jüngere Bewerber vorgesehen werden sollte, was aber bereits überwiegend der Fall zu sein scheint (vgl. *Kapitel 4.3*).

Ob man wirklich eine bundeseinheitliche Ausbildung braucht, erscheint angesichts der mit der Föderalismusreform erfolgten Stärkung der Länderkompetenzen für den Strafvollzug fragwürdig bzw. nicht unbedingt zwingend. Das vom Verf. vorgetragene Argument, dass „die Vollzugsbediensteten nicht nur für ein Bundesland ausgebildet werden, sondern als Beamte im gesamten Bundesgebiet einsetzbar sind“, ist neu und entspricht sicherlich nicht dem Anspruch der Bundesländer, die jeweils Vollzugsschulen aufgebaut haben, um ihren eigenen Nachwuchs auszubilden. Man könnte sicherlich alternativ überlegen, ob man statt einer bundeseinheitlichen Ausbildung nicht eher Mindeststandards entwickeln sollte, die – ähnlich wie internationale Empfehlungen – mehr oder weniger bindend ausgestaltet sein könnten. Insoweit wäre es angezeigt, „Eckpunkte“ einer Reform der Ausbildung für Bedienstete des AVD ausformulieren. Dazu gehört dann sicherlich auch eine Spezialisierung, insbesondere für den Jugendstrafvollzug und die Sozialtherapie.

Hinsichtlich des Ländervergleichs äußert sich der Verf. deutlich zu den Vorzügen und Mängeln der Ausbildungsordnungen einzelner Bundesländer, natürlich mit den methodischen Vorbehalten, die der Verf. zutreffend hervorhebt.

Seine Bewertungen sind gut nachvollziehbar und sachgerecht. So ist ihm hinsichtlich der positiv eingeschätzten Schwerpunktsetzung bei der Justizvollzugskunde zuzustimmen. Auch die Einschätzung zum Unterthema „Sicherheit im Vollzug“ ist zutreffend. Zu Recht werden hinsichtlich des Themenbereichs „Betreuung und Behandlung“ NRW und Brandenburg positiv hervorgehoben, während in MV, Thüringen, Bayern und Baden-Württemberg insoweit ein Nachholbedarf besteht.

Die „Rechtskunde“ ist weitgehend mit öffentlichem Dienstrecht überfrachtet, während verfassungsrechtliche Themen unterrepräsentiert zu sein scheinen.

Erheblicher Reformbedarf besteht hinsichtlich der „Waffenkunde“. Schießübungen bzw. die Ausbildung im Umgang mit Schusswaffen sollten wie in MV und Sachsen-Anhalt aus dem Ausbildungsprogramm verbannt werden, weil ein generelles Verbot des Tragens und Gebrauchs von Schusswaffen durch Vollzugsbedienstete in den Landesgesetzen entsprechend dem Musterentwurf von 10 Bundesländern verankert werden sollte. Zutreffend zitiert der Verf. die entsprechenden Gesetzesregelungen in Brandenburg, MV und Sachsen.

Die Kritik an der Unterbewertung kriminologischer und sozialwissenschaftlicher Themen generell und in besonderem Maß in Hessen, Sachsen-Anhalt, Bayern, Baden-Württemberg und Niedersachsen ist berechtigt, auch die politische Bildung bedarf angesichts rechtsradikaler und anderer politisch extremer (ggf. auch terroristischer) Insassen besonderer Aufmerksamkeit und sollte ausgebaut werden.

Das versöhnliche Schlussfazit, dass die Länder trotz unterschiedlicher Akzentsetzungen eine „weitestgehend“ sachgerechte bzw. „intensive“ Ausbildung vorsehen, ist im Wesentlichen zu teilen. Hätte der Verf. noch einige rechtsvergleichende Aspekte einbezogen (was ihm allerdings angesichts der Fülle des zu bewältigenden „nationalen“ Materials nicht vorzuwerfen ist), würde deutlich, dass die Ausbildung der Vollzugsbediensteten in Deutschland relativ gut und zum Teil sicherlich vorbildlich ist. Dass man am zeitlichen Umfang festhalten sollte, erscheint eine Grundvoraussetzung, um diesen Standard zu halten und ggf. noch zu verbessern. Über die Abschaffung der Schusswaffenausbildung könnte Zeit gewonnen werden, um Schulungen in Konfliktregelungstechniken (Deeskalation, Anti-Stress-Schulungen u. ä.) auszuweiten.

Dem Verf. ist es insgesamt gelungen, ein sachliches Bild der Entwicklung des AVD und der theoretischen Ausbildungsinhalte im Rahmen der i. d. R. zweijährigen Ausbildungsphase zu vermitteln. Es war zweifellos nicht einfach, den Dschungel von 15 z. T. sehr unterschiedlich dicht geregelten Lehrplänen der einzelnen Bundesländer zu durchdringen.

Die Arbeit wurde im Wintersemester 2013/14 als Dissertation an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät angenommen. Dem Kollegen *Prof. Dr. Philipp Walkenhorst* von der Universität zu Köln gilt der Dank für die zügige Anfertigung des Zweitgutachtens. *Kornelia Hohn* hat wie immer mit großer Sorgfalt die Druckvorlage erstellt. *Sandra Paul* hat das Manuskript sorgfältig Korrektur gelesen und bei der Formatierung insbesondere der zahlreichen Tabellen wesentlich unterstützt. Dafür gebührt beiden gleichfalls besonderer Dank und Anerkennung.

Greifswald, im Juli 2015

*Frieder Dünkel*

## Danksagung

Ich danke meinem Doktorvater *Prof. Dr. Frieder Dünkel* für die Betreuung und Begleitung bei der Anfertigung dieser Arbeit. *Prof. Dünkel* war während meiner gesamten Doktorandenzeit das hohe Interesse an der Thematik anzumerken. Stets hat er sich intensiv um die Betreuung seiner Doktoranden gekümmert und in bemerkenswerter Weise den Fortgang der Arbeit begleitet. Ich konnte mich bei der mühevollen Zusammentragung der Unterlagen aus allen 16 Bundesländern immer auf seine Hilfe verlassen. Nicht missen möchte ich die tollen Erfahrungen während diverser Doktorandenaustausche und die gemeinsamen Seminare auf der Ostseeinsel Hiddensee, wo die Konturen und späteren Feinheiten der Doktorarbeit erarbeitet und abgestimmt worden sind.

Ich danke Herrn *Prof. Dr. Philipp Walkenhorst* von der Universität zu Köln für die Anfertigung des Zweitgutachtens. Besonders bedanke ich mich zudem für seine Anregungen während der Erarbeitung und Strukturierung der Arbeit.

Meinen Kolleginnen und Kollegen an der Universität Greifswald hatten bei Nachfragen und Bitten um Feedback stets ein offenes Ohr und haben mir bei vielen Gelegenheiten wertvolle Hilfestellungen und Anregungen gegeben. Hervorheben möchte ich an dieser Stelle Frau *Dr. Christine Morgenstern*. Durch ihr Fachwissen und ihre konstruktive Kritik hat sie mir oftmals kostbare Hinweise und Anregungen gegeben. Für diese Unterstützung möchte ich mich sehr bedanken.

Frau *Kornelia Hohn* und Frau *Sandra Paul* möchte ich vielmals für die Überarbeitung der Druckvorlage danken. Mit bemerkenswerter Geduld erläuterte Frau *Hohn* mir die Feinheiten der Textverarbeitung. Zudem stand ihre Tür stets offen und sie hatte immer ein offenes Ohr für die Sorgen und Nöte der Doktoranden, was alles andere als selbstverständlich ist. Vielen Dank dafür.

Ich möchte mich zudem bei meinen Eltern bedanken. Sie haben mich in jeder Situation in meinem Vorhaben unterstützt und mir immer den nötigen Rückhalt gegeben, der für die Anfertigung einer Dissertation unerlässlich ist.

Diese Arbeit wurde im Wintersemester 2013/2014 als Dissertation an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald angenommen. Literatur, Rechtsprechung und die Lehrpläne der Bundesländer konnten bis Herbst 2013 berücksichtigt werden.

Nairobi, im April 2015

*Thes Johann Blanck*

---

# Die Ausbildung von Strafvollzugsbediensteten in Deutschland

## 1. Einleitung

„Wer in der Öffentlichkeit für den Vollzug steht, wer den Betrieb gewährleistet tags und nachts, werktags und sonntags, zu günstigen und ungünstigen Zeiten, das ist der Angehörige des Allgemeinen Vollzugsdienstes. Diese Beamten tragen nicht nur den Schlüssel, sie sind auch der Schlüssel für die Institution.“<sup>1</sup>

Im Rahmen des sensiblen Bereichs des Strafvollzugs stellt seit 1977 der Resozialisierungsgrundsatz des § 2 S. 1 StVollzG das Vollzugsziel und damit die wichtigste Aufgabe im Strafvollzug dar. Die Grundsteinlegung für den Prozess hin zum Resozialisierungsvollzug legte Mitte des 19. Jahrhunderts *Franz von Liszt*. Das Bundesverfassungsgericht hat Resozialisierung als „die Wiedereingliederung des Straftäters in die Gesellschaft“ bezeichnet und als das „herausragende Ziel“ des Vollzugs von Freiheitsstrafen festgeschrieben.<sup>2</sup> Dabei ist der Begriff allerdings kein Fachbegriff mit einer klar definierten Bedeutung, sondern vielmehr Kurzform oder Synonym für ein ganzes Programm.<sup>3</sup> Daher ist nicht genau abgrenzbar, ob der Begriff in seiner Bedeutung die „Rückführung in die Gesellschaft“ meint oder sich anlehnt an die Sozialisation in der Kindheit und Jugend.<sup>4</sup> Weit verbreitet ist heutzutage die Erkenntnis, dass es sich bei der Resozialisierung letztlich um einen lebenslangen Prozess der Sozialisation handelt.<sup>5</sup> Die begrifflich schwierig zu erfassende Resozialisierung findet dabei innerhalb der „totalen Institution“ Justizvollzugsanstalt statt, die die Gefangenen von der Gesellschaft abschließt und ihr Leben detailliert reglementiert.<sup>6</sup> Dadurch entsteht das Problem, dass das Gefängnis den Gefangenen zwar für ein

---

1 Böhmer 1992, S. 275.

2 BVerfGE 35, S. 202, 235.

3 Vgl. Cornel 2009, S. 27.

4 Cornel 2009, S. 27.

5 Für eine weiterführende Behandlung des Themas vgl. Cornel 2009, S. 27 ff.

6 Zur „totalen Institution“ vgl. Goffman 1973, Rn. 49 f.

Leben innerhalb der Gesellschaft sozialisieren soll, von der es die Gefangenen allerdings ausschließt.<sup>7</sup> Innerhalb der JVA sind die Gefangenen mit den Bediensteten der verschiedenen im Gefängnis tätigen Berufsgruppen weitgehend allein. Für die Erreichung des Resozialisierungsziels stellt daher das Vollzugspersonal einen elementaren Bestandteil dar. Die für Einstellungs- und Verhaltensprozesse benötigten Lernprozesse vollziehen sich besonders in häufigen sozialen Interaktionen.<sup>8</sup> Im Vollzugsalltag haben die Gefangenen den häufigsten Kontakt mit den Mitgliedern des Allgemeinen Vollzugsdienstes, die für eine Vielzahl von Aufgaben im Gefängnis zuständig sind und die mit Abstand größte Personalgruppe darstellen. Durch die zahlreichen Berührungspunkte mit den Gefangenen kommt damit den Mitgliedern des AVD eine bedeutende Rolle bei der Erreichung des Vollzugsziels Resozialisierung zu.

Im deutschen Sanktionssystem stellt die Verhängung von Freiheitsstrafen den stärksten Eingriff des Staates als Reaktion auf eine Straftat dar. Am 31.3.2013 waren in Deutschland insgesamt 64.379 Menschen in Justizvollzugsanstalten inhaftiert, davon 5.234 im Jugendstrafvollzug und 475 in der Sicherungsverwahrung.<sup>9</sup> 11.119 dieser Gefangenen befanden sich in Untersuchungshaft. Die Inhaftierten verteilen sich auf 186 Strafvollzugsanstalten, die zusammen eine Belegungsfähigkeit von 77.243 Plätzen haben.<sup>10</sup> Die Zahl der Bediensteten im Strafvollzug ist nicht genau erfasst, belief sich im Jahr 2007 aber auf etwa 38.000 ausgewiesene Stellen in den Landeshaushalten, von denen etwa 28.000 für den Allgemeinen Vollzugsdienst vorgesehen waren.<sup>11</sup> Der Staat hat den Strafvollzug so auszustatten, wie es zur Realisierung des Vollzugsziels erforderlich ist.<sup>12</sup> Dabei konkretisieren der Angleichungs-, der Gegenwirkungs- und der Eingliederungsgrundsatz das Vollzugsziel. Nach dem Angleichungsgrundsatz des § 3 Abs. 1 StVollzG soll die Vollzugsgestaltung den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen werden. Der Gegenwirkungsgrundsatz des § 3 Abs. 2 StVollzG normiert, dass den schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegen zu wirken ist und der Eingliederungsgrundsatz des § 3

---

7 *Hohmeier* 1973, S. 3.

8 Vgl. *Hohmeier* 1973, S. 4.

9 Daten vom statistischen Bundesamt; vgl. [https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/BestandGefangeneVerwahrtePDF\\_5243201.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/BestandGefangeneVerwahrtePDF_5243201.pdf?__blob=publicationFile) (abgerufen am 2.9.2013).

10 Daten vom statistischen Bundesamt; vgl. [https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/BestandGefangeneVerwahrtePDF\\_5243201.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/BestandGefangeneVerwahrtePDF_5243201.pdf?__blob=publicationFile) (abgerufen am 2.9.2013).

11 Vgl. *Maelicke* 2008, S. 53.

12 BVerfGE 35, S. 202, 235; BVerfGE 40, S. 284.

Abs. 3 StVollzG besagt, dass der Vollzug darauf ausgerichtet ist, dem Gefangenen zu helfen, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern.<sup>13</sup>

Gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG a. F. gehörte der Strafvollzug ursprünglich zum Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung. Durch das Strafvollzugsgesetz hatte der Bundesgesetzgeber von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht und den Bereich des Strafvollzugs abschließend normiert. Durch Art. 1 Nr. 7a) aa) des *Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes* (Föderalismusreformgesetz) wurde die Gesetzgebung zum Strafvollzug dem Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung entnommen und der Kompetenz der Ländergesetzgebung zugeordnet. Daher sind seit der Föderalismusreform die 16 deutschen Bundesländer dazu berechtigt, eigene Landesstrafvollzugsgesetze zu erlassen. Bis Mai 2013 hatten von der eingeräumten Gesetzgebungskompetenz fünf Bundesländer Gebrauch gemacht. Dies waren Bayern<sup>14</sup>, Baden-Württemberg<sup>15</sup>, Hessen<sup>16</sup>, Hamburg<sup>17</sup> und Niedersachsen<sup>18</sup>. Am 1.6. kamen Brandenburg<sup>19</sup>, Mecklenburg-Vorpommern<sup>20</sup>, Rheinland-Pfalz<sup>21</sup>, das Saarland<sup>22</sup> und Sachsen<sup>23</sup> hinzu. Gemäß Art. 125a Abs. 1 GG gilt in den anderen Bundesländern das Strafvollzugsgesetz als partikulares Bundesrecht fort.

Im Gegensatz zur Gesetzgebungskompetenz lag die Verwaltungshoheit auch schon vor der Föderalismusreform bei den Ländern. Sie führen das Strafvollzugsgesetz als eigene Angelegenheit aus.<sup>24</sup> Die Autonomie der Bundesländer hat beispielsweise schon vor der Föderalismusreform dazu geführt, dass sich die

- 
- 13 Die Strafvollzugsgrundsätze finden sich in den inzwischen erlassenen Landesstrafvollzugsgesetzen ebenfalls wieder.
  - 14 Bayerisches Strafvollzugsgesetz – BayStVollzG.
  - 15 Gesetzbuch über den Justizvollzug in Baden-Württemberg – JvollzGB. Baden-Württemberg hat in dem Justizvollzugsgesetzbuch neben dem Strafvollzug den Untersuchungshaftvollzug und den Jugendstrafvollzug gesetzlich geregelt.
  - 16 Hessisches Strafvollzugsgesetz – HstVollzG.
  - 17 Hamburgisches Strafvollzugsgesetz – HmbStVollzG.
  - 18 Niedersächsisches Justizvollzugsgesetz – NJVollzG.
  - 19 Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe und der Untersuchungshaft im Land Brandenburg – BbgJVollzG.
  - 20 Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Mecklenburg-Vorpommern – StVollzG M-V.
  - 21 Gesetz zur Weiterentwicklung von Justizvollzug, Sicherungsverwahrung und Datenschutz.
  - 22 Saarländisches Strafvollzugsgesetz – SLStVollzG.
  - 23 Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und des Strafarrests im Freistaat Sachsen – SächsStVollzG.
  - 24 *Laubenthal* 2011, S. 23 f.

personelle und sachliche Ausstattung in den Anstalten stark unterscheiden.<sup>25</sup> Die im Rahmen dieser Verwaltungshoheit der Länder erlassenen Verwaltungsvorschriften für den Justizvollzug stellen jedoch nur verwaltungsinterne Entscheidungshilfen dar, die den Handlungsspielraum des Gesetzes konkretisieren. Sie haben keine unmittelbare Bindungswirkung für die Gerichte.

Mit dem Resozialisierungsauftrag sind Personen aus verschiedenen Berufsgruppen betraut. Namentlich sind dies gemäß § 155 Abs. 2 StVollzG Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes, des Verwaltungsdienstes und des Werkdienstes sowie Seelsorger, Ärzte, Pädagogen, Psychologen und Sozialarbeiter/Sozialpädagogen.<sup>26</sup> Den Bediensteten im Allgemeinen Vollzugsdienst kommt im Rahmen der angestrebten Resozialisierung eine entscheidende Rolle zu, da sie am meisten Zeit mit den Gefangenen verbringen. Der Tätigkeitsbereich des AVD ist dabei sehr vielseitig und anspruchsvoll.<sup>27</sup> Nr. 12 der Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Strafvollzug (DSVollz) führt zahlreiche Aufgaben des Vollzugsdienstes auf, kann aber natürlich nicht alle einzelnen Tätigkeiten in der Gesamtheit genau beschreiben. Danach sind Aufgabenbereiche des AVD die Mitwirkung bei der Aufnahme und Entlassung der Gefangenen, die sichere Unterbringung der Inhaftierten, die Mitwirkung bei der Behandlung, Beurteilung und Freizeitgestaltung, die Sorge für Ordnung und Sauberkeit in allen Räumen mit ihren Einrichtungs- und Lagerungsgegenständen, die Sorge für die Reinlichkeit der Gefangenen, ihrer Wäsche und Kleidung, die Mitwirkung bei der Pflege kranker Gefangener, die Führung von Büchern, Listen und Nachweisen sowie die Entgegennahme von Anträgen, die Beaufsichtigung der Gefangenen derart, dass Sicherheit und Ordnung jederzeit gewährleistet sind und die sorgfältige Beaufsichtigung von gefährlichen, fluchtverdächtigen und solchen Gefangenen, bei denen die Gefahr des Selbstmordes oder der Selbstverletzung besteht. Diese kurze Aufstellung macht bereits deutlich, dass die Tätigkeiten aus ganz verschiedenen Bereichen des Vollzugsalltags entspringen.

Die nachrangige Aufgabe des Schutzes der Allgemeinheit aus § 2 S. 2 StVollzG steht in einem gewissen Konfliktverhältnis mit dem Resozialisierungsziel. Zum einen soll Sicherheit gewährleistet sein, zum anderen soll dies natürlich auf eine humane Art und Weise unter dem Eindruck des Primärvollzugsziels Resozialisierung geschehen.

Das Justizvollzugspersonal steht einem nicht leicht zu bewältigenden Aufgabenspektrum gegenüber. Das immer noch häufige Vorstellungsbild von Strafvollzug mit schlüsselklimmernden „Wärtern“ und weggesperrten Gefangenen hat mit der tatsächlichen Tätigkeit im Vollzug nicht mehr viel gemein. Allerdings ist

---

25 *Laubenthal* 2011, S. 24; vgl. *Dünkel* 1996, S. 93 ff.; *Dünkel/Geng/Morgenstern* 2010, S. 22 ff.

26 Im Musterentwurf der Bundesländer ist keine entsprechende Norm vorgesehen.

27 Vgl. näher dazu insbesondere in *Kap. 4.2*.

---

die Fixierung auf Sicherheitsaufgaben in den Medien sehr präsent.<sup>28</sup> Die Aufgabenpluralität von Beaufsichtigung und Versorgung der Vollzugsinsassen macht deutlich, dass eine hinreichende Ausbildung und eine Sensibilisierung der Vollzugskräfte gewährleistet sein müssen.

Ziel der Arbeit ist eine Untersuchung der Ausbildungscurricula für den Allgemeinen Vollzugsdienst in allen 16 Bundesländern.

In *Kapitel 2* findet sich ein Überblick über die historische Entwicklung des Berufs des Strafvollzugsbediensteten. In diesem Rahmen wird zudem auf die Veränderungen des Berufsbildes im Laufe der Jahrhunderte eingegangen. Die historische Entwicklung von einem mittelalterlichen „Kerkermeister“ hin zum heutigen verantwortungsvollen und mit einem Behandlungsauftrag ausgestatteten Vollzugsbediensteten wird herausgestellt. Dieser Gang durch die Geschichte zeichnet den Einfluss der vielfältigen kulturellen Einflüsse auf die Politik und damit die Betrachtungsweise auf die von den gesellschaftlichen und gesetzlichen Normen abweichenden Menschen.

Anschließend wird im *dritten Kapitel* auf das Selbstbild und die Rollenproblematik der Vollzugsbediensteten eingegangen. Hierbei wird auf verschiedene Forschungsprojekte eingegangen, unter anderem auf die Arbeit „Paid Prisoners – Bezahlte Gefangene“ von *Lehmann* aus dem Jahr 2009. In diesem Rahmen wird ein Schwerpunkt auf der Beleuchtung des Selbst- und Fremdbildes der Beamten gelegt. Diese Einschätzungen nehmen einen nicht zu unterschätzenden Stellenwert ein, da die Selbsteinschätzung der Aufgaben und Verantwortung einen großen Einfluss auf den Enthusiasmus hat, mit dem man seiner Arbeit nachgeht. Weitere Beachtung findet die Motivation junger Leute, die sich für eine Ausbildung zum Justizvollzugsbediensteten entscheiden. Hierbei werden die intrinsischen und extrinsischen Beweggründe untersucht. Überleitend wird dann der äußerst wichtige Punkt des Selbstbildes der Beamten behandelt, soweit diese in der bisherigen Forschung ermittelt wurde. Neben dieser Betrachtung werden die Wahrnehmung des Berufsbildes von außen und das vermutete Fremdbild begutachtet. Im Rahmen des Selbstbildes stellt sich die Problematik des Zielkonfliktes des Strafvollzugsgesetzes besonders deutlich dar. Zwischen den verschiedenen Vollzugszielen herrscht eine große Gegensätzlichkeit, die so weit führen kann, dass die Beamten den Eindruck bekommen, es keiner Seite wirklich recht zu machen. Dass hieraus eine gewisse Frustration bei der Arbeit entstehen kann, ist nachvollziehbar. Einer Darstellung der aktuellen Diskussio-

---

28 Dies äußert sich z. B. in der wie selbstverständlich wirkenden Bezeichnung von Vollzugsbediensteten als „Wärter“ in aktuellen Meldungen wie zum Gefängnisausbruch in Lille/Frankreich im April 2013; vgl. <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/frankreich-ausbrecher-sprengt-sich-durch-fuenf-gefaengnistueren-a-894263.html> (abgerufen am 16.5.2013).

nen über die Ausbildung der Vollzugsbediensteten folgen Ausführungen über anstrengenswerte Themenschwerpunkte der Curricula.

In *Kapitel 4* werden die heutigen Ausbildungsmerkmale untersucht. Neben Informationen über die primären Tätigkeitsbereiche und Anforderungsprofile werden u. a. Einstellungstests und verschiedene Aspekte der Ausbildung beleuchtet. Zudem wird auf formale Zugangsbeschränkungen wie etwa erforderliche Altersgrenzen und Schulabschlüsse eingegangen. In diesem Rahmen werden außerdem die Personalauswahlverfahren in den Bundesländern untersucht und die Einstellungszahlen betrachtet, sofern diese verfügbar sind. Darüber hinaus findet sich eine Aufstellung über die zeitliche Strukturierung der Ausbildung in den Ländern.

Im Vordergrund der Arbeit stehen die Inhalte der einzelnen Ausbildungscurricula der Bundesländer. Diese Untersuchung findet sich im zentralen *Kapitel 5*. Hierbei wird in vielerlei Hinsicht auf Unterschiedlichkeiten und Gemeinsamkeiten der Curricula eingegangen. Den wichtigsten Teilbereich bildet dabei eine Untergliederung und Kategorisierung von einzelnen Themenbereichen der Lehrpläne. Mittels dieser Vorgehensweise werden die Unterrichtsthemen in jedem Bundesland sechs verschiedenen Kategorien zugeordnet. Anhand dieser einzeln aufgeschlüsselten Ausbildungsstruktur lassen sich die landesspezifischen Schwerpunkte in der Ausbildung herausarbeiten und können miteinander verglichen werden. Die in *Kapitel 5* vorgenommene Analyse der Curricula lässt zudem in jedem Bundesland erkennen, welche Unterrichtskomplexe zu finden sind, sodass neben der oben angesprochenen vergleichenden Betrachtung eine spezifische Einzelbetrachtung eines einzelnen Bundeslandes stattfinden kann.<sup>29</sup>

Die Arbeit soll zunächst das Berufsbild des Vollzugsbediensteten verständlich machen und im Hauptteil die Curricula der Bundesländer ausführlich untersuchen und die einzelnen Unterrichtsthemen herausarbeiten. Zudem soll der Frage nachgegangen werden, welche Defizite in den Ausbildungsplänen bestehen und in welchen Bereichen eine verstärkte oder verminderte Auseinandersetzung mit dem Unterrichtsstoff anzuraten ist.

---

29 Eine vergleichende Analyse der Lehrpläne der westdeutschen Länder am Ende der sechziger Jahre findet sich bei *Mädger* 1969, S. 40-72.

## 2. Die historische Entwicklung des Strafvollzugs und des Berufsbildes der Strafvollzugsbediensteten

Die Ausgestaltung des Strafvollzugs veränderte sich im Laufe der Jahrhunderte sehr stark. Kulturelle und damit letztlich auch politische Einflüsse veränderten die Rahmenbedingungen, in der sich die Gesellschaft bewegt. Letztlich veränderten diese Einflüsse die Zielvorstellungen des Strafvollzugs und damit die Aufgaben und das Selbstverständnis der Personen, die in den Anstalten für die Inhaftierten zuständig waren.

### 2.1 Der Vollzug der Freiheitsstrafe und die Rolle des Gefängnispersonals vom 16. Jahrhundert bis 1871

Die Zurückdrängung der Leibes- und Lebensstrafen wurde in der peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karls des V. von 1532, der *Constitutio Criminalis Carolina* (CCC) festgeschrieben.<sup>30</sup> Zwar kannte die CCC die Freiheitsstrafe nur an zwei Stellen, aber jedenfalls wurden die lebenslange Freiheitsstrafe und die Ersatzfreiheitsstrafe kodifiziert.<sup>31</sup> Diesem ersten allgemeinen deutschen Strafgesetzbuch folgte die Errichtung des Amsterdamer Zuchthauses 1595 als erstem auf dem europäischen Festland. *Böhm* bezeichnet die Einrichtung der Anstalt als „die Geburtsstunde der modernen Freiheitsstrafe, deren Zweck es jedenfalls auch ist, die Inhaftierten zu bessern und zu resozialisieren“.<sup>32</sup> In mehreren Hansestädten wurden danach ähnliche Anstalten errichtet.<sup>33</sup> So entstanden in Deutschland im Jahr 1609 in Bremen, 1613 in Lübeck, 1622 in Hamburg und 1629 in Danzig Zuchthäuser.<sup>34</sup> Die Abkehr von der vorherrschenden Auffassung, dass Abschreckung allein zur Verbrechensvorbeugung genügt, wird an der Inschrift am Tor des Amsterdamer Weiberzuchthauses deutlich: „Fürchte dich nicht! Ich räche nicht Böses, sondern zwinge zum Guten. Hart ist meine Hand, aber liebevoll mein Gemüt.“<sup>35</sup>

In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts kam es dann auf dem Gebiet des deutschen Reiches zu etwa einem Dutzend Zuchthausgründungen.<sup>36</sup> Insbesondere in Preußen begann mit dieser Gründung die Verknüpfung des Zuchthaus-

---

30 Für geschichtlich frühere Informationen zu Gefängnisstrafen vgl. *Krause* 1999, S. 13 ff.

31 Vgl. *von Hippel* 1925, S. 198 f.

32 *Böhm* 1990, S. 67.

33 Vgl. *Krebs* 1963, S. 138 f.

34 Vgl. *Krause* 1999, S. 38 ff.

35 *Von Hippel* 1925, S. 244.

36 Vgl. *Krause* 1999, S. 41.

gedankens mit merkantilistischen Zielsetzungen, die sich auf die Entwicklung der Zuchthäuser negativ auswirken sollte.<sup>37</sup> Insgesamt hatte sich die Zuchthausstrafe bis zum Ende des 17. Jahrhunderts ihren „Platz im Kanon der strafrechtlichen Sanktionen erobert“.<sup>38</sup>

Die Ausprägung eines auf Besserung des Täters ausgelegten Vollzugs setzte sich in der Haus- und Dienstordnung des Zucht- und Tollhauses Celle von 1732 fort, in der allen Zuchthausbediensteten und insbesondere dem bestellten Prediger angetragen wird, den Gefangenen zu einer „Bereuung ihrer begangenen Verbrechen, und hiernechst zu einer gründlichen Änderung ihres bösen Sinnes“<sup>39</sup> zu bringen. Der Zwang im Freiheitsentzug war nicht zu übersehen, aber nicht der Zwang um des Zwanges willen, sondern der Zwang „zum Guten“.<sup>40</sup>

Zur Rolle der Gefängnisbediensteten betonte der Strafvollzugsreformer *John Howard* bereits 1777, dass es ausreiche, wenn Gefängniswärter „ehrlich, aktiv und moralisch“<sup>41</sup> seien, was bei den Zuständen im Strafvollzug Mitte des 18. Jahrhunderts wahrscheinlich tatsächlich einen erheblichen Fortschritt dargestellt hätte.<sup>42</sup> Die Situation der „Wärter“ beschrieb *Krohne* wie folgt: „Die Gefangenewärter sind meist Personen übelsten Rufes, schlecht bezahlt, häufig ganz ohne Gehalt; auf die Gebühren, welche sie von den Gefangenen erheben sollen, angewiesen, benützen sie ihr Amt, um durch schlechte Behandlung, Anlegung schwerer Eisen von den Gefangenen Geld zu erpressen und durch den Verkauf von Spirituosen um einen hohen Preis an Gefängene und deren Besucher Geld zu ergaunern.“<sup>43</sup> In Deutschland fanden die Anregungen von *Howard* insbesondere beim evangelischen Anstaltsgeistlichen *Heinrich Balthasar Wagnitz* Anklang. *Wagnitz* war es dann schließlich 1791, der dem Freiheitsentzug eine weitere Aufgabe stellte: „Mag doch immerhin die Sicherheit des Staates Strafzweck bleiben, man vergesse nur nicht, daß, indem der Verbrecher gebessert wird, dadurch zugleich die Sicherheit des Staates befördert wird und Andere nicht nur gewarnt, sondern auch erbaut werden.“<sup>44</sup> Ebenfalls *Wagnitz* war es, der bei den Zuchthausoffizianten Unempfindlichkeit, Unfreundlichkeit und Verachtung

37 Vgl. *Krause* 1999, S. 41 f.; *von Hippel* 1925, S. 248 f.

38 *Krause* 1999, S. 44.

39 Haus- und Dienstordnung für das Zucht- und Tollhaus zu Celle vom Jahre 1732, zitiert nach *Krebs* 1963, S. 139.

40 *Krebs* 1963, S. 139.

41 „The first care must be to find a good man for a goaler; one that is honest, activ and human“, *Howard* 1777, Section III, S. 49.

42 Vgl. *Ittel* 1987, S. 69. Für die geschichtliche Entwicklung des Strafvollzugs ab Mitte des 18. Jahrhunderts u. a. vgl. *Böhm* 2003, S. 32-36.

43 *Krohne* 1889, S. 22.

44 *Wagnitz* 1791, S. 20 f.

gegenüber den Gefangenen feststellte. Hinsichtlich der Einstellung eben jener Offizianten sei man zu nachlässig gewesen.<sup>45</sup> Zur Berufsausbildung führte *Wagnitz* weiter aus: „Weit wirksamer würde den Klagen über schlechte Offizianten abgeholfen werden, wenn man an dem Orte, wo ein Zuchthaus ist, ein Seminarium anlegte, in dem nicht nur ihr moralischer Charakter und ihre Geisteskräfte geprüft, sondern in welchem sie auch zu ihrem künftigen Dienste vorbereitet werden könnten. [...] Es würde ihnen auch ein zweckmäßiger und faßlicher Unterricht von der Behandlung ihrer Untergebenen theoretisch erteilt und, indem sie selbst die Anstalt öfter besuchen müssen, Gelegenheit gegeben, mit dem Geist, der daselbst herrscht, mit den noch etwa da seienden Mängeln, mit der etwa möglichen Art, sie allmählich durch ihre Mitwirkung zu verbessern, bekannt und vertraut zu werden. Mit solchen Seminaristen würden dann jedesmal die erledigten Stellen besetzt.“<sup>46</sup> *Wagnitz*' Forderung aus dem späten 18. Jahrhundert nach einer Art Justizvollzugsschule wurde in der Fachwelt zwar meist freundlich aufgenommen, hierzulande aber nicht verwirklicht.<sup>47</sup>

Ebenfalls wirkte sich die Erklärung der Menschenrechte der Nationalversammlung Frankreichs im August 1789 im Bereich des Strafvollzugs aus. Der „Generalplan zu einer allgemeinen Einführung einer besseren Kriminalgerichtsverfassung und zur Verbesserung der Gefängnisse und Strafanstalten in Preußen“ von 1804 konnte sich zwar aufgrund der napoleonischen Wirren nicht voll entfalten, stellte aber dennoch einen erheblichen Beitrag zur Humanisierung des Strafvollzugs dar.<sup>48</sup> Dabei stellte er insbesondere auf drei Zwecke der „Einspernung“ ab. Der erste war die Absonderung des Täters von der menschlichen Gesellschaft und die nicht Delinquenten gegen ihre „Beleidigungen sicher zu stellen“.<sup>49</sup> Der zweite Strafzweck war, den Verbrecher an Tätigkeit, Ordnung und Reinlichkeit zu gewöhnen, um ihn dadurch zu bessern und „das Publikum auch nach ausgestandener Strafe vor ihm zu sichern“.<sup>50</sup> Der dritte Strafzweck ver-

---

45 Vgl. *Wagnitz* 1791, S. 87 f.

46 *Wagnitz* 1791, S. 99 f.

47 Vgl. *von Holtzendorff/von Jagemann* 1888, S. 20; zitiert nach *Böhm* 1990, S. 68.

48 Vgl. *Krebs* 1963, S. 140.

49 General-Plan zur allgemeinen Einführung einer bessern Criminal-Gerichtsverfassung und zur Verbesserung der Gefängniß- und Straf-Anstalten vom 16.IX.1804, zitiert nach *Krebs* 1963, S. 140.

50 General-Plan zur allgemeinen Einführung einer bessern Criminal-Gerichtsverfassung und zur Verbesserung der Gefängniß- und Straf-Anstalten vom 16.IX.1804, zitiert nach *Krebs* 1963, S. 140 f.

folgte generalpräventive Elemente, indem er durch Zwangsarbeit und eine harte Lebensart vor Begehung von Straftaten abzuschrecken versuchte.<sup>51</sup>

Das „Reglement für die Strafanstalt zu Rawicz“, welches Ende 1835 zur einheitlichen Vorschrift für sämtliche Strafanstalten in Preußen wurde, spricht ebenfalls von einer „Sinnbesserung“ in sittlicher und religiöser Beziehung mit dem Ziel, „daß von dem Sträflinge nach seiner Entlassung die Führung eines geordneten Lebenswandels zu erwarten steht“.<sup>52</sup>

Eine der ersten zusammenhängenden Darstellungen der Beziehung zwischen Vollzugsziel und Ausbildung der Vollzugsbediensteten war *Johann Hinrich Wicherns* „Votum betreffend die Ausbildung von Militäranwärtern für den Gefängnisdienst“ (1857), in dem der Theologe und Gefängnisreformer *Wichern* forderte, speziell ausgebildete Beamte für den Vollzugsdienst heranzubilden und nicht, wie noch die Regelungen des Rawiczer Reglements vorsahen, ehemalige Soldaten als Personal einzusetzen.<sup>53</sup> Die Konzeption *Wicherns* scheiterte, weswegen sich der Aufsichtsbeamte in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts weiterhin als „der paramilitärisch ausgebildete, überwiegend polizeiliche Funktionen ausübende, kasernierte, quasi-zölibatäre Aufseher, dessen Ausbildung überhaupt nicht oder nur unzureichend geregelt war“, darstellte.<sup>54</sup> Den Mangel an Ausbildungsstätten in Preußen beschreibt *Krebs* so, dass es eine „allgemeine planmäßige Auswahl sowie Aus- und Fortbildung der Vollzugsbeamten“ im Deutschen Reich nicht gegeben habe.<sup>55</sup> Allerdings gab es durchaus dienstliche Unterweisungen. Diese erfolgten berufs begleitend in den Anstalten.<sup>56</sup> *Böhm* zitiert aus einem Befehlssbuch von 1887, in dem von einer „Instruktionsstunde für die Aufseher [...] dienstags und freitags nachmittags von 4 ½ bis 5 Uhr“ die Rede ist.<sup>57</sup>

Die Anfänge einer Organisation von im Strafvollzug Tätigen begann im Jahr 1864, als sich in Bruchsal 77 Strafvollzugspraktiker trafen, deren Ziel die Gründung eines Vereins zur Verbesserung der Gefängnisverhältnisse im Deutschen Reich durch einen einheitlichen Strafvollzug war.<sup>58</sup> Daraus entstand am

51 General-Plan zur allgemeinen Einführung einer bessern Criminal-Gerichtsverfassung und zur Verbesserung der Gefängnis- und Straf-Anstalten vom 16.IX.1804, zitiert nach *Krebs* 1963, S. 140 f.

52 § 1 des „Reglement für die Strafanstalt zu Rawicz“, zitiert nach *Krebs* 1963, S. 141.

53 *Wichern* 1905, S. 124.

54 *Deimling* 1977, S. 199.

55 *Krebs* 1967, S. 201.

56 Vgl. *Böhm* 1990, S. 68.

57 *Böhm* 1990, S. 68.

58 Vgl. *Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschland (BSBD) Landesverband NRW* 1999, S. 23.

18.5.1864 der *Verein der Deutschen Strafanstaltsbeamten*. Sollte der Verein zu Beginn nur ein Zusammenschluss von „Fachgenossen“ sein, öffnete er sich bald allen Personen, die auf dem Gebiet des Strafvollzugs tätig waren. Mit den herausgegebenen Blättern für Gefängniskunde begann der Verein, politischen Einfluss zu nehmen. Von Seiten des Bundes der Strafvollzugsbediensteten wurde darauf hingewiesen, dass die Arbeit des BSBD und dessen Zielvorstellungen nach dem zweiten Weltkrieg nicht ohne die von den Vorgängereinrichtungen ausgegangenen Impulse denkbar gewesen wären.<sup>59</sup>

## 2.2 Strafvollzug und Strafvollzugsbedienstete im Kaiserreich, der Weimarer Republik und im Dritten Reich

Durch die Nichtberücksichtigung des Bereichs des Strafvollzugs durch das Reichsstrafgesetzbuch (RStGB) von 1871 erfuhr die unter anderem von *Franz von Liszt* vertretene Forderung nach einer Vereinheitlichung grundlegender Richtlinien im Strafvollzug eine vorübergehende Schwächung.<sup>60</sup> Der 1879 unternommene Versuch, ein Gesetz über die Vollstreckung der Freiheitsstrafe zu erlassen, scheiterte ebenfalls.<sup>61</sup>

Die Vollzugsbediensteten rekrutierten sich am Ende des 19. Jahrhunderts besonders aus Zeitsoldaten, die nach dem Ablauf der Militärzeit im öffentlichen Dienst „zu versorgen“ waren.<sup>62</sup> Durch den Umstand, dass viele Anstaltsleiter ehemalige Berufsoffiziere waren, bekam der Strafvollzug einen militärischen Charakter. *Krohne* schreibt in seinem „Lehrbuch der Gefängniskunde“ Ende des 19. Jahrhunderts: „Eine solche Anstalt wurde organisiert wie ein Bataillon: Der Direktor der Kommandeur, die Inspektoren die Offiziere, die Unterbeamten die Unteroffiziere und die Gefangenen die Mannschaften“.<sup>63</sup> *Krohne* betont zudem, dass eine besondere Berufsausbildung nicht nötig sei, da die Bediensteten als Unteroffiziere lesen und schreiben können sowie Befehle verstehen und ihnen Folge leisten.<sup>64</sup>

Obwohl es nach dem ersten Weltkrieg noch nicht zu einer reichsgesetzlichen Regelung über den Strafvollzug kam, wurden durch das Reichsjustizministerium, die Länderjustizministerien und Strafvollzugspraktiker die „Grundsätze für den Vollzug der Freiheitsstrafe“ ausgearbeitet, die im Juni 1923 in Kraft tra-

---

59 Vgl. *Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschland (BSBD) Landesverband NRW* 1999, S. 24.

60 Vgl. *Krebs* 1963, S. 143.

61 Vgl. *Krebs* 1963, S. 143.

62 *Böhm* 1992, S. 275.

63 *Krohne* 1889, S. 157.

64 Vgl. *Krohne* 1889, S. 157.

ten.<sup>65</sup> Im Rahmen der Erarbeitung spielte der zu Beginn der zwanziger Jahre amtierende Reichsjustizminister *Gustav Radbruch* eine große Rolle.<sup>66</sup> In § 48 dieser Grundsätze wurde festgeschrieben: „Durch den Vollzug der Freiheitsstrafe sollen die Gefangenen, soweit es erforderlich ist, an Ordnung und Arbeit gewöhnt und sittlich so gefestigt werden, daß sie nicht wieder rückfällig werden.“<sup>67</sup> Zu beachten ist hierbei, dass die „Grundsätze“ keine gesetzliche Regelung bildeten, sondern sich im Rahmen der ländereigenen Dienst- und Vollzugsordnungen niederschlugen. § 52 Abs. 2 der preußischen Ordnung bestimmte unter den „Aufgaben des Strafvollzuges“: „Bei dem Vollzug der Strafen sind mit der Zufügung des Strafübels und der Aufrechterhaltung von Zucht und Ordnung geistige und sittliche Hebung, Erhaltung der Gesundheit und Arbeitskraft, gleichmäßig in der Einzel-, Zellen-, und Gemeinschaftshaft anzustreben. Auf Erziehung zu einem geordneten, gesetzmäßigen Leben nach der Entlassung ist besonders hinzuwirken.“<sup>68</sup>

Der Fortbildung der Bediensteten wurde nun größere Aufmerksamkeit zuteil. Dies mag laut *Böhm* einerseits daran gelegen haben, dass sich der Vollzug stärker an spezialpräventiven Strafzwecken orientierte oder andererseits daran, dass sich die Zahl der aus dem Militärdienst ausscheidenden Soldaten verringerte.<sup>69</sup> So gab es im hessischen Butzbach im Jahr 1926 Fortbildungslehrgänge mit je 100 Unterrichtsstunden, schriftlicher und mündlicher Prüfung.<sup>70</sup> In Bayern und Württemberg gab es sogar eine zentrale Ausbildungsanstalt für Dienstanfänger.<sup>71</sup> Dieses Modell kam dem oben angesprochenen Seminarmodell von *Wagnitz* schon nah.<sup>72</sup>

Durch die Herrschaft der Nationalsozialisten in Deutschland wurden Bemühungen in Richtung eines Behandlungsvollzugs unterdrückt. Die preußische Ordnung wurde am 1. August 1933 neu gefasst: „Durch den Vollzug der Strafe soll dem Strafgefangenen nachhaltig zum ernststen Bewußtsein gebracht werden, daß er sein Freveln gegen die Rechtsordnung des Landes durch die als empfindliches Übel ausgestaltete Freiheitstrafe zu sühnen hat. Die Scheu davor, nach erneuter Straffälligkeit das Übel des Strafvollzuges abermals über sich ergehen lassen zu müssen, soll in ihm durch die Art des Strafvollzuges so lebendig gemacht werden, daß sie auch die dem inneren Erziehung nicht zugänglichen Ver-

65 Vgl. *Krebs* 1963, S. 144.

66 Vgl. *Krebs* 1963, S. 144.

67 Zitiert nach *Krebs* 1963, S. 144.

68 Zitiert nach *Krebs* 1963, S. 145.

69 Vgl. *Böhm* 1990, S. 68.

70 Vgl. *Bäumer* 1951, S. 33 ff., zitiert nach *Böhm* 1990, S. 68.

71 Vgl. *Kleiner* 1950, S. 49 ff., zitiert nach *Böhm* 1990, S. 68.

72 Ab der Zeit der Weimarer Republik, vgl. den Überblick bei *Vomberg* 2000, S. 32 ff.

brecher ein Hemmnis gegenüber der Versuchung zur Begehung neuer Straftaten darstellt. Dazu ist die zielbewußte Aufrechterhaltung von Zucht und Ordnung, Gewöhnung an Arbeit und Pflichterfüllung und der Versuch religiöser, sittlicher und geistiger Beeinflussung erforderlich.“<sup>73</sup> Nach diesem quasi ausschließlich auf generalpräventiven Strafzwecken aufbauenden Strafvollzug folgte in der Nachkriegszeit die Direktive 19 der alliierten Besatzungsmächte.<sup>74</sup>

## 2.3 Gesetzliche Grundlagen für den Strafvollzug nach dem 2. Weltkrieg

### 2.3.1 Kontrollratsdirektive 19 von 1945

Die Regierungsgewalt in Deutschland ging zunächst vom Alliierten Kontrollrat aus. Die Situation des Strafvollzugs nach dem zweiten Weltkrieg war geprägt von baulich heruntergekommenen Anstalten, Verwahrvollzug und einem wenig qualifizierten Personal.<sup>75</sup> Die kurz gefasste, aber von allen vier Besatzungsmächten unterzeichnete Direktive 19, „Grundsätze für die Verwaltung der deutschen Gefängnisse und Zuchthäuser vom 12. November 1945“, legte fest, dass Rehabilitierung und Umerziehung der Verurteilten die Aufgaben des Strafvollzugs sind und dass Vorkehrungen getroffen werden für Arbeit, geistige Fortbildung und ärztliche Fürsorge.<sup>76</sup> Die Direktive bestimmte weiter, dass ein ausreichend ausgebildeter Beamtenkörper aus körperlich gewandten, geeigneten und vorurteilslosen Personen sicherzustellen sei, die nicht des Nazismus verdächtig sind und die Fähigkeit besitzen, sich die Achtung der Sträflinge und die Befolgung ihrer Befehle zu verschaffen.<sup>77</sup> Im Folgenden erließen einige Länder Strafvollzugsordnungen. Diese wurden 1961 in der bundeseinheitlichen Dienst- und Vollzugsordnung (DVollzO) zusammengefasst.<sup>78</sup>

### 2.3.2 Jugendgerichtsgesetz von 1953

Im Folgenden wird zunächst auf die Entwicklungen in der Bundesrepublik Deutschland eingegangen.

Der Besserungsgedanke im Jugendstrafvollzug manifestierte sich schließlich in der Nachkriegszeit im Jugendgerichtsgesetz von 1953, der in § 91 JGG 1953

---

73 Zitiert nach *Krebs* 1963, S. 147.

74 Vgl. *Krebs* 1963, S. 148; *Müller-Dietz* 1999, S. 21.

75 Vgl. *Kaiser/Schöch* 2002, S. 37.

76 Vgl. *Krebs* 1963, S. 148; *Müller-Dietz* 1999, S. 21.

77 Abgedruckt in *ZfStrVo* 1950, Heft 3, S. 30, zitiert nach *Böhm* 1990, S. 68.

78 Vgl. *Kaiser/Schöch* 2002, S. 46 f.

davon sprach, dass „durch den Vollzug der Jugendstrafe [...] der Verurteilte dazu erwogen werden (soll), künftig einen rechtschaffenen und verantwortungsbewussten Lebenswandel zu führen“. Ebenfalls in § 91 JGG 1953 wurde in Absatz 4 festgestellt: „Die Beamten müssen für die Erziehungsaufgabe des Vollzugs geeignet und ausgebildet sein“.

Auf internationaler Ebene gab es bereits seit den zwanziger Jahren Bestrebungen, „Mindestgrundsätze über die Verhütung der Verbrechen und die Behandlung der Straffälligen“ zu erarbeiten.<sup>79</sup> Auf dem ersten Kongress der Vereinten Nationen über Verbrechensverhütung und Behandlung Straffälliger in Genf 1955 wurden derartige Grundsätze erarbeitet und später von der BRD angenommen.<sup>80</sup> Kerninhalt der dort erarbeiteten Aufgaben des Strafvollzugs war der Schutz der Gesellschaft vor dem Verbrecher, was durch ein nach dem Freiheitsentzug gesetzmäßiges und selbstständiges Leben erreicht werden sollte. Hierbei sollte die Anstalt alle „bessernden, erzieherischen, sittlichen, geistigen und sonstigen Kräfte und Formen des Beistands nutzen, die geeignet und verfügbar sind.“<sup>81</sup>

### 2.3.3 Dienst- und Vollzugsordnung von 1962

Im September 1955 beriet schließlich der Strafvollzugsausschuss, ob zur Überbrückung der Zeit bis zu einem bundeseinheitlichen Strafvollzugsgesetz eine bundeseinheitliche Strafvollzugsordnung erlassen werden sollte. So wurde schließlich nach wiederholten Lesungen der Entwurf als bundeseinheitliche Dienst- und Vollzugsordnung für die Vollzugsanstalten der BRD am 1. Juli 1962 mit 270 Bestimmungen in Kraft gesetzt.<sup>82</sup> Sie bestimmte „als Zweck und Ziel des Strafvollzugs“ in Nummer 57: „Der Vollzug der Freiheitsstrafe soll dazu dienen, die Allgemeinheit zu schützen, dem Gefangenen zu der Einsicht zu verhelfen, dass er für begangenes Unrecht einzustehen hat, und ihn wieder in die Gemeinschaft einzugliedern.“ Obwohl diese Kodifizierung der Resozialisierung als Vollzugsziel natürlich noch nicht den Stellenwert des heutigen Resozialisierungsgrundsatzes einnehmen konnte, wird bereits eine punktuelle Veränderung der Zielsetzungen deutlich. Trotzdem stieß die Verordnung auf viel Kritik, da sie die widerstreitenden Gesichtspunkte Sicherheit, Vergeltung, Abschreckung und andererseits die soziale (Re-)integration der Gefangenen ohne eindeutige Prioritäten festlegte und kombinierte.<sup>83</sup> In der DVollzO wurden zudem einzelne

---

79 Vgl. *Krebs* 1963, S. 148 f.

80 Vgl. *Krebs* 1963, S. 149.

81 Grundsätze zitiert nach *Krebs* 1963, S. 149.

82 Vgl. *Krebs* 1963, S. 149.

83 Vgl. *Laubenthal* 2011, S. 67.

Tätigkeitsbereiche des Vollzugspersonals beschrieben (Nr. 13 Anstaltsleiter, Nr. 15 Vollzugs- und Verwaltungsdienst, Nr. 18 Aufsichtsdienst, Nr. 19 Werkdienst, Nr. 22, 23 Anstaltsärzte, Nr. 25 Geistliche, Nr. 26 Psychologe, Nr. 27 Lehrer, Nr. 28 Fürsorger, Nr. 29 Sozialpädagogen). Zudem wurden im vierten Titel (Nr. 34 ff.) allgemeine Berufspflichten der Bediensteten in die DVollzO aufgenommen.

In den sechziger und siebziger Jahren erfasste das allgemeine Reformklima unter anderem den Strafvollzug.<sup>84</sup> Forderungen nach Reformen des Justizvollzugssystems mit der Förderung des Resozialisierungsgedankens, welches den Strafvollzug bestimmen sollte, verstärkten sich. Die Wissenschaft verfolgte verstärkt einen human- und sozialwissenschaftlich orientierten Behandlungsvollzug.<sup>85</sup> Die 1967 einberufene Strafvollzugskommission erarbeitete bis 1971 den Kommissionentwurf eines Strafvollzugsgesetzes, der die Grundlage für den 1972 vorgelegten Regierungsentwurf<sup>86</sup> bildete. Der entscheidende Schritt war schließlich die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14.3.1972, in der es betonte, dass die Grundrechte der Gefangenen nur durch oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden dürfen.<sup>87</sup> Das BVerfG bemängelte den Zustand, dass „die Grundrechte des Strafgefangenen in einer unerträglichen Unbestimmtheit“ relativiert werden.<sup>88</sup> Die vorherige Vollzugspraxis, die letztlich pauschal auf die Verwirklichung sämtlicher Strafzwecke verpflichtet war und dabei unter Zuhilfenahme des konstruierten „besonderen Gewaltverhältnisses“ zu allen Rechtsbeschränkungen legitimiert war, sollte abgelöst werden.<sup>89</sup>

Die vorzeitige Beendigung der sechsten Legislaturperiode des Bundestages verzögerte zwar eine schnelle Umsetzung der Vorgaben des BVerfG, aber letztlich wurde im Frühjahr 1976, nachdem das BVerfG eine letzte Frist bis zum 1.1.1977 gesetzt hatte,<sup>90</sup> das Gesetz verabschiedet.<sup>91</sup>

### 2.3.4 *Bundeseinheitliches Strafvollzugsgesetz 1977*

Am 1.1.1977 trat dementsprechend schließlich das bundeseinheitliche *Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln*

---

84 Laubenthal 2011, S. 68.

85 Laubenthal 2011, S. 68.

86 BT-Drs. 7/918; vgl. insbesondere Baumann 1973.

87 BVerfGE 33, S. 1 ff.

88 BVerfGE 33, S. 10.

89 Hohage/Walter/Neubacher 2000, S. 136.

90 Vgl. BVerfGE 40, S. 276 ff.

91 BR-Drs. 121/76.

der *Besserung und Sicherung*<sup>92</sup> in Kraft. Das Revolutionäre dieses neuen Strafvollzugsgesetzes war die Neubestimmung des alleinigen Vollzugsziels, welches nach § 2 StVollzG die soziale (Re-)Integration ist. Das Strafvollzugsgesetz etablierte einen „Individualvollzug mit fließenden Übergängen und Lockerungsmöglichkeiten“.<sup>93</sup> Für das Vollzugspersonal sind die Regelungen der §§ 154 bis 161 StVollzG im dritten Titel maßgeblich. Gemäß § 154 Abs. 1 StVollzG arbeiten alle im Vollzug Tätigen zusammen, um die Aufgaben des Vollzuges zu erfüllen. Diese Kooperationsklausel macht deutlich, dass allen am Vollzug Beteiligten eine Verantwortung zukommt, selbst wenn die unterschiedlichen Dienste unterschiedliche Aufgaben zu erfüllen haben. § 155 Abs. 1 StVollzG regelt, dass die Aufgaben der Vollzugsanstalten von den Vollzugsbediensteten wahrgenommen werden und § 155 Abs. 2 StVollzG erklärt, dass jede Anstalt entsprechend ihrer Aufgabe eine erforderliche Anzahl an Bediensteten der verschiedenen Berufsgruppen vorsieht. Daher können Einschränkungen der im Gesetz vorgesehenen Angebote nicht mit mangelndem Personal begründet werden.<sup>94</sup> Die Einbeziehung der Bediensteten im AVD als die Berufsgruppe mit den meisten Berührungspunkten mit den Inhaftierten ist von großer Bedeutung.<sup>95</sup>

### 2.3.5 *Föderalismusreform 2006 und jüngste Entwicklungen*

Im Rahmen der Föderalismusreform im Jahr 2006<sup>96</sup> wurde die Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug zur Ländersache. Die Verlagerung ist sehr umstritten gewesen, da sie inhaltlich nur schwer zu begründen ist. Verschiedene Organisationen deutscher Strafrechtspraktiker (Deutscher Richterbund, Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V. (DVJJ), Bundesvereinigung der Anstaltsleiter im Strafvollzug e. V., Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands) und viele Hochschullehrer im Strafrecht sprachen sich gegen die Kompetenzverlagerung aus.<sup>97</sup> Im Bereich des Jugendstrafvollzugs hat seit 2007 jedes Bundesland ein eigenes Jugendstrafvollzugsgesetz erlassen.<sup>98</sup> Im Strafvollzug der Erwachsenen gilt gemäß Art. 125a GG das Strafvollzugsgesetz von 1977 als partikulares Bundesrecht in den Bundesländern fort, in denen von der Gesetzgebungskompetenz noch kein Gebrauch gemacht wurde. Mit Stand vom Juni 2013 haben zehn Bundesländer (Baden-Württem-

---

92 BGBl. I 1976, S. 581 ff.

93 Krause 1999, S. 96.

94 Vgl. AK-Feest 2012, § 155 Rn. 5.

95 Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal-Wydra 2010, § 154 Rn. 2; AK-Feest 2012, § 154 Rn. 2.

96 BGBl. I 2006, S. 2034 ff.

97 Vgl. im Einzelnen Laubenthal 2011, S. 70; Cornel 2005, S. 48.

98 Vgl. zu den neuen Jugendstrafvollzugsgesetzen Kühl 2012.

berg, Bayern, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, das Saarland und Sachsen) von der Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht und eigene Strafvollzugsgesetze erlassen. Zuvor war von einer Gruppe von zehn Bundesländern im September 2011 ein „Musterentwurf für ein einheitliches Strafvollzugsgesetz“ vorgelegt worden.<sup>99</sup> Der Musterentwurf enthält in Bezug auf die Bediensteten keine neuen Regelungen und bleibt sogar hinter dem alten bundeseinheitlichen Strafvollzugsgesetz zurück.<sup>100</sup> Lediglich in §§ 95, 96 ME wird auf den Anstaltsleiter und die Bediensteten eingegangen. In § 96 ME wird betont, dass die Anstalten mit einem für die Erreichung des Vollzugsziels und Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Personal ausgestattet werden. Zudem ist in Satz 2 festgeschrieben, dass Fortbildung sowie Praxisberatung und -begleitung zu gewährleisten sind. Im Gegensatz zum StVollzG geht der neue Entwurf nicht auf spezifische Berufsgruppen ein und verzichtet auf eine Kooperationsklausel, wie sie in § 154 Abs. 1 StVollzG zu finden ist. Die Strafvollzugsgesetze von Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen und Niedersachsen gehen dagegen auf die verschiedenen Berufsgruppen und die Zusammenarbeit untereinander ein.<sup>101</sup> Die neuen Landesstrafvollzugsgesetze enthalten nur wenige länderspezifische Regelungen. Gerade dies war allerdings die Hauptbegründung für einen Übergang der Gesetzgebungskompetenz auf die Länder.<sup>102</sup>

### 2.3.6 Verwaltungsvorschriften für den Strafvollzug

Durch die Selbstverwaltung des Strafvollzugs besitzen die Bundesländer in ihren Zuständigkeitsbereichen die Kompetenz zum Erlass von Verwaltungsvorschriften für den Justizvollzug. Bundeseinheitlich erlassen wurden in diesem Rahmen die Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz (VVStVollzG), die Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Strafvollzug (DSVollz) und die Vollzugsgeschäftsordnung (VGO). Die Verwaltungsvorschriften stellen allerdings lediglich verwaltungsinterne Entscheidungshilfen dar, die keine unmittelbare Bindungswirkung für die Gerichte darstellen. Sie dienen neben der Auslegung von unbestimmten Rechtsbegriffen als Ermessensrichtlinien bei der Ermessensausübung, wenn ein Ermessenspielraum vorliegt.<sup>103</sup>

---

99 Die verschiedenen Gesetze und Gesetzesentwürfe sind einsehbar auf der Internetpräsenz des Fachverbandes für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik: <http://www.dbh-online.de/stvollzg/> (abgerufen am 28.5.2013).

100 Schollbach 2013, S. 34; Ziethener Kreis 2012, S. 175.

101 § 12 JVollzGB (Baden-Württemberg), Art. 176 BayStVollzG (Bayern), § 105 HmbStVollzG (Hamburg), § 76 HStVollzG (Hessen), § 177 NJVollzG (Niedersachsen).

102 Vgl. Maelicke 2013, S. 176.

103 Vgl. zu den Verwaltungsvorschriften Laubenthal 2011, S. 24 f.

### 2.3.7 Internationale Vorgaben für den Strafvollzug

Neben den innerstaatlichen Regelungen existieren zudem länderübergreifende Regelungen, die die rechtliche Situation der Gefangenen verbessern sollen. Teilweise wurden diese in bundesdeutsches Recht umgesetzt oder werden zumindest bei der Anwendung des deutschen Vollzugsrechts als Auslegungshilfen berücksichtigt.<sup>104</sup> Im internationales Strafvollzugsrecht haben sich folgende wesentlichen Quellen herausgebildet: *Die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten* (EMRK) von 1950, die *Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen* vom Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen aus dem Jahr 1957, der *Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte* der Vereinten Nationen von 1966, das *Abschlussabkommen des Wiener KSZE-Folgetreffens* von 1989, das *Europäische Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher und erniedrigender Behandlung und Strafe* von 1987 (sog. Anti-Folter-Kommission), die *Europäischen Strafvollzugsgrundsätze* (European Prison Rules) aus dem Jahr 2006 und die *UN-Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe* (UNCAT) von 1984.<sup>105</sup> Dazu kommen die *Europäischen Empfehlungen über straffällige Jugendliche, die Sanktionen oder Maßnahmen unterworfen sind* (*European Rules for Juvenile Offenders Subject to Sanctions or Measures*, ERJOSSM) des Ministerkomitees des Europarats aus dem Jahr 2008.<sup>106</sup>

Vereinzelnt beinhalten die internationalen Vorgaben Regelungen, die Vollzugsbediensteten im Allgemeinen Vollzugsdienst betreffen.<sup>107</sup> Bei den European Prison Rules und ERJOSSM handelt es sich allerdings um sogenanntes *Soft Law*<sup>108</sup>, also um Empfehlungen, die für die jeweiligen Akteure nicht unmittelbar rechtlich verbindlich sind und daher keine subjektiven Rechte und Pflichten für die Gefangenen begründen.<sup>109</sup> 2006 hob das Bundesverfassungsgericht die Bedeutung internationaler Vorgaben hervor, die nicht im Rang eines Bundesgesetzes stehen. Es legte dar, dass der Gesetzgeber vorhandene Erkenntnisquellen und verfügbares Erfahrungswissen zur Vollzugsgestaltung ausschöpfen und sich hierzu „am Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse orientieren“

---

104 Vgl. *Calliess/Müller-Dietz* 2008, Einl. Rn 54 ff.

105 Vgl. *Laubenthal* 2011, Rn. 34 ff.

106 Vgl. zu den European Rules for Juvenile Offenders Subject to Sanctions or Measures *Kühl* 2012.

107 Für eine weiterführende Behandlung der internationalen Vorgaben vgl. *Kühl* 2012, S. 26 ff.; *Schollbach* 2013, S. 36 ff.

108 *Düinkel/Morgenstern/Zolondek* 2006, S. 88.

109 Vgl. *Laubenthal* 2011, S. 23.

müsse.<sup>110</sup> Dabei kann es auf eine „nicht genügende Berücksichtigung vorhandener Erkenntnisse oder auf eine den grundrechtlichen Anforderungen nicht entsprechende Gewichtung der Belange der Inhaftierten“ hindeuten, „wenn völkerrechtliche Vorgaben oder internationale Standards mit Menschenrechtsbezug, wie sie in den im Rahmen der Vereinten Nationen oder von Organen des Europarates beschlossenen einschlägigen Richtlinien und Empfehlungen enthalten sind [...], nicht beachtet bzw. unterschritten werden.“<sup>111</sup>

Spezifisch auf die Ausbildung gehen verschiedene internationale Vorgaben ein. Die Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen behandelt in 47. die Ausbildung und schreibt fest, dass das Anstaltspersonal „über einen ausreichenden Bildungsgrad zu verfügen“ hat und „vor Eintritt in den Dienst [...] einen Ausbildungskurs über seine allgemeinen und besonderen Pflichten zu erhalten und theoretische und praktische Prüfungen abzulegen [hat]“. Zusätzlich hat „das Personal seine Kenntnisse und beruflichen Fähigkeiten durch den Besuch von Fortbildungskursen zu erhalten und zu erweitern.“<sup>112</sup>

Die European Prison Rules von 2006<sup>113</sup> gehen in *Teil V* auf die Bediensteten in den Vollzugsanstalten ein.<sup>114</sup> Sie „sind sorgfältig auszuwählen und sowohl zu Beginn als auch während der weiteren Tätigkeit in geeigneter Weise auszubilden“ (76.). Zudem „haben die Vollzugsbehörden dem Erfordernis der Rechtschaffenheit, der Menschlichkeit, der beruflichen Fähigkeiten und der persönlichen Eignung für die verlangten vielfältigen Aufgaben besonderen Stellenwert einzuräumen“ (77.). Im Rahmen der Ausbildung müssen „die Vollzugsbediensteten einen Einführungskurs in die allgemeinen und besonderen Pflichten erhalten und theoretische und praktische Prüfungen ablegen“ (81.1) und nach der Ausbildung „während ihres gesamten beruflichen Werdegangs ihre Kenntnisse und beruflichen Fähigkeiten durch den Besuch von in angemessenen Zeitabständen durchzuführender, innerbetrieblicher Fort- und Weiterbildungskurse aufrechterhalten und erweitern“ (81.2). Einen bemerkenswert genauen Regelungsinhalt hat die Bestimmung 83.3, die besagt, dass Bedienstete, die „mit besonderen Gruppen von Gefangenen arbeiten, beispielsweise mit ausländischen Staatsangehörigen, Frauen, Jugendlichen oder psychisch kranken Gefangenen usw., [...] für diese spezialisierte Tätigkeit eine besondere Ausbildung erhalten“ [müssen].

---

110 BVerfG NJW 2006, S. 2096.

111 BVerfG NJW 2006, S. 2096; vgl. zudem *Schollbach* 2013, S. 37 f.

112 Deutscher Übersetzungsdienst bei den Vereinten Nationen 1977, <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/gefangene.pdf> (abgerufen am 28.5.2013).

113 Vgl. dazu vertiefend *Dünkel/Morgenstern/Zolondek* 2006, S. 88 ff.

114 Deutsche Übersetzung durch das Council of Europe, <http://www.coe.int/t/DGHL/ST/ANDARDESETTING/PRISONS/EPR/Rec%282006%292%20German%20version.pdf> (abgerufen am 30.5.2013).

Auch die *Europäischen Empfehlungen über straffällige Jugendliche, die Sanktionen oder Maßnahmen unterworfen sind* (*European Rules for Juvenile Offenders Subject to Sanctions or Measures*, ERJOSSM),<sup>115</sup> gehen in 129.1 auf die Ausbildung der Bediensteten im Jugendvollzug ein, wonach „die Bediensteten, die mit der Durchführung von ambulanten Sanktionen und Maßnahmen und freiheitsentziehenden Strafen von Jugendlichen betraut sind, eine angemessene Ausbildung erfahren [müssen], die die theoretischen und praktischen Aspekte ihrer Arbeit umfasst“. In 129.2 wird zudem festgeschrieben, dass „die berufliche Kompetenz der Bediensteten [...] regelmäßig durch Weiterbildung, Supervision, Leistungsbeurteilung und Personalgespräche zu verbessern und weiterzuentwickeln [ist].“

Während die Strafvollzugsgesetze und der Musterentwurf der Länder kaum und nur sehr generell auf die Ausbildung der Vollzugsbediensteten eingehen, finden sich in den internationalen Vorgaben konkretere Angaben zur Aus- und Fortbildung der Bediensteten.

### 2.3.8 *Veränderte Personalsituation im Strafvollzug seit den 70er Jahren*

Einhergehend mit der Reformbewegung im Strafvollzug in den siebziger Jahren veränderte sich die Personalsituation im Strafvollzug.<sup>116</sup> Zwischen 1970 und 1979 wuchs die Zahl der Mitarbeiter des Justizvollzugs bundesweit von 16.375 auf 23.986.<sup>117</sup> Dies ist eine Steigerung von 46,5% innerhalb von neun Jahren. In diesem Zeitraum stieg zwar auch die Belegungszahl im Strafvollzug, aber trotzdem entfielen 1970 noch 35,09 Bedienstete auf 100 Gefangene, während dies 1979 bereits 43,83 Bedienstete waren.<sup>118</sup> Im Laufe der siebziger Jahre kristallisierte sich außerdem ein Nord-Süd-Gefälle heraus. In den norddeutschen Bundesländern betrug die Personal-Inhaftierten-Relation günstige 1:1,67, während sie im Süden 1:2,5 betrug.<sup>119</sup> Laut *Dünkel* und *Rosner* waren für diesen Unterschied einerseits die Zunahme der Personalstellen und andererseits die Entwicklung der tatsächlichen Belegung verantwortlich.<sup>120</sup>

Nicht nur die Anzahl der Vollzugsbediensteten gab Anlass zu Diskussionen, sondern auch deren Zusammensetzung. Laut *Rosner* gehörten 1970 75,5% der

115 [Http://www.ejpd.admin.ch/content/dam/data/sicherheit/straf\\_und\\_massnahmen/documentation/empfehlung-europarat-jugendstraftaeter-d.pdf](http://www.ejpd.admin.ch/content/dam/data/sicherheit/straf_und_massnahmen/documentation/empfehlung-europarat-jugendstraftaeter-d.pdf) (abgerufen am 30.5.2013).

116 Vgl. zur Entwicklung der personellen Ausstattung näher *Schollbach* 2013, S. 17 ff.; zur Personalsituation im Jugendvollzug vgl. *Dünkel/Geng* 2007, S. 145 ff.

117 Vgl. *Dünkel/Rosner* 1982, S. 249.

118 Vgl. *Dünkel/Rosner* 1982, S. 252.

119 Vgl. *Dünkel/Rosner* 1982, S. 258.

120 Vgl. *Dünkel/Rosner* 1982, S. 258.

Bediensteten zum AVD und 4,8% zu den Fach- und Sonderdiensten (Ärzte, Lehrer, Psychologen, Sozialarbeiter, Theologen). Die Zahl des Vollzugspersonals stieg bis 1980 um 49%, wobei sich aber die Mengenverhältnisse der einzelnen Berufsgruppen veränderten. So waren 1980 nur noch 71,9% Mitglieder des AVD und 7% Mitglieder der Fach- und Sonderdienste.<sup>121</sup> Selbst wenn die Veränderungen nicht gravierend wirken, muss beachtet werden, dass es sich bei den Mitgliedern in den Fach- und Sonderdiensten um in der Hierarchie hoch stehende Personen handelt. Hier seien „vielfältige Ansatzpunkte für Konflikte und Reibungsflächen“ gegeben, da gewisse Privilegien „Neid und Mißgunst auf Seiten der Beamten im Vollzugs- und Werkdienst hervorrufen“ könnten.<sup>122</sup>

Die Relation von Gefangenen zur Bedienstetenanzahl stagnierte in den achtziger Jahren, verschlechterte sich allerdings in den neunziger Jahren.<sup>123</sup> Dies war aber weniger auf einen Stellenabbau zurückzuführen als vielmehr auf eine Steigerung der Inhaftiertenzahlen.<sup>124</sup> *Hohage/Walter/Neubacher* interpretieren diese Entwicklung als ein Zeichen, dass der Leitidee der Resozialisierung nun nicht mehr die gleiche herausragende Bedeutung zugemessen wird wie noch in den siebziger Jahren.<sup>125</sup> Die Stellenzahl der im Vollzug Tätigen stieg von 1993 bis 1998 zwar von 29.726 auf 30.232, angesichts der steigenden Gefangenenraten verschlechterte sich aber das Verhältnis von Stellenzahlen je 100 Gefangene von 54,73 auf 47,68.<sup>126</sup> Im Bereich des Aufsichtspersonals<sup>127</sup> verschlechterte sich die Personal-Inhaftierten-Relation von 44,05 im Jahr 1993 auf 38,7 im Jahr 1998.<sup>128</sup> Ebenfalls im Jahr 1998 betrug der Personalschlüssel für 100 Gefangene in den neuen Bundesländern 45,7 Bedienstete.<sup>129</sup>

Im Jahr 2007 kamen laut *Maelicke* auf 78.000 Gefangene etwa 38.000 ausgewiesene Stellen.<sup>130</sup> Dies entspricht einer Relation von 48,72 Bediensteten auf

121 Vgl. *Rosner* 1983, S. 68.

122 *Rosner* 1983, S. 68.

123 Vgl. *Hohage/Walter/Neubacher* 2000, S. 137; vgl. zu Personalausstattung im internationalen Vergleich *Rotthaus* 1993, S. 323 ff.

124 Vgl. zu den Gefangenenraten *Dünkel/Geng/Morgenstern* 2010, S. 22 ff.

125 Vgl. *Hohage/Walter/Neubacher* 2000, S. 137.

126 Vgl. *Hohage/Walter/Neubacher* 2000, S. 139.

127 *Hohage/Walter/Neubacher* fassen in diesem Bereich Bedienstete des AVD, des Werkdienstes, die Arbeiter und die sonstigen Bediensteten zusammen.

128 Vgl. *Hohage/Walter/Neubacher* 2000, S. 139.

129 Vgl. *Hohage/Walter/Neubacher* 2000, S. 141.

130 Vgl. *Maelicke* 2008, S. 53. Tatsächlich waren am 31.3.2007 in Deutschland 75756 Personen inhaftiert, vgl. [https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/BestandGefangeneVerwahrtePDF\\_5243201.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/BestandGefangeneVerwahrtePDF_5243201.pdf?__blob=publicationFile) (abgerufen am 2.9.2013).

100 Gefangene. Von den 38.000 Stellen entfielen laut *Maelicke* etwa 28.000 auf den allgemeinen Vollzugsdienst. Nach *Schroven/Walkenhorst* entfallen etwa 26.000 der 38.000 Stellen auf den AVD.<sup>131</sup>

Die Relation zwischen Bediensteten und Inhaftierten dürfte sich in der jüngsten Vergangenheit verbessert haben, da in den letzten Jahren die Gefangenzahlen gesunken sind. Am 31.3.2013 waren in Deutschland insgesamt 64.379 Menschen in Justizvollzugsanstalten inhaftiert.<sup>132</sup>

## **2.4 Die Ausbildung der Justizvollzugsbediensteten nach 1945 und Untersuchung der begleitenden Debatten**

Die Ausbildung des allgemeinen Vollzugsdienstes, der lange noch Aufsichtsdienst hieß, hat von der Nachkriegszeit bis heute einen erheblichen Wandel durchlaufen. Das heutige Vollzugskonzept, dessen Resozialisierungskonzept alleiniges Vollzugsziel ist und in dem der Behandlungskomponente durch die Mitglieder des AVD ein hoher Stellenwert eingeräumt wird, ist weit vom Vollzugskonzept in der Nachkriegszeit und dem Aufgabenbereich des Aufsichtsdienstes entfernt. Ein Aufsatz eines Hauptwachtmeisters über Beamtenanwärter in einer Jugendstrafanstalt sprach Anfang der sechziger Jahre gar davon, dass der entscheidende Faktor zur Wahrung der Autorität des Anwärters „Abstand halten!“ sein müsse.<sup>133</sup> Der Anwärter dürfe „trotz allen menschlichen Verstehens nie vergessen, daß er es mit Gefangenen zu tun hat, die mit mancherlei Schlichen bestens vertraut sind und nur darauf sinnen, wie sie sich Vorteile usw. verschaffen können. Vertrauensseligkeiten mit Gefangenen darf es nicht geben, Unterhaltungen sind auf das äußerste Maß zu beschränken bzw. ganz zu unterlassen. Es sollen nur Fragen erörtert werden, die für den Dienstbetrieb nötig sind und dies nur in kürzester Form.“<sup>134</sup> Selbst wenn diese Ansicht zum Umgang mit den Gefangenen eine einzelne Meinung eines Bediensteten war, ist eine solche Arbeitsweise des AVD heute nicht mehr vorstellbar und wünschenswert. Die Bewerber wurden in der Nachkriegszeit eher nach Bedarf als nach persönlicher Eignung eingestellt und die Ausbildung zielte in erster Linie auf die Vermittlung rechtlicher Grundlagen ab.<sup>135</sup>

---

131 Vgl. *Schroven/Walkenhorst* 2013, S. 139.

132 Daten vom statistischen Bundesamt, vgl. [https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/BestandGefangeneVerwahrtePDF\\_5243201.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/BestandGefangeneVerwahrtePDF_5243201.pdf?__blob=publicationFile) (abgerufen am 2.9.2013).

133 *Weiß* 1960, S. 161.

134 *Weiß* 1960, S. 161.

135 Vgl. *Knauer* 2009, S. 248.

### 2.4.1 Die Ausbildung in frühen Jahren der Bundesrepublik

Die Ausbildung für die Bediensteten wurde zumindest teilweise direkt nach Kriegsende wieder aufgenommen. In Hessen wurde ab 1945 die ehemalige Kaserne bei der Jugendstrafanstalt Rockenberg als Ausbildungsstätte für die im Vollzug tätigen Personen genutzt. In der Vollzugsschule, die später in Heinrich-Balthasar-Wagnitz-Seminar umbenannt wurde, fanden innerhalb von zehn Jahren bereits 28 Lehrgänge für Aufsichtsbeamte statt.<sup>136</sup> Die Ausbildungslehrgänge dauerten sechs Wochen, wobei kürzere Fortbildungslehrgänge Teil des Aus- und Fortbildungsprogrammes waren.<sup>137</sup> Frühe Bemühungen um eine Strafvollzugsschule gab es ebenfalls in Hamburg. So wurde im November 1945 in Hamburg-Rissen eine Strafvollzugsschule der britischen Besatzungszone für die heutigen Länder Niedersachsen, Hamburg, Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen eingerichtet.<sup>138</sup> Es wurden drei- bis vierwöchige Kurse für Aufsichtsbeamten durchgeführt, mit dem Ziel, „tieferes Verständnis für die Absichten des Vollzuges zu wecken, etwas spüren zu lassen von der Bedeutung der Aufgabe des Vollzuges und fähiger zu machen, auf den gefangenen Menschen in der rechten Weise zu wirken.“<sup>139</sup> Nach *Mädger* hatten die bis Anfang der fünfziger Jahre durchgeführten Lehrgänge „in erster Linie die Aufgabe zu erfüllen, die gewaltigen Lücken im Strafvollzugs-Aufsichtsdienst der Nachkriegszeit zu schließen, indem die völlig berufsfremden Aufseher-Anwärter wenigstens in die für eine gezielte Behandlung des Rechtsbrechers erforderlichen Wissensbereiche eingeführt wurde.“<sup>140</sup>

In der Nachkriegszeit begannen sich außerdem die Bediensteten im Vollzug zu organisieren. Nach langwierigen und schwierigen Verhandlungen mit den für die Wiederbegründung von Gewerkschaften und Berufsverbänden zuständigen Stellen wurde am 7.12.1949 der Bund der Strafanstaltsbediensteten in Köln gegründet.<sup>141</sup> 1958 erfolgte die Namensänderung in „Bund der Strafvollzugsbediensteten“ (BSBD).<sup>142</sup> Durch die Gründung des Vereins verbesserten sich die Aufstiegsmöglichkeiten der im Vollzug Tätigen.<sup>143</sup> Zudem erreichte der Verein

---

136 Vgl. *Böhm* 1990, S. 68.

137 Vgl. *Böhm* 1990, S. 68.

138 Vgl. *Zeugner* 1954, S. 212, zitiert nach *Mädger* 1969, S. 31.

139 *Zeugner* 1954, S. 212, zitiert nach *Mädger* 1969, S. 31.

140 *Mädger* 1969, S. 33.

141 Vgl. *Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschland (BSBD) Landesverband NRW* 1999, S. 26.

142 Vgl. *Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschland (BSBD) Landesverband NRW* 1999, S. 32.

143 Vgl. *Bokermann* 1999, S. 6.

bereits in seiner Gründerzeit Anfang der 50er Jahre verschiedene Vergünstigungen für die Bediensteten wie eine Nachtdienstentschädigung, eine Dienstkleidungszulage, eine TBC-Zulage für Sanitätsbedienstete, die Ausgestaltung der Trennungentschädigung, die Beschaffung, und Errichtung von Dienstwohnungen und die Verabschiedung einer neuen Arbeits- und Dienststundenregelung.<sup>144</sup>

Über die angestrebten Inhalte einer Ausbildung herrschten unterschiedliche Meinungen. *Scholz* betonte 1964, dass von vornherein „eine pädagogische oder psychologische Ausbildung der Aufsichtsbeamten auszuschalten“ sei.<sup>145</sup> Für eine solche Ausbildung würde es an geistiger Vorbildung fehlen und eine Kurzausbildung in Pädagogik und Psychologie würde zu einer schädlichen Halbbildung führen.<sup>146</sup> Eine solche Ausbildung sei auch gar nicht nötig, so *Scholz*, da in den Anstalten über „Fürsorger und Lehrer“ und in manchen Anstalten auch über einen Psychologen verfügt würde.<sup>147</sup> Pädagogische und psychologische Ausbildungsinhalte sind heutzutage feste Bestandteile der Lehrpläne in den Justizvollzugsschulen. *Scholz* erkannte aber auch die Problematik, die entsteht, wenn ein Bediensteter lediglich „Dienst nach Vorschrift“ liefert und „es ihm in der Absolvierung seiner Berufstätigkeit nur darauf ankommt, seine Existenz zu sichern und seinen Lebensstandard zu erhöhen.“<sup>148</sup> Die Problematik der Motivation zur Ergreifung des Berufs des Vollzugsbediensteten spielt heute genauso eine Rolle wie vor 50 Jahren.<sup>149</sup>

#### 2.4.2 *Die Ausbildung ab Mitte der 70er Jahre und Intensivierung der Diskussion*

Die Ausbildung der Vollzugsbediensteten bis Mitte der siebziger Jahre war laut *Böhm* geprägt von einem „didaktischen und konzeptionellen Dilettantismus“.<sup>150</sup> Eine Professionalisierung der Strafvollzugsbediensteten war noch nicht erfolgt.<sup>151</sup> Der Ausbildungsstand der Anwärter war unzureichend und die Lehr-

---

144 Vgl. *Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschland (BSBD) Landesverband NRW* 1999, S. 30.

145 *Scholz* 1964, S. 103.

146 Vgl. *Scholz* 1964, S. 103.

147 *Scholz* 1964, S. 103.

148 *Scholz* 1964, S. 104.

149 Vgl. hierzu die Arbeit „Paid Prisoners – Bezahlte Gefangene?!“ von *Lehmann*, 2009 sowie die Ausführungen in *Kap. 3.1.3*.

150 *Böhm* 1990, S. 70.

151 Vgl. *Klawe/Naase/Ohle* 1978, S. 27.

kräfte überwiegend pädagogisch nicht geschult.<sup>152</sup> Die Überwindung dieses Zustandes war daher ein entscheidendes und ehrgeiziges Ziel. Ein Hindernis bei der Abschaffung dieses Zustandes war der Umstand, dass bis 1975 die Anwärter für den Beruf des Justizvollzugsbeamten zu 90% erfahrene Vollzugsbedienstete waren und auch so für die Dauer der Ausbildung bezahlt wurden.<sup>153</sup> Die Bezüge der wirklich neu Auszubildenden waren dagegen so gering, dass sich nur wenige fanden, die die damals 18 Monate dauernde Ausbildung auf sich nehmen wollten. Es entstand die groteske Situation, dass die Mehrzahl der Anwärter diesen Beruf bereits jahrelang ausgeübt hatte. Und selbst diese wurden nur für die Ausbildung zugelassen, wenn sie eine zentrale Eignungsprüfung ablegen konnten. Wer also an dieser Prüfung scheiterte, wurde nicht aus dem Vollzug entfernt, was das Arbeitsrecht wohl nicht zugelassen hätte, sondern arbeitete in den Anstalten auf Angestelltenbasis weiter.<sup>154</sup> Dieser Situation wurde dadurch begegnet, dass Kurzschulungen für die als ungeeignet befundenen Kollegen durchgeführt wurden.<sup>155</sup>

*Böhm* merkte 1975 an, dass unbefriedigende Zustände im Strafvollzug im Wesentlichen nicht auf eine zu schlechte Ausbildung der Aufsichtsbeamten zurückzuführen sind.<sup>156</sup> Vielmehr betonte er, dass parallel zu einer neuen Ausbildungskonzeption die grundsätzliche Stellung des Aufsichtsbeamten verändert werden muss.<sup>157</sup> 1958 wurde der Aufsichtsdienst vom einfachen in den mittleren Dienst überführt.<sup>158</sup> Dieser Schritt wurde als Ausdruck gesellschaftlicher Wertschätzung der geleisteten Arbeit angesehen.<sup>159</sup> *Böhm* begrüßte ebenfalls die Entscheidung, da so die Bedeutung des Aufsichtsdienstes für den Vollzug anerkannt werde.<sup>160</sup> Denn, so führte *Böhm* weiter aus, „der Strafvollzug der Zukunft wird so gut sein wie seine Aufsichtsbeamten. Die Aufsichtsbeamten des Strafvollzugs werden so gut sein wie die ihnen im Vollzug eingeräumte Stel-

- 
- 152 Vgl. *Schmuck* 1987, S. 54. *Schmuck* bezieht sich hierbei auf die bayerische Ausbildung.
- 153 Vgl. *Böhm* 1990, S. 70. *Böhm* bezieht sich in den Ausführungen auf die Situation in Hessen.
- 154 Vgl. *Böhm* 1990, S. 70.
- 155 Vgl. *Böhm* 1990, S. 70.
- 156 So *Schöfer* 1970 in „Das umstrittene Gefängnispersonal – Es mangelt an Ausbildung“ in *Die Zeit* vom 13.3.1970, abgerufen unter <http://www.zeit.de/1970/11/das-umstrittene-gefaengnis-personal/seite-1> (abgerufen am 30.5.2013).
- 157 Vgl. *Böhm* 1975, S. 10.
- 158 Vgl. *Bokermann* 1999, S. 6.
- 159 Vgl. *Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschland (BSBD) Landesverband NRW* 1999, S. 33.
- 160 Vgl. *Böhm* 1975, S. 10

lung.“<sup>161</sup> Er blieb aber dennoch sehr skeptisch bezüglich einer wirklichen Aufgabenveränderung eingestellt und betonte die Wichtigkeit einer strukturellen Veränderung des Berufes des Vollzugsbediensteten: „Der Aufsichtsbeamte des Jahres 1974 hat kaum andere Aufgaben als der des Jahres 1954, und die Befürchtung ist nicht unbegründet, dass sich im Jahre 1994 nicht viel anderes wird sagen lassen.“<sup>162</sup>

Zusammengefasst war die Kritik an der Ausbildung der Vollzugsbediensteten Mitte der 70er Jahre enorm.<sup>163</sup> *Domuradt* setzte sich 1975 mit der Ausbildung in Rheinland-Pfalz auseinander. Er ermittelte eine Ausbildung mit einem Volumen von ca. 500 Stunden in 24 verschiedenen Fächern, welche in viereinhalb Monaten abgeleistet wurde.<sup>164</sup> Er analysierte dabei enorme Missverhältnisse beim Unterrichtsumfang, wie beispielsweise 13 Stunden psychologische Schulung im Vergleich zu 85 Stunden Frühsport. Als eigene Konzeption skizziert er einen Ausbildungsplan von rund zwei Jahren und 9 Monaten Dauer und einer Aufspaltung der theoretischen Kenntnisvermittlung in einen Grund- und einen Fachlehrgang.<sup>165</sup>

*Aebersold* sprach 1977 davon, dass es in einer möglichen neuen Ausbildungskonzeption vor allem darum gehen wird, „ein neues berufliches Selbstverständnis, eine neue Identität zu erarbeiten“.<sup>166</sup> Die Ausbildung habe das oberste Ziel, die autonome selbstverantwortliche Persönlichkeit zu stärken. Diesem zentralen Anliegen könnten dann spezielle trainierbare Fähigkeiten wie Konfliktfähigkeit, Einfühlungsvermögen, Toleranz, Kooperationsfähigkeit oder partnerschaftliches Verhalten untergeordnet werden.<sup>167</sup>

Eine grundlegende Kritik an der Aufgabenpluralität der Vollzugsbeamten brachte *Deimling* 1977 an.<sup>168</sup> Er fragte, ob ein Aufsichtsbeamter an der Behandlung und Erziehung des Gefangenen mitwirken kann, was beiderseitiges Zutrauen und Vertrauen voraussetzt und zugleich Aufgaben der Sicherheit und Ordnung wahrnehmen, was Misstrauen schafft und das pädagogisch-therapeutische Verhältnis stört.<sup>169</sup> Dieser Zielkonflikt begleitet die Strafvollzugsbediensteten

---

161 *Böhm* 1975, S. 13.

162 *Böhm* 1975, S. 10.

163 Vgl. *Böhm* 1975, S. 11; *Domuradt* 1975, S. 221.

164 Vgl. *Domuradt* 1975, S. 221.

165 Vgl. *Domuradt* 1975, S. 222.

166 *Aebersold* 1977, S. 142.

167 Vgl. *Aebersold* 1977, S. 142. *Aebersold* setzt sich in dem Artikel mit der Schweizerischen Ausbildung auseinander.

168 Vgl. *Deimling* 1977, S. 201.

169 Vgl. *Deimling* 1977, S. 201.

bis heute. *Deimling* verwies hier auf *Rückert*, der die Frage stellte, ob „alle Vollzugsbeamten mißtrauen, durchsuchen und einsperren“ müssen.<sup>170</sup> *Rückert* ließ dahinstehen, ob eine Aufteilung des Aufsichtsdienstes in Sicherungsdienst und einen Betreuungsdienst ratsam sei, zieht aber den „Einheitsgedanken“ in Zweifel.<sup>171</sup> Die Konzeption einer einheitlichen Ausbildung kritisierte *Deimling* ebenfalls, da beispielsweise für den Jugendstrafvollzug andere Ausbildungspläne gelten müssen als für den Erwachsenenvollzug. Auch wegen der Unterscheidung von geschlossenem, halboffenem, offenem oder sozialtherapeutischem Vollzug könne an der „Fiktion eines für alle Vollzugsarten gleich tauglichen und ausgebildeten „Einheitsbeamten“ [...] der beliebig auswechselbar ist“ nicht festgehalten werden.<sup>172</sup>

Ähnlich argumentierte *Schatz* ein Jahr später. Er merkte an, dass der Vollzugsbeamte „nicht gleichzeitig Betreuungs-, Behandlungs-, und Sicherungsaufgaben erfüllen [kann]. Die beabsichtigten Maßnahmen würden durch die entstehenden Ziel-, und Rollenkonflikte ad absurdum geführt“.<sup>173</sup> Er forderte daher drei differenzierte Laufbahnen für den Vollzugsdienst mit den Schwerpunkten Behandlungsvollzug, Betreuungsvollzug und Sicherung.<sup>174</sup> Kritisch dazu stand *Böhm*.<sup>175</sup> Die unterschiedlichen zu bewältigenden Aufgaben in den Vollzugsformen sprächen zwar für eine Spezialisierung der Ausbildung, andererseits hält er es aber für sehr problematisch, eine Ausbildung anzubieten, die keinerlei Wechsel erlaubt und der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit nimmt, einen für einen anderen Vollzug besser geeigneten Beamten zu versetzen. Zudem führte er pragmatische Gründe an. So betonte er, dass im Rahmen neuer Errichtungen von Jugendstrafanstalten ehemalige Jugendstrafanstalten für andere Vollzugsarten genutzt werden müssten, was ein Problem für die Bediensteten aufwerfen würde, die in der Nähe der Anstalt ihre Häuser gebaut hätten und somit mit ihren Familien dort gebunden seien. Auch wenn er aus diesen Gründen an der Einheitsausbildung festhalten wollte, befürwortet er die Möglichkeit, während der Laufbahnausbildung Schwerpunkte zu setzen, die den besonderen Interessen des Anwärters entsprechen und ein stärkeres Gewicht in den Prüfungen bekommen sollten.<sup>176</sup>

*Schatz* forderte in Anbetracht des Erlasses des StVollzG zudem eine bundeseinheitliche Ausbildung mit zentralisierten Ausbildungsstätten und eine

---

170 *Rückert* 1975, S. 131.

171 *Rückert* 1975, S. 131.

172 *Deimling* 1977, S. 202.

173 *Schatz* 1978, S. 201.

174 Vgl. *Schatz* 1978, S. 201.

175 Vgl. *Böhm* 1980, S. 3 ff.

176 Vgl. *Böhm* 1980, S. 9.

Mindestdauer der Ausbildung von zwei Jahren.<sup>177</sup> *Deimling* erhob ein Jahr zuvor eine ähnliche Forderung nach der Einrichtung von zentralen Vollzugsschulen in den Bundesländern, die sowohl die theoretische als auch die praktische Ausbildung der Anwärter koordinieren.<sup>178</sup>

Weiter befanden sich nach *Schatz* die Aufgaben der Vollzugsbediensteten im Jahr 1978 „im bewachenden, kontrollierenden, sorgend-beschaffenden Bereich, kaum im betreuenden.“<sup>179</sup> Die seinerzeitige Verteilung der Aufgabenbereiche sehe 43% Sicherungsaufgaben neben 6% Betreuungsaufgaben vor, am Wochenende sei dieses Verhältnis noch schlechter.<sup>180</sup>

### 2.4.3 Wachsendes Aufgabenspektrum durch den Erlass des StVollzG

Durch den Erlass des Strafvollzugsgesetzes 1977 änderte sich die Situation für die Bediensteten. Wie oben bereits angesprochen, war Ziel des Strafvollzugsgesetzes, die „vorherige Vollzugspraxis, die letztlich diffus auf die Verwirklichung sämtlicher Strafzwecke verpflichtet war und – ausgehend von der Lehre vom besonderen Gewaltverhältnis – zu allen Rechtsbeschränkungen legitimiert schien, die sich aus den allgemein anerkannten Strafzwecken und Aufgaben des Vollzuges, wie Schuldausgleich, Schutz der Allgemeinheit und Resozialisierung des Straftäters, ergaben“, abzuschaffen.<sup>181</sup> Es wurde sich insbesondere mit der Frage beschäftigt, wie der vom Gesetz formulierte Anspruch auf Resozialisierung umgesetzt werden konnte und mit wissenschaftlich begründeten Methoden zu erreichen war.<sup>182</sup> *Rosner* bezog sich insbesondere auf drei Entwicklungsrichtungen, die die Situation der Bediensteten beeinflussten. Dies seien zum einen die strukturellen Veränderungen im Bereich der Vollzugsorganisation und Berufsbilder, des Weiteren eine Zunahme der Arbeitsbelastung und schließlich eine veränderte Zusammensetzung des Vollzugspersonals.<sup>183</sup> Die Einführung des StVollzG habe für die Gefangenen „Verbesserungen und Erleichterungen der Lebensbedingungen im Strafvollzug, eine größere Durchlässigkeit des Vollzuges nach außen und eine Zunahme der Möglichkeiten der Widereingliederung“ ge-

---

177 Vgl. *Schatz* 1978, S. 201.

178 Vgl. *Deimling* 1977, S. 203.

179 *Schatz* 1978, S. 200.

180 *Schatz* beruft sich bei den Zahlen auf ein Referat von *Küchen* auf der Tagung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Strafvollzug in Butzbach im Mai 1978, zitiert nach *Schatz* 1978, S. 202.

181 *Hohage/Walter/Neubacher* 2000, S. 136.

182 Vgl. *Rosner* 1983, S. 67.

183 Vgl. *Rosner* 1983, S. 68.

bracht.<sup>184</sup> Dieser Strukturwandel bedeutete, dass für die Mitglieder des AVD ein größeres Aufgabenspektrum entstanden war.<sup>185</sup> Hier berge sich die Gefahr, dass durch eine Überforderung durch den gewachsenen Aufgabenumfang der Behandlungsvollzug und eine Veränderung des Berufsbildes gefährdet sind. Dies gelte laut *Rosner* nicht nur für den AVD, sondern ebenfalls für den Verwaltungsdienst und Werkdienst, die durch die zunehmende „Liberalisierung der Anstaltsbedingungen eine größere Anzahl von Tätigkeiten zu bewältigen haben“.<sup>186</sup> Die höhere Arbeitsbelastung ergebe sich besonders durch zwei Umstände: Zum einen entstehe bei Entscheidungen über Urlaub, Ausgang und Verlegungen in andere Vollzugsformen ein beträchtlicher Verwaltungsaufwand und zum anderen sei in den Anstalten durch ein erweitertes Freizeitangebot und weniger Einschluss mehr Bewegung.<sup>187</sup> *Rosner* warnte aber gleichzeitig davor, starke Aufgabenbelastung zur Kaschierung reformfeindlicher Einstellungen zu gebrauchen.<sup>188</sup>

#### 2.4.4 *Stellung des Allgemeinen Vollzugsdienstes im Strafvollzug und sich daraus ergebende Problemstellungen*

Der Vollzugsbedienstete fand sich in einem hierarchisch gegliederten Positiongefüge in einer beengten Situation wieder. Der direkte „Befehlsweg“ ging vom Anstaltsleiter und dessen Stellvertreter über den Aufsichtsdienstleiter und den Schichtführer direkt auf den Vollzugsbediensteten.<sup>189</sup> Dazu kam die Weisungsbefugnis vieler Fachdienste in einem Gefängnis. Hierzu gehörten Fürsorger, Ärzte, Psychologen, Lehrer sowie Geistliche und Wirtschafts- bzw. Arbeitsinspektoren. Eine Konsequenz aus diesen geringen Entscheidungsbefugnissen war, dass sich der Bedienstete keiner „funktionalen Autoritätsorientierung“ bedienen kann, also aufgrund persönlicher Sachverständigkeit das künftige Handeln anderer zu ändern, sondern die Ordnung mittels seiner Amtsgewalt aufrechterhalten muss.<sup>190</sup>

---

184 *Rosner* 1983, S. 68.

185 Vgl. *Rosner* 1983, S. 68.

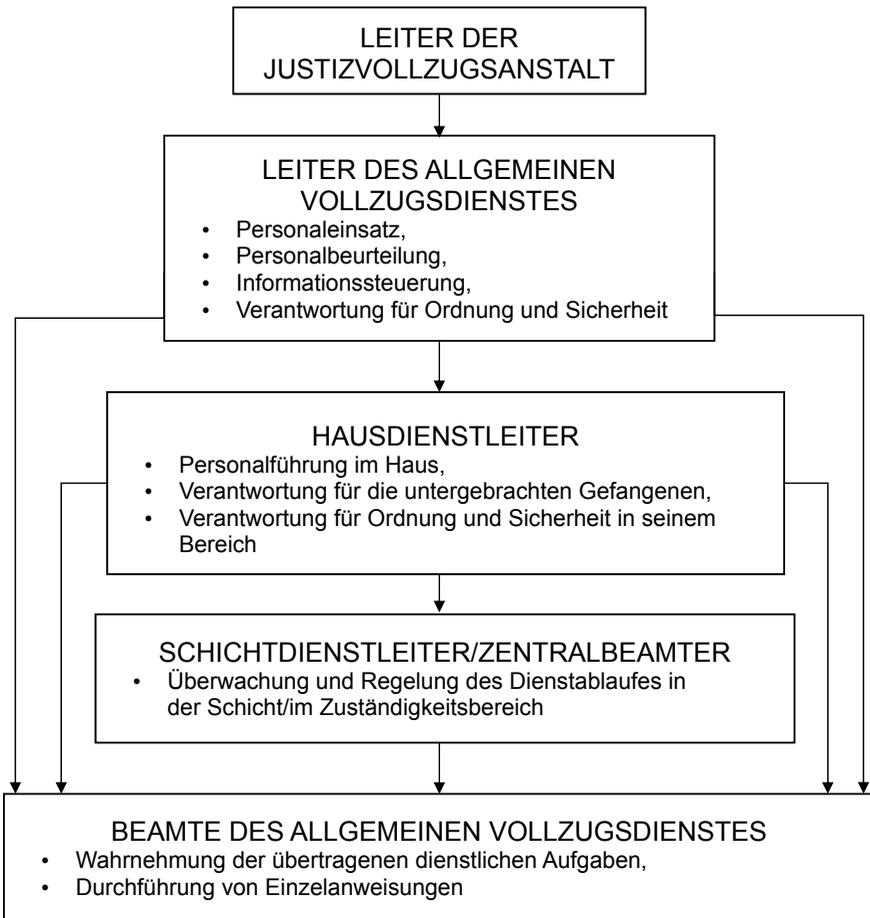
186 *Rosner* 1983, S. 68.

187 Vgl. *Rosner* 1983, S. 68; zur Entwicklung von Vollzugslockerungen im Zeitraum 1977-1980 siehe *Dünkel/Rosner* 1982, S. 120.

188 Vgl. *Rosner* 1983, S. 68.

189 *Hoffman* 1979, S. 11.

190 *Hoffman* 1979, S. 12.

**Abbildung 1: Struktur des Vollzugsdienstes**<sup>191</sup>

Die Vollzugsbediensteten verstanden sich also einerseits als Befehlsnehmer einer „misstrauisch-restriktiven Hierarchie in Ausübung ihrer Sicherheits- und Ordnungsfunktion“ und andererseits als Repräsentant eben dieser Hierarchie den Gefangenen gegenüber, die eine betreuende Fürsorge erwarten.<sup>192</sup> So stehe der Bedienstete „zwischen allen Stühlen“.<sup>193</sup> „Jeder verlangt von den Vollzugsbe-

191 Das Organigramm stammt aus den bayerischen Informationsmaterialien zur Dissertation. Zu finden unter Ordner „Einführung – Organigramme – Strafvollzug“, S. 8.

192 *Fleck/Ringelhann* 1986, S. 300.

193 *Preusker* 1987a, S. 13.

diensteten etwas anderes: Die einen wünschen sich Permissivität, die anderen erzieherischen Leistungsdruck. Die einen verlangen Güte und Zuwendung im Umgang mit den Gefangenen, die anderen Distanz und Misstrauen.<sup>194</sup> Es überrascht nicht, dass eine solche Rollenverteilung leicht zu einer Arbeitseinstellung wie „Dienst nach Vorschrift“ führen kann und jeglicher Enthusiasmus auf der Strecke bleibt.<sup>195</sup> Dass es sich bei der angebrachten Kritik durchaus um eine aktuelle Problematik handelt, lässt sich zudem in der Äußerung des Vorsitzenden des Bundes der Strafvollzugsbediensteten erkennen, der eine „Sandwichposition“ zwischen der Vollzugsadministration und den Gefangenen im Stationsalltag, begleitet von zu geringer Entscheidungsbefugnis beschreibt.<sup>196</sup>

#### *2.4.5 Wachsende Kritik an der Umsetzung des Behandlungsauftrags des StVollzG in die Praxis*

Die Qualität der Ausbildung stand in krassem Widerspruch zu den Anwendungskompetenzen der Bediensteten und die Vollzugspraxis war weit von dem in der Ausbildung vermittelten Idealvollzug entfernt.<sup>197</sup> Preusker kam Mitte der 80er Jahre darüber hinaus zu dem sehr ernüchternden Urteil, dass man davon ausgehen und wohl akzeptieren müsse, „dass der größte Teil der Vollzugsbeamten an einem Behandlungsvollzug schon deshalb kein Interesse hat, weil dieser mehr von ihnen verlangt als der traditionelle Verwah- und Sicherheitsvollzug.“<sup>198</sup> Diese mangelnde innere Beteiligung mag an unrealistischen und praxisfernen Lernzielen in der Ausbildung oder am Fehlen klarer politischer Leitlinien und konkreten Orientierungshilfen durch den Anstaltsleiter oder die Aufsichtsbehörde liegen. Weiter kritisierte er den Gesetzgeber und schreibt, dass die Widerstände gegen einen Behandlungsvollzug genauso unterschätzt wurden wie die Behandlungsfähigkeit und Behandlungswilligkeit der Gefangenen.<sup>199</sup> Zudem hätten die Formulierungen und manche kommentierende Stimmen zum Strafvollzugsgesetz in den Gefangenen völlig illusionäre Erwartungen und Anspruchshaltungen erweckt. Ebenfalls sei der Zielkonflikt nicht gelöst worden, sondern die Unsicherheiten über die Ziele und Aufgaben des Vollzuges seien sowohl in der Bevölkerung als auch bei den Mitarbeitern des Vollzuges nicht beseitigt worden.<sup>200</sup> Es sei weitestgehend bei den alten Zielen geblieben. So sei

---

194 Preusker 1987a, S. 13.

195 Vgl. zu dieser Problematik zudem die Ausführungen in *Kap. 3.1.3.*

196 Bachl 2013, S. 168.

197 Vgl. Preusker 1987a, S. 13.

198 Preusker 1987a, S. 13.

199 Vgl. Preusker 1987a, S. 13.

200 Vgl. Preusker 1987a, S. 14.

der beste Vollzug immer noch ein Vollzug, bei dem „nichts passiert“.201 Es stelle sich geradezu die Frage, ob man mit dem Strafvollzugsgesetz ein weitgehend unbrauchbares Gesetz habe, da seine „großartigen Grundgedanken an der sozialen Wirklichkeit vorbeigehen“.202 Diese Frage beantwortete *Preusker* mit einem „ganz vorsichtigen Nein“, da das StVollzG den Vollzug zwar nicht dramatisch, aber dennoch in verschiedenen Punkten positiv verändert habe.203

Der Behandlungsauftrag sei nur dann letztlich erfüllbar, wenn der AVD diesen wirklich akzeptiert hat und bereit ist, dafür einzutreten. Dies war nach Ansicht von *Preusker* 1987 noch nicht der Fall. Er betonte weiterhin, dass es ein großer Irrtum sei, dass der Behandlungsauftrag allein durch Humanisierung und Liberalisierung des Strafvollzuges erfüllt werden könne.204 Die eigentliche pädagogische Arbeit habe nichts damit zu tun, die Haft erträglicher, angenehmer oder kurzweiliger zu machen.205 Den Behandlungsauftrag als Rechtfertigung für bloße Hafterleichterungen zu sehen, sei ein gefährlicher Irrtum. Deshalb bezeichnete er als das herausragende Lernziel, die Vollzugsbeamten dazu zu bringen, die Gefangenen nicht in Ruhe zu lassen, sondern zu versuchen, diese „dazu zu bringen, aktiv am Vollzugsziel mitzuarbeiten und die gebotenen Chancen zu nutzen.“206 Trotz aller Kritik zeichnete *Preusker* dennoch kein zu düsteres Bild. Die Ausbildung sei unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen gut. Die Zusammenarbeit zwischen den Vollzugsschulen, den Anstalten und den Aufsichtsbehörden müsse aber noch weiter entwickelt werden. Selbst das vielfältige Wissen um das Thema Strafvollzug reiche nicht aus. Vielmehr bräuchten die Bediensteten mehr Wissen und mehr Respekt über die Schwächen von Menschen und ihre schmerzempfindlichen Stellen. Denn mit diesem Wissen sei man fähig zu intelligenter Nächstenliebe, und nichts anderes als dies sei Behandlungsvollzug.207 Die Förderung von sozialem Verständnis und der Persönlichkeitsentwicklung des Anwärters stellte im selben Jahr zudem *Ittel* neben der Vermittlung allgemeiner sowie fachlicher Kenntnisse und der Stärkung der Fähigkeit, selbstständig zu arbeiten, als zwei der vier Aufgabenschwerpunkte der Ausbildung heraus.208

---

201 *Preusker* 1987b, S. 67.

202 *Preusker* 1987a, S. 14.

203 *Preusker* 1987a, S. 14.

204 Ähnlich *Aebersold* 1977, S. 141. *Aebersold* hält eine bloße Liberalisierung des Vollzugs ohne Änderung der Organisationsstruktur zwar geeignet, desozialisierende Auswirkungen abzuschwächen, aber nicht zu beseitigen.

205 Vgl. *Preusker* 1987b, S. 67.

206 *Preusker* 1987b, S. 67.

207 Vgl. *Preusker* 1987b, S. 69.

208 Vgl. *Ittel* 1987, S. 70.

## 2.5 Vollzugspersonal in der DDR

Der Strafvollzug in der DDR gehörte zu den bewaffneten Organen und die Bediensteten waren streng militärisch organisiert.<sup>209</sup> Sie waren uniformiert, führten militärähnliche Dienstgrade und männliche Bewerber durften nur im Justizvollzug eingesetzt werden, wenn sie vorher den Wehrdienst in der NVA geleistet hatten.<sup>210</sup> Die Strafvollzugsbediensteten waren entweder als „Angehörige“ in Wachtmeister- oder Offiziersdienstgraden in einem Dienstverhältnis oder als „Zivilbeschäftigte“ in einem Arbeitsrechtsverhältnis beschäftigt. Die Zivilbeschäftigten waren dabei überwiegend Fachleute wie Ärzte und anderes medizinisches Personal. Im Jahr 1989 gab es in den DDR-Gefängnissen ca. 9350 Planstellen für 6350 Wachtmeister, 2080 Offiziere und 740 Zivilbeschäftigte, was einem Bediensteten auf 3,3 Gefangene entsprach.<sup>211</sup> Die Planstellen waren laut *Dölling* nie vollständig besetzt. Die mangelnde Motivation zu einer Tätigkeit im Strafvollzug fußte besonders auf einem geringen Sozialprestige der Tätigkeit, sowie der hohen psychischen Belastung und wegen der großen Abschottung zudem auf einer großen Unwissenheit über das, was einen erwartete.<sup>212</sup> Positiv waren dagegen eine vergleichsweise gute Bezahlung und die Aussicht auf eine bevorzugte Zuweisung einer Wohnung.

Die Anforderungen an die Angehörigen des Ministeriums des Innern (MdI), festgeschrieben durch § 2 Abs. 1 der DienstlaufbahnO, lauteten, dass nur Bewerber eingestellt werden sollen, „die politisch zuverlässig und bereit sind, dem sozialistischen Vaterland [...] allzeit treu ergeben zu sein und deren charakterliche Veranlagung, moralische Haltung sowie körperliche Leistungsfähigkeit die Gewähr dafür bieten, allen physischen und psychischen Anforderungen des Dienstes gewachsen zu sein.“<sup>213</sup> Für die Mitarbeiter im Strafvollzug forderte das Strafvollzugsgesetz der DDR (StVG) im Besonderen: „Sie müssen für den Dienst im Strafvollzug geeignet sein und über ein gutes politisches und Allgemeinwissen sowie die erforderlichen pädagogischen, psychologischen und anderen Kenntnisse verfügen“ (§ 61 Abs. 1 StVG).<sup>214</sup> Aufgrund des erwähnten Personalmangels war man in der Praxis allerdings nicht allzu wählerisch. Eine Mitgliedschaft in der SED war für eine Laufbahn als Wachtmeister nicht zwingend, aber die Regel. Offiziersbewerber dagegen mussten SED-Mitglied sein.

---

209 Vgl. *Mauschurat* 2008, S. 68.

210 Vgl. *Ziegler* 1998, S. 1.

211 Vgl. *Dölling* 2009, S. 110.

212 Vgl. *Dölling* 2009, S. 110.

213 § 2 Abs. 1 DienstlaufbahnO, abgedruckt bei *Dölling* 2009, S. 111.

214 Für einen Überblick über die gesetzlichen Grundlagen des DDR-Vollzuges vgl. *Essig* 2000, S. 23 ff.

Bei fehlender Mitgliedschaft half selbst die volle Eignung nicht weiter. Zudem konnten Westkontakte in der näheren Verwandtschaft ein Einstellungshindernis sein.<sup>215</sup>

Die Bewerbung wurde nach Einreichung an das Ministerium für Staatssicherheit weitergereicht, dessen Überprüfung erhebliche Zeit in Anspruch nehmen konnte. Bei positiver Überprüfung wurden die Bewerber einer medizinischen Tauglichkeitsuntersuchung und einem physischen Leistungstest unterzogen. Nach dem erfolgreichen Durchlaufen dieser Untersuchungen erfolgte dann die Einstellung durch Abschluss eines Dienstvertrages, durch den sich der Anwärter gemäß § 3 DienstlaufbahnO für eine Mindestzeit von fünf Jahren (Wachtmeister) bzw. zehn Jahren (Offiziere) verpflichtete.<sup>216</sup>

Die Ausbildung an sich erfolgte fast ausschließlich innerhalb des MfI. Sie war zentralisiert und fand in der Vollzugsschule „August Mayer“ in Karl-Marx-Stadt, in der Fachschule des MfI „Heinrich Rau“ in Radebeul und an der Hochschule der Deutschen Volkspolizei „Karl Liebknecht“ in Berlin-Biesdorf statt. Zudem war sie ideologisch sozialistisch ausgeprägt.<sup>217</sup> Die Ausbildung für den Dienst als Wachtmeister in der unteren Laufbahn bestand aus einer fünfmonatigen Grundausbildung in der Strafvollzugsschule und einer fünfmonatigen praktischen Ausbildung an einer Lehrdienststelle. Bei Bewährung in der unteren Laufbahn konnte man als Kandidat für ein Studium an der Fachschule „Heinrich Rau“ und damit für einen Posten in der mittleren Laufbahn ausgewählt werden.<sup>218</sup> Die Ausbildung fand in Radebeul statt und konnte entweder in zwei Jahren Direktstudium absolviert werden oder in vier Jahren Fernstudium. *Kolb* und *Klarhöfer* stellen hierzu bereits 1988 in ihrer Dissertation an der Hochschule der Deutschen Volkspartei fest, dass nur knapp 15% der Ausbildungszeit pädagogischen und psychologischen Ausbildungsinhalten gewidmet wird und zudem die Praxisorientierung zu oberflächlich ausfällt. Dagegen erkennen sie eine Überbetonung der ideologischen und administrativen Schulung.<sup>219</sup> *Nagler* betonte, dass die „Ausbildung des DDR-Personals einem modernen Resozialisierungsvollzug in keiner Weise gerecht wurde. In oftmals nur sechswöchiger Kurzausbildung wurden die Vollzugsbediensteten schwerpunktmäßig auf Belange der Wahrung von Sicherheit und Ordnung vorbereitet. Die Vermittlung von Fähigkeiten zu

---

215 Vgl. *Dölling* 2009, S. 111.

216 Vgl. *Dölling* 2009, S. 112.

217 Zu vertieften Informationen über die Ausbildung der Bediensteten im DDR-Vollzug vgl. *Essig* 2000, S. 76 ff.

218 Vgl. *Dölling* 2009, S. 113.

219 Vgl. *Kolb/Klarhöfer* 1988, S. 70 ff., zitiert nach *Dölling* 2009, S. 113.

einem behandlungsorientiert ausgerichteten Umgang mit den Gefangenen unterblieb.“<sup>220</sup>

Die Arbeit im Strafvollzug hatte quasimilitärischen Charakter. Die Hierarchien waren streng geregelt und trotz der Forderung nach Eigeninitiative wurde die Verantwortung, die mit dem Treffen eigener Entscheidungen verbunden war, gescheut. Die Praxis war, auf Handlungsanweisungen „von oben“ zu warten.<sup>221</sup> Erheblichen psychischen Druck bewirkte der Zwang zu umfassender Geheimhaltung. So war es den Bediensteten verboten, mit Außenstehenden wie Familienangehörigen über die Belastung in den Gefängnissen zu sprechen. Westkontakte waren den Bediensteten weitgehend verboten und Verstöße führten in der Regel zu fristlosen Entlassungen und zum Parteiausschluss, was künftige Berufsaussichten erheblich verschlechterte.<sup>222</sup>

Die Verdienstmöglichkeiten im Vollzug waren relativ hoch. So führte *Arnold* aus, dass ein Richter am Kreisgericht Mitte der Achtziger Jahre zwischen 1.190 und 1.430 Mark verdiente, was weniger war, als das Gehalt des Mitarbeiters der Untersuchungshaftanstalt, der den Gefangenen vorführte und deutlich weniger, als das Gehalt der Vernehmer der Kriminalpolizei.<sup>223</sup> Ein weiteres Vorteil war die erlaubte Inanspruchnahme von Arbeitsleistungen in den anstaltseigenen Werkstätten. Diese mussten zwar bezahlt werden, der Vorzug lag aber darin, dass überhaupt Dienstleistungen bspw. am Kfz vorgenommen werden konnten, was normalerweise eine hohe Wartezeit bedeutet hätte. Insgesamt blieb die materielle Ausstattung im Strafvollzug genau wie in allen Bereichen der DDR von großem Mangel gekennzeichnet. Als Beispiel kann hier die Tatsache dienen, dass sogar noch im Jahr 1990 die Strafvollzugseinrichtung Berlin nicht über einen Fotokopierer verfügte.<sup>224</sup>

Durch die Wende änderte sich die Situation im Strafvollzug.<sup>225</sup> In der DDR hatte das Vollzugsziel Sicherheit oberste Priorität. Nach der Wende kamen die Behandlungsaufgaben hinzu. Diese Umstellung stellte eine große Herausforderung dar. Die Bediensteten bangten um ihre Arbeitsplätze und waren wegen der neuen Gesetze und Bestimmungen, die aus den neuen Ländern auf sie zukamen,

---

220 *Nagler* 1999, S. 144.

221 *Dölling* 2009, S. 115.

222 Vgl. *Dölling* 2009, S. 116.

223 *Arnold* 1996, S. 14.

224 Schreiben des Leiters der StVE Berlin, Oberst *Witschel*, an die Verwaltung Strafvollzug (VSV) vom 1. Februar 1990, BArch, DO 1/3573, zitiert nach *Dölling* 2009, S. 117.

225 Vgl. zum Situation des Strafvollzugs nach der Wiedervereinigung in Berlin, *Flügge* 1991, S. 37 ff. sowie zum Aufbau eines rechtsstaatlichen Strafvollzugs in den neuen Bundesländern, *Schmuck* 1999, S. 81 ff.

verunsichert.<sup>226</sup> Anwärter wurden zur Ausbildung in die alten Bundesländer geschickt und kehrten mit dem Bewusstsein wieder, ordnungsgemäß im Strafvollzugsgesetz geschult worden zu sein.<sup>227</sup> Die übernommenen Bediensteten hatten zwar im Rahmen des Einigungsvertrages Anpassungslehrgänge besucht, aber dennoch war es vielerorts schwierig, zwischen den beiden Gruppen einen harmonischen Ausgleich herzustellen.<sup>228</sup>

Nach der Wende veränderte sich die Personal-Inhaftierten-Relation sehr stark. So kamen im Jahr 1993 noch 137,79 Bedienstete auf 100 Gefangene, was mit einem massiven Rückgang der Gefangenenzahlen zum Ende der DDR durch Amnestien zu tun hatte. 1998 kamen dann aber gerade noch 56,92 Bedienstete auf 100 Gefangene.<sup>229</sup> Dieser starke Rückgang hing aber neben dem oben genannten Umstand ebenfalls mit einem Anstieg der Vollzugspopulation in den 90er Jahren zusammen.

---

226 Vgl. *Eickmeier* 1992, S. 286 f.

227 Vgl. *Mauschurat* 2008, S. 68; 25 Anwärter wurden in Schleswig-Holstein und 15 Anwärter in Nordrhein-Westfalen ausgebildet.

228 Vgl. *Mauschurat* 2008, S. 68.

229 *Hohage/Walter/Neubacher* 2000, S. 141.

### **3. Selbstbild und Rollenproblematik der Vollzugsbediensteten**

„Diese Beamten tragen nicht nur den Schlüssel, sie sind auch der Schlüssel für die Institution.“<sup>230</sup>

Außer objektiven Bedingungen wie Arbeitszeit und Organisationszielen wird Arbeit besonders durch die subjektive Wahrnehmung des Arbeitenden bestimmt. Besonders das Selbstbild, also das eigene Rollenverständnis, ist von großer Bedeutung für die subjektive Wahrnehmung. Daneben spielt das Fremdbild eine Rolle, also wie die eigene Berufstätigkeit von anderen Menschen betrachtet wird. Im Bereich des Fremdbildes kann das vermutete Fremdbild, was beispielsweise ein Vollzugsbediensteter hat, mit der tatsächlichen Fremdeinschätzung übereinstimmen oder von ihr abweichen. Ebenso kann die eigene Bewertung der Arbeit deckungsgleich mit den vermuteten oder tatsächlichen Einschätzungen anderer Menschen sein oder variieren. Der schon angesprochene Konflikt zwischen den Vollzugszielen erschwert eine Beurteilung des Arbeitsplatzes im Strafvollzug. Daher stellt sich die Frage, ob sich der Zielkonflikt im Strafvollzug in den arbeitsplatzbezogenen Rollenanforderungen widerspiegelt. Die Analyse der Vorstellung, die die Mitglieder des AVD von ihrer eigenen Berufstätigkeit haben und die Erforschung des vermuteten und tatsächlichen Fremdbildes sind Bestandteil dieses Kapitels. Darüber hinaus wird auf die aktuellen Diskussionen über die Ausbildung und das Berufsbild eingegangen sowie auf anzustrebende Themenschwerpunkte in den Curricula eingegangen.

#### **3.1 Forschungsvorhaben zum Berufsbild der Justizvollzugsbediensteten**

##### *3.1.1 Begriffserklärungen und erste Evaluationen am Ende der 1970er Jahre in Deutschland*

In frühzeitigen Evaluationen zeigt sich bereits, dass der Erforschung der Berufsrolle im Vollzugsdienst Aufmerksamkeit zukommt. So unternahm *Hohmeier* Anfang der 1970er Jahre eine Einstellungsuntersuchung von Justizvollzugsbediensteten in Nordrhein-Westfalen.<sup>231</sup> Die Studie zeigte, dass sich zu diesem Zeitpunkt noch relativ viele Beamte eine nicht stark ausgeprägte Rolle im Resozialisierungsprozess zuschrieben. So sahen 44% der Befragten den hauptsächlichen Zweck in der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung, während nur

---

230 *Böhm* 1992, S. 275.

231 Vgl. *Hohmeier* 1973, S. 1 ff.

30% auf die Frage nach dem Hauptzweck mit einem Beitrag für die Resozialisierung antworteten. 16% gaben als Hauptzweck die fürsorgliche Betreuung der Insassen an. Bemerkenswert ist, dass entgegen einer damals weit verbreiteten Auffassung das Alter der Beamten keine Rolle spielt, sodass sich das Vorurteil, dass ältere Beamte rückständiger und autoritärer sind, als falsch erweist. Dieselbe Befragung ergab, dass im Jahr 1973 zwar 60% der Beamten insgesamt mit ihrem Beruf zufrieden waren und ihn nochmal ergreifen würden, aber 50% ihre Ausbildung für unzureichend hielten.<sup>232</sup> Zudem hielten viele Bedienstete den Beruf in der Gesellschaft für unterbewertet und wünschten sich weiterreichende Kompetenzen. Interessant ist zudem, dass 64% dachten, dass die Insassen zu viele Rechte hätten und ganze 50% eine mehr oder weniger ausgeprägte Vergeltungshaltung an den Tag legten, wobei hier der Teil der Bediensteten überwog, der als primäres Vollzugsziel die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung sah.<sup>233</sup>

### 3.1.2 Untersuchungen seit Ende der 1980er Jahre

Eine Analyse von *Mey/Molitor* aus dem Jahr 1989 beschäftigte sich mit den arbeitsplatzbezogenen Rollenanforderungen von Mitgliedern des AVD und Sozialarbeitern.<sup>234</sup> Insgesamt wurden 89 Beamte des AVD und 14 Sozialarbeiter befragt. Zusätzlich wurden sieben Anstaltsleiter zu ihren Anforderungen an die beiden oben genannten Gruppen befragt.

Die Bediensteten sollten drei Einschätzungen vornehmen. Neben ihrem Selbstbild sollten sie einordnen, was die Kollegen der eigenen Berufsgruppe, die jeweils andere Berufsgruppe und die Anstaltsleiter von ihnen erwarten würden (vermutetes Fremdbild) und daneben, was sie selbst an der Tätigkeit der anderen Berufsgruppe für wichtig halten (tatsächliches Fremdbild). Dazu wurden zehn verschiedene Tätigkeiten im Vollzugsalltag genannt, die anhand einer Skala bewertet werden sollten. Die Merkmale ließen sich grob in zwei Kategorien einteilen. Dies war neben der Kategorie „soziale Betreuung der Gefangenen“ die Kategorie „Sicherheit, Ordnung und Zuverlässigkeit“. Die Studie zeigte, dass die Beamten des AVD im Rahmen ihrer Tätigkeit beiden Zielen fast in gleichem Maße gerecht werden wollten. Gleichzeitig hatten sie aber den Eindruck, mit dieser Einstellung nicht den Erwartungen der Kollegen und der anderen Berufsgruppen zu entsprechen, die jeweils eine stärkere Ausrichtung auf ein Ziel erwarteten. Bei den Sozialarbeitern war dieses erwartete Ziel die stärkere Betreuung der Gefangenen, bei Anstaltsleitern und Kollegen dagegen die Sicherheit,

---

232 Vgl. *Hohmeier* 1973, S. 56.

233 Vgl. *Hohmeier* 1973, S. 57.

234 Vgl. *Mey/Molitor* 1989, S. 215 ff.; vgl. Zudem vertiefend zu Rollenkonflikten von Vollzugsbediensteten *Molitor* 1989.

Ordnung und Zuverlässigkeit. Zwischen diesen Erwartungen der Beamten des AVD und der Wirklichkeit klafften allerdings häufig Lücken. So verlangten die Anstaltsleiter keinesfalls die vom AVD subjektiv erwartete starke Zentrierung auf Belange der Sicherheit, sondern vielmehr eine ausgewogene Beachtung beider Ziele. Damit kam die tatsächliche Erwartung der Anstaltsleiter ihrem Selbstbild ziemlich nahe, wenngleich die Anstaltsleiter noch ein leichtes Übergewicht zugunsten der Sicherheit, Ordnung und Zuverlässigkeit forderten. Das vom AVD vermutete Fremdbild der Sozialarbeiter zeigte, dass diese eine stärkere Betreuung erwarten würden. Dabei verlangten die Sozialarbeiter tatsächlich gar nicht so ein starkes Betonen des Betreuungsbereichs von den Mitgliedern des AVD.<sup>235</sup>

Die Konsequenz dieser Fehleinschätzung sei laut *Mey/Molitor* im schlechtesten Fall, dass sich die Beamten des AVD trotz ihrer relativ ausgewogenen eigenen Position in einem Erwartungsfeld sähen, was es nur einer der anderen Gruppen recht machen könne. Kämen sie der Forderung der einen Gruppe nach Schwerpunktsetzung auf die Sicherheit und Ordnung nach, träten sie damit in einen Konflikt mit den Einstellungen der anderen Gruppe.<sup>236</sup> Dabei könne natürlich leicht der Eindruck entstehen, völlig in der Luft zu hängen und sich einem quasi unlösbaren Widerspruch ausgesetzt zu sehen. Die Ergebnisse zeigen also, dass unter Umständen der vermeintliche Zielkonflikt nur in den Vorstellungen der Beamten liegt und es in der Realität bessere Kongruenz bei den Zielvorstellungen gibt.

Zum Selbstbild der Vollzugsbeamten führte *Dolde* im Jahr 1989 eine Untersuchung in vier Langstrafenanstalten in Baden-Württemberg durch.<sup>237</sup> Die subjektive Wahrnehmung der Arbeitszufriedenheit stand im Vordergrund. Das Fazit der Umfrage zeigt, dass die Bediensteten 1989 mit ihrer Arbeitssituation recht unzufrieden sind. Danach würde nur ein Fünftel der Mitarbeiter im allgemeinen Vollzugsdienst noch einmal in den Vollzug gehen, wobei 40% die Frage mit „nein“ beantwortete und der Rest mit „fraglich“.<sup>238</sup> Hier wird die deutlich veränderte Zufriedenheit mit der eigenen Arbeit im Vergleich zu *Hohmeiers* Untersuchung von 1973 deutlich. Zur Entwicklung der Arbeitszufriedenheit zeigte sich ein erschreckendes Bild. So gaben 90% der Bediensteten an, dass sich in den letzten Jahren die Arbeitszufriedenheit verschlechtert habe. Diese negative Einschätzung fuße laut *Doldes* Untersuchung bei 90% der Bediensteten unter anderem auf den mangelnden Beförderungsmöglichkeiten im Vergleich zu anderen Bereichen im öffentlichen Dienst. Außerdem sei die Beförderungspraxis leistungsunabhängig und insgesamt ungerecht. Eine solche Praxis sei einer engagierten Berufsausübung sehr abträglich. So seien drei Viertel der Bediensteten

---

235 Vgl. *Mey/Molitor* 1989, S. 220.

236 Vgl. *Mey/Molitor* 1989, S. 220.

237 Vgl. *Dolde* 1990, S. 350 ff.

238 Vgl. *Dolde* 1990, S. 351.

ohne Einschränkung der Ansicht, dass sich das Engagement ihrer Kollegen verschlechtert habe. Nach den Untersuchungsergebnissen schienen die Bediensteten ihrer Meinung nach zu wenig Anerkennung zu bekommen und fühlten ihre Arbeit durch die Gefangenen mehr gewürdigt als durch die Anstaltsleitung.<sup>239</sup> Aber nicht nur innerhalb der Anstalt wurde zu wenig Anerkennung gespürt. In der Gesellschaft fühlten sich immerhin 53% als wenig anerkannt.

Bei den Schlussfolgerungen aus der Studie erkannte *Dolde* als zentralen Problembereich vor allem die Aufgabenerweiterung und damit die Inkaufnahme von Widersprüchen. Das Ziel einer Institution bestimme die Effizienz der Arbeit. Bei wirtschaftlichen Unternehmen stehe beispielsweise die Gewinnmaximierung im Vordergrund. Hier stelle sich die Frage, woran genau der Erfolg des Justizvollzugs gemessen werde. Die Antwort könnte je nach Betrachtung vielfältig ausfallen. Die perfekte Organisation der Sicherheit und Ausbruchssicherheit könnte genauso als Ziel gelten wie eine verminderte Rückfallquote und andere. Der Mangel an erlebter Sinnhaftigkeit des Vollzuges stelle daher ein Problem dar. In anderen Organisationen sei die Sinnhaftigkeit der Arbeit weniger problematisch als im Vollzug, der sich mit der Erfolgsmessung schwer täte. So gebe die polizeiliche Kriminalstatistik durch die Aufklärungsquote der bearbeiteten Fälle relativ verlässlich Auskunft über die Erfolge der Polizeibehörden. Im Strafvollzug gelinge eine solche Erfolgsmessung aufgrund der vielen verschiedenen gleichzeitig verfolgten Ziele allerdings nicht.<sup>240</sup>

Positiv hervorgehoben wurde in der Studie dagegen die Ausbildung. So fühlten sich 55% der Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes durch die Ausbildung gut auf ihre Tätigkeit vorbereitet, während nur gut 16% diese Frage verneinten. Im Gegensatz zu *Hohmeiers* Untersuchung aus Mitte der siebziger Jahre (vgl. *Kap. 3.1.1*) wird die Vorbereitung auf die Tätigkeit im Justizvollzug damit positiv bewertet. Die Unzufriedenheit werde also weniger durch „unrealistische und praxisferne Lernziele in der Ausbildung“ als vielmehr durch die Arbeitssituation an sich verursacht.<sup>241</sup>

Unmutsäußerungen gab es teilweise aus den Reihen der Vollzugsbediensteten. Bei der folgenden Kritik handelt es sich um eine einzelne Betrachtung eines jungen Anwärters, der anonym bleiben wollte.<sup>242</sup> So sei der Umgang der Mitglieder des AVD mit Angehörigen anderer Dienste nicht gerne gesehen und obwohl das Arbeitsklima unter den Bediensteten herzlich sei, ist die Grundstimmung negativ. Gründe dafür seien mannigfaltig. So gebe es „immer mehr für die

---

239 Vgl. *Dolde* 1990, S. 351.

240 Vgl. *Dolde* 1990, S. 353.

241 *Preusker* 1987a, S. 13, zitiert nach *Dolde* 1990, S. 353. *Preusker* nannte die praxisferne Ausbildung als einen möglichen Grund einer mangelnden inneren Beteiligung der Bediensteten.

242 Vgl. Bericht eines Betroffenen, Ohne Namen, 1987, S. 72.

Spitzbuben, immer weniger für uns“.<sup>243</sup> Zudem seien die räumlichen Arbeitsbedingungen schlecht. Die kollegialen Ratschläge nähmen einen hohen Stellenwert ein und prägten den Eindruck mehr als der kurze Einführungslehrgang. So begänne die Ausbildung mit Tiefenwirkung, bevor man überhaupt eine Strafvollzugsschule von innen zu sehen bekäme. Im Laufe der Zeit bereitete es Probleme, wenn man sich an die in der Vollzugsschule beigebrachten Sachen halten wollte und dadurch unter Umständen ein paar Minuten länger brauchte. Hier werde „Korrektheit zur Besserwisserie“, „Genauigkeit zur lahmen Ente“ und die Erledigung der anfallenden Arbeit zur Eigenbrötlerei oder im Fachjargon zu „nicht gemeinschaftsfähig“.<sup>244</sup> Auch im Rahmen von möglicherweise anstehenden Beförderungen sei nicht der Leistungsgedanke, repräsentiert durch Spontaneität, Kreativität oder Beweglichkeit entscheidend, sondern vielmehr Dienstalster und Erfahrung. Dies sei einer motivierten Arbeitseinstellung von jungen Bediensteten sehr abträglich. Grundsätzlich stehe man daher vor der Wahl, ob man den mühsamen, aber lohnenswerten Weg weitergeht, aber wenig Kameraden hat oder ob man sich den Gepflogenheiten anpasst und sich somit ein angenehmeres Arbeitsklima und die Anerkennung der Kollegen verschafft.<sup>245</sup>

Obwohl es sich hier um eine individuelle Ansicht handelt, ist sie kein Einzelfall. So geht aus Erfahrungsberichten aus einer Frauenvollzugsanstalt hervor, dass man bei zu intensiver Beschäftigung mit den Insassinnen leicht als Kollaborateurin dastehe, oder als „Trottel, der sich vor jeden Karren spannen lässt“, abgestempelt wird.<sup>246</sup> Ebenso sei ein Kratzen an der Hierarchie nur etwas für „Kamikazes“.<sup>247</sup>

*Böhm* berichtete 1992, dass sich das Bild des Strafvollzugsbediensteten im Laufe der letzten 250 Jahre zwar geändert habe, es aber nie wirklich gut gewesen sei.<sup>248</sup> Heute seien Fremd- und Selbstbild der Beamten des AVD „ausgesprochen schlecht, schlechter, so scheint es, als vor 40 Jahren“.<sup>249</sup> *Böhm* betonte aber, dass er nicht den Eindruck entstehen lassen wolle, dass sich alles immer verschlechtere. Vieles sei besser geworden, etwa die soziale Lage der Beamten, die Rechtssicherheit, die Besoldung, der Stellenkegel, frühere Pensionierung, kürzere Arbeitszeit und mehr Urlaub. Es gehe ihm vielmehr darum, auf das Berufsbild, das Selbstbild und das Fremdbild hinzuweisen, denn in diesen Berei-

---

243 Bericht eines Betroffenen, Ohne Namen, 1987, S. 72.

244 Bericht eines Betroffenen, Ohne Namen, 1987, S. 73.

245 Vgl. Bericht eines Betroffenen, Ohne Namen, 1987, S. 75.

246 *Hammann* 1988, S. 35.

247 *Hammann* 1988, S. 36.

248 Vgl. *Böhm* 1992, S. 278.

249 *Böhm* 1992, S. 278.

chen sei keineswegs eine Besserung eingetreten.<sup>250</sup> Zur Behebung dieses Zustandes forderte er eine Neubestimmung des Berufsbildes. Hierfür führte er drei wichtige Gründe an.

Zum einen habe der allgemeine Vollzugsdienst kein stimmiges neues Berufsbild erhalten. Dies war beim vormals zu versorgenden Zeitsoldaten anders. Das Berufsbild war klar abgesteckt: Karriere, Zweitberuf, militärisches Grundmuster, Vollzugsphilosophie, Außendarstellung, Dienstbetrieb. Bei der Eingliederung des AVD in den mittleren Dienst sei eine Berufsbildbestimmung versäumt worden. Laut *Böhm* blieb es beim Bewachen und Versorgen und der Beamte habe die Resozialisierung des Gefangenen nur durch Charaktereigenschaften wie unter anderem treue, freudige und gewissenhafte Pflichterfüllung, Vorbild durch strenge Selbstzucht, Redlichkeit, vorbildliche Lebensführung und Taktgefühl zu bewirken.<sup>251</sup>

Zweitens habe der AVD laut *Böhm* keine rechte Aufgabe. In einer Denkschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland aus dem Jahr 1990 hieß es: „Gewalt zu haben über Menschen, sie „wegzuschließen“, paßt nicht recht in eine Gesellschaft der Freien und Gleichen.“<sup>252</sup> Die Problematik sei, dass Freiheitsentzug zwar wohl unvermeidlich, aber unschön ist und sich der zuständige Vollzugsbeamte somit alleingelassen fühlt.

Drittens fehle es an einem klaren Konzept. Die Diskussionen über Freiheitsentziehung betonen, dass Freiheitsentzug eigentlich alles schlimmer mache und abgeschafft gehöre. Wer im Gefängnis Arbeit verrichte, fühle sich in einem gesellschaftlich nicht mehr anerkannten Beruf verschlissen. Im Gegensatz zu den Fachdiensten im Vollzug obliege dem AVD insbesondere die Durchsetzung des Strafübels.

Die Stärkung der Berufszufriedenheit, die Vermittlung eines neuen Selbstbildes und eine Verbesserung des Bildes in der Gesellschaft war laut *Böhm* eine wichtige Aufgabe. Dazu müssten sich die Verantwortlichen in Politik und Verwaltung mit dem Strafvollzug identifizieren und dürften ihn „nicht halbherzig verleugnen“.<sup>253</sup> Zudem müssten einige Aspekte an der Rolle des Bediensteten verändert werden. *Böhm* nannte hier beispielsweise größere Entscheidungsbefugnisse und mehr Selbstbestimmung in einer festen Gruppe von ständigen Mitarbeitern. Außerdem betonte er stark eine klarere Zielbestimmung für den Strafvollzug. Als Beispiel führte er folgende Reihenfolge an: 1. Humanität, 2. Resozialisierung, 3. Sicherheit, 4. Sparsamkeit. Die Problematik sei die, dass je undeutlicher das Ziel, desto verantwortlicher der letzte Beamte, desto sicherer die Spitze. Im Umkehrschluss läge bei einer genaueren Zielbestimmung die Verant-

---

250 Vgl. *Böhm* 1992, S. 278.

251 Vgl. *Böhm* 1992, S. 279.

252 EKD-Denkschrift, 1990, S. 37, zitiert nach *Böhm* 1992, S. 279.

253 *Böhm* 1992, S. 279.

wortung „dort, wo sie hingehört: Beim Gesetzgeber und der Leitung.“<sup>254</sup> *Böhm* spricht damit ebenso wie *Dolde* (s. o.) die problematische Erfolgsmessung aufgrund der verschiedenen gleichzeitig verfolgten Ziele an. Die Problematik eines zu unspezifischen Berufsbildes griff 2011 *Walkenhorst* für den Jugendvollzug auf. Ebenso wie *Böhm* fordert er, dass ein verbindliches Berufsbild für die Beamten des AVD im Jugendvollzug entwickelt und präzisiert werden soll. Damit einher geht die Entwicklung eines zugehörigen handlungsspezifischen Berufsethos und einer entsprechenden Berufsmoral.<sup>255</sup>

Häufig wird der Beruf des Vollzugsbediensteten nicht direkt nach der schulischen Ausbildung gewählt, sondern erst nach dem Erlernen einer handwerklichen oder anderen Qualifikation. So finden sich unter den Bediensteten Gelernte aller Couleur. Hier wird deutlich, dass der „Beruf des Vollzugsbediensteten ein typischer Zweitberuf [ist], der oft nach Schwierigkeiten im erlernten Beruf, insbesondere aufgrund von regionalen Arbeitsmarktproblemen aus Sicherheits- und Versorgungsgesichtspunkten gewählt wird.“<sup>256</sup> Hierin liegt laut *Böhm* der Vorwurf, die Bediensteten seien „Berufsversager“, dem sich die Bediensteten in der Fremdwahrnehmung zu stellen hätten.<sup>257</sup>

1977 forderte *Deimling* noch eine obere Altersgrenze von „etwa 25 Jahren“.<sup>258</sup> Heute liegt das in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen festgelegte Mindestalter für Bewerbungen zwischen 18 und 23 Jahren. Das maximale Einstellungsalter beträgt mindestens 32 Jahre und ist in anderen Ländern unbegrenzt.<sup>259</sup>

*Klocke* untersuchte im Jahr 2001 das Berufseinstiegsalter im Justizvollzug.<sup>260</sup> Aus einem Interview mit einem Anstaltsleiter im Erwachsenenstrafvollzug entnahm sie die Kernaussage, dass Beamtenanwärter unter 20 Jahren noch zu jung für diesen Arbeitsbereich seien. Ältere Bewerber dagegen haften häufig der Makel an, dass ihre Berufsbiografie brüchig sei und daher die Gefahr bestehe, dass eine mangelnde Motivation für die Tätigkeit im Vollzug herrsche.<sup>261</sup> *Klocke* ermittelt für 12 Bundesländer aus den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen die Mindestaltersgrenzen für den Dienstbeginn, der im Durchschnitt bei

---

254 *Böhm* 1992, S. 279.

255 Vgl. *Walkenhorst* 2011, S. 88.

256 Vgl. *Walter* 1999, S. 220.

257 *Böhm* 1992, S. 275.

258 *Deimling* 1977, S. 203.

259 Vgl. zu den Altersgrenzen die Angaben in *Kap. 4.3*.

260 Vgl. *Klocke* 2003, S. 77.

261 Vgl. *Klocke* 2003, S. 77.

19,75 Jahren liegt.<sup>262</sup> Die Gefahr bei Berufsabbrechern, die sich für die Arbeit im Justizvollzug entscheiden, sei, dass sie wenig intrinsische Motivation hätten, sondern vielmehr die Beamtenposition und gesicherte Bezüge als ausschlaggebende Argumente für die Berufswahl im Hinterkopf hätten. *Klocke* plädierte daher darauf, mit der Gewohnheit zu brechen, wenige junge Anwärter einzustellen, um die Möglichkeit zu bekommen, junge, intrinsisch motivierte Beamte für den Strafvollzug zu gewinnen.<sup>263</sup> In einer Befragung von jungen Bediensteten durch *Klocke*<sup>264</sup> wurden viele Vor- und Nachteile eines jungen Einstiegsalters genannt. Als Vorteile häufig aufgeführt wurden geistige Flexibilität, höhere Motivation, Lernbereitschaft, höhere Karrierechancen und körperliche Fitness. Nachteilig wirken sich nach Meinung der Befragten die geringe Erfahrung, eine geringere Durchsetzungsfähigkeit und Akzeptanz bei den Gefangenen und eine noch nicht voll ausgeprägte Persönlichkeitsentwicklung aus.<sup>265</sup>

Bemerkenswert positiv ist die heutige Schulausbildung der Anwärter. *Fraikin/Klostermann/Lemke* kamen für das Jahr 2004 zu dem Schluss, dass nur noch eine Minderheit von 13% der Anwärter einen Hauptschulabschluss aufweist, während 65% der Anwärter über einen Realschulabschluss und 19% über Abitur oder Fachabitur verfügen.<sup>266</sup> Noch im Jahr 1996 hatten 25% der Bewerber einen Hauptschulabschluss.<sup>267</sup> Zudem kommen in jüngster Vergangenheit immer mehr Bewerber direkt von der Schule in den Strafvollzug, sodass der Beruf laut *Fraikin/Klostermann/Lemke* den Charakter des typischen Zweitberufs mit der Zeit verliert. Allerdings ergeben andere Studien heute, dass sich immer noch ein Großteil der Bewerber bereits anderweitig beruflich orientiert hat.<sup>268</sup>

---

262 In dem Aufsatz ist fälschlicherweise 18,1 Jahre als Durchschnittswert der dort aufgeführten Werte angegeben. Der Durchschnittswert von 19,75 Jahren erfolgt aufgrund eigener Neuberechnung, wobei entsprechend der Angaben in Mecklenburg-Vorpommern das Alter auf 17 Jahre und in Rheinland-Pfalz auf 20 Jahre festgelegt wurde.

263 Vgl. *Klocke* 2003, S. 78.

264 Es handelt sich dabei um eine themenerkundende Befragung, die keinen Anspruch auf Repräsentativität erhebt.

265 Vgl. *Klocke* 2003, S. 79.

266 Vgl. *Fraikin/Klostermann/Lemke* 2006, S. 67. Die Untersuchung betraf die Absolventen der Ausbildungen für den mittleren Dienst (AVD, Werkdienst, Verwaltungsdienst) im Jahr 2004 in Nordrhein-Westfalen.

267 *Rotthaus* 1999, S. 189. *Rotthaus* beruft sich auf Angaben des Leiters der Justizvollzugsschule in Nordrhein-Westfalen, *Walter Ittel*.

268 So kamen *Lehmann/Grewe* in der Untersuchung „Justizvollzug als Profession“ aus dem Jahr 2006 in Niedersachsen zu dem Schluss, dass 94% der Bediensteten vor der Tätigkeit im Vollzug einen anderen Beruf erlernt oder einen Hochschulabschluss erworben haben.

### 3.1.3 Forschungsvorhaben „Paid Prisoners – Bezahlte Gefangene“ von Lehmann (2009)

Die Dissertation *Paid Prisoners – Bezahlte Gefangene?! von Lehmann* liefert in vielen Bereichen ausführliche Informationen über die Bediensteten im AVD.<sup>269</sup> *Lehmann* untersuchte in Interviews über Jahre hinweg Einstellungen der Beamten zu verschiedenen Dingen wie beispielsweise Ausbildung, Arbeitssituation, Motivation zur Berufswahl, berufliches Selbstbild sowie dem vermuteten Fremdbild.<sup>270</sup> Nach *Lehmann* sei es erstaunlich, eine Arbeit im Justizvollzug mit persönlichen Interessen und Vorlieben, abgesehen von finanzieller Sicherheit, in Verbindung zu setzen. Daher stelle sich die Frage, woher die Motivation kommt, im AVD tätig zu werden und welche persönlichen Ziele damit verbunden werden. Nach Durchsicht der Literatur entstehe der Eindruck, der Mitarbeiter sei „ausgebrannt, mitunter auch zynisch, von seiner Arbeit entfremdet, gestresst, leidet unter Rollenkonflikten und -unklarheiten und einer hohen Arbeitslast, er fühlt sich häufig frustriert und unterbezahlt“,<sup>271</sup> arbeitet unter einem hohem Belastungsniveau und identifiziert sich im Verhältnis zu vielen anderen Berufsgruppen wenig mit seiner eigenen Tätigkeit. Bedienstete berichten von verschiedenen Beeinträchtigungen wie Gesundheitsbeschwerden, Scheidungen, Hilflosigkeit, Rollenkonflikten und mangelnder Entscheidungsbefugnis.<sup>272</sup> Sicherlich handelt es sich beim Justizvollzug nicht um die einzige Branche, die mit derartigen Problemen zu kämpfen hat, aber dennoch ist die Anzahl der als dienstunfähig aus dem Beruf ausscheidenden Personen hoch.

Das Berufsbild an sich hat sich im Laufe der Zeit bis heute vom „Schließer“ hin zum „Behandler“ geändert, aber fraglich bleibt, ob dieser Perspektivenwechsel lediglich bei manchen Experten vollzogen wurde oder auch schon bei den Bediensteten selbst.<sup>273</sup>

Laut *Lehmann* befanden sich fast alle Interviewteilnehmer zur Zeit der Bewerbung in einem beruflichen Umbruch. Dieser hatte verschiedene Gründe. So mussten bei einigen Teilnehmern die Arbeitgeber Stellen abbauen und der Arbeitsplatz war nicht mehr sicher. Bei vielen kam daher der Wunsch nach einer besseren Vorhersehbarkeit der Zukunft auf, wofür sich der öffentliche Dienst anbot. Der Einstieg in den öffentlichen Dienst gestaltete sich allerdings schwie-

---

269 Im Folgenden wird vertieft auf die Forschung von *Lehmann* eingegangen. Für weitere Informationen zu den angesprochenen Themen vgl. daher *Lehmann/Ansorge* 2005, *Lehmann/Grewe* 2006 und *Lehmann* 2009.

270 Vgl. *Lehmann* 2009, S. 17 ff.

271 Vgl. *Philliber* 1987; *Dignam/Barrera/West* 1986, zitiert nach *Lehmann/Grewe* 2006, S. 20.

272 Vgl. zur gesundheitlichen Lage der Vollzugsbediensteten intensiv *Schollbach* 2013.

273 Vgl. *Lehmann/Grewe* 2006, S. 21.

rig, da häufig der notwendige Schulabschluss, die berufliche Ausbildung sowie die gesundheitlichen Voraussetzungen fehlten oder das entsprechende Einstiegsalter überschritten waren. Daher seien viele der Befragten „eher zufällig“ zum Justizvollzug gekommen.<sup>274</sup> Es war selten die erste Wahl, entsprach nicht dem „Traumberuf“, aber war nach rationaler Überlegung zu dem Zeitpunkt die einzige vernünftige Alternative.<sup>275</sup> Die Feststellung, dass bei vielen Bediensteten der Justizvollzug daher in einer Art Ausschlussverfahren getroffen wurde, weil andere Stellen im öffentlichen Dienst sich als nicht realisierbar herausstellten, ist eine ernüchternde Erkenntnis über die Motivation zur Berufswahl. Dennoch muss festgehalten werden, dass andere Motivationsgründe bei der Berufswahl eine Rolle gespielt haben.<sup>276</sup>

*Lehmann* interviewte die Beamten zudem zur problematischen Umsetzung der theoretischen Unterrichtsinhalte in die Praxis. Die Ausbildung sei sehr praxisfern und der Schwerpunkt läge zu sehr auf den theoretischen Inhalten. Eine Ursache sei, dass die Anwärtler aus rechtlichen Gründen noch nicht alle Aufgaben des AVD erledigen dürfen. Problematisch sei der Blockunterricht, da hier komprimiert viele theoretische Informationen vermittelt werden, die aber unter Umständen erst viel später in der Berufspraxis relevant werden.<sup>277</sup> Positiv hervorgehoben wurde das insgesamt hohe Niveau der Ausbildung, was allerdings aufgrund der vielfältigen Inhalte zu einer starken Komprimierung des Stoffes und damit zu Zeitmangel führte.<sup>278</sup> Bei der wichtigen Frage, ob man sich durch die Ausbildung ausreichend auf die jetzige Tätigkeit vorbereitet fühle, wurde auf einer Skala von 1-4 der Wert 2,9 erreicht.<sup>279</sup> Im Allgemeinen lag die Zufriedenheit bei den schon weiter fortgeschrittenen Fachlehrgangsteilnehmern mit der gesamten Ausbildung im guten durchschnittlichen Bereich mit einem Mittelwert von 4,95 auf einer Skala von 1-7.<sup>280</sup> In der Ausbildungskonzeption Niedersachsens gibt es zu Beginn der Ausbildung einen Einführungsmonat in einer JVA,

---

274 *Lehmann* 2009, S. 79.

275 Vgl. *Lehmann* 2009, S. 79.

276 Bei der Frage nach der Motivation einer Berufswahl muss beachtet werden, dass vermutlich in jeder beruflichen Branche die finanzielle Komponente und damit einhergehende statuserhaltende Absicherung für die Motivation zu einer Tätigkeit eine erhebliche Rolle spielt.

277 Vgl. *Lehmann* 2009, S. 86.

278 Vgl. *Lehmann* 2009, S. 90.

279 Vgl. *Lehmann/Grewe* 2006, S. 45 ff. Bessere Werte als 2,9 ergaben sich für Angehörige der Berufsgruppen Anstaltsleitung, Verwaltung sowie Verwaltung & Vollzug. Schlechtere Werte ergaben sich für den Werkdienst und die Fachdienste.

280 Vgl. *Lehmann/Grewe* 2006, S. 93. Der größte Teil ist zufrieden (40%) oder eher zufrieden (27%), 20% haben eine geteilte Meinung und 13% sind unzufrieden oder eher unzufrieden.

bevor die Anwärter in der Justizvollzugsschule geschult werden. 62% waren mit diesem Einführungsmonat zufrieden, 30% eher zufrieden und 8% unzufrieden. Zudem waren die Anwärter mit den ihnen zugeteilten Ausbildern im Einführungsmonat zufrieden. Hier wurde der Wert 3,81 auf einer Skala von 1-4 erreicht. Im praktischen Bereich wurden insbesondere das selbstständige, eigenverantwortliche Arbeiten und der positive Kontakt mit den Kollegen in der JVA hervorgehoben. Ausbaufähig war nach der Umfrage die Bereitschaft zu Fortbildungen. Lediglich 42,3% der Mitglieder des AVD haben im Zeitraum der vorangegangenen zwölf Monate Fortbildungsveranstaltungen wahrgenommen, wobei die Zufriedenheit mit den Fortbildungen auf einer Skala von 1-7 nur den Wert 3,8 erreichte.<sup>281</sup>

Unzufriedenheit beim AVD entstehe unter anderem dadurch, dass nach ihrer Auffassung von den Fachdiensten nicht ausreichend gewürdigt werde, dass der AVD sich mit den Auswirkungen der Entscheidungen der Fachdienste auseinandersetzen müsse. So müsse sich der AVD und nicht die Mitglieder der Fachdienste mit frustrierten Gefangenen befassen, wenn diesen beispielsweise eine Lockerung versagt wurde. Fehler würden dabei immer zuerst beim AVD und nicht bei den Fachdiensten gesucht.<sup>282</sup>

Ebenfalls ein ernstes Problem innerhalb der Vollzugshierarchie ist das Verhältnis von Mitgliedern des AVD zu Vorgesetzten. Die Befragung lieferte hier sorgenregende Ergebnisse. Die Kommunikation zwischen den beiden Gruppen scheint zu misslingen. So fühle sich der AVD in seinen Forderungen nicht gehört und werde nur als Arbeitsmittel gesehen. Mitglieder des AVD kritisieren „mangelnde Informationen, mangelnde Beteiligung, mangelnde Anerkennung“ für die geleistete Arbeit und fühlen sich damit von den vorgesetzten Dienstgruppen im Stich gelassen.<sup>283</sup> Man sei so etwas wie das „Schmuddelkind“ hinter Polizei, Bundeswehr und Bundespolizei.<sup>284</sup> Bei einer solchen Betrachtung ist es verständlich, dass es Schwierigkeiten bereitet, seinen Beruf selbstbewusst in der Öffentlichkeit zu vertreten. Problematisch an der Organisation in einer JVA ist außerdem, dass auf den Beamten des AVD sowohl von unten durch die Inhaftierten als auch von oben durch die Verwaltung und Führung Druck ausgeübt wird. In einer solchen Drucksituation könne das Vollzugsziel Resozialisierung leicht zur Nebensache verkommen.<sup>285</sup>

Die Untersuchung liefert zudem Erkenntnisse zum Selbstbild der Bediensteten und zum vermuteten Fremdbild. So halten es etwa 65% der Befragten für

---

281 Vgl. *Lehmann/Grewe* 2006, S. 89 ff.

282 Vgl. *Lehmann* 2009, S. 130.

283 *Lehmann* 2009, S. 150.

284 *Lehmann* 2009, S. 166.

285 Vgl. *Lehmann* 2009, S. 152.

völlig zutreffend, dass sie von Vollzugsexternen als „Wärter/Schließer“ wahrgenommen werden.<sup>286</sup> Für tendenziell richtig halten dies sogar 96% der Befragten. Umgekehrt entspräche der Resozialisierungsauftrag nach Wahrnehmung der Befragten zu fast 87% (eher) nicht dem Bild der Öffentlichkeit.<sup>287</sup> Laut *Lehmann* sei dies aber nicht als Vorwurf zu verstehen. Vielmehr sei die Darstellung des Berufs durch die Medien wenig realistisch.<sup>288</sup> Anders als bei Berufen wie Profilen oder Gerichtsmedizinern sei die Darstellung aber nicht positiv verzerrt, sondern negativ.<sup>289</sup> Im Fokus stehe dabei häufig Gewalt unter den Inhaftierten. So verweist *Lehmann* auf einen Artikel im Tagespiegel mit dem Titel „Gewalt im Gefängnis – Alltag“ und auf einen Bildzeitungsartikel mit dem Titel „Gefängnis-Report“, in dem „der brutale Alltag in Deutschlands Jugendknästen“ aufgedeckt wird.<sup>290</sup>

**Tabelle 1: „Welches Bild hat die Öffentlichkeit von Bediensteten im Vollzug?“<sup>291</sup>**

Die Öffentlichkeit sieht Bedienstete im Vollzug als...	Mittelwert
„Wärter/Schließer“	5,43
„Beschützer der Gesellschaft vor kriminellen Personen“	4,02
„Dienstleister am Abschaum der Gesellschaft“	3,79
„Rechtsvollstrecker“	3,62
„Müllmänner einer an vielen Ecken ungesunden Gesellschaft“	3,44
„Prügelknaben verfehlter Politik“	3,24
„Dienstleister für die Gesellschaft“	3,13
„Einzelkämpfer“	2,67
„Resozialisierungshelfer“	2,47
„professionelle Betreuer“	2,33
<b>Die Öffentlichkeit nimmt uns gar nicht wahr.</b>	4,20

286 Vgl. *Tabelle 1*.

287 Vgl. *Lehmann* 2009, S. 161.

288 Vgl. zum Verhältnis des Strafvollzugs zu den Medien *Klingst* 2006, S. 25 f.; *Mackenthun* 2006, S. 43 ff.

289 Vgl. *Lehmann* 2009, S. 162.

290 Vgl. *Lehmann* 2013, S. 145. <http://www.bild.de/politik/inland/gefaengnis/studie-knast-report-jugendgefaengnisse-30300756.bild.html> (abgerufen am 29.7.2013).

291 Skala von 1 „trifft gar nicht zu“ bis 6 „trifft völlig zu“, neutraler Mittelpunkt bei 3,5. Angegeben ist der Durchschnittswert. Tabelle entnommen aus *Lehmann* 2009, S. 162.

Weiterhin liefert *Lehmanns* Studie einen interessanten Überblick über die Motivation der Bediensteten bei der Berufswahl sowie deren Wünsche und Erwartungen an das Berufsbild.<sup>292</sup> Hierbei teilt *Lehmann* in zwei Teilstudien Berufsanwärter und erfahrenere Vollzugsbedienstete in verschiedene Cluster ein. Die Zuteilung in die Cluster und die Benennung erfolgt nach vorherrschenden Erwartungen an den Beruf. So werden die 91 Anwärter in folgende drei Cluster eingeteilt: „Interessanter Job für mich“ (50 Anwärter), „Geld und Arbeit“ (16 Anwärter) und „Helfen – der Gesellschaft und dem Einzelnen“ (25 Anwärter). Die vier Cluster bei den erfahrenen Bediensteten sind „Interessanter Job für mich“ (276 Bedienstete), „Guter Samariter“ (267 Bedienstete), „Status (in der Gesellschaft)“ (138 Bedienstete) sowie „Geld und Arbeit“ (66 Bedienstete).

Die Wahrnehmung des Arbeitsalltags fällt je nach Clusterzugehörigkeit unterschiedlich aus. Für die einen stellt die Arbeit eher eine Herausforderung dar, für die anderen eher eine Belastung. Festzuhalten bleibt zunächst, dass es für fast alle Bewerber anfangs entscheidend ist, mit der Anstellung im Vollzugsdienst eine feste Anstellung mit sicherer Zukunftsaussicht zu haben.<sup>293</sup> Das Kriterium des sicheren Arbeitsplatzes überragt gewissermaßen alle zusätzlichen Motivationen der Bediensteten, wenngleich dies keinesfalls automatisch bedeutet, dass der Anwärter lediglich aus fiskalischen Interessen die Berufswahl getroffen hat. Nach der Ausbildung gewinnen dann andere Nebenziele wieder an Bedeutung. Bei vielen Anwärtern mit voriger Berufsausbildung besteht häufig natürlich der Wunsch, im Verlauf des Berufslebens wieder an den alten Beruf anknüpfen zu können.<sup>294</sup> Häufig müssen die Bediensteten aber mehr oder weniger große Enttäuschungen bei der Tätigkeit im Vollzug verarbeiten. Diese haben verschiedene Gründe. *Lehmann* führt unter anderem das Nichterreichen von angestrebten Positionen als Gründe hierfür an.<sup>295</sup>

Bei Unzufriedenheit im Beruf sei die Gefahr, eine „innere Kündigung“ oder eine tatsächliche Kündigung zu begehen groß.<sup>296</sup> *Lehmann* stellt verschiedene Strategien zur Verhinderung eines solchen Rückzugs aus dem Berufsalltag dar. Zunächst müsse die Darstellung des Berufsbildes im Vorfeld einer Bewerbung realistischer sein. So würden die Erwartungen der Anwärter realistischer. Zudem würden dadurch Erwartungen des Dienstherrn und der Öffentlichkeit angepasst werden, wodurch wiederum eine erfolgreiche berufliche Sozialisation wahrscheinlicher erscheint.<sup>297</sup> Daneben müsse immer die ursprüngliche Motivation

---

292 Für eine vertiefte Betrachtung vgl. *Lehmann* 2009, S. 168 ff.

293 Vgl. *Lehmann* 2009, S. 169.

294 Vgl. *Lehmann* 2009, S. 233.

295 Vgl. *Lehmann* 2009, S. 234.

296 *Lehmann* 2009, S. 250.

297 Vgl. *Lehmann* 2009, S. 250.

zur Berufswahl beachtet werden. Hier sei besonderes Augenmerk auf die Personen zu richten, die persönliche Hilfestellungen und gesellschaftlich wichtige Aufgaben erfüllen wollen.<sup>298</sup>

Zum Abschluss ihrer Studie verweist *Lehmann* auf Aussagen von Vollzugsbediensteten, die in einigem zeitlichen Abstand von der ursprünglichen Studie gemacht wurden.<sup>299</sup> Erschreckenderweise gaben die Interviewteilnehmer dabei kund, dass sich die Stimmungslage seit 2008 „noch erheblich verschlimmert“ habe und sich die personellen Gegebenheiten „immer weiter verschlimmert haben“.<sup>300</sup>

Inwiefern diese Aussagen die allgemeine Auffassung der Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes widerspiegelt, muss dahingestellt bleiben. Festzuhalten ist allerdings, dass die Bediensteten der Ansicht sind, von der Gesellschaft nicht als Resozialisierungshelfer wahrgenommen, sondern als „Schließer“ oder „Wärter“ abgestempelt zu werden. Dazu entspringt die Hauptmotivation der Anwarter sehr häufig finanziellen Interessen und erst nachrangig anderen Motivationsgründen.

Zudem erscheint das Arbeitsklima im Justizvollzug nicht positiv zu sein. Hier mangelt es laut der Studie am stärksten an einer ausreichenden Kommunikation mit den Fachdiensten. Die Ausbildung sei zudem zu praxisfern, wenngleich die Bediensteten insgesamt die hohe Qualität der Ausbildung hervorhoben und sich größtenteils gut auf die Tätigkeit im Vollzug vorbereitet fühlten. Positiv äußert sich der Bezug einiger Bediensteter zum angestrebten Vollzugsziel der Resozialisierung, was *Lehmann* in einem späteren Artikel als abschließendes Zitat eines dienst erfahrenen Beamten deutlich macht: „Ich bin der Meinung, dass das, was ich tue, das ist eigentlich das Sinnvollste, was überhaupt die Justiz bewirken kann. Dass Steuerzahler dadurch entlastet werden, dass sie Gefangene nicht durch Zahlung unterstützen müssen. Indem wir dafür Sorge tragen, dass diese Gefangenen in Lohn und Brot kommen, sprich: eigenes Geld verdienen. Dass diese Gefangenen wieder bei der Entlassung einen eigenen Haushalt, eine Wohnung vorfinden. Dass diese Gefangenen in [...] der Freiheit wieder so verankert werden, dass sie nach Möglichkeit dem Staat nicht wieder zur Last fallen“.<sup>301</sup>

---

298 Vgl. *Lehmann* 2009, S. 250.

299 Die ursprünglichen Interviews fanden im Jahr 2003 statt. Die letzten Interviews entstanden 2006/2007.

300 *Lehmann* 2009, S. 257.

301 *Lehmann* 2013, S. 147. Zitat geäußert im Rahmen des Projekts „Justizvollzug als Profession“.

## 3.2 Aktuell begleitende Diskussionen über Ausbildung und Berufsbild

Im Laufe der Zeit gab es wie oben dargelegt häufig Anlass zur Kritik an der Ausbildung der Bediensteten im AVD. In jüngster Zeit werden ebenfalls verschiedene Aspekte der Ausbildung kritisch betrachtet und diskutiert. Dabei wird im Rahmen dieses Kapitels auf einzelne Kritikpunkte eingegangen, die in jüngster Vergangenheit angesprochen worden sind.

### 3.2.1 Bundeseinheitliche Ausbildung

Bemängelt wird teilweise, dass es heute noch keine bundeseinheitlichen Ausbildungsstandards und gemeinsame Lehrpläne gebe. Leider gerate zudem zu viel in der Ausbildung Gelerntes wieder in Vergessenheit, weil es in den Folgejahren zu wenig angewendet werde. *Rotthaus* schlägt verschiedene Maßnahmen zur Sicherung des Ausbildungserfolges und zur Gewährleistung einer aktiven Rolle des AVD in der Resozialisierungsarbeit vor.<sup>302</sup> Grundsätzlich müsse die Position des AVD gestärkt werden. Ein erster wichtiger Schritt in diese Richtung sei die Zusammenfassung mit dem mittleren Verwaltungsdienst. Die Trennung basiere nur auf historischen Gründen, als der Vollzugsdienst wegen der damals geringen Ausbildungsanforderungen und Inhalte noch dem einfachen Dienst zugeordnet war. Heute verhindere nach Ansicht von *Rotthaus* diese Trennung eine sinnvolle Beschäftigung von Vollzugsbediensteten in der Verwaltung, nachdem sie den Vollzugsdienst beispielsweise aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben können. Außerdem diene eine Zusammenlegung dem Ansehen der Beamten, da so das Klischee aufgebrochen wird, dass Vollzugsbedienstete nur mit dem Schlüssel und nicht mit dem Computer umgehen können.<sup>303</sup> Der Vorteil einer Einheitsausbildung in allen Bundesländern wäre eine bundeseinheitliche Qualität der Ausbildung. Die Lehrpläne der einzelnen Bundesländer unterscheiden sich sowohl im Volumen als auch in der thematischen Schwerpunktsetzung.<sup>304</sup> Zu bedenken ist dabei allerdings, dass durch die Föderalismusreform gerade eine Verschiebung der Kompetenzen im Strafvollzug erreicht werden sollte und den Bundesländern mehr Eigenständigkeit verliehen werden sollte. Dagegen spricht wiederum, dass die Beamten nicht nur für ein Bundesland ausgebildet werden, sondern gerade im gesamten Bundesgebiet einsetzbar sind. Zwar ist es nicht so, dass durch die unterschiedlichen Ausbildungsstrukturen in den Ländern enorme Qualitätsunterschiede festzustellen sind, aber Unterschiede sind nicht zu leugnen. Bei einer bundeseinheitlichen Ausbildung müsste aller-

---

302 Vgl. *Rotthaus* 2006, S. 338 f.

303 Vgl. *Rotthaus* 2006, S. 339.

304 Vgl. hierzu die einzelnen Auswertungen der Lehrpläne in den Bundesländern in *Kap. 5*.

dings darauf geachtet werden, die theoretischen Ausbildungsinhalte nicht zentralisiert durchzuführen. Bei den Anwärtern handelt es sich vielfach bereits um Elternteile, weswegen eine mehrwöchige oder gar mehrmonatige Trennung und eine große räumliche Entfernung zu Partner und Kindern vermieden werden muss. Erreicht werden könnte dies dadurch, dass die bisherigen Vollzugsschulen weiterhin betrieben werden und lediglich der Lehrplan und die Ausbildungsinhalte vereinheitlicht werden. In diesem Fall gäbe es durch Nuancenunterschiede bei der Qualität der Ausbilder und Lehrkräfte aber weiterhin Unterschiede zwischen den Bundesländern. Diese müssen aber selbst heute schon durch unterschiedliche Ausbildungsanstalten und damit unterschiedlicher praktischer Ausbildungsabschnitte in Kauf genommen werden.

### 3.2.2 *Spezialisierung der Ausbildung*

Wie bereits gesehen, begleitet die Ausbildung im Strafvollzug seit längerer Zeit die Frage, ob die Anwärter auf einen oder mehrere bestimmte Bereiche im Vollzug spezialisiert werden sollten.<sup>305</sup> Die Reformüberlegung verlangt eine stärkere Spezialisierung der Ausbildung im Hinblick auf die Vollzugsform, in der der Anwärter später verstärkt seinen Dienst antreten soll. Laut *Köhler* liegt das Problem darin, dass die für alle Aufgabenbereiche ausgebildeten Beamten auf die speziellen Anforderungen der Vollzugsformen nur oberflächlich vorbereitet werden und in der Praxis „nachgeschult“ werden müssen.<sup>306</sup> *Köhler* spricht weiter auf die Tagungen der Schulleiter der Justizvollzugsschulen 2006 und 2007 an, in denen sich die Leiter einig waren, dass die Bediensteten weiterhin „Generalisten“ sein müssen, sich aber die Idee herauskristallisierte, auf eine „Basisausbildung“ eine Zusatzausbildung für den jeweiligen Aufgabenbereich anzugliedern.<sup>307</sup> Der Justizvollzugsbeauftragte des Landes Nordrhein-Westfalen fordert ebenfalls eine spezialisierte Ausbildung.<sup>308</sup>

Relevanz dürfte die Diskussion insbesondere für den Bereich des Jugendvollzugs haben, da hier die Erziehung und Sozialisation des Jugendlichen besonders im Vordergrund stehen. Für den Jugend- und Heranwachsendenvollzug befürwortet *Walkenhorst* eine spezielle Ausbildung der Bediensteten mit einer einjährigen Grundausbildung und einer ebenfalls einjährigen Spezialausbildung. Zudem könne bereits vor der Ausbildung durch die Bewerberauswahl gesteuert werden, dass im Jugendvollzug solche Bediensteten ausgebildet werden, die be-

---

305 Vgl. die Ausführungen in *Kap. 2.4.2*.

306 *Köhler* 2008, S. 63.

307 *Köhler* 2008, S. 63.

308 Vgl. Ausführungen in *Kap. 3.2.8*.

reits im Vorfeld z. B. in einer Einrichtung mit Jugendlichen gearbeitet haben und damit ein Verständnis für die Arbeit mit Jugendlichen haben.<sup>309</sup>

Problematisch an der Vorgehensweise ist das Stellen von sehr hohen Anforderungen an die Anwärter. Eine vorige Tätigkeit im Umgang mit Jugendlichen, sei sie auch in ehrenamtlicher Arbeit erfolgt, ist ein Kriterium, das der überwiegende Anteil der Bewerber nicht erfüllen dürfte. Allerdings kann dies gerade ein Vorteil einer derartigen Konzeption sein. Denn durch eine Vorauswahl würde sichergestellt werden, dass es sich bei den Anwärtern um motivierte junge Menschen handelt, die durch ihre Erfahrung im Umgang mit Jugendlichen nicht mit völlig falschen Erwartungen an ihre zukünftige Tätigkeit herangehen. In diesen Fällen dürfte eine etwaige Frustration durch die Arbeit und eine „innere Kündigung“ deutlich weniger wahrscheinlich sein.

Wichtig bleibt bei dem Reformvorschlag allerdings, dass den Anwärtern der Weg in andere Vollzugsformen grundsätzlich nicht versperrt bleibt. Andernfalls würden die Anwärter Gefahr laufen, bei einer wider Erwarten eintretenden mangelnden Bereitschaft, im Jugendvollzug tätig zu sein, zwei Ausbildungsjahre „umsonst“ abgeleistet zu haben. Diese Flexibilität durch eine umfassende Ausbildung muss daher den Bediensteten zugestanden werden, um die Anwärter keiner zu großen Unsicherheit auszusetzen.

### 3.2.3 *Verbesserte Öffentlichkeitsarbeit der Justizvollzugsanstalten*

Für die Gewinnung von motivierten Anwärtern ist das Berufsbild in der Öffentlichkeit von immenser Bedeutung.<sup>310</sup> Selbst wenn heutzutage die Vollzugsbediensteten nicht mehr nur als Schließer und als Wächter angesehen werden, genießt die Tätigkeit im Vollzugsdienst nicht den Stellenwert in der öffentlichen Wahrnehmung, den sie verdient. Eine Verbesserung dieses Zustandes ist eine Herausforderung. Vielen Vollzugsanstalten muss zugutegehalten werden, dass sie durch verschiedene Aktionen bemüht sind, Menschen für den Strafvollzug zu interessieren. Dies geschieht z. B. über einen Tag der offenen Tür oder Ausstellungen über Justizvollzugsanstalten.<sup>311</sup> Selbst im künstlerischen Bereich werden verschiedene Justizvollzugsanstalten tätig.<sup>312</sup> Zudem ziehen sportliche Ereignis-

---

309 Vgl. *Walkenhorst* 2011, S. 89 f.

310 Vgl. u. a. *Bachl* 2013, S. 170; *Walkenhorst* 2011, S. 90 f.

311 So etwa in Niedersachsen, vgl. [http://www.justizvollzugsanstalt-hannover.Niedersachsen.de/portal/live.php?navigation\\_id=23375&article\\_id=82264&\\_psmand=168](http://www.justizvollzugsanstalt-hannover.Niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=23375&article_id=82264&_psmand=168) (abgerufen am 1.6.2013).

312 Die JVA Dresden führte im Jahr 2012 drei Theatervorführungen für die Öffentlichkeit auf, vgl. <http://www.justiz.sachsen.de/jvadd/content/576.htm> (abgerufen am 30.5.2013). Zur Öffentlichkeitsarbeit in der JVA Oldenburg, vgl. *Koop* 2010, S. 8 ff.

se häufig Medienpräsenz an.<sup>313</sup> Daneben werden sogar alljährliche Marathonrennen veranstaltet, die neben laufbegeisterten Gefangenen für externe Teilnehmer geöffnet sind.<sup>314</sup> Es gibt in vielen Vollzugsanstalten Führungen, wobei allerdings darauf geachtet wird, die Besucherzahlen in Grenzen zu halten, um die Privatsphäre der Gefangenen nicht zu stark zu beeinträchtigen. Insgesamt bleibt festzuhalten, dass viele Justizvollzugsanstalten keineswegs den Weg an die Öffentlichkeit scheuen, sondern vielmehr aktiv dafür arbeiten, den Justizvollzug externen Personen zu erläutern. Diese Entwicklung kann auf die öffentliche Wahrnehmung des Berufsbildes der Vollzugsbediensteten einen enormen Einfluss haben.

### 3.2.4 *Verbeamtung der Bediensteten*

Zudem wird die zwingende Verbeamtung der Anwärter und der Vollzugsbediensteten diskutiert. Laut *Herzog* spreche der formale Grund der Ausübung hoheitlicher Aufgaben für eine Verbeamtung, aber es scheine als wenn man die Vollzugsbediensteten nicht der Konkurrenz des freien Arbeitsmarktes aussetzen wolle. Dies sei korrekt, da man ansonsten Gefahr laufen könnte, die Bediensteten zu minimal ausgebildetem und gering bezahltem Personal zu machen, letztlich also wieder zu „Wärtern“. Dennoch müsse bedacht werden, dass ein sicheres Beschäftigungssystem zu einem trägen Apparat führe, in dem Mitarbeiter kaum Anreize hätten, sich zu engagieren und fortzubilden, sondern in einen Zustand der Verharrung geraten könnten.<sup>315</sup> Leistungsmotivation sei keine vorherrschende Haltung im Vollzug, da Sicherheit und nicht die berufliche Karriere das wesentliche Motiv bei der Berufswahl darstellten.<sup>316</sup> *Lehmann* kommt in ihrer Untersuchung ebenfalls zu dem Schluss, dass der sichere Arbeitsplatz Hauptmotivation für die Arbeit im Justizvollzug ist. Allerdings darf nicht vergessen werden, dass eine zugesicherte Zeitspanne eines Arbeitsverhältnisses neben einem angemessenen Lohn wohl in jeder Berufsbranche zu den wichtigsten Merkmalen für den Arbeitnehmer gehören. Zudem ist es keinesfalls so, dass verschieden geartete Motivationen nicht nebeneinander bestehen können. So ist es problemlos möglich, dass neben der Gewissheit des sicheren Arbeitsplatzes

---

313 Die Fußballmannschaft der JVA Darmstadt, der SV Kiefer Darmstadt, nimmt sogar im Spielbetrieb des Kreisfußballverbandes Darmstadt teil und ist über die Stadtgrenzen hinaus zu einiger Bekanntheit erlangt. Vgl. dazu <http://tv.dfb.de/index.php?view=3874> (abgerufen am 1.6.2013).

314 Z. B. die JVA Darmstadt und die JVA Oldenburg, vgl. dazu <http://www.Marathon.de/laeufe/darmstaedterknastmarathon.html> (abgerufen am 1.6.2013) und <http://www.marathoncheck.de/oktober/243-jva-oldenburg-marathon.html> (abgerufen am 1.6.2013).

315 Vgl. *Herzog* 2008, S. 71.

316 Vgl. *Herzog* 2008, S. 70.

der Wunsch nach Betreuung und Behandlung von Gefangenen die Beweggründe für die Ergreifung des Berufes darstellen. Ausnahmefälle, in denen der Bedienstete seine Dienstzeit „absitzt“, gibt es sicherlich, allerdings sollte man sich bewusst machen, dass es sich hierbei nicht um die Mehrzahl der Bediensteten handelt.

### 3.2.5 *Bewerbungsmindestalter*

Das Ziel muss daher sein, im Auswahlverfahren intrinsisch motivierte Anwärter zu erkennen und anzustellen. Dies könnte insbesondere für junge Leute zutreffen. Wie von *Klocke* festgestellt, werden jungen Anwärtern eine höhere Motivation und Lernbereitschaft durch höhere Karrierechancen zugeschrieben.<sup>317</sup> Zusätzlich würden einige Bewerber ausscheiden, die im fortgeschrittenen Alter den Beruf im Vollzugsdienst nur wegen des Beamtenstatus anstreben, der für sie andernfalls aufgrund verschiedener Hürden wie Schulabschluss oder der Überschreitung des entsprechenden Einstiegsalters versagt wäre (vgl. dazu *Kap. 3.1.3*). Dazu muss beachtet werden, dass viele Bewerber heutzutage das Abitur abgelegt haben. Es besteht also zumindest die Möglichkeit, viele junge Menschen direkt von der Schule für den Vollzugsdienst zu gewinnen. Das bedeutet natürlich keinesfalls, dass keine Anwärter mehr eingestellt werden sollen, die bereits eine Berufsausbildung abgeschlossen haben. Es ist gerade in einem sensiblen Bereich wie dem Strafvollzug wichtig, dass auch berufs- und lebenserfahrene Anwärter auf den Stationen Dienst verrichten. So ist aus der Vollzugspraxis zu entnehmen, dass Bedienstete mit Kenntnissen und Erfahrungen aus einer anderen Berufswelt von den Gefangenen oftmals stärker respektiert werden als die „jungen Schläuen“.<sup>318</sup> Trotzdem ist eine fortgesetzte Abkehr vom Zweitberuf sinnvoll, um sicherzustellen, dass junge, intrinsisch motivierte Anwärter im Vollzug tätig werden. Bedingung für eine solche Entwicklung ist zunächst, dass das Mindestalter für Bewerber so gestaltet wird, dass die Bewerber frühzeitig die Ausbildung beginnen können. Durch den Wegfall von Wehr- und Ersatzdienst und verkürzte Schulzeiten (Abitur in zwölf Schuljahren) sind junge Menschen heutzutage noch früher in der Lage, eine berufliche Richtung einzuschlagen als früher. Dementsprechend müssen sich die Mindestalter für Bewerber im Bereich von maximal 20 Jahren bewegen, um eine oben angesprochene Entwicklung zu forcieren. Dies ist in sehr vielen Bundesländern noch nicht der Fall (vgl. dazu *Kap. 4.3*).

---

317 Vgl. *Klocke* 2003, S. 79.

318 *Herr* 2010, S. 208.

### 3.2.6 Grenzen der Stoffvermittelbarkeit und Ausbildungsdauer

Ein interessanter Aspekt, auf den *Herzog* weiter eingeht, ist die Illusion, dass im Rahmen der zweijährigen Ausbildung soziale Kompetenzen und entsprechende Einstellungen vermittelt werden können, wenn bei Ausbildungsbeginn in diesen Bereichen wenig vorhanden ist.<sup>319</sup> Dem ist zuzustimmen. Es ist zu bedenken, dass die theoretische Ausbildung in den meisten Bundesländern lediglich ca. 1.000 Stunden beträgt (vgl. in *Kap. 5*). Von diesen Stunden entfällt nur ein gewisser Teil auf die Vermittlung zwischenmenschlicher Kompetenzen und ähnlichen Schulungen. Ziel muss es sein, das Auswahlverfahren so zu gestalten, dass gerade diejenigen Kandidaten das Ausbildungsprogramm beginnen, die im zwischenmenschlichen Bereich bereits über möglichst hohe Fähigkeiten verfügen und somit fähig sind, auf diesen Kompetenzen im Verlauf der Ausbildung aufzubauen. Für die Ausbildung für den Jugendvollzug fordert *Walkenhorst* dies ebenfalls. Bei der Personalauswahl sei darauf zu achten, dass der Anwärter bereits eine gewisse Zeit in einer Einrichtung mit Jugendlichen gearbeitet hat, um ein näheres Verständnis für die Arbeit zu haben. Außerdem fordert er eine konsequentere Trennung von offensichtlich nicht für den Jugendvollzug geeigneten Anwärtern.<sup>320</sup>

*Herzog* stellte zudem heraus, dass eine längere Ausbildung grundsätzlich eine gründlichere Stoffvermittlung beinhalte, wies aber auf die Gefahr hin, die Ausbildung nicht in einem Praxissystem erfolgen zu lassen, in dem Werte und Normen vermittelt werden, die den nominellen Zielen der Ausbildung entgegenstehen würden. Dies sei laut *Herzog* häufig insofern der Fall, dass es in den JVA eine regelrechte „Subkultur der Praxis“ gebe, die den theoretisch vermittelten Inhalten zuwiderlaufe.<sup>321</sup> Die Verarbeitung theoretischer Kenntnisse in die Praxis ist gerade im Umgang mit anderen Menschen ein schwieriger Schritt. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, die praktische Ausbildung ständig theoretisch zu begleiten. In den meisten Bundesländern findet eine solche Begleitung durch abwechselnde praktische und theoretische Ausbildungsabschnitte statt. In jedem Fall unangebracht wäre eine Verringerung der theoretischen Ausbildungsinhalte zum Zwecke einer noch stärkeren praktischen Ausbildung. Ebenfalls wichtig ist ein begleitendes und strukturiertes Fortbildungssystem nach der Ausbildung, bei der die Bediensteten fortwährend theoretisches Hintergrundwissen erwerben.<sup>322</sup> Im Rahmen der Fortbildung fordert *Walkenhorst* insbesondere die methodische Auseinandersetzung mit Fragen der Erweiterung eigener Handlungsmöglichkei-

319 Vgl. *Herzog* 2008, S. 70.

320 Vgl. *Walkenhorst* 2011, S. 89.

321 *Herzog* 2008, S. 70.

322 Vgl. vertiefend zur Personalentwicklung *Koop* 2008, S. 54 ff.; *Pöhlken-Wagner* 2010, S. 194 ff.; *Schroven* 2008, S. 60 ff.

ten, Deeskalationstraining, Gesprächsführung, Alltags- und Freizeitpädagogik, Teamarbeit und Qualitätssicherung.<sup>323</sup> Als Anreiz für derartige fachspezifische Bildungsbemühungen hält *Walkenhorst* als materielle Widerspiegelung Beförderungen für möglich.<sup>324</sup>

### 3.2.7 Abschaffung der Uniformen im Allgemeinen Vollzugsdienst

Weiter sei nach *Rotthaus* die Dienstkleidung abzuschaffen, da sie die alte Autorität des Staates demonstrieren und sonst nur von Polizei und Militär getragen werden, wo aber jedenfalls, im Gegensatz zum Vollzugsdienst die Spitzenkräfte aus Solidarität dieselben Uniformen tragen wie die nachgeordneten Kräfte.<sup>325</sup> So kehre sich das Bild der ursprünglichen Bedeutung um: Wer im Justizvollzug eine Uniform trägt, besitze gerade keine Macht, wodurch eine diskriminierende Wirkung entstehe. Eine Kennzeichnung der Mitarbeiter durch Namensschilder sei völlig ausreichend. Dadurch würden die Mitarbeiter zudem zu verstehen geben, dass sie für Verhalten, welches die Rechte der Gefangenen stark einschränken könne, die Verantwortung übernehmen.<sup>326</sup> Häufig ist es allerdings üblich, dass die Anwärter sogar im Rahmen der theoretischen Ausbildung zur Förderung des Zusammengehörigkeitsgefühls in der Vollzugsschule Dienstkleidung tragen. Grundsätzlich sollte die Autorität, die eine Uniform ausstrahlt, nicht unterschätzt werden. Gerade in einer Institution wie dem Gefängnis, in dem der gesamte Tagesablauf der Gefangenen geregelt ist, bilden die Bediensteten wichtige Bezugspunkte für die Inhaftierten. Das Tragen einer Uniform unterstützt die Anerkennung der Bediensteten als Autorität für die Gefangenen, ohne ein Über-Unterordnungsverhältnis übertrieben zu demonstrieren.

Ebenfalls auf die Problematik der Dienstkleidung geht der Justizvollzugsbeauftragte des Landes Nordrhein-Westfalen, *Michael Walter*, ein. Nach seinen Darstellungen im Jahresabschlussbericht 2012 sei in vielen Gesprächen mit Bediensteten in NRW zum Ausdruck gekommen, dass man in puncto Dienstkleidung gerne der Polizei gleichgestellt werden würde.<sup>327</sup> Dies betreffe „die Art und Weise der Versorgung mit den neuen Kleidungsstücken gleichermaßen wie auch die Finanzierung der neuen Dienstkleidung, deren Schick und schließlich

---

323 Vgl. *Walkenhorst* 2011, S. 90.

324 Vgl. *Walkenhorst* 2011, S. 90.

325 Vgl. *Rotthaus* 2006, S. 340.

326 Vgl. *Rotthaus* 2006, S. 340.

327 Jahresbericht 2012 des Justizvollzugsbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen, S. 118.

deren Bezeichnung“.<sup>328</sup> Seitens des BSBD sei zudem zu hören, dass es bei der Frage der Uniformen um die Wertschätzung gehe. Der Justizvollzugsbeauftragte sieht in dieser Einstellung ein problematisches Berufsverständnis. Schließlich seien die Aufgaben von Polizei und Strafvollzug sehr verschieden. So sei die Aufgabe der Gefahrenabwehr bei der Polizei von der Aufgabe der Resozialisierung im Strafvollzug strikt zu trennen.<sup>329</sup>

### 3.2.8 Kritik des Justizvollzugsbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen im Jahresbericht 2012

Der Justizvollzugsbeauftragte des Landes Nordrhein-Westfalen sprach in seinem Jahresabschlussbericht darüber hinaus die Ausbildung der Anwärter für den Justizvollzug an. *Walter* forderte insbesondere eine spezialisierte Ausbildung für die Bediensteten im Jugendvollzug, die Offenheit der Vollzugsschule zu anderen Fachbereichen (insbesondere Pädagogik, Soziologie und Psychologie), die Unterrichtsplanung und -gestaltung nach den allgemein gültigen Standards und Entwicklung entsprechender Curricula sowie die Orientierung an wissenschaftlichen Disziplinen, aber auch interdisziplinäre Zugänge zu ausgewählten Einzelproblemen.<sup>330</sup> Der verstärkte Austausch in Fachveranstaltungen mit Angehörigen anderer Fachbereiche wie Erziehern, Förderschullehrern, Jugendpsychiatern und Krankenpflegern psychiatrischer Einrichtungen wurde bereits im Jahr zuvor von *Walkenhorst* gefordert.<sup>331</sup>

Als hervortretende Probleme in der Ausbildung und in der Arbeit im Vollzug sieht der Justizvollzugsbeauftragte verschiedene Problempunkte. Dabei bezieht er sich zunächst auf den Beginn der Ausbildung in den Ausbildungsanstalten. Der mehrmonatige Aufenthalt in der JVA, ohne vorher die Vollzugsschule von innen gesehen zu haben, könne einen negativen Effekt auf die Aufnahmebereitschaft der in der Schule vermittelten Themen haben. Außerdem sei bei vielen Anwärtern und Bediensteten gewisse Vorverständnisse problematisch. Dies äußere sich darin, dass Besuche der Gefangenen als nicht allzu relevant angesehen würden und bei einem vollen Terminplan ohne größere Bedenken einschränkbar seien. Zudem sei die innere Verbundenheit zur Arbeit nicht so stark ausgeprägt, wie sie es sein sollte. Den Bediensteten sei es daher wichtiger, heimatnah zu arbeiten, als sich um die jeweilige Vollzugsform und deren spezielle Ausprägungen

---

328 Jahresbericht 2012 des Justizvollzugsbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen, S. 118.

329 Jahresbericht 2012 des Justizvollzugsbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen, S. 119.

330 Jahresbericht 2012 des Justizvollzugsbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen, S. 114.

331 Vgl. *Walkenhorst* 2011, S. 90.

gen klar zu werden. Zudem seien im täglichen Umgang die empathischen Empfindungen der Bediensteten gefragt. *Walter* spricht zudem den Umgang mit Enttäuschungen aller Art an. So ist es ein Problem, dass die Arbeitsmoral stark unter Enttäuschungen wie der Versagung einer Beförderung oder der nicht erfüllten Erwartung auf Anerkennung leiden kann.<sup>332</sup>

Für die Entwicklung von effektiven Lehrplänen sieht *Walter* zwei zentrale Punkte als besonders wichtig an. So fordert er zunächst ein kriminologisches Grundverständnis sowie die Vermittlung der maßgeblichen Wertungen des Verfassungs- und Vollzugsrechts. Der zweite zentrale Punkt betrifft die soziale Kompetenz der Bediensteten, die ausgebildet und gestärkt werden müsse. Er bezieht sich auf verschiedene Elemente der sozialen Kompetenz, wie die Empfänglichkeit für Innerbefindlichkeiten der Gefangenen, das Abschätzen der Wirkungen eigenen Verhaltens sowie die verbesserte Selbstwahrnehmung und Kommunikation (vgl. zu Forderungen für theoretische Themenschwerpunkte zudem *Kap. 3.3*).<sup>333</sup> Das Ausbildungscurriculum für den Jugendvollzug müsste nach *Walkenhorst* zudem stärker auf die Vermittlung von Grundthemen des pädagogischen Denkens und Handelns ausgerichtet werden und insgesamt mehr an eine Erzieherausbildung angelehnt werden.<sup>334</sup> Zudem fordert *Walkenhorst* ein erweitertes jugendpädagogisches Methodenrepertoire mit Handlungs- und Projektorientierung.<sup>335</sup>

### 3.3 Anzustrebende Themenschwerpunkte in der Ausbildung

Die oben aufgeworfenen Problematiken der Vollzugsbediensteten zeigen, dass die Ausbildung der Bediensteten in vielerlei Hinsicht Themenschwerpunkte setzen muss, um einen effektiven Behandlungsvollzug zu gewährleisten. Da die Ausbildung in einer Zeit von zwei Jahren absolviert wird, ist eine Konzentration auf bestimmte Themen unausweichlich. Im Folgenden sind inhaltlich sehr verschiedene Themenbereiche aufgeführt, in denen die Ausbildung die Anwärter besonders schulen und sensibilisieren muss.

---

332 Jahresbericht 2012 des Justizvollzugsbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen, S. 115.

333 Jahresbericht 2012 des Justizvollzugsbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen, S. 117 f.

334 Vgl. *Walkenhorst* 2011, S. 89.

335 Vgl. *Walkenhorst* 2011, S. 89 f.

### 3.3.1 *Zwischenmenschliche Kompetenzen und sozialwissenschaftliche Schulungen*

Die Bedeutung von Themen, die den unmittelbaren Umgang der Bediensteten mit den Gefangenen verbessern, ist in den Lehrplänen stark zu betonen. Die zwischenmenschlichen Kompetenzen und empathischen Fähigkeiten der Bediensteten sind ausschlaggebend für das Vollzugsklima und damit für den Gesamtkontext, in dem ein Behandlungsvollzug stattfinden kann. Die Schulungen müssen ein weites Spektrum an Fähigkeiten herausbilden. Anwärter müssen in die Lage gebracht werden, den einzelnen Gefangenen zu erreichen, das Feedback zu verarbeiten und selbst in heiklen Situationen beherrscht zu bleiben und deeskalierend auf die Situation einzuwirken. Neben der kommunikativen Erreichbarkeit der Gefangenen müssen die Anwärter ein Verständnis für gruppendynamische Prozesse im Gefängnis herausbilden. Um ein derart „ruhigen Pol“ im für alle Beteiligten psychisch belastenden Vollzugsalltag darzustellen, muss sich der Bedienstete über sein Berufsbild, sein Aufgabenspektrum und seine Bedeutung für einen funktionierenden Behandlungsvollzug im Klaren sein. Hierfür sind Schulungen mit den Themen Berufs- und Selbstbild angezeigt.

Neben diesen vollzugspraktisch relevanten Unterrichtsthemen muss kriminologischen und sozialwissenschaftlichen Unterrichtsthemen in der Ausbildung eine hohe Relevanz zukommen. Wenn es für eine effektive Behandlung und Betreuung der Gefangenen vordergründig auf den direkten Umgang ankommt, also unter anderem das Sprechen, Zuhören und empathische Empfinden, muss ein Bediensteter in der Lage sein, diese Informationen in einem umfassenderen Kontext zu verarbeiten. Zu diesem Zweck erfolgt die Schulung in wissenschaftlichen Disziplinen wie der Psychologie, Pädagogik oder Kriminologie.

### 3.3.2 *Vollzugsrecht*

Für die Arbeit im Justizvollzug ist die Auseinandersetzung mit vollzugsrechtlichen Themen unerlässlich. Zu Beginn der Ausbildung kann von den Anwärtern keine Vorbildung in vollzugsrechtlichen Themen, bzw. in rechtlichen Fragestellungen allgemein erwartet werden, weswegen eine intensive Schulung angezeigt ist. Durch die Regelungen der Föderalismusreform werden im Laufe der Jahre alle Bundesländer ein Landesstrafvollzugsgesetz erlassen. Gerade im eingriffssensiblen Bereich des Strafvollzugs ist das Handeln auf rechtlicher Grundlage wichtig, um keine willkürlichen Entscheidungen und Maßnahmen der Vollzugsbediensteten hervorzurufen. Den Anwärtern muss daher klar sein, was etwa im Rahmen von Zwangsmaßnahmen, Kontrollen oder sonstigen Eingriffen in das Leben der Gefangenen von den Vorschriften für den Strafvollzug gedeckt ist und zu welchen Handlungen sie möglicherweise nicht durch eine rechtlichen Grundlage ermächtigt sind.

### 3.3.3 *Verfassungsrecht*

Weiter sind verfassungsrechtliche Unterrichtsthemen für eine umfassende Ausbildung der Anwärter von Bedeutung, da die Bediensteten als verbeamtete Repräsentanten des Staates für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einstehen müssen. Im Strafvollzug unterliegen die Gefangenen sehr starken Grundrechtseinschränkungen. Die Bediensteten müssen für diese Einschränkungen sensibilisiert sein, die sie am eigenen Leibe nicht erfahren. Die Grundrechte und auch ihre Einschränkungsmöglichkeiten sind nötige Bestandteile der Ausbildung.

### 3.3.4 *Gemeinschaftskunde*

Selbst wenn für die praktische Arbeit im Vollzug ein vertieftes politisches oder gemeinschaftskundliches Wissen nicht direkt von Bedeutung ist, dürfen derartige Unterrichtsthemen nicht vernachlässigt werden. Obwohl die Unterrichtszeit in der Vollzugsschule sehr begrenzt ist, kann es nicht das Ziel sein, die Ausbildung monoton auf streng vollzugsrelevante Themen zu beschränken. Themen wie z. B. das Kennen der politischen Verhältnisse im Land oder der Eckdaten der jüngeren deutschen Geschichte müssen vermittelt werden. Exkursionen in ehemalige Konzentrationslager sensibilisieren die Anwärter für die Folgen, die ein Unrechtsstaat hervorrufen kann. Im Vollzugsalltag sind die Bediensteten häufig mit Gesprächspartnern konfrontiert, die extreme politische und religiöse Ansichten vertreten. Hier ist es enorm wichtig, dass die Bediensteten mit rationalen und fundierten Argumenten argumentieren können. Selbstverständlich sind bei einer Vielzahl von Anwärtern Kenntnisse im gemeinschaftskundlichen Bereich vorhanden. Allerdings obliegt dem Dienstherrn die Pflicht, zumindest eine knappe Schulung vorzunehmen, um ein gewisses Niveau an Allgemeinbildung, historischem und politischem Wissen zu gewährleisten.

## 4. Aktuelle Ausbildungsspezifika

Auf freie Stellen im AVD bewirbt sich in der Regel eine Vielzahl von Kandidaten. Zwar ist nicht davon auszugehen, dass die Mehrzahl der Bewerber sich ausschließlich auf die Tätigkeit im Vollzugsdienst beworben hat, aber es zeigt doch, wie groß der Andrang auf die Stellen ist. Nach einem erfolgreichen Bewerbungsverfahren beginnen die Bewerber zunächst als Anwärter im Justizdienst eine meist zweijährige Ausbildung,<sup>336</sup> um häufig im Anschluss an eine bestandene Prüfung als Obersekretär im Vollzugsdienst angestellt zu werden. Wenn sich potentielle Bewerber über den Beruf informieren wollen, finden sich in den von den Bundesländern ausgegebenen Broschüren oder Internetseiten Angaben zu den geforderten Einstellungsvoraussetzungen. Anhand dieser kann der Interessent für sich ermitteln, ob eine Tätigkeit im AVD für ihn in Frage kommt. Durch diese Anforderungsprofile erfolgt eine grobe Vorauswahl der Bewerber. Neben grundsätzlichen Anforderungen wie dem entsprechenden Alter oder der schulischen Ausbildung finden sich bei den Angaben weniger konkret fassbare Charaktereigenschaften.

In den meisten Bundesländern werden die Bewerbungen direkt an die Justizvollzugsanstalt geschickt, in der der Bewerber die Ausbildung antreten möchte und den größten Teil der praktischen Ausbildungsabschnitte absolviert. Allerdings gibt es daneben einige Bundesländer, in denen sich die Anwärter mit der Bewerbung an die Vollzugsschule richten müssen und dann den jeweiligen Vollzugsanstalten des Landes zugeordnet werden.<sup>337</sup> Nach der angesprochenen Vorauswahl beginnt der eigentliche erste Schritt der Bewerberauswahl. Hierzu werden die Bewerber an die Vollzugsschule des Landes eingeladen, wo sie ein häufig mehrtägiges Testverfahren absolvieren. Dieses Kapitel beschäftigt sich mit der personellen Strukturierung in einer JVA, dem Einstellungsverfahren, Anforderungsprofilen sowie der Strukturierung der Ausbildung inklusive der Ausgestaltung des praxisbegleitenden Unterrichts und den praktischen Ausbildungsabschnitten.

### 4.1 Personelle Strukturierung einer JVA

In einer Justizvollzugsanstalt arbeitet in den verschiedenen Abteilungen und Ausgabenbereichen eine Vielzahl von Personen verschiedener Berufsgruppen. Das StVollzG von 1977 enthält in § 154 Abs. 1 eine Kooperationsklausel, in der

---

336 Die bisher einzige Ausnahme in Deutschland ist Bayern mit einer Ausbildungsdauer von nur 20 Monaten.

337 Z. B. in Mecklenburg-Vorpommern, wo Bewerbungen an die Bildungsstätte Justizvollzug bei der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege Güstrow (Ausbildungsbehörde) zu richten sind.

festgeschrieben ist, dass alle im Vollzug Tätigen gemeinsam an der Aufgabenerfüllung mitarbeiten.<sup>338</sup>

Die Durchführung des Strafvollzugs ist Ländersache. Dabei besteht auf der vertikalen Vollzugsebene ein zweistufiger Verwaltungsaufbau. Die Aufsicht über die JVA führen nach § 151 Abs. 1 S. 1 StVollzG die Landesjustizverwaltungen.<sup>339</sup> Die JVA selbst stellt in dem zweistufigen Verwaltungsaufbau die untere Verwaltungseinheit dar. § 155 Abs. 1 S. 1 StVollzG legt fest, dass Vollzugsaufgaben durch Vollzugsbeamte durchgeführt werden. Die hoheitlichen Aufgaben im Strafvollzug als Bereich staatlicher Rechts- und Freiheitsbeschränkung müssen dabei von Beamten übernommen werden.<sup>340</sup>

Das Vollzugspersonal setzt sich aus verschiedenen Berufsgruppen zusammen.<sup>341</sup> Neben den Mitgliedern des Allgemeinen Vollzugsdienstes gehören dazu die Anstaltsleitung, der Sozialstab (Seelsorger, Ärzte und Krankenpfleger, Pädagogen, Psychologen sowie Sozialarbeiter und Sozialpädagogen), der Verwaltungsdienst und der Werkdienst. Der Verwaltungsdienst teilt sich dabei in den gehobenen Vollzugsverwaltungsdienst und den mittleren Verwaltungsdienst. Nachfolgend werden einige Personengruppen und deren Arbeitsbereiche in einer JVA näher vorgestellt.

---

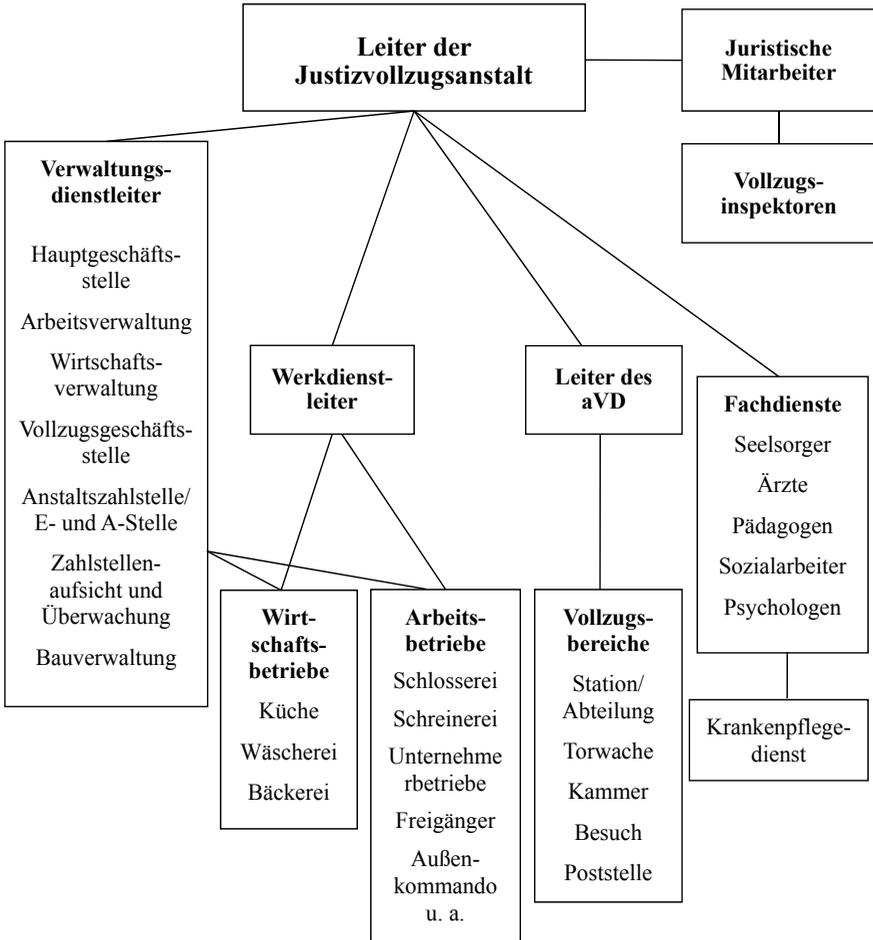
338 Problematisch ist der Verzicht auf eine solche Kooperationsklausel im Musterentwurf über ein gemeinsames Strafvollzugsgesetz von 10 Ländern (vgl. hierzu Anmerkungen in Kap. 2.3.5).

339 Vgl. für weiterführende Informationen über den Vollstreckungsplan und die Dienst- und Fachaufsicht *Laubenthal* 2011, S. 144 f.

340 Vgl. *Laubenthal* 2011, S. 145 f.

341 An dieser Stelle erfolgt ein recht knapper Überblick. Für vertiefende Informationen vgl. *Kaiser/Schöch* 2002, S. 447 f.; *Laubenthal* 2011, S. 143 ff.

**Abbildung 2: Personalgruppen in einer JVA<sup>342</sup>**



342 Das Organigramm stammt aus den bayerischen Informationsmaterialien zur Dissertation. Zu finden unter Ordner „Einführung – Organigramme – Strafvollzug“, S. 9.

### 4.1.1 Anstaltsleitung

Hierarchisch am höchsten gestellt ist der in hauptamtlicher Position tätige Anstaltsleiter. Hierbei handelt es sich häufig um einen Beamten im höheren Dienst. Nicht selten sind Leiter einer JVA Juristen, aber auch Angehörige anderer Fachrichtungen sind als Anstaltsleiter einsetzbar. Die Vollzugsgesetze benennen den Anstaltsleiter häufig ausdrücklich als Entscheidungsinstanz. Der Anstaltsleiter ist daher die Zentralfigur im Vollzugsstab, der vom StVollzG mit umfassenden Befugnissen ausgestattet ist.<sup>343</sup> Diese „monokratisch-hierarchische“ Struktur erfährt allerdings durch die Delegation von Aufgabenbereichen eine Auflockerung, die das StVollzG ermöglicht.<sup>344</sup>

### 4.1.2 Sozialstab

Der Sozialstab bezeichnet die Angehörigen von Fachdiensten, die aufgrund ihrer beruflichen Herkunft und Stellung vorrangig mit der individuellen Betreuung und Behandlung der Gefangenen beauftragt sind.<sup>345</sup> Hierzu gehören z. B. Seelsorger, Ärzte und Krankenpfleger, Pädagogen, Psychologen sowie Sozialarbeiter und Sozialpädagogen.

Der Sozialdienst mit Sozialarbeitern und Sozialpädagogen kümmern sich um die sozialen Belange der Gefangenen. Prinzip der Sozialarbeit ist dabei Hilfe zur Selbsthilfe.<sup>346</sup> Dabei dreht sich die Hilfe z. B. um Schuldenregulierung, Kontakt zur Familie, Entlassungsvorbereitung und Hilfe beim Übergang in die Freiheit nach Verbüßung der Haftstrafe. Aufgrund der häufig schwach ausgeprägten Fähigkeit der Gefangenen, Verantwortung für sich und andere zu tragen, ist die Aufgabe der sozialen Dienste von großer Bedeutung für einen Behandlungsvollzug.

Der ärztliche Dienst ist für die ärztliche Betreuung der Gefangenen zuständig. Neben verbeamteten und angestellten Ärzten werden nebenamtliche Ärzte (z. B. Zahnärzte) benötigt. Zur ärztlichen Betreuung gehören etwa die Untersuchung im Aufnahmeverfahren, die Mitwirkung bei der Behandlungsuntersuchung, die Überwachung der gesundheitlichen und hygienischen Verhältnisse in der Anstalt, die Überwachung der Verpflegung, die Überwachung bei besonderen Sicherungsmaßnahmen, die Durchführung von Zwangsmaßnahmen auf dem

---

343 Vgl. *Kaiser/Schöch* 2002, S. 451.

344 *Laubenthal* 2011, S. 150.

345 Vgl. *Kaiser/Schöch* 2002, S. 455.

346 Vgl. *Laubenthal* 2011, S. 161.

Gebiet der Gesundheitsfürsorge oder die Betreuung bei Schwangerschaften von weiblichen Gefangenen.<sup>347</sup>

Der psychologische Dienst betreut die Gefangenen durch Gruppentherapien und Einzelberatungen. Allerdings sind die Tätigkeitsbereiche der Psychologen nicht gesetzlich festgelegt.<sup>348</sup> Darüber hinaus kommt dem psychologischen Dienst im Rahmen von Vollzugslockerungen oder Entlassungen die wichtige Aufgabe der Erstellung von Prognosen zu. Zudem erstellen die Psychologen Eignungsbeurteilungen der Vollzugsbediensteten.

Im seelsorgerischen Dienst sind Geistliche der katholischen und evangelischen Kirche tätig. Wegen seiner Verpflichtung innerhalb der Religionsgemeinschaft und seiner grundsätzlichen Stellung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis hat der Seelsorger eine Sonderstellung in der Strafanstalt.<sup>349</sup>

Die Pädagogen sind für die Aus- und Weiterbildung der Gefangenen zuständig. Bildungsdefizite bei der Entlassung sind ein erheblicher belastender Faktor, weswegen den Pädagogen eine wichtige Aufgabe zukommt. Der Unterricht kann durch haupt- und nebenamtliche Lehrer und durch Dritte stattfinden.

#### 4.1.3 *Verwaltungsdienst*

Der Verwaltungsdienst umfasst die Funktionen, die der Schaffung und Erhaltung der organisatorischen, personellen und baulichen Voraussetzungen für die Behandlung der Gefangenen dienen.<sup>350</sup> Im Verwaltungsdienst wird häufig zwischen gehobenem Vollzugsverwaltungsdienst und mittlerem Verwaltungsdienst unterschieden. Der Arbeitsbereich erstreckt sich im Wesentlichen auf die Leitung der Hauptgeschäftsstelle der JVA, der Vollzugsgeschäftsstelle, der Wirtschaftsverwaltung, der Versorgungsbetriebe und der Zahlstelle.<sup>351</sup>

#### 4.1.4 *Werkdienst*

Die Beamten des Werkdienstes sind handwerklich fachlich qualifizierte Vollzugsbedienstete, die die Betriebe der Arbeitsverwaltung führen, in denen die Gefangenen angeleitet und ausgebildet werden.<sup>352</sup> Die Arbeitsbetriebe sind entweder Eigenbetriebe, die in völliger Eigenregie geführt werden, oder Unterneh-

---

347 Vgl. *Laubenthal* 2011, S. 158.

348 Vgl. *Laubenthal* 2011, S. 160. Eine Ausnahme bildet Art. 182 BayStVollzG.

349 Vgl. *Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal-Rassow/Schäfer* 2009, § 157 Rn. 13 ff.

350 Vgl. *Müller-Dietz* 1978, S. 285 f.

351 Vgl. *Laubenthal* 2011, S. 153 f.

352 Vgl. *Kaiser/Schöch* 2002, S. 455.

merbetriebe, die von Externen mit den erforderlichen Maschinen und Arbeitsmaterialien ausgestattet werden.

#### 4.1.5 Führungskräfte im Allgemeinen Vollzugsdienst

Im Rahmen der Bediensteten im AVD, die im Fokus dieser Forschungsarbeit stehen, kommt den Führungskräften innerhalb des AVD eine große Bedeutung zu. Hierbei handelt es sich um verschiedene Positionen wie den Vollzugsdienstleiter, den Leiter des AVD, den Bereichsleiter, den Dienstgruppenleiter, den Ausbildungsleiter oder den Schichtleiter.<sup>353</sup> Der Aufgaben- und Tätigkeitsbereich dieser Personengruppen umfasst im Wesentlichen Aufgaben der Personalführung, der Organisation sowie Koordination der Mitarbeiter des AVD und zusätzlich die Sicherstellung des technischen Vollzugsablaufs einer Anstalt.<sup>354</sup> Die Führungskräfte im AVD stammen meist aus den eigenen Reihen des Bediensteten in der Anstalt. Vorteil dieser Praxis ist, dass die Anstalt den neuen Führungskräften gut vertraut ist. Allerdings kann es problematisch sein, innerhalb eines gewachsenen Mitarbeiterstabes einen plötzlichen Rollenwechsel zu vollziehen.<sup>355</sup>

## 4.2 Ausbildungsziel und Anforderungsprofil

„Die erste Sorge muss es sein, einen guten, tüchtigen Mann zum Gefängniswärter zu finden, einen Mann, der ehrlich, aktiv und moralisch ist.“<sup>356</sup>

Die Ziele der Ausbildung sind in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Länder aufgeführt. Diese unterscheiden sich von Land zu Land geringfügig, aber beinhalten im Wesentlichen die gleichen Punkte. Das Ziel der Ausbildung im AVD ist es, in einem Theorie und Praxis verbindenden Ausbildungsgang Beamte auszubilden, die nach den allgemeinen und angelernten fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten in der Lage sind, die anfallenden Aufgaben im Vollzug kompetent wahrzunehmen.<sup>357</sup>

---

353 Vgl. *Herzog* 2013, S. 154.

354 Vgl. *Herzog* 2013, S. 154.

355 Vgl. zu dieser und weiterer Problematiken sowie Herausforderungen der Führungskräfte vertieft *Herzog* 2013, S. 155 f.

356 „The first care must be to find a good man for a goaler; one that is honest, activ and human“, *Howard* 1977, Section III, S. 49.

357 Beispielhafte Formulierung des Ausbildungsziels in § 7 Abs. 1 APO AVD/WD M-V aus Mecklenburg-Vorpommern. Ähnlich z. B. § 1 Abs. 1 APOaVDVO aus Sachsen und § 4 Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den allgemeinen Vollzugsdienst und den mittleren Vollzugs- und Verwaltungsdienst vom 29.11.2011 aus Hessen.

Die „anfallenden Aufgaben im Vollzug“ sind vielfältig und anspruchsvoll. Wie bereits angesprochen, umreißen die Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Strafvollzug (DSVollz) den Aufgabenbereich der Bediensteten. Besonders hervorzuheben ist hierbei Nr. 12 DSVollz, der detailliert auf die Tätigkeitsbereiche des AVD eingeht, ohne eine abschließende Aufzählung zu bilden. Zu den sicherheitstechnischen Tätigkeitsbereichen wie der sicheren Unterbringung und Beaufsichtigung der Inhaftierten und der Sorge für Ordnung und Sauberkeit kommen Verwaltungsaufgaben und natürlich die Mitwirkung bei der Behandlung der Gefangenen. Für dieses weitgefächerte Aufgabenspektrum ist neben einer guten Schulung für einen behandlungsorientierten Strafvollzug eine Vorauswahl von grundsätzlich geeigneten Vollzugsbeamten nötig. Auf den Internetseiten und Informationsbroschüren der Justizvollzugsschulen werden neben den Aufgabenbereichen der Vollzugsbediensteten häufig verschiedene Anforderungen an die Bewerber aufgelistet.<sup>358</sup>

Gewisse Charaktereigenschaften wurden bereits in der Vergangenheit für die Aufsichtspersonen gefordert. So formulieren *von Jagemann* und *von Holtzendorff* 1888 als erwünschte Charaktereigenschaften unter anderem „Unbescholtenheit, Sittenreinheit, Religiosität, Ehrgefühl, Energie, Zuverlässigkeit, Ordnungsliebe, Gehorsam, Hingabe an den Beruf, Uneigennützigkeit, Nüchternheit, Freundlichkeit und Festigkeit“.<sup>359</sup>

Später waren nach *Weißerrieder* vier Kriterien für die Berufstauglichkeit der Aufsichtsbeamten entscheidend: 1. Die „allgemeine Bildung“, bei der es sich um eine ausreichende Volksschulbildung handeln sollte. 2. Der Nachweis von Spezialkenntnissen für den Aufgabenbereich des Aufsichtsdienstes. 3. „Gute körperliche Gesundheit, besonders gute Nerven und eine sehr stabile Gemütsverfassung mit weitgehender Unempfindlichkeit gegenüber den zahlreichen Widerwärtigkeiten des Berufs. Für die Aufsichtsbeamten unentbehrlich ist ein gewisses Maß an Körperkraft und Gewandtheit“. 4. Die „Gesamtpersönlichkeit“. Dazu wurden als wichtigste Charaktereigenschaften genannt: „Eine vernünftige Lebenseinstellung, Fähigkeit, auch im scheinbar Verlorenen noch den guten Kern zu suchen und zu finden und so Fähigkeit zur Achtung vor der menschlichen Persönlichkeit, praktischer Helfersinn, Geduld neben starkem Sinn für Ordnung und Disziplin, Verschwiegenheit, gemütswarme, ernste Menschenfreundlichkeit, dabei besonnenes, ruhig überlegtes Wissen mit starkem Gefühl für Recht und Unrecht, klares Denken, praktischer Sinn, Kraft und Fähigkeit zu sicherem und bestimmten Auftreten, Energie, die in manchen Fällen um des Ganzen willen bis zur Rücksichtslosigkeit gehen mag, dabei aber kühler Kopf in

---

358 Z. B. für Hamburg: [http://www.hamburg.de/ausbildung-stadt-hamburg/3186196/ausbildung-strafovollzug.html#anker\\_1](http://www.hamburg.de/ausbildung-stadt-hamburg/3186196/ausbildung-strafovollzug.html#anker_1) (abgerufen am 31.5.2013).

359 *Von Holtzendorff/von Jagemann* 1888, S. 18; zitiert nach *Böhm* 1990, S. 67.

schwierigen Lagen, Selbstbeherrschung, in allem Entschluß- und Verantwortungsfreudigkeit.“<sup>360</sup>

Nach dem zweiten Weltkrieg musste der Gefahr der Infiltrierung des Strafvollzugs durch Altnazis vorgebeugt werden. So bestimmte die alliierte Kontrollratsdirektive 19, „dass ein ausreichend ausgebildeter Beamtenkörper aus körperlich gewandten, geeigneten und vorurteilslosen Personen sicherzustellen sei, die nicht des Nazismus verdächtig sind und die Fähigkeit besitzen, sich die Achtung der Sträflinge und die Befolgung ihrer Befehle zu verschaffen.“<sup>361</sup>

Aufgrund dieser umfangreichen Umschreibungen, die in ähnlicher Form bis in unsere Zeit vorkämen, behauptet *Böhm*, dass man sich „eine Quadratur des Zirkels von schier übermenschlichen charakterlichen Qualitäten der Aufsichtsbeamten verspricht“.<sup>362</sup>

Die Website [www.planet-beruf.de](http://www.planet-beruf.de), eine Berufsorientierungsseite der Bundesagentur für Arbeit stellt für Beamte im mittleren Vollzugsdienst<sup>363</sup> insbesondere Sorgfalt, Verantwortungsbewusstsein, psychische Belastbarkeit und Stabilität, Konfliktfähigkeit, Selbstsicherheit und Beherrschtheit in den Vordergrund.<sup>364</sup> Angesichts dieser recht einseitig ausgerichteten Anforderungen wäre ein wirkungsvoller Behandlungsvollzug wohl unmöglich. Zudem werden auf der Website als Alternativberufe mit „vergleichbaren Ausbildungs- bzw. Tätigkeitsbereichen“ neben Polizei und Zoll Justizfachangestellter, Rechtsanwalts- und Notarfachangestellter sowie Fachkraft für Schutz und Sicherheit angegeben.<sup>365</sup> Dass diese Berufe nur in einem sehr begrenzten Rahmen mit den Tätigkeiten eines Beamten des AVD zusammenhängen, ist offensichtlich. Auf der Website [www.planet-beruf.de](http://www.planet-beruf.de) besteht daher intensiver Nachbesserungsbedarf.

Grundsätzlich lässt sich festhalten, dass die Bewerber sowohl die charakterliche und geistige als auch die körperliche und gesundheitliche Eignung für die Berufsausübung haben müssen.<sup>366</sup> Ein behandlungsorientierter Strafvollzug zeichnet sich unter anderem dadurch aus, dass die Kommunikation zwischen

360 *Weißrieder* 1928, zitiert nach *Deimling* 1977, S. 200.

361 *Böhm* 1990, S. 68.

362 *Böhm* 1990, S. 67.

363 Auf der Internetseite werden hierunter neben den Bediensteten im AVD zudem die Angestellten im Werk- Verwaltungs- und Sanitätsdienst erfasst.

364 [Http://www.planet-beruf.de/fileadmin/assets/PDF/BKB/8271.pdf](http://www.planet-beruf.de/fileadmin/assets/PDF/BKB/8271.pdf) (abgerufen am 31.5.2013).

365 [Http://www.planet-beruf.de/fileadmin/assets/PDF/BKB/8271.pdf](http://www.planet-beruf.de/fileadmin/assets/PDF/BKB/8271.pdf) (abgerufen am 31.5.2013).

366 Vgl. z. B. Dokument Baden-Württemberg „Anforderungsprofil\_Einstellungsverfahren\_Personalauswahl.pdf“, vgl. Dokument Hamburg „Auswahlverfahren“.

den Häftlingen und den Vollzugsbediensteten gut ist.<sup>367</sup> Aufgrund der stark eingeschränkten Bewegungsfreiheit im Gefängnis ist die psychologische Belastung für die Gefangenen sehr hoch. Daher ist eine angemessen angenehme Beziehung zum Vollzugspersonal Voraussetzung für einen auf Resozialisierung ausgerichteten Vollzug. Aus diesem Grund müssen die Bewerber über eine hohe Kommunikationsfähigkeit verfügen und eine ausgeprägte soziale Kompetenz haben. Der Justizvollzugsbeamte muss in der Lage sein, sich bei objektiver Betrachtung in die Sicht des Gefangenen hineinzuversetzen um dessen Probleme zu verstehen und die richtigen Lösungsstrategien zu entwerfen. Derartige Befähigung zu emphatischen Verhalten setzt eine hohe geistige Flexibilität voraus. Diese persönlichen Kompetenzen schließen eine gute Konzentrations-, Beobachtungs-, und Belastungsfähigkeit mit ein. Hier wird bereits deutlich, dass in der Ausbildung derartige Unterrichtsinhalte einen hohen Stellenwert einnehmen müssen.<sup>368</sup>

Eine Grundvoraussetzung für eine Tätigkeit im Strafvollzug ist eine große Leistungsbereitschaft. Ein engagiertes Wesen beinhaltet daneben Zuverlässigkeit, Entscheidungsfreude, Organisations- und Innovationsbereitschaft und die grundsätzliche Akzeptanz einer hohen zu tragenden Verantwortung. Obwohl individuelle Fertigkeiten für den einzelnen Bewerber sehr wichtig sind, spielt Teamarbeit eine große Rolle. Die Anwärter müssen daher über eine passable Kooperationsbereitschaft verfügen. Zudem sind eine tolerante Einstellung und ein ausgeglichenes Wesen neben einer guten Allgemeinbildung charakterliche Grundvoraussetzungen für die Bewerber. Nicht zuletzt muss ein Bediensteter Eigeninitiative zur Weiterentwicklung und Fortbildung entwickeln können.

Strafvollzugsbeamte müssen zudem physisch belastbar sein. Zur charakterlich-geistigen Eignung tritt daher noch eine körperliche Befähigung hinzu. Grundsätzlich gilt, dass jeder Vollzugsbeamte in allen Dienstbereichen des Allgemeinen Vollzugsdienstes einer Vollzugsanstalt zu allen Zeiten eingesetzt werden kann. Im direkten Kontakt mit Häftlingen besteht ständig die Gefahr, dass es zu tätlichen Übergriffen kommt. Eine gewisse Durchsetzungsfähigkeit und die Möglichkeit der Anwendung von unmittelbarem Zwang erfordern daher eine grundlegende physische Belastbarkeit.

Eine Umfrage unter den Bediensteten des AVD zu den Anforderungen des Berufs in Niedersachsen ergab, dass die Merkmale Belastbarkeit und Durchsetzungsvermögen an erster Stelle standen, gefolgt von der Fähigkeit, mit Menschen gut umgehen zu können, sowie Beobachtungsfähigkeit und Einsatzbereitschaft. Am Ende der Anforderungsliste mit insgesamt 14 Anforderungen stan-

---

367 Die folgenden Anmerkungen beruhen auf Angaben aus den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Länder und auf Materialien, die im Rahmen der Dissertation für die Forschung auf diesem Gebiet überlassen worden sind.

368 Vgl. zu Anforderungsprofilen im Strafvollzug *Schroven* 2013, S. 150.

den dagegen Einfallsreichtum und weit abgeschlagen die Fähigkeit, mit Behörden gut umgehen zu können.<sup>369</sup>

Die Ausbildungsstrukturen in den Ländern zeigen, dass die Anwärter nicht speziell für eine Vollzugsform ausgebildet werden. Lediglich in einigen Ländern wird während der Ausbildung eine Spezialisierung der Anwärter vorgenommen.<sup>370</sup> Weitgehend wird auf eine intensive Spezialisierung der Anwärter verzichtet. Damit konnte sich die ursprüngliche Kritik am „Einheitsbeamten“, die z. B. von *Deimling* und *Schatz* geäußert wurde, im Laufe der Jahrzehnte nicht durchsetzen.<sup>371</sup> Diese wäre beispielsweise denkbar für Beamte in der Sozialtherapie oder im Jugendvollzug. Die Vorteile der Universalausbildung liegen hier in der Flexibilität der Beamten. Wenn bei einem Umzug beispielsweise eine spezifische Anstalt nicht in der Nähe zu finden wäre, hätte ein speziell ausgebildeter Beamter Schwierigkeiten mit der Beschäftigung bzw. einen langen Anfahrweg zur Arbeit. Gerade für den Jugendvollzug ist die Personalauswahl mit dem Argument „vielseitiger Verwendbarkeit“ starker Kritik ausgesetzt.<sup>372</sup>

### 4.3 Einstellungsvoraussetzungen

Die Nachfrage nach den Anwärterstellen im Justizvollzug ist sehr groß. Trotzdem ist es schwierig, genügend geeignete Bewerber zu finden. Auswertungen von Bewerbungsunterlagen in Berlin im Jahr 2009 zeigen, dass lediglich 7% der Bewerber für den Vollzug geeignet sind.<sup>373</sup> Laut *Schroven* wird im Bundesdurchschnitt lediglich jeder zwölfte Bewerber eingestellt.<sup>374</sup> Im Laufe des Auswahlverfahrens scheiden viele Bewerber wegen mangelndem Interesse, Vorstrafen oder mangelnder Form der Bewerbung aus. Die Durchfallquote beim schriftlichen Testverfahren ist laut *Lichthard* mit 60% ebenfalls sehr hoch. Im mündlichen Testverfahren liege die Durchfallquote bei ebenfalls sehr hohen 64%. Für 100 freie Stellen werden daher 1.500 Bewerber benötigt.<sup>375</sup> Hier wird anhand der Berliner Auswertung bereits deutlich, wie stark auf eine Qualitätssicherung geachtet wird. Für das Bundesland Bremen liegen ebenfalls Bewerber-

---

369 Vgl. *Lehmann/Grewe* 2006, S. 45.

370 So etwa in Nordrhein-Westfalen, jedenfalls bis Mitte 2013. Siehe dazu *Kap. 5.2.10*.

371 Vgl. zu dieser Diskussion *Deimling* 1977, S. 202; *Schatz* 1978, S. 201; *Böhm* 1980, S. 9; *Köhler* 2008, S. 62 ff. sowie die Ausführungen in *Kap. 2.4.2* und *Kap. 3.2.1*.

372 Vgl. *Bredlow* 2013, S. 159 ff. und *Walkenhorst* 2011, S. 71.

373 Vgl. *Lichthard* 2010, S. 209.

374 Vgl. *Schroven* 2013, S. 149.

375 Vgl. *Lichthard* 2010, S. 209.

zahlen vor. So bewarben sich für drei Ausbildungslehrgänge, in denen schließlich 52 Anwärter eingestellt wurden, insgesamt 1.144 Personen.<sup>376</sup>

In den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die Ausbildung im AVD sind verschiedene Einstellungsvoraussetzungen geregelt. Diese unterscheiden sich in den einzelnen Bundesländern in geringem Maße.<sup>377</sup> Zunächst müssen die Bewerber die gesetzlichen und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in ein Beamtenverhältnis erfüllen.<sup>378</sup> Voraussetzung ist nach § 7 Bundesbeamtengesetz, dass der Bewerber Deutscher im Sinne des Art. 116 GG ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt.<sup>379</sup> Zudem ist in einigen APOen festgeschrieben, dass die Anwärter jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten. Dazu muss er „vollzugsdiensttauglich“ sein und „für die angestrebte Karriere geeignet erscheinen“.<sup>380</sup> Andere Formulierungen lauten so, dass der Anwärter „nach seiner Persönlichkeit für den allgemeinen Vollzugsdienst geeignet“ erscheint.<sup>381</sup> Ähnliche Formulierungen finden sich in allen Bundesländern.

Allen Bundesländern gemeinsam sind die Anforderungen an die schulische Ausbildung. Der Bewerber muss mindestens den Abschluss einer Realschule oder einer Hauptschule mit einer förderlichen abgeschlossenen Berufsausbildung oder eine abgeschlossene Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis oder einen gleichwertigen Bildungsstand nachweisen.<sup>382</sup>

---

376 Vgl. Dokument Bremen „Fragebogen SfF zu Ausbildung ergänzt 21.02.2012“ sowie Angaben in *Kap. 4.6*.

377 Vgl. zu Einzelheiten der Einstellungsvoraussetzungen die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Bundesländer.

378 Je nach Bundesland wird dabei auf das Beamtengesetz des Bundes und der Länder oder Regelungen des Beamtenstatusgesetzes verwiesen. Exemplarisch hierfür § 1 APOmaVollzD (Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Landes Hessen).

379 Zusätzlich sind in § 7 BBG Länder erfasst, die Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum sind sowie Drittstaaten, denen die EU oder Deutschland einen entsprechenden vertraglichen Anspruch auf Anerkennung der Berufsqualifikation eingeräumt hat.

380 Exemplarisch in § 1 APOmaVollzD Hessen.

381 § 3 Abs. 1 Nr. 4 APrOJVA Vollz aus Baden-Württemberg.

382 Die Voraussetzungen finden sich in den Laufbahnverordnungen der Länder. Baden-Württemberg: § 18 Abs. 1 BW LVO; Bayern: § 38 LbV; Berlin: § 8 LfBG; Brandenburg: § 11 Abs. 1 LBG; Bremen: § 10 Abs. 1 BremLV; Hamburg: § 12 Abs. 2 HmbLVO; Hessen: § 13 LbV HE; Mecklenburg-Vorpommern: § 6 Abs. 2 ALVO M-V; Niedersachsen: § 20 Abs. 2 NLVO; Nordrhein-Westfalen: § 19 Abs. 1 NRW LVO; Rheinland-Pfalz: § 19 Abs. 1 LbVO RLP; Saarland: § 18 Abs. 1 SLVO; Sachsen: § 17 SächsLVO; Sachsen-Anhalt: § 14 Abs. 2 LBG LSA; Schleswig-Holstein: § 18 SH LVO Thüringen: § 23 ThürLbVO.

Vereinzelt finden sich Regelungen, dass bevorzugt werden kann, wer ein im Strafvollzug verwendbares Handwerk erlernt hat oder in einem pflegerischen Beruf, in der Wohlfahrtspflege, im Erziehungsdienst oder in einer ähnlichen sozialen Tätigkeit ausgebildet ist.<sup>383</sup>

Das Mindestalter für Bewerbungen liegt meist zwischen 18 und 23 Jahren.<sup>384</sup> Das maximale Einstellungsalter beträgt mindestens 32 Jahre und ist in anderen Ländern unbegrenzt.<sup>385</sup> Ausnahmen gelten für Schwerbehinderte. Sonderregeln gibt es daneben für Soldaten auf Zeit und Bundespolizeibeamte. Das recht fortgeschrittene höchstmögliche Einstellungsalter trägt der oben angesprochenen Tatsache Rechnung, dass viele Anwärter bereits eine andere Ausbildung abgeschlossen haben, bevor sie zu Anwärtern im AVD werden.

#### 4.4 Dienstbezeichnungen und Besoldung

Die Dienstbezeichnung der Anwärter ist mit Ausbildungsbeginn „Obersekretär-anwärter/in im Justizvollzugsdienst“. Ab diesem Zeitpunkt sind die angenommenen Bewerber Beamtenanwärter/innen auf Widerruf. Dies endet mit Ablegen der Laufbahnprüfung. Die bestandene Laufbahnprüfung ist die Voraussetzung zur Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe als Obersekretärin/Obersekretär im Justizvollzugsdienst.<sup>386</sup> Die Probezeit dauert in der Regel drei Jahre

---

383 Wie hier in § 3 III APrOJVA Vollz für das Land Baden-Württemberg.

384 Vgl. die Angaben in den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen oder in den Laufbahnverordnungen. Die folgende Aufstellung erfasst das Mindestalter bei Einstellungen, soweit diese ersichtlich waren. Baden-Württemberg: 18; Bayern: keine Angaben; Berlin: Keine Angaben in APOaVD, allerdings ist im Dokument „Zugangsvoraussetzungen“ im Anschreiben vom 3.3.2011 als Mindestalter 21 Jahre angegeben; Brandenburg: 21; Bremen: kein Mindestalter in APO; Hamburg: 23; Hessen: Keine Angaben in APO; Mecklenburg-Vorpommern: 21; Niedersachsen: 20; Nordrhein-Westfalen: 20; Rheinland-Pfalz: 18; Saarland: 20; Sachsen: 20; Sachsen-Anhalt: 20; Schleswig-Holstein: keine Angaben (es ist in § 4 Abs. 2 Nr. 7 APOmDJV aber geregelt, dass bei Minderjährigkeit des Bewerbers eine Einwilligungserklärung der zur gesetzlichen Vertretung Befugten nötig ist); Thüringen: 18.

385 Vgl. die Angaben in den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen. In vielen Bundesländern gibt es eine Verlängerung der Altersfrist bei Schwerbehinderten, ehemaligen Soldaten oder Polizisten sowie bei Kinderbetreuung. Die folgende Aufstellung erfasst das höchste Einstellungsalter, soweit diese ersichtlich waren. Baden-Württemberg: 32; Bayern: keine Angaben; Berlin: keine Angaben; Brandenburg: keine Angabe; Bremen: keine Angaben; Hamburg: 35; Hessen: 35; Mecklenburg-Vorpommern: 32; Niedersachsen: keine Angaben; Nordrhein-Westfalen: 38; Rheinland-Pfalz: 40; Saarland: keine Angaben; Sachsen: keine Angaben; Sachsen-Anhalt: 35; Schleswig-Holstein: keine Angaben; Thüringen: 32.

386 Exemplarisch <http://www.justiz.baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/menu/1244374/index.html?ROOT=1153239> (abgerufen am 31.5.2013).

und kann bei guten Leistungen abgekürzt werden. Wenn die Probezeit erfolgreich absolviert ist, erfolgt die Verbeamtung auf Lebenszeit.

Die Besoldung der neuen Beamten lag bis zum Jahr 1992 bei der Besoldungsstufe A5.<sup>387</sup> Über mehrere Stufen war die Besoldungsstufe A9 mit Zulage erreichbar. Bis heute wurde das Einstiegsamt bis zur Besoldungsstufe A7 angehoben.<sup>388</sup> Dadurch verringerte sich naturgemäß die Anzahl der Beförderungsstufen. Obwohl das Erreichen der Besoldungsstufe A9Z heute immer noch möglich ist, ist die Anzahl der Stellen knapp.<sup>389</sup> Abhängig von Leistung und Stellenlage gibt es folgende Beförderungsmöglichkeiten: Hauptsekretär/in im JVD (Besoldungsgruppe A8), Amtsinspektor/in (Besoldungsgruppe A9) und Amtsinspektor/in mit Amtszulage (Besoldungsgruppe A9 mit Amtszulage). In herausgehobener Funktion insbesondere als Vollzugsdienstleiter/in einer Justizvollzugsanstalt kommen Beförderungen zum/zur Oberinspektor/in im Justizvollzugsdienst (Besoldungsgruppe A10) und Amtmann/-frau im Justizvollzugsdienst (Besoldungsgruppe A11) in Betracht.<sup>390</sup> Die Forderung des Bundes der Strafvollzugsbediensteten zielt darauf, bundesweit strukturierte Beförderungsmöglichkeiten mit einem Spitzenamt A12 zu schaffen.<sup>391</sup>

## 4.5 Einstellungstests im Personalauswahlverfahren

Das Auswahlverfahren gestaltet sich in allen Bundesländern ähnlich, weist aber leichte Unterschiede auf.<sup>392</sup> In den meisten Ländern findet eine dezentrale Bewerbung statt. Das bedeutet, dass sich die Anwärter direkt bei der einstellenden Vollzugsanstalten bewerben müssen. Diese führen dann häufig die Einstellungsverfahren selbstständig durch.<sup>393</sup>

In einigen Bundesländern besteht der Einstellungstest aus einem zweitägigen Verfahren.<sup>394</sup> Dabei müssen die Bewerber vor einer Auswahlkommission verschiedene Tests durchlaufen. Die Auswahlkommission besteht aus mehreren

387 *Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschland (BSBD) Landesverband NRW* 1999, S. 33.

388 *Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschland (BSBD) Landesverband NRW* 1999, S. 7.

389 Vgl. *Lehmann* 2009, S. 120.

390 <http://www.justiz.baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/menu/1244374/index.html?ROOT=1153239> (abgerufen am 31.5.2013).

391 Vgl. *Bachl* 2013, S. 169.

392 Vgl. für die Personalauswahl in den achtziger Jahren *Graudenz* 1986, S. 131 ff. und *Henze* 1988, S. 160 ff.

393 Z. B. in Berlin, vgl. Dokument „Auswahlverfahren der Beamtinnen und Beamten des AVS“ in Anschreiben vom 3.3.2011.

394 Z. B. in Hamburg, vgl. Dokument „Auswahlverfahren“, Mecklenburg-Vorpommern, vgl. Dokument „Ablauf des Auswahlverfahrens“.

Personen verschiedener Fachrichtungen.<sup>395</sup> In der Regel finden zu Beginn des Einstellungstest verschiedene Testreihen statt, während im späteren Verlauf Gesprächs- und Gruppensituationen simuliert werden, um das Verhalten der potentiellen Anwärter zu analysieren.

Häufig durchgeführte Tests bewegen sich im psychologischen Bereich.<sup>396</sup> Ebenfalls sehr häufig müssen Intelligenztests absolviert werden.<sup>397</sup> Dazu gibt es in den Bundesländern weitere Leistungstests wie Rechtschreibtest und Aufsätze.<sup>398</sup> Hierbei werden Fähigkeiten wie verbale und numerische Verarbeitungskapazität, Merkfähigkeit, Arbeitseffizienz und Rechtschreibung geprüft.<sup>399</sup> Im Bereich von fachlichem Wissen und Allgemeinwissen werden die Fähigkeiten der Bewerber in Tests über Verwaltungswissen, Gemeinschaftskunde, Interkulturelles Wissen und EDV untersucht.<sup>400</sup> Vereinzelt werden Filmanalysen durchgeführt<sup>401</sup> sowie pädagogische Prüfungen absolviert.<sup>402</sup>

Für die Feststellung der physischen Eignung wird ein Sporttest durchgeführt. In einigen Ländern wird das Auswahlverfahren mit dem Sporttest begon-

395 In Mecklenburg-Vorpommern besteht die Auswahlkommission aus der Schulleiterin, einem Psychologen, dem jeweiligen Anstaltsleiter, einem zweiten Vertreter der Anstalt sowie einem Vertreter des örtlichen Personalrats, vgl. Dokument Mecklenburg-Vorpommern „Ablauf des Auswahlverfahrens“. In Bayern besteht die Prüfungskommission aus Personen der Anstaltsleitung, der Verwaltung, der Psychologie und des AVD, vgl. Dokument „Prüfungsinhalt und Bewertung“.

396 So etwa in Baden-Württemberg, vgl. Dokument „Anforderungsprofil\_Einstellungsverfahren\_Personalauswahl.pdf“, S. 3; Rheinland-Pfalz/Saarland, vgl. Anschreiben von Herrn Wilms vom 6.6.2011.

397 Z. B. in Berlin, Dokument „Auswahlverfahren der Beamtinnen und Beamten des AVS“ in Anschreiben vom 3.3.2011; Hamburg, vgl. Dokument „Auswahlverfahren“; Sachsen-Anhalt, vgl. Dokument „Uni Greifswald\_Dissertation Ausbildung Justizvollzug.pdf“; Schleswig-Holstein, vgl. Dokument „Ablauf-Auswahlverfahren.pdf 02.2012.pdf“; Thüringen, vgl. Anschreiben vom 15.8.2011.

398 Z. B. in Berlin, Dokument „Auswahlverfahren der Beamtinnen und Beamten des AVS“ in Anschreiben vom 3.3.2011; Hamburg, vgl. Dokument „Auswahlverfahren“; Schleswig-Holstein, vgl. Dokument „Ablauf-Auswahlverfahren.pdf 02.2012.pdf“.

399 Bremen, vgl. Dokument „Anschreiben vom 9.11.2011“; Hamburg, vgl. Dokument „Auswahlverfahren“.

400 Bremen, vgl. Dokument „Anschreiben vom 9.11.2011“; Rheinland-Pfalz/Saarland, vgl. Anschreiben von Herrn Wilms vom 6.6.2011; Sachsen-Anhalt, vgl. Dokument „Uni Greifswald\_Dissertation Ausbildung Justizvollzug.pdf“; Thüringen, vgl. Anschreiben vom 15.8.2011.

401 Bayern, vgl. Dokument „Prüfungsinhalt und Bewertung“; Schleswig-Holstein, vgl. Dokument „Ablauf-Auswahlverfahren.pdf 02.2012.pdf“.

402 Baden-Württemberg, vgl. Dokument „Anforderungsprofil\_Einstellungsverfahren\_Personalauswahl.pdf“, S. 3.

nen, der bereits eine hohe Anzahl der Bewerber vor erhebliche Probleme stellt.<sup>403</sup>

Der weitere Testverlauf ist häufig in einer Assessment-Center-Form ausgestaltet.<sup>404</sup> Im Verlauf des Testverfahrens müssen die Bewerber dazu in vielen Fällen Einzelgespräche vor der Auswahlkommission führen und in Gruppengesprächen mit anderen Bewerbern ihre Kommunikationsfähigkeit beweisen.<sup>405</sup> Im Einzelgespräch wird darauf geachtet, die Motivation der Bewerber zu erforschen.<sup>406</sup> In einigen Bundesländern findet vor oder nach den Einzelgesprächen eine Gruppendiskussion statt, in die Rollenspiele und ähnliches integriert sein können.<sup>407</sup>

Im Verlauf des Auswahlverfahrens findet zudem eine gesundheitliche Untersuchung statt. In einigen Fällen wird diese nach Absolvieren des Auswahlverfahrens, also mit Feststellung der Eignung für den Justizvollzugsdienst durchgeführt.<sup>408</sup>

## 4.6 Einstellungszahlen

Nach erfolgreichem Absolvieren des Einstellungsverfahrens werden die Bewerber als Obersekretäranwärter im Vollzugsdienst für die zweijährige Ausbildung eingestellt. Die Einstellungszahlen der Bundesländer liegen naturgemäß weit auseinander. Während einige kleinere Bundesländer nicht jedes Jahr neue Anwärter einstellen, ist die Ausbildungszahl in größeren Ländern wie Nordrhein-Westfalen oder Bayern groß. In der Datenerhebung bei den Justizvollzugsschulen wurde eine Aufschlüsselung in männliche und weibliche Bewerber und dem

---

403 In Bremen wird der zu Beginn durchgeführte Sporttest von erfahrungsgemäß 40% der Bewerber nicht bestanden, vgl. Dokument „Anschreiben vom 9.11.2011“.

404 Baden-Württemberg, vgl. Dokument „Anforderungsprofil\_Einstellungsverfahren\_Personalauswahl.pdf“ S. 3; Hamburg, vgl. Dokument „Auswahlverfahren“.

405 Dokument Berlin, „Auswahlverfahren der Beamtinnen und Beamten des AVS“ in Anschreiben vom 3.3.2011; Bremen, vgl. Dokument „Anschreiben vom 9.11.2011“; Hamburg, vgl. Dokument „Auswahlverfahren“; Mecklenburg-Vorpommern, vgl. Dokument „Ablauf des Auswahlverfahrens“; Sachsen-Anhalt, vgl. Dokument Uni Greifswald\_Dissertation Ausbildung Justizvollzug.pdf“; Schleswig-Holstein, vgl. Dokument „Ablauf-Auswahlverfahren.pdf 02.2012.pdf“.

406 Dokument Berlin „Auswahlverfahren der Beamtinnen und Beamten des AVS“ in Anschreiben vom 3.3.2011; Rheinland-Pfalz/Saarland, vgl. Anschreiben von Herrn Wilms vom 6.6.2011.

407 Etwa in Mecklenburg-Vorpommern, vgl. Dokument „Ablauf des Auswahlverfahrens“.

408 Bremen, vgl. Dokument „Anschreiben vom 9.11.2011“.

Anteil der ausländischen Bewerber<sup>409</sup> angestrebt. Der Anteil der ausländischen Bewerber ist verschwindend gering.

**Tabelle 2: Einstellungszahlen in den Bundesländern<sup>410</sup>**

Bundesland (Jahr)	Zeitraum	Gesamt	Männer	Frauen	Frauenanteil
Baden-Württemberg <sup>411</sup>	2009 – 2011	250	180	70	28%
Bayern <sup>412</sup>	2010	167	138	29	17,4%

409 Für die Berufung in das deutsche Beamtentum ist nach § 7 Bundesbeamtengesetz Voraussetzung, dass der Bewerber Deutscher im Sinne des Art. 116 GG ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt.

410 Die Tabelle enthält Angaben über die personelle Struktur der Anwärterjahrgänge. Dabei wurden vornehmlich neuere Zahlen berücksichtigt. Aufgrund der unterschiedlichen Einstellungszeiträume entfaltet die Gesamtsumme der Anwärter keine weitere Bedeutung im Bundesländervergleich. Es soll lediglich ein Überblick gegeben werden, in welchem Umfang die Anwärter in den Vorbereitungsdienst eingestellt wurden. Zu Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen waren keine Angaben verfügbar, weswegen diese beiden Bundesländer in der Aufstellung nicht aufgeführt sind.

411 Die Daten entstammen einem persönlichen Anschreiben von Herrn Floß vom 27.2.2012. Es sind Zahlen von sechs Einstellungen in den Jahren 2009 bis 2011 vorhanden. In dieser Zeit gab es insgesamt 327 (250 AVD + 77 Werkdienst) Einstellungen. Davon waren 70 Bewerber weiblich. Dies entspricht einer Frauenquote von 28%. Insgesamt gab es 15 ausländische Bewerber. In Betrachtungszeitraum gab es 10 Anwärter, die die Ausbildung abgebrochen haben. Dies entspricht einer Quote von 4%.

412 Dokument Bayern „Anwärterzahlen bis Abschluss“. Am 1.2.2010 traten 167 Anwärter den Vorbereitungsdienst an. Im Laufe der Zeit kamen noch drei Anwärter dazu (zwei Durchgefallene des Jahrganges 2008/2009 und ein Einsteiger aus dem Einstellungsjahr 2009) Insgesamt beendeten 160 Anwärter die Ausbildung erfolgreich, sodass es 10 Abbrecher gab. Dies entspricht einer Quote von 5,9%. Zahlen über ausländische Anwärter sind nicht vorhanden. Im Durchschnitt wird von einer Abbrecherquote von 5% ausgegangen. Im Ausbildungsdurchgang 2012 sind von zunächst 213 besetzten Ausbildungsstellen im Februar nur 191 Anwärter zur Ausbildung angetreten, von denen letztendlich 173 übernommen werden konnten. Im Einstellungsjahrgang 2013 ist die Abbrecherquote bisher allerdings nicht so hoch wie 2012. Es bleibt abzuwarten, ob sich ein Trend herausbildet.

Bundesland (Jahr)	Zeitraum	Gesamt	Männer	Frauen	Frauenanteil
Berlin <sup>413</sup>	03/2010 – 09/2011	168	132	36	21,4%
BRB <sup>414</sup>	1995 – 2005	268	ca. 148	ca. 120	44,7%
Bremen <sup>415</sup>	2007 – 2011	52	38	14	26,9%
Hamburg <sup>416</sup>	-	-	-	-	ca. 18%
Hessen <sup>417</sup>	-	-	-	-	ca. 20%
Niedersachsen <sup>418</sup>	-	-	-	-	ca. 20%

- 413 Dokument Berlin, „Aktueller Ausbildungsstand 1.11.2011 – Allgemeiner Vollzugsdienst/mittlerer Verwaltungsdienst“. Vom 1.3.2010 bis 1.9.2011 traten in acht Lehrgängen insgesamt 168 Anwärter in die Ausbildung ein. Die Frauenquote betrug dabei 21,4%. Interessant in Berlin ist der Anteil der Bewerber mit Migrationshintergrund. Bei 23 Anwärtern oder 13,7% war dies der Fall. Damit sind Anwärter mit Migrationshintergrund in Berlin am stärksten von allen Bundesländern repräsentiert. Zahlen über Abbrecher der Ausbildung sind leider nicht vorhanden.
- 414 Die Informationen stammen aus einem persönlichen Anschreiben von Frau Schröder vom 25.1.2012. Von 1995 bis 06/2005 wurden 268 Bedienstete ausgebildet. 140 davon wurden in einer verkürzten Vollausbildung ausgebildet. Davon waren ca. 120 weiblich. Dies entspricht einem Wert von 44,7%, der extrem hoch ist. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass es sich um eine ungefähre Angabe handelt. Es gab nur eine Abbrecherin und drei Bewerber wurden wegen Nichteignung trotz bestandener Prüfung nicht übernommen.
- 415 Vgl. Dokument „Fragebogen Sff zu Ausbildung ergänzt 21.02.2012“. Von 2007 bis 2011 wurden in drei Lehrgängen insgesamt 52 Anwärter eingestellt. Davon hatten sechs einen Migrationshintergrund (11,5%). Während der Lehrgänge gab es drei Abbrecher. Für das Bundesland Bremen liegen konkrete Zahlen der Bewerber vor. So bewarben sich für eine Ausbildung im AVD in den drei Ausbildungslehrgängen 1.144 Personen (davon 103 Bewerber mit Migrationshintergrund. Dies entspricht einer Quote von 9%). Dies illustriert die enormen Bewerbungszahlen.
- 416 Vgl. persönliches Anschreiben von Frau *Badura* vom 6.3.2012. Zur Hansestadt Hamburg konnten uns leider keine Einstellungszahlen zur Verfügung gestellt werden. Die Lehrgangsstärke beträgt allerdings auch hier 20 Personen. Der Frauenanteil bewegt sich im Bereich von 18% (ungefähre Angabe) und der Anteil der Bewerber mit Migrationshintergrund je nach Lehrgang zwischen 0 und 15%. Die Abbrecherquote ist ebenso gering wie in den anderen Bundesländern und bewegt sich bei unter einem Prozent.
- 417 In Hessen werden keine Statistiken über die Anwärterstruktur geführt. Nach Schätzung des Leiters des Ausbildungsseminars liegen der Frauenanteil bei etwa 20% (ungefähre Angabe) und der Anteil der ausländischen Bewerber bei etwa 10%. Die Abbrecherzahlen sind laut dem Leiter des Ausbildungsseminars sehr gering, vgl. persönliches Anschreiben von Herrn *Päckert* vom 26.1.2012.

Bundesland (Jahr)	Zeitraum	Gesamt	Männer	Frauen	Frauenanteil
RHP/Saarland <sup>419</sup>	2010 – 2012	210	168	42	20%
Sachsen <sup>420</sup>	2003 – 2011	98	82	16	16,3%
Sachsen-Anhalt <sup>421</sup>	1993 – 2012	606	443	163	27%
Schleswig-Holstein <sup>422</sup>	1995 – 2012	520	471	49	9,4%
Thüringen <sup>423</sup>	2000 – 2009	284			

Aus den Einstellungszahlen ist ersichtlich, dass sich der Frauenanteil bei gut 20% bewegt. Im Durchschnitt ergibt sich aus den Angaben ein Anteil von

- 
- 418 Alle Informationen nach Auskünften des Bildungsinstituts des niedersächsischen Justizvollzuges. Zum Bundesland Niedersachsen liegen keine Einstellungszahlen vor. Der Frauenanteil liegt nach Erfahrungswerten bei ca. 20% (ungefährer Wert). Die Stärke der Lehrgänge bewegt sich zwischen 18 und 28 Personen. Die Abbrecherquoten sind mit etwa 2% sehr gering, wobei in diesem Bereich nach Auskünften des Bildungsinstituts des niedersächsischen Justizvollzuges eine Tendenz zur Zunahme erkennbar ist. Der Anteil der Bewerber mit Migrationshintergrund beträgt höchstens 5%, wobei hier keine konkreten Zahlen vorliegen.
- 419 Vgl. Dokument Rheinland-Pfalz/Saarland „Dissertation Blank 2012“. Zu den Einstellungszahlen liegen Zahlen der letzten fünf Lehrgänge vor. In diesen von 2010 bis 2012 eingestellten Lehrgängen wurden 210 Anwärter ausgebildet, von denen 42 (20%) weiblich waren.
- 420 Vgl. persönliches Anschreiben des Justizministeriums vom 5.2.2012. In Sachsen gab es von 2003 bis 2011 98 Einstellungen, von denen 16 Personen Frauen waren. Im Jahr 2006 und 2008 gab es keine neuen Einstellungen. Auch in Sachsen gab es keine Anwärter mit Migrationshintergrund. Seit 2001 gab es keine Ausbildungsabbrecher.
- 421 Vgl. Dokument Sachsen-Anhalt „Uni Greifswald\_Dissertation Ausbildung Justizvollzug.pdf“. Von 1993 bis 2012 gab es insgesamt 606 Absolventen, von denen 163 (27%) Frauen waren. Lediglich vier Anwärter bestanden die Ausbildung nicht.
- 422 Vgl. persönliches Anschreiben von Herrn *Guttau* vom 4.6.2012. In Schleswig-Holstein wurden in den Jahren 1995 bis 2012 520 Anwärter ausgebildet, von denen 49 Frauen waren, was einem Anteil von 9,4% entspricht. Sechs der Anwärter hatten einen Migrationshintergrund und sieben brachen die Ausbildung ab oder bestanden die Prüfung nicht.
- 423 Vgl. persönliches Anschreiben von Herrn *Schwarz* vom 27.2.2012 und Dokument „Anwärterausbildung“. In acht Lehrgängen zwischen 2000 und 2009 gab es insgesamt 284 Anwärter. Hiervon absolvierten 281 ihre Prüfung erfolgreich (drei Wiederholer). Drei Anwärter sind vorzeitig ausgeschieden.

22,4%.<sup>424</sup> Auffällig ist zudem, dass noch sehr wenige EU-Ausländer im Vollzugsdienst arbeiten und sich die Belegschaft bisher sehr wenig internationalisiert hat. Sehr positiv ist die Abbrecherquote zu bewerten, die sich im irrelevant kleinen Bereich bewegt. Dies zeigt, dass die Bewerber und späteren Anwärter keine völlig falsche Erwartungshaltung an das Berufsbild haben. Zudem wird dadurch deutlich, dass im Auswahlverfahren Leute ausgewählt worden sind, die den Herausforderungen der Ausbildung gewachsen sind.

## 4.7 Ausbildungsstrukturen der einzelnen Bundesländer

Die Ausbildung der Justizvollzugsbediensteten dauert in Deutschland im Allgemeinen 24 Monate. Lediglich in Bayern gibt es eine Abweichung. Dort durchlaufen die Anwärter die Ausbildung in 20 Monate. In der Strukturierung der Ausbildung sind die einzelnen Bundesländer frei, sodass sich verschiedene Ausbildungsmodelle herauskristallisiert haben.

Die Methode zur Erreichung des Ausbildungsziels ist es, theoretische und praktische Ausbildungssegmente ineinandergreifen zu lassen. Dafür arbeiten die für die praktische Ausbildung zuständigen Justizvollzugsanstalten und die Vollzugsschulen eng zusammen.<sup>425</sup> Das Alternieren von praktischen Ausbildungsphasen in den Justizvollzugsanstalten zu theoretischen Ausbildungsabschnitten in den jeweiligen Justizvollzugsschulen ist allen Bundesländern gemein. Die Aufgabe der Vollzugsschulen ist hierbei insbesondere die Entwicklung der theoretischen Lernziele und Unterrichtsinhalte. Dazu werden Fachkonferenzen mit den Dozenten durchgeführt, in denen auf mögliche Veränderungen gesetzlicher Grundlagen eingegangen wird und eine mögliche Veränderung des Kompetenzbedarfs (bspw. Konfliktmanagement oder Sicherungstechniken) besprochen wird. Die Vermittlung der theoretischen Kenntnisse in den Unterrichtseinheiten ist anschließend Aufgabe der Vollzugsschulen. Hierzu werden zunächst die Lehrgänge anhand der Einstellungskapazitäten der Bundesländer ermittelt. Ebenso stellen die Vollzugsschulen die Infrastruktur für die Ausbildung zur Verfügung (Räumlichkeiten, Einsatzverteilung der Dozenten etc.).<sup>426</sup> Die einstellenden Justizvollzugsanstalten dagegen stellen zu einem großen Anteil die Dozenten sowohl im Nebenamt als auch in Nebentätigkeit (s. o.). Die

---

424 Hierbei fließen die vier ungefähren Werte aus Brandenburg, Hamburg, Hessen und Niedersachsen in die Berechnung mit ein, wobei der geschätzte Wert von 44,7% Frauenanteil in Brandenburg sehr hoch erscheint.

425 Einschränkung muss beachtet werden, dass die Ausführungen zur Zusammenarbeit sich auf das Bundesland Berlin beziehen, zu finden in Dokument Berlin „Praktische Ausbildung des AVD“. Für die meisten Bundesländer waren keine Angaben verfügbar.

426 Dokument Berlin „Praktische Ausbildung des AVD“.

Hauptaufgaben der Anstalten im Rahmen der Ausbildung sind aber das Entwickeln und das Vermitteln von Inhalten innerhalb der praktischen Ausbildung.<sup>427</sup>

Die Häufigkeit der Wechsel variiert. In Nordrhein-Westfalen gibt es beispielweise acht Wechsel von der einen Ausbildungsform zur anderen, in Schleswig-Holstein dagegen nur einen einzigen großen theoretischen Ausbildungsblock zwischen den praktischen Einheiten.<sup>428</sup>

Bereits der Einstieg in die Ausbildung gestaltet sich von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich. Die meisten Bundesländer beginnen die Ausbildung mit einer praktischen Einführung. Diese dauert zwischen zwei Wochen und drei Monaten. Hier soll den Anwärtern direkt das Anstaltsleben nahegebracht werden und sie mithilfe von betreuenden Beamten direkt in der Vollzugswirklichkeit ankommen. Folgende Bundesländer wählen diesen Weg als Ausbildungseinführung: Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, das Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen. Alternativ beginnen Berlin, Bremen und Mecklenburg-Vorpommern mit einem mehrere Wochen dauernden theoretischen Einführungskurs in die Aufgaben des Justizvollzugs.

Durch die fast überall 24 Monate andauernde Ausbildung ist gewährleistet, dass es in jedem Bundesland eine zeitlich ausführliche Ausbildung gibt. In den meisten Bundesländern wechseln sich die theoretischen und praktischen Ausbildungsinhalte im Rhythmus von einigen Monaten ab. Ob nun mit einer praktischen oder theoretischen Einführung begonnen wird, ist im Endeffekt daher für die Ausbildungsqualität nicht relevant. Problematisch könnte es allerdings dann werden, wenn sich vor dem ersten theoretischen Unterrichtsblock eine sehr lange praktische Phase findet, da Schwierigkeiten bei der Umsetzung von theoretisch erlerntem Wissen und der praktischen Arbeit bestehen könnten. Hier könnten die Anwärter Gefahr laufen, sehr lange in der praktischen Arbeit eingesetzt zu sein, ohne jedoch einen vertieften theoretischen Einblick in relevante gesetzliche Vorgaben und andere im Vollzug maßgebliche Dinge zu haben. Ein praktisches Einarbeiten von einigen Wochen erscheint allerdings nicht problematisch, da gerade ein Kennenlernen des Arbeitsfeldes vor dem Besuch der Vollzugsschule angebracht zu sein scheint, wenn eine frühzeitige theoretische Schulung nicht vernachlässigt wird.

Die Aufteilung in praktische und theoretische Ausbildungsinhalte gestaltet sich von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich. Eine auf den Tag genaue Auflistung der verwendeten Zeit ist aufgrund der von Jahr zu Jahr auf verschiedenen Wochentagen liegenden Feiertage nicht möglich. Die Urlaubsabwicklung

---

427 Dokument Berlin „Praktische Ausbildung des AVD“.

428 Vgl. für eine bundeslandspezifische Aufstellung der Ausbildungsabschnitte die Darstellungen zu den einzelnen Bundesländern in *Kap. 5*.

der Anwärter findet in den praktischen Ausbildungsphasen statt, um eine gleichmäßige Unterrichtsversorgung der Anwärter zu gewährleisten.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass in allen Bundesländern der Anteil von praktischen Ausbildungsinhalten überwiegt. Zudem müssen die Anwärter in den praktischen Ausbildungsphasen praxisbegleitenden Unterricht besuchen. Diese sind jedoch auf wenige Stunden pro Monat beschränkt und erreichen bei Weitem nicht die Ausmaße wie in den theoretischen Phasen. Eine genauere Analyse der praxisbegleitenden Unterrichtsthemen findet sich in *Kap. 4.9*.

**Tabelle 3: Die Aufteilung von theoretischen und praktischen Ausbildungsinhalten im Bundesländervergleich<sup>429</sup>**

Bundesland	Praktische Ausbildung	Theoretische Ausbildung
Baden-Württemberg	16	8
Bayern	13,5	6,5
Berlin	15	9
Brandenburg	14	10
Bremen	13	11
Hamburg	14	10
Hessen <sup>430</sup>	18	6
Mecklenburg-Vorpommern	15	9
Niedersachsen	16	8
Nordrhein-Westfalen	14	10
Rheinland-Pfalz/Saarland	14	10
Sachsen	16	8
Sachsen-Anhalt	17	7
Schleswig-Holstein	17	7
Thüringen	14	10

Die Ausbildung schließt mit der Laufbahnprüfung ab. In den meisten Bundesländern werden die schriftliche und mündliche Prüfung gegen Ende der zwei Ausbildungsjahre abgelegt. Zusätzlich wird in vielen Ländern als Prüfungszulassungskriterium die Abnahme einer berufspraktischen Lernzielkontrolle

<sup>429</sup> Die Angaben zur Dauer der jeweiligen Ausbildungsabschnitte finden sich in den zur Verfügung gestellten Unterlagen und den Internetpräsenzen der Vollzugsschulen.

<sup>430</sup> Hierbei ist zu beachten, dass der Lehrplan in Hessen sich noch in einer Erprobungsphase befindet und noch nicht autorisiert ist; vgl. *Kap. 5.2.7*.

durchgeführt.<sup>431</sup> In einigen Bundesländern findet gesondert zur mündlichen und schriftlichen Prüfung eine praktische Laufbahnprüfung statt. Dies ist in Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern der Fall.<sup>432</sup> In Bayern geschieht dies bereits nach dem dritten praktischen Ausbildungsabschnitt, also nach 47 Wochen.<sup>433</sup> Ein praktischer Prüfungsteil ist grundsätzlich zu begrüßen, da dadurch die sehr relevanten Handlungskompetenzen der Anwärter auf die Probe gestellt werden.

Ende 2013 wurde durch das Magazin DER SPIEGEL berichtet, dass in einigen Bundesländern die Bediensteten in einer Art „Schnellkurs“ ausgebildet werden, der nur wenige Wochen dauert.<sup>434</sup> So würde in Nordrhein-Westfalen eine Kurzausbildung nur drei Monate dauern. In Schleswig-Holstein und Niedersachsen dauere der Lehrgang sogar nur sechs Wochen. Richtlinien über diese Kurzausbildungen würden beispielsweise in Schleswig-Holstein nach wenigen Tagen zum Übernehmen von „selbstständige[n] Nacht- und Wochenenddiensten“ berechtigen. Weiterhin würden laut Artikel in Baden-Württemberg und Mecklenburg-Vorpommern Bedienstete in Kurzausbildungen geschult, die allerdings keinen Kontakt mit Insassen hätten, sondern lediglich zur Gebäudeüberwachung eingesetzt würden.

Der Einführung derartiger Einstellungspraktiken ist entschieden entgegenzutreten, da sich dahinter vielfältige Risiken verbergen. Den Bediensteten fehlen ausreichende Kenntnisse für die Bewältigung ihres Arbeitsalltags. Im Justizvollzug, in dem der Umgang mit Menschen entscheidende Wichtigkeit für das Anstaltsklima hat, muss den Bediensteten eine adäquat umfängliche Ausbildung zuteil kommen. Es kann nicht vorausgesetzt werden, dass entsprechende Kenntnisse im zwischenmenschlichen Bereich ausreichend vorhanden sind und sich die besondere Lage der Menschen im Strafvollzug wie eine alltägliche Lebenssituation bewältigen lässt. Darüber hinaus leidet nicht nur das Anstaltsklima unter einer unzureichenden Ausbildung, sondern es bildet sich darüber hinaus unter

---

431 Vgl. exemplarisch §§ 8, 12 Abs. 2 APOaVD in Brandenburg.

432 Baden-Württemberg: Persönliches Anschreiben von Herrn Floß vom 28.2.2012 per E-Mail; Bayern: Persönliches Anschreiben von Herrn Deizern vom Januar 2012, normiert in § 20 Abs. 2 ZAPO/aVD; Hamburg: § 8 Abs. 3 APO-StrafVD; Mecklenburg-Vorpommern: § 23 Abs. 1 APO AVD/WD M-V.

433 Persönliches Anschreiben von Herrn *Deinzer* vom Januar 2012 und Oktober 2013. Die praktische Prüfung ist nicht aus methodischen oder didaktischen Gründen so früh angelegt, sondern wegen einer Verschiebung der Einstellungstermine vor einigen Jahren. Mit der Verordnung über die Einrichtung von fachlichen Schwerpunkten in der Fachlaufbahn Justiz (FachV-Justiz) voraussichtlich Anfang 2014 wird die praktische Prüfung wieder mit der mündlichen Prüfung nach etwa 18 Monaten zusammen abgeleistet. Angestrebter Zeitpunkt für diese sinnvolle Neuordnung ist die Laufbahnprüfung des Einstellungsjahrgangs 2014.

434 DER SPIEGEL Nr. 51 vom 16.12.2013, S. 47.

den Bediensteten eine „Zwei-Klassen-Gesellschaft“. Geldknappheit darf in dieser sensiblen Angelegenheit jedenfalls nicht als Argument für eine Kurzausbildung der Bediensteten herangezogen werden.

## 4.8 Lehrkräfte in der Ausbildung

Als Lehrkräfte in den Vollzugsschulen arbeiten Angehörige vieler verschiedener Berufsgruppen. Den Großteil der theoretischen Ausbildung übernehmen geeignete und erfahrene Angehörige des Allgemeinen Vollzugsdienstes, die die Ausbildung neben ihrer regulären Tätigkeit im Vollzug wahrnehmen. Diese nebenamtlichen Kräfte vermitteln besonders in den berufsbezogenen Unterrichtsthemen die Inhalte, damit die praktische vollzugliche Erfahrung in die Unterrichtsgestaltung und Lehrstoffvermittlung eingebracht werden können.<sup>435</sup>

Spezielle Inhalte der Ausbildung werden von Psychologen, Ärzten, Pädagogen, Juristen, Kriminologen, Sozialarbeitern und Verwaltungsbeamten unterrichtet.<sup>436</sup> Diese sind in der Regel Angehörige von Fachdiensten in einer der Vollzugsanstalten des Bundeslandes. In einzelnen Fällen übernehmen Bedienstete des Justizministeriums als oberste Dienstbehörde Tätigkeiten als Lehrkraft.<sup>437</sup>

Die Lehrkräfte sind hauptamtlich oder nebenamtlich tätig. Da das Unterrichtsvolumen häufig keine hauptamtlichen Lehrkräfte auslastet, ist ein deutlich größerer Teil der Lehrkräfte nebenamtlich beschäftigt. Das Verhältnis der beiden Gruppen variiert dabei von Bundesland zu Bundesland. In Bayern kommen auf 90 nebenamtlich angestellte Lehrkräfte sieben hauptamtliche Kräfte. In der Vollzugsschule in Wittlich, die für die Ausbildung in Rheinland-Pfalz und dem Saarland zuständig ist, sind neben 32 nebenamtlich angestellten acht hauptamtliche Lehrkräfte zu finden. Berlin beschäftigt sogar überhaupt keine hauptamtlichen Lehrkräfte. Hier ist lediglich der Ausbildungsleiter in das Unterrichtsthema Sozialwissenschaften integriert. Für die Berliner Ausbildung stellen die Justizvollzugsanstalten 78% der Lehrkräfte, während die Gerichte, Staatsanwaltschaften, Polizei, Soziale Dienste und andere Behörden und Institutionen 13% der Ausbilder stellen und Selbstständige oder im Nebenberuf Tätige die verbliebenen 9% der Dozenten bilden. Bei 165 Lehrkräften sind also 37 Personen (22%) Externe.<sup>438</sup>

---

435 Persönliches Anschreiben von Frau *Ebeling* (Bremen) vom 9.11.2011.

436 Exemplarisch Rheinland-Pfalz/Saarland, vgl. Dokument „Informationsmaterial – Lehrkräfte“.

437 So beispielsweise in Baden-Württemberg, vgl. Dokument „3.-Teil-III – AVD.pdf“, S. 8.

438 Dokument Berlin „Dozentinnen und Dozenten“ in Anschreiben vom 3.3.2011.

*Rasche* forderte 1996 mehr hauptamtliche und weniger nebenamtliche Lehrkräfte in der Ausbildung. Hierfür führte er unter anderem an, dass eine nebenamtliche Lehrkraft kaum über eine Ausbildung in Methodik und Didaktik des Unterrichts haben könne. Zudem könne bei einer nebenamtlichen Lehrkraft nicht davon ausgegangen werden, dass sie sich vollends mit dem Schulunterricht und dem in der Ausbildung herausgestellten Anspruch identifiziert. Neben der Steigerung der methodisch-didaktischen Fähigkeiten der Lehrer fordert er zudem eine intensive Förderung der kommunikativen Kompetenzen der Lehrkräfte.<sup>439</sup>

## 4.9 Praxisbegleitender Unterricht

Im Vergleich zu den theoretischen Ausbildungsphasen bilden die praktischen Ausbildungsabschnitte den größeren Anteil an der Gesamtbildung. Innerhalb der praktischen Ausbildungsabschnitte wird in vielen Bundesländern praxisbegleitender Unterricht durchgeführt. Hier wird das theoretisch Erlernte nach der Praxiserfahrung nochmals reflektiert, um ein tieferes Verständnis zu fördern. Er beläuft sich in der Regel auf wenige Stunden im Monat, da die fachpraktische Ausbildung eindeutig im Vordergrund steht. Nicht in allen Bundesländern konnte genau evaluiert werden, in welchem Umfang und zu welchen Themen der fachpraktische Unterricht stattfindet. Da es sich bei den Angaben der Bundesländer nicht immer um verbindliche Unterrichtstermine handelt, sondern die Themenauswahl und der Umfang häufig im freien Ermessen der Ausbildungsbeamten vor Ort steht, fließt der praxisbegleitende Unterricht nicht in die Gesamtsumme der Unterrichtsstunden ein.

Keine zentral vorgegebenen Themen gibt es in den Ländern Baden-Württemberg<sup>440</sup>, Berlin<sup>441</sup>, Brandenburg<sup>442</sup>, Nordrhein-Westfalen<sup>443</sup>, Sachsen<sup>444</sup>, Sachsen-Anhalt<sup>445</sup> sowie Schleswig-Holstein<sup>446</sup>. Keine genauen Stun-

---

439 Vgl. *Rasche* 1996, S. 209.

440 In Baden-Württemberg waren zudem keine zeitlichen Angaben verfügbar. Die Inhalte orientieren sich an den Ausbildungsplänen in den Justizvollzugsanstalten. Angaben zu finden in Dokument „Anschreiben BaWü“.

441 In Berlin finden 10 Tage vollzugsformenspezifischer Unterricht statt; vgl. Dokument „Praktische Ausbildung des AVD“, S. 3.

442 Praxisbegleitender Unterricht wird in der Regel durch drei Projektstage abgegolten oder der jeweilige Anstaltsleiter entscheidet Projektstage zu vollzugsrelevanten Themen aus seiner JVA zu machen; vgl. persönliches Anschreiben von Frau Schröder (Dienstleistungsabteilung für den Justizvollzug des Landes Brandenburg).

443 Zum praxisbegleitenden Unterricht in Nordrhein-Westfalen liegen keine Daten vor.

444 In der sächsischen praktischen Ausbildung soll in dreiwöchigem Rhythmus ein praxisbegleitender Unterricht mit einer Länge von sechs Stunden stattfinden. Die Durchfüh-

denangaben sind dagegen in Bremen angegeben. Thematisch bewegen sich die Inhalte in Bremen im Bereich Sicherheitsbestimmungen, Stationsdienst, Pforten- und Revisionsdienst, Vorstellung der Fachdienste, aktuelle Themen und teambildende Maßnahmen.<sup>447</sup>

In Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz sind jeweils keine konkreten Zeitangaben vorhanden, dafür aber Eingrenzungen, in welchem zeitlichen Rahmen sich die Ausbildung bewegen soll. In Hamburg werden folgende Themen behandelt: Sicherheitsbestimmungen, Durchsuchungen, Aus- und Vorführungen, Stations- und Nachtdienst, Tor- und Pfortendienst, Vorstellung der Fachkräfte, Besuchsüberwachung, sozialtherapeutische Programme sowie allgemeine Themen. Es ist kein genauer Zeitrahmen angegeben, allerdings sollen mindestens 16 Stunden unterrichtet werden.<sup>448</sup> In Mecklenburg-Vorpommern werden pro Monat zwei Ausbildungstage durchgeführt. Themen dabei sind Antragsbearbeitung, körperliche Durchsuchung, Hafraumdurchsuchung, Fesselung, Annahme zur Unzeit sowie Paketausgabe.<sup>449</sup> In Rheinland-Pfalz behandelt der Unterricht thematisch Deutsch, Erste Hilfe, Waffenlose Selbstverteidigung/Einsatzkunde, Waffentraining und Waffengebrauch, Arbeit der Fachdienste, Öffentliches Dienstrecht, Praktischer Vollzugsdienst, Rechtskunde sowie Vollzugs- und Verwaltungsrecht. Der Umfang ist nicht genau vorgegeben, soll sich aber auf etwa 12 Stunden im Monat belaufen.<sup>450</sup>

In der bayerischen Ausbildung kommt dem praxisbegleitenden Unterricht eine große Rolle zu. Insgesamt werden 129 Stunden Unterricht durchgeführt. Die Inhalte bewegen sich schwerpunktmäßig im vollzugspraktischen Bereich

---

ung und Ausgestaltung obliegt dabei den Ausbildungsbeamten; vgl. Dokument „Rahmestoffplan\_Praxis“.

445 Für den praxisbegleitenden Unterricht in den Ausbildungsanstalten gibt es keine zentral vorgegebenen Unterrichtspläne. Es erfolgt allenfalls eine Abstimmung zwischen dem Ausbildungsleiter am Aus- und Fortbildungsinstitut des Landes Sachsen-Anhalt und dem Ausbildungsleiter der Ausbildungsanstalt hinsichtlich vorhandener Defizite bei den Anwärterinnen und Anwärtern; vgl. Dokument „Uni Greifswald\_Dissertation Ausbildung Justizvollzug.pdf“.

446 Es gibt nach Auskunft der Anstalten in Schleswig-Holstein im Rahmen der dortigen praktischen Ausbildung keine geregelten Unterrichtseinheiten im Sinne eines praxisbegleitenden Unterrichts. Ein blockbegleitender theoretischer Gruppenunterricht wird dabei insgesamt nicht angeboten. Die Einweisung erfolgt in Form eines Ausbildungsgesprächs bzw. einer Einzelunterweisung durch den Ausbilder; vgl. Dokument „Vermerk vom 04.06.2012 zur weiteren Anfrage von Herrn *Blanck*“.

447 Die Angaben finden sich im Dokument „Leitfaden für die Ausbildung (2)“.

448 Angaben finden sich im persönlichen Anschreiben von Frau Badura 6.3.2012.

449 Dokument „Hinweise zur Durchführung der berufspraktischen Ausbildung“.

450 Die Informationen finden sich im persönlichen Anschreiben von Herrn *Wilms*, zu finden im Dokument „Dissertation Blank 2012“.

und in geringerem Maße auch im strafrechtlichen Bereich. Laut Vorgabe entfallen zusätzlich 33 Stunden auf psychologische und pädagogische Themen.<sup>451</sup>

In der hessischen Ausbildung werden insgesamt 120 Stunden praxisbegleitender Unterricht durchgeführt. Die Inhalte richten sich nach Vollzugsform und Vollzugsart der einstellenden Anstalt. Insbesondere angegeben sind folgende Themen: Rechtliche Grundlagen des Untersuchungshaftvollzugs und verstärkt verschiedene vollzugspraktische und sicherheitstechnische Komponenten.<sup>452</sup>

Der praxisbegleitende Unterricht in Thüringen umfasst ebenfalls 120 Stunden. Themen sind dienstlicher Schriftverkehr, Fachdienste, Waffenlose Selbstverteidigung, Aufgaben im Sanitätsdienst, Waffenkunde, Rechtskunde, Vollzugsgeschäftsstelle, Dienstrecht, Praktischer Vollzugsdienst, Zahlstelle, Vollzugs- und Verwaltungsrecht.<sup>453</sup>

In Niedersachsen beläuft sich der Umfang des praxisbegleitenden Unterrichts auf „wöchentlich wenigstens 3 Unterrichtsstunden“.<sup>454</sup> In diesem Unterricht werden die besonderen Berufspflichten und die in der praktischen Unterweisung gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen erörtert und das Abfassen von schriftlichen Äußerungen wie Meldungen, Berichte und Stellungnahmen geübt.<sup>455</sup> Dazu kommen Wiederholungen der praxisnahen Fächer des Grundlehrgangs und die Aufarbeitung aktueller Situationen im Alltag.<sup>456</sup>

## 4.10 Praktische Ausbildung

Die praktischen Ausbildungsphasen nehmen den größten Teil der Ausbildung in Anspruch. Die Anwärter sind in diesen Phasen in ihren Einstellungsanstalten oder anderen Justizvollzugseinrichtungen tätig. Dabei lernen die Anwärter verschiedene Vollzugsformen kennen. Neben dem geschlossenen Erwachsenenvollzug absolvieren die Anwärter Ausbildungsabschnitte bspw. im Jugendvollzug, im Frauenvollzug, der Sozialtherapie oder der Untersuchungshaft.

Das Ziel der praktischen Ausbildungszeit ist die Vertiefung des in der Theorie Erlernten und das Vertrautmachen der Anwärter mit den Herausforderungen der Praxis. Im Mittelpunkt steht die Erlangung von Handlungskompetenz für die künftige Tätigkeit im Vollzug.

---

451 Zu finden im Dokument PLV\_Ausbildungsziele\_Vert. Die Angaben beziehen sich auf den Einstellungsjahrgang 2011.

452 Weiterführende und detailliertere Angaben finden sich im Dokument „Lehr- und Stoffplan AVD 2012 – aktuelle Fassung –.

453 Dokument „Themen für den praxisbegleitenden Unterricht/Übungen“.

454 Dokument „Rahmenplan“, S. 3.

455 Dokument „Rahmenplan“, S. 3.

456 Angaben im persönlichen Anschreiben von Herrn Köhler.

In vielen Bundesländern beginnt die Ausbildung mit einer berufspraktischen Einführung. Hier erhalten die Anwärter die Möglichkeit, verschiedene Vollzugsformen kennenzulernen. Dies geschieht meist im Rahmen von kurzen Hospitationen.<sup>457</sup> Grundlegende Dinge wie das Kennenlernen von Struktur und Hierarchie und Organisationsablauf in einer JVA sind hierbei Inhalte.

Als Lehrkräfte werden in den Anstalten Ausbildungsbeamte bestimmt. Hierbei handelt es sich meistens um erfahrene Justizvollzugsbeamte, die die Anwärter in den ersten Schritten in der Anstalt begleiten.<sup>458</sup> Die Aufgaben der Ausbilder beziehen sich auf die Betreuung und Beratung der Anwärter, die Erstellung der Praxisausbildungspläne, die Ernennung der Praxisanweiser und deren Anleitung, die Steuerung und Kontrolle der Ausbildung in den Praxisbereichen, die Durchführung des praxisbegleitenden Unterrichts und die Korrektur und Bewertung der Ausbildungsberichte.<sup>459</sup> Die genaue Leitung und Koordination wird von Praxisanweisern auf der jeweiligen Station durchgeführt, die zudem die Befähigungsberichte erarbeiten und in allen Fragen der praktischen Ausbildung Ansprechpartner für die Anwärter sind. Zudem sollen sie über vollzugliche Erfahrung und eine pädagogische Eignung verfügen und sich über längere Zeit in der Praxis bewährt haben. Weiterhin müssen die Praxisanweiser in manchen Bundesländern Fortbildungen im Bereich der Pädagogik, Kommunikation und Gesprächsführung sowie Beurteilung von Anwärtern durchgeführt haben.<sup>460</sup>

In den fortgeschrittenen Abschnitten der berufspraktischen Ausbildung wird darauf abgezielt, dem Anwärter unter Anleitung und in Zusammenarbeit mit anderen im Vollzug tätigen Bediensteten Fähigkeiten, Haltungen und Techniken beizubringen, um beruflich Handlungs- und Entscheidungskompetenzen entwickeln zu können.<sup>461</sup> Während die Anwärter zu Beginn der praktischen Ausbildungsphasen noch unselbstständig arbeiten und stets einem Ausbildungsbeamten zur Seite stehen, arbeiten sie später relativ selbstständig und nehmen ohne Anleitung Arbeitsschritte vor.

Während der Ausbildungszeit führen die Anwärter in vielen Bundesländern ein Ausbildungsheft.<sup>462</sup> In diesem werden in Zusammenarbeit mit den Praxisan-

---

457 Z. B. Niedersachsen, Dokument „Durchführungsbestimmungen“.

458 Vgl. u. a. Bremen, Dokument „Leitfaden für die praktische Ausbildung“; Niedersachsen, Dokument „Durchführungsbestimmungen“; Rheinland-Pfalz, Dokument „Ausbildungsbegleitheft“.

459 Z. B. Bremen, Dokument „Leitfaden für die praktische Ausbildung“.

460 Z. B. Bremen, vgl. Dokument „Leitfaden für die praktische Ausbildung“.

461 Z. B. Brandenburg, Dokument „Ausbildungsbegleitbuch“, S. 29.

462 Z. B. Berlin, Dokument „Praktische Ausbildung des AVD; Brandenburg, Dokument „Ausbildungsbegleitbuch“, S. 3; Mecklenburg-Vorpommern, Dokument „Hinweise zur

---

leitern und den Ausbildungsleitern die Ausbildungsziele aufgeführt. In den Ausbildungsheften vermerkt der Praxisanleiter, welche Tätigkeiten in welchem Zeitraum ausgeführt werden. Dadurch wird gewährleistet, dass den Anwärtern eine umfassende Schulung zukommt und keine Teilbereiche im Arbeitsalltag übersehen werden. Über das Ausbildungsheft kann zudem gewährleistet werden, dass die Anstalten, die den Anwärtern Kenntnisse in speziellen Vollzugsformen vermitteln sollen, erfahren, welche Tätigkeiten die Anwärter bereits in der Stammanstalt vermittelt bekommen haben. Mithilfe der Ausbildungshefte kann zudem am Abschluss eines Ausbildungsabschlusses eine Leistungsbewertung vorgenommen werden.

## 5. Lehrplanauswertungen

### 5.1 Vorbemerkungen zur Auswertung der Lehrpläne

#### 5.1.1 Grundsätzliches zur Auswertung der Curricula

Jedes Bundesland ist für die Ausbildung der Justizvollzugsbediensteten selbst zuständig.<sup>463</sup> In den meisten Fällen bewerben sich Interessenten direkt an der Justizvollzugsanstalt ihrer Wahl, an der sie den größten Teil ihrer praktischen Ausbildung absolvieren. Die theoretischen Ausbildungsabschnitte hingegen finden in der landeseigenen Justizvollzugsschule statt.

In den folgenden Ausführungen werden die verschiedenen Strukturierungen der theoretischen Ausbildungsabschnitte untersucht. Hierzu wurden die Stoffpläne der Vollzugsschulen hinsichtlich der Gesamtunterrichtsdauer, der Anzahl der einzelnen Themenbereiche und der Stundenaufschlüsselung auf die verschiedenen Themenbereiche untersucht.

Die Lehrpläne umfassen ein umfangreiches Spektrum an verschiedenen Unterrichtsfächern aus verschiedensten Themenbereichen. In den Vollzugsschulen wurden die Unterrichtsinhalte häufig in eigene Kategorien eingeteilt. Die Darstellung in dieser Arbeit erfolgt in der Reihenfolge, dass zunächst der Lehrplan dargestellt wird, wie er von den Justizvollzugsschulen zur Verfügung gestellt wird. In dieser Aufstellung wird bereits durch eine Zahl in Klammern hinter dem angegebenen Thema herausgestellt, in welche Kategorien die Unterrichtsstunden eingeordnet wurden. In einem weiteren Schritt wird mit dem Ziel einer besseren Vergleichbarkeit der verschiedenen Curricula eine eigene Verteilung der einzelnen Unterrichtsthemen auf sechs verschiedene Kategorien vorgenommen. Dabei werden unterschiedliche Unterrichtsinhalte zu Themenkomplexen zusammengefasst und der Anteil der Stunden an diesen Kategorien herausgearbeitet. Die regelmäßig größte Kategorie „Justizvollzugskunde“ wird zwecks größerer Differenzierung nochmals in vier verschiedene Unterkategorien aufgeteilt.

#### 5.1.2 Kategorie 1: Justizvollzugskunde

Der Kategorie „Justizvollzugskunde“ sind die grundlegenden Bestandteile für das praktische Arbeiten im Vollzug und vollzugsrechtliche Inhalte zugeordnet, die im übertragenden Sinne als das „Handwerkszeug“ der Vollzugsbediensteten zur Bewältigung des Vollzugsalltags bezeichnet werden können. Bestandteil sind insbesondere Schulungen, die die täglich routiniert ablaufenden Berufs-

---

463 Eine Besonderheit bilden Rheinland-Pfalz und das Saarland, die die theoretischen Ausbildungsabschnitte in der gemeinsamen Justizvollzugsschule in Wittlich durchführen.

pflichten der Vollzugsbediensteten betreffen. Hierzu gehören die Berufspflichten der Bediensteten und Aufgaben des AVD, z. B. Tätigkeiten wie die Abwicklung von Besuchen der Gefangenen oder Kenntnisse über Arbeitssicherheit. Einen anderen wichtigen Ausbildungsteil bilden Unterrichtsthemen im Bereich Vollzugsverwaltung, die einen geregelten Tagesablauf in der JVA gewährleisten. Diese beinhalten zum Beispiel Arbeitsverwaltung oder Versorgungsverwaltung. Ebenfalls finden sich vollzugsrechtliche Themen in der Kategorie „Justizvollzugskunde“.

Die Kategorie „Justizvollzugskunde“ beinhaltet in allen Bundesländern die höchste Anzahl an Unterrichtsstunden. Aus diesem Grund ist es zweckmäßig, im Rahmen der Kategorie eine weitere Untergliederung vorzunehmen. Daher gibt es innerhalb der Kategorie „Justizvollzugskunde“ vier Unterkategorien, die jeweils voneinander abgrenzbare Unterrichtsinhalte beherbergen. Diese vier Rubriken sind „Vollzugspraxis und Vollzugsrecht“, „Sicherheit im Vollzug“, „Behandlung und Betreuung im Vollzug“ und „Erste-Hilfe-Ausbildung“. Die Unterteilung in diese Unterkategorien ist nicht immer problemlos möglich. Aus diesem Grund finden sich viele Anmerkungen in den Fußnoten, die die Aufteilung erläutern und gegebenenfalls vorgenommene anteilige Aufteilungen erklären.

#### *5.1.2.1 Unterkategorie 1: Vollzugspraxis und Vollzugsrecht*

Die Anwärter haben zwar häufig schon in anderen Berufsfeldern gearbeitet, haben jedoch in der Regel noch überhaupt keinen Kontakt mit der Arbeit im Strafvollzug gehabt. Der Berufsalltag in einem Gefängnis ist für viele Bewerber eine neue Erfahrung, was den Unterrichtsbedarf offensichtlich macht. Die Unterkategorie „Vollzugspraxis und Vollzugsrecht“ beinhaltet Unterrichtsthemen, die den Anwärtern sowohl vollzugsrechtliche Kenntnisse vermitteln, aber ebenso in den fachtheoretischen Abschnitten die Grundlage dafür legen sollen, die alltäglich anfallenden vollzugstechnischen Abläufe im Justizvollzug zu bewältigen. Innerhalb der praktischen Ausbildungsabschnitte werden Kenntnisse in den Tätigkeitsfeldern im Strafvollzug vorausgesetzt. Daher ist es unter anderem Aufgabe der fachtheoretischen Ausbildung, die Anwärter auf diese Aufgaben vorzubereiten. Aus diesem Grund entsteht die enge Verzahnung des Vollzugsrechts mit der Vollzugspraxis, da viele praktische Tätigkeitsbereiche im Gefängnis in Normen des Strafvollzugsgesetzes grundlegend geregelt werden (z. B. Paketempfang, Besuch, Arbeit der Gefangenen, Kammer etc.). Innerhalb der Unterkategorie sind auch Unterrichtsinhalte über die verschiedenen Vollzugsarten aufgeführt. Zudem werden in dieser Unterkategorie Schulungen im Bereich der Vollzugsverwaltung erfasst. Hierunter fallen z. B. Unterrichtsthemen wie Arbeitsverwaltung, Wirtschaftsverwaltung und die Tätigkeiten der Vollzugsgeschäftsstelle.

Wie bereits angesprochen sind vollzugsrechtliche Unterrichtsthemen ebenfalls im Bereich der Justizvollzugskunde untergebracht. Das Vermitteln der Re-

gelungen des Strafvollzugsgesetzes ist zwangsläufig mit den Tätigkeiten des AVD im Gefängnis verbunden. Problematisch ist hier die Unterbringung der Unterrichtsthemen, die die Normen für die Anwendung, Rechtmäßigkeit und Durchsetzung von unmittelbarem Zwang behandeln. Für diese Unterrichtsinhalte wäre ebenfalls die Unterbringung im Bereich „Sicherheit im Vollzug“ denkbar gewesen. Da es sich allerdings um Teile des Strafvollzugsrechts handelt, findet eine Differenzierung nicht statt. Eine gemeinsame Verortung aller Inhalte des Strafvollzugsgesetzes ist aus dem Grund angebracht, dass es sich bei den Regelungen des StVollzG um den zentralen rechtlichen Bestandteil allen Handelns im Vollzug handelt und es somit fundamental für eine Ableistung des täglichen Arbeitspensums im Gefängnis ist. Weitere Vorschriften für die Rechtmäßigkeit der Anwendung unmittelbaren Zwanges sowie landespezifische Ausführungsbestimmungen für die Strafvollzugsgesetze, Unterricht über Jugendstrafvollzugsgesetze, die Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Strafvollzug (DSVollz) oder die Behandlung europäischer Empfehlungen wie den European Prison Rules (EPR), sind im Bereich des Vollzugsrechts und damit der Unterkategorie „Vollzugspraxis und Vollzugsrecht“ aufgenommen. Dies trifft ebenfalls auf Normen der Strafprozessordnung zu, soweit diese den Vollzug der Untersuchungshaft betreffen.

#### *5.1.2.2 Unterkategorie 2: Sicherheit im Vollzug*

Die zweite Unterkategorie behandelt Unterrichtsthemen, in denen den Anwärtern Kenntnisse vermittelt werden, um die Sicherheit und Ordnung im Gefängnis aufrecht zu erhalten. Im Gegensatz zu den Themen in der Kategorie „Praktische Eigensicherung und Waffenausbildung“ steht hier nicht der Umgang mit Waffen oder die waffenlose Selbstverteidigung im Vordergrund. Vielmehr lernen die Anwärter theoretische Kenntnisse, um die Sicherheit und Ordnung in der JVA aufrecht zu erhalten. Es werden vollzugspraktische Situationen erörtert, die im Vollzugsalltag stattfinden, zum Beispiel der ordnungsgemäße Ablauf einer Haft-raumdurchsuchung, das Erkennen und Aufspüren von Drogen im Vollzug, das Verhalten im Alarmfall oder grundsätzliche Fertigkeiten bei der Beaufsichtigung der Inhaftierten.

#### *5.1.2.3 Unterkategorie 3: Behandlung und Betreuung im Vollzug*

Die Unterkategorie „Behandlung und Betreuung im Vollzug“ beinhaltet Unterrichtsthemen, die notwendige Kompetenzen für einen wirkungsvollen Behandlungsvollzug im alltäglichen Umgang mit den Gefangenen darstellen. Die Unterrichtsinhalte sollen die Kompetenzen der Anwärter im zwischenmenschlichen Bereich erweitern und sie für die besondere Situation der Gefangenen sensibilisieren, um situationsangemessenes Verhalten zu gewährleisten. Daneben ist die Verbesserung der Zusammenarbeit der im Vollzug Beschäftigten ebenfalls in

einigen Bundesländern Lehrplaninhalt. Abzugrenzen sind die Themen dieser Unterkategorie von Inhalten der Kategorie „Kriminologie und Sozialwissenschaften“, wo die theoretischen Kenntnisse der Anwärter geschult werden.

Typische Unterrichtsthemen der Unterkategorie „Behandlung und Betreuung im Vollzug“ sind gruppenspezifische Prozesse, Anti-Gewalt-Training, soziales Training, Gesprächsverhalten, Deeskalationsverhalten und Antistress-Schulungen für die Bediensteten. Zudem sind Unterrichtsthemen aufgeführt, die besondere Situationen im Vollzug behandeln, wie psychologische Aspekte bei einer Geiselnahme, suizidgefährdete Gefangene oder spezielle multikulturelle Problemstellungen. Ebenfalls sind praktische Komponenten von Verhaltenswahrnehmung, Einzelfallhilfe in der Schuldenberatung und praktische Zusammenarbeit mit Entlassungshilfen in dieser Unterkategorie angegeben. Aufgrund der Trennung von theoretischen und vollzugspraktischen Inhalten kommt es häufig vor, dass die Stundenzahl eines Unterrichtsthemas zwischen der Unterkategorie „Behandlung und Betreuung im Vollzug“ und der Kategorie „Kriminologie und Sozialwissenschaften“ aufgeteilt wird, wobei diese beiden Rubriken vom Wesen her Ähnlichkeiten aufweisen.

#### *5.1.2.4 Unterkategorie 4: Erste-Hilfe-Ausbildung*

Die letzte Unterkategorie erfasst Schulungen, die den Anwärtern Kenntnisse im Rahmen der Unfallversorgung und Ersten Hilfe vermitteln. Dazu sind Unterrichtsthemen aufgeführt, die die Anwärter für gesundheitliche Risiken im Justizvollzug sensibilisieren. Hierzu gehören zum Beispiel Unterweisungen über den Umgang mit einem HIV-infizierten Gefangenen.

#### *5.1.3 Kategorie 2: Rechtskunde*

Neben den vollzugsspezifischen Rechtskenntnissen werden den Anwärtern weitere Rechtskenntnisse in verschiedenen Rechtsgebieten vermittelt. Ein Teil dieser Unterrichtsmodule beschäftigt sich mit dem deutschen Strafrecht sowie dem Strafprozessrecht. Dies beinhaltet unter anderem Themen, die das dualistische Rechtsfolgensystem einer Straftat sowie den Ablauf eines Strafverfahrens beinhalten. Normen der Strafprozessordnung, die die Anordnung oder den Vollzug von Untersuchungshaft betreffen, sind dagegen in der Kategorie „Justizvollzugskunde“ aufgeführt (vgl. Anmerkung oben). Von Relevanz für die Auszubildenden sind zudem beamtenrechtliche Kenntnisse und Bereiche im Zivilrecht sowie im Öffentlichen Recht, wobei hier das Verfassungsrecht im Vordergrund steht. Die Bedeutung der Grundrechte und rechtsstaatlicher Grundsätze sollen den Anwärtern so vermittelt werden, dass deren Beachtung in der täglichen Arbeit mit den Gefangenen selbstverständlich wird.

#### 5.1.4 *Kategorie 3: Praktische Eigensicherung und Waffenausbildung*

Die Gewährleistung der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in einem Gefängnis fällt zu großen Anteilen den Mitgliedern des AVD zu. Diese sind federführend sowohl für die Sicherheit im Gefängnis als auch für die Nichtentweichung aus dem Gefängnis zuständig.

Übergriffe unter den Gefangenen und Bediensteten gegenüber können nie vollständig ausgeschlossen werden. In der Kategorie „Praktische Eigensicherung und Waffenausbildung“ sind die Unterrichtsthemen aufgeführt, die die Anwärter befähigen, Angriffe auf sich, Kollegen und andere Gefangene abzuwehren und Gefahrensituationen unter körperlichem Einsatz zu bewältigen. Dazu gehört auch die Ausbildung an verschiedenen Dienstwaffen und Reizstoffen innerhalb dieses Bereichs, sofern die Waffenausbildung innerhalb des theoretischen Ausbildungsabschnitts stattfand. Es werden nur die in den theoretischen Ausbildungsabschnitten absolvierten Stunden aufgeführt, nicht jedoch die Schulungen, die während der praktischen Ausbildung durchgeführt werden. Selbst wenn im alltäglichen Umgang mit den Gefangenen keine Schusswaffen getragen werden, ist eine Verwendung bei einer möglichen Entweichung oder deren Versuch zumindest im Erwachsenenvollzug unter Umständen rechtmäßig. Da die Anwärter vielfach keine frühere Schießausbildung, etwa bei der Bundeswehr, durchlaufen haben, stellt die Ausbildung häufig den ersten Kontakt mit Schusswaffen dar. Das Schulen einer sensiblen und sicheren Handhabung einer Feuerwaffe ist von enormer Bedeutung, um das Risiko von schwerwiegenden Unfällen bei falscher Verwendung der Waffe zu minimieren.

Nicht im Bereich „Praktische Eigensicherung und Waffenkunde“ untergebracht sind Unterrichtsthemen über Rechtsvorschriften für die Anwendung von unmittelbarem Zwang oder Disziplinarmaßnahmen (s. o. in *Kap. 5.1.2*).

#### 5.1.5 *Kategorie 4: Kriminologie und Sozialwissenschaften*

Die Kategorie „Kriminologie und Sozialwissenschaften“ stellt für den Behandlungsvollzug einen wichtigen Bestandteil dar. In einem Vollzug, in dem gesetzlich festgeschrieben ist, dass alle Bediensteten im Gefängnis gemeinsam an der Verwirklichung des Vollzugsziels mitarbeiten, muss der AVD mit seinen vielen Berührungspunkten mit den Gefangenen für einen betreuenden und behandelnden Umgang ausgebildet sein. Im Gegensatz zu den Inhalten in der Unterkategorie „Behandlung und Betreuung im Vollzug“ geht es bei den Unterrichtsthemen in dieser Kategorie nicht um die praktische Anwendung im alltäglichen Vollzugsleben, sondern um die komplexen theoretischen Grundlagen, die den Anwärtern in besonderem Maße die Kenntnisse zur Umsetzung des Vollzugsziels der Resozialisierung geben sollen.

Während viele Anwärter als Berufsanfänger nach bestandener Bewerbervorauswahl bereits im Besitz von zwischenmenschlichen Kompetenzen sind, sind

spezifische Kenntnisse z. B. im Bereich der Kriminologie oder der Psychologie weniger zu erwarten. In diesen Bereichen hat die Ausbildung den anspruchsvollen Auftrag, dem Anwärter alle nötigen Kenntnisse zu vermitteln, um einen effektiven Behandlungsvollzug zu gewährleisten. Dies sind in den meisten Bundesländern insbesondere pädagogische, psychologische und kriminologische Inhalte. Im Bereich der Kriminologie werden den Anwärtern die Ursachen abweichenden Verhaltens und die Befassung mit verschiedenen Erscheinungsformen der Kriminalität beigebracht. In diesem Rahmen werden die Kriminalitätsentwicklung, verschiedene Tätergruppen und die Entwicklung des Menschen im Laufe seines Lebens erörtert. Zudem wird auf Kriminalitätstheorien und Rückfalluntersuchungen eingegangen. Psychologische und pädagogische Unterrichtsthemen beschäftigen sich in vielen Bundesländern mit Grundlagenwissen, Entwicklungspsychologie und verschiedenen Lerntheorien. Daneben behandeln einige Bundesländer soziologische oder sozialpädagogische Unterrichtsthemen in dieser Kategorie.

#### *5.1.6 Kategorie 5: Sport*

In einigen Bundesländern erhalten die Anwärter eine sportliche Ausbildung. Diese Unterrichtsinhalte sind in der Kategorie „Sport“ aufgeführt.

#### *5.1.7 Kategorie 6: Gemeinschaftskunde*

Der Themenkomplex „Gemeinschaftskunde“ beinhaltet gesellschaftliche, politische und historische Schulungen. Ebenso sind in diesem Bereich Allgemeinbildung, politische Exkursionen und Deutschunterricht aufgeführt. Überschneidungen kommen gelegentlich bei politischen Themen vor, bei denen unter anderem verfassungsrechtliche Aspekte behandelt werden. Außerdem sind in einigen Bundesländern Exkursionen der Lehrgangsteilnehmer aufgeführt. Allerdings sind Exkursionen nur aufgeführt, wenn sie nicht unmittelbar mit einem speziellen Unterricht einer anderen Kategorie zusammenhängen oder nicht eindeutig einer anderen Kategorie zuzuordnen sind.

#### *5.1.8 Ausgenommene Unterrichtszeiten*

Explizit ausgenommen von der Einteilung in die verschiedenen Kategorien ist die aufgewendete Zeit für die abschließende Lehrgangsprüfung. Zusätzlich sind Besprechungen von Abschlussprüfungen sowie ein eventuelles Einführungs- und Abschlussgespräch ausgenommen. Im Lehrplan enthalten bleiben allerdings Übungsklausuren und deren Besprechungen während der Ausbildung. Sie sind in der Kategorie des dazugehörigen Unterrichtsmoduls zu finden. In Fällen, in denen nicht angegeben ist, in welchem Unterrichtsthema eine Übungsklausur geschrieben wird, sind die Stunden in der Unterkategorie „Vollzugspraxis und

Vollzugsrecht“ aufgeführt. Derartige Fälle sind allerdings sehr selten und nur von geringem Umfang.

Problematisch ist die Behandlung des in manchen Bundesländern stattfindenden disziplinübergreifenden Unterrichts. Hier wird danach differenziert, ob es aus den Lehrplanunterlagen ersichtlich ist, in welchem Themenbereich sich die Unterrichtsinhalte bewegen. So ist es in einigen Fällen möglich, die themenübergreifenden Unterrichtsmodule auf die verschiedenen Kategorien aufzuteilen. In Fällen, in denen eine solche Zuordnung nicht möglich ist, fließen diese Unterrichtsstunden natürlich weiterhin in die Gesamtstundendauer mit ein, werden allerdings keiner Kategorie zugeordnet. Dies ist in den Aufstellungen der Lehrpläne an entsprechender Stelle kenntlich gemacht.

### *5.1.9 Probleme der Vergleichbarkeit*

Die von den Bundesländern zur Verfügung gestellten Lehrpläne unterscheiden sich in Umfang, Differenzierung und Bezeichnung der Unterrichtsinhalte. Aus diesem Grund ist die Vorgehensweise der Kategorisierung durchaus kritisch zu betrachten. Die Grenzen einer Vereinheitlichung werden besonders deutlich, wenn Unterrichtsinhalte in den einzelnen Themenbereichen nicht ausführlich genug beschrieben sind oder größere Komplexe von Unterrichtsmodulen mit nur einer Stundenangabe versehen sind.

Die Fälle, in denen keine ausreichend genaue Differenzierung der Unterrichtsthemen möglich ist, sind selten. In diesen Fällen kommt den Einordnungen, die die Bundesländer selbst vornehmen, eine gewisse Aussagekraft zu. Wenn z. B. ein Unterricht „Arbeitswesen“ einen gewissen Umfang aufweist, sich in der vom jeweiligen Bundesland ausgewiesenen Rubrik „Praxis des Vollzuges“ aufgeführt ist und nicht näher ausdifferenziert ist, wird dieser Unterricht in der Kategorie „Justizvollzugskunde“ in der Unterkategorie „Vollzugspraxis und Vollzugsrecht“ aufgeführt. Grundsätzlich handelt es sich um einen Unterricht in dieser Unterkategorie. In diesen Fällen kann allerdings nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass innerhalb des Unterrichts ein Exkurs zu einem Thema wie z. B. individueller Schuldenberatung stattfindet, das bei differenzierterer Aufführung in der Unterkategorie „Behandlung und Betreuung“ eingeteilt werden würde. Trotz dieser Unsicherheit in der Darstellung werden alle angegebenen Stunden in der Unterkategorie „Vollzugspraxis und Vollzugsrecht“ aufgeführt. Die Gründe hierfür sind sowohl die Aussagekraft der Einordnung des vorgebenden Bundeslandes als auch die Bezeichnung des Themas selbst. Beim Titel „Arbeitswesen“ ohne eine weitere Aufschlüsselung ist davon auszugehen, dass der Großteil der Unterrichtsstunden der Unterkategorie „Vollzugspraxis und Vollzugsrecht“ zugeordnet werden muss. Außerdem kann aufgrund des seltenen Vorkommens solcher Konstellationen und den insgesamt sehr geringen fraglichen Stundenanzahlen eine solche Vorgehensweise gewählt werden, ohne mögliche nennenswerte Verschiebungen in den Stundenangaben in Kauf neh-

men zu müssen. Anderenfalls wäre eine Lehrplananalyse wie in der hier vorliegenden Form nicht möglich.

In den Fällen, in denen nur eine Stundenangabe für einen größeren Themenkomplex genannt ist, wurden in der Analyse die betroffenen Themen herausgearbeitet und entsprechend den Kategorien zugeordnet. In einem weiteren Schritt wurde die angegebene Gesamtzahl verhältnismäßig auf die jeweiligen Themen aufgeteilt und ebenfalls den Kategorien zugeordnet. In diesen Fällen kann daher zwar keine stundengenaue Auflistung in den jeweiligen Kategorien garantiert werden, aber aufgrund der Themenangabe kommen die angegebenen Stunden der Realität sehr nahe. Welche Themen in welcher Kategorie aufgeführt wurden, findet sich in den angegebenen Fußnoten.

Eine weitere Anmerkung zu den Lehrplanauswertungen betrifft den Umstand, dass einige Curricula noch aus Zeiten stammen, in denen nicht von der Gesetzgebungskompetenz der Länder Gebrauch gemacht wurde und dementsprechend die Lehrpläne lauten. Wenn in Bundesländern, in denen das StVollzG nicht mehr als partikulares Bundesrecht gilt, Unterrichtsinhalte über das StVollzG aufgeführt sind, ist davon auszugehen, dass sich die aufgewendeten Stunden auf das neue jeweilige Landesgesetz beziehen.

### *5.1.10 Abschließende Analyse der Curricula*

Am Ende einer Lehrplanauswertung finden sich eine Aufstellung der Kategorien und die Stundenanzahl, die in der theoretischen Ausbildung auf die jeweilige Kategorie verwendet wurde. Zudem ist der prozentuale Anteil der Kategorie an der Gesamtstundenzahl angegeben. Diese Prozentzahlen für die einzelnen Kategorien sind aufgrund der oben genannten Probleme nicht unkritisch zu betrachten. Vielmehr stellen sie Anhaltspunkte dafür da, auf welche Schwerpunkte die Ausbildung des jeweiligen Landes ausgerichtet ist. Zu beachten ist natürlich der Umstand, dass anhand der absoluten und prozentualen Zahlen nicht die jeweiligen genauen Unterrichtsinhalte erkannt werden können. Zu diesem Zweck müssen die Fußnoten zu den Tabellen beachtet werden. In diesen ist, wenn möglich, der genaue Inhalt eines Themas angegeben.

Abschließend findet sich eine Analyse und Zusammenfassung der jeweiligen theoretischen Ausbildung. Hier werden neben thematischen Schwerpunkten Besonderheiten des Curriculums erörtert. Dazu werden in einigen Fällen in einem vergleichenden Schritt Parallelen und Abweichungen zu anderen Bundesländern erarbeitet. Einzelne Unterrichtsinhalte werden gesondert betrachtet (z. B. besonders ausgeprägt vertretene Unterrichtsinhalte) und anhand der jeweiligen Behandlung im Curriculum ein Schluss darüber gezogen, wie stark dieser Unterricht im Vergleich zu anderen Bundesländern repräsentiert ist. Durch diese Ermittlung von Schwerpunktbereichen entsteht im Endeffekt zwar keine exakte Vergleichbarkeit der Curricula, dennoch kann ein einzelnes Ausbildungscurriculum in Relation zu den anderen betrachtet werden.

## 5.2 Curricula der Bundesländer

### 5.2.1 Baden-Württemberg

#### 5.2.1.1 Allgemeines

Die Ausbildung für den AVD dauert in Baden-Württemberg wie in fast allen Ländern zwei Jahre. Die praktische Ausbildung bei Justizvollzugsanstalten dauert dabei 16 Monate und die theoretische Ausbildung an der Strafvollzugsschule 8 Monate.<sup>464</sup> Die theoretischen Ausbildungsteile finden in der Justizvollzugsschule in Stuttgart statt. Sie ist untergliedert in einen neunwöchigen Einführungslehrgang und einen 24-wöchigen Abschlusslehrgang.<sup>465</sup> Der Abschlusslehrgang besteht zunächst aus einem 20-wöchigen Unterrichtsblock, der mit einer Prüfung in vier Fächern endet. Dann folgt eine dreiwöchige Pause, nach der eine praktische und eine mündliche Prüfung vor einer Prüfungskommission abgelegt werden.<sup>466</sup>

Die „Verordnung des Justizministeriums über die Ausbildung und Prüfung für den allgemeinen Vollzugsdienst bei den Justizvollzugsanstalten (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den allgemeinen Vollzugsdienst bei den Justizvollzugsanstalten – APrOJVA Vollz –) vom 9. Mai 2006 regelt die Ausbildung in Baden-Württemberg.

Des Weiteren liegen für die Untersuchungen ein Rahmenplan für den Einführungslehrgang und einer für den Abschlusslehrgang vor.<sup>467</sup> Zudem stehen verschiedene Dokumente aus der Vollzugsschule des Landes Baden-Württemberg in Stuttgart zur Verfügung, die die einzelnen Ausbildungsinhalte detailliert beschreiben.

---

464 § 6 Abs. 1 APrOJVA Vollz.

465 Datei Ba-Wü 3.–Teil-III-AVD Tabelle S. 3.

466 Persönliches Anschreiben von Herrn Floß vom 28.2.2012 per E-mail.

467 Die Zahlen zum Einführungslehrgang finden sich in Datei „888. EL (+WD) – Rahmenplan allgemein“. Die Zahlen zum Abschlusslehrgang sind in der Datei „999.AL AVD – Rahmenplan allgemein“ zu finden. Anmerkung zur Stundenaufstellung: Aus dem Lehrplan wurden insgesamt acht Unterrichtsstunden für ein Einführungs- und ein Abschlussgespräch entfernt. Weiterhin ist anzumerken, dass in Baden-Württemberg nicht jedes einzelne Unterrichtsthema detailliert in der Fußnote erklärt werden kann, da nicht zu allen Themen ausreichende Detailinformationen verfügbar waren.

### 5.2.1.2 *Lehrplan der theoretischen Ausbildungsabschnitte der Anwärter für den Allgemeinen Vollzugsdienst in Baden-Württemberg*

Die Gesamtstundenzahl beträgt 894 Unterrichtsstunden à 45 Minuten, wobei die Lehrzeit in der Regel eine Doppelstunde beträgt.<sup>468</sup> Die Ausbildung umfasst zwei theoretische Abschnitte, den dreimonatigen Einführungslehrgang und den fünfmonatigen Abschlusslehrgang.

**Tabelle 4: Curriculum Baden-Württemberg**

Thema	Theorie I	Theorie II	Gesamt
Organisation des Vollzuges (1)	4	-	4
Vollzugsrecht; (JVollzGB) (1)	26	70	96
Vollzugsdienstliche Praxis (1)	28	74	102
Aufgaben des Werkdienstes – allgemein (1)	2	-	2
Sicherheit im Vollzug (1)	8	-	8
Durchsuchung (1)	-	10	10
Gespräch mit dem Personalreferenten (1)	-	2	2
Rechtskunde (2)	16	42	58
Beamtenrecht/Disziplinarrecht (2)	18	8	18
Sozialrecht (2)	4	-	4
Sozialarbeit (1, 4)	4	8	12
Kirchlicher Dienst im Vollzug (1)	4	-	4
Umgang mit Drogenabhängigen (1)	4	4	8
Krisenintervention (1)	2	-	2
Allgemeinwissen/Staatsbürgerkunde/ Zeitgeschichte/Grundgesetz (2, 6)	24	48	72
Vollzugsgeschäftsstelle und Schriftverkehr (1)	6	32	38
Wirtschaftsverwaltung (1)	6	18	24
Vollzugliches Arbeitswesen - allgemein (1)	6	18	24
Zahlstelle/Gelder der Gefangenen (1)	6	16	22

468 Persönliches Anschreiben von Herrn Floß vom 28.2.2012 per E-Mail.

Thema	Theorie I	Theorie II	Gesamt
Information und Kommunikation/ EDV – allgemein (1)	12	-	12
Information und Kommunikation/ EDV – ADV Vollzug (1)	4	-	4
Neue Steuerungsinstrumente (1)	4	-	4
Datenschutz (1)	2	-	2
ADV-Lohn (1)	-	6	6
Haushaltsrecht (2)	-	6	6
EDV (1)	-	8	8
Psychologie/Soziale Kompetenz (1, 4)	16	72	88
Kriminologie (4)	6	26	32
Gesundheitswesen/Notfallhilfe (1)	12	-	12
Abwehr-Zugriffs-Techniken (3)	24	40	64
Theoretische Waffenkunde (3)	6	6	12
Praktische Waffenkunde <sup>469</sup> (3)	40	40	80
Drogen im Vollzug (1)	4	-	4
ATZ mit technischen Hilfsmitteln (3)	8	-	8
Ausbildung Pfefferspray (3)	4	-	4
Verhalten bei Geiselnahme (1)	4	-	4
Verwaltungsangelegenheiten (1)	2	2	4
Projekttag (6)	-	8	8
Sicherheitsgruppe Justizvollzug (6)	-	6	6
Exkursion allgemein (6)	-	8	8
<b>Gesamtstundenanzahl</b>	<b>316</b>	<b>578</b>	<b>894</b>

---

469 Die Angaben zur praktischen Waffenkunde im zweiten theoretischen Ausbildungsabschnitt belaufen sich auf 40 Stunden. Die Angaben im Rahmenplan Abschlusslehrgang wiesen hierzu sowohl 40 Stunden (= 5 Tage) und 32 Stunden (= 4 Tage) auf. Aus der angegebenen Gesamtstundenanzahl für den Abschlusslehrgang lässt sich aber schließen, dass diese beiden Stundenangaben nicht summiert werden, sondern nur 40 bzw. 32 Stunden in den Ausbildungslehrgängen verwenden werden. In vorliegender Einteilung wurde daher der mit 40 Stunden höhere Wert veranschlagt.

### 5.2.1.3 Kategorisierung des Lehrplans

**Tabelle 5: A Justizvollzugskunde**

Unterkategorie	Thema	Theorie I	Theorie II	Gesamt
<b>Vollzugspraxis und Vollzugsrecht</b>	Organisation des Vollzuges	4	-	4
	Vollzugsrecht; (JVollzGB) <sup>470</sup>	26	70	96
	Vollzugsdienstliche Praxis <sup>471</sup>	22	50	72
	Aufgaben des Werkdienstes – allgemein	2		2
	Gespräch mit dem Personalreferenten	-	2	2
	Vollzugsgeschäftsstelle und Schriftverkehr <sup>472</sup>	6	32	38
	Wirtschaftsverwaltung	6	18	24
	Vollzugliches Arbeitswesen – allgemein <sup>473</sup>	6	18	24
	Zahlstelle/Gelder der Gefangenen	6	16	22

- 470 Thema ist die intensive Schulung des Justizvollzugsgesetzbuches. Wenig umfangreiche verfassungsrechtliche Elemente bilden einen Rahmen im Gesamtunterrichtsthema, sodass alle aufgeführten Stunden in der Kategorie „Justizvollzugskunde“ verortet wurden. Im Einzelnen sind Grundsätze des Strafvollzugs, Planung und Ausgestaltung des Vollzugs, Unterbringung, Bekleidung, Verpflegung, Verkehr mit der Außenwelt, Freizeit, Soziale Hilfen, Sicherheit und Ordnung, unmittelbarer Zwang, Disziplinarmaßnahmen, Rechtsbehelfe, besondere Vollzugsvorschriften, Vollzugsanstalten und ihre Organisation, Externe Kräfte und Einrichtungen, die Untersuchungshaftvollzugsordnung, der Zweck der Untersuchungshaft, die Stellung des Untersuchungsgefangenen, die Unterbrechung der Untersuchungshaft, die Unterbringung, Sicherheit und Ordnung, Disziplinarmaßnahmen, Junge Gefangene in der Untersuchungshaft und Beschwerden Unterrichtsthemen. Zu beachten ist, dass in den Bereichen jeweils nur die rechtlichen Elemente behandelt werden.
- 471 Inhalte sind die Aufgaben des allgemeinen Vollzugsdienstes, Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Strafvollzug (DSVollz), Besuch, Dienst auf der Station, Effektenverwaltung, Paketausgabe, Meldewesen, Nachtdienst, Tordienst, Zivilhaft und rechtliche Grundlagen von Durchsuchungen, Kontrollen, unmittelbarem Zwang, Fesselungen sowie Aus- und Vorführung.
- 472 Themen sind die Dienstgeschäfte der Vollzugsgeschäftsstelle sowie die verwaltungstechnischen Abläufe bei der Aufnahme und Entlassung sowie bei der Entweichung eines Gefangenen.
- 473 Unterrichtsinhalte sind Grundlagen des vollzuglichen Arbeitswesens, die Arbeitspflicht der Gefangenen, Beschäftigungsmöglichkeiten, Aus- und Weiterbildung, Arbeitsbetriebe sowie Bezüge der Gefangenen.

Unterkategorie	Thema	Theorie I	Theorie II	Gesamt
	Informations- und Kommunikationstechnik/EDV – allgemein	12	-	12
	Informations- und Kommunikationstechnik/EDV – ADV Vollzug	4	-	4
	Neue Steuerungsinstrumente	4	-	4
	Datenschutz	2	-	2
	ADV-Lohn	-	6	6
	EDV	-	8	8
	Drogen im Vollzug	4	-	4
	Kirchlicher Dienst im Vollzug	4	-	4
	Verwaltungsangelegenheiten	2	2	4
<b>Sicherheit im Vollzug</b>	Vollzugsdienstliche Praxis <sup>474</sup>	6	18	24
	Sicherheit im Vollzug	8	-	8
	Verhalten bei Geiselnahme	4	-	4
	Durchsuchung	-	10	10
<b>Behandlung und Betreuung</b>	Vollzugsdienstliche Praxis <sup>475</sup>	-	6	6
	Sozialarbeit <sup>476</sup>	2	4	6
	Krisenintervention	2	-	2
	Umgang mit Drogenabhängigen <sup>477</sup>	4	4	8
	Psychologie/Soziale Kompetenz <sup>478</sup>	8	47	55

474 Inhalte sind die praktische Anwendung von Durchsuchungen, Kontrollen und Fesselungen sowie sicherheitstechnische Aspekte bei Besuchen, Aus- und Vorführungen, des Nacht- und Tordienstes und des unmittelbaren Zwangs.

475 Inhalte sind praktische Aspekte bei der Betreuung und Behandlung der Gefangenen.

476 Inhalte in der Unterkategorie „Behandlung und Betreuung“ sind die Rolle des Sozialarbeiters im Vollzug, der Sozialarbeiter als beratendes Bindeglied und die Zusammenarbeit mit anderen Diensten.

477 Inhalte sind insbesondere der Begriff der Sucht, die Persönlichkeit von Drogenabhängigen, Maßnahmen im Strafvollzug und die Aufgabe des Strafvollzuges im Bezug zu Drogenabhängigen.

478 Themen in der Unterkategorie „Behandlung und Betreuung“ sind allgemeine Kommunikationstechniken und Kommunikation in Konfliktsituationen, teilweise Elemente aus den Themenbereichen Verhaltensbeobachtung und Verhaltensauffälligkeiten sowie Konfliktmanagement.

Unterkategorie	Thema	Theorie I	Theorie II	Gesamt
Erste-Hilfe-Ausbildung	Gesundheitswesen/Notfallhilfe	12	-	12
Gesamtstundenanzahl		156	311	467
Anteil am Gesamtumfang (467 von 894)		52,2%		

**Tabelle 6: B Rechtskunde (allgemeine juristische Grundlagen)**

Thema	Theorie I	Theorie II	Gesamt
Rechtskunde <sup>479</sup>	16	42	58
Sozialrecht	4	-	4
Beamtenrecht/Disziplinarrecht <sup>480</sup>	18	8	26
Haushaltsrecht	-	6	6
Allgemeinwissen/Staatsbürgerkunde/ Zeitgeschichte/Grundgesetz <sup>481</sup>	12	24	36
Gesamtstundenanzahl	50	80	130
Anteil am Gesamtumfang (130 von 894)		14,5%	

**Tabelle 7: C Praktische Eigensicherung und Waffenausbildung**

Thema	Theorie I	Theorie II	Gesamt
Abwehr-Zugriffs-Techniken	24	40	64
Theoretische Waffenkunde	6	6	12
Praktische Waffenkunde <sup>482</sup>	40	40	80

479 Unterrichtsinhalte im Bereich der Rechtskunde sind eine Einführung, das Grundgesetz, Straf- und Strafprozessrecht, Gerichtsverfassungsrecht, Jugendstrafrecht sowie das Gnadenwesen.

480 Im Bereich des Beamtenrechts werden Grundlagen des Beamtenverhältnisses, Beamtenpflichten, Folgen der Verletzung von Beamtenpflichten, Rechte des Beamten und Durchsetzbarkeit der Beamtenrechte erörtert. Im Bereich des Disziplinarrechts werden Dienstvergehen und Informationen über Disziplinarmaßnahmen gelehrt.

481 Inhalte sind Entstehung des Grundgesetzes, einzelne Grundrechte und ihre Schranken (Freiheitsrechte, Recht der freien Meinungsäußerung, Versammlungsfreiheit, Vereinigungsfreiheit, Berufsfreiheit, Allgemeine Handlungsfreiheit, Gleichheitsprinzip, Petitionsrecht).

482 Den Anwärter wird der sichere Umgang mit der Dienstpistole beigebracht.

Thema	Theorie I	Theorie II	Gesamt
Abwehr-Zugriffs-Techniken mit technischen Hilfsmitteln	8	-	8
Ausbildung Pfefferspray	4	-	4
<b>Gesamtstundenanzahl</b>	<b>82</b>	<b>86</b>	<b>168</b>
<b>Anteil am Gesamtumfang (168 von 894)</b>		<b>18,8%</b>	

**Tabelle 8: D Kriminologie und Sozialwissenschaften**

Thema	Theorie I	Theorie II	Gesamt
Psychologie/Soziale Kompetenz <sup>483</sup>	8	25	33
Kriminologie	6	26	32
Sozialarbeit <sup>484</sup>	2	4	6
<b>Gesamtstundenanzahl</b>	<b>16</b>	<b>55</b>	<b>71</b>
<b>Anteil am Gesamtumfang (71 von 894)</b>		<b>7,9%</b>	

**Tabelle 9: E Sport**

Thema	Theorie I	Theorie II	Gesamt
Keine Unterrichtsinhalte	-	-	-
<b>Gesamtstundenanzahl</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
<b>Anteil am Gesamtumfang (0 von 894)</b>		<b>0%</b>	

483 Themen in der Kategorie „Kriminologie und Sozialwissenschaften“ sind Definition und Ziele der Psychologie sowie Methoden, Inhalte der Psychologie, Sozialisation sowie teilweise Elemente aus den Themenbereichen Beurteilungsbeobachtung und Verhaltensauffälligkeiten.

484 In der Kategorie „Kriminologie und Sozialwissenschaften“ sind folgende Themenbereiche aufgeführt: Entstehung/Entwicklung der heutigen Sozialarbeit, der Beruf des Sozialarbeiters/Sozialpädagogen heute, Aufgaben und Ziele der Sozialarbeit, Entstehung und Entwicklung der Aufgaben der Sozialarbeit im Vollzug.

**Tabelle 10: F Gemeinschaftskunde**

Thema	Theorie I	Theorie II	Gesamt
Allgemeinwissen/Staatsbürgerkunde/ Zeitgeschichte/Grundgesetz <sup>485</sup>	12	24	36
Projekttag	-	8	8
Sicherheitsgruppe Justizvollzug (Exkursion)	-	6	6
Exkursion allgemein	-	8	8
<b>Gesamtstundenanzahl</b>	<b>12</b>	<b>46</b>	<b>58</b>
<b>Anteil am Gesamtumfang (58 von 894)</b>	<b>6,5%</b>		

**Tabelle 11: Gesamtübersicht Baden-Württemberg (894 Stunden)**

Thema	Stunden	Gesamtanteil in %
<b>A Justizvollzugskunde</b>	467	52
Vollzugspraxis und Vollzugsrecht	332	37
Sicherheit im Vollzug	46	5
Behandlung und Betreuung	77	9
Erste-Hilfe-Ausbildung	12	1
<b>B Rechtskunde (allgemeine juristische Grundlagen)</b>	130	15
<b>C Praktische Eigensicherung und Waffenausbildung</b>	168	19
<b>D Kriminologie und Sozialwissenschaften</b>	71	8
<b>E Sport</b>	-	0
<b>F Gemeinschaftskunde</b>	58	6
<b>Gesamt</b>	<b>894</b>	<b>100</b>

#### 5.2.1.4 Analyse des Curriculums des Landes Baden-Württemberg

Die theoretische Ausbildung in Baden-Württemberg umfasst insgesamt 894 Unterrichtsstunden. Damit liegt das Curriculum quantitativ im knapp unterdurchschnittlichen Bereich. Wie in vielen anderen Ländern ist in Baden-Württemberg ein klarer Schwerpunkt auf der Kategorie „Justizvollzugskunde“ zu erkennen.

---

485 Inhalte sind die Wiedervereinigung, der Einzelne im System des Grundgesetzes, Überblick über die wichtigsten Bundesorgane.

Diese Kategorie nimmt mit 467 Stunden einen Bereich von über der Hälfte der Unterrichtszeit ein. Hierbei werden die auffälligsten Schwerpunkte durch das Vollzugsrecht (96 Stunden) und die vollzugsdienstliche Praxis (72 Stunden) gebildet. Weiter hervorzuheben sind verwaltungstechnische Unterrichtsthemen wie beispielsweise Vollzugsgeschäftsstelle und Schriftverkehr, Wirtschaftsverwaltung und vollzugliches Arbeitswesen. Zudem sind die Rechtsgrundlagen zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung (Verhalten bei Geiselnahme, Drogen im Vollzug, Durchsuchung) im Bereich der Justizvollzugskunde untergebracht, bilden allerdings hier keinen ausgeprägten Schwerpunkt. Die Unterkategorie „Vollzugspraxis und Vollzugsrecht“ stellt damit mit 332 Stunden die deutlich größte Unterkategorie dar. Die Unterkategorie „Sicherheit im Vollzug“ enthält 46 Stunden und beinhaltet praktische Themen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung wie etwa die Durchführung von Durchsuchungen, Fesselungen sowie besonderer Sicherungsmaßnahmen. In der Unterkategorie „Behandlung und Betreuung“ (77 Stunden) wird besonders auf die Schulung der kommunikativen Fähigkeiten der Anwärter Wert gelegt.

130 Stunden der theoretischen Ausbildung entfallen auf die Rechtskunde. Dies entspricht einem Anteil von 15%. Beide Werte liegen knapp unterhalb des Bundesdurchschnitts. Knapp die Hälfte der Stunden entfallen auf straf- und strafprozessrechtliche Themen. Verfassungsrechtliche Unterrichtsinhalte umfassen insgesamt etwa 40 Stunden. Dazu kommen eine 26-stündige Auseinandersetzung mit dem Bereich Beamtenrecht/Disziplinarrecht und kurze Unterrichtseinheiten zum Sozialrecht und Haushaltsrecht.

Die Kategorie der praktischen Eigensicherung und der Waffenausbildung ist mit 168 Stunden in Baden-Württemberg sehr stark repräsentiert und stellt nach Brandenburg die umfangreichste Ausbildung in diesem Bereich dar. Insbesondere die Waffenkunde mit einem Gesamtumfang von 92 Stunden wird sehr ausführlich behandelt.

Hiergegen erscheinen die 71 für Kriminologie und Sozialwissenschaften verwendeten Stunden gering. Der Großteil der Stunden wird für psychologische und kriminologische Inhalte verwendet.

In Baden-Württemberg gibt es laut Lehrplan keine gesonderte Sportschulung der Anwärter. Den Großteil der 58 Stunden im Bereich „Gemeinschaftskunde“ entfällt auf den Themenkomplex Allgemeinwissen/Staatsbürgerkunde/Zeitgeschichte. Ein Projekttag und verschiedene Exkursionen sorgen für Abwechslung während der Arbeit in der Justizvollzugsschule.

## 5.2.2 *Bayern*

### 5.2.2.1 *Allgemeines*

Die bayerische Ausbildung hat die bundesweite Besonderheit, dass sie nicht in 24 Monaten absolviert wird, sondern in 20 Monaten. § 10 Abs. 1 S. 1 ZAPO/aVD

normiert zwar eine Ausbildungsdauer von 18 Monaten, allerdings schließt sich hieran eine zweimonatige praktische Erprobung an, die ebenfalls als Teil der Ausbildung zu verstehen ist.<sup>486</sup> Neben den praktischen Ausbildungsphasen in zwei verschiedenen Ausbildungsanstalten finden die fachtheoretischen Ausbildungsabschnitte an der Justizvollzugsschule im niederbayerischen Straubing statt. Nach einer Einführungspraxis von neun Wochen schließt sich der erste praktische Ausbildungsblock mit sieben Wochen Umfang an. Zu Beginn stehen somit 16 Wochen praktische Arbeit im Vollzug. Anschließend beginnt der erste theoretische Unterricht mit einer Länge von 11 Wochen, worauf 21 Wochen praktische Arbeit folgen. Eine weitere Besonderheit stellt der Umstand dar, dass bereits direkt nach diesem zweiten praktischen Abschnitt eine praktische Prüfung abzulegen ist. Erst danach folgt der größte theoretische Teil, ein insgesamt 17-wöchiger Theoriekurs, der schließlich mit der theoretischen Prüfung endet. Anschließend folgen ein 10-wöchiger Praxiskurs inklusive der mündlichen Prüfung und schließlich eine 9-wöchige praktische Erprobung, bevor die Ausbildung formal abgeschlossen wird. Insgesamt besteht die Ausbildung aus 84 Wochen, bzw. 20 Monaten. 13,5 Monate davon entfallen auf praktische Arbeit und 6,5 Monate auf die theoretischen Ausbildungsabschnitte.<sup>487</sup>

Die vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz erlassene Ausbildungsordnung für die Anwärtler im bayerischen Justizvollzug lautet „Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den allgemeinen Vollzugsdienst bei den Justizvollzugsanstalten (ZAPO/aVD)“. Sie ist gültig ab dem 1.9.1980 in der Form der Neufassung vom 17.1.2012 und regelt die Ausbildung in 48 Paragraphen.

Grundlage für die Analyse der bayerischen Ausbildung sind verschiedene Dokumente, die von der Justizvollzugsschule in Straubing zur Verfügung gestellt wurden.<sup>488</sup>

---

486 So auch aufgeführt in Dokument „EJ2011aVD\_zeitl\_Gliedg“.

487 Die Angaben zur Strukturierung der bayerischen Ausbildung sind wiederzufinden in Dokument „Ausbildungsverlauf\_EJ2011“. Die dort angegebenen Zeiten weichen leicht ab von den Angaben im Internet unter [http://www.justizvollzug-bayern.de/JV/Berufe/Stellen\\_Bewerberinfo/bew\\_info\\_avd](http://www.justizvollzug-bayern.de/JV/Berufe/Stellen_Bewerberinfo/bew_info_avd) (abgerufen am 13.9.2013). Grundlage für die vorliegende Analyse ist der Einstellungsjahrgang 2011.

488 Im Einzelnen handelt es sich um nachfolgende Dokumente, die jeweils einen einzelnen Unterrichtsbereich behandeln. Ausbildungsstruktur: EJ\_2011aVD\_zeitl\_Gliedg und Ausbildungsverlauf\_EJ2011, Stundenaufstellung: LKR EJ11, Strafvollzug (mit IT-Vollzug): 1\_4\_1\_1\_RSTPL\_FT\_STRAFV\_AVD, Untersuchungshaftvollzug: 101 – Untersuchungshaft Rahmenstoffplan aVD – 1 – 2012, DSVollz: 1\_4\_1\_3\_RSTPL\_FT\_DSVOLLZ, Ursachen der Kriminalität: 1\_4\_1\_4\_RSTPL\_FT\_Urs\_Krim, Straf- und Strafverfahrensrecht: 1\_4\_1\_5\_RSTPL\_FT\_Straf\_u\_Strafverfahrensrecht, Recht des öffentlichen Dienstes: 1\_4\_1\_6\_RSTPL\_FT\_Recht\_d\_Dienstes, Arbeitsverwaltung: 1\_4\_2\_1\_RSTPL\_FT\_Arbeitsverwaltung, Wirtschaftsverwaltung: 1\_4\_2\_1\_RSTPL\_FT

### 5.2.2.2 *Lehrplan der theoretischen Ausbildungsabschnitte der Anwärter für den Allgemeinen Vollzugsdienst in Bayern*

Die Gesamtstundenanzahl der in der theoretischen Ausbildung vermittelten Inhalte beträgt in Bayern 688 Stunden à 45 Minuten und wird in zwei theoretischen Ausbildungsblöcken vermittelt. Die theoretischen Abschnitte nehmen dabei sechseinhalb Monate in Anspruch.

**Tabelle 12: Curriculum Bayern**

Thema	Theorie I	Theorie II	Gesamt
<b>Strafvollzug (mit IT-Vollzug) (1)</b>	58	68	126
<b>Untersuchungshaftvollzug (1)</b>	16	34	50
<b>DSVollz (1)</b>	-	10	10
<b>Ursachen der Kriminalität (4)</b>	8	-	8
<b>Straf- und Strafverfahrensrecht (2)</b>	18	28	46
<b>Recht des öffentlichen Dienstes (2)</b>	8	30	38
<b>Arbeitsverwaltung (1)</b>	16	22	38
<b>Wirtschaftsverwaltung (1)</b>	-	28	28
<b>Vollzugsgeschäftsstelle (1)</b>	14	16	30
<b>Schriftverkehr (1)</b>	14	10	24
<b>Arbeitssicherheit (1)</b>	-	4	4
<b>Vollzugspsychologie/Umgang mit gefährlichen und gefährdeten Gefangenen (1, 4)</b>	28	34	62
<b>Vollzugspädagogik (1, 4)</b>	8	38	46
<b>Sozialpädagogik (1, 4)</b>	-	22	22
<b>Gesprächsführung (1)</b>	12	-	12
<b>Gesellschaftslehre (2, 6)</b>	-	28	28
<b>Medizin (1)</b>	-	4	4
<b>Seelsorge (1)</b>	-	4	4

aVD\_WV, Vollzugsgeschäftsstelle: 1\_4\_2\_3\_RSTPL\_FT\_aVD\_VGStelle, Schriftverkehr: 1\_4\_2\_4\_RSTPL\_FT\_Schriftverkehr, Vollzugspsychologie/Umgang mit gefährlichen und gefährdeten Gefangenen: 1\_4\_3\_1\_RSTPL\_FT\_aVDmVD\_Psy\_Umg, Vollzugspädagogik: 1\_4\_3\_2\_RSTPL\_FT\_Vollzpaed, Sozialpädagogik: 1\_4\_3\_3\_RSTPL\_FT\_Sozpaed, Gesprächsführung: 1\_4\_3\_4\_RSTPL\_FT\_Gespr\_chsf\_hrung, Gesellschaftslehre: 1\_4\_3\_5\_RSTPL\_FT\_Gesellschaftslehre, Waffenlose Selbstverteidigung: 1\_4\_4\_2\_RSTPL\_FT\_WaffenloseSV, Waffenkunde/Schießen: 1\_4\_4\_3\_RSTPL\_FT\_Waffenkunde.

Thema	Theorie I	Theorie II	Gesamt
Erste Hilfe (1)	-	20	20
Sport/waffenlose Selbstverteidigung (3, 5)	18	28	46
Waffenkunde/Schießen <sup>489</sup> (3)	19	23	42
<b>Gesamtstundenanzahl</b>	<b>237</b>	<b>451</b>	<b>688</b>

### 5.2.2.3 Kategorisierung des Lehrplans

**Tabelle 13: A Justizvollzugskunde**

Unterkategorie	Thema	Theorie I	Theorie II	Gesamt
<b>Vollzugspraxis und Vollzugsrecht</b>	Strafvollzug (mit IT-Vollzug) <sup>490</sup>	43	54	97
	Untersuchungshaftvollzug <sup>491</sup>	14	31	45
	DSVollz	-	10	10
	Arbeitsverwaltung <sup>492</sup>	16	22	38

489 Im Lehrplan wird die gesamte Dauer der Schießausbildung mit 42 Stunden à 45 Minuten angegeben. Bei den 22 Stunden praktischer Schießausbildung, die aber im Zeitraum der theoretischen Ausbildungsabschnitte absolviert werden, ist ein genauer Durchführungszeitpunkt nicht angegeben, weswegen sie je hälftig in T I und T II aufgeführt sind.

490 Unterrichtsinhalte in der Unterkategorie „Vollzugspraxis und Vollzugsrecht“ sind vollzugsrechtliche Inhalte (Regelungen, Strafzwecke, Gestaltungsgrundsätze, Organisation und Struktur des Vollzuges, weitere Rechtsgrundlagen des Vollzuges), die Planung des Vollzuges, Unterbringung/Ernährung/Versorgung, Außenkontakte (teilweise), Sicherheit und Ordnung (vollzugsrechtliche Elemente), Arbeit/Gelder der Gefangenen/Einkauf, Rechtsschutz, Besondere Haftarten.

491 In der Unterkategorie „Vollzugspraxis und Vollzugsrecht“ sind folgende Unterrichtsmodule aufgeführt: Einführung, Vorläufige Festnahme, Anordnung der Untersuchungshaft/Vollzug des Haftbefehls, Grundsätze der U-Haft, Vollzugsverlauf der U-Haft, Gestaltung des Lebens in der Anstalt, Außenkontakte, Sicherheit und Ordnung (vollzugsrechtliche Elemente), Rechtsschutz, besondere Haftarten (Unterbrechung von Freiheitsentziehungen, Einstweilige Unterbringung, Auslieferungshaft, Hauptverhandlungshaft, Ungehorsamshaft).

492 Unterrichtsthemen sind die Zielsetzung der Arbeit, Aus- und Weiterbildung im Strafvollzug, die Organisation des Arbeitswesens, Arbeitspflicht, Freistellung, Arbeitsurlaub und Anrechnung der Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt, Arbeitseinsatz, Versicherung/Arbeitsschutz/Unfallverhütung, Arbeitsentgelt, Ausbildungsbeihilfe, Arbeitslosenversicherung, Arbeitsnachweis/Lohnkonto/Erfassungsbeleg sowie Lohn- und Preisbildung.

Unterkategorie	Thema	Theorie I	Theorie II	Gesamt
	Wirtschaftsverwaltung <sup>493</sup>	-	28	28
	Vollzugsgeschäftsstelle <sup>494</sup>	14	16	30
	Schriftverkehr	14	10	24
	Arbeitssicherheit	-	4	4
	Medizin	-	4	4
	Seelsorge	-	4	4
<b>Sicherheit im Vollzug</b>	Strafvollzug (mit IT-Vollzug) <sup>495</sup>	15	14	29
	Untersuchungshaftvollzug <sup>496</sup>	2	3	5
	Vollzugspsychologie/Umgang mit gefährlichen und gefährdeten Gefangenen <sup>497</sup>	3	5	8
<b>Behandlung und Betreuung</b>	Vollzugspsychologie/Umgang mit gefährlichen und gefährdeten Gefangenen <sup>498</sup>	9	10	19

- 493 Themen sind Organisation der Wirtschaftsverwaltung, Verpflegungswirtschaft, Gesundheitliche Überwachung, Bestands- und Buchprüfungen, Beschaffungswesen.
- 494 Unterrichtsthemen sind Aufgaben und Organisation der Vollzugsgeschäftsstellen, Informationen über verschiedene Haftarten, Aufnahme und Entlassung, Führung der Gefangenenpersonalakten, Buchwerk der Vollzugsgeschäftsstellen, Mitteilungen in Vollzugs-sachen sowie Vollstreckungsplan und Strafzeitberechnung.
- 495 Unterrichtsinhalte in der Unterkategorie „Sicherheit im Vollzug“ sind Durchsuchung, Außenkontakte (teilweise), Sicherheit und Ordnung (sicherheitstechnische Elemente).
- 496 In der Unterkategorie „Sicherheit im Vollzug“ ist folgendes Unterrichtsmodul aufgeführt: Sicherheit und Ordnung (sicherheitstechnische Elemente).
- 497 In der Unterkategorie „Sicherheit im Vollzug“ sind folgende Unterrichtsthemen aufgeführt: Suchtmittel in Haft (Sicherheitsproblematiken durch Sucht in Haft), Verhalten bei einer Geiselnahme, Organisierte Kriminalität und Justizvollzug.
- 498 In der Unterkategorie „Behandlung und Betreuung“ sind folgende Unterrichtsthemen aufgeführt: Umgang mit gefährlichen und gefährdeten Gefangenen, Ursachen und Erscheinungsformen von aggressivem Verhalten und angemessener Umgang damit (praktischer Umgang mit Aggressionen), Suchtmittel in Haft (Entstehung von Abhängigkeit, Umgang mit Süchtigen), Suizid (Hinweise auf geplante suizidale Handlungen, Umgang mit Suizidgefährdung), Geiselnahme (Verhalten bei Anzeichen und Wahrnehmung, psychologische Situation des Geiselnahmers und der Geisel), die Problematik der Aus- und Umsiedler im Justizvollzug (Auffälligkeiten im Vollzug, Folgerungen für den Strafvollzug), Psychotherapie (Organisation von Psychotherapie und Sozialtherapie im Strafvollzug), die Arbeit im Strafvollzug (Umgang mit Stress, Mobbing).

Unterkategorie	Thema	Theorie I	Theorie II	Gesamt
	Vollzugspädagogik <sup>499</sup>	4	19	23
	Sozialpädagogik <sup>500</sup>	-	14	14
	Gesprächsführung	12	-	12
<b>Erste-Hilfe-Ausbildung</b>	Erste Hilfe	-	20	20
<b>Gesamtstundenanzahl</b>		<b>146</b>	<b>268</b>	<b>414</b>
<b>Anteil am Gesamtumfang (414 von 688)</b>		<b>60,2%</b>		

**Tabelle 14: B Rechtskunde (allgemeine juristische Grundlagen)**

Thema	Theorie I	Theorie II	Gesamt
<b>Straf- und Strafverfahrensrecht</b>	18	28	46
<b>Recht des öffentlichen Dienstes<sup>501</sup></b>	8	30	38
<b>Gesellschaftslehre<sup>502</sup></b>	-	10	10
<b>Gesamtstundenanzahl</b>	<b>26</b>	<b>68</b>	<b>94</b>
<b>Anteil am Gesamtumfang (94 von 688)</b>		<b>13,7%</b>	

499 In der Unterkategorie „Behandlung und Betreuung“ sind folgende Themen aufgeführt: der Strafvollzug als pädagogisches Lern- und Arbeitsfeld (Gestaltung von Führungsaufgaben durch Vollzugsbedienstete), Lernfeld „Aus- und Weiterbildung“ (Auswahlkriterien, Aufgaben der Bediensteten), Erteilen und Kontrolle von Aufträgen (teilweise), Kritikgespräche mit Gefangenen, Umgang mit Konflikten, Unterweisung/Führung von Arbeitsgruppen, Führung von mehreren Gefangenen, Arbeitstherapeutische Beschäftigung.

500 In der Unterkategorie „Behandlung und Betreuung“ sind folgende Unterrichtsmodule aufgeführt: Soziale Hilfen im Vollzug (Hilfsmaßnahmen, Problembearbeitung), Soziale Einzelfallhilfe, Soziale Gruppenarbeit, Wohngruppenvollzug als Behandlungsmaßnahme.

501 Inhalte sind Beamtenrecht und die Organisation der öffentlichen Verwaltung.

502 Inhalte in der Kategorie „Rechtskunde“ sind die im Grundgesetz und in der Bayerischen Verfassung festgelegten Grundwerte und staatsorganisatorischen Grundentscheidungen und die Kenntnis der im Grundgesetz garantierten Grundrechte.

**Tabelle 15: C Praktische Eigensicherung und Waffenausbildung**

Thema	Theorie I	Theorie II	Gesamt
Waffenlose Selbstverteidigung <sup>503</sup>	9	14	23
Waffenkunde/Schießen <sup>504</sup>	19	23	42
Gesamtstundenanzahl	28	37	65
Anteil am Gesamtumfang (65 von 688)	9,4%		

**Tabelle 16: D Kriminologie und Sozialwissenschaften**

Thema	Theorie I	Theorie II	Gesamt
Ursachen der Kriminalität <sup>505</sup>	8	-	8
Vollzugspsychologie/Umgang mit gefährlichen und gefährdeten Gefangenen <sup>506</sup>	16	19	35

503 In den Lehrplänen sind die Unterrichtsthemen „Sport/Waffenlose Selbstverteidigung“ gemeinsam aufgeführt. Da keine Angaben zur Gewichtung der einzelnen Bereiche angegeben wurden, erfolgt eine hälftige Teilung.

504 Inhalte sind der Umgang mit Chemical-Mace, Schlagstock und der dienstlichen Schusswaffen.

505 Im Unterricht „Ursachen der Kriminalität“ werden Fehlentwicklungen im Jugendalter und Ursachen von Jugendkriminalität behandelt.

506 In der Kategorie „Kriminologie und Sozialwissenschaften“ sind folgende Unterrichtsthemen aufgeführt: Einführung in die Psychologie, Kriminalpsychologie – Psychologische Erklärungen für Aggression und Straftat, Ursachen und Erscheinungsformen von aggressivem Verhalten und angemessener Umgang damit (theoretischer Teil), Suizid (Erscheinungsformen, theoretische Schulungen), die Problematik der Aus- und Umsiedler im Justizvollzug (Besonderheiten der Gruppe der Aussiedler, Aussiedler als Mitglieder einer Minderheit), Gesellschaft und Kriminalität, Sexuelle Entwicklung des Menschen, Funktionsstörungen, Paraphilien und Delinquenz, Viktimologie, Psychische und soziale Folgen der Haft, Psychische Auffälligkeiten und Störungen, Psychotherapie (Gegenstandsbestimmungen, die wichtigsten Therapieformen).

Thema	Theorie I	Theorie II	Gesamt
Vollzugspädagogik <sup>507</sup>	4	19	23
Sozialpädagogik <sup>508</sup>	-	8	8
<b>Gesamtstundenanzahl</b>	<b>28</b>	<b>46</b>	<b>74</b>
<b>Anteil am Gesamtumfang (74 von 688)</b>		<b>10,8%</b>	

Tabelle 17: E Sport

Thema	Theorie I	Theorie II	Gesamt
Sport <sup>509</sup>	9	14	23
<b>Gesamtstundenanzahl</b>	<b>9</b>	<b>14</b>	<b>23</b>
<b>Anteil am Gesamtumfang (23 von 688)</b>		<b>3,3%</b>	

Tabelle 18: F Gemeinschaftskunde

Thema	Theorie I	Theorie II	Gesamt
Gesellschaftslehre <sup>510</sup>	-	18	18
<b>Gesamtstundenanzahl</b>	<b>-</b>	<b>18</b>	<b>18</b>
<b>Anteil am Gesamtumfang (18 von 688)</b>		<b>2,6%</b>	

507 In der Kategorie „Kriminologie und Sozialwissenschaften“ sind folgende Unterrichtsmodule zumindest teilweise aufgeführt: Rolle der Pädagogik im Strafvollzug, Erforderliche Bedingungen zur pädagogischen Beeinflussung von Gefangenen, der Strafvollzug als pädagogisches Lern- und Arbeitsfeld (Grundregeln, Hauptziele), Lernfeld Aus- und Weiterbildung (Voraussetzungen, Möglichkeiten der Aus- und Weiterbildung), Verhaltensbeobachtung, sach- und situationsgerechte Informationsvermittlung, Erteilen und Kontrollieren von Aufträgen (Grundsätzliches, Formen des Auftrags), Reaktionen auf Verhalten (theoretische Elemente).

508 In der Kategorie „Kriminologie und Sozialwissenschaften“ sind folgende Inhalte aufgeführt: Sozialpädagogik im Rahmen der Straffälligenhilfe, Soziale Hilfen im Vollzug (theoretische Grundlagen).

509 In den Lehrplänen sind die Unterrichtsthemen „Sport/Waffenlose Selbstverteidigung“ gemeinsam aufgeführt. Da keine Angaben zur Gewichtung der einzelnen Bereiche angegeben wurden, erfolgt eine hälftige Teilung.

510 Inhalte in der Kategorie „Gemeinschaftskunde“ sind Kenntnis der wechselseitigen Abhängigkeit von Individuum und Gesellschaft, das Wesen einer pluralistischen Gesellschaft, Verlauf demokratischer Entscheidungsprozesse, Arbeit der Verfassungsorgane und Kenntnis wesentlicher gesellschaftlicher und politischer Verhältnisse in Bayern.

**Tabelle 19: Gesamtübersicht Bayern (688 Stunden)**

Thema	Stunden	Gesamtanteil in%
<b>A Justizvollzugskunde</b>	414	60
<b>Vollzugspraxis und Vollzugsrecht</b>	284	41
<b>Sicherheit im Vollzug</b>	42	6
<b>Behandlung und Betreuung</b>	68	10
<b>Erste-Hilfe-Ausbildung</b>	20	3
<b>B Rechtskunde (allgemeine juristische Grundlagen)</b>	94	14
<b>C Praktische Eigensicherung und Waffenausbildung</b>	65	9
<b>D Kriminologie und Sozialwissenschaften</b>	74	11
<b>E Sport</b>	23	3
<b>F Gemeinschaftskunde</b>	18	3
<b>Gesamt</b>	<b>688</b>	<b>100</b>

#### 5.2.2.4 Analyse des Curriculums des Landes Bayern

Die theoretischen Ausbildungsabschnitte in Bayern haben einen Umfang von insgesamt 688 Unterrichtsstunden. Damit hat die bayerische Ausbildung im Bundesländervergleich das am zweitgeringsten umfangreiche Curriculum. Dies führt dazu, dass die bayerischen Stundenzahlen in keiner Kategorie an die Anzahl der Unterrichtsstunden des Bundesdurchschnitts heranreichen. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass sich die Gesamtausbildung auf 20 Monate beschränkt. Zudem muss beachtet werden, dass die Ausbildung in Bayern einen hohen Anteil an praxisbegleitendem Unterricht in den praktischen Ausbildungsabschnitten beinhaltet.

Der Bereich der Justizvollzugskunde ist mit 414 Stunden vertreten, was einem Anteil von 60% der Stunden entspricht. Die Unterkategorie „Vollzugspraxis und Vollzugsrecht“ umfasst 284 Stunden. Der größte Einzelteilbereich ist der Unterricht „Strafvollzug“ mit 97 Stunden, in dem vollzugspraktische Themen behandelt werden und die Anwärter mit vollzugsrechtlichen Grundlagen vertraut gemacht werden. Ebenfalls werden verschiedene Haftarten behandelt. Mit 45 Stunden ebenfalls umfangreich ausgestaltet sind die Unterrichtsthemen zum Untersuchungshaftvollzug, die neben vollzugspraktischen Elementen ebenfalls vollzugsrechtliche Fragen behandeln. Weiterhin sind vollzugsverwaltungs-technische Inhalte mit Schulungen zur Arbeitsverwaltung, Wirtschaftsverwal-

tung und Vollzugsgeschäftsstelle stark vertreten. Dienstlicher Schriftverkehr wird in 24 Stunden behandelt.

In der Unterkategorie „Sicherheit im Vollzug“ finden sich 42 Unterrichtsstunden. Hierbei handelt es sich um vollzugspraktische Themen, die die Sicherheit und Ordnung betreffen wie z. B. die Durchführung von Durchsuchungen, dem Erkennen von organisierter Kriminalität im Vollzug oder Sicherheitsaspekten bei Außenkontakten.

Die Unterkategorie „Behandlung und Betreuung“ beinhaltet 68 Unterrichtsstunden. Neben angewandten psychologischen Schulungen, in denen stark auf den Umgang mit besonderen Gefangenen Wert gelegt wird, setzen sich die Anwärter sowohl mit pädagogischen und sozialpädagogischen vollzugspraktischen Themen als auch mit Gesprächsführung auseinander.

Die Unterrichtsthemen der Kategorie „Rechtskunde“ belaufen sich auf insgesamt 94 Stunden. Dies entspricht im Bundesländervergleich dem zweitgeringsten Wert. Der Großteil entfällt dabei auf Straf- und Strafverfahrensrecht und Öffentliches Dienstrecht.

Die Kategorie „Praktische Eigensicherung und Waffenausbildung“ umfasst 65 Stunden, in denen waffenlose Selbstverteidigung, Waffenkunde und praktische Schießübungen Unterrichtsinhalte sind.

In der Kategorie „Kriminologie und Sozialwissenschaften“ sind 74 Unterrichtsstunden aufgeführt. Der Schwerpunkt liegt hierbei auf psychologischen Inhalten. Daneben setzen sich die Anwärter in geringerem Umfang mit pädagogischen, sozialpädagogischen und kriminologischen Themen auseinander.

Neben einer wenig umfänglichen sportlichen Ausbildung setzen sich die Anwärter ebenfalls kurz mit politischen und gemeinschaftskundlichen Unterrichtsthemen auseinander.

### 5.2.3 *Berlin*

#### 5.2.3.1 *Allgemeines*

Die theoretische Ausbildung in Berlin findet in einer Anstalt des geschlossenen Männervollzuges (JVA Charlottenburg) statt. In der Bildungsstätte Justizvollzug werden sowohl die Ausbildung für den allgemeinen Vollzugsdienst als auch des mittleren Verwaltungsdienstes durchgeführt. Zudem werden die Berufszweige des Werk- und Krankenpflegedienstes hier in den Justizvollzug eingeführt. Das gesamte Bewerberverfahren wird von der Bildungsstätte organisiert und gesteuert. Ebenso geht die Planung, Organisation und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für sämtliche Berufsgruppen im Justizvollzug und des Sozialen Dienstes der Justiz von dort aus.<sup>511</sup>

---

511 <http://www.berlin.de/sen/justiz/bildungsstaette-justizvollzug/bildungsstaette-justizvollzug.index.html> (abgerufen am 13.9.2013).

Wie in fast allen Bundesländern dauert die Ausbildung in Berlin zwei Jahre. Begonnen wird die Ausbildung mit einer theoretischen Einführung, welche einen Monat dauert. Im Anschluss folgt der erste praktische Ausbildungsabschnitt, der drei Monate umfasst. Im Folgenden wechseln sich die theoretischen und praktischen Abschnitte relativ oft ab: Nach dem ersten längeren Theorieblock von drei Monaten folgt ein fünfmonatiger praktischer Abschnitt, an den sich wiederum ein dreimonatiger theoretischer Teil anschließt. Der praktische Abschlusslehrgang dauert sieben Monate, worauf ein Monat Prüfungsvorbereitung und Unterricht in der Vollzugsschule folgt, der schließlich mit einem Monat Prüfungsleistungen und der Zeugnisübergabe abschließt.

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes an Justizvollzugsanstalten (APOaVD) vom 27.11.2008 regelt in 19 Paragraphen die Ausbildung.

Für die Untersuchung zugrunde liegende Unterlagen sind Lernzielkataloge der Bildungsstätte Justizvollzug Berlin. Die Lernzielkataloge sind vom Juni 2008 (Justizvollzugskunde, Theorie und Praxis der Sicherungstechniken), Juli 2009 (Erweiterung des Allgemeinwissens), Oktober 2009 (Sozialwissenschaften, Rechts- und Verwaltungskunde) und September 2010 (Gesundheitswesen im Justizvollzug, Vollzugsbezogenes Handlungstraining).

### *5.2.3.2 Lehrplan der theoretischen Ausbildungsabschnitte der Anwärter für den Allgemeinen Vollzugsdienst in Berlin*

Für die theoretische Ausbildung in Berlin werden abzüglich der Prüfungszeit 962 Stunden in vier Theorieabschnitten verwendet.<sup>512</sup> Der von der Bildungsstätte Justizvollzug zur Verfügung gestellte Lehrplan enthielt Zeitangaben in Unterrichtseinheiten à 90 Minuten. Für eine Vergleichbarkeit der Bundesländer werden daher die Werte aus Berlin verdoppelt, sodass eine angegebene Unterrichtsstunde wie in den anderen Bundesländern 45 Minuten beträgt.

---

512 In der Anfangsübersicht des Lehrplans sind darüber hinaus 24 Stunden Interdisziplinäres Praxistraining ausgewiesen. Diese finden in der folgenden Betrachtung keine Berücksichtigung, da sie innerhalb der Praktika durchgeführt werden. Aus dem Lehrplan wurden darüber hinaus 56 Unterrichtsstunden entfernt, die für die Laufbahnprüfungen und die Zeugnisausgabe verwendet wurden. Zudem wurden sechs Stunden entfernt, die für die Einkleidung eines neuen Lehrgangs verwendet wurden.

**Tabelle 20: Curriculum Berlin**

<b>Thema</b>	<b>Theorie I</b>	<b>Theorie II</b>	<b>Theorie III</b>	<b>Theorie IV</b>	<b>Theorie V*</b>	<b>Gesamt</b>
<b>Praxis des allgemeinen Vollzugsdienstes (1)</b>	16	28	24	16	10	94
<b>Ursachen, Wirkung und Therapie von Suchtabhängigkeit (1)</b>	-	6	14	-	-	20
<b>Bildung und freizeitpädagogische Maßnahmen (1)</b>	-	8	-	-	-	8
<b>Multikulturelle Problemstellungen im Justizvollzug (1)</b>	-	-	-	12	-	12
<b>Interkulturelle Kompetenz im Umgang mit Gefangenen (1)</b>	-	4	-	-	-	4
<b>Aufgaben der Gruppenleitung im Justizvollzug (1)</b>	-	6	-	-	-	6
<b>Grundzüge der sozialtherapeutischen Arbeit im Justizvollzug (1, 4)</b>	-	-	6	-	-	6
<b>Informationen über die Tätigkeit des Verwaltungsdienstes und Organisation einer JVA (1)</b>	2	-	-	-	-	2
<b>Informationen zur Dienstplangestaltung (1)</b>	2	-	-	-	-	2
<b>Arbeitsvermittlung und -förderung der Gefangenen und Grundbegriffe des Arbeitsrechts (1)</b>	-	-	-	2	-	2
<b>Einführung in die Aufgaben des Werkdienstes (1)</b>	2	-	-	-	-	2
<b>Erkennen von Sprengstoffen (1)</b>	-	2	-	-	-	2
<b>Erkennen von Rauschmitteln (1)</b>	-	6	-	-	-	6
<b>Maßnahmen bei Geiselnahme (1)</b>	-	4	-	-	-	4

Thema	Theorie I	Theorie II	Theorie III	Theorie IV	Theorie V*	Gesamt
Seelsorge im Justizvollzug (1)	2	-	-	-	-	2
Informationen über Schuldenregulierung (1)	-	-	-	2	-	2
Aufgaben der Gerichts- und Bewährungshilfe (1)	-	-	-	4	-	4
Einführung eines neuen Lehrgangs <sup>513</sup> (1)	6	-	-	-	-	6
Sozialpädagogik/ Kriminologie (1, 4)	12	36	48	16	8	120
Psychologie (4)	-	-	24	10	-	34
Gefängnissoziologie (1, 4)	-	-	-	-	10	10
Übungsklausuren <sup>514</sup> (1, 4)	-	-	-	18	-	18
Übergangsmanagement im Berliner Justizvollzug (1)	-	2	-	-	-	2
Strafvollzugsrecht (StVollzG, JStVollzG Berlin) (1)	8	26	26	12	4	76
Rechtsgrundlagen Unmittelbarer Zwang (1)	10	20	8	4	-	42
StGB und StPO (2)	6	20	14	6	-	46
Jugendgerichtsgesetz (2)	-	-	16	-	-	16
Rechtsgrundlagen der Untersuchungshaft (1)	-	8	-	-	-	8
Rechtsgrundlagen des offenen Vollzugs (1)	-	-	4	4	-	8
Öffentliches Dienstrecht (2)	8	8	6	2	-	24
Gesundheitsfürsorge im Justizvollzug (1)	-	-	8	-	-	8

513 Da in diesem Einführungsteil Verwaltungsinformationen und ein IT-Test stattfinden, bleiben sechs Stunden in der Aufstellung erhalten.

514 18 Stunden Übungsklausuren in den Fächern „Sozialwissenschaften“ und „Recht/Praxis des Vollzuges“ fließen in die Gesamtstundendauer mit ein, da es sich hierbei nicht um Prüfungen der Laufbahnprüfung handelt.

<b>Thema</b>	<b>Theorie I</b>	<b>Theorie II</b>	<b>Theorie III</b>	<b>Theorie IV</b>	<b>Theorie V*</b>	<b>Gesamt</b>
<b>Grundausbildung – Erste Hilfe – DRK (1)</b>	-	16	-	-	-	16
<b>Allgemeinhygiene und bes. Hyg. im Justizvollzug unter Berücksichtigung der HIV-Infektionsrisiken (1)</b>	2	-	-	-	-	2
<b>Informationen zum Thema AIDS (1)</b>	-	6	-	-	-	6
<b>Informationen über Sozialberatung der Berliner Justiz (1)</b>	-	-	-	4	-	4
<b>Unfallverhütung und Unfallvorschriften (1)</b>	2	-	-	-	-	2
<b>Zeit- und Stressmanagement (1)</b>	-	-	-	-	16	16
<b>Konfliktmanagement in beruflichen Belastungssituationen (1)</b>	-	-	16	-	-	16
<b>Gesprächsführung (1)</b>	-	24	-	-	-	24
<b>Ethisches Denken und Handeln im Beruf (1)</b>	6	-	-	-	-	6
<b>Motivation – Anerkennung – Frustration (1)</b>	-	6	-	-	-	6
<b>Umgang mit Widersprüchen von Theorie und Praxis (1)</b>	-	-	6	-	-	6
<b>Deutsch (1, 6)</b>	4	16	16	4	-	40
<b>Politische Bildung (2, 6)</b>	6	16	22	6	-	50
<b>Seminar im Haus der Wannseekonferenz (6)</b>	-	16	-	-	-	16
<b>Exkursion zur DDR-Geschichte (6)</b>	-	8	-	-	-	8
<b>Exkursion zur NS-Geschichte (6)</b>	-	8	-	-	-	8
<b>Besichtigung von 3 Berliner JVA (6)</b>	18	-	-	-	-	18

Thema	Theorie I	Theorie II	Theorie III	Theorie IV	Theorie V*	Gesamt
Information über Freiheits- und Menschenrechte (2)	2	-	-	-	-	2
Sicherungstechniken und Selbstverteidigung (3)	-	56	18	-	-	74
Waffenkunde/ Schießen (3)	-	30	-	-	-	30
Einführung in Basis-Web (1)	-	16	-	-	-	16
<b>Gesamtstundenanzahl</b>	<b>114</b>	<b>402</b>	<b>276</b>	<b>122</b>	<b>48</b>	<b>962</b>

\* In der Übersicht wurde der letzte theoretische Ausbildungsteil noch in T IV und T V unterteilt, da dies im Lernzielkatalog so angegeben war.

### 5.2.3.3 Kategorisierung des Lehrplans

**Tabelle 21: A Justizvollzugskunde**

Unterkategorie	Thema	T I*	T II	T III	T IV	T V	Gesamt
<b>Vollzugspraxis und Vollzugsrecht</b>	Praxis des allgemeinen Vollzugsdienstes <sup>515</sup>	13	24	21	16	10	84
	Ursachen, Wirkung und Therapie von Suchtabhängigkeit <sup>516</sup>	-	6	7	-	-	13

515 Aus dem Bereich „Praxis des allgemeinen Vollzugsdienstes“ werden folgende Inhalte in der Unterkategorie „Vollzugspraxis und Vollzugsrecht“ aufgeführt: Berufsfeld des Vollzugsbeamten, historische Entwicklung des Berufes/Berufsbilder, gesetzliche und rechtliche Grundlagen für die Praxis, grundsätzliche Aufgabenstellung des Vollzugsbeamten wie Betreuung, Versorgung und sichere Unterbringung, Vorschriften zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung in einer JVA, Bekleidungsordnung, Ausstattung, sichere Verwahrung der Anstaltsschlüssel, Grundsätzliches zu technischen Hilfsmitteln, vollzugstechnische Abläufe, Erläutern der Dienst- und Sicherheitsvorschriften, Aufbau einer JVA und den verschiedenen Dienststellen.

516 Lehrinhalte in der Unterkategorie „Vollzugspraxis und Vollzugsrecht“ sind die Vermittlung von Kenntnissen über die Entstehung und Erscheinungsformen von Suchtproblematiken, die Herkunft und Wirkungsweise der gebräuchlichsten Drogen, rechtliche Grundlagen des BtmG sowie die Problematik von Suchtmittelgebrauch und Inhaftierung.

Unterkategorie	Thema	T I*	T II	T III	T IV	T V	Gesamt
	Bildung und freizeitpädagogische Maßnahmen <sup>517</sup>	-	8	-	-	-	8
	Aufgaben der Gruppenleitung im Justizvollzug <sup>518</sup>	-	6	-	-	-	6
	Grundzüge der sozialtherapeutischen Arbeit im Justizvollzug <sup>519</sup>	-	-	3	-	-	3
	Informationen über die Tätigkeit des Verwaltungsdienstes und Organisation einer JVA	2	-	-	-	-	2
	Informationen zur Dienstplangestaltung	2	-	-	-	-	2
	Arbeitsvermittlung und -förderung der Gefangenen und Grundbegriffe des Arbeitsrechts	-	-	-	2	-	2
	Einführung in die Aufgaben des Werkdienstes	2	-	-	-	-	2
	Seelsorge im Justizvollzug	2	-	-	-	-	2
	Informationen über Schuldenregulierung	-	-	-	2	-	2
	Aufgaben der Gerichts- und Bewährungshilfe	-	-	-	4	-	4

517 Den Anwärtern wird die Bedeutung der schulischen Aus- und Fortbildungen inklusive der möglichen schulpädagogischen Maßnahmen sowie die Bedeutung der beruflichen Aus- und Fortbildung erläutert.

518 Die Anwärter werden informiert über den Status von Gruppenleitern im Justizvollzug.

519 Aus dem Bereich „Grundzüge der sozialtherapeutischen Arbeit im Justizvollzug“ werden folgende Inhalte in der Unterkategorie „Vollzugspraxis und Vollzugsrecht“ aufgeführt: Struktur, Aufnahmeverfahren, Aufnahmekriterien der Sozialtherapie im Justizvollzug.

Unterkategorie	Thema	T I*	T II	T III	T IV	T V	Gesamt
	Sozialpädagogik/ Kriminologie <sup>520</sup>	6	-	-	-	-	6
	Gefängnis- soziologie <sup>521</sup>	-	-	-	-	3	3
	Strafvollzugsrecht (StVollzG, JStVollzG Berlin) <sup>522</sup>	8	26	26	12	4	76
	Rechtsgrundlagen Unmittelbarer Zwang	10	20	8	4	-	42
	Rechtsgrundlagen der Untersuchungs- haft <sup>523</sup>	-	8	-	-	-	8
	Rechtsgrundlagen des offenen Vollzugs <sup>524</sup>	-	-	4	4	-	8
	Informationen über Sozialberatung der Berliner Justiz <sup>525</sup>	-	-	-	4	-	4
	Ethisches Denken und Handeln im Beruf <sup>526</sup>	6	-	-	-	-	6

- 520 Die Inhalte in der Unterkategorie „Vollzugspraxis und Vollzugsrecht“ behandeln das persönliche Verständnis von der Arbeit im Strafvollzug und die damit einhergehenden Rollenkonflikte.
- 521 Aus dem Unterricht „Gefängnissoziologie“ werden folgende Unterrichtsinhalte in der Unterkategorie „Vollzugspraxis und Vollzugsrecht“ aufgeführt: Selbst- und Fremdbild im Justizvollzug, Hierarchie im Justizvollzug.
- 522 Inhalte sind Schulungen über die Rechtsnormen des Strafvollzugsgesetzes und zum Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz. Darüber hinaus werden die European Prison Rules und deren Bedeutung für den Strafvollzug behandelt.
- 523 Hier finden sich die Rechtsgrundlagen für die Untersuchungshaft, vorrangig aus der Strafprozessordnung und dem UVollzG Berlin.
- 524 Den Anwärtern werden die Rechtsgrundlagen des offenen Vollzuges erläutert und zum Beispiel der Frage nachgegangen, warum der offene Vollzug als Regelvollzug in der Realität nicht umgesetzt wird.
- 525 Die Anwärter lernen die Entstehung der Sozialberatung in der Berliner Justiz und die einzelnen Hilfs- und Beratungsangebote, die Funktions- und Koordinationsaufgaben sowie die angebotene Gruppenarbeit kennen.
- 526 Der Unterricht „Ethisches Denken und Handeln im Beruf“ behandelt das Verständnis von straffälligem Handeln durch eine differenzierte Sicht auf Täter und Opfer sowie das

Unterkategorie	Thema	T I*	T II	T III	T IV	T V	Gesamt
	Deutsch <sup>527</sup>	2	8	8	2	-	20
	Einführung in Basis-Web <sup>528</sup>	-	16	-	-	-	16
	Übungsklausuren <sup>529</sup>	-	-	-	9	-	9
	Einführung eines neuen Lehrgangs <sup>530</sup>	6	-	-	-	-	6
	Besichtigung von 3 Berliner JVA	18	-	-	-	-	18
<b>Sicherheit im Vollzug</b>	Praxis des allgemeinen Vollzugsdienstes <sup>531</sup>	3	4	3	-	-	10
	Ursachen, Wirkung und Therapie von Suchtabhängigkeit <sup>532</sup>	-	-	4	-	-	4
	Erkennen von Sprengstoffen	-	2	-	-	-	2
	Erkennen von Rauschmitteln	-	6	-	-	-	6
	Maßnahmen bei Geiselnahme <sup>533</sup>	-	2	-	-	-	2

Erkennen der eigenen Haltung zu straffälligem Verhalten und dessen Begleitumständen, zur Situation des Opfers, zur fachöffentlichen und öffentlichen Meinung sowie zu den Erwartungen an die berufliche Tätigkeit als Bediensteter im Vollzug.

- 527 Im Unterricht „Deutsch“ werden in der Unterkategorie „Vollzugspraxis und Vollzugsrecht“ folgende Unterrichtsinhalte aufgeführt: Sach- und Gebrauchstexte des dienstlichen Ablaufs, Stellungnahmen zu Vorkommnissen im Vollzugsalltag, Einschätzungen von Gefangenen zu Konferenzen, Protokoll von Sitzungen oder Konferenzen.
- 528 Bei Basis-Web handelt es sich um das im Vollzug verwendete IT-Fachverfahren.
- 529 Die neun Stunden Übungsklausuren in dem Fach Recht/Praxis des Vollzuges fließen in die Gesamtstundendauer mit ein, da es sich hierbei nicht um Prüfungen der Laufbahnprüfung handelt.
- 530 In der Einführung erhalten die Anwarter bereits erste Verwaltungsinformationen und halten einen IT-Test ab.
- 531 Aus dem Bereich „Praxis des allgemeinen Vollzugsdienstes“ werden folgende Inhalte in der Unterkategorie „Sicherheit im Vollzug“ aufgeführt: allgemeine Sicherheitsmaßnahmen, Innen- und Außensicherung einer JVA, Verhalten bei Alarmfällen.
- 532 Lehrinhalte in der Unterkategorie „Sicherheit im Vollzug“ sind die Bedeutung von Testmaßnahmen zur Feststellung von Medikamenten, Alkohol und/oder Drogeneinfluss sowie deren Manipulationsmöglichkeiten.

Unterkategorie	Thema	T I*	T II	T III	T IV	T V	Gesamt
<b>Behandlung und Betreuung</b>	Ursachen, Wirkung und Therapie von Suchtabhängigkeit <sup>534</sup>	-	-	3	-	-	3
	Multikulturelle Problemstellungen im Justizvollzug <sup>535</sup>	-	-	-	12	-	12
	Interkulturelle Kompetenz im Umgang mit Gefangenen	-	4	-	-	-	4
	Maßnahmen bei Geiselnahme <sup>536</sup>	-	2	-	-	-	2
	Sozialpädagogik/Kriminologie <sup>537</sup>	-	-	20	6	-	26
	Psychologie <sup>538</sup>	-	-	6	3	-	9
	Übergangsmanagement im Berliner Justizvollzug <sup>539</sup>	-	2	-	-	-	2
	Zeit- und Stressmanagement <sup>540</sup>	-	-	-	-	16	16

- 533 Im Bereich der Unterkategorie „Sicherheit im Vollzug“ sind die sicherheitstechnischen Anforderungen an die Bediensteten bei einer Geiselnahme untergebracht.
- 534 Lehrinhalte in der Unterkategorie „Behandlung und Betreuung“ sind der professionelle Umgang mit Suchtabhängigen sowie Behandlungsmöglichkeiten und Konzepte.
- 535 Die Anwärter werden befähigt, mit Gefangenen aus anderen Kulturkreisen adäquat umzugehen sowie aus den kulturellen und gesellschaftlichen Umständen entstehende Konflikte möglichst abwenden zu können. Des Weiteren wird in diesem Zusammenhang eine Exkursion durchgeführt, beispielsweise in eine Moschee.
- 536 Im Bereich der Unterkategorie „Behandlung und Betreuung“ sind die psychologischen Komponenten bei einer Geiselnahme untergebracht.
- 537 Inhalt im Unterricht „Sozialpädagogik/Kriminologie“ ist die Behandlungsplanung.
- 538 Die psychologischen Unterrichtsmodule in der Unterkategorie „Behandlung und Betreuung“ beinhalten das Erkennen von Anzeichen, die auf eine Selbstschädigung oder Selbsttötung hinweisen.
- 539 In diesem Unterricht werden die Bedeutung eines professionellen Übergangsmanagements zur Rückfallprävention sowie die Bedeutung externer Partner für ein erfolgreiches Übergangsmanagement erläutert.
- 540 Inhalte sind Möglichkeiten der Stressbewältigung, Entspannungstechniken, das Erkennen individueller Stressoren und Selbstmanagement. Dazu werden Kenntnisse über das „Burn out Syndrom“ vermittelt.

Unterkategorie	Thema	T I*	T II	T III	T IV	T V	Gesamt
	Konfliktmanagement in beruflichen Belastungssituationen <sup>541</sup>	-	-	16	-	-	16
	Gesprächsführung <sup>542</sup>	-	24	-	-	-	24
	Umgang mit Widersprüchen von Theorie und Praxis <sup>543</sup>	-	-	6	-	-	6
	Motivation–Anerkennung–Frustration <sup>544</sup>	-	6	-	-	-	6
<b>Erste-Hilfe-Ausbildung</b>	Gesundheitsfürsorge im Justizvollzug	-	-	8	-	-	8
	Grundausbildung – Erste Hilfe – DRK	-	16	-	-	-	16
	Allgemeinhygiene und bes. Hyg. im Justizvollzug unter Berücksichtigung der HIV-Infektionsrisiken	2	-	-	-	-	2
	Informationen zum Thema AIDS	-	6	-	-	-	6
	Unfallverhütung und Unfallvorschriften	2	-	-	-	-	2
<b>Gesamtstundenanzahl</b>		<b>84</b>	<b>196</b>	<b>143</b>	<b>80</b>	<b>33</b>	<b>536</b>
<b>Anteil am Gesamtumfang (536 von 962)</b>		<b>55,7%</b>					

\* Die Theorieeinheiten in den Tabellen werden im Folgenden abgekürzt dargestellt. Der erste theoretische Ausbildungsabschnitt wird z. B. als „T I“ bezeichnet.

- 541 Den Anwärtern werden verschiedene Konfliktarten im Berufsalltag und Konfliktstufen nahe gebracht. Die Anwendung von Konfliktlösungsstrategien ist das Ziel der Veranstaltung.
- 542 Unterrichtsinhalte sind die Grundlagen der Kommunikation und verschiedene Kommunikationsmodelle.
- 543 Der Unterricht „Umgang mit Widersprüchen von Theorie und Praxis“ beschäftigt sich mit den tatsächlichen oder scheinbaren Diskrepanzen zwischen Theorie und Praxis im beruflichen Handeln. Dabei sollen die Anwärter eigene Handlungsspielräume sowie Ermessensentscheidungen erkennen und dadurch eine möglichst hohe Sicherheit im beruflichen Handeln erreichen.
- 544 Die Anwärter lernen den Begriff „Motivation“ kennen und erkennen die inneren sowie äußeren Bedingungen für den Erhalt oder den Verlust von Motivation und Reaktionsmuster auf entsprechende Verhaltensweisen.

**Tabelle 22: B Rechtskunde (allgemeine juristische Grundlagen)**

Thema	T I	T II	T III	T IV	T V	Gesamt
StGB und StPO	6	20	14	6	-	46
Jugendgerichtsgesetz	-	-	16	-	-	16
Öffentliches Dienstrecht <sup>545</sup>	8	8	6	2	-	24
Information über Freiheits- und Menschenrechte <sup>546</sup>	2	-	-	-	-	2
Politische Bildung <sup>547</sup>	4	12	16	4	-	36
<b>Gesamtstundenanzahl</b>	<b>20</b>	<b>40</b>	<b>52</b>	<b>12</b>	<b>0</b>	<b>124</b>
<b>Anteil am Gesamtumfang (124 von 962)</b>			<b>12,9%</b>			

**Tabelle 23: C Praktische Eigensicherung und Waffenausbildung**

Thema	T I	T II	T III	T IV	T V	Gesamt
Sicherungstechniken und Selbstverteidigung <sup>548</sup>	-	56	18	-	-	74
Waffenkunde/Schießen <sup>549</sup>	-	30	-	-	-	30
<b>Gesamtstundenanzahl</b>	<b>0</b>	<b>86</b>	<b>18</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>104</b>
<b>Anteil am Gesamtumfang (104 von 962)</b>			<b>10,8%</b>			

545 Schulungen im Beamten- und Personalvertretungsrecht sowie Disziplinarrecht.

546 Inhalt ist die Bedeutung von Freiheits-, Menschen- und Grundrechten im gesellschaftlichen Zusammenleben.

547 Unterrichtsinhalte in der Kategorie Rechtskunde sind die Grundrechte, ihre rechtliche Bedeutung und gesetzliche Einschränkungen, die Auseinandersetzung mit Menschenrechtsverletzungen sowie weltpolitischen Geschehnissen in Anlehnung an die Grundrechte. Weiterhin werden Art. 20, 20a GG behandelt und die Bedeutung der Gewaltenteilung hervorgehoben. Zudem wird auf die Verfassungsorgane der Europäischen Union eingegangen.

548 Der Unterricht besteht aus Schulungen zur Selbstverteidigung, Eigensicherung, Sicherung von Kollegen, Hilfsmittel der körperlichen Gewalt, Block- und Abwehrtechniken, Haltetechniken, Einsatz von Schlagstock, Schutzschild und Pfefferspray und körperliche Durchsuchungen. Zusätzlich zu den Unterrichtseinheiten in der theoretischen Ausbildung werden 108 Stunden in den praktischen Ausbildungsabschnitten durchgeführt.

549 Die Anwärter lernen den Aufbau sowie die Funktionsweise der Dienstwaffe kennen und bereiten die einzelnen praktischen Übungen mit der Waffe P6 vor. In den praktischen Abschnitten wird ein 60-stündiges Schießtraining durchgeführt.

**Tabelle 24: D Kriminologie und Sozialwissenschaften**

Thema	T I	T II	T III	T IV	T V	Gesamt
<b>Grundzüge der sozialtherapeutischen Arbeit im Justizvollzug<sup>550</sup></b>	-	-	3	-	-	3
<b>Sozialpädagogik/Kriminologie<sup>551</sup></b>	6	36	28	10	8	88
<b>Psychologie<sup>552</sup></b>	-	-	18	7	-	25
<b>Gefängnissoziologie<sup>553</sup></b>	-	-	-	-	7	7
<b>Übungsklausuren<sup>554</sup></b>	-	-	-	9	-	9
<b>Gesamtstundenanzahl</b>	<b>6</b>	<b>36</b>	<b>49</b>	<b>26</b>	<b>15</b>	<b>132</b>
<b>Anteil am Gesamtumfang (132 von 962)</b>			<b>13,7%</b>			

**Tabelle 25: E Sport**

Thema	T I	T II	T III	T IV	T V	Gesamt
<b>Keine Unterrichtsinhalte</b>	-	-	-	-	-	-
<b>Gesamtstundenanzahl</b>	-	-	-	-	-	<b>0</b>
<b>Anteil am Gesamtumfang (0 von 962)</b>			<b>0%</b>			

550 Aus dem Bereich „Grundzüge der sozialtherapeutischen Arbeit im Justizvollzug“ werden folgende Inhalte in der Kategorie „Kriminologie und Sozialwissenschaften“ aufgeführt: Besonderheiten der Sozialtherapie im erwachsenen Männer- und Frauenvollzug, Behandlungsmöglichkeiten in der Sozialtherapie.

551 Inhalte im Unterricht „Sozialpädagogik/Kriminologie“ sind eine Einführung in den Themenbereich (6 Stunden aus diesem Bereich finden sich in der Unterkategorie „Vollzugspraxis und Vollzugsrecht“), Sozialisation, Kriminologie und Behandlungsplanung. Die kriminologischen Inhalte belaufen sich dabei auf 33 Stunden, die der Sozialisation auf 41 Stunden.

552 Die psychologischen Unterrichtsmodule behandeln psychische Auffälligkeiten und Erkrankungen, die forensische Begutachtung im Strafverfahren und die Bedeutung der Begutachtung für die Feststellung der rechtlichen Schuldfähigkeit.

553 Aus dem Unterricht „Gefängnissoziologie“ werden folgende Unterrichtsthemen in der Kategorie Kriminologie und Sozialwissenschaften aufgeführt: Verantwortung im Umgang mit der Macht über andere Menschen, selbstkritische Reflektion des eigenen Verhaltens hinsichtlich dieser Verantwortung sowie Unterrichtsinhalte über die JVA als totale Institution.

554 Die 9 Stunden Übungsklausuren im Fach Sozialwissenschaften fließen in die Gesamtstundendauer mit ein, da es sich hierbei nicht um Prüfungen der Laufbahnprüfung handelt.

**Tabelle 26: F Gemeinschaftskunde**

Thema	T I	T II	T III	T IV	T V	Gesamt
Deutsch <sup>555</sup>	2	8	8	2	-	20
Politische Bildung <sup>556</sup>	2	4	6	2	-	14
Seminar im Haus der Wannseekonferenz <sup>557</sup>	-	16	-	-	-	16
Pol. Exkursion zur NS-Zeit	-	8	-	-	-	8
Pol. Exkursion zur DDR-Geschichte	-	8	-	-	-	8
Gesamtstundenanzahl	4	44	14	4	0	66
Anteil am Gesamtumfang (66 von 962)		6,9%				

**Tabelle 27: Gesamtübersicht Berlin (962 Stunden)**

Thema	Stunden	Gesamtanteil in%
<b>A</b> Justizvollzugskunde	536	55*
Vollzugspraxis und Vollzugsrecht	352	36
Sicherheit im Vollzug	24	2
Behandlung und Betreuung	126	13
Erste-Hilfe-Ausbildung	34	4
<b>B</b> Rechtskunde (allgemeine juristische Grundlagen)	124	13

555 Folgende Inhalte des Unterrichts „Deutsch“ werden in Kategorie 6 „Sonstiges“ aufgeführt: Orthografische, grammatikalische und stilistische Kenntnisse und funktionsgerechte Anwendung der Normen und Regeln der deutschen Sprache.

556 Unterrichtsthemen in der Kategorie „Gemeinschaftskunde“ sind die Auseinandersetzung mit Begriffen wie Nation, Staat, Volk, Demokratie, Diktatur, Pluralismus und Kultur, Eckpunkte der deutschen Geschichte ab 1945, der Entwicklungsstand der Europäischen Union sowie der geschichtlichen Entwicklungsschritte und Hintergründe der europäischen Einigung, darüber hinaus die Auseinandersetzung mit weltpolitischen Problematiken mittels der Kenntnisse über die Europäische Union. Dazu findet eine Exkursion zur Gedenkstätte Hohenschönhausen statt.

557 Im Rahmen der Exkursion sollen die Anwärter erkennen, wo die Grenzen des Gehorsams liegen und ungerechtfertigte Gewalt beginnt. Die Schüler sollen erkennen, wann das eigene Gewissen als maximale Entscheidungsgröße gilt und in besonderem Maße gewissenhaft zu handeln ist.

Thema	Stunden	Gesamtanteil in%
<b>C</b> Praktische Eigensicherung und Waffenausbildung	104	11
<b>D</b> Kriminologie und Sozialwissenschaften	132	14
<b>E</b> Sport	-	0
<b>F</b> Gemeinschaftskunde	66	7
<b>Gesamt</b>	<b>962</b>	<b>100</b>

\* Der Wert von 55,7% musste auf 55% abgerundet werden, um den Gesamtanteil mit 100% beziffern zu können.

#### 5.2.3.4 Analyse des Curriculums des Landes Berlin

Mit 52 angegebenen Themenbereichen in der theoretischen Ausbildung ist der Berliner Rahmenplan sehr ausdifferenziert. Insgesamt werden 962 Stunden theoretischer Unterricht vermittelt. Damit befindet sich Berlin knapp unterhalb des Bundesdurchschnitts. Über die Hälfte der Stunden entfällt auf den Bereich der Justizvollzugskunde. Die Stundenzahlen der Kategorien „Rechtskunde“ sowie „Praktische Eigensicherung und Schießausbildung“ betragen 124 bzw. 104 Unterrichtsstunden. Die Kategorie „Kriminologie und Sozialwissenschaften“ hat mit 132 Unterrichtsstunden (14%) den zweitgrößten Umfang. In den Kategorien „Justizvollzugskunde“ sowie „Kriminologie und Sozialwissenschaften“ liegt die Berliner Ausbildung quantitativ knapp über dem Bundesdurchschnitt, in den Kategorien „Rechtskunde“ und „Praktische Eigensicherung und Waffenausbildung“ knapp unter dem Mittelwert.

Die Kategorie „Justizvollzugskunde“ enthält insgesamt 536 Unterrichtsstunden, die wiederum auf die Unterkategorien aufgeteilt sind.

In der Unterkategorie „Vollzugspraxis und Vollzugsrecht“ liegen die Schwerpunkte auf dem Unterrichtsbereich „Praxis des allgemeinen Vollzugsdienstes“ (84 Stunden) sowie dem Strafvollzugsrecht inklusive der rechtlichen Grundlagen der verschiedenen Vollzugsformen (92 Stunden). Der Bereich „Praxis des allgemeinen Vollzugsdienstes“ wird untergliedert in die drei Hauptteilbereiche Grundsätzliches, Unterschiede der Haftarten und Vollzugsformen sowie tägliche Aufgaben in einer Justizvollzugsanstalt. Im Bereich „Grundsätzliches“ wird das Berufsfeld des Vollzugsbediensteten erläutert. Hier geht es um die Entwicklung des Berufes, aber ebenfalls bereits um gesetzliche Grundlagen wie die ersten Normen des Strafvollzugsgesetzes und die Inhalte der Dienst- und Sicherheitsvorschriften (DsVollz). Grundlegende vollzugstechnische Abläufe wie Schichtwechsel, Verhalten bei Alarmfällen etc. werden hier ebenfalls gelehrt. Im Bereich der unterschiedlichen Haftarten werden die Beson-

derheiten der Vollzugsformen analysiert. Die Anwärter lernen den Vollzug der Untersuchungshaft, des Frauenvollzuges, des Jugendvollzuges sowie des offenen Vollzuges kennen. In diesem Rahmen wird spezifisch auf die Besonderheiten der Vollzugsarten eingegangen und die Anwärter werden für die Schwierigkeiten und Herausforderungen sensibilisiert. Die „täglichen Aufgaben“ in einer Justizvollzugsanstalt schließlich behandeln die routiniert ablaufenden Tätigkeitsfelder der Beamten. Es wird hier zwischen Früh-, Spät- und Nachtdienst differenziert sowie auf die Schwerpunkte und Besonderheiten der jeweiligen Arbeit hingewiesen. Ebenfalls werden hier vollzugsrechtliche Grundlagen vermittelt.

Die Unterrichtsmodule im Strafvollzugsrecht inklusive der rechtlichen Grundlagen der verschiedenen Vollzugsformen bilden das Grundgerüst der erforderlichen juristischen Kenntnisse im Vollzug. Im Mittelpunkt steht die vertiefte Kenntnis des Strafvollzugsgesetzes. Angeführt von den Vollzugszielen und den Grundsätzen des Vollzuges werden die Rechtsnormen des StVollzG behandelt. In diesem Rahmen werden die für die Untersuchungshaft relevanten Normen gelehrt. Den Rechtsgrundlagen des unmittelbaren Zwanges kommt mit 42 Stunden eine große Bedeutung zu. Hierbei handelt es sich um einen sensiblen Bereich innerhalb des Strafvollzuges, da die Ausübung von unmittelbarem Zwang nur in Ausnahmesituationen geschehen darf. Den Anwärtern werden daher die gesetzlichen Vorschriften für die Anwendung beigebracht, insbesondere, wann ein Eingreifen als verhältnismäßig gilt. Hier werden Prinzipien wie Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit der Maßnahme gelehrt und anhand von Fallbeispielen verdeutlicht. Lediglich Unterrichtsthemen, die sich mit der Verwaltungsorganisation im Strafvollzug befassen, sind in Berlin nur in geringem Maße vertreten. Im vollzugspraktischen Teil des Themenbereichs „Sozialpädagogik/Kriminologie“ setzen sich die Anwärter unter anderem mit dem Bild des Justizvollzugsbeamten in der Außenwahrnehmung auseinander, sowie welchen Rollenkonflikten sich ein Beamter heutzutage gegenüber sieht.

Die Unterkategorie „Sicherheit im Vollzug“ umfasst 24 Unterrichtsstunden. Neben allgemeinen sicherheitstechnischen Aspekten wie allgemeinen Sicherheitsmaßnahmen, Verhalten bei Alarmfällen und Verhalten bei einer Geiselnahme wird der Umgang der Bediensteten mit Suchtproblematiken der Gefangenen in Form von Erkennen von Rauschmitteln und Drogeneinfluss gelehrt.

In der Unterkategorie „Behandlung und Betreuung“ sind 126 Unterrichtsstunden aufgeführt. Interessant sind die Unterrichtsmodule „Motivation-Anerkennung-Frustration“ sowie „Umgang mit Widersprüchen von Theorie und Praxis“, in denen der Begriff der Motivation im beruflichen Alltag und Diskrepanzen zwischen der theoretischen sowie praktischen Ausbildung mit dem Ziel behandelt werden, die persönliche Sicherheit ebenso wie die Handlungskompetenzen im Berufsalltag zu stärken. Im Unterricht „Zeit- und Stressmanagement“ wird sich mit individuellen Stressoren sowie dem „Burn-Out-Syndrom“ auseinandergesetzt. Im Unterricht „Konfliktmanagement in beruflichen Belastungssituationen“ werden Verhaltensmuster in Konfliktsituationen, Selbstschutzstrate-

gien sowie das Erkennen der eigenen Emotionen in Stresssituationen behandelt. Die 24 Stunden, in denen den Anwärtern Gesprächsführung gelehrt wird, sind ebenfalls in dieser Unterkategorie enthalten. Hierbei geht es um Grundlagen der Kommunikation und das gezielte Erlernen des Umgangs mit Gefangenen in Situationen, in denen aktives Zuhören sowie empathisches Verhalten gefragt sind. Des Weiteren spielt der Umgang mit Gefangenen aus unterschiedlichen Kulturkreisen eine große Rolle. Dabei zu beachten ist besonders die Toleranz und Achtung gegenüber den anderen Kulturen. Diese Kompetenzen werden in den Unterrichtsthemen „Multikulturelle Problemstellungen im Justizvollzug“ und „interkulturelle Kompetenz im Umgang mit Gefangenen“ vermittelt. Die Beschäftigung mit Problemstellungen durch eine aus vielen verschiedenen Nationen bestehende Vollzugspopulation ist gerade in Berlin eine sinnvolle Unterrichtseinheit, der eine hohe praktische Relevanz zukommt.

Mit insgesamt 34 Stunden wird der Bereich der Erste-Hilfe-Ausbildung intensiv behandelt.

Für die rechtskundliche Ausbildung außerhalb des Vollzugsrechts werden 124 Stunden aufgewendet. Ein Schwerpunkt liegt hier auf Kenntnissen des Strafgesetzbuchs und der Strafprozessordnung (46 Stunden). Neben Justizgrundrechten wird der dreistufige Deliktsaufbau gelehrt. Beim strafprozessualen Unterricht liegt der Schwerpunkt im Ablauf eines Strafverfahrens inklusive der verschiedenen Phasen eines Verfahrens. Im Rahmen der politischen Bildung (36 Stunden) wird den Anwärtern das Verfassungsrecht nähergebracht. Den Kernbereich bildet hier die Kenntnis der Grundrechte und deren rechtlichen Bedeutung im täglichen Leben. Ebenso werden das Prinzip der Gewaltenteilung und die Rolle der Verfassungsorgane in Deutschland gelehrt. Zudem wird den Anwärtern das öffentliche Dienstrecht (24 Stunden) mit den Schwerpunkten Beamtenrecht, Personalvertretungsrecht und Disziplinarrecht vermittelt.

Die Kategorie der praktischen Eigensicherung und der Waffenausbildung mit 104 Gesamtstunden unterteilt sich in die zwei Bereiche „Sicherungstechniken und Selbstverteidigung“ sowie „Waffenkunde/Schießen“. Hierbei dominiert die erste Kategorie mit 74 Stunden. Inhalte sind hier unter anderem Fallschule, Block- und Abwehrtechniken sowie der Einsatz von Schlagstock, Schutzschild und Pfefferspray. In der Schießausbildung wird der sichere Umgang mit der Pistole P8 geschult, der in mehreren verschiedenen Schießübungen erprobt wird.

Der Anteil der kriminologischen und sozialwissenschaftlichen Inhalte liegt mit 132 Stunden über dem Bundesdurchschnitt. 88 Stunden davon entfallen auf den Unterrichtspunkt „Sozialpädagogik/Kriminologie“. In diesem Bereich werden den Anwärtern besonders die Faktoren beigebracht, die für die Entwicklung eines Menschen entscheidend sind, seien dies biologische, soziologische, psychologische oder interdisziplinäre Faktoren. Zudem werden die Begriffe „Kri-

minologie“ und „Kriminalität“ den Anwärtern näher gebracht. Hier liegt ein Schwerpunkt auf den für die Ausbildung von deviantem Verhalten auslösenden Faktoren wie dem Wohnumfeld, den sozioökonomischen Bedingungen, den Medien sowie der Freizeitgestaltung.

Der Lehrplan enthält daneben psychologische sowie soziologische Elemente. Ein wichtiger Unterrichtspunkt in diesem Bereich ist das Erkennen von Auffälligkeiten und Erkrankungen wie zum Beispiel Persönlichkeitsstörungen, emotionalen Störungen oder Psychosen. Den Anwärtern wird der Umgang mit solch gefährdeten Gefangenen nahegebracht. Darüber hinaus wird das Erkennen von Anzeichen, die auf eine Selbstverletzung oder Selbsttötung hindeuten, gelehrt und es werden Kenntnisse über den Maßregelvollzug und die forensische Psychiatrie vermittelt.

In der Kategorie „Gemeinschaftskunde“ finden sich insgesamt 66 Stunden. Die Deutschausbildung mit 20 Stunden bildet einen großen Teilbereich. Es werden sowohl vorhandene orthografische, grammatikalische und stilistische Kenntnisse überprüft, als auch Kenntnisse in der Wort- und Satzlehre vermittelt. Zudem wird die Bearbeitung von normierenden, kommentierenden, darstellenden und appellativen Texten erprobt. Im Bereich der politischen Bildung befassen sich die Anwärter insbesondere mit der jüngeren deutschen Geschichte.

Hervorzuheben ist die in Berlin aufgewendete Zeit für Exkursionen, um den Anwärtern die theoretischen Ausbildungsinhalte praktisch greifbarer zu machen. Laut Lehrplan werden insgesamt neun Exkursionen durchgeführt: Besuch einer Drogeneinrichtung (6 Stunden im Unterricht Ursachen, Wirkung und Therapie von Suchtabhängigkeit); Besuch einer Moschee (6 Stunden in Unterricht Multikulturelle Problemstellungen im Justizvollzug); eine Exkursion oder Vorträge zum Maßregelvollzug (4 Stunden im Unterricht Psychologie); eine Gerichtsverhandlung im Erwachsenenrecht (6 Stunden in Rechts- und Verwaltungskunde); eine Jugendgerichtsverhandlung (6 Stunden in Unterricht Jugendgerichtsgesetz); ein Besuch der Gedenkstätte Hohenschönhausen (6 Stunden im Unterricht Politische Bildung). Hinzu kommen zwei politische Exkursionen zum Thema DDR sowie der NS-Zeit (je 8 Stunden), des Weiteren ein Seminar im Haus der Wannseekonferenz (16 Stunden). Im ersten Ausbildungsabschnitt werden zusätzlich drei verschiedene Berliner Justizvollzugsanstalten besichtigt.

## *5.2.4 Brandenburg*

### *5.2.4.1 Allgemeines*

Die für die Ausbildung in Brandenburg zuständige Dienstleistungsabteilung (DLA) Justizvollzug befindet sich auf dem Gelände der JVA Brandenburg/Havel. Gemäß § 4 Abs. 1 APOaVD gliedert sich die Ausbildung in eine Einfüh-

rungsphase sowie eine im Wechsel stattfindende theoretische und praktische Ausbildung. In Brandenburg beginnt der zweijährige Ausbildungszyklus mit einem praktischen Monat Einführung, woran sich eine sechswöchige Phase weiterer praktischer Ausbildung anschließt.<sup>558</sup> Der erste theoretische Teil im Anschluss dauert 15 Wochen. Darauf folgt ein 13-wöchiger praktischer Ausbildungsabschnitt, dem eine 12-wöchige theoretische Ausbildung folgt. Im nächsten praktischen Teil werden dann erneut 13 Wochen verbracht, bevor der insgesamt 16-wöchige theoretische Ausbildungsteil inklusive Prüfungsvorbereitung beginnt. Anschließend wird über eine Woche die schriftliche Laufbahnprüfung abgelegt. Nach einem 15-wöchigen praktischen Teil folgt in den letzten drei Wochen die mündliche Prüfung und Zeugnisübergabe. Die Ausbildung gliedert sich daher etwa in 14 Monate praktische Ausbildung sowie 10 Monate theoretische Ausbildung.

Die Ausbildung in Brandenburg wird in 19 Paragraphen durch die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes an Justizvollzugsanstalten (Ausbildungs- und Prüfungsordnung allgemeiner Vollzugsdienst – APOaVD) vom 3.12.2008 geregelt.<sup>559</sup> § 5 Abs. 1 APOaVD behandelt die Inhalte der fachtheoretischen Ausbildung. Danach werden schwerpunktmäßig folgende Themen behandelt: Justizvollzugskunde und Vollzugsrecht, einschließlich des Rechts der Zwangsanwendung, Sozialwissenschaften und politische Bildung, Rechts- und Verwaltungskunde, Erweiterung der Allgemeinbildung einschließlich der sprachlichen und interkulturellen Kompetenzen, Einführung in justizspezifische IT-Fachverfahren, Körperliches Training, Deeskalationstraining, Schießausbildung und Erste Hilfe.

Der der Untersuchung zugrunde liegende Lehrplan geht aus einer Aufstellung der geplanten Stunden für einen Ausbildungsgang im AVD aus dem im Jahr 2009 an der Vollzugsschule durchgeführten Lehrgang in Brandenburg hervor.<sup>560</sup> Die speziellen Unterrichtsinhalte sind in dieser Aufstellung nicht ersichtlich. Es steht allerdings ein ausführliches Curriculum vom April 1996 zur Verfügung.<sup>561</sup> Im Kontakt mit der Dienstleistungsabteilung Justizvollzug wurde

---

558 Die Angaben beziehen sich auf den Ausbildungsplan der 8. Vollausbildung, die am 1.5.2010 begann. Zu finden in Dokument „Entwurf Rahmenplan für den Vorbereitungsdienst des allgemeinen Vollzugsdienstes gem. APOaVD“.

559 Dokument „Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes an Justizvollzugsanstalten (Ausbildungs- und Prüfungsordnung allgemeiner Vollzugsdienst – APOaVD)“.

560 Dokument „Aufstellung der geplanten Stunden im Rahmen der Ausbildung für die Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes bei Justizvollzugsanstalten des Landes Brandenburg“.

561 Dokument „Curriculum für die Ausbildung der Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes des Landes Brandenburg“.

klargestellt, dass es sich bei dem Lehrplan von 1996 um einen Bestandteil der heutigen Ausbildung handelt, allerdings in einigen Fächern die Stundenzahlen variieren. Aus diesem Grund werden für die Auswertung der theoretischen Ausbildung die Stundenaufstellung von 2009 und für die genaueren Inhaltsangaben der bezeichneten Unterrichtsinhalte die Angaben aus dem Curriculum von 1996 verwendet.

Zudem wird das Dokument „Projekte in der 8. Vollausbildung mit Stand vom 23.3.2010“ für die Unterrichtsthemen in den Projektveranstaltungen verwendet.

#### 5.2.4.2 *Lehrplan der theoretischen Ausbildungsabschnitte der Anwärter für den Allgemeinen Vollzugsdienst in Brandenburg*

Der Gesamtumfang der theoretischen Ausbildung in Brandenburg beträgt 1.521 Unterrichtsstunden, die auf eine Einführung (Theorie I) und drei theoretische Ausbildungsabschnitte (Theorie II-IV) aufgeteilt sind.<sup>562</sup>

**Tabelle 28: Curriculum Brandenburg**

Thema	T I	T II	T III	T IV	Gesamt
Politische Bildung (2, 4)	3	11	10	10	34
Öffentliches Dienstrecht (2)	3	37	22	28	90
Strafrecht (2)	3	40	14	20	77
Vollzugsrecht (1)	5	50	45	50	150
Vollzugskunde (1)	8	45	44	45	142
Vollzugsverwaltungskunde (1)	-	20	20	20	60
Sozialpsychologie (1, 4)	3	45	47	50	145
Kriminologie (4)	2	20	18	20	60
Sozialarbeit (1, 4)	3	45	48	39	135
Sport (5)	3	30	24	30	87
Eingriffs- und Sicherungstechniken (3)	3	30	36	60	129
Waffenkunde (3)	-	8	-	8	16
Schießausbildung (3)	-	8	8	8	24
Erste Hilfe (1)	-	16	-	8	24

<sup>562</sup> Bei der Ermittlung der Gesamtstundendauer fanden insgesamt 34 Vorbereitungsstunden für die mündliche Laufbahnprüfung und 8 Stunden Begrüßung und Einkleidung keine Berücksichtigung.

Thema	T I	T II	T III	T IV	Gesamt
Antistress (1)	-	16	8	16	40
Jugendstrafvollzug (1)	-	20	20	20	60
Allgemeinbildung (6)	-	15	12	15	42
IT (1)	8	24	8	-	40
Projekte <sup>563</sup> (1)	34	42	47	43	166
<b>Gesamtstundenanzahl</b>	<b>78</b>	<b>522</b>	<b>431</b>	<b>490</b>	<b>1.521</b>

### 5.2.4.3 Kategorisierung des Lehrplans<sup>564</sup>

**Tabelle 29: A Justizvollzugskunde**

Unterkategorie	Thema	T I	T II	T III	T IV	Gesamt
<b>Vollzugspraxis</b>	Vollzugskunde <sup>565</sup>	6	24	26	16	72

563 Für die Zuteilung der 166 Stunden Projektunterricht wird das Dokument „Projekte in der 8. Vollausbildung mit Stand vom 23.3.2010“ verwendet. Insgesamt beläuft sich die Ausbildung im Projektunterricht auf 39 Tage, also wird bei 166 angesetzten Stunden von einem Stundenaufwand pro Tag von 4,25 ausgegangen. Daher werden in T I 34, in T II 42, in T III 47 und in T IV 43 Stunden Projektunterricht angesetzt.

564 Aufgrund der oben angesprochenen Problematik mit den Stundenangaben im Curriculum von 1996 ist die genaue Stundenangabe der Unterrichtsinhalte für die einzelnen Theorieabschnitte so erfolgt, dass zunächst der Plan von 1996 mit den jeweiligen Stundenangaben erfasst wurde und diese anschließend auf die 2009 unterrichteten Stunden verhältnismäßig abgebildet wurden.

565 Der Unterricht „Vollzugskunde“ enthält im Bereich „Vollzugspraxis und Vollzugsrecht“ folgende Themenbereiche: Berufsbild und Berufsrolle, Aufbau und Organisation einer JVA, Vorbereitung der Hospitation, Regelungen der DSVollz, Aufnahmeverfahren, Allgemeine Versorgungsaufgaben des AVD, Aufgaben des AVD zur Sicherung und Gewährleistung der Außenkontakte, Vollzugsplan, Verlegung/Überstellung, Arbeit/Ausbildung/Unterricht, Freizeit und Kultur, Konferenzen/Fortschreibung des Vollzugsplans, Vorbereitung/Einweisung in das Praktikum, Aufarbeitung konkreter Themen aus der Auswertung der Klausuren/Erfahrungen und Erleben aus dem Praktikum I/Auswertung der Lernaufträge aus dem Praktikum.

Unterkategorie	Thema	T I	T II	T III	T IV	Gesamt
	Vollzugsverwaltungskunde <sup>566</sup>	-	20	20	20	60
	Jugendstrafvollzug <sup>567</sup>	-	20	20	20	60
	IT	8	24	8	-	40
	Projekte <sup>568</sup>	34	33	17	20	104
	Vollzugsrecht <sup>569</sup>	5	50	45	50	150
	Sozialpsychologie <sup>570</sup>	-	8	8	7	23
	Sozialarbeit <sup>571</sup>	-	7	8	6	21

- 566 Der Unterricht „Vollzugsverwaltungskunde“ ist komplett in der Unterkategorie „Vollzugspraxis und Vollzugsrecht“ untergebracht und enthält folgende Themenbereiche: Verwaltungsaufbau der JVA, Vorstellung der Arbeitsverwaltung und der Wirtschaftsverwaltung, das verwaltungstechnische Aufnahmeverfahren in der Vollzugsgeschäftsstelle, Habe des Gefangenen, Verpflegung des Gefangenen, Schadenersatzansprüche, Arbeitsverwaltung.
- 567 Zu den 60 veranschlagten Stunden im Thema „Jugendstrafvollzug“ finden sich keine Angaben im Curriculum oder in sonstigen Dokumenten. Allerdings ist hier davon auszugehen, dass es sich bei den Inhalten vornehmlich um solche der Vollzugspraxis und des Vollzugsrechts handelt. Die spezifischen Behandlungsmöglichkeiten und Sozialisationsphasen von Jugendlichen werden beispielsweise in den sozialpsychologischen und kriminologischen Unterrichtseinheiten in der Kategorie Kriminologie und Sozialwissenschaften behandelt. Die 60 verwendeten Stunden für den Jugendstrafvollzug werden daher komplett der Unterkategorie „Vollzugspraxis und Vollzugsrecht“ zugerechnet.
- 568 In den Projektwochen finden sich zur Unterkategorie „Vollzugspraxis und Vollzugsrecht“ folgende Unterrichtsinhalte: Berufsethik, Rollenverständnis, Einstellung zum Beruf, Visualisierung, Präsentation, Personalentwicklung im Justizvollzug, Erstellen von dienstlichen Meldungen/Verfügungstechnik/Sachverhaltsverarbeitung nach der Gutachtentechnik, Einsatztaktik, Maßregeln der Besserung und Sicherung, Rechtsextremismus, Umgang mit Beschuldigungen, Vollzugsplanung und vollzugliche Stellungnahmen (teilweise), Menschenrechte – Menschenbild.
- 569 Der Unterricht „Vollzugsrecht“ wird komplett in die Unterkategorie „Vollzugspraxis und Vollzugsrecht“ übernommen, da hier Normen des StVollzG behandelt werden.
- 570 Inhalte des Unterrichts „Sozialpsychologie“ in der Unterkategorie „Vollzugspraxis und Vollzugsrecht“ sind folgende: Berufsbild und Berufsrolle (Reaktionen des sozialen Umfelds auf die Berufswahl, Vorstellungen über das Arbeitsfeld/Gefangene), Phantasien über das Berufsbild, schrittweise Erarbeitung des Berufsbildes (Aufgaben, Ziele des Vollzuges, Tätigkeitsbereich), Professionelles Verhalten im Beruf (Menschenbild, Grundhaltung), Suchtverhalten (Definition, Suchtarten, Auswirkungen von Suchtverhalten).
- 571 Folgende Inhalte des Unterrichts „Sozialarbeit“ sind in der Unterkategorie „Vollzugspraxis und Vollzugsrecht“ aufgeführt: Aufgaben der Sozialarbeit/-pädagogik im Vollzug (Prinzipien sozialarbeiterischen Handelns, gesetzliche Grundlagen, §§ 71 ff. StVollzG).

Unterkategorie	Thema	T I	T II	T III	T IV	Gesamt
<b>Sicherheit im Vollzug</b>	Vollzugskunde <sup>572</sup>	2	18	16	11	47
	Projekte <sup>573</sup>	-	-	13	-	13
	Sozialarbeit <sup>574</sup>	-	2	3	2	7
<b>Behandlung und Betreuung</b>	Vollzugskunde <sup>575</sup>	-	3	2	18	23
	Projekte <sup>576</sup>	-	4	9	15	28
	Antistress <sup>577</sup>	-	16	8	16	40
	Sozialpsychologie <sup>578</sup>	2	24	19	25	70

- 572 Der Unterricht „Vollzugskunde“ enthält im Bereich „Sicherheit im Vollzug“ folgende Themenbereiche: Sicherheit und Ordnung, Allgemeine Sicherungsmaßnahmen, Beaufsichtigung der Gefangenen, Durchsuchung und Handeln bei Vorkommnissen, Besondere Sicherungsmaßnahmen, Wiederholung und Übung zu Problemen der Behandlung/Betreuung sowie Sicherheit/Ordnung (hier werden die Stunden auf die beiden Unterkategorien zu je 12 Stunden aufgeteilt).
- 573 In den Projektwochen finden sich zur Unterkategorie „Sicherheit im Vollzug“ folgende Unterrichtsmodule: Sicherheitsstörungen und Umgang mit besonderen Situationen.
- 574 Folgende Inhalte des Unterrichts „Sozialarbeit“ sind in der Unterkategorie „Sicherheit im Vollzug“ aufgeführt: Praktische Einübung von Konfliktsituationen (Geiselnahme, Suizid, Anwendung des unmittelbaren Zwanges).
- 575 Der Unterricht „Vollzugskunde“ enthält im Bereich „Behandlung und Betreuung“ folgende Themenbereiche: Innerhalb des Unterrichts Verlegung/Überstellung den Bereich „Erkennen von suizidgefährdeten Gefangenen“, Behandlungsuntersuchung, Vollzugsplanung bei besonderen Gefangenen, Wiederholung und Übung zu Problemen der Behandlung/Betreuung sowie Sicherheit/Ordnung (hier werden die Stunden auf die beiden Unterkategorien zu je 12 Stunden aufgeteilt), Umgang mit besonderen Gefangenen.
- 576 In den Projektwochen finden sich zur Unterkategorie „Behandlung und Betreuung“ folgende Unterrichtseinheiten: BÜTS – Bewältigung von Übergriffen und traumatischem Stress, Kommunikation/Konfliktmanagement/Mediation, Psychologie der Sucht, Vollzugsplanung und vollzugliche Stellungnahmen (teilweise).
- 577 Die Antistress-Unterrichtsmodule sollen die Anwärtler befähigen, bewusst, aktiv und selbstständig die hohen Anforderungen des Vollzugsalltags zu bewältigen, um längerfristigen Beeinträchtigungen des psychischen und physischen Wohlbefindens vorzubeugen. Hierzu werden der Ursache und der Bedeutung von Stress für den Menschen nachgegangen und Entspannungsverfahren vorgestellt.
- 578 Inhalte des Unterrichts „Sozialpsychologie“ in der Unterkategorie „Behandlung und Betreuung“ sind folgende Themen: Behandlungsuntersuchung, Voraussetzung für die Behandlungsuntersuchung, Arbeit, Ausbildung, Unterricht (Pädagogische Lernfelder im Vollzug) Verhalten und Verhaltensänderung, Sozialpsychologie in der Gruppe (Gruppendynamik, Rollendifferenzierung, Status/Statussymbol, Beziehungen zwischen Gruppen, Verhaltensänderung durch die Gruppen), Persönlichkeitserforschung (Grundlagen der Verhaltensbeobachtung) (teilweise), Kommunikation, Gesprächsverhalten, Umgang mit Konflikten, geistreiche und gewaltarme Konfliktstrategien, Sozialisation in der Haft

Unterkategorie	Thema	T I	T II	T III	T IV	Gesamt
	Sozialarbeit <sup>579</sup>	1	27	25	19	72
<b>Erste-Hilfe-Ausbildung</b>	Erste Hilfe	-	16	-	8	24
<b>Gesamtstundenanzahl</b>		<b>58</b>	<b>296</b>	<b>247</b>	<b>253</b>	<b>854</b>
<b>Anteil am Gesamtumfang (854 von 1.521)</b>		<b>56,1%</b>				

**Tabelle 30: B Rechtskunde (allgemeine juristische Grundlagen)**

Thema	T I	T II	T III	T IV	Gesamt
<b>Öffentliches Dienstrecht<sup>580</sup></b>	3	37	22	28	90
<b>Strafrecht<sup>581</sup></b>	3	40	14	20	77
<b>Politische Bildung<sup>582</sup></b>	3	11	10	7	31
<b>Gesamtstundenanzahl</b>	<b>9</b>	<b>88</b>	<b>46</b>	<b>55</b>	<b>198</b>
<b>Anteil am Gesamtumfang (198 von 1.521)</b>		<b>13,0%</b>			

(Suizidgefahr), Umgang mit besonderen Gefangenen (gestörte Entwicklung der Persönlichkeit, Psychosexuelle Entwicklung und Devianz, Persönlichkeitsstörungen, Verhalten in Geiselnahmesituationen (emotionale und psychologische Komponente), Suchtverhalten (Verhaltensmerkmale, Vorbeugung und Behandlung).

- 579 Folgende Inhalte des Unterrichts „Sozialarbeit“ sind in der Unterkategorie „Behandlung und Betreuung“ aufgeführt: Interaktion in der Gruppe (Zusammenarbeit mit Kollegen in der JVA, Zusammenarbeit mit Externen, Soziale Gruppenarbeit (Gestaltungsprinzipien, Gruppendynamik mit Phasen und Rollen), Konkrete Aufgaben im Rahmen der sozialen Hilfe (Aufnahmeverfahren mit Maßnahmen der Sozialen Hilfe, Vollzugsplanung mit Behandlungsuntersuchung, Jugendauswahlverfahren, Soziale Einzelhilfe, Einzelbehandlungsmaßnahmen), Projektarbeit (ganzheitliche Pädagogik, Anti-Gewalt-Training, Soziales Training, Täter-Opfer-Begegnung, Berücksichtigung von Teilnehmerwünschen).
- 580 Inhalte sind das Beamten- und Besoldungsrecht.
- 581 Den Anwärtern werden das Funktionieren der Strafverfolgung, der strafrechtliche Deliktsaufbau, die Rechtsfolgen der Tat sowie verschiedene Regelungen der Strafprozessordnung nahe gebracht.
- 582 Die meisten Inhalte des Unterrichts „Politische Bildung“ sind dem Verfassungsrecht zugeordnet. Im Einzelnen sind folgende Inhalte der politischen Bildung in der Kategorie Rechtskunde aufgeführt: Grundrechte, das Grundgesetz, Demokratie, Rechtsstaat, Bundesstaat, Sozialstaat (inklusive des Resozialisierungsgedanken als Ausfluss des Sozialstaatsprinzips), die obersten Verfassungsorgane, Sicherung und Beschränkung einzelner Grundrechte anhand von Beispielen aus dem Strafvollzug, Grundrechte der Gefangenen und Aufgaben der Bediensteten aus dem StVollzG, Strafvollzug als Instrument der Sozialpolitik, Situation des Strafvollzuges, Beamter – Wahrer des Grundgesetzes.

**Tabelle 31: C Praktische Eigensicherung und Waffenausbildung**

Thema	T I	T II	T III	T IV	Gesamt
<b>Eingriffs- und Sicherungstechniken</b> <sup>583</sup>	3	30	36	60	129
<b>Waffenkunde</b> <sup>584</sup>	-	8	-	8	16
<b>Schießausbildung</b>	-	8	8	8	24
<b>Gesamtstundenanzahl</b>	<b>3</b>	<b>46</b>	<b>44</b>	<b>76</b>	<b>169</b>
<b>Anteil am Gesamtumfang (169 von 1.521)</b>			<b>11,1%</b>		

**Tabelle 32: D Kriminologie und Sozialwissenschaften**

Thema	T I	T II	T III	T IV	Gesamt
<b>Sozialpsychologie</b> <sup>585</sup>	1	13	20	18	52
<b>Kriminologie</b> <sup>586</sup>	2	20	18	20	60

- 583 Im Unterricht „Eingriffs- und Sicherungstechniken“, der im Curriculum von 1996 noch als „Waffenlose Selbstverteidigung“ bezeichnet wird, lernen die Anwärter, einen tätlichen Angriff möglichst ohne Waffen abzuwehren. Die Schulungen beinhalten Fallschule, Transporttechniken, Blocktechniken, Faust- und Fußtechniken und Judo-Wurftechniken.
- 584 Im Unterricht „Waffenkunde“ wird den Anwärtern der Gebrauch der Schusswaffen beigebracht. Neben allgemeinen Grundlagen des Schießens wird die Handhabung der Waffen behandelt und auf das praktische Schießen vorbereitet.
- 585 Inhalte des Unterrichts „Sozialpsychologie“ in der Kategorie „Kriminologie und Sozialwissenschaften“ sind folgende: Die soziale Entwicklung des Menschen (Sozialisation), Vermittlung gesellschaftlicher Werte und Normen im Erziehungsprozess, Persönlichkeitserforschung – Methoden der Psychologie, Verfahren der Psychologie, Persönlichkeit (allgemeine Entwicklung), Persönlichkeitsmodelle, Verhalten = Persönlichkeit + Situation, Aggressives Verhalten (psychologische Komponente), Arbeit, Ausbildung, Unterricht (Lernen als Verhaltensänderung, Negative Lernprozesse im Vollzug, Ganzheitliche Lernmodelle), Persönlichkeitserforschung (Grundlagen der Verhaltensbeobachtung) (teilweise), Sozialisation in der Haft (Aufnahme in die Haft, Besonderheiten im Jugendvollzug, Jugendauswahlverfahren), Auswertung der Persönlichkeitsbeurteilung (im Praktikum erstellt).
- 586 Die Inhalte des Unterrichts Kriminologie sind vielfältig. Die 60 veranschlagten Stunden werden komplett in der Kategorie „Kriminologie und Sozialwissenschaften“ aufgeführt: Freiheitsentzug als Weg zurück in die Gesellschaft (hier wird auf mögliche kriminogene Faktoren und jugendliche Subkulturmilieus eingegangen), Kriminalität und abweichendes Verhalten (Themen Kriminalitätstheorien, Informationen über kriminelle Karrieren, Deliktarten, Prognosen, Täterpersönlichkeiten, Rechtsradikalismus, schichtspezifische Kriminalität, Ausländerkriminalität, Kriminalstatistik, Kriminalitätsbelastung), Mög-

Thema	T I	T II	T III	T IV	Gesamt
Sozialarbeit <sup>587</sup>	1	9	13	29	35
Politische Bildung <sup>588</sup>	-	-	-	3	3
<b>Gesamtstundenanzahl</b>	<b>4</b>	<b>42</b>	<b>51</b>	<b>53</b>	<b>150</b>
<b>Anteil am Gesamtumfang (150 von 1.521)</b>			<b>9,9%</b>		

**Tabelle 33: E Sport**

Thema	T I	T II	T III	T IV	Gesamt
Sport <sup>589</sup>	3	30	24	30	87
<b>Gesamtstundenanzahl</b>	<b>3</b>	<b>30</b>	<b>24</b>	<b>30</b>	<b>87</b>
<b>Anteil am Gesamtumfang (87 von 1.521)</b>			<b>5,7%</b>		

lichkeiten und Grenzen des Behandlungsvollzuges (Umgang mit Rückfall, Rückfallquoten und Finanzierung sowie die Bewertung von Vollzugsprojekten).

- 587 Folgende Inhalte des Unterrichts „Sozialarbeit“ sind in der Kategorie „Kriminologie und Sozialwissenschaften“ aufgeführt: Pädagogische Grundlagen des Behandlungsvollzuges und sich ergebende Probleme durch die Inhaftierung.
- 588 Im Bereich des Unterrichts „Politische Bildung“ wird folgender Unterricht in der Kategorie Kriminologie und Sozialwissenschaften aufgeführt: Kriminalitätsfurcht, polizeiliche Kriminalitätsstatistik, gerichtliche Kriminalitätsstatistik, Dunkelfelduntersuchungen, Umfragen zur Kriminalität.
- 589 Ziele der sportlichen Ausbildung sind die Steigerung und Erhaltung der physischen Leistungsfähigkeit der Anwärter. Daneben gibt es einen motorischen (Entwicklung der Beweglichkeit und Körperhaltung), kognitiven (Werte und Wirkung von Sport für Gesundheit, Wohlbefinden und Leistungsfähigkeit, taktische Verhaltensweisen, Organisation und Mitgestaltung des Unterrichts) und sozial-affektiven (hygienische und gesundheitlich bedeutsame Verhaltensweisen, Streben nach individueller bestmöglicher Leistung, Ausprägung kooperativer Verhaltensweisen, Einhaltung von fairem Verhalten) Lernzielbereich.

**Tabelle 34: F Gemeinschaftskunde**

Thema	T I	T II	T III	T IV	Gesamt
Allgemeinbildung <sup>590</sup>	-	15	12	15	42
Projekte <sup>591</sup>	-	5	8	8	21
<b>Gesamtstundenanzahl</b>	<b>0</b>	<b>20</b>	<b>20</b>	<b>23</b>	<b>63</b>
<b>Anteil am Gesamtumfang (63 von 1.521)</b>			<b>4,1%</b>		

**Tabelle 35: Gesamtübersicht Brandenburg (1.521 Stunden)**

Thema	Stunden	Gesamtanteil in %												
<b>A Justizvollzugskunde</b>	854	56												
<table border="1"> <tr> <td><b>Vollzugspraxis und Vollzugsrecht</b></td> <td>530</td> <td>35</td> </tr> <tr> <td><b>Sicherheit im Vollzug</b></td> <td>67</td> <td>4</td> </tr> <tr> <td><b>Behandlung und Betreuung</b></td> <td>233</td> <td>15</td> </tr> <tr> <td><b>Erste-Hilfe-Ausbildung</b></td> <td>24</td> <td>2</td> </tr> </table>	<b>Vollzugspraxis und Vollzugsrecht</b>	530	35	<b>Sicherheit im Vollzug</b>	67	4	<b>Behandlung und Betreuung</b>	233	15	<b>Erste-Hilfe-Ausbildung</b>	24	2		
	<b>Vollzugspraxis und Vollzugsrecht</b>	530	35											
	<b>Sicherheit im Vollzug</b>	67	4											
	<b>Behandlung und Betreuung</b>	233	15											
<b>Erste-Hilfe-Ausbildung</b>	24	2												
<b>B Rechtskunde (allgemeine juristische Grundlagen)</b>	198	13												
<b>C Praktische Eigensicherung und Waffenausbildung</b>	169	11												
<b>D Kriminologie und Sozialwissenschaften</b>	150	10												
<b>E Sport</b>	87	6												
<b>F Gemeinschaftskunde</b>	63	4												
<b>Gesamt</b>	<b>1.521</b>	<b>100</b>												

#### 5.2.4.4 Analyse des Curriculums des Landes Brandenburg

Mit einer Gesamtdauer von 1.521 Stunden fachtheoretischer Ausbildung ist die Ausbildung in Brandenburg die mit Abstand quantitativ umfänglichste in

590 Zum Unterricht „Allgemeinbildung“ finden sich im Curriculum von 1996 keine Angaben. Aufgrund der Überschrift wird der Unterricht der Kategorie „Gemeinschaftskunde“ zugeordnet.

591 In den Projektwochen finden sich in der Kategorie „Gemeinschaftskunde“ folgende Unterrichtsmodule: Besuch des Brandenburgischen Landtags, Exkursion zur Obdachlosenhilfe, Exkursion zu einer Jugendhilfeeinrichtung (z. B. Kinder- und Jugendnotdienst), Exkursion zu einer Suchthilfestelle, Projekttag Psychiatrie, Maßregelvollzug.

Deutschland. Brandenburg ist darüber hinaus das einzige Bundesland, in dem sämtliche Kategorien vom Umfang her über dem Durchschnittsvolumen der Bundesländer liegen.

Eine Besonderheit im brandenburgischen Curriculum bildet das Unterrichtsthema „Projekte“, das einen beachtlichen Anteil von 166 Stunden ausmacht. In diesen finden sich Elemente verschiedener Unterkategorien der Justizvollzugskunde.

Zu Inhalten der Kategorie Justizvollzugskunde werden 854 Unterrichtsstunden gelehrt, was ebenfalls mit Abstand dem deutschen Höchstwert entspricht. Dies entspricht 56% der gesamten Ausbildung. 530 der Stunden entfallen auf die Unterkategorie „Vollzugspraxis und Vollzugsrecht“. Den größten Einzelanteil nimmt hier wie in einigen anderen Bundesländern der Bereich des Vollzugsrechts ein. In diesem werden verschiedene rechtliche Grundlagen für die Tätigkeiten im Strafvollzug unterrichtet, insbesondere die Normen des StVollzG sowie gesetzliche Grundlagen zur Untersuchungshaft werden betrachtet. Schulungen im Vollzugsrecht finden sich ebenfalls in den dieser Kategorie zugerechneten Stunden des Projektunterrichts. In diesem Rahmen wird darüber hinaus das äußerst relevante Problem von Rollenkonflikten des AVD intensiv behandelt. Ein weiteres großes Segment dieser Unterkategorie ist die Vollzugsverwaltungskunde (60 Stunden). Hier werden den Anwärtern der Verwaltungsaufbau einer JVA, die Arbeitsverwaltung, die Wirtschaftsverwaltung sowie das verwaltungstechnische Aufnahmeverfahren eines Inhaftierten nahe gebracht. Die Unterrichtsmodule der „Vollzugskunde“ in der Unterkategorie „Vollzugspraxis und Vollzugsrecht“ beinhalten diverse vollzugspraktische Schulungen. Neben Vorbereitungsunterrichtsstunden für die Praktika stehen Inhalte wie Vollzugsplanung, Aufbau und Organisation einer JVA, Versorgungsaufgaben und Arbeit der Gefangenen auf dem Lehrplan. Ebenfalls mit 60 Stunden wurden Schulungen zum Jugendstrafvollzug aufgeführt. Da dieser Unterricht nicht im Curriculum von 1996 aufgeführt ist, können hierzu keine konkreten Inhaltsangaben gemacht werden. Allerdings ist aufgrund der Tatsache, dass behandlungs- und jugendspezifische Schulungen in anderen Unterrichtseinheiten (z. B. Sozialpsychologie, Kriminologie) untergebracht sind, davon auszugehen, dass es bei dem Unterricht um vollzugsrechtliche und jugendvollzugspraktische Inhalte geht. Des Weiteren werden 40 Stunden für Informationstechnik (IT) verwendet. Im Rahmen der sozialpsychologischen Schulungen steht besonders das Berufsbild des Vollzugsbediensteten im Vordergrund. Insgesamt werden die Unterrichtsthemen in der Unterkategorie „Vollzugspraxis und Vollzugsrecht“ sehr intensiv und zeitaufwendig behandelt. Besonders zu begrüßen sowie in derartigem Umfang in Deutschland einzigartig ist dabei die intensive Auseinandersetzung mit dem Berufsbild des Vollzugsbediensteten.

67 Stunden werden für die Unterkategorie „Sicherheit im Vollzug“ aufgewendet. Hierbei handelt es sich größtenteils um Schulungen über allgemeine

und besondere praktische Sicherungsmaßnahmen in der alltäglichen Arbeit im Vollzug. Im Projektunterricht wird der sicherheitstechnische Schwerpunkt auf Haftraumkontrollen sowie Zugriffsverhalten gelegt.

Die Unterkategorie „Behandlung und Betreuung“ beinhaltet 233 Stunden, womit Brandenburg im Bundesländervergleich am zweitmeisten Stunden aufwendet und mit dem Wert sehr deutlich über dem deutschen Mittelwert in dieser Unterkategorie liegt. In diesen Unterrichtsmodulen werden den Anwärtern unter anderem verschiedene Behandlungsmaßnahmen erläutert, der Umgang mit besonderen Gefangenen nahe gebracht sowie Grenzen der Behandlung aufgezeigt. Ein großer Anteil entfällt daneben auf gruppendynamische Prozesse und Erweiterung der zwischenmenschlichen Fähigkeiten durch Schulungen in Kommunikationsverhalten und Deeskalationstechniken. Zur ordentlichen Verarbeitung des häufig anstrengenden Vollzugsalltags ist weiterhin ein immerhin 40-stündiger Antistress-Unterricht vorgesehen.

24 Stunden werden für die Unterkategorie „Erste-Hilfe-Ausbildung“ aufgewendet.

Rechtskundliche Unterrichtsinhalte (exklusive Vollzugsrecht) beanspruchen 198 Stunden bzw. 13% der Gesamtstundenanzahl. Auffallend ist der große Anteil „Öffentliches Dienstrecht“, das in 90 Stunden behandelt wird. Die straf- und strafprozessrechtlichen Unterrichtsthemen sind mit 71 Stunden ebenfalls stark vertreten. Verfassungsrechtliche Schulungen sind dagegen mit 31 Unterrichtsstunden relativ knapp bemessen, was angesichts des großen Verfügungszeitraums für rechtskundliche Unterrichtsthemen nicht angemessen ist.

Im Rahmen der dritten Kategorie sind Elemente der praktischen Eigensicherung und der Waffenausbildung mit 169 Stunden (11% Anteil an der Gesamtstundenanzahl) vertreten, was ebenfalls den höchsten Wert in Deutschland darstellt. Die Waffenausbildung steht zumindest in der theoretischen Ausbildung nicht im Vordergrund. So werden während der gesamten Zeit in der Dienstleistungsabteilung Justizvollzug nur 40 Stunden für Waffenkunde und Schießausbildung aufgewendet, da die Schießausbildung einmal monatlich in den praktischen Ausbildungsabschnitten erfolgt.<sup>592</sup> Eingriffs- und Sicherheitstechniken werden dagegen mit 129 Stunden intensiv behandelt. Hierbei handelt es sich vornehmlich um Schulungen in der waffenlosen Selbstverteidigung.

Der Unterricht in der vierten Kategorie „Kriminologie und Sozialwissenschaften“ nimmt 150 Unterrichtsstunden oder 10% der Ausbildung ein. Hier lässt sich im Wesentlichen eine Dreiteilung beobachten. Neben den in dieser Kategorie eingeordneten sozialpsychologischen Unterrichtseinheiten finden sich

---

592 Dokument Entwurf Rahmenplan für den Vorbereitungsdienst des allgemeinen Vollzugsdienstes gem. APOaVD.

kriminologische Elemente und Unterrichtsmodule in Sozialarbeit. Bei den Unterrichtsinhalten der Sozialarbeit handelt es sich größtenteils um Schulungen mit pädagogischem Hintergrund. Die kriminologischen Unterrichtsstunden (60 Stunden) beschäftigen sich mit grundlegenden Inhalten der kriminologischen Lehre. Es wird auf kriminogene Faktoren und verschiedene Kriminalitätstheorien eingegangen, um den Anwärtern die Ursachen von abweichendem Verhalten nahe zu bringen. Derartige Schulungen sind von besonderer Relevanz, da sie die Anwärter befähigen, abweichende Verhaltensweisen zu verstehen, um damit einem eventuell verbreiteten irrationalen Vergeltungsgedanken entgegenzuwirken. Die sozialpsychologischen Schulungen mit einem Umfang von 52 Stunden in der Kategorie Kriminologie und Sozialwissenschaften beschäftigen sich insbesondere mit Persönlichkeitserforschung, Phasen der Sozialisation im Erziehungsprozess und psychologischen Komponenten des aggressiven Verhaltens, das viele Gefangene hatten oder haben.

Die sportlichen Aktivitäten in der Ausbildung belaufen sich auf 87 Stunden (6%), während in der Kategorie „Gemeinschaftskunde“ 63 Stunden aufgeführt sind, was 4% der Ausbildung entspricht. Neben Unterrichtsinhalten in Allgemeinbildung wird in Brandenburg erhöhter Wert auf Exkursionen gelegt. So finden Exkursionen in den brandenburgischen Landtag, zur Obdachlosenhilfe, zu einer Jugendhilfeeinrichtung und einer Suchthilfestelle statt.

### 5.2.5 *Bremen*

#### 5.2.5.1 *Allgemeines*

Aufgrund des relativ geringen Bedarfs an Vollzugsbediensteten in Deutschlands kleinstem Bundesland findet die Ausbildung in Bremen an der Verwaltungsschule Bremen statt.<sup>593</sup> Ebenso wie in Berlin wird hier mit einem theoretischen Ausbildungsabschnitt begonnen, der sogar drei Monate andauert. Darauf folgt eine erste fünfmonatige Praxiseinheit, ein zweimonatiger Unterricht und als abschließende praktische Einheit erneut ein fünfmonatiger Praxisblock. In einem sechsmonatigen Unterrichtsabschnitt wird auf die Prüfung vorbereitet, die im Anschluss daran abgeleistet wird. Nach den Prüfungen findet dann ein letzter dreimonatiger praktischer Ausbildungsabschnitt statt.<sup>594</sup>

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den allgemeinen mittleren Vollzugsdienst (APOMittlVWD) schreibt in 33 Paragraphen die Rahmenbedingungen für den Ausbildungsverlauf fest.

---

593 Persönliches Anschreiben von Frau Ebeling vom 9.11.2011.

594 Dokument „Ablauf Ausbildung JVD 2010“.

Zur Lehrplanauswertung stehen verschiedene Dokumente der Verwaltungsschule Bremen zur Verfügung.<sup>595</sup> Die Bezeichnung des Lehrplans lautet „Lehrplan für die fachtheoretische Ausbildung zum Justizvollzugs- bzw. Werkdienstbeamten“ mit Stand vom November 2011.

### 5.2.5.2 *Lehrplan der theoretischen Ausbildungsabschnitte der Anwärter für den Allgemeinen Vollzugsdienst in Bremen*

Der Gesamtumfang der bremischen Ausbildung beträgt 1.250 Unterrichtsstunden, die in drei theoretischen Ausbildungsabschnitten abgeleistet werden.<sup>596</sup>

**Tabelle 36: Curriculum Bremen**

Thema	Gesamt
Politik (2, 6)	100
Berufsbezogene Psychologie (1, 4)	80
Berufsbezogene Pädagogik (1, 4)	60
Straf- und Strafverfahrensrecht (2)	70
Grundrechte (1, 2)	30
Zivilrecht (2)	30
Verwaltungsrecht (2)	30
Kriminologie (4)	15
Recht der sozialen Sicherung (2)	30
Vollzugsrecht (1)	120
U-Haft-Vollzug (1)	40
Jugendstrafvollzug (1, 4)	90
Theorie und Praxis der Gruppenarbeit (1)	60
Datenverarbeitung (1)	60
Deutsch (6)	100

595 Zu jedem Unterrichtsthema ist ein Dokument aufgeführt. Nachfolgend die Auflistung der einzelnen Dokumente: 01 Politik, 02 Berufsbezogene Psychologie, 03 Berufsbezogene Pädagogik, 04.1 Kurs Straf- und Strafverfahrensrecht, 04.2 Kurs Grundrechte, 04.3 Kurs Zivilrecht, 04.4 Kurs Verwaltungsrecht, 04.5 Kurs Kriminologie, 05 Recht der sozialen Sicherung, 06 Vollzugsrecht, 07 U-Haft-Vollzug neu, 08 Jugendstrafvollzug, 09 Theorie und Praxis der Gruppenarbeit, 10 Datenverarbeitung, 11 Deutsch, 12 Öffentliches Dienstrecht, 13 Unmittelbarer Zwang und Waffengebrauch, 14 Erste Hilfe, Gesundheitslehre und Unfallverhütung, 15 Selbstverteidigung, 16 Sport.

596 Dokument „Ablauf Ausbildung JVD 2010“.

Thema	Gesamt
Öffentliches Dienstrecht (2)	35
Unmittelbarer Zwang (1, 3)	40
Waffengebrauch, Waffenkunde (3)	30
Erste Hilfe, Gesundheitslehre und Unfallverhütung (1)	30
Selbstverteidigung (3)	120
Sport (5)	80
<b>Gesamtstundenanzahl</b>	<b>1.250</b>

### 5.2.5.3 Kategorisierung des Lehrplans

**Tabelle 37: A Justizvollzugskunde**

Unterkategorien	Thema	Theoretischer Unterricht
Vollzugspraxis und Vollzugsrecht	Grundrechte <sup>597</sup>	10
	Vollzugsrecht <sup>598</sup>	120
	U-Haft-Vollzug <sup>599</sup>	40
	Jugendstrafvollzug <sup>600</sup>	30
	Datenverarbeitung <sup>601</sup>	60
	Unmittelbarer Zwang <sup>602</sup>	30

597 Der Unterricht „Grundrechte“ ist mit 10 Stunden in der Unterkategorie „Vollzugspraxis und Vollzugsrecht“ aufgeführt, da aufbauend auf Kenntnissen des Strafvollzugsgesetzes grundrechtsrelevante Themen behandelt werden, um deren besonderen Auswirkungen auf den Justizvollzug zu erkennen.

598 Die Anwärter lernen das Strafvollzugsgesetz und die einzelnen Regelungsgehalte kennen. Weitere Inhalte sind der innere Aufbau einer JVA, unterschiedliche Arten und Einrichtungen des Vollzugs sowie verschiedene vollzugspraktische Schulungen.

599 Inhalte sind Grundlagen und Zweck der U-Haft, gesetzliche Grundlagen, U-Haft und Vollerziehung sowie Praxisorientierung durch Rollenspiel.

600 In der Unterkategorie „Vollzugspraxis und Vollzugsrecht“ werden den Anwärtern folgende Inhalte vermittelt: Modul I (Juristisches); die Anwärter lernen die gesetzlichen Grundlagen des BremJStVollzG kennen.

601 Inhalt ist die Kenntnis der Office-Standardprogramme.

602 In der Unterkategorie „Vollzugspraxis und Vollzugsrecht“ sind die gesetzlichen Grundlagen zur Anwendung von unmittelbarem Zwang.

Unterkategorien	Thema	Theoretischer Unterricht
<b>Sicherheit im Vollzug</b>		
<b>Behandlung und Betreuung</b>	Berufsbezogene Psychologie <sup>603</sup>	20
	Berufsbezogene Pädagogik <sup>604</sup>	40
	Jugendstrafvollzug <sup>605</sup>	20
	Theorie und Praxis der Gruppenarbeit <sup>606</sup>	60
<b>Erste-Hilfe-Ausbildung</b>	Erste Hilfe, Gesundheitslehre und Unfallverhütung	30
<b>Gesamtstundenanzahl</b>		<b>460</b>
<b>Anteil am Gesamtumfang (460 von 1.250)36,8%</b>		

**Tabelle 38: B Rechtskunde (allgemeine juristische Grundlagen)**

Thema	Theoretischer Unterricht
<b>Politik</b> <sup>607</sup>	15
<b>Straf- und Strafverfahrensrecht</b>	70
<b>Grundrechte</b>	20

603 In der Unterkategorie „Behandlung und Betreuung“ sind die Unterrichtsmodule Gruppenverhalten und Suizidprävention aufgeführt.

604 Inhalte in der Unterkategorie „Behandlung und Betreuung“ sind Verhaltenswahrnehmung (teilweise), Grundlagen der Gesprächsführung, Vorbereitung von Gesprächen, Praxis der Gesprächsführung, Gestaltung des Erziehungsprozesses, Deeskalationsverhalten, Erarbeitung von Erziehungs- und Behandlungsmaßnahmen anhand praktischer Fälle sowie Vertiefung der Handlungskompetenz und das Kennenlernen von Berufs- und arbeitspädagogischen Interventionen.

605 In der Unterkategorie „Behandlung und Betreuung“ sind folgende Unterrichtsthemen aufgeführt: Vermittlung sozialer Kompetenzen und Fertigkeiten, kognitive, emotionale und motorische Strukturierung einer Gruppenarbeit mit Jugendlichen, Gruppenzusammensetzung, Zeitmanagement, Kommunikationstraining.

606 Unterrichtsinhalte sind Merkmale und Definition von Gruppen, Kommunikation in Gruppen, Gruppenentwicklung, Feedback, Konflikte, Entscheidungsprozesse in Gruppen, Säulen der Gruppenarbeit, Teamarbeit und eigene Erfahrungen mit der Bedeutung von Gruppenarbeit.

607 In der Kategorie „Rechtskunde“ sind die Unterrichtsthemen Grundgesetz und Grundrechte aufgeführt.

Thema	Theoretischer Unterricht
Zivilrecht <sup>608</sup>	30
Verwaltungsrecht	30
Recht der sozialen Sicherung <sup>609</sup>	30
Öffentliches Dienstrecht <sup>610</sup>	35
<b>Gesamtstundenanzahl</b>	<b>230</b>
<b>Anteil am Gesamtumfang (230 von 1.250)</b>	<b>18,4%</b>

**Tabelle 39: C Praktische Eigensicherung und Waffenausbildung**

Thema	Theoretischer Unterricht
Unmittelbarer Zwang <sup>611</sup>	10
Waffengebrauch, Waffenkunde	30
Selbstverteidigung <sup>612</sup>	120
<b>Gesamtstundenanzahl</b>	<b>160</b>
<b>Anteil am Gesamtumfang (160 von 1.250)</b>	<b>12,8%</b>

608 Inhalte sind Schadenersatzrecht, Recht der unerlaubten Handlungen, Sachenrecht, Rechtsgeschäftslehre sowie Rechts- und Handlungsfähigkeit natürlicher Personen.

609 Im Unterricht „Recht der sozialen Sicherung“ wird den Anwärtern das Sozialstaatsprinzip erläutert und das Sozialgesetzbuch mit einer Vertiefung des Leistungsrechts (SGB II und SGB XII) behandelt.

610 Unterrichtsthemen sind Arbeits- und Beamtenrecht.

611 In der Kategorie „Praktische Eigensicherung und Waffenausbildung“ sind die Schulungen in der praktischen Anwendung von unmittelbarem Zwang aufgeführt.

612 Inhalte sind Fallschule, Block- und Festlegetechniken, Aufhebe- und Transporttechniken, Überwindung von passivem Widerstand, Anlegung von Fesseln, Sonderagententraining sowie der Umgang in Krisensituationen.

**Tabelle 40: D Kriminologie und Sozialwissenschaften**

Thema	Theoretischer Unterricht
Berufsbezogene Psychologie <sup>613</sup>	60
Berufsbezogene Pädagogik <sup>614</sup>	20
Kriminologie <sup>615</sup>	15
Jugendstrafvollzug <sup>616</sup>	40
<b>Gesamtstundenanzahl</b>	<b>135</b>
<b>Anteil am Gesamtumfang (135 von 1.250)</b>	<b>10,8%</b>

**Tabelle 41: E Sport**

Thema	Theoretischer Unterricht
Sport	80
<b>Gesamtstundenanzahl</b>	<b>80</b>
<b>Anteil am Gesamtumfang (80 von 1.250)</b>	<b>6,4%</b>

613 In der Kategorie „Kriminologie und Sozialwissenschaften“ finden sich folgende Unterrichtsmodule: Abgrenzung von wissenschaftlicher Psychologie und Laienpsychologie, Lernverhalten, Verhaltenssyndrome, Beurteilende Psychologie (Prognosen, Intelligenzmessung Persönlichkeitserfassung).

614 Inhalte in der Kategorie „Kriminologie und Sozialwissenschaften“ sind Verhaltenswahrnehmung (theoretische Aspekte), Grundlagen des Erziehungsprozesses sowie die Erfassung von Bedingungen des Lernens.

615 Unterrichtsinhalte sind die Geschichte der Kriminologie und des Strafens, Kriminalitätstheorien, Rückfallstatistiken und alternative Konfliktregelungen.

616 In der Kategorie „Kriminologie und Sozialwissenschaften“ sind folgende Unterrichtsthemen aufgeführt: Die Entwicklung des Menschen, das pädagogische Verhältnis – der pädagogische Bezug, Erziehungsziele und Erziehungskonzepte, Maßnahmen in der Erziehung, entwicklungspsychologische Aspekte der Adoleszenz und psychische Störungen im Jugendalter.

**Tabelle 42: F Gemeinschaftskunde**

Thema	Theoretischer Unterricht
Politik <sup>617</sup>	85
Deutsch <sup>618</sup>	100
<b>Gesamtstundenanzahl</b>	<b>185</b>
<b>Anteil am Gesamtumfang (185 von 1.250)</b>	<b>14,8%</b>

**Tabelle 43: Gesamtübersicht Bremen (1.250 Stunden)**

Thema	Stunden	Gesamtanteil in%												
<b>A Justizvollzugskunde</b>	460	37												
<table border="1"> <tr> <td><b>Vollzugspraxis und Vollzugsrecht</b></td> <td>290</td> <td>23</td> </tr> <tr> <td><b>Sicherheit im Vollzug</b></td> <td>0</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td><b>Behandlung und Betreuung</b></td> <td>140</td> <td>11</td> </tr> <tr> <td><b>Erste-Hilfe-Ausbildung</b></td> <td>30</td> <td>3</td> </tr> </table>	<b>Vollzugspraxis und Vollzugsrecht</b>	290	23	<b>Sicherheit im Vollzug</b>	0	0	<b>Behandlung und Betreuung</b>	140	11	<b>Erste-Hilfe-Ausbildung</b>	30	3		
	<b>Vollzugspraxis und Vollzugsrecht</b>	290	23											
	<b>Sicherheit im Vollzug</b>	0	0											
	<b>Behandlung und Betreuung</b>	140	11											
<b>Erste-Hilfe-Ausbildung</b>	30	3												
<b>B Rechtskunde (allgemeine juristische Grundlagen)</b>	230	18												
<b>C Praktische Eigensicherung und Waffenausbildung</b>	160	13												
<b>D Kriminologie und Sozialwissenschaften</b>	135	11												
<b>E Sport</b>	80	6												
<b>F Gemeinschaftskunde</b>	185	15												
<b>Gesamt</b>	<b>1.250</b>	<b>100</b>												

617 Unterrichtsthemen sind Öffentlichkeit, der Staat, Leben in der Gesellschaft, Ökologie, Eine Welt, aktuelles politisches Geschehen, Definition des Begriffes Staat, Elemente des Staates, Entstehung und politische Entwicklung der BRD, Staatsstrukturen, Wahlen, Institutionen Bundesrepublik und Freie Hansestadt Bremen, Mehrheiten und Minderheiten, Kulturelle Vielfalt und Identität, Lebensführung in der Industriegesellschaft, Wertsysteme und sozialer Wandel, Islamismus, Rassismus – Intoleranz, Diversity Management, Brennpunkte ökologischer Probleme, Individuum und Umwelt und Wirtschaft und Umwelt, Europäische Union und Vereinte Nationen.

618 In dem Unterricht sollen Vorkenntnisse analysiert, Defizite ermittelt und die schriftliche Kommunikation verbessert werden.

#### 5.2.5.4 *Analyse des Curriculums des Landes Bremen*

Die theoretische Ausbildung in Bremen umfasst 1.250 Stunden, womit sie im Bundesländervergleich nach Brandenburg die zweitumfangendste Ausbildung ist. Mit Ausnahme der Kategorie „Justizvollzugskunde“, die allerdings auch mit Abstand die größte ist, liegt Bremen in allen anderen Kategorien über dem Durchschnittswert der Länder. Dennoch lässt sich in Bremen der strukturell wohl stärkste Unterschied zu den übrigen Ländercurricula feststellen.

Die Kategorie der Justizvollzugskunde umfasst 460 Stunden bzw. 37% der Ausbildung, was im Vergleich mit anderen Bundesländern ein recht geringer relativer Anteil ist. In der Unterkategorie „Vollzugspraxis und Vollzugsrecht“ finden sich 290 Unterrichtsstunden. Vollzugsrechtliche Unterrichtsthemen nehmen den weitaus größten Teil dieser Unterrichtszeit ein. Dazu kommen 60 Stunden Ausbildung in Datenverarbeitung, was deutschlandweit den Höchstwert darstellt. Auffällig ist, dass es keinen einzeln ausgewiesenen vollzugspraktischen Unterricht gibt. Allerdings finden sich innerhalb des Unterrichts „Vollzugsrecht“ vollzugspraktische Unterrichtselemente. Dennoch ist der große Anteil an expliziten vollzugsrechtlichen Unterrichtsthemen in den Themen StVollzG, U-Haftvollzug, offener Vollzug und unmittelbarer Zwang auffällig. Ebenfalls finden sich keine Unterrichtsthemen, die sich mit Vollzugsverwaltung beschäftigen. Gerade im Vergleich mit anderen Bundesländern, in denen die Bereiche Vollzugskunde und Vollzugsverwaltung stark repräsentiert sind, ist dies auffällig.

In der Unterkategorie „Sicherheit im Vollzug“ finden sich keine Unterrichtsthemen. Dies liegt am geringen Anteil vollzugspraktischer Ausbildungsinhalte zumindest in den theoretischen Ausbildungsabschnitten.

In der Unterkategorie „Behandlung und Betreuung“ sind dagegen 140 Stunden aufgeführt. In diesem Bereich stehen vielfältige Unterrichtsthemen im Lehrplan. 60 Stunden beinhalten berufsbezogene pädagogische und psychologische Inhalte. So finden sich Module zur Verhaltenswahrnehmung, Deeskalationsverhalten, Gesprächsführung, Kommunikation, Zeitmanagement und besonders ausgeprägt zum Thema Gruppenarbeit. Auffällig ist hier der Umfang des Unterrichts „Theorie und Praxis der Gruppenarbeit“ mit 60 Stunden. Behandlungsspezifisch ausgerichtete praxisbezogene Unterrichtsinhalte sind in Bremen damit in recht großem Umfang im Curriculum verankert. Außerdem werden jugendspezifische Inhalte intensiv behandelt. Das Unterrichtsthema „Jugendvollzug“, was einen Umfang von 90 Stunden aufweist und auf die Kategorien „Justizvollzugskunde“ sowie „Kriminologie und Sozialwissenschaften“ aufgeteilt ist, behandelt in bemerkenswertem Umfang die juristischen, pädagogischen, psychologischen Themen dieser behandlungsintensiven Vollzugsart. Darüber hinaus werden zudem kommunikative und gruppenspezifische Themen betrachtet.

In der Kategorie „Rechtswunde“ sind 230 Stunden aufgeführt, womit Bremen im Bundesländervergleich diese Kategorie am umfanglichsten behandelt.

Das Straf- und Strafprozessrecht nimmt 70 Stunden ein. Neben dem in vielen Bundesländern vermittelten Öffentlichen Dienstrecht und verfassungsrechtlichen Inhalten werden das Zivilrecht, Verwaltungsrecht sowie das Recht der sozialen Sicherung behandelt.

Die Kategorie „Praktische Eigensicherung und Waffenausbildung“ umfasst 160 Stunden, von denen der größte Teil für Schulungen in Selbstverteidigung verwendet wird (130 Stunden). Mit dem Gesamtwert von 160 Stunden hat Bremen nach Brandenburg und Baden-Württemberg die drittumfänglichste Ausbildung in dieser Kategorie.

In der Kategorie „Kriminologie und Sozialwissenschaften“ sind insgesamt 135 Stunden aufgeführt. Besonders stark vertreten sind psychologisch geprägte Unterrichtsstunden. Daneben sind kriminologische sowie pädagogische Themen Unterrichtsinhalt. Hervorzuheben ist die 40-stündige Beschäftigung mit jugendspezifischen Entwicklungsstörungen und Sozialisationsphasen.

Die Kategorie „Gemeinschaftskunde“ hat mit 185 Stunden einen ausgeprägten Umfang, der die Unterscheidung von anderen Bundesländern deutlich macht. Neben einer intensiven politischen Schulung mit weit ausgedehntem Themenumfang erhalten die Anwärter eine 100-stündige Unterrichtung in Deutsch, in dem neben der Ermittlung von Vorkenntnissen die schriftliche Kommunikation im Dienstverkehr verbessert werden soll.

Im Gegensatz zu den anderen Bundesländern ist aus dem Curriculum zur Bremer Ausbildung erkennbar, dass die vollzugskundlichen und verwaltungstechnischen Tätigkeitsbereiche eines Vollzugsbediensteten eher in den praktischen Ausbildungsabschnitten angeeignet werden sollen. Hier ist das Curriculum so ausgelegt, dass die Anwärter im Vollzug eine Art „on-the-job-training“ durchleben. Zudem ist die sehr umfangreiche und viele Bereiche behandelnde Ausbildung in rechtlichen Themen sowie die ausgedehnte Deutschausbildung mit dem enormen Umfang von 100 Stunden auffällig. Positiv hervorzuheben ist die intensive Beschäftigung mit verschiedenen Aspekten jugendspezifischer Inhalte sowie der grundsätzlich recht starken Verankerung von behandlungsspezifisch ausgerichteten praxisbezogenen Unterrichtsinhalten in der Unterkategorie „Behandlung und Betreuung“.

## 5.2.6 *Hamburg*

### 5.2.6.1 *Allgemeines*

Die hamburgische Ausbildung beginnt mit einem dreimonatigen Einführungspraktikum, woran sich der ebenfalls dreimonatige theoretische Einführungslehrgang anschließt. Es folgen vier Monate Praxis, drei Monate Theorie und nochmal

sieben Monate Praxis. Ein viermonatiger Theoriekurs inklusive der Prüfungsableistung rundet die Ausbildung ab.

Die Ausbildung wird geregelt durch die Verordnung über den Vorbereitungsdienst für die Ämter ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 in der Fachrichtung Justiz zur Verwendung im Laufbahnzweig Strafvollzugsdienst (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Strafvollzugsdienst – APO-StrafVD) vom 5. Juli 2011, die in 18 Paragraphen die Ausbildung regelt.

#### *5.2.6.2 Lehrplan der theoretischen Ausbildungsabschnitte der Anwärter für den Allgemeinen Vollzugsdienst in Hamburg*

Auf eine ausführliche Auswertung des Hamburger Curriculums muss leider verzichtet werden, da in Hamburg zurzeit der Anfertigung der vorliegenden Arbeit eine Überprüfung und Überarbeitung der Unterrichtsfächer stattfindet. Vor Abschluss dieser Überprüfung konnten nach Auskunft der Justizvollzugsschule Hamburg leider keine ausführlichen und differenzierten Stoffpläne bereitgestellt werden. Mit einem Abschluss der Überarbeitung wurde im Jahr 2014 gerechnet, bis zur Drucklegung der vorliegenden Arbeit waren es allerdings noch keine neuen Informationen erhältlich.

Eine nähere Bewertung und Differenzierung war nicht möglich, da insbesondere zu den Ausbildungsmodulen Psychologie, Kriminal- und Vollzugspsychologie, Pädagogik, Kriminal- und Vollzugspädagogik und Soziologie keine genauen Themeninhalte bekannt sind. Da es sich hierbei im Rahmen dieser Untersuchung um sehr bedeutende Unterrichtsmodule handelt, wurde auf eine Aufschlüsselung der anderen Module ebenfalls verzichtet wurde. Es wurde sich beschränkt auf die Darstellung der Themenbereiche.<sup>619</sup>

---

619 Als Grundlage dient der „Stoffverteilungsplan für den mittleren allgemeinen Vollzugsdienst“ vom 18.8.2010.

**Tabelle 44: Curriculum Hamburg**

<b>Thema</b>	<b>Theoretischer Unterricht</b>
Psychologie	80
Kriminal- und Vollzugspsychologie	100
Soziologie	80
Pädagogik	80
Kriminal- und Vollzugspädagogik	90
Gesellschaftskunde	50
Deutsch und allgemeine Bildung	40
Vollzugsberufskunde	84
Vollzugsrecht	70
Gefängniskunde	6
Verwaltungsrecht	30
Strafrecht	40
Strafprozessrecht	36
UVollzO/Jugendstrafvollzug	36
Jugendstrafrecht und Jugendstrafvollzug	20
Personalrecht	40
Personalvertretungsrecht	12
Besoldung und Sozialleistungen	4
Dienstunfall und Unfallfürsorge	4
Gefangenenarbeitswesen	4
Waffenlehre	10
Schießlehre, Waffenrecht und Waffengebrauch	6
Brandschutz	4
Bewährungs- und Entlassungshilfe	6
Erkennen und Wirkung von Rauschgiften	4
Auffinden von Rauschgiften im Vollzug	6
Erste Hilfe	16
Selbstverteidigung und Sport	240

Thema	Theoretischer Unterricht
Interdisziplinäres Praxistraining <sup>620</sup>	10
Externer Anstaltsbesuch <sup>621</sup>	5
<b>Gesamtstundenanzahl</b>	<b>1.198</b>

In der Ankündigung für die neuen Lehrpläne findet sich ein Verweis auf Themen, die stärkere Beachtung finden sollen. Im Einzelnen sind dies: das Selbstverständnis und das Berufsbild des Strafvollzugsbediensteten, Wertschätzung und Anerkennung, Konflikttraining, Reflexion des eigenen Handelns/Selbsterfahrung, Kommunikation und Gesprächsführung als regelmäßiges Element und fortlaufend während der gesamten Ausbildung, Deeskalationstraining, Stress und Stressbewältigung, Trauma und die Folgen/Krisenhilfeteam des Hamburger Justizvollzuges, Kollegiale Beratung als Angebot schon während der Ausbildung, autogenes Training/progressive Muskelentspannung als mehrwöchiger Kurs während der theoretischen Ausbildung, Ausbildung zum Trainer für das soziale Training.

Bei den ausgewählten Unterrichtsthemen handelt es sich zu großen Teilen um solche der Unterkategorie „Behandlung und Betreuung“. Zwar sind die Lehrpläne noch nicht abschließend ausgearbeitet, aber aufgrund der angekündigten Neuerungen ist von einer starken Betonung zwischenmenschlicher Kenntnisse auszugehen.

## 5.2.7 Hessen

### 5.2.7.1 Allgemeines

Die theoretischen Ausbildungsabschnitte in Hessen finden in der Aus- und Fortbildungsstätte für Justizvollzugsbedienstete des Landes Hessen, dem Heinrich Balthasar Wagnitz-Seminar in Wiesbaden statt.<sup>622</sup>

Die hessische Ausbildung ist in theoretische Ausbildungsabschnitte mit einer Gesamtdauer von sechs Monaten sowie 18 Monate fachpraktische Ausbildung gegliedert. Einer einmonatigen praktischen Einführung in der Stammanstalt folgt ein zweimonatiger theoretischer Ausbildungsabschnitt im Heinrich Balthasar Wagnitz-Seminar. Es schließt ein elfmonatiger fachpraktischer Aus-

620 Insgesamt angegebene Dauer zwei Tage. Pro Tag werden als verwendete Zeit fünf Stunden angesetzt.

621 Insgesamt angegebene Dauer ein Tag. Pro Tag werden als verwendete Zeit fünf Stunden angesetzt.

622 Vgl. zur Ausbildung der Vollzugsbediensteten in Hessen zu Beginn der neunziger Jahre Päckert 1992, S. 143 ff.

bildungsabschnitt an, in dem zunächst drei Monate im Untersuchungshaftvollzug verbracht werden, anschließend sechs Monate im normalen Erwachsenenvollzug (ein Monat hiervon im offenen Vollzug) sowie zwei Monate im Jugendstrafvollzug. Anschließend erfolgt ein weiterer zweimonatiger theoretischer Lehrgang. Danach leisten die Anwärter einen sechsmonatigen praktischen Ausbildungsabschnitt in der Einstellungsbehörde ab, worauf der abschließende zweimonatige theoretische Lehrgang folgt.<sup>623</sup>

Die Ausbildung wird in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den allgemeinen Vollzugsdienst und den mittleren Vollzugs- und Verwaltungsdienst vom 29.11.2011 in 34 Paragraphen geregelt.

Als Grundlage für die Lehrplananalyse steht der Lehr- und Stoffplan für die Ausbildung der Anwärterinnen und Anwärter des allgemeinen Vollzugsdienstes gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den allgemeinen Vollzugsdienst und den mittleren Vollzugs- und Verwaltungsdienst vom 29.11.2011 (2441 – IV/A1 – 2010/3987 – IV/A) zur Verfügung.

Zu beachten ist allerdings, dass sich dieser relativ neue Plan noch in einer Erprobungsphase befindet und noch eine Überarbeitung unter Einbindung der Praxis vorgesehen ist. Danach erfolgt eine abschließende Autorisierung.<sup>624</sup>

#### 5.2.7.2 *Lehrplan der theoretischen Ausbildungsabschnitte der Anwärter für den Allgemeinen Vollzugsdienst in Hessen*

Die fachtheoretische Ausbildung in Hessen umfasst insgesamt 783 Unterrichtsstunden, die in den drei theoretischen Ausbildungsabschnitten vermittelt werden.

**Tabelle 45: Curriculum Hessen**

Thema	T I	T II	T III	Gesamt
<b>Geschichtliche Entwicklung und gesellschaftliche Bedeutung des Justizvollzugs (1)</b>	-	8	6	14
<b>Staats- und Verfassungskunde (2)</b>	10	20	10	40
<b>Zivilrecht (2)</b>	-	-	12	12
<b>Straf- und Strafprozessrecht, Gerichtsverfassungsrecht (2)</b>	16	16	14	46
<b>Verwaltungsrecht und Verwaltungsorganisation (1, 2)</b>	8	-	10	18

623 Informationen auf [http://www.hbws.justiz.hessen.de/irj/HBWS\\_Internet?cid=c726d506b b6a2fddd1fc7c3b29f3a1d8](http://www.hbws.justiz.hessen.de/irj/HBWS_Internet?cid=c726d506b b6a2fddd1fc7c3b29f3a1d8) (abgerufen am 13.9.2013).

624 Anmerkung von Dr. Päckert, Leiter des H. B. Wagnitz-Seminars.

Thema	T I	T II	T III	Gesamt
Beamtenrecht (2)	10	18	16	44
Grundzüge des Ausländerrechts (2)	-	-	4	4
Strafvollstreckungsrecht (1)	2	2	-	4
Strafvollzugsrecht (1)	18	18	12	48
Untersuchungshaftvollzugsrecht (1)	10	10	10	30
Vollzug der Jugendstrafe und der Untersuchungshaft an jungen Gefangenen (1)	10	10	10	30
Besondere Arten des Freiheitsentzugs (1)	-	10	-	10
Betriebswirtschaftslehre und Haushaltswesen (1)	-	4	6	10
Angewandte Psychologie (1, 4)	10	10	10	30
Psychologie im beruflichen Alltag (1)	8	8	8	24
Konfliktmanagement/ Deeskalationstraining (1)	16	16	8	40
Kriminologie (4)	10	12	12	34
Anstaltsorganisation (1)	4	-	4	8
Vollzugsspezifische IT-Verfahren (1)	8	8	-	16
Vollzugskunde (1)	10	16	6	32
Sicherheit und Ordnung: Rechtliche Grundlagen und Anwendung (1, 3)	20	20	8	48
Praktische Eigensicherung (3)	20	20	10	50
Transport, Ausführung und Krankenhausüberwachung (1)	4	6	6	16
Waffenwesen und Schießkunde (3)	35	-	-	35
Informationen über Betäubungsmittel (1)	-	8	-	8
Sport- und Gesundheitsförderung für Bedienstete (5)	20	20	20	60
Umgang mit kranken und infizierten Gefangenen (1)	4	-	2	6
Erste Hilfe (1)	16	-	8	24
Dienstlicher Schriftverkehr (1)	10	10	-	20
Religionsausübung und Seelsorge im Justizvollzug (1)	-	4	4	8
Bewährungshilfe (1)	-	-	2	2
Entlassungs- und Übergangsmanagement (1)	-	4	-	4

Thema	T I	T II	T III	Gesamt
Kriminalpolitische Projekte (1)	-	-	6	6
Anstaltsbeiräte (1)	-	2	-	2
Gesamtstundenzahl	279	280	224	783

### 5.2.7.3 Kategorisierung des Lehrplans

**Tabelle 46: A Justizvollzugskunde**

Unterkategorie	Thema	T I	T II	T III	Gesamt
<b>Vollzugspraxis und Vollzugsrecht</b>	Geschichtliche Entwicklung und gesellschaftliche Bedeutung des Justizvollzugs <sup>625</sup>	-	8	6	14
	Verwaltungsrecht und Verwaltungsorganisation <sup>626</sup>	1	-	2	3
	Strafvollstreckungsrecht <sup>627</sup>	2	2	-	4
	Strafvollzugsrecht <sup>628</sup>	18	18	12	48
	Untersuchungshaftvollzugsrecht <sup>629</sup>	10	10	10	30
	Vollzug der Jugendstrafe und der Untersuchungshaft an jungen Gefangenen <sup>630</sup>	10	10	10	30
	Besondere Arten des Freiheitsentzugs <sup>631</sup>	-	10	-	10

625 Unterrichtsinhalte sind die historische Entwicklung sowie die heutige Stellung des Justizvollzugs im Gesellschafts- und Rechtssystem.

626 In der Unterkategorie „Vollzugspraxis und Vollzugsrecht“ sind folgende Unterrichtsmodule aufgeführt: Organisation der Verwaltung des hessischen Justizvollzugs und der Justizvollzugsanstalten.

627 Inhalte sind Grundlagen der Strafvollstreckung gemäß der StPO sowie darüber hinaus der Strafvollstreckungsordnung.

628 Die Anwärter setzen sich mit Inhalten des Hessischen Strafvollzugsgesetzes (HStVollzG) auseinander. Ebenfalls lernen sie die European Prison Rules kennen.

629 Unterrichtsinhalte sind das Hessische Untersuchungshaftvollzugsgesetz und dessen Anwendung.

630 Die Anwärter lernen die gesetzlichen Grundlagen des Vollzuges der Jugendstrafe, der Untersuchungshaft an jungen Gefangenen und des Jugendarrestes kennen.

Unterkategorie	Thema	T I	T II	T III	Gesamt
	Betriebswirtschaftslehre und Haushaltswesen <sup>632</sup>	-	4	6	10
	Anstaltsorganisation	4	-	4	8
	Vollzugsspezifische IT-Verfahren	8	8	-	16
	Vollzugskunde <sup>633</sup>	10	16	6	32
	Sicherheit und Ordnung: Rechtliche Grundlagen und Anwendung <sup>634</sup>	10	10	4	24
	Informationen über Betäubungsmittel <sup>635</sup>	-	4	-	4
	Dienstlicher Schriftverkehr	10	10	-	20
	Religionsausübung und Seelsorge im Justizvollzug	-	4	4	8
	Bewährungshilfe <sup>636</sup>	-	-	2	2
	Anstaltsbeiräte	-	2	-	2
<b>Sicherheit im Vollzug</b>	Sicherheit und Ordnung: Rechtliche Grundlagen und Anwendung <sup>637</sup>	5	5	2	12

- 631 Unterrichtseinheiten sind die rechtlichen Grundlagen, Besonderheiten und speziellen rechtlichen Regelungen der Straf- und Untersuchungshaft an weiblichen Gefangenen, im sozialtherapeutischen Vollzug, bei Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie der Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft.
- 632 Inhalte sind Einblicke in das Haushaltswesen der öffentlichen Verwaltung unter Berücksichtigung der Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre.
- 633 Die Anwörter lernen rechtliche Grundlagen des Justizvollzugs kennen und kennen die sich daraus ergebenden Aufgaben und Pflichten des AVD.
- 634 In der Unterkategorie „Vollzugspraxis und Vollzugsrecht“ werden die Inhalte des Unterrichts „Sicherheit und Ordnung: Rechtliche Grundlagen und Anwendung“ aufgeführt, die sich mit den Rechtsgrundlagen für Sicherheit und Ordnung sowie unmittelbaren Zwang beschäftigen.
- 635 Unterrichtsinhalte sind das Erkennen von einzelnen Drogenarten und das Unterscheiden nach Konsummustern und Aussehen.
- 636 Die Anwörter lernen die Funktion und Aufgaben der Bewährungshilfe kennen.
- 637 In der Unterkategorie „Sicherheit im Vollzug“ werden die Inhalte des Unterrichts „Sicherheit und Ordnung: Rechtliche Grundlagen und Anwendung“ aufgeführt, die sich mit den alltäglichen Anforderungen zur Aufrechterhaltung der anstaltsinternen Sicherheit und Ordnung beschäftigen.

Unterkategorie	Thema	T I	T II	T III	Gesamt
	Transport, Ausführung und Krankenhausüberwachung	4	6	6	16
	Informationen über Betäubungsmittel <sup>638</sup>	-	4	-	4
<b>Behandlung und Betreuung</b>	Angewandte Psychologie <sup>639</sup>	5	5	5	15
	Psychologie im beruflichen Alltag <sup>640</sup>	8	8	8	24
	Konfliktmanagement/ Deeskalationstraining <sup>641</sup>	16	16	8	40
	Entlassungs- und Übergangsmangement <sup>642</sup>	-	4	-	4
	Kriminalpolitische Projekte <sup>643</sup>	-	-	6	6
<b>Erste-Hilfe-Ausbildung</b>	Umgang mit kranken und infizierten Gefangenen <sup>644</sup>	4	-	2	6
	Erste Hilfe	16	-	8	24
<b>Gesamtstundenzahl</b>		<b>141</b>	<b>164</b>	<b>111</b>	<b>416</b>
<b>Anteil am Gesamtumfang (416 von 783)</b>		<b>53,1%</b>			

- 638 Unterrichtsinhalt ist die Durchführung von Kontroll- und Präventivmaßnahmen bei Drogenverdacht.
- 639 In der Unterkategorie „Behandlung und Betreuung“ sind folgende Unterrichtsmodule aufgeführt: Wahrnehmen, Beobachten, Urteilen, Gesprächsführung, Behandlung von Gefangenen mit besonderer Problematik, Behandlungsmöglichkeiten des Allgemeinen Vollzugsdienstes.
- 640 Unterrichtsinhalte sind Kommunikation, Kooperation, Teamfähigkeit, Vorbildfunktion und Führungsstile.
- 641 Der Unterricht „Konfliktmanagement/Deeskalationstraining“ beinhaltet Wahrnehmungstraining, das Bewerten kritischer Situationen, das Erkennen von eigener sozialer Kompetenz und die Vermittlung angemessener Reaktionsweisen zur Handlungssicherheit.
- 642 Die Anwärter lernen die Funktion und Bedeutung eines funktionierenden Entlassungs- und Übergangsmagements kennen und können entsprechende Maßnahmen sachgerecht fördern und unterstützen.
- 643 In diesem Unterricht werden neben Täter-Opfer-Ausgleich, Zeugenschutz, Opferschutz und elektronischer Fußfessel die sog. „Reso-Fonds“ behandelt, ein in Hessen geschaffener Fond zur Unterstützung Entlassener.
- 644 Die Anwärter erlangen Sicherheit im Umgang mit infizierten und erkrankten Gefangenen.

**Tabelle 47: B Rechtskunde (allgemeine juristische Grundlagen)**

Thema	T I	T II	T III	Gesamt
Staats- und Verfassungskunde <sup>645</sup>	10	20	10	40
Zivilrecht	-	-	12	12
Straf- und Strafprozessrecht, Gerichtsverfassungsrecht	16	16	14	46
Verwaltungsrecht und Verwaltungsorganisation <sup>646</sup>	7	-	8	15
Beamtenrecht <sup>647</sup>	10	18	16	44
Grundzüge des Ausländerrechts	-	-	4	4
<b>Gesamtstundenanzahl</b>	<b>43</b>	<b>54</b>	<b>64</b>	<b>161</b>
<b>Anteil am Gesamtumfang (161 von 783)</b>	<b>20,6%</b>			

**Tabelle 48: C Praktische Eigensicherung und Waffenausbildung**

Thema	T I	T II	T III	Gesamt
Sicherheit und Ordnung: Rechtliche Grundlagen und Anwendung <sup>648</sup>	5	5	2	12
Praktische Eigensicherung <sup>649</sup>	20	20	10	50
Waffenwesen und Schießkunde <sup>650</sup>	35	-	-	35
<b>Gesamtstundenanzahl</b>	<b>60</b>	<b>25</b>	<b>12</b>	<b>97</b>
<b>Anteil am Gesamtumfang (97 von 783)</b>	<b>12,4%</b>			

645 Die Anwärter lernen Staatsorganisation und die deutsche Verfassung als Fundament der freiheitlich-demokratischen Grundordnung kennen.

646 Unterrichtsinhalte sind Verwaltungsrecht, Verwaltungsorganisation, Organisationsentwicklung und Personalentwicklung.

647 Unterrichtsmodule sind Dienstrecht, Disziplinarrecht und Personalvertretungsrecht.

648 In der Kategorie „Praktische Eigensicherung und Waffenausbildung“ sind die Ausbildungsteile des Unterrichts „Sicherheit und Ordnung: Rechtliche Grundlagen und Anwendung“ aufgeführt, die sich mit der Anwendung von unmittelbarem Zwang beschäftigen.

649 Inhalte sind körperliche Mittel der Deeskalation. Im Einzelnen lernen die Anwärter Praxisbezogene Eigensicherung, Bewegungslehre, Motorik und Anwendung von Zwangsmaßnahmen.

650 Die Anwärter lernen die Dienstwaffen und den sicheren Umgang mit diesen kennen.

**Tabelle 49: D Kriminologie und Sozialwissenschaften**

Thema	T I	T II	T III	Gesamt
Angewandte Psychologie <sup>651</sup>	5	5	5	15
Kriminologie <sup>652</sup>	10	12	12	34
<b>Gesamtstundenanzahl</b>	<b>15</b>	<b>17</b>	<b>17</b>	<b>49</b>
<b>Anteil am Gesamtumfang (49 von 783)</b>		<b>6,3%</b>		

**Tabelle 50: E Sport**

Thema	T I	T II	T III	Gesamt
Sport- und Gesundheitsförderung für Bedienstete	20	20	20	60
<b>Gesamtstundenanzahl</b>	<b>20</b>	<b>20</b>	<b>20</b>	<b>60</b>
<b>Anteil am Gesamtumfang (60 von 783)</b>		<b>7,7%</b>		

**Tabelle 51: F Gemeinschaftskunde**

Thema	T I	T II	T III	Gesamt
Keine Unterrichtsinhalte	-	-	-	-
<b>Gesamtstundenanzahl</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>0</b>
<b>Anteil am Gesamtumfang (0 von 783)</b>		<b>0%</b>		

**Tabelle 52: Gesamtübersicht Hessen (783 Stunden)**

Thema	Stunden	Gesamtanteil in%
<b>A Justizvollzugskunde</b>	416	53
<b>Vollzugspraxis und Vollzugsrecht</b>	265	34
<b>Sicherheit im Vollzug</b>	32	4
<b>Behandlung und Betreuung</b>	89	11
<b>Erste-Hilfe-Ausbildung</b>	30	4

651 Unterrichtsinhalte sind eine Einführung, Klärung von Fachbegriffen, Psychologische Methoden, Lebenswelt und Verhaltensweisen von Gefangenen im Justizvollzug.

652 Behandelt werden verschiedene Erscheinungsformen der Kriminalität und Ursachen abweichenden Verhaltens. Dazu setzen sich die Anwärtler mit der Entwicklung des Menschen, Kriminalitätsentwicklung, Kriminalitätsformen und Tätergruppen auseinander.

Thema	Stunden	Gesamtanteil in%
<b>B Rechtskunde (allgemeine juristische Grundlagen)</b>	161	21
<b>C Praktische Eigensicherung und Waffenausbildung</b>	97	12
<b>D Kriminologie und Sozialwissenschaften</b>	49	6
<b>E Sport</b>	60	8
<b>F Gemeinschaftskunde</b>	-	0
<b>Gesamt</b>	<b>783</b>	<b>100</b>

#### 5.2.7.4 Analyse des Curriculums des Landes Hessen

In Hessen besteht die Ausbildung aus 783 Unterrichtsstunden, die in sechs Monaten theoretischem Unterricht vermittelt werden. Vor der theoretischen Ausbildung in Bayern hat das Curriculum in Hessen damit den zweitgeringsten Stundenumfang. Abgesehen von den Kategorien „Rechtskunde“ und „Sport“ unterschreitet Hessen die Durchschnittswerte der Bundesländer.

Gut die Hälfte der Stunden (53%) entfallen auf den Bereich der Justizvollzugskunde, mit insgesamt 416 Stunden bildet dies die größte Kategorie in der Ausbildung. Innerhalb der Unterkategorie „Vollzugspraxis und Vollzugsrecht“ sind 265 Stunden aufgeführt. Neben vollzugkundlichen Unterrichtsthemen ist der Bereich des Vollzugsrechts stark vertreten. Alle vollzugsrechtlichen Unterrichtsmodule umfassen insgesamt ca. 146 Unterrichtsstunden, in denen neben den verschiedenen Vollzugsarten die Voraussetzungen für die Anwendung von unmittelbarem Zwang gelehrt werden. Unterrichtsthemen im Verwaltungshandeln sind sehr knapp vertreten.

In der Unterkategorie „Behandlung und Betreuung“ finden sich 89 Unterrichtsstunden, die sich besonders mit Deeskalationstechniken und Psychologie im vollzuglichen Alltag beschäftigen. Zudem werden in diesem Bereich Themen wie Verhaltenswahrnehmung, Gesprächsführung und Teamarbeit unterrichtet.

Rechtskundlicher Unterricht, exklusive des Vollzugsrechts, hat einen Gesamtumfang von 161 Unterrichtsstunden. Der sich hieraus ergebende Anteil von 21% an der Gesamtstundenanzahl ist deutschlandweit der höchste Wert. Im Unterricht „Strafrecht, Strafprozessrecht und Gerichtsverfassungsrecht“ werden neben dem materiellen Strafrecht mit dem Schwerpunkt Amtsdelikte das Strafverfahren sowie der Aufbau der Strafgerichtsbarkeit behandelt. In der Staats- und Verfassungskunde wird sich neben dem Verfassungsbegriff, der Verfassungsgeschichte und dem Grundgesetz der BRD mit der hessischen Landesverfassung auseinandergesetzt. Dies geschieht in einem Umfang von 40 Stunden, was relativ hoch ist. Dem Beamtenrecht kommt mit 44 Stunden eben-

falls ein großer Unterrichtsteil zu. Dieser gliedert sich in Dienstrecht, Disziplinarrecht und Personalvertretungsrecht. Im Bereich der Rechtskunde werden zudem Zivilrecht, Verwaltungsrecht- und Verwaltungsorganisation sowie Grundzüge des Ausländerrechts gelehrt.

Die Kategorie „Praktische Eigensicherung und Waffenausbildung“ umfasst 97 Stunden. Davon werden 50 auf die praktische Eigensicherung verwendet. Hierbei werden Techniken der körperlichen Deeskalation, des unmittelbaren Zwanges sowie der Eigensicherung erlernt. Die 35 Stunden Schießausbildung werden durch weitere 35 Stunden in der fachpraktischen Ausbildung ergänzt. Hier wird den Anwärtern der sichere Umgang mit der Dienstwaffe beigebracht.

49 Stunden der Ausbildung entfallen auf die Kategorie „Kriminologie und Sozialwissenschaften“ mit den Einzelbereichen Angewandte Psychologie und Kriminologie. Innerhalb des Unterrichts „Angewandte Psychologie“ lernen die Anwärter psychologische Methoden kennen. Der Unterricht in kriminologischen Themen befasst sich mit den verschiedenen Erscheinungsformen der Kriminalität sowie den Ursachen abweichenden Verhaltens. Dabei setzen sich die Anwärter mit der Entwicklung des Menschen, Kriminalitätsentwicklung, Kriminalitätsformen und Tätergruppen auseinander. Insgesamt ist der geringe Anteil an Unterrichtsmodulen innerhalb dieser Kategorie auffällig. Mit 49 Stunden in diesem Bereich wendet Hessen im Bundesländervergleich die geringste Unterrichtszeit auf. Auffallend ist, dass psychologische Elemente sehr knapp vertreten sind und explizit pädagogische Unterrichtsmodule fehlen. Dabei ist zu beachten, dass in der Unterkategorie „Behandlung und Betreuung“ in der Kategorie „Justizvollzugskunde“ insgesamt 89 Stunden für Unterrichtsthemen wie Konfliktmanagement, Deeskalationstraining und psychologische Fähigkeiten im beruflichen Alltag aufgewendet werden.

Die Anwärter erfahren eine sportliche Ausbildung mit einem Umfang von 60 Stunden. In der Kategorie „Gemeinschaftskunde“ finden sich keine Unterrichtsthemen.

## *5.2.8 Mecklenburg-Vorpommern*

### *5.2.8.1 Allgemeines*

Neben den in den Justizvollzugsanstalten stattfindenden praktischen Ausbildungsetappen findet die theoretische achtmonatige Ausbildung in der Bildungsstätte Justizvollzug bei der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Güstrow statt. Die Ausbildung beginnt mit einer vierwöchigen Einführung.

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung mittlerer allgemeiner Vollzugsdienst und Werkdienst (APO AVD/ WD M-V) vom 23.8.2000 regelt die Ausbildung in insgesamt 47 Paragraphen.

Die der Analyse zugrundeliegenden Unterlagen stammen aus verschiedenen von der Bildungsstätte Justizvollzug bei der FHöVPR Güstrow zur Verfügung gestellten Dokumenten.<sup>653</sup>

### 5.2.8.2 *Lehrplan der theoretischen Ausbildungsabschnitte der Anwärter für den Allgemeinen Vollzugsdienst in Mecklenburg-Vorpommern*

Der Gesamtumfang der theoretischen Ausbildung in Mecklenburg-Vorpommern beträgt 1.074 Unterrichtsstunden, die auf insgesamt vier theoretische Ausbildungsabschnitte aufgeteilt sind.

**Tabelle 53: Curriculum Mecklenburg-Vorpommern**

Thema	T I	T II	T III	T IV	Gesamt
<b>Vollzugsrecht (1)</b>	6	40	40	40	126
<b>Recht der U-Haft (1)</b>	-	35	-	-	35
<b>Vollzugsdienstliche Praxis (1, 3)</b>	6	40	45	45	136
<b>Vollzugsverwaltungskunde (1)</b>	-	30	30	30	90
<b>Psychologie (1, 4)</b>	17	36	34	34	121
<b>Pädagogik (4)</b>	-	30	-	-	30
<b>Sozialpädagogik (2, 4)</b>	-	-	40	40	80
<b>Straf- u. Strafverfahrensrecht (2)</b>	-	-	-	52	52
<b>Staats- und Verfassungsrecht (2)</b>	-	-	30	30	60
<b>Beamtenrecht (2)</b>	6	40	-	-	46
<b>Waffenlose Selbstverteidigung (3)</b>	-	40	33	33	106
<b>Erste Hilfe (1)</b>	-	16	-	-	16
<b>Sport (5)</b>	2	24	20	18	64
<b>Deutsch (6)</b>	-	30	-	-	30

653 Es folgt eine Aufstellung der verwendeten Dokumente. Da einige Dokumente Namen der entsprechenden Lehrkräfte enthielten, wurden diese entfernt. Folgende Dokumente wurden verwendet: Deutsch, Pädagogik, Psychologie (neu), Recht des öffentlichen Dienstes, SKT, Sozialpädagogik, SozPäd, Sport, Staatsrecht, Strafrecht, Stundenvolumen, U-Haft, VDP, Vollzugsrecht, VVK, WSV.

Thema	T I	T II	T III	T IV	Gesamt
Soziales Kompetenztraining (1)	-	-	34	-	34
Reasoning and Rehabilitation (4)	-	-	8	-	8
BasisWeb (1)	-	-	8	-	8
Sicherungsverwahrung (1)	-	-	4	-	4
Exkursion (6)	8	-	-	-	8
Organisation (1)	5	5	5	5	20
<b>Gesamtstundenanzahl</b>	<b>50</b>	<b>366</b>	<b>331</b>	<b>327</b>	<b>1.074</b>

### 5.2.8.3 Kategorisierung des Lehrplans

**Tabelle 54: A Justizvollzugskunde**

Unterkategorie	Thema	T I	T II	T III	T IV	Gesamt
<b>Vollzugspraxis und Vollzugsrecht</b>	Vollzugsrecht <sup>654</sup>	6	40	40	40	126
	Recht der U-Haft <sup>655</sup>	-	35	-	-	35
	Vollzugsdienstliche Praxis <sup>656</sup>	6	24	27	27	84
	Vollzugsverwaltungs-kunde <sup>657</sup>	-	30	30	30	90

654 Der komplette Umfang des Unterrichts „Vollzugsrecht“ findet sich in der Unterkategorie „Vollzugspraxis und Vollzugsrecht“. Der Unterricht enthält in einigen Teilen verfassungsrechtliche Komponenten. Allerdings dienen diese dem Zweck, den Anwärtern die Einbettung des Strafvollzuges in der Strafrechtspflege näher zu bringen und die Rechtsbeziehungen zwischen den Vollzugsanstalten und den Gefangenen zu erläutern. Daher werden keine Teile in die Kategorie „Rechtskunde“ eingegliedert. Zudem finden sich Elemente, die die Sicherheit der Anstalt betreffen. Hier steht allerdings ebenfalls die Vermittlung der Rechtsgrundlagen im Vordergrund. Im Unterricht „Vollzugsrecht“ wird den Anwärtern außerdem das Verhältnis der Strafzwecke zu den Vollzugsaufgaben und dem Vollzugsziel Resozialisierung beigebracht.

655 Der komplette Umfang des Unterrichts „Recht der U-Haft“ findet sich der Unterkategorie „Vollzugspraxis und Vollzugsrecht“, da für die U-Haft relevante Rechtsnormen der StPO und der UVollzO behandelt werden.

656 Aus dem Bereich „Vollzugskunde (VDP)“ werden folgende Unterrichtsmodule in der Unterkategorie „Vollzugspraxis und Vollzugsrecht“ aufgeführt: Erfahrungen Hospitation, DSVollz, Aufgaben und Tätigkeiten des Allgemeinen Vollzugsdienstes, Hausordnung/Gegenstände, Anträge/Meldungen, Klausuren, Auswertung Praktika, Annahme zur Unzeit (teilweise), Transport von Gefangenen, Außenkontakte, Entlassung, Theoriewiederholung, Praktische Übungen zur Annahme zur Unzeit.

Unterkategorie	Thema	T I	T II	T III	T IV	Gesamt
	BasisWeb	-	-	8	-	8
	Sicherungsverwahrung	-	-	4	-	4
	Organisation	5	5	5	5	20
<b>Sicherheit im Vollzug</b>	Vollzugsdienstliche Praxis <sup>658 659</sup>	-	16	14	18	48
<b>Behandlung und Betreuung</b>	Vollzugsdienstliche Praxis <sup>660</sup>	-	-	2	-	2
	Psychologie <sup>661</sup>	9	7	8	8	32
	Soziales Kompetenztraining <sup>662</sup>	-	-	34	-	34

657 Der gesamte Unterrichtsinhalt des Unterrichts „Vollzugsverwaltungskunde“ ist in der Unterkategorie „Vollzugspraxis und Vollzugsrecht“ untergebracht. Inhalte in diesem Bereich sind: Gesamtorganisation der Vollzugsverwaltungskunde, Aufbau und Aufgaben der Wirtschaftsverwaltung, Aufbau und Aufgaben der Arbeitsverwaltung, Vollstreckung/Vollzugsgeschäftsstelle/Strafzeit der Gefangenen, Klausuren.

658 In den einzelnen Unterrichtsmodulen ist als erster Punkt häufig das Thema „gesetzliche Grundlagen“ aufgeführt. Diese Stunden wurden nicht geteilt und damit zu einem gewissen Anteil der Unterkategorie „Vollzugspraxis und Vollzugsrecht“ zugeordnet, da sowohl der Anteil der Rechtskunde an den Unterrichtseinheiten zu gering für eine Aufteilung ist als auch die vollzugsrechtlichen Aspekte intensiv unter dem Punkt „Vollzugsrecht“ behandelt werden.

659 Aus dem Bereich „Vollzugskunde (VDP)“ werden folgende Unterrichtsinhalte in der Unterkategorie „Sicherheit im Vollzug“ aufgeführt: Sicherheit und Ordnung der Anstalt, allgemeine Sicherungsmaßnahmen, Fesselung, Unmittelbarer Zwang, Besondere Sicherungsmaßnahmen, Disziplinarmaßnahmen, Praktische Übungen zur Durchsührung.

660 Aus dem Bereich „Vollzugskunde (VDP)“ wird folgender Unterricht in der Unterkategorie „Behandlung und Betreuung“ untergebracht: Suizidprophylaxe (entnommen aus Unterricht „Annahme zur Unzeit“).

661 Unterrichtsinhalte des Fachs „Psychologie“ in der Unterkategorie „Behandlung und Betreuung“ sind sozialpsychologische Unterrichtsthemen wie Soziale Gruppen und Gruppendynamik, Auswirkungen von Lernmechanismen auf die Erreichung des Vollzugsziels, Sensibilisierung für besondere Anforderungen an das Verhalten und den Umgang mit Gefangenen mit Persönlichkeitsstörungen, vollzugliche Maßnahmen von Suchtbehandlung, Deeskalationsmöglichkeiten bei Gewalt und Aggression, Umgang mit aggressiven Gefangenen, Verhaltensregeln bei einer Geiselnahme, Stellung und Verantwortung der Vollzugsbediensteten bei suizidgefährdeten Gefangenen.

662 Inhalte sind eine Einführung in das Thema Soziale Beziehungen, Empathie, Problemlösung sowie der Umgang mit Wut, Ärger und Aggression.

Unterkategorie	Thema	T I	T II	T III	T IV	Gesamt
	„Reasoning and Rehabilitation“ <sup>663</sup>	-	-	8	-	8
<b>Erste-Hilfe-Ausbildung</b>	Erste Hilfe	-	16	-	-	16
<b>Gesamtstundenanzahl</b>		<b>26</b>	<b>173</b>	<b>180</b>	<b>128</b>	<b>507</b>
<b>Anteil am Gesamtumfang (507 von 1.074)</b>		<b>47,2%</b>				

**Tabelle 55: B Rechtskunde (allgemeine juristische Grundlagen)**

Thema	T I	T II	T III	T IV	Gesamt	
<b>Straf- und Strafverfahrensrecht</b> <sup>664</sup>	-	-	-	52	52	
<b>Staats- und Verfassungsrecht</b> <sup>665</sup>	-	-	30	30	60	
<b>Beamtenrecht</b> <sup>666</sup>	6	40	-	-	46	
<b>Sozialpädagogik</b> <sup>667</sup>	-	-	20	20	40	
<b>Gesamtstundenanzahl</b>		<b>6</b>	<b>40</b>	<b>50</b>	<b>102</b>	<b>198</b>
<b>Anteil am Gesamtumfang (198 von 1.074)</b>		<b>18,4%</b>				

663 Der Unterricht beinhaltet Informationen zum „Reasoning and Rehabilitation“. Hierbei handelt es sich um ein kognitiv-behaviorales Trainingsprogramm, welches jugendlichen und erwachsenen Straftätern kognitive Kenntnisse vermitteln soll, die für die prosoziale Kompetenz wesentlich sind.

664 Die Anwärter erhalten eine recht ausführliche Unterrichtung in strafrechtlichen Inhalten. Sie lernen dabei den Allgemeinen Teil des StGB und verschiedene Straftatbestände kennen. Zusätzlich werden Rechtsfolgen der Straftat, Grundsätze des Strafverfahrens und Rechtsbehelfe im Strafverfahrensrecht gelehrt.

665 Unterrichtsmodule sind Allgemeine Staatslehre, Allgemeine Grundrechtslehre, Grundrechte des Grundgesetzes, rechtspolitische Verfassungsgeschichte des 20. Jahrhunderts, Grundentscheidungen des Grundgesetzes Art. 79 Abs. 3 i. V. m. Art. 20 GG, oberste Bundesorgane, Gesetzgebung, Landesverfassung Mecklenburg-Vorpommern.

666 Inhalte sind Rechte und Pflichten, Grundlagen im Disziplinarrecht, der Remonstration sowie der Geschichte des Berufsbeamtentums.

667 Unterrichtsinhalte sind gesetzliche und formale Grundlagen des SGB I, IV, V, VI, VIII, X.

**Tabelle 56: C Praktische Eigensicherung und Waffenausbildung**

Thema	T I	T II	T III	T IV	Gesamt
Vollzugsdienstliche Praxis <sup>668</sup>	-	-	2	-	2
Waffenlose Selbstverteidigung <sup>669</sup>	-	40	33	33	106
<b>Gesamtstundenanzahl</b>	<b>-</b>	<b>40</b>	<b>35</b>	<b>33</b>	<b>108</b>
<b>Anteil am Gesamtumfang (108 von 1.074)</b>		<b>10,1%</b>			

**Tabelle 57: D Kriminologie und Sozialwissenschaften**

Thema	T I	T II	T III	T IV	Gesamt
Psychologie <sup>670</sup>	8	29	26	26	89
Pädagogik <sup>671</sup>	-	30	-	-	30
Sozialpädagogik <sup>672</sup>	-	-	20	20	40
<b>Gesamtstundenanzahl</b>	<b>8</b>	<b>59</b>	<b>46</b>	<b>46</b>	<b>159</b>
<b>Anteil am Gesamtumfang (159 von 1.074)</b>		<b>14,8%</b>			

668 Inhalte sind praktische Übungen zur Fesselung.

669 Inhalte sind Fallschule, Verteidigung in der Bodenlage/Bewegungslehre, Schlag- und Trittangriffe.

670 Unterrichtsinhalte des Fachs „Psychologie“ in der Kategorie „Kriminologie und Sozialwissenschaften“ sind eine allgemeine Einführung in den Fachbereich Psychologie sowie Themen der Macht und die Wirkung von Macht, extern gesteuerte Beeinflussbarkeit von Erleben und Verhalten, Lernkonzepte, Entwicklung moralischer Fähigkeiten, Verständnis der Anlage/Umweltkontroverse, Zusammenhang zwischen Entwicklungsbedingungen und Delinquenz, Persönlichkeitsbegriff, Arten von Persönlichkeitsstörungen, Kategorisierung von Paraphilien, Delinquenzentwicklung aus Situation und Eigenschaft, Begriffe der Kriminologie, Kriminalitätstheorien, Kenntnisse in der Viktimologie, theoretische Kenntnisse über Suchtverhalten, Aggressionstheorien, psychologische Komponenten bei einer Geiselnahme sowie psychologisch-theoretische Lehrinhalte zu suizidgefährdeten Gefangenen.

671 Unterrichtsinhalte sind allgemeine Informationen zur Pädagogik als Wissenschaft, der Erziehungsprozess, anthropologische Grundlagen, Strafvollzugspädagogik und die Bewertung von Gefangenen.

672 Unterrichtsinhalte sind Grundlagen der Sozialpädagogik im Vollzug sowie Macht und soziale Verantwortung.

**Tabelle 58: E Sport**

Thema	T I	T II	T III	T IV	Gesamt
Sport <sup>673</sup>	2	24	20	18	64
<b>Gesamtstundenanzahl</b>	<b>2</b>	<b>24</b>	<b>20</b>	<b>18</b>	<b>64</b>
Anteil am Gesamtumfang 64 von 1.074)		6,0%			

**Tabelle 59: F Gemeinschaftskunde**

Thema	T I	T II	T III	T IV	Gesamt
Deutsch	-	30	-	-	30
Exkursion	8	-	-	-	8
<b>Gesamtstundenanzahl</b>	<b>8</b>	<b>30</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>38</b>
Anteil am Gesamtumfang (38 von 1.074)		3,5%			

**Tabelle 60: Gesamtübersicht Mecklenburg-Vorpommern  
(1.074 Stunden)**

Thema	Stunden	Gesamtanteil in%
<b>A Justizvollzugskunde</b>	507	47
<ul style="list-style-type: none"> <li>Vollzugspraxis und Vollzugsrecht</li> <li>Sicherheit im Vollzug</li> <li>Behandlung und Betreuung</li> <li>Erste-Hilfe-Ausbildung</li> </ul>	367	34
	48	4
	76	7
	16	2
<b>B Rechtskunde (allgemeine juristische Grundlagen)</b>	198	18
<b>C Praktische Eigensicherung und Waffenausbildung</b>	108	10
<b>D Kriminologie und Sozialwissenschaften</b>	159	15
<b>E Sport</b>	64	6
<b>F Gemeinschaftskunde</b>	38	4
<b>Gesamt</b>	<b>1.074</b>	<b>100</b>

---

673 Inhalte sind insbesondere Leichtathletik und Bewältigung einer Hindernisbahn.

#### 5.2.8.4 *Analyse des Curriculum des Landes Mecklenburg-Vorpommern*

Die fachtheoretische Ausbildung in Mecklenburg-Vorpommern hat einen Umfang von 1.074 Unterrichtsstunden à 45 Minuten. Damit liegt sie über dem bundesdeutschen Durchschnitt. In den meisten Kategorien bewegt sich der Stundenumfang im Bereich des Bundesdurchschnitts. Hervorzuheben sind die Bereiche „Rechtskunde“ und „Kriminologie und Sozialwissenschaften“, in denen Mecklenburg-Vorpommern viel Zeit auf die Ausbildung verwendet.

Unterrichtsmodule in der Kategorie „Justizvollzugskunde“ umfassen insgesamt 507 Stunden. Dies entspricht 47% der Ausbildung.

Die Unterkategorie „Vollzugspraxis und Vollzugsrecht“ beinhaltet 367 Stunden, was einem guten Drittel der gesamten Unterrichtsstunden entspricht und knapp über dem Durchschnittswert der anderen Bundesländer liegt. Die Unterrichtsinhalte sind größtenteils in den vier Modulen Vollzugsdienstliche Praxis, Vollzugsverwaltungskunde, Recht der U-Haft und Vollzugsrecht angegeben. Die Vollzugsdienstliche Praxis umfasst 84 Stunden und beschäftigt sich hauptsächlich mit alltäglichen Aufgaben der Vollzugsbediensteten. Die Vollzugsverwaltungskunde beinhaltet organisatorische Unterrichtsmodule wie die Wirtschaftsverwaltung oder die Arbeitsverwaltung. Mit 126 Unterrichtsstunden ist das Vollzugsrecht der größte Einzelbereich in der Unterkategorie „Vollzugspraxis und Vollzugsrecht“. Der Bereich ist eng verzahnt mit den alltäglichen vollzugspraktischen Aufgaben der Bediensteten. Allerdings liegt der Schwerpunkt stärker auf den gesetzlichen Grundlagen aus dem Strafvollzugsgesetz. Insgesamt sind die Themen dieser Unterkategorie gut ausgeglichen und vom Umfang her angemessen vertreten.

In den Unterkategorien „Sicherheit im Vollzug“ finden sich 48 Unterrichtsstunden. Die Themen der Unterkategorie „Behandlung und Betreuung“ belaufen sich auf lediglich 76 Stunden, dies kennzeichnet deutschlandweit den drittniedrigsten Wert. Die Themen behandeln wichtige Inhalte wie Gruppendynamik, Umgang mit besonderen Gefangenen oder Deeskalationstraining.

Rechtliche Unterrichtsinhalte abseits des Vollzugsrechts umfassen insgesamt 198 Stunden, was deutschlandweit den zweithöchsten Wert bedeutet. Hier werden den Anwärtern insbesondere das Verfassungsrecht sowie das Strafrecht nahe gebracht. Im Bereich des Strafrechts werden daneben verfahrensrechtliche Rechtsnormen aus der Strafprozessordnung und Rechtsbehelfsmöglichkeiten behandelt. Zusätzlich wird eine ausführliche Schulung über das Beamtenrecht und das Sozialgesetzbuch durchgeführt. Mit einem Umfang von 60 Stunden ist die recht ausführliche Beschäftigung mit verfassungsrechtlichen Unterrichtsthemen positiv hervorzuheben.

Im Bereich der praktischen Eigensicherung und Waffenausbildung werden in Mecklenburg-Vorpommern 108 Stunden gelehrt, davon 106 Stunden waffen-

lose Selbstverteidigung. Eine Waffenausbildung findet in der theoretischen Ausbildung nicht statt. Dies ist ansonsten in Deutschland sonst nur in Sachsen-Anhalt der Fall.

159 Unterrichtsstunden entfallen auf Inhalte der Kriminologie und Sozialwissenschaften. Diese sind in den Bereichen Psychologie, Pädagogik und Sozialpädagogik aufgeführt. Die Inhalte bewegen sich schwerpunktmäßig im psychologischen Bereich. Bedeutende Unterrichtsmodule setzen sich mit dem Persönlichkeitsbegriff auseinander, erläutern Arten von Persönlichkeitsstörungen und Paraphilien und versuchen den Anwärtern ein Verständnis der Beeinflussbarkeit solchen Verhaltens zu geben. Ausgeprägt ist zudem der Pädagogikunterricht. Auffällig ist, dass sehr wenige Unterrichtsstunden auf kriminologische Inhalte wie Kriminalitätstheorien oder Kenntnisse der Viktimologie verwendet werden. Dies ist angesichts der großen Bedeutung im Strafvollzug bedauerlich.

In Mecklenburg-Vorpommern gibt es in der theoretischen Ausbildung eine Sportausbildung mit einem Umfang von 64 Stunden. In der Kategorie „Gemeinschaftskunde“ beinhaltet der Unterricht eine 30-stündige Deutschausbildung und eine Exkursion im Einführungslehrgang.

## 5.2.9 *Niedersachsen*

### 5.2.9.1 *Allgemeines*

Das niedersächsische Bildungsinstitut für den Justizvollzugsdienst ist in Wolfenbüttel ansässig. Die Ausbildung beginnt mit einer zweimonatigen praktischen Einführung in der Einstellungsanstalt. Insgesamt soll die theoretische Ausbildung gemäß der Ausbildungsverordnung mindestens sieben Monate umfassen. Den ersten Block bildet im Anschluss an die praktische Einführung ein etwa 15 Wochen langer Unterricht (75 Unterrichtstage). Der anschließende praktische Teil umfasst 12 Monate. Danach besuchen die Anwärter erneut für ca. 17 Wochen (85 Unterrichtstage) die Vollzugsschule und schließen die Ausbildung dort mit der Laufbahnprüfung ab.<sup>674</sup>

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes (APVOmaJVD) vom 29.10.1998 umfasst 22 Paragraphen.

Für die Untersuchung des Curriculums in Niedersachsen dient das Dokument „Rahmenplan für die Ausbildung der Obersekretäranwärterinnen und Oberse-

---

674 Informationsbroschüre des Bildungsinstituts, [http://www.mj.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation\\_id=3759&article\\_id=10634&psmand=13#Vollzugsdienst](http://www.mj.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=3759&article_id=10634&psmand=13#Vollzugsdienst) (abgerufen am 13.9.2013).

kretärانwärter im Justizvollzugsdienst RV d. MJ vom 31.03.1999 (2441 – 401.24) VORIS 20411 0173 11 002“.

### 5.2.9.2 *Lehrplan der theoretischen Ausbildungsabschnitte der Anwärter für den Allgemeinen Vollzugsdienst in Niedersachsen*

Der Gesamtumfang der theoretischen Ausbildung umfasst 832 Unterrichtsstunden, die in zwei theoretische Ausbildungsabschnitten unterteilt sind.

**Tabelle 61: Curriculum Niedersachsen**

Thema	Theorie I	Theorie II	Gesamt
<b>Einführungstag (1)</b>	6	-	6
<b>Berufspraxis (1)</b>	68	64	132
<b>Psychologie (1, 4)</b>	52	58	110
<b>Rechtskunde (1, 2)</b>	38	48	86
<b>Vollzugsverwaltung (1)</b>	60	64	124
<b>Öffentliches Dienstrecht (2)</b>	30	34	64
<b>Pädagogik (1, 4)</b>	30	28	58
<b>Politik (2, 6)</b>	28	28	56
<b>Berufsspezifische Konfliktbewältigung und Selbstverteidigung – BKS – (1, 3)</b>	30	30	60
<b>Sport (5)</b>	24	24	48
<b>EDV-gestützte Verwaltungsausbildung<sup>675</sup> (1)</b>	26	26	52
<b>Waffenkunde/Waffenanwendung (3)</b>	18	18	36
<b>Gesamtstundenanzahl</b>	<b>410</b>	<b>422</b>	<b>832</b>

675 Die EDV-gestützte Verwaltungsausbildung wurde im Originalplan mit jeweils einer Woche in jedem theoretischen Ausbildungsabschnitt angegeben. Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die übrigen 780 Unterrichtsstunden in 150 Tagen (160 abzüglich der zwei Wochen EDV-gestützte Verwaltungsausbildung) theoretischer Ausbildung abgeleistet werden, kann von einem durchschnittlichen Pensum von 5,2 Unterrichtsstunden pro Tag ausgegangen werden. Basierend hierauf wird eine Unterrichtswoche mit 5 x 5,2 Stunden = 26 Unterrichtsstunden in die eigene Einordnung eingerechnet.

### 5.2.9.3 Kategorisierung des Lehrplans

**Tabelle 62: A Justizvollzugskunde**

Unterkategorie	Thema	T I	T II	Gesamt
<b>Vollzugspraxis und Vollzugsrecht</b>	Einführungstag <sup>676</sup>	6	-	6
	Organisation des Justizvollzuges	4	-	4
	Von der Aufnahme des Gefangenen bis zu seiner Entlassung <sup>677</sup>	24	-	24
	Arten der Freiheitsentziehung	2	-	2
	Allgemeine Sicherungsmaßnahmen <sup>678</sup>	6	-	6
	Besondere Sicherungsmaßnahmen <sup>679</sup>	5	-	5
	Kontrollen gemäß § 84 StVollzG	3	-	3
	Abfassung von Meldungen und Berichten	3	-	3
	Verwaltungsabläufe	2	-	2
	Pflicht zur Zusammenarbeit im Vollzug	2	-	2
	Aufgaben und Stellung der Vollzugsabteilungsleitung	2	-	2
	Vollzugsverwaltung <sup>680</sup>	60	64	124
	EDV-gestützte Verwaltungsausbildung	26	26	52
	Berufspraxis <sup>681</sup>	-	64	64

676 Unterrichtsinhalte sind die Zusammenhänge zwischen Menschenbild und beruflichem Handeln, die Kenntnis der Anforderungen des Berufes, Berufswahlmotivation sowie die Identifikation mit dem Beruf.

677 Das Unterrichtsthema beinhaltet Regelungen der DSVollz.

678 Inhalt sind Nr. 15 - 20 DSVollz.

679 Inhalt ist der Regelungsgehalt des (alten) § 88 StVollzG.

680 Inhalte sind Haushalt, wirtschaftliche Versorgung und Finanzen, Arbeitswesen, Kassenwesen sowie die Vollzugsgeschäftsstellenordnung.

681 In der Unterkategorie „Vollzugspraxis und Vollzugsrecht“ finden sich folgende Unterrichtsmodule: Schriftverkehr/Telefonate, Besuchsverkehr, Paketverkehr, Hörfunk- und Fernsehgeräte, Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, handwerkliche Freizeitbeschäftigung

Unterkategorie	Thema	T I	T II	Gesamt
	Psychologie <sup>682</sup>	4	4	8
	Rechtskunde (Vollzugsrecht) <sup>683</sup>	-	28	28
<b>Sicherheit im Vollzug</b>	Kontrollen gemäß § 84 StVollzG	3	-	3
	Aufgaben bei Aus- und Vorführungen	5	-	5
	Psychologie <sup>684</sup>	-	4	4
<b>Behandlung und Betreuung</b>	Psychologie <sup>685</sup>	8	32	40
	Pädagogik <sup>686</sup>	20	22	42
	Berufsspezifische Konfliktbewältigung und Selbstverteidigung <sup>687</sup>	6	6	12
<b>Erste-Hilfe-Ausbildung</b>	Im Curriculum nicht aufgeführt	-	-	-
<b>Gesamtstundenanzahl</b>		<b>191</b>	<b>250</b>	<b>441</b>
<b>Anteil am Gesamtumfang (441 von 832)</b>		<b>53,0%</b>		

sowie der Besitz von Gegenständen für die Freizeitbeschäftigung, Gefangenengelder und deren Verwendung.

- 682 Unterrichtsmodule sind Soziale Rolle, Rollenkonflikte (Kenntnis der Anforderungen des Berufes, Berufswahlmotivation) und das Thema „§ 3 StVollzG und seine Umsetzung“.
- 683 Inhalte sind Vollzugsplanung, Verlegung, Vollzugslockerungen, Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung, Bedeutung der Grundrechte für den Strafvollzug, Rechte, Pflichten und Ansprüche auf fehlerfreies Ermessen des Strafgefangenen, Disziplinarmaßnahmen, Rechtsschutz, Beschwerdewesen sowie Rechtsgrundlagen des Jugendvollzuges, der Untersuchungshaft und der Abschiebungshaft (2 Stunden).
- 684 Inhalt ist das Unterrichtsmodul „Sicherheit durch Vollzugsgestaltung“.
- 685 In der Unterkategorie „Behandlung und Betreuung“ sind folgende Unterrichtsmodule aufgeführt: Schädliche Folgen von Inhaftierung (Suizid, Sucht, Verhaltenswahrnehmung), Einführung in Kommunikation, Grundlagen der Kommunikation, Anfertigung eines Verhaltensberichts (teilweise), Verhaltensmodifikation, Gesprächsführung, der Umgang mit gefährlichen und gefährdeten Gefangenen.
- 686 Folgende Unterrichtsmodule sind in der Unterkategorie „Behandlung und Betreuung“ aufgeführt: Führungsverhalten, Aufnahme in den Vollzug, Einweisungsverfahren, Behandlungsuntersuchung, Vollzugsplan, Auswertung einer Gefangenenpersonalakte, Behandlungsmöglichkeiten und Maßnahmen im Vollzug (Praktische Beispiele aus dem Arbeitsumfeld der Anwärterinnen und Anwärter).
- 687 In der Unterkategorie „Behandlung und Betreuung“ ist der Unterricht „Strategien zu Deeskalation und Stressbewältigung“ aufgeführt.

**Tabelle 63: B Rechtskunde (allgemeine juristische Grundlagen)**

Thema	T I	T II	Gesamt
<b>Rechtskunde</b> <sup>688</sup>	38	20	58
<b>Öffentliches Dienstrecht</b>	30	34	64
<b>Politik</b> <sup>689</sup>	14	14	28
<b>Gesamtstundenanzahl</b>	<b>82</b>	<b>68</b>	<b>150</b>
<b>Anteil am Gesamtumfang (150 von 832)</b>		<b>18,0%</b>	

**Tabelle 64: C Praktische Eigensicherung und Waffenausbildung**

Thema	T I	T II	Gesamt
<b>Berufspraxis</b> <sup>690</sup>	7	-	7
<b>Berufsspezifische Konfliktbewältigung und Selbstverteidigung</b> <sup>691</sup>	24	24	48
<b>Waffenkunde/Waffenanwendung</b> <sup>692</sup>	18	18	36
<b>Gesamtstundenanzahl</b>	<b>49</b>	<b>42</b>	<b>91</b>
<b>Anteil am Gesamtumfang (91 von 832)</b>		<b>10,9%</b>	

688 Inhalte sind Straf- und Strafprozessrecht, Bürgerliches Recht sowie das Zivilprozessrecht, Verwaltungs- und Verwaltungsprozessrecht.

689 In der Kategorie „Rechtskunde“ sind folgende Unterrichtsmodule aufgeführt: Hintergründe der Entstehung des Grundgesetzes, Elemente des Staates, Allgemeiner Aufbau des Grundgesetzes, Grundrechte, Grundpflichten, Staatsaufbau der BRD (Art. 20 GG), Gewaltenteilung, Wahlrecht, Gesetzgebungsverfahren.

690 In der Kategorie „Praktische Eigensicherung und Waffenausbildung“ ist der Unterricht „Anwendung des unmittelbaren Zwanges“ aufgeführt.

691 In der Kategorie „Praktische Eigensicherung und Waffenausbildung“ sind die Unterrichtsmodule Technischschulung, Notverteidigung, berufsspezifische Techniken sowie Einsatzkoordination aufgeführt.

692 Inhalte sind Waffenkunde, Praktische Schießausbildung und die Anwendung von Pfefferspray.

**Tabelle 65: D Kriminologie und Sozialwissenschaften**

Thema	T I	T II	Gesamt
Psychologie <sup>693</sup>	40	18	58
Pädagogik <sup>694</sup>	10	6	16
<b>Gesamtstundenanzahl</b>	<b>50</b>	<b>24</b>	<b>74</b>
<b>Anteil am Gesamtumfang (74 von 832)</b>		<b>8,9%</b>	

**Tabelle 66: E Sport**

Thema	T I	T II	Gesamt
<b>Sport</b>	24	24	48
<b>Gesamtstundenanzahl</b>	<b>24</b>	<b>24</b>	<b>48</b>
<b>Anteil am Gesamtumfang (48 von 832)</b>		<b>5,8%</b>	

**Tabelle 67: F Gemeinschaftskunde**

Thema	T I	T II	Gesamt
Politik <sup>695</sup>	14	14	28
<b>Gesamtstundenanzahl</b>	<b>14</b>	<b>14</b>	<b>28</b>
<b>Anteil am Gesamtumfang (28 von 832)</b>		<b>3,4%</b>	

---

693 In der Kategorie „Kriminologie und Sozialwissenschaften“ sind folgende Unterrichtsmodule aufgeführt: Lerntheorien, Entwicklung von Moral und Entstehung von Aggression, Der Umgang mit Macht im Alltag, Entstehungszusammenhänge von Kriminalität, Bedingungen normabweichenden Verhaltens, Kriminalitätstheorien, Subkultur der Gefangenen.

694 Unterrichtsthemen sind das Menschenbild in der Pädagogik und Möglichkeiten der pädagogischen Einwirkung im Vollzug (teilweise).

695 In der Kategorie „Gemeinschaftskunde“ sind folgende Unterrichtsmodule aufgeführt: Geschichte der BRD, die Bundesorgane, Aktuelle Politik, Föderalismus, Niedersächsischer Landtag, Organisation der EU, Mitglieder der EU, Die drei Säulen der europäischen Einigung, Parteien in der BRD.

**Tabelle 68: Gesamtübersicht Niedersachsen (832 Stunden)**

Thema	Stunden	Gesamtanteil in%
<b>A Justizvollzugskunde</b>	441	53
<b>Vollzugspraxis und Vollzugsrecht</b>	335	40
<b>Sicherheit im Vollzug</b>	12	2
<b>Behandlung und Betreuung</b>	94	11
<b>Erste-Hilfe-Ausbildung</b>	0	0
<b>B Rechtskunde (allgemeine juristische Grundlagen)</b>	150	18
<b>C Praktische Eigensicherung und Waffenausbildung</b>	91	11
<b>D Kriminologie und Sozialwissenschaften</b>	74	9
<b>E Sport</b>	48	6
<b>F Gemeinschaftskunde</b>	28	3
<b>Gesamt</b>	<b>832</b>	<b>100</b>

#### 5.2.9.4 Analyse des Curriculums des Landes Niedersachsen

Die niedersächsische Ausbildung enthält 832 theoretische Unterrichtsstunden, womit der Gesamtumfang im Ländervergleich im unteren Drittel liegt. Lediglich in der Kategorie „Sport“ liegt die Stundenanzahl über dem durchschnittlichen Wert in Deutschland.

441 der Stunden entfallen auf die Kategorie „Justizvollzugskunde“, was einem Anteil von 53% an der Gesamtausbildung entspricht. Innerhalb dieser Kategorie umfasst die Unterkategorie „Vollzugspraxis und Vollzugsrecht“ 335 Unterrichtsstunden, womit diese Unterkategorie über 75% der Stunden in der Kategorie „Justizvollzugskunde“ einnimmt, was einem sehr ausgeprägten Anteil entspricht. Eine enorme Aufmerksamkeit kommt dabei der Ausbildung in verwaltungstechnischen Abläufen zu. Allein die Unterrichtsmodulare „Vollzugsverwaltung“ und „EDV-gestützte Verwaltungsausbildung“ umfassen zusammen 176 Unterrichtsstunden. Daneben finden sich insbesondere im Unterricht „Berufspraxis“ viele vollzugspraktische Module mit einem Umfang von 103 Unterrichtsstunden (in der Kategorisierung ist der Unterricht „Berufspraxis“ in viele einzelne Themen aufgeteilt). Reine vollzugsrechtliche Unterrichtsthemen sind dagegen nur mit 28 Stunden vertreten (alle im zweiten Ausbildungsabschnitt), was einem geringen Wert entspricht. Außerdem setzen sich die Anwärter mit Rollenkonflikten des Berufsbildes auseinander.

Die Unterkategorie „Sicherheit im Vollzug“ umfasst lediglich 12 Stunden, in denen praktische Sicherheitsaspekte bei Aus- und Vorführungen sowie anderen besonderen Situationen mit Gefangenen betrachtet werden. Damit finden hier quasi kaum Unterrichtseinheiten statt.

In der Unterkategorie „Behandlung und Betreuung“ finden sich immerhin 94 Stunden Unterrichtsmodule, welche die sozialen Kompetenzen der Anwärter steigern sollen und dies mit Inhalten wie Deeskalationsstrategien, Führungsverhalten, dem Umgang mit Macht sowie mit gefährlichen und gefährdeten Gefangenen erreichen soll.

Die Kategorie „Rechtskunde“ umfasst 150 Stunden, damit erreicht sie den Bundesdurchschnitt. Während die Unterrichtsthemen Straf- und Strafprozessrecht sowie Beamtenrecht ausführlich behandelt werden, finden sich verfassungsrechtliche Unterrichtsthemen in kleinerem Umfang von 28 Stunden.

In der Kategorie „Praktische Eigensicherung und Waffenausbildung“ sind 91 Stunden aufgeführt, in denen waffenlose Selbstverteidigung und eine Waffen- und Pfeffersprayausbildung stattfinden.

Die Unterrichtsinhalte der Kategorie „Kriminologie und Sozialwissenschaften“ umfassen 74 Stunden. Obwohl kriminologische Themen nicht als solche im Unterrichtsthema benannt sind, finden sich innerhalb des Unterrichts „Psychologie“ Schulungen über Entstehungszusammenhänge, Bedingungen normabweichenden Verhaltens und Kriminalitätstheorien. Der Umfang von insgesamt lediglich 74 Stunden für alle Themen der Kategorie ist allerdings sehr knapp bemessen.

Die Anwärter durchlaufen zusätzlich eine mit 48 Stunden bemessene Sportausbildung. Darüber hinaus werden in den Unterrichtsthemen der Kategorie „Gemeinschaftskunde“ die Geschichte Deutschlands sowie politische Zusammenhänge gelehrt (28 Stunden).

## 5.2.10 *Nordrhein-Westfalen*

### 5.2.10.1 *Allgemeines*

Die Justizvollzugsschule Josef-Neuberger-Haus in Wuppertal führt die theoretische Ausbildung der angehenden Strafvollzugsbediensteten in Nordrhein-Westfalen durch. Sie ist die größte ihrer Art in Deutschland.<sup>696</sup> In Nordrhein-Westfalen erfolgt zunächst eine praktische Grundausbildung von zwei Monaten. Danach wechseln sich die Ausbildungsschritte recht schnell miteinander ab. Es folgen zwei Monate Theorie, zwei Monate Praxis, drei Monate Theorie und drei

---

696 [http://www.jvs.nrw.de/wir\\_ueber\\_uns/vorstellung\\_jvs/index.php](http://www.jvs.nrw.de/wir_ueber_uns/vorstellung_jvs/index.php) (abgerufen am 13.9.2013).

Monate Praxis. Im zweiten Jahr sind zunächst vier Monate Praxis abzuleisten, darauf folgend zwei Monate Theorie, drei Monate Praxis und abschließend erneut drei Monate Theorie inklusive der Laufbahnprüfung.<sup>697 698</sup>

Die Darstellung behandelt die theoretische Ausbildung mit Stand vom Juni 2013. Bei Drucklegung haben sich einige Änderungen und Neuerungen ergeben. Zum Beispiel wurde die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung geändert. Laut Justizvollzugsschule Wuppertal wurden insbesondere Stundenanteile im Bereich Kommunikation und Konfliktmanagement deutlich ausgeweitet. Durch diese Neuerungen wird den Leistungsanforderungen der Tätigkeit der Vollzugsbediensteten Rechnung getragen.

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes bei Justizvollzugseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen (VAPaVollzd/WD) vom 27.5.2009 regelt in 31 Paragraphen die Ausbildung.

In Nordrhein-Westfalen wird anschließend zur einjährigen Grundausbildung eine ebenfalls einjährige Fachausbildung durchgeführt. Die Grundausbildung soll die Anwärter gemäß § 9 Abs. 2 VAPaVollzd/WD befähigen, die im mittleren Dienst anfallenden Aufgaben in allen Vollzugsformen zu erfüllen. Die Fachausbildung hingegen soll den Anwärtern ermöglichen, ihren Aufgaben innerhalb ihres zukünftigen Einsatzgebiets nachzukommen. Gemäß § 9 Abs. 3 S. 2 VAPaVollzd/WD wird dieses Einsatzgebiet von der Einstellungsbehörde bestimmt und der Justizvollzugsschule mitgeteilt. Die Fachbereiche sind Erwachsenenvollzug, Jugendvollzug und Werkdienst. Im Rahmen dieser Arbeit wird der Fokus auf die Fachrichtung des Erwachsenenvollzugs gelegt.

Die Absolventen der Fachausbildung Erwachsenenvollzug sollen anschließend gemäß § 9 Abs. 4 VAPaVollzd/WD im geschlossenen oder offenen Erwachsenenvollzug, in der Untersuchungshaft oder in der Abschiebungshaft arbeiten. Demgegenüber sollen die Absolventen der Fachausbildung Jugendvollzug im geschlossenen oder offenen Jugendvollzug, in der Untersuchungshaft oder im Arrestvollzug tätig sein.

Der der Untersuchung zugrunde liegende Lehrplan geht aus zwei Lehr- und Stoffverteilungsplänen vom Juli 2009 sowie September 2010 hervor, die von der Vollzugsschule zur Verfügung gestellt wurden.<sup>699</sup>

---

697 Angaben aus § 9 Abs. 7 VAPaVollzd/WD.

698 Vgl. zur Ausbildung in Nordrhein-Westfalen auch die Ausführungen des Strafvollzugsbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen in seinen Jahresberichten, zuletzt Jahresbericht 2012, abrufbar unter <http://www.justizvollzugsbeauftragter.nrw.de/Aktuelles/TaeBe2012.pdf> (abgerufen am 13.9.2013).

5.2.10.2 *Lehrplan der theoretischen Ausbildungsabschnitte der Anwärter für den Allgemeinen Vollzugsdienst in Nordrhein-Westfalen*

**Tabelle 69: Curriculum Nordrhein-Westfalen**

Thema	T I	T II	Gesamt
Aufbau des Staates (2)	24	-	24
Stellung des Vollzuges im Gesamtsystem der Justiz (2)	16	-	16
Organisation des Vollzuges (1)	18	-	18
Grundsätze des Strafvollzuges (1)	24	-	24
Grundlagen des Beamtenverhältnisses (2)	16	-	16
Rechte und Pflichten/Pflichtverstöße/Berufsethische Grundlagen (1, 2)	34	-	34
Einführung in die Fachbereiche (1, 4)	22	-	22
Umgang mit Gefangenen (1)	29	-	29
Kommunikation (1)	35	-	35
Arbeit des Gefangenen (1)	15	-	15
Straffälligkeit <sup>700</sup> (2, 4)	100	-	100
Behandlungsdiagnostik und -maßnahmen (1, 4)	61	-	61
Allgemeine Sicherungsmaßnahmen (1)	3	-	3
Sicherung des Anstaltsbereichs (1)	12	-	12
Kontrollen (1)	4	-	4
Besondere Sicherheitsmaßnahmen (1)	20	-	20
Unmittelbarer Zwang (1, 3)	19	-	19
Ausbildung an den dienstlichen Waffen (3)	20	-	20
Beaufsichtigung innerhalb der JVA (1)	8	-	8
Beaufsichtigung außerhalb der JVA (1)	8	-	8
Disziplinarmaßnahmen (1)	7	-	7
Verpflegungsordnung (1)	6	-	6
Kammerordnung (1)	8	-	8

699 Dokumente „Schulische Grundausbildung Lehr- und Stoffverteilungspläne“ und „Schulische Fachausbildung „Erwachsenenvollzug“ Lehr- und Stoffverteilungspläne.

700 Der Bereich der Straffälligkeit wurde in der eigenen Einordnung unten in die zwei vorgegebenen Teile „Kriminologischer Bereich“ (60 Stunden) und „Strafrechtswissenschaftlicher Bereich“ (40 Stunden) geteilt.

Thema	T I	T II	Gesamt
Gesundheitsfürsorge (1)	2	-	2
Sozialversicherung (1)	2	-	2
Unfallfürsorge (1)	2	-	2
Taschengeld (1)	2	-	2
Kommunikation (Gewaltschutz/Deeskalation) (1)	32	-	32
Sicherheitstechniken zur Gefahrenabwehr (3)	40	-	40
Gesundheit/Psychosoziale Notfallversorgung (1)	35	-	35
Sport/Fitness (5)	40	-	40
Klausuren inkl. Besprechung <sup>701</sup> (1, 2, 3, 4)	16	-	16
Demokratie und Rechtsstaat (1)	-	12	12
Menschenrechte, Grundrechte, Bürgerrechte (2)	-	15	15
Auseinandersetzung mit berufsethischen Fragen (1)	-	2	2
Gefangene aus anderen Kulturen und Religionen (1)	-	6	6
Aufgaben des Erwachsenenvollzugs (1)	-	10	10
Untersuchungshaft (1)	-	10	10
Sicherungsverwahrung (1)	-	2	2
Lockerungen, Beurlaubungen und Progression (1)	-	9	9
Gelder der Gefangenen (1)	-	6	6
Außenkontakte (1)	-	14	14
Behandlungsmaßnahmen im Vollzug (1)	-	8	8
Straffälligkeit (2, 4)	-	52	52
Formen der Sicherheit (1)	-	4	4
Sicherheit als Rahmenbedingung für Behandlungsvollzug (1)	-	2	2
Beaufsichtigung der Gefangenen (1)	-	4	4
Durchsuchung/Revisionen (1)	-	4	4
Allgemeine und besondere Sicherungsmaßnahmen (1)	-	8	8
Unmittelbarer Zwang (1)	-	8	8
Sicherungs- und Alarmplan (1)	-	2	2
Ausbildung an dienstlichen Waffen (3)	-	16	16

701 Von den 16 Stunden Übungsklausuren werden jeweils 4 Stunden in den Kategorien „Justizvollzugskunde“, „Rechtskunde“, „Praktische Eigensicherung und Waffenausbildung“ sowie „Kriminologie und Sozialwissenschaft“ aufgeführt.

<b>Thema</b>	<b>T I</b>	<b>T II</b>	<b>Gesamt</b>
<b>Verhaltensvorschriften (1)</b>	-	3	3
<b>Ordnung als behandlerisches Prinzip (1)</b>	-	3	3
<b>Disziplinarmaßnahmen (1)</b>	-	8	8
<b>Innere und äußere Ordnung (1)</b>	-	4	4
<b>Sauberkeit und Hygiene (1)</b>	-	5	5
<b>Begriff der Gewalt, Ursachen (1)</b>	-	1	1
<b>Pflicht zum Handeln (1)</b>	-	1	1
<b>Sicherungstechniken zur Gefahrenabwehr (3)</b>	-	32	32
<b>Konzepte der Gewaltprävention (1)</b>	-	10	10
<b>Deeskalation und Krisenintervention (1)</b>	-	14	14
<b>Erweitern und Vertiefen der Gesprächsführung (1)</b>	-	8	8
<b>Kommunikation mit Vorgesetzten, Angehörigen der eigenen Berufsgruppe und anderen Fachbereichen (1)</b>	-	5	5
<b>Kommunikation mit den Gefangenen, Nähe und Distanz (1)</b>	-	5	5
<b>Verfassen von dienstlichen Schreiben (1)</b>	-	24	24
<b>Teilnahme an Konferenzen/Zusammenarbeit in Teams (1)</b>	-	4	4
<b>Dynamik in Gruppen (1)</b>	-	10	10
<b>Berufsbild allgemeiner Vollzugsdienst im Erwachsenenvollzug (1)</b>	-	2	2
<b>Berufliche Stellung/Rechte und Pflichten (2)</b>	-	34	34
<b>Vollzugsverwaltung, Arbeitsorganisation und Arbeitsstrukturen (1)</b>	-	32	32
<b>Umgang mit dem Publikum (1)</b>	-	9	9
<b>Arbeitszufriedenheit (1)</b>	-	4	4
<b>Grundkenntnisse von speziellen Behandlungsformen im Erwachsenenvollzug (1)</b>	-	10	10
<b>Arbeit und Ausbildung (4)</b>	-	5	5
<b>Soziale Integration/Soziales Training (4)</b>	-	6	6
<b>Sucht, Drogenberatung (1)</b>	-	12	12
<b>Gewalt, Anti-Gewalt-Training (1)</b>	-	8	8
<b>Verstöße gegen die sexuelle Selbstbestimmung (1)</b>	-	8	8
<b>Schulden, Schuldnerberatung (1)</b>	-	4	4

Thema	T I	T II	Gesamt
Suizidalität und Selbstschädigung (1)	-	10	10
Psychisch gestörte Gefangene (1)	-	12	12
Sozialtherapie (4)	-	3	3
Interne und externe Therapie (4)	-	2	2
Einflussmöglichkeiten und Grenzen therapeutischer Arbeit (4)	-	2	2
Sport (inkl. Besondere Sport- und Entspannungsangebote (5)	-	28	28
Umgang mit Stress (1)	-	6	6
Soziale Konflikte am Arbeitsplatz (1)	-	7	7
Hilfe bei Suchtproblemen (1)	-	2	2
Arbeitsschutz/Betriebsmedizin (1)	-	2	2
Freizeit und Gesunderhaltung (1)	-	2	2
<b>Gesamtstundenanzahl Erwachsenenvollzug</b>	<b>680</b>	<b>541</b>	<b>1.221</b>

### 5.2.10.3 Kategorisierung des Lehrplans

**Tabelle 70: A Justizvollzugskunde**

Unterkategorie	Thema	T I	T II	Gesamt
<b>Vollzugspraxis und Vollzugsrecht</b>	Organisation des Vollzuges	18	-	18
	Grundsätze des Strafvollzuges <sup>702</sup>	24	-	24
	Berufsethische Grundlagen <sup>703</sup>	10	-	10
	Einführung in die Fachbereiche <sup>704</sup>	16	-	16

702 Inhalte sind die verschiedenen Vollzugsformen, ein Überblick über den Vollstreckungsplan und das Einweisungsverfahren, Anwendungsbereiche des StVollzG/JStVollzG, die Vollzugsaufgaben, Gestaltungsgrundsätze, die Stellung des Gefangenen und den Vollzug als totale Institution.

703 Im Unterricht „Rechte und Pflichten/Pflichtverstöße/Berufsethische Grundlagen“ werden in der Unterkategorie „Vollzugspraxis und Vollzugsrecht“ berufsethische Grundlagen gelehrt.

704 In der Unterkategorie „Vollzugspraxis und Vollzugsrecht“ werden den Anwärtern seelsorgerische und berufsethische Themen sowie Informationen über Soziale Hilfen näher gebracht.

Unterkategorie	Thema	T I	T II	Gesamt
	Umgang mit Gefangenen <sup>705</sup>	11	-	11
	Arbeit des Gefangenen	15	-	15
	Behandlungsdiagnostik und -maßnahmen <sup>706</sup>	12	-	12
	Verpflegungsordnung	6	-	6
	Kammerordnung	8	-	8
	Sozialversicherung	2	-	2
	Taschengeld	2	-	2
	Klausuren inkl. Besprechung	4	-	4
	Sicherung des Anstaltsbereichs <sup>707</sup>	3	-	3
	Besondere Sicherheitsmaßnahmen <sup>708</sup>	7	-	7
	Unmittelbarer Zwang (Gesetzlicher Hintergrund)	7	-	7
	Disziplinarmaßnahmen <sup>709</sup>	7	-	7
	Gesundheit/Psychosoziale Notfallversorgung <sup>710</sup>	16	-	16
	Demokratie und Rechtsstaat <sup>711</sup>	-	12	12
	Auseinandersetzung mit berufsethischen Fragen <sup>712</sup>	-	2	2

705 Im Unterricht „Umgang mit Gefangenen“ werden in der Unterkategorie „Vollzugspraxis und Vollzugsrecht“ folgende Themen behandelt: DSVollz, Vollzugspraxis, Soziale Hilfen (teilweise).

706 In der Unterkategorie „Vollzugspraxis und Vollzugsrecht“ ist folgender Unterricht aufgeführt: Anfertigung von Stellungnahmen, Lockerungen.

707 In dieser Unterkategorie sind folgende Unterrichtsmodule aufgeführt: Pfortendienst und Brandschutzordnung.

708 Inhalte sind die rechtlichen Grundlagen der besonderen Sicherungsmaßnahmen.

709 Gesetzliche Voraussetzungen für die Einleitung und Verhängung stehen im Vordergrund.

710 In der Unterkategorie „Vollzugspraxis und Vollzugsrecht“ setzen sich die Anwärtler mit dem Thema „gesunde Lebensführung“ auseinander.

711 Entgegen der allgemein gehaltenen Themenüberschrift werden in diesem Bereich vorrangig Rechtsbehelfe in der Haft nach StPO und StVollzG behandelt.

712 Inhalte sind die Erfassung der eigenen Berufsrolle (Dienstauffassung, Autorität, Pflichten, Gehorsam, Verantwortung) und die pädagogische Bedeutung des Vorbilds und Menschenbilder im Wandel.

Unterkategorie	Thema	T I	T II	Gesamt
	Gefangene aus anderen Kulturen und Religionen <sup>713</sup>	-	3	3
	Aufgaben des Erwachsenenvollzugs <sup>714</sup>	-	7	7
	Untersuchungshaft <sup>715</sup>	-	10	10
	Sicherungsverwahrung	-	2	2
	Lockerungen, Beurlaubungen und Progression <sup>716</sup>	-	9	9
	Gelder der Gefangenen <sup>717</sup>	-	6	6
	Außenkontakte <sup>718</sup>	-	10	10
	Behandlungsmaßnahmen im Vollzug <sup>719</sup>	-	4	4
	Allgemeine und besondere Sicherungsmaßnahmen <sup>720</sup>	-	3	3

713 Inhalt ist die Umsetzung der Religionsfreiheit Art. 4 GG im Justizvollzug.

714 Inhalte sind die Zusammenhänge rechtlicher Grundsätze und praktischer Umsetzung bei der Planung der individuellen Behandlung.

715 Im Unterricht „Untersuchungshaft“ wird den Anwärtern das UVollzG NRW nahe gebracht. Hierbei werden Themen wie das Zusammenwirken von StPO und UVollzG, Vollzugsgrundsätze in der U-Haft, Unterbringung der Gefangenen, Entscheidungszuständigkeiten und Besonderheiten der U-Haft behandelt.

716 Inhalte sind die Darstellung der verschiedenen Lockerungsformen sowie deren gesetzliche Grundlagen.

717 Inhalte sind die Kenntnisvermittlung über die Gelder der Gefangenen und die Regelungen im StVollzG. Die Anwärter lernen, aus welchen Quellen ein Gefangener Geld erhalten kann, welche „Arten“ von Geldern es gibt (Hausgeld, Überbrückungsgeld, Eigengeld etc.), Verwendungsmöglichkeiten, Zugriffsmöglichkeiten, Richtlinien über die Behandlung von Gefangenengeldern.

718 Inhalte sind Kenntnisse über Außenkontakte der Gefangenen. Hierzu gehören Besuch, Schriftwechsel, Ferngespräche und Telegramme, Pakete sowie gesetzliche Grundlagen und verschiedene Institutionen wie die ambulanten Sozialen Dienste der Justiz, Bewährungshilfe, Gerichtshilfe, Führungsaufsicht, Jugendgerichtshilfe, Arbeitsamt, Arge und Sozialamt, Ausländerbehörde, Ehrenamtliche Einrichtungen und weitere Hilfeeinrichtungen.

719 Aus dem Bereich „Behandlungsmaßnahmen im Vollzug“ werden folgende Unterrichtsthemen in der Kategorie „Vollzugspraxis und Vollzugsrecht“ aufgeführt: Arbeit, schulische und berufliche Bildung, Freizeit der Gefangenen.

720 Im Bereich der allgemeinen und besonderen Sicherungsmaßnahmen werden folgende Inhalte in der Unterkategorie „Vollzugspraxis und Vollzugsrecht“ aufgeführt: Beson-

Unterkategorie	Thema	T I	T II	Gesamt
	Unmittelbarer Zwang <sup>721</sup>	-	4	4
	Verhaltensvorschriften <sup>722</sup>	-	3	3
	Begriff der Gewalt, Ursachen	-	1	1
	Pflicht zum Handeln (Gewaltschutz)	-	1	1
	Verfassen von dienstlichen Schreiben <sup>723</sup>	-	24	24
	Berufsbild allgemeiner Vollzugsdienst im Erwachsenenvollzug	-	2	2
	Vollzugsverwaltung, Arbeitsorganisation und Arbeitsstrukturen <sup>724</sup>	-	32	32
	Umgang mit dem Publikum <sup>725</sup>	-	9	9
	Arbeitszufriedenheit <sup>726</sup>	-	4	4
	Sucht, Drogenberatung <sup>727</sup>	-	8	8
	Schulden, Schuldner-beratung <sup>728</sup>	-	4	4
	Arbeitsschutz/Betriebsmedizin	-	2	2

dere Sicherungsmaßnahmen und die Beachtung der Menschenwürde, Antrag auf Aussetzung der Sicherungsmaßnahme.

- 721 Inhalte in der Unterkategorie „Vollzugspraxis und Vollzugsrecht“ sind: Fallbearbeitung, Vorstellen und Erörtern gerichtlicher Entscheidungen zur Zulässigkeit/Nichtzulässigkeit der Anwendung von unmittelbarem Zwang.
- 722 Inhalte sind gesetzliche Bestimmungen, Rechte und Pflichten der Gefangenen sowie die Hausordnung.
- 723 Neben den theoretisch vermittelten Inhalten werden zur praxisnahen Einübung Schreib- anlässe wie beispielsweise die Meldung eines besonderen Vorkommnisses oder die Meldung eines Unfalls trainiert.
- 724 Lehrinhalte sind Aufbau- und Ablauforganisation, Aufbau der Arbeitsverwaltung, Arbeitslosen- und Unfallversicherung der Gefangenen, Schule und Bildung, Vergabevorschriften und Antikorruptionsbestimmungen, Schadenersatz, Zahnprothetik und Fund- sachen, Haftkosten der Gefangenen, Besonderheiten im Jugendvollzug sowie die Zusammenarbeit im Vollzug.
- 725 Den Anwärtern wird der Ablauf eines Anstaltsbesuchs gelehrt.
- 726 In diesem Bereich werden die äußeren und inneren Einflüsse der Arbeitssituation und die berufliche Identität behandelt.
- 727 In der Unterkategorie „Vollzugspraxis und Vollzugsrecht“ sind folgende Themen Un- terrichtsinhalte: die Begriffsbestimmung von Genuss, Gefährdung und Abhängigkeit, Wirkungsweisen, Alkoholismus/Abhängigkeit von illegalen Drogen.
- 728 Inhalte sind diverse allgemeine Informationen über z. B. Insolvenzverfahren, Beratungs- und Prozesskostenhilfe sowie Schuldenregulierung.

Unterkategorie	Thema	T I	T II	Gesamt
	Sauberkeit und Hygiene <sup>729</sup>	-	5	5
	Freizeit und Gesunderhaltung <sup>730</sup>	-	2	2
<b>Sicherheit im Vollzug</b>	Allgemeine Sicherungsmaßnahmen	3	-	3
	Umgang mit Gefangenen <sup>731</sup>	8	-	8
	Sicherung des Anstaltsbereichs <sup>732</sup>	9	-	9
	Kontrollen <sup>733</sup>	4	-	4
	Besondere Sicherheitsmaßnahmen <sup>734</sup>	13	-	13
	Beaufsichtigung innerhalb der JVA <sup>735</sup>	8	-	8
	Beaufsichtigung außerhalb der JVA <sup>736</sup>	8	-	8
	Formen der Sicherheit	-	4	4
	Sicherheit als Rahmenbedingung für Behandlungsvollzug	-	2	2
	Beaufsichtigung der Gefangenen <sup>737</sup>	-	4	4
	Durchsuchung/Revisionen	-	4	4
	Allgemeine und besondere Sicherungsmaßnahmen <sup>738</sup>	-	5	5

729 Inhalte sind allgemeine Hygienebestimmungen.

730 Im Allgemeinen geht es hier um die Gesunderhaltung durch Ernährung, Lebensplanung und einen angemessenen Ausgleich.

731 Im Unterricht „Umgang mit Gefangenen“ wird in der Unterkategorie „Sicherheit im Vollzug“ folgendes Thema behandelt: Richtlinien für den Bereich der Sicherheit und Ordnung in den VJA des Landes NRW (Rili S+O).

732 Inhalte sind Haftraumverschluss, Tragen von Waffen, Sicherheit im Nachtdienst, Sicherungs- und Alarmplan.

733 Inhalte sind Durchsuchung der Gefangenen und Haftraumkontrollen.

734 Inhalte sind der Entzug oder Vorenthaltung von Gegenständen, Beobachtung bei Nacht, Absonderung von Gefangenen, Entzug oder Beschränkung des Aufenthalts im Freien, Unterbringung in besonders gesichertem Haftraum, Fesselung.

735 Inhalte sind Grundsätze der Beaufsichtigung der Gefangenen außerhalb der Hafträume.

736 Unterrichtsinhalte sind Sicherheitsaspekte bei Transportbestimmungen und Aufenthalt im Krankenhaus.

737 Vermittelt werden Beaufsichtigungsformen innerhalb und außerhalb der Justizvollzugsanstalten.

738 Im Bereich der allgemeinen und besonderen Sicherungsmaßnahmen werden folgende Inhalte in der Unterkategorie „Sicherheit im Vollzug“ aufgeführt: Fesselung als gravie-

Unterkategorie	Thema	T I	T II	Gesamt
	Unmittelbarer Zwang <sup>739</sup>	-	4	4
	Sicherungs- und Alarmplan	-	2	2
	Disziplinarmaßnahmen <sup>740</sup>	-	8	8
	Innere und äußere Ordnung	-	4	4
	Verstöße gegen die sexuelle Selbstbestimmung <sup>741</sup>	-	5	5
<b>Behandlung und Betreuung</b>	Gesundheit/Psychosoziale Notfallversorgung <sup>742</sup>	12	-	12
	Umgang mit Gefangenen <sup>743</sup>	10	-	10
	Kommunikation <sup>744</sup>	35	-	35
	Behandlungsdiagnostik und –maßnahmen <sup>745</sup>	23	-	23

rendste besondere Sicherungsmaßnahme, „Mitnehmen“ von besonderen Sicherungsmaßnahmen in eine andere JVA, Vertiefung der praktischen Durchführung/Anwendung der besonderen Sicherungsmaßnahmen unter Beachtung rechtlicher Grundlagen.

- 739 In der Unterkategorie „Sicherheit im Vollzug“ sind folgende Themen aufgeführt: Anwendung unmittelbaren Zwangs gegenüber Gefangenen/Personen außerhalb des Vollzuges, Einsatz von Hilfsmitteln und Waffen im Rahmen des unmittelbaren Zwanges.
- 740 Kenntnisvermittlung über Verstöße des Gefangenen gegen unausgesprochene Grundsätze des StVollzG, Disziplinarverfahren als pädagogische Notlösung oder generalpräventive Sanktion, Spiegelnde Maßnahmen als Kehrseite der Verfehlung, Arrest, kein Verbot der Doppelbestrafung bei Anordnung des Arrests neben der Bestrafung im Bußgeld- oder Strafverfahren, Fallbearbeitung, Besprechung einschlägiger Entscheidungen.
- 741 In der Unterkategorie „Sicherheit im Vollzug“ ist Ziel des Unterrichts das Erkennen von sexuellem Missbrauch unter Inhaftierten sowie das Einleiten von vorbeugenden Maßnahmen.
- 742 In der Unterkategorie „Behandlung und Betreuung“ setzen sich die Anwärtler mit der Stressbewältigung im Berufsalltag und Bewältigungsmöglichkeiten von Belastungsstörungen auseinander.
- 743 Im Unterricht „Umgang mit Gefangenen“ werden in der Unterkategorie „Behandlung und Betreuung“ folgende Themen behandelt: Soziale Hilfen (teilweise), Psychologie (Suizidgefährdung und Krisenintervention), Besonderheiten im Umgang mit Inhaftierten.
- 744 Inhalte sind Kommunikationsformen, Kommunikationsmodelle, Einstellung und Haltung sowie schriftliche Kommunikationsfertigkeit.
- 745 In der Unterkategorie „Behandlung und Betreuung“ sind folgende Unterrichtsthemen aufgeführt: der diagnostische Prozess, Behandlungsmaßnahmen im Vollzug.

Unterkategorie	Thema	T I	T II	Gesamt
	Kommunikation (Gewaltschutz/ Deeskalation) <sup>746</sup>	32	-	32
	Gefangene aus anderen Kulturen und Religionen <sup>747</sup>	-	3	3
	Aufgaben des Erwachsenenvollzugs <sup>748</sup>	-	3	3
	Außenkontakte <sup>749</sup>	-	4	4
	Behandlungsmaßnahmen im Vollzug <sup>750</sup>	-	4	4
	Ordnung als behandlerisches Prinzip <sup>751</sup>	-	3	3
	Konzepte der Gewaltprävention <sup>752</sup>	-	10	10
	Deeskalation und Krisenintervention <sup>753</sup>	-	14	14
	Erweitern und Vertiefen der Gesprächsführung <sup>754</sup>	-	8	8

- 
- 746 Inhalte sind Methoden der deeskalierenden Gesprächsführung, Empathie, Reaktanz, Aggression, Umgang mit schwierigen Gefangenen, Konfliktmanagement.
- 747 Inhalte sind die praktische Bedeutung kultureller bzw. religiöser Werte, Normen und Besonderheiten für den Umgang mit Gefangenen, z. B. anhand unterschiedlicher Rollen- sowie Menschenbilder.
- 748 Inhalte sind die Planung der individuellen Behandlung und die Vollzugsplanung.
- 749 Die Anwärter lernen die Ziele und Arbeitsweisen der ambulanten Sozialen Dienste der Justiz, der Bewährungshilfe, der Gerichtshilfe, der Führungsaufsicht, der Jugendgerichtshilfe, des Arbeitsamts, der Arge und des Sozialamts, der Ausländerbehörde, Ehrenamtlichen sowie Hilfeeinrichtungen kennen.
- 750 Aus dem Bereich „Behandlungsmaßnahmen im Vollzug“ werden folgende Unterrichtsmodule in der Unterkategorie „Behandlung und Betreuung“ aufgeführt: Beurteilung des Sozialverhaltens, Grenzen der Behandlung.
- 751 Inhalte sind die behandlerische Bedeutung der Ordnung, das Wecken von Eigeninitiative und die Förderung der Eigenverantwortung.
- 752 Den Anwärtern werden Einsatz- und Deeskalationsmodelle für die Lösung von Problemstellungen bei der Durchführung rechtmäßiger Vollzugs- und Sicherungsmaßnahmen erläutert.
- 753 Die im Grundlehrgang erlernten Deeskalationsstrategien in besonderen Krisensituationen werden vertieft. Das Erkennen von Gewalttrisiken ist ebenso Unterrichtsstoff wie die Null-Toleranz-Haltung, Konfliktbehandlung und Erkennen von Gruppendynamik sowie Subkulturen.
- 754 Inhalte sind allgemeine Regeln der Gesprächsführung, Gesprächssituationen und der Umgang mit Widersprüchen und Enttäuschungen.

Unterkategorie	Thema	T I	T II	Gesamt
	Kommunikation mit Vorgesetzten, Angehörigen der eigenen Berufsgruppe und anderen Fachbereichen <sup>755</sup>	-	5	5
	Kommunikation mit den Gefangenen, Nähe und Distanz <sup>756</sup>	-	5	5
	Teilnahme an Konferenzen/Zusammenarbeit in Teams <sup>757</sup>	-	4	4
	Dynamik in Gruppen <sup>758</sup>	-	10	10
	Sucht, Drogenberatung <sup>759</sup>	-	4	4
	Gewalt, Anti-Gewalt-Training <sup>760</sup>	-	8	8
	Verstöße gegen die sexuelle Selbstbestimmung <sup>761</sup>	-	3	3
	Suizidalität und Selbstschädigung <sup>762</sup>	-	8	8

- 755 Der Unterricht dient der Erweiterung der zwischenmenschlichen Kompetenzen. Inhalte sind das Aufnehmen der sprachlichen sowie nichtsprachlichen Informationen und das Erkennen der Äußerungsformen, Einbeziehung der vorgetragenen Standpunkte bei der Darlegung der eigenen Position und Bereitschaft zur Kompromissfindung sowie der adäquate Einsatz von sprachlichen, sprechgestaltenden und nicht-sprachlichen Mitteln im sachlich geführten Diskurs.
- 756 Dieser Unterricht baut auf dem vorhergehenden auf. Allerdings werden hier die Besonderheiten im Umgang mit Gefangenen behandelt. Neben dem Aufbau der notwendigen Nähe zum Gefangenen wird das Herstellen der notwendigen Distanz durch entsprechenden Einsatz (körper-)sprachlicher Mittel betrachtet.
- 757 Hier steht ebenfalls die Erweiterung sozialer Kompetenzen wie Wahrnehmung anderer Standpunkte, Entwicklung gemeinsamer Lösungsstrategien und Mittragen der erzielten Kompromisse im Vordergrund.
- 758 Inhalte sind gruppendynamische Prozesse, die verschiedenen Gruppen im Vollzug und die Bedeutung des Führungsverhaltens innerhalb von Gruppen.
- 759 In der Unterkategorie „Behandlung und Betreuung“ sind folgende Unterrichtsthemen aufgeführt: Suchtkrankenhilfesystem, externe und interne Behandlungsmöglichkeiten, Sucht und Suizidalität.
- 760 Einführung in das Behandlungsprogramm für inhaftierte Gewaltstraftäter (BiG) im Justizvollzug des Landes NRW.
- 761 In der Unterkategorie „Behandlung und Betreuung“ erfolgt eine Einführung in das Behandlungsprogramm für Sexualstraftäter.
- 762 Die Anwärter werden für die erforderlichen Reaktionen bei derartigen Vorkommnissen sensibilisiert.

Unterkategorie	Thema	T I	T II	Gesamt
	Umgang mit Stress <sup>763</sup>	-	6	6
	Soziale Konflikte am Arbeitsplatz <sup>764</sup>	-	7	7
	Psychisch gestörte Gefangene <sup>765</sup>	-	12	12
	Hilfe bei Suchtproblemen	-	2	2
<b>Erste-Hilfe-Ausbildung</b>	Gesundheitsfürsorge	2	-	2
	Unfallfürsorge	2	-	2
	Gesundheit/Psychosoziale Notfallversorgung <sup>766</sup>	7	-	7
	Suizidalität und Selbstschädigung <sup>767</sup>	-	2	2
<b>Gesamtstundenanzahl</b>		<b>344</b>	<b>336</b>	<b>680</b>
<b>Anteil am Gesamtumfang (680 von 1.221)</b>		<b>55,7%</b>		

**Tabelle 71: B Rechtskunde (allgemeine juristische Grundlagen)**

Thema	T I	T II	Gesamt
<b>Aufbau des Staates<sup>768</sup></b>	14	-	14
<b>Stellung des Vollzuges im Gesamtsystem der Justiz<sup>769</sup></b>	16	-	16
<b>Grundlagen des Beamtenverhältnisses</b>	16	-	16

763 Gelehrt werden Entspannungstechniken sowie Stressbewältigung durch systematisches Problemlösen, Kommunikation, Gesprächsführung und Einstellungsänderungen.

764 Inhalte sind Konflikte mit Kollegen und Vorgesetzten, die Auseinandersetzung mit Mobbing sowie der Umgang mit Konflikten.

765 Inhalte sind Verhaltensregeln bei psychisch gestörten Gefangenen und ein Überblick über verschiedene psychiatrische Krankheitsbilder.

766 In der Unterkategorie „Erste-Hilfe-Ausbildung“ lernen die Anwarter innerhalb dieses Unterrichtsmoduls adäquat Erste Hilfe leisten zu können.

767 In der Unterkategorie „Erste-Hilfe-Ausbildung“ werden Strangulationsarten und Maßnahmen der Ersten Hilfe gelehrt.

768 Unterrichtsinhalte in der Kategorie „Rechtskunde“ sind Staats- und Völkerrecht, Gesetzgebung und Rechtsprechung, „das Land NRW“, Europäische Union und internationale Verträge (teilweise), Verfassungsgrundsätze und das soziale System der BRD einschließlich Sozialrecht.

769 Unterrichtsmodule sind der organisatorische Aufbau der Justiz in NRW, die grundgesetzliche Gewaltenteilung am Beispiel der Strafrechtspflege, Verfahrensschritte und formelle Voraussetzungen des Freiheitsentzuges.

Thema	T I	T II	Gesamt
<b>Rechte und Pflichten/Pflichtverstöße von Beamten</b> <sup>770</sup>	24	-	24
<b>Straffälligkeit (Strafrechtswissenschaftlicher Bereich)</b> <sup>771</sup>	40	-	40
<b>Klausuren inkl. Besprechung</b>	4	-	4
<b>Menschenrechte, Grundrecht, Bürgerrechte</b>	-	15	15
<b>Straffälligkeit (Fachausbildung)</b> <sup>772</sup>	-	32	32
<b>Berufliche Stellung/Rechte und Pflichten</b> <sup>773</sup>	-	34	34
<b>Gesamtstundenanzahl</b>	<b>114</b>	<b>81</b>	<b>195</b>
<b>Anteil am Gesamtumfang (195 von 1.221)</b>	<b>16,0%</b>		

**Tabelle 72: C Praktische Eigensicherung und Waffenausbildung**

Thema	T I	T II	Gesamt
<b>Unmittelbarer Zwang (Anwendung)</b>	12	-	12
<b>Ausbildung an den dienstlichen Waffen</b>	20	16	36
<b>Sicherheitstechniken und Hilfsmittel zur Gefahrenabwehr</b> <sup>774</sup>	40	-	40
<b>Klausuren inkl. Besprechung</b>	4	-	4
<b>Sicherungstechniken zur Gefahrenabwehr</b>	-	32	32
<b>Gesamtstundenanzahl</b>	<b>76</b>	<b>48</b>	<b>124</b>
<b>Anteil am Gesamtumfang (124 von 1.221)</b>	<b>10,2%</b>		

770 Im Unterricht „Rechte und Pflichten/Pflichtverstöße“ werden neben Fürsorge- und Schutzpflichten des Dienstherrn, Grundpflichten der Bediensteten und Pflichtverstößen Grundlagen der Rechte und Pflichten von Beamten behandelt.

771 Der Unterricht „Straffälligkeit (Strafrechtswissenschaftlicher Bereich)“ im Grundlehrgang enthält strafrechtliche Unterrichtseinheiten. Zwar wird auch die Untersuchungshaft behandelt, allerdings handelt es sich bei den Unterrichtsinhalten nicht um vollstreckungsrelevante Themen, sondern um strafrechtliche Schulungen.

772 Der Inhalt „Straffälligkeit“ im Fachlehrgang wird teilweise der Kategorie Rechtskunde zugeordnet, da in diesem Bereich unter anderem der Ablauf eines Strafverfahrens, die Gerichtsbarkeit im Strafrecht, Rechte und Pflichten von Zeugen, einzelne Ermittlungsmaßnahmen und Rechtsmittel behandelt werden.

773 Inhalte sind Berufspflichten und Pflichtverstöße, Besoldung, Versorgung, Unfallfürsorge, Beihilfe, Vorschüsse und Unterstützungen, Reisekosten, Trennungsschädigungen und Umzugskosten.

774 Es werden Bewegungslehre, Schutz- und Abwehrtechniken sowie Kontrolltechniken gelehrt.

**Tabelle 73: D Kriminologie und Sozialwissenschaften**

Thema	T I	T II	Gesamt
<b>Einführung in die Fachbereiche</b> <sup>775</sup>	6	-	6
<b>Behandlungsdiagnostik und -maßnahmen</b> <sup>776</sup>	26	-	26
<b>Straffälligkeit (Kriminologischer Bereich)</b> <sup>777</sup>	60	-	60
<b>Klausuren inkl. Besprechung</b>	4	-	4
<b>Straffälligkeit (Fachausbildung)</b> <sup>778</sup>	-	20	20
<b>Grundkenntnisse von speziellen Behandlungsformen im Erwachsenenvollzug</b> <sup>779</sup>	-	10	10
<b>Arbeit und Ausbildung</b> <sup>780</sup>	-	5	5
<b>Soziale Integration/Soziales Training</b> <sup>781</sup>	-	6	6
<b>Sozialtherapie</b>	-	3	3
<b>Interne und externe Therapie</b>	-	2	2
<b>Einflussmöglichkeiten und Grenzen therapeutischer Arbeit</b>	-	2	2
<b>Gesamtstundenanzahl</b>	<b>96</b>	<b>48</b>	<b>144</b>
<b>Anteil am Gesamtumfang (144 von 1.221)</b>	<b>11,8%</b>		

- 775 In der Kategorie „Kriminologie und Sozialwissenschaften“ finden sich Unterrichtsmodulare, die grundlegende theoretische Informationen über psychologische sowie pädagogische Themen behandeln.
- 776 Die Anwärter lernen die Behandlungsdiagnostik und verschiedene Behandlungsmaßnahmen kennen. In der Kategorie „Kriminologie und Sozialwissenschaften“ sind folgende Unterrichtsinhalte aufgeführt: Entwicklung und Persönlichkeit, der diagnostische Prozess (teilweise), Lerntheorien als Grundlage der Behandlung.
- 777 Inhalte sind kriminologische Unterrichtseinheiten wie Verstehen und Erfassen von Kriminalität, Reaktionen auf Straffälligkeit, Deliktarten und Kriminalität differenziert nach Personen.
- 778 Der Inhalt „Straffälligkeit“ im Fachlehrgang wird teilweise der Kategorie „Kriminologie und Sozialwissenschaften“ zugeordnet, da in diesem Bereich unter anderem das Wesen von Sozialisation, verschiedene Gesellschafts- und Kriminalitätstheorien und viktimologische Kenntnisse vermittelt werden.
- 779 Ausbildungsinhalte sind verschiedene Lerntheorien.
- 780 Hier finden sich insbesondere pädagogische Aspekte. Daher wird der Unterricht in die Kategorie „Kriminologie und Sozialwissenschaften“ eingeordnet.
- 781 Inhalte in dieser Kategorie sind Ziele des Sozialen Trainings, der Aufbau und Ablauf sowie das grundsätzliche Trainerprinzip.

**Tabelle 74: E Sport**

Thema	T I	T II	Gesamt
Sport/Fitness	40	-	40
Sport (inkl. Besondere Sport- und Entspannungsangebote)	-	28	28
<b>Gesamtstundenanzahl</b>	<b>40</b>	<b>28</b>	<b>68</b>
<b>Anteil am Gesamtumfang (68 von 1.221)</b>	<b>5,6%</b>		

**Tabelle 75: F Gemeinschaftskunde**

Thema	T I	T II	Gesamt
Aufbau des Staates <sup>782</sup>	10	-	10
<b>Gesamtstundenanzahl</b>	<b>10</b>	<b>-</b>	<b>10</b>
<b>Anteil am Gesamtumfang (10 von 1.221)</b>	<b>0,8%</b>		

**Tabelle 76: Gesamtübersicht Nordrhein-Westfalen (1.221 Stunden)**

Thema	Stunden	Gesamtanteil in %
<b>A Justizvollzugskunde</b>	680	55 <sup>783</sup>
<b>Vollzugspraxis und Vollzugsrecht</b>	337	27
<b>Sicherheit im Vollzug</b>	95	8
<b>Behandlung und Betreuung</b>	235	19
<b>Erste-Hilfe-Ausbildung</b>	13	1
<b>B Rechtskunde (allgemeine juristische Grundlagen)</b>	195	16
<b>C Praktische Eigensicherung und Waffenausbildung</b>	124	10
<b>D Kriminologie und Sozialwissenschaften</b>	144	12
<b>E Sport</b>	68	6
<b>F Gemeinschaftskunde</b>	10	1
<b>Gesamt</b>	<b>1.221</b>	<b>100</b>

782 Unterrichtsinhalte in der Kategorie „Gemeinschaftskunde“ sind allgemeine Staatslehren, die deutsche Verfassungsentwicklung seit 1918 (historische Betrachtung), oberste Bundesorgane und die Europäische Union sowie internationale Verträge (teilweise).

783 Der Wert von 55,69% musste auf 55% abgerundet werden, um den Gesamtanteil mit 100% beziffern zu können.

#### 5.2.10.4 *Analyse des Curriculums des Landes Nordrhein-Westfalen*

Das Ausbildungscurriculum in Nordrhein-Westfalen beinhaltet mit 1.221 Unterrichtsstunden nach Brandenburg und Bremen die insgesamt dritthöchste Stundenanzahl. Mit Ausnahme der Kategorie „Gemeinschaftskunde“ liegen die Stundenzahlen aller Kategorien über dem Mittelwert der Bundesländer. Wie angesprochen besteht in Nordrhein-Westfalen die Besonderheit der Dreiteilung der Ausbildung. Nach dem für alle Anwärter identischen Grundlehrgang erfolgt eine Differenzierung in die Fachausbildungen „Erwachsenenvollzug“, „Jugendvollzug“, und „Werkdienst“. Die beiden für diese Forschung relevanten Fachausbildungen „Erwachsenenvollzug“ und „Jugendvollzug“ unterscheiden sich leicht in den Unterrichtsinhalten innerhalb des Fachlehrgangs. Die hier angegebenen Werte beziehen sich auf die Fachausbildung „Erwachsenenvollzug“.

Die Kategorie der Justizvollzugskunde nimmt mit 680 Stunden bzw. 56% den größten Teil der theoretischen Ausbildungsabschnitte in Anspruch. Mit 337 Stunden nimmt hierbei die Unterkategorie „Vollzugspraxis und Vollzugsrecht“ den größten Teilbereich ein. Neben umfangreichen vollzugspraktischen Unterrichtsmodulen wird die Rolle des Vollzugsbediensteten behandelt. Ein explizit ausgewiesener Unterricht „Vollzugsrecht“ findet sich im Curriculum nicht. Allerdings sind vollzugsrechtliche Grundlagen innerhalb der vollzugspraktischen Unterrichtseinheiten untergebracht. Daneben finden sich diverse verwaltungstechnische Unterrichtsthemen.

Die Unterrichtsinhalte der Unterkategorie „Sicherheit im Vollzug“ umfassen 95 Stunden, sie bilden damit den deutlich höchsten Wert in Deutschland. Behandelt werden verschiedene sicherheitsrelevante Themen in der alltäglichen Vollzugsarbeit wie Kontrollen, Sicherheitsaspekte im Umgang mit den Gefangenen sowie allgemeine und besondere Sicherungsmaßnahmen. Thematisch handelt es sich um ähnliche Bereiche wie in anderen Bundesländern, allerdings ist der Umfang weitaus größer.

Die Unterrichtsstunden in der Unterkategorie „Behandlung und Betreuung“ bilden mit 235 Stunden einen großen Teilbereich der Kategorie „Justizvollzugskunde“ und stellen ebenfalls einen Höchstwert in Deutschland dar (Brandenburg 233 Stunden). Zu den Unterrichtsmodulen gehören Kommunikationstraining und Gesprächsführung, Deeskalationstraining, Umgang mit besonderen Gefangenen, verschiedene Behandlungsmaßnahmen, der diagnostische Prozess und Behandlungsuntersuchung sowie die Elemente der praktischen Zusammenarbeit mit den sozialen Diensten. Auch sind das Wecken von Eigeninitiative sowie Eigenverantwortung Bestandteil des Lehrplans. Daneben wird auf die psychische Stabilität der Bediensteten Wert gelegt, hierfür werden Entspannungstechniken oder Motivationstechniken gelehrt. Innerhalb der Unterkategorie „Behandlung und Betreuung“ ist die Ausbildung in Nordrhein-Westfalen insgesamt sehr ausführlich und thematisch stark ausdifferenziert.

Die rechtskundliche Kategorie umfasst mit 195 Stunden den zweitgrößten Unterrichtsanteil. Neben verfassungsrechtlichen Inhalten ist das Beamtenrecht mit 40 Stunden ebenfalls recht stark vertreten. Der größte Einzelanteil innerhalb der Kategorie entfällt allerdings auf strafrechtliche sowie strafverfahrenrechtliche Schulungen.

Praktische Eigensicherung und Waffenausbildung wird in 124 Unterrichtsstunden gelehrt. Der Großteil der Ausbildung entfällt auf die Anwendung von unmittelbarem Zwang. Zudem gibt es Unterrichtsmodule zum sicheren Umgang mit den Dienstwaffen.

Die Kategorie Kriminologie und Sozialwissenschaften umfasst insgesamt 144 Stunden. Mehr als 60 Stunden werden für kriminologische Lehrinhalte genutzt. In diesem Rahmen werden die Sozialisationsphasen von Jugendlichen und verschiedene Kriminalitätstheorien behandelt. Des Weiteren werden theoretische Grundlagen für die therapeutische Arbeit und Behandlungsdiagnostik gelegt sowie Grenzen therapeutischer Arbeit behandelt. Darüber hinaus sind lerntheoretische Inhalte vertreten.

Während die Sportausbildung mit 68 Stunden recht ausführlich gestaltet ist, finden sich in der Kategorie „Gemeinschaftskunde“ lediglich zehn Unterrichtsstunden, die geschichtliche und politische Inhalte behandeln.

### *5.2.11 Rheinland-Pfalz/Saarland*

#### *5.2.11.1 Allgemeines*

Als einzige Bundesländer sind Rheinland-Pfalz und das Saarland bei der Ausbildung der Vollzugsbediensteten eine Kooperation eingegangen. Aufgrund eines seit vielen Jahren bestehenden Abkommens finden die theoretischen Ausbildungsetappen für Anwärter aus beiden Bundesländern an der Justizvollzugsschule im rheinland-pfälzischen Wittlich statt. Dem praktischen Einführungslehrgang von drei Monaten folgt der theoretische Grundlehrgang mit einer Dauer von vier Monaten. Daran schließt sich ein praktischer Teil von elf Monaten an. Ein sechsmonatiger theoretischer Lehrgang wird mit der Laufbahnprüfung beendet.

Die Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des mittleren Dienstes bei Justizvollzugsanstalten (APOmittlVollzD) vom 3.5.1984 regelt in 37 Paragraphen die Ausbildung in Rheinland-Pfalz. Im Saarland hingegen gilt die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Beamten und Beamtinnen des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes bei den Justizvollzugsanstalten (AOJ Vollz. WD) vom 1.11.1990.

Für die Analyse der theoretischen Ausbildung wurde das Dokument „Lehrplan für die theoretische Ausbildung der Bediensteten im mittleren Justizvollzugsdienst“ von der Justizvollzugsschule in Wittlich zur Verfügung gestellt.

5.2.11.2 *Lehrplan der theoretischen Ausbildungsabschnitte der Anwärter für den Allgemeinen Vollzugsdienst in Rheinland-Pfalz und dem Saarland*

Die theoretische Ausbildung in Rheinland-Pfalz und dem Saarland umfasst 967 Stunden, die in zwei theoretischen Ausbildungsabschnitten unterrichtet werden.

**Tabelle 77: Curriculum Rheinland-Pfalz**

Thema	T I	T II	Gesamt
Erste Hilfe/Unfallverhütung (1)	18	-	18
Sport (5)	22	32	54
Waffenkunde und Waffengebrauch (3)	43	-	43
Waffenlose Selbstverteidigung/Einsatztraining (3)	24	34	58
Behördenselbstschutz/Brandschutz (1)	-	11	11
Seminar „Geiselnahme“ (1)	-	7	7
Deutsch/Dienstlicher Schriftverkehr (1, 6)	36	-	36
Geschichte (6)	28	-	28
Staatsbürgerkunde (2, 6)	34	-	34
Psychologie (1, 4)	16	21	37
Suizidprävention und Krisenintervention (1)	-	16	16
Pädagogik (1, 4)	14	32	46
Soziologie (4)	14	28	42
Sozialarbeit/Sozialpädagogik (1, 4)	16	28	44
Kriminologie (4)	-	22	22
Umgang mit Drogenabhängigen (1)	-	10	10
Öffentliches Dienstrecht (2)	22	11	33
Vollzugskunde (1)	36	40	76
Vollzugsrecht und Verwaltung (Grundlagen) (1, 2)	22	-	22
Vollzugsgeschichte, Grundrechte im Vollzug, Rechtsgrundlagen (1)	-	18	18
Vollzugsorganisation (1)	-	20	20
Strafrecht/Strafprozessrecht (2)	-	24	24
Vollzugsrecht und Verwaltung I (1)	21	27	48
Vollzugsrecht und Verwaltung II (1)	23	18	41

Thema	T I	T II	Gesamt
Vollzugsrecht und Verwaltung III (1)	-	21	21
Vollzugsrecht und Verwaltung IV (1)	-	20	20
Vollzugsrecht und Verwaltung V (1)	-	18	18
Handlungsorientierter Unterricht (1)	-	18	18
Workshop „Recht“ (1)	-	6	6
Konfliktmanagement (1)	-	19	19
Projekt <sup>784</sup>	-	30	30
Besuch einer Gerichtsverhandlung (2)	-	7	7
Arbeitsgemeinschaften (Grund- und Abschlusslehrgang) <sup>785</sup> (1, 3, 4)	20	20	40
<b>Gesamtstundenzahl</b>	<b>409</b>	<b>558</b>	<b>967</b>

### 5.2.11.3 Kategorisierung des Lehrplans

**Tabelle 78: A Justizvollzugskunde**

Unterkategorie	Thema	T I	T II	Gesamt
<b>Vollzugspraxis und Vollzugsrecht</b>	Dienstlicher Schriftverkehr <sup>786</sup>	9	-	9
	Behördenselbstschutz/Brandschutz	-	11	11
	Vollzugskunde <sup>787</sup>	7	29	36

784 Der Bereich „Projekte“ konnte nicht in Kategorien eingeteilt werden, da die Anwarter hier selbststandig eine komplexe und umfassende Aufgabe aus dem Justizvollzug planen, bearbeiten und prasentieren. Da die Themen in Zusammenarbeit mit den Anwartern festgelegt werden, ist eine Zuordnung des Projekts in eine Kategorie nicht moglich.

785 Die Arbeitsgemeinschaften haben insgesamt einen Umfang von 24 Einheiten a 60-90 Minuten. Insgesamt werden daher 40 Stunden veranschlagt, die in die Gesamtstundenzahl einflieen.

786 In der Unterkategorie „Vollzugspraxis und Vollzugsrecht“ findet sich der Unterrichtsteil „Formen des dienstlichen Schriftverkehrs“.

787 Der Unterricht „Vollzugskunde“ umfasst in der Unterkategorie „Vollzugspraxis und Vollzugsrecht“ folgende Inhalte: Inhalt der Dienst- und Sicherheitsvorschriften fur den Strafvollzug, Dienst an der Auenpforte, Besuche, Nachtdienst, Dienst in der Abteilung/Wohngruppe, Werkdienst, Aufgaben der Vollzugsdienstleitung, der Abteilungsdienstleitung und der Zentrale, Aufgaben des Kammerbeamten, Verlegung in offentliche Krankenhauser, Transportdienst/Vorfuhrungen/Ausfuhrungen (teilweise), Meldepflicht/Meldungen.

Unterkategorie	Thema	T I	T II	Gesamt
	Vollzugsrecht und Verwaltung (Grundlagen) <sup>788</sup>	16	-	16
	Vollzugsrecht und Verwaltung I <sup>789</sup>	18	21	39
	Vollzugsrecht und Verwaltung II <sup>790</sup>	23	18	41
	Vollzugsrecht und Verwaltung III <sup>791</sup>	-	21	21
	Vollzugsrecht und Verwaltung IV <sup>792</sup>	-	8	8
	Vollzugsrecht und Verwaltung V <sup>793</sup>	-	18	18
	Vollzugsorganisation <sup>794</sup>	-	20	20
	Handlungsorientierter Unterricht <sup>795</sup>	-	9	9

788 Der Unterricht „Vollzugsrecht und Verwaltung (Grundlagen)“ umfasst in der Unterkategorie „Vollzugspraxis und Vollzugsrecht“ die Themen Aufgaben des Justizvollzuges und Vollzugsorganisation.

789 Im Unterricht „Vollzugsrecht und Verwaltung I“ werden den Anwärtern die Regelungen des StVollzG zu verschiedenen anfallenden Tätigkeiten und der notwendige rechtliche Zusammenhang nahe gebracht. Themen sind Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes zu den Themen Ziel und Grundsätze des Strafvollzuges, Zugangs- und Aufnahmeverfahren, Unterbringung, Arbeit, Gelder/Einkauf/Pakete, Freizeit/Ruhezeit, Ernährung/Kleidung/Gesundheit, Ausstattung/Habe, Außenkontakte/Schriftwechsel/Besuch, Lockerungen/Ausgang/Urlaub, Entlassung, Datenschutz, Aufgaben und Gestaltung des Vollzuges, Seelsorge, Rechtsbehelfe, besondere Einrichtungen, Maßregelvollzug, Zivil- und Abschiebehaft, Vollzug von Strafverurteilung und der Vollzug von Jugendstrafe.

790 Unterrichtsthemen sind Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes zu den Themen Sicherheit und Ordnung, Unmittelbarer Zwang, Disziplinarmaßnahmen, Rechtsbehelfe, Untersuchungshaftvollzugsgesetz, Unterbringung, Ernährung, Ausstattung/Habe, Arbeit, Gelder/Pakete, Haftung/Haftkosten, Gesundheit und Hygiene.

791 Unterrichtsthemen sind Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes zu Außenkontakten, Lockerungen, offenem Vollzug, Freizeit, Zeitschriften, Disziplinarmaßnahmen sowie Datenschutz.

792 Die Unterrichtsinhalte des Themas „Vollzugsrecht und Verwaltung IV“ sind neben vollzugsrechtlichen Schulungen organisatorische Abläufe und Maßnahmen.

793 Inhalte sind gesetzliche Bestimmungen zur Untersuchungshaft, Untersuchungshaft an jungen Gefangenen, Sicherungshaft, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft.

794 Unterrichtsinhalte sind die Organisation der Justizvollzugsanstalten, die Zuweisung der Gefangenen, bauliche Gegebenheiten und finanzielle Mittel im Justizvollzug.

795 Im Handlungsorientierten Unterricht werden folgende Themen behandelt: Eröffnungen, Dienst an der Außenpforte, Vorführungen.

Unterkategorie	Thema	T I	T II	Gesamt
	Arbeitsgemeinschaften (Grund- und Abschlusslehrgang) <sup>796</sup>	5	5	10
	Vollzugsgeschichte, Grundrechte im Vollzug, Rechtsgrundlagen <sup>797</sup>	-	18	18
	Workshop „Recht“ <sup>798</sup>	-	6	6
<b>Sicherheit im Vollzug</b>	Vollzugskunde <sup>799</sup>	29	11	40
	Seminar „Geiselnahme“ <sup>800</sup>	-	7	7
	Umgang mit Drogenabhängigen <sup>801</sup>	-	4	4
	Vollzugsrecht und Verwaltung IV <sup>802</sup>	-	12	12
	Handlungsorientierter Unterricht <sup>803</sup>	-	9	9

796 Unterrichtsinhalt ist die Bearbeitung ausgewählter rechtlicher Problemstellungen, darüber hinaus die Vorbereitung auf die Laufbahnprüfungen.

797 Im Unterricht „Vollzugsgeschichte, Grundrechte im Vollzug, Rechtsgrundlagen“ werden neben geschichtlicher Entwicklung des Vollzugsrechts verschiedene Rechtsgrundlagen im Vollzug sowie spezielle Grundrechte und deren Wirkung im Justizvollzug behandelt.

798 Im „Workshop Recht“ werden für verschiedene vollzugstypische Alltags-/Problemsituationen Lösungsmöglichkeiten auf Grundlage des Strafvollzugsgesetzes erarbeitet. Aufgrund des Titels und dem Beleuchten der Themen im vollzugsrechtlichen Hintergrund wird dieser Unterricht der Unterkategorie „Vollzugspraxis und Vollzugsrecht“ zugeordnet.

799 Der Unterricht „Vollzugskunde“ folgende Inhalte: Durchsuchung, Durchführung von Disziplinarmaßnahmen, Durchführung der besonderen Sicherungsmaßnahmen, Praktische Übungen, Kontrolle der Gefangenen sowie der Haft- und sonstiger Räume, Verlegung in öffentliche Krankenhäuser (teilweise), Transportdienst/Vorfürhungen/Ausführungen (teilweise), Alarmfall.

800 Die Anwärter werden sensibilisiert für die Gefahr einer Geiselnahme und verfügen über Kenntnisse zum Verhalten gemäß den polizeilichen Vorgaben im Fall einer Geiselnahme.

801 In der Unterkategorie „Sicherheit im Vollzug“ wird den Anwärtern das Erscheinungsbild, die Wirkung, und das Aussehen von Rauschmitteln nahe gebracht.

802 Der Unterricht „Vollzugsrecht und Verwaltung IV“ umfasst folgende Themen: Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung durch äußere Umstände, Sicherheit und Ordnung durch äußere Organisation, Sicherheit und Ordnung und Besitzerlaubnis für die Gefangenen, Einfluss von Sicherheit und Ordnung auf das Verhalten der Gefangenen, Durchsuchung, Besondere Sicherungsmaßnahmen, Erkennungsdienstliche Maßnahmen.

803 Im handlungsorientierten Unterricht folgende Themen gelehrt: Gefahrensituation im Nachtdienst, Konflikte mit Gefangenen, Beaufsichtigung der Gefangenen.

Unterkategorie	Thema	T I	T II	Gesamt
<b>Behandlung und Betreuung</b>	Sozialarbeit/Sozialpädagogik <sup>804</sup>	8	14	22
	Psychologie <sup>805</sup>	3	18	21
	Suizidprävention und Krisenintervention	-	16	16
	Pädagogik <sup>806</sup>	-	5	5
	Umgang mit Drogenabhängigen <sup>807</sup>	-	6	6
	Vollzugsrecht und Verwaltung I <sup>808</sup>	3	6	9
	Konfliktmanagement <sup>809</sup>	-	10	10
Arbeitsgemeinschaften (Grund- und Abschlusslehrgang) <sup>810</sup>	3	3	6	
<b>Erste-Hilfe-Ausbildung</b>	Erste Hilfe/Unfallverhütung	18	-	18
<b>Gesamtstundenanzahl</b>		<b>142</b>	<b>305</b>	<b>447</b>
<b>Anteil am Gesamtumfang (447 von 937)</b>		<b>47,7%</b>		

804 In der Unterkategorie „Behandlung und Betreuung“ finden sich folgende Unterrichtsthemen: Arbeitsmethoden, Erfahrungen, Probleme aus der Praxis, Sozialpädagogische Orientierung in der Praxis des allgemeinen Vollzugsdienstes, Gruppenarbeit in der Anwendung sozialpädagogischer Methoden durch den mittleren Vollzugsdienst, Einzelfallhilfe in der Anwendung sozialpädagogischer Methoden durch den mittleren Vollzugsdienst.

805 In der Unterkategorie „Behandlung und Betreuung“ finden sich die Unterrichtsmodule Kommunikation und Kommunikationsstörungen sowie einzelne Module in Verhaltensbeobachtung und Verhaltensbeschreibung.

806 In der Unterkategorie „Behandlung und Betreuung“ sind Erziehungs- und Behandlungsmaßnahmen im Justizvollzug aufgeführt.

807 Die Anwärter lernen den Umgang mit suchtgefährdeten und abhängigen Menschen im Strafvollzug und die Beratungs- und Behandlungsmöglichkeiten kennen.

808 Im Unterricht „Vollzugsrecht und Verwaltung I“ werden den Anwärtern Inhalte für die tägliche Arbeit in den Themen Behandlungsuntersuchung/Vollzugsplan und Soziale Hilfe beigebracht.

809 Inhalte sind deeskalierende Gesprächsführung und Durchführung von Übungen zur Lösung unterschiedlicher Konfliktsituationen.

810 Unterrichtsinhalt ist die praktische Durchführung einzelner Aspekte der Methode „Gruppenarbeit“.

**Tabelle 79: B Rechtskunde (allgemeine juristische Grundlagen)**

Thema	T I	T II	Gesamt
Staatsbürgerkunde <sup>811</sup>	14	-	14
Öffentliches Dienstrecht <sup>812</sup>	22	11	33
Vollzugsrecht und Verwaltung (Grundlagen) <sup>813</sup>	6	-	6
Strafrecht/Strafprozessrecht <sup>814</sup>	-	24	24
Besuch einer Gerichtsverhandlung <sup>815</sup>	-	7	7
<b>Gesamtstundenanzahl</b>	<b>42</b>	<b>42</b>	<b>84</b>
<b>Anteil am Gesamtumfang (84 von 937)</b>	<b>9,0%</b>		

**Tabelle 80: C Praktische Eigensicherung und Waffenausbildung**

Thema	T I	T II	Gesamt
Waffenkunde und Waffengebrauch <sup>816</sup>	43	-	43
Waffenlose Selbstverteidigung/Einsatztraining <sup>817</sup>	24	34	58
Arbeitsgemeinschaften (Grund- und Abschlusslehrgang) <sup>818</sup>	9	8	17

811 In der Kategorie „Rechtskunde“ sind folgende Unterrichtsthemen aufgeführt: Menschenrechte/Grundrechte, Internationale Bestimmungen zur Einhaltung und zum Schutz der Menschenrechte im Justizvollzug, Verfassungsgrundsätze der BRD, Wahlen als wesentliches Merkmal der Demokratie.

812 Inhalt ist Beamtenrecht (Rechte und Pflichten, Besoldungsrecht, Versorgungsrecht, Disziplinarrecht, Beihilferecht, Urlaubsrecht).

813 Der Unterricht „Vollzugsrecht und Verwaltung (Grundlagen)“ umfasst folgende Unterrichtsthemen: Einführung in das Strafrecht, Einführung in das Verfahrensrecht.

814 Bestandteile sind strafrechtlich relevante Tatbestände sowie die strafrechtlichen und strafprozessrechtlichen Zusammenhänge.

815 Die Anwärter besuchen eine Verhandlung vor einem Schöffengericht und vertiefen ihre Kenntnisse aus dem Fach Strafrecht/Strafprozessrecht.

816 Die Anwärter werden im sicheren Umgang mit den Dienstwaffen geschult und führen Schießübungen durch.

817 Unterrichtsinhalt sind verschiedene Techniken zur waffenlosen Selbstverteidigung wie Haltetechniken, Festlegetechniken und Blocktechniken sowie die Verteidigung gegen Angriffe mit Waffen.

Thema	T I	T II	Gesamt
Konfliktmanagement <sup>819</sup>	-	9	9
Gesamtstundenanzahl	76	51	127
Anteil am Gesamtumfang (127 von 937)	13,6%		

**Tabelle 81: D Kriminologie und Sozialwissenschaften**

Thema	T I	T II	Gesamt
Psychologie <sup>820</sup>	13	3	16
Pädagogik <sup>821</sup>	14	27	41
Soziologie <sup>822</sup>	14	28	42
Sozialarbeit/Sozialpädagogik <sup>823</sup>	8	14	22
Kriminologie <sup>824</sup>	-	22	22

818 Im Rahmen der Arbeitsgemeinschaften werden folgende Unterrichtsthemen gelehrt: Handhabung der Hand- und Fußfesseln, Handhabung der Schusswaffe, Training am Schießsimulator.

819 In der Kategorie „Praktische Eigensicherung und Waffenausbildung“ sind folgende Unterrichtsthemen aufgeführt: Eigensicherung und Zugriffstechniken, Einsatzstrategie.

820 Die Anwärter lernen folgende theoretisch ausgeprägten psychologischen Themen kennen: Einführung in die Psychologie, Verhaltensbeobachtung (teilweise), Aufgabenbereiche des Psychologen, Grundlagen psychologischen Handelns, Psychologie im Strafvollzug, Erwartungshaltung an den Psychologen im Strafvollzug und Lernvorgänge.

821 Die Anwärter erfahren den Sinn und die Notwendigkeit einer pädagogischen Ausbildung und bekommen eine Vorstellung von pädagogischem Handeln im Strafvollzug. Daneben lernen sie die Erziehungsbedürftigkeit und Erziehbarkeit des Menschen, Erziehung als ein komplexes Phänomen, die Entwicklungsphasen des Menschen, Erziehungs- und Behandlungsziele sowie Erziehungs- und Führungsstile kennen.

822 Folgende Themen sind Bestandteile des Unterrichts: Soziologie als Wissenschaft, die Gesellschaft, der Mensch als personales, soziales und soziokulturelles Wesen, die Kultur, Struktur, Grundformen und Abweichungen in der Gesellschaft, soziale Prozesse, Soziologie der Familie.

823 In der Kategorie „Kriminologie und Sozialwissenschaften“ finden sich folgende Unterrichtsthemen: Definition der Sozialarbeit, das Berufsbild des Sozialarbeiters/Sozialpädagogen, Grundzüge der Aufgaben der Sozialarbeit/Sozialpädagogik im Strafvollzug.

824 Im Unterricht „Kriminologie“ beschäftigen sich die Anwärter mit der Geschichte der Kriminologie, Verbrechenarten und Häufigkeiten, Dunkelfeld- und Dunkelfeldforschung, Kriminologischen Theorien und Methoden der idealtypisch-vergleichenden Einzelfallanalyse.

Thema	T I	T II	Gesamt
Arbeitsgemeinschaften (Grund- und Abschlusslehrgang) <sup>825</sup>	3	4	7
Gesamtstundenanzahl	52	98	150
Anteil am Gesamtumfang (150 von 937)	16,0%		

Tabelle 82: E Sport

Thema	Theorie I	Theorie II	Gesamt
Sport	22	32	54
Gesamtstundenanzahl	22	32	54
Anteil am Gesamtumfang (54 von 937)	5,8%		

Tabelle 83: F Gemeinschaftskunde

Thema	T I	T II	Gesamt
Deutsch <sup>826</sup>	27	-	27
Geschichte <sup>827</sup>	28	-	28
Staatsbürgerkunde <sup>828</sup>	20	-	20
Gesamtstundenanzahl	75	-	75
Anteil am Gesamtumfang (75 von 937)	8,0%		

---

825 Unterrichtsinhalt sind Grundsätze eines effektiven Lernens.

826 In der Kategorie „Gemeinschaftskunde“ findet sich die Deutschausbildung, die Themen wie Wort- und Satzlehre, Rechtschreibung und Zeichensetzung umfasst.

827 Themen sind die wichtigsten Ereignisse der deutschen Geschichte des 20. Jahrhunderts.

828 In der Kategorie „Gemeinschaftskunde“ sind folgende Themen aufgeführt: Allgemeine Staatslehre, Staatsformen und Regierungsweisen, die obersten Bundesorgane, die Bundesgesetzgebung, die politischen Parteien sowie die Europäische Union.

**Tabelle 84: Gesamtübersicht Rheinland-Pfalz/Saarland<sup>829</sup>**

Thema	Stunden	Gesamtanteil in%
<b>A Justizvollzugskunde</b>	447	48
<b>Vollzugspraxis und Vollzugsrecht</b>	262	28
<b>Sicherheit im Vollzug</b>	72	8
<b>Behandlung und Betreuung</b>	95	10
<b>Erste-Hilfe-Ausbildung</b>	18	2
<b>B Rechtskunde (allgemeine juristische Grundlagen)</b>	84	9
<b>C Praktische Eigensicherung und Waffenausbildung</b>	127	13 <sup>830</sup>
<b>D Kriminologie und Sozialwissenschaften</b>	150	16
<b>E Sport</b>	54	6
<b>F Gemeinschaftskunde</b>	75	8
<b>Gesamt</b>	<b>937</b>	<b>100</b>

#### 5.2.11.4 Analyse des Curriculums des Landes Rheinland-Pfalz und des Saarlandes

Die theoretische Ausbildung umfasst 967 Stunden. Hiervon werden 30 Stunden für fächerübergreifenden Projektunterricht aufgewendet, und finden sich daher nicht in den Kategorien wieder. Mit insgesamt 967 Stunden befindet sich das Curriculum quantitativ im durchschnittlichen Bereich. In den Kategorien „Justizvollzugskunde“ und „Rechtskunde“ bewegt sich die Stundenanzahl unter dem Bundesdurchschnitt, in allen anderen Kategorien darüber.

Die Kategorie „Justizvollzugskunde“ umfasst mit 447 Stunden 48% des Stundenanteils. 262 der Stunden entfallen auf die Unterkategorie „Vollzugspraxis und Vollzugsrecht“. Hier stehen besonders vollzugsrechtliche und verwaltungstechnische Unterrichtsthemen auf dem Lehrplan, wobei die vollzugskundlichen und handlungsorientierten Inhalte ebenfalls stark vertreten sind.

Die Unterkategorie „Sicherheit im Vollzug“ umfasst umfangreiche 72 Stunden, während in der Unterkategorie „Behandlung und Betreuung“ dagegen eher

829 30 Stunden Projektunterricht sind ausgenommen, daher beziehen sich die Prozente nicht auf die 967 Stunden Gesamtdauer, sondern auf 937 Stunden.

830 Der Wert von 13,55% musste auf 13% abgerundet werden, um den Gesamtanteil mit 100% beziffern zu können.

relativ wenige 95 Stunden aufgeführt werden, wobei hier sozialpädagogische Elemente dominieren.

In der Kategorie „Rechtskunde“ sind 84 Unterrichtsstunden aufgeführt. Damit bilden Rheinland-Pfalz und das Saarland in diesem Bereich den bundesweit niedrigsten Wert. Neben Öffentlichem Dienstrecht und Strafrecht wird in kleinem Umfang Verfassungsrecht unterrichtet. Hervorzuheben ist die Exkursion zu einer Gerichtsverhandlung.

Die Unterrichtsthemen in der Kategorie „Praktische Eigensicherung und Waffenausbildung“ nehmen 127 Stunden in Anspruch und befassen sich neben der Waffenausbildung und waffenloser Selbstverteidigung mit praktischen Übungen der Fesselung sowie Zugriffstechniken.

Die Inhalte der Kategorie „Kriminologie und Sozialwissenschaften“ bilden 150 Stunden und damit gemeinsam mit der Ausbildung in Brandenburg den zweithöchsten Wert innerhalb dieser Kategorie. Hier finden sich relativ ausgewogen neben den drei Kernthemen Psychologie, Kriminologie und Pädagogik darüber hinaus Unterrichtsstunden in Soziologie (42 Stunden) und Sozialarbeit/Sozialpädagogik (22 Stunden), die gesellschaftliche Zusammenhänge erklären.

Neben einer Sportausbildung von 54 Stunden setzen sich die Anwärter in den Unterrichtsthemen der Kategorie „Gemeinschaftskunde“ intensiv mit Geschichte, Staatsbürgerkunde und dem Deutschunterricht auseinander (zusammen 75 Stunden).

## 5.2.12 Sachsen

### 5.2.12.1 Allgemeines

Wie in fast allen anderen Bundesländern dauert die Ausbildung in Sachsen zwei Jahre und beginnt gemäß § 5 Abs. 1 APOaVDVO regelmäßig am 1. September eines Jahres. Die theoretische Ausbildung in Sachsen findet am Ausbildungszentrum Bobritzsch statt. Sie ist zurzeit in drei Ausbildungsabschnitte gegliedert und hat eine Gesamtdauer von 32 Wochen (ca. 8 Monate). Die praktische Einführung ist mit zwei Wochen die kürzeste der Bundesländer, die mit einem praktischen Teil beginnen. Es folgen 14 Wochen in der Vollzugsschule, die wiederum von 20 Wochen Praxis gefolgt werden. Anschließend werden 12 Wochen praktische Ausbildung abgeleistet, denen sich eine zweiwöchige Hospitation in einer außervollzuglichen Einrichtung anschließt. Es folgt ein neunwöchiger theoretischer Block. Danach wird im praktischen Bereich ein vierwöchiges Wahlpflichtfach vertieft. Zur Auswahl stehen hier der Jugendstrafvollzug oder die Sozialtherapie. Es folgt ein weiterer praktischer Block von 18 Wochen Länge und anschließend eine neunwöchige theoretische Arbeits- und Lernphase. Hiernach wird die schriftliche Prüfung abgelegt. Nach der schriftlichen Prüfung fol-

gen 13 Monate praktische Ausbildung, an deren Ende die mündliche Prüfung erfolgt.<sup>831</sup>

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Ausbildung und Prüfung der Beamten des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten (APOaVDVO) von Dezember 2007 regelt in vier Abschnitten und 40 Paragraphen die Ausbildung der Anwärter für den mittleren allgemeinen Vollzugsdienst. Gemäß § 8 Abs. 8 APOaVDVO werden die Anwärter in einem von ihnen zu wählenden Wahlfach speziell für den Jugendvollzug oder den Vollzug in der Sozialtherapie ausgebildet.

Für die Untersuchungen liegen der Rahmenstoffplan Fachtheorie mit Wirkung zum 1. September 2009<sup>832</sup> und der Rahmenstoffplan Praxis mit Genehmigung vom 8. März 2008<sup>833</sup> vor. Weiterhin stehen verschiedene Dokumente des Ausbildungszentrums Bobritzsch zur Verfügung.

#### 5.2.12.2 *Lehrplan der theoretischen Ausbildungsabschnitte der Anwärter für den Allgemeinen Vollzugsdienst in Sachsen*

In den 32 Wochen der theoretischen Unterrichtsabschnitte werden laut Lehrplan 988 Unterrichtsstunden à 45 Minuten gelehrt.<sup>834</sup>

**Tabelle 85: Curriculum Sachsen**

Thema	T I	T II	T III	Gesamt
<b>Rache oder Resozialisierung (1)</b>	18	-	-	18
<b>Historische Entwicklung des Umgangs mit Straftätern sowie aktuelle Vorgehensweisen an ausgewählten Beispielen (1)</b>	18	-	-	18
<b>Das Strafvollzugsgesetz: Entstehung und Grundlagen (1)</b>	12	-	-	12
<b>Deutschland im 21. Jahrhundert: gesellschaftliche Grundlagen des Justizvollzuges (2)</b>	24	-	6	30

831 Dokument „Ausbildungsverlauf – Laufbahnausbildung AVD – Einstellung 2011“.

832 Die genaue Bezeichnung lautet „Rahmenstoffplan für die fachtheoretische Ausbildung der Anwärter im mittleren allgemeinen Vollzugsdienst bei den Justizvollzugsanstalten“.

833 Die genaue Bezeichnung lautet „Rahmenstoffplan für die praktische Ausbildung der Anwärter im mittleren allgemeinen Vollzugsdienst bei den Justizvollzugsanstalten“.

834 84 Stunden Klausuren, Klausurauswertungen und Auswertung einer Hausarbeit bleiben in der Gesamtstundenzahl enthalten, da es sich um Probeklausuren und Wiederholungen handelt.

Thema	T I	T II	T III	Gesamt
<b>Die Organisation Justizvollzug (1)</b>	12	-	-	12
<b>Das Berufsbild im engeren Sinn (1)</b>	18	-	6	24
<b>Beamtenrecht (2)</b>	18	-	6	24
<b>Straftat (1, 2, 4)</b>	22	28	12	62
<b>Ermittlungsverfahren/Untersuchungshaft (1, 2)</b>	36	14	8	58
<b>Gerichtsverfahren/Urteil (1,2)</b>	30	16	10	56
<b>Sachgebiet Vollzugsrecht (1)</b>	54	22	20	96
<b>Sachgebiet Vollzugsverwaltungskunde (1)</b>	14	26	10	50
<b>Sachgebiet Sozialwissenschaften (1, 4)</b>	54	24	30	108
<b>Entlassung (1, 4)</b>	12	16	14	42
<b>Eingriffs- u. Sicherheitstechniken (3)</b>	40	20	20	80
<b>Einführung BASIS-Web (1)</b>	4	-	6	10
<b>Erste Hilfe (1)</b>	16	-	-	16
<b>Waffenkunde/Schießen (3)</b>	-	28	24	52
<b>Reflexionstag<sup>835</sup> (1, 2, 4)</b>	6	8	6	20
<b>Wahlpflichtfach (Zusatzausbildung Jugendstrafvollzug)<sup>836</sup> (1, 4)</b>	-	30	26	56
<b>Vollzugsplanung (1, 4)</b>	-	6	-	6
<b>Vollzugsplanfortschreibung (1, 4)</b>	-	6	-	6
<b>Interkulturelle Woche (1)</b>	-	24	-	24
<b>Aufnahme (1)</b>	-	-	6	6
<b>Konfliktbewältigung (1)</b>	-	-	6	6
<b>Krisen (1)</b>	-	-	6	6
<b>Sucht (1)</b>	-	-	6	6

835 Die 20 Stunden des Reflexionstag werden zu 10 Stunden auf die Kategorie „Justizvollzugskunde“ und zu je 5 Stunden auf die Kategorien „Rechtskunde“ und „Kriminologie und Sozialwissenschaften“ aufgeteilt. Innerhalb der Justizvollzugskunde findet eine Spaltung in die Unterkategorien „Vollzugspraxis und Vollzugsrecht“ und „Behandlung und Betreuung“ statt.

836 In dieser Darstellung wird im Rahmen des Wahlpflichtfachs die „Zusatzausbildung Jugendstrafvollzug“ als Bestandteil des Curriculums angesehen. Alternativ können die Anwarter die „Zusatzausbildung Sozialtherapie“ wählen. Die je 56 Stunden werden mengenmäßig den Kategorien ähnlich zugeordnet. Allerdings gibt es kleine Abweichungen. Die Abweichungen für die „Zusatzausbildung Sozialtherapie“ sind unten unter dem Punkt „Analyse des Curriculums des Landes Sachsen“ zu finden.

Thema	T I	T II	T III	Gesamt
Klausuren <sup>837</sup> (1, 2, 4)	14	14	12	40
Klausurbewertungen <sup>838</sup> (1, 2, 4)	14	12	14	40
Auswertung Hausarbeit <sup>839</sup> (1)	-	4	-	4
<b>Gesamtstundenanzahl</b>	<b>436</b>	<b>298</b>	<b>254</b>	<b>988</b>

### 5.2.12.3 Kategorisierung des Lehrplans

**Tabelle 86: A Justizvollzugskunde**

Unterkategorie	Thema	T I	T II	T III	Gesamt
<b>Vollzugspraxis und Vollzugsrecht</b>	Rache oder Resozialisierung <sup>840</sup>	18	-	-	18
	Historische Entwicklung des Umgangs mit Straftätern sowie aktuelle Vorgehens-weisen an ausgewählten Beispielen <sup>841</sup>	18	-	-	18
	Das Strafvollzugs-gesetz: Entstehung und Grundlagen <sup>842</sup>	12	-	-	12

837 Die 40 Unterrichtsstunden, die für Klausuren ausgewiesen sind, werden nach Durchsicht des Lehrplans wie folgt aufgeteilt: Unterkategorie „Vollzugspraxis und Vollzugsrecht“ 21 Stunden, Unterkategorie „Behandlung und Betreuung“ 9 Stunden, Kategorie „Rechtskunde“ 8 Stunden, Kategorie „Kriminologie und Sozialwissenschaften“ 2 Stunden.

838 Die 40 Unterrichtsstunden, die für die Auswertung der Klausuren ausgewiesen sind, werden nach Durchsicht des Lehrplans wie folgt aufgeteilt: Unterkategorie „Vollzugspraxis und Vollzugsrecht“ 22 Stunden, Unterkategorie „Behandlung und Betreuung“ 9 Stunden, Kategorie „Rechtskunde“ 7 Stunden, Kategorie „Kriminologie und Sozialwissenschaften“ 2 Stunden.

839 Die vier Unterrichtsstunden, die für die Auswertung der Hausarbeit aufgeführt werden, werden je hälftig der Unterkategorie „Vollzugspraxis und Vollzugsrecht“ und „Behandlung und Betreuung“ zugerechnet.

840 Im Unterricht „Rache oder Resozialisierung“ geht es um Aufgaben des Justizvollzuges und die Struktur und Inhalte der Ausbildung.

841 Die Anwärter lernen die historische Entwicklung des Strafvollzuges von der Antike bis ins 20. Jahrhundert kennen.

842 Inhalte sind der Aufbau des StVollzG sowie Verwaltungsvorschriften für den Vollzug. Außerdem werden die Aufgaben des Vollzuges und Gestaltungsgrundsätze des Vollzuges vertieft.

Unterkategorie	Thema	T I	T II	T III	Gesamt
	Deutschland im 21. Jahrhundert: gesellschaftliche Grundlagen des Justizvollzuges <sup>843</sup>	6	-	-	6
	Die Organisation Justizvollzug <sup>844</sup>	12	-	-	12
	Das Berufsbild im engeren Sinn <sup>845</sup>	12	-	6	18
	Straftat (Vollzugsrecht) <sup>846</sup>	2	-	-	2
	Ermittlungsverfahren/Untersuchungshaft <sup>847</sup>	20	10	8	38
	Gerichtsverfahren/Urteil <sup>848</sup>	6	-	-	6
	Sachgebiet Vollzugsrecht <sup>849</sup>	54	22	20	96
	Sachgebiet Vollzugsverwaltungs-kunde <sup>850</sup>	14	26	10	50

- 
- 843 Inhalt der Unterkategorie „Vollzugspraxis und Vollzugsrecht“ ist das Unterrichtsmodul „Stellung des Justizvollzugs in der Gesellschaft“.
- 844 Unterrichtsmodule sind die JVA und die Schnittstellen mit der Gesellschaft, Öffentlichkeitsarbeit, das Organigramm einer JVA, Informationen über Fachdienste, Arbeitsverwaltung, Wirtschaftsverwaltung und Vollzugsgeschäftsstelle sowie die Zusammenarbeit innerhalb der Anstalt.
- 845 Die Anwärter beschäftigen sich mit dem Berufsbild des Vollzugsbediensteten. Dazu setzen sie sich mit ihren Erwartungen und der Wirklichkeit sowie ethischen Maßstäben für professionelles Handeln im Justizvollzug auseinander.
- 846 Inhalt in der Unterkategorie „Vollzugspraxis und Vollzugsrecht“ ist das Festnahmerecht.
- 847 In der Unterkategorie „Vollzugspraxis und Vollzugsrecht“ wird die Untersuchungshaft behandelt. Themen sind Grundsätze der Untersuchungshaft, Vollzug der U-Haft, Verlauf der U-Haft und die Anwendung der rechtlichen Grundsätze der U-Haft an ausgewählten Beispielen.
- 848 In der Unterkategorie „Vollzugspraxis und Vollzugsrecht“ sind folgende Unterrichtsmodule untergebracht: Urkundliche Grundlagen der Strafhaft (Vollstreckungsplan (örtliche und sachliche Zuständigkeit), Strafvollstreckung), Transportvorschriften und Fesselungsrichtlinien.
- 849 Unterrichtsthemen sind Aufnahme, Stationsalltag, besondere Vollzugsformen und Dienstlicher Schriftverkehr.
- 850 Die Anwärter lernen die Arbeitsverwaltung, die Vollzugsgeschäftsstelle und die Wirtschaftsverwaltung kennen.

Unterkategorie	Thema	T I	T II	T III	Gesamt
	Entlassung <sup>851</sup>	12	8	-	20
	Einführung BASIS-Web	4	-	6	10
	Reflexionstag	2	2	1	5
	Interkulturelle Woche <sup>852</sup>	-	12	-	12
	Aufnahme <sup>853</sup>	-	-	6	6
	Konfliktbewältigung <sup>854</sup>	-	-	1	1
	Klausuren	7	7	7	21
	Klausurbewertungen	7	7	8	22
	Auswertung Hausarbeit	-	2	-	2
	Wahlpflichtfach (Zusatzausbildung Jugendstrafvollzug) <sup>855</sup>	-	10	5	15
<b>Sicherheit im Vollzug</b>	Sachgebiet Sozialwissenschaft <sup>856</sup>	4	-	-	4
	Sucht <sup>857</sup>	-	-	3	3
<b>Behandlung und Betreuung</b>	Gerichtsverfahren/Urteil <sup>858</sup>	6	-	-	6

851 In der Unterkategorie „Vollzugspraxis und Vollzugsrecht“ sind die Unterrichtsmodule Entlassungsvorbereitung und Entlassungsprozess (verwaltungs- und vollzugsrechtliche Aspekte) aufgeführt.

852 Folgende Unterrichtseinheiten sind in der Unterkategorie „Vollzugspraxis und Vollzugsrecht“ aufgeführt: Ausländer im Vollzug und Gefangene mit Migrationshintergrund (Struktur und Entwicklung der entsprechenden Bevölkerungsgruppen, demografische Daten), Asylverfahren.

853 Die Anwärter lernen die verschiedenen Stationen des Aufnahmeverfahrens und das Zusammenwirken aller am Aufnahmeverfahren Beteiligten kennen.

854 Inhalt sind die rechtlichen Grundlagen bei der Anwendung von unmittelbarem Zwang.

855 In der Unterkategorie „Vollzugspraxis und Vollzugsrecht“ sind folgende Unterrichtsmodule aufgeführt: Spezifische Abläufe des Jugendstrafvollzugs, außervollzugliche Angebote, Vorbereitung und Auswertung der Hausarbeit.

856 Das Unterrichtsmodul Suchtmittel (Kenntnis der verschiedenen Drogen, Aussehen und Auswirkungen) ist in der Unterkategorie „Sicherheit im Vollzug“ aufgeführt.

857 In der Unterkategorie „Sicherheit im Vollzug“ werden Sicherheitsaspekte wie Durchsuchung behandelt.

858 In der Unterkategorie „Behandlung und Betreuung“ ist das Unterrichtsmodul „Krisenprophylaxe“ untergebracht.

Unterkategorie	Thema	T I	T II	T III	Gesamt
	Ermittlungsverfahren/ Untersuchungshaft <sup>859</sup>	8	4	-	12
	Sachgebiet Sozialwissenschaften <sup>860</sup>	20	24	30	74
	Entlassung <sup>861</sup>	-	8	6	14
	Reflexionstag	2	2	1	5
	Vollzugsplanung <sup>862</sup>	-	3	-	3
	Vollzugsplanfortschreibung <sup>863</sup>	-	6	-	6
	Interkulturelle Woche <sup>864</sup>	-	12	-	12
	Konfliktbewältigung <sup>865</sup>	-	-	5	5
	Krisen <sup>866</sup>	-	-	6	6

859 In der Unterkategorie „Behandlung und Betreuung“ sind folgende Unterrichtsthemen aufgeführt: Behandlung und Betreuung (Rolle der Gerichts- und Jugendgerichtshilfe, Aufgaben der sozialen Dienste im Vollzug mit Bezug auf § 71 StVollzG, Problematiken der Inhaftierung, Aufnahmesituation, Einbindung externer Ansprechpartner, durchgehende Betreuung).

860 In der Unterkategorie „Behandlung und Betreuung“ sind folgende Unterrichtsthemen aufgeführt: Rolle der Gerichtshilfe und Jugendgerichtshilfe (teilweise), Behandlung und Betreuung (Aufgaben der sozialen Dienste im Vollzug mit Bezug auf § 71 StVollzG, Problematiken der Inhaftierung) (teilweise), Gesprächsführung, Zusammenarbeit AVD und Sozialer Dienst, Praxis der Sozialen Arbeit im Justizvollzug, Ehrenamtliche Betreuung, Betreuung spezieller Gefangenengruppen, Beispiele für die Gruppenarbeit mit Gefangenen, Spezielle Anforderungssituationen, Sozialpsychologische Phänomene, Moderation von Gruppen, Selbstmanagement, Spezielle Gefangenengruppen.

861 In der Unterkategorie „Behandlung und Betreuung“ ist das Unterrichtsmodul Entlassungsvorbereitung (Arbeitsgebiet des Sozialen Dienstes, durchgehende Betreuung in der Praxis) aufgeführt.

862 Inhalt ist die Vollzugsplankonferenz sowie Personenwahrnehmung und -beschreibung.

863 Die Anwärtler setzen sich mit Personenwahrnehmung und -beschreibung sowie Lockerungen und Entlassungsvorbereitung auseinander.

864 In der Unterkategorie „Behandlung und Betreuung“ sind folgende Unterrichtsmodulare aufgeführt: Potentielle Konfliktfelder im Umgang mit Menschen aus anderen Kulturen, ausgewählte nichtdeutsche Kulturen mit besonderer Relevanz für den Justizvollzug, Schlussfolgerungen für den Justizvollzug.

865 Die Anwärtler lernen deeskalierendes Verhalten in bestimmten Vollzugssituationen kennen.

866 Inhalte sind neben der Begriffsbestimmung die Inhalte der Suizidprophylaxe und angemessenes Verhalten der Bediensteten.

Unterkategorie	Thema	T I	T II	T III	Gesamt
	Sucht <sup>867</sup>	-	-	3	3
	Klausuren	3	3	3	9
	Klausurbewertungen	3	3	3	9
	Auswertung Hausarbeit	-	2	-	2
	Wahlpflichtfach (Zusatzausbildung Jugendstrafvollzug) <sup>868</sup>	-	4	12	16
<b>Erste-Hilfe-Ausbildung</b>	Erste Hilfe	16	-	-	16
<b>Gesamtstundenanzahl</b>		<b>268</b>	<b>177</b>	<b>150</b>	<b>595</b>
<b>Anteil am Gesamtumfang (595 von 988)</b>		<b>60,2%</b>			

**Tabelle 87: B Rechtskunde (allgemeine juristische Grundlagen)**

Thema	T I	T II	T III	Gesamt
<b>Deutschland im 21. Jahrhundert: Gesellschaftliche Grundlagen des Justizvollzuges<sup>869</sup></b>	18	-	6	24
<b>Beamtenrecht<sup>870</sup></b>	18	-	6	24
<b>Straftat (Strafrecht)<sup>871</sup></b>	10	24	10	44
<b>Ermittlungsverfahren/Untersuchungshaft<sup>872</sup></b>	8	-	-	8

867 In der Unterkategorie „Behandlung und Betreuung“ werden die Ursachen von Suchtabhängigkeit betrachtet.

868 In der Unterkategorie „Behandlung und Betreuung“ sind folgende Unterrichtsmodule untergebracht: spezifische Angebote im Jugendvollzug, Gesprächsführung (Vertiefung, Training), Gruppen leiten.

869 Inhalt ist insbesondere das Verfassungsrecht. Unterrichtsmodule sind die verfassungsmäßige Ordnung Deutschlands, der Staatsaufbau der BRD, die Gesetzgebung des Bundes und die Grundzüge der Verfassung des Freistaates Sachsen und der Europäischen Union.

870 Themen sind das Recht des Öffentlichen Dienstes, Grundsätze des Berufsbeamtentums, Aufbau der Verwaltung, Laufbahnrecht, Rechte und Pflichten des Beamten.

871 Inhalte sind strafrechtliche Ausbildung (Funktion und Aufbau des StGB, Begriffsklärung, Rechtsfolgen einer Straftat, dreistufiger Deliktsaufbau, Anwendung ausgewählter Straftatbestände auf konkrete Sachverhalte, Amtdelikte).

872 In der Kategorie „Rechtskunde“ werden acht Stunden prozessuale Maßnahmen (Ziele und Funktion des Strafverfahrensrechts, Grundsätze des Strafverfahrens, Ermittlungsverfahren) aufgeführt.

Thema	T I	T II	T III	Gesamt
Gerichtsverfahren/Urteil <sup>873</sup>	18	16	10	44
Reflexionstag	1	2	2	5
Klausuren	3	3	2	8
Klausurbewertungen	3	2	2	7
Gesamtstundenanzahl	79	47	38	164
Anteil am Gesamtumfang (164 von 988)	16,6%			

**Tabelle 88: C Praktische Eigensicherung und Waffenausbildung**

Thema	T I	T II	T III	Gesamt
Eingriffs- u. Sicherheitstechniken	40	20	20	80
Waffenkunde/Schießen	-	28	24	52
Gesamtstundenanzahl	40	48	44	132
Anteil am Gesamtumfang (132 von 988)	13,4%			

**Tabelle 89: D Kriminologie und Sozialwissenschaften**

Thema	T I	T II	T III	Gesamt
Das Berufsbild im engeren Sinn <sup>874</sup>	6	-	-	6
Straftat (Sozialwissenschaften) <sup>875</sup>	10	4	2	16
Sachgebiet Sozialwissenschaften <sup>876</sup>	30	-	-	30

873 In der Kategorie „Rechtskunde“ sind folgende Unterrichtsmodule untergebracht: Prozessuale Maßnahmen (Zuständigkeiten der Gerichte und Staatsanwaltschaften, Anklageerhebung, Prozessbeteiligte, Gang der Hauptverhandlung), Urteil (Sanktionsmöglichkeiten, Rechtskraft, Rechtsmittel, Nebenstrafen und Maßregeln), Jugendstrafrecht.

874 In der Kategorie „Kriminologie und Sozialwissenschaften“ setzen sich die Anwärter mit Lern- sowie Arbeitstechniken auseinander.

875 Innerhalb der Kategorie „Kriminologie und Sozialwissenschaft“ sind folgende Unterrichtsmodule aufgeführt: Kriminalität und ihre Ursachen (Begriff, Kriminalitätstheorien, Bedeutung situativer Faktoren, PKS, Fallbeispiele).

876 In der Kategorie „Kriminologie und Sozialwissenschaften“ sind folgende Unterrichtsthemen aufgeführt: Rolle der Gerichtshilfe und Jugendgerichtshilfe (teilweise), Behandlung und Betreuung (Aufgaben der sozialen Dienste im Vollzug mit Bezug auf § 71 StVollzG, Problematiken der Inhaftierung) (teilweise), Lernen als Grundlage menschlicher Verhaltensänderung, Fehlerziehung (Erziehungsformen, Erziehungsprinzipien), Phasen der Lebensspanne.

Thema	T I	T II	T III	Gesamt
Entlassung <sup>877</sup>	-	-	8	8
Reflexionstag	1	2	2	5
Vollzugsplanung <sup>878</sup>	-	3	-	3
Klausuren	1	1	-	2
Klausurbewertungen	1	-	1	2
Wahlpflichtfach (Zusatzausbildung Jugendstrafvollzug) <sup>879</sup>	-	16	9	25
<b>Gesamtstundenanzahl</b>	<b>49</b>	<b>26</b>	<b>22</b>	<b>97</b>
<b>Anteil am Gesamtumfang (97 von 988)</b>		<b>9,8%</b>		

Tabelle 90: E Sport

Thema	T I	T II	T III	Gesamt
Keine Unterrichtsinhalte	-	-	-	0
<b>Gesamtstundenanzahl</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Anteil am Gesamtumfang (0 von 988)</b>		<b>0%</b>		

Tabelle 91: F Gemeinschaftskunde

Thema	T I	T II	T III	Gesamt
Keine Unterrichtsinhalte	-	-	-	0
<b>Gesamtstundenanzahl</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Anteil am Gesamtumfang (0 von 988)</b>		<b>0%</b>		

877 Inhalt ist das Unterrichtsmodul Rückfälligkeit/Legalbewährung (Forschungsergebnisse, protektive und Risikofaktoren, Prognoseentscheidungen, Fallbeispiele).

878 Unterrichtsinhalte sind Personenwahrnehmung und -beschreibung (Wahrnehmung als aktiver Prozess, Wahrnehmungs- und Beurteilungsfehler).

879 Unterrichtsinhalte in der Kategorie „Kriminologie und Sozialwissenschaften“ sind jugendtypische Fehlentwicklungen und angemessene Reaktion, Unterschied zwischen störungsspezifischer und deliktsspezifischer Entwicklung und männliche Sozialisation.

**Tabelle 92: Gesamtübersicht Sachsen (988 Stunden)**

Thema	Stunden	Gesamtanteil in%
<b>A Justizvollzugskunde</b>	595	60
<b>Vollzugspraxis und Vollzugsrecht</b>	390	39
<b>Sicherheit im Vollzug</b>	7	1
<b>Behandlung und Betreuung</b>	182	18
<b>Erste-Hilfe-Ausbildung</b>	16	2
<b>B Rechtskunde (allgemeine juristische Grundlagen)</b>	164	17
<b>C Praktische Eigensicherung und Waffenausbildung</b>	132	13
<b>D Kriminologie und Sozialwissenschaften</b>	97	10
<b>E Sport</b>	-	0
<b>F Gemeinschaftskunde</b>	-	0
<b>Gesamt</b>	<b>988</b>	<b>100</b>

#### 5.2.12.4 Analyse des Curriculums des Landes Sachsen

Die theoretische Ausbildung in Sachsen umfasst 988 Stunden. Damit liegt das Ausbildungscurriculum gemessen an den Unterrichtsstunden im Bundesländervergleich etwa im Durchschnitt. In den Kategorien „Kriminologie und Sozialwissenschaften“, „Sport“ und „Gemeinschaftskunde“ liegt die sächsische Ausbildung quantitativ unterhalb des Durchschnittswerts der Länder, in den anderen Kategorien darüber.

Eine Besonderheit in Sachsen ist das Wahlpflichtfach, bei dem die Anwärter zwischen Jugendstrafvollzug oder dem Vollzug in der Sozialtherapie wählen können. Beide Themen haben einen Unterrichtsumfang von 56 Stunden. Das Wahlpflichtfach „Sozialtherapie“ unterscheidet sich inhaltlich vom Wahlpflichtfach „Jugendstrafvollzug“. Kriminologische Unterrichtsmodulare sind Behandlungsprogramme für Sexualstraftäter sowie Risikofaktoren und Lockerungsentscheidungen. Dazu lernen die Anwärter die Typologie von Sexualstraftätern sowie Inhalte über Ursachen und Rückfälligkeit. In vollzugspraktischer Hinsicht wird den Anwärtern der Vollzug in der Sozialtherapie nahe gebracht. Dazu gehört der Ablauf der Sozialtherapie mit Informationen über die Probezeit, Diagnostik, den Behandlungsplan sowie verschiedene Angebote. Außerdem wird die Hausarbeit im Wahlpflichtfach vorbereitet und ausgewertet. Zusätzlich wird Zeit aufgewendet für Themen im Bereich soziale Kompetenz sowie Gesprächsfüh-

rung und die Anwärter werden für die besonderen Anforderungen in der Sozialtherapie sensibilisiert.

Der Justizvollzugskunde kommen 595 Ausbildungsstunden zu, was einem Anteil von 60% der Gesamtstundenanzahl entspricht. Im Rahmen der Kategorie entfallen 390 Stunden auf die Unterkategorie „Vollzugspraxis und Vollzugsrecht“. Das größte Einzelgebiet bildet das Vollzugsrecht mit insgesamt über 100 Stunden. Der Unterricht „Vollzugsverwaltungskunde“ ist mit 50 Stunden ebenfalls stark vertreten. Es werden daneben verschiedene vollzugspraktische Unterrichtsmodule gelehrt, wie zum Beispiel „Organisation Justizvollzug“, „Aufnahme“ oder vollzugspraktische Elemente im Wahlfachthema „Jugendvollzug“ oder „Sozialtherapie“. Daneben wird die historische Entwicklung des Umgangs mit Straftätern beleuchtet sowie das komplexe Berufsbild des Vollzugsbediensteten betrachtet.

Zur Unterkategorie „Sicherheit im Vollzug“ finden sich lediglich zwei Unterrichtsmodule mit einer Gesamtdauer von sieben Stunden. In den Unterrichtseinheiten wird auf Sicherheitsaspekte im Rahmen der Suchtproblematik im Gefängnis eingegangen.

In der Unterkategorie „Behandlung und Betreuung“ sind 182 Unterrichtsstunden aufgeführt. Damit ist dieser Bereich im Bundesländervergleich am drittstärksten vertreten. Allein im „Sachgebiet Sozialwissenschaften“ sind bereits 74 Stunden aufgeführt. Hier wird stark auf Gesprächsführung, die Betreuung spezieller Gefangenengruppen, Personenwahrnehmung und Deeskalationsverhalten eingegangen. Daneben wird auf Kompetenzen bezüglich gruppendynamischer Prozesse Wert gelegt. Des Weiteren setzen sich die Anwärter mit Krisenprophylaxe sowie dem Umgang mit suizidgefährdeten Gefangenen auseinander.

Die Kategorie „Rechtskunde“ umfasst 164 Unterrichtsstunden, was einem Anteil von 17% an der Gesamtstundenzahl entspricht. Wie in vielen anderen Bundesländern kommt der Ausbildung in strafrechtlichen und strafprozessrechtlichen Fragen der größte Anteil zu. Daneben werden in geringerem Maße das Verfassungs- und Beamtenrecht im Unterricht behandelt.

Unterrichtsinhalte der praktischen Eigensicherung und Waffenausbildung belaufen sich auf zusammen 132 Stunden, wovon 80 Stunden auf Eingriffs- und Sicherungstechniken entfallen.

In der Kategorie „Kriminologie und Sozialwissenschaften“ sind 97 Stunden aufgeführt. Kriminalität und ihre Ursachen werden ebenso behandelt wie Sozialisationsphasen des Menschen und Lerntheorien. Dies geschieht allerdings in einem engen zeitlichen Rahmen. In den Wahlpflichtfächern wird dagegen verstärkt auf jugendspezifische Sozialisationsphasen geachtet. In der Sozialtherapie wird hier entsprechend verstärkt auf Behandlungsprogramme für Sexualstraftä-

ter geachtet. Psychologische und pädagogische Themen sind im Gegensatz zu denen der Kriminologie unterrepräsentiert. Auf eine sportliche Ausbildung oder Gemeinschaftskunde wird verzichtet.

### *5.2.13 Sachsen-Anhalt*

#### *5.2.13.1 Allgemeines*

Die Ausbildung in Sachsen-Anhalt teilt sich in die siebenmonatige theoretische Ausbildung am Aus- und Fortbildungsinstitut des Landes Sachsen-Anhalt in Benneckenstein und eine siebzehnmonatige Ausbildung in der jeweiligen JVA.<sup>880</sup> Die Ausbildungsstruktur hat die Besonderheit, dass der Allgemeine Vollzugsdienst und der Allgemeine Verwaltungsdienst gemeinsam ausgebildet werden. Insgesamt gibt es drei theoretische Ausbildungsabschnitte. Zwischen dem Grundlehrgang und dem Fachlehrgang wird ein einmonatiger Zwischenlehrgang eingeschoben, der ausschließlich Kenntnisse auf den Gebieten der Vollzugsorganisation und -verwaltung sowie des Öffentlichen Dienstrechts vermittelt.<sup>881</sup>

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Laufbahn des allgemeinen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes bei Justizvollzugseinrichtungen, Laufbahngruppe 1, im Land Sachsen-Anhalt (APVOaVVD LGr. 1 LSA) ist seit dem 2.5.2011 in Kraft und regelt die Ausbildung.

Für die Auswertung der theoretischen Ausbildung liegt ein Lehrplan des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes vor, der vom Aus- und Fortbildungsinstitut des Landes Sachsen-Anhalt in Benneckenstein zur Verfügung gestellt wurde.<sup>882</sup>

#### *5.2.13.2 Lehrplan der theoretischen Ausbildungsabschnitte der Anwärter für den Allgemeinen Vollzugsdienst in Sachsen-Anhalt*

Insgesamt umfasst die theoretische Ausbildung 1.008 Stunden, die in drei theoretischen Ausbildungsphasen unterrichtet werden. Eine Besonderheit in Sachsen-Anhalt stellen 24 Unterrichtsstunden in der Projektarbeit dar. Laut Lehrplan werden dieser Unterrichtszeit keine speziellen Themen zugeordnet. Es handelt sich hier also um fächerübergreifenden Unterricht, aufgrund dessen können diese 24 Stunden keiner der Kategorien zugeordnet werden. Daher beziehen sich

---

880 Persönliches Anschreiben von Herrn Fuchs vom 13.3.2012.

881 Persönliches Anschreiben von Herrn Fuchs vom 13.3.2012.

882 Datei „Lehrpläne mAVD bzw aVVD.pdf“.

die folgenden Prozentangaben nicht auf die 1.008 Stunden, sondern lediglich auf 984 Stunden.

**Tabelle 93: Curriculum Sachsen-Anhalt**

Thema	T I	T II	T III	Gesamt
<b>Kriminologie und Vollzugspädagogik (1, 4)</b>	34	-	-	34
<b>Ablauf der Strafverfolgung und verfassungsrechtliche Grundlagen des Freiheitsentzuges (2)</b>	30	-	-	30
<b>Rechtliche Grundlagen des Justizvollzugs (1)</b>	30	-	-	30
<b>Grundlagen der Vollzugsgestaltung und der Behandlung der Gefangenen (1)</b>	38	-	-	38
<b>Berufspraxis (1)</b>	72	-	72	144
<b>Psychologische Grundlagen im Umgang mit Gefangenen (1, 4)</b>	46	-	50	96
<b>Vollzugsorganisation und Verwaltung (1)</b>	34	-	30	64
<b>Öffentliches Dienstrecht (2)</b>	40	36	38	114
<b>Staatsbürgerliche Bildung (2, 6)</b>	30	-	26	56
<b>Waffenlose Selbstverteidigung (3)</b>	36	-	40	76
<b>Sport (5)</b>	24	-	24	48
<b>Sonderveranstaltungen (1, 6)</b>	28	-	24	52
<b>Verwaltungsrecht (2)</b>	-	20	-	20
<b>Wirtschaftsverwaltung (1)</b>	-	36	-	36
<b>Vollzugsgeschäftsstelle (1)</b>	-	36	-	36
<b>Zahlstelle (1)</b>	-	16	-	16
<b>Hauptgeschäftsstelle (1)</b>	-	8	-	8
<b>Vollzugsrecht und Vollzugsgestaltung (1)</b>	-	-	32	32
<b>Strafrecht und Strafverfahrensrecht (2)</b>	-	-	24	24
<b>Pädagogik (4)</b>	-	-	22	22
<b>Projektarbeit<sup>883</sup></b>	-	-	24	24
<b>Verfügungsstunden zur Vorbereitung auf die Laufbahnprüfung (1)</b>	-	-	8	8
<b>Gesamtstundenzahl</b>	<b>442</b>	<b>152</b>	<b>414</b>	<b>1.008</b>

883 Die Projektarbeit ist im Lehrplan als „fachübergreifend“ deklariert. Damit erfolgt keine Einteilung in die Kategorien.

### 5.2.13.3 Kategorisierung des Lehrplans

**Tabelle 94: A Justizvollzugskunde**

Unterkategorie	Thema	T I	T II	T III	Gesamt
<b>Vollzugspraxis und Vollzugsrecht</b>	Rechtliche Grundlagen des Justizvollzugs <sup>884</sup>	30	-	-	30
	Grundlagen der Vollzugsgestaltung und der Behandlung der Gefangenen <sup>885</sup>	25	-	-	25
	Berufspraxis <sup>886</sup>	40	-	51	91
	Vollzugsorganisation und Verwaltung <sup>887</sup>	34	-	30	64
	Sonderveranstaltungen <sup>888</sup>	18	-	13	31

884 Unterrichtsthemen sind die Geschichte des Justizvollzuges, Strafzwecke, Ziele des Justizvollzuges, Besonderheiten des Untersuchungshaftvollzuges, Gestaltung des Jugendvollzuges, Gestaltung des offenen Vollzuges, Behandlungsverpflichtungen aufgrund rechtlicher Vorgaben, Stellung, Aufgaben und Ziel des Maßregelvollzuges in Abgrenzung zum Justizvollzug und eine Klausur.

885 In der Unterkategorie „Vollzugspraxis und Vollzugsrecht“ sind folgende Unterrichtsthemen aufgeführt: Wirkung des Freiheitsentzuges, Grundsätze der Vollzugsgestaltung, Vollzugsplanung, Differenzierung des Vollzuges, Behandlungsziele und Methodik, Beschäftigungsmöglichkeiten der Gefangenen, Aus- und Fortbildung der Gefangenen, Subkulturelle Besonderheiten.

886 Im Unterricht „Berufspraxis“ werden folgende Unterrichtsthemen gelehrt: Allgemeine Berufspflichten, Dienst- und Sicherheitsvorschriften, Aufgabenfelder und Verhaltensregeln im allgemeinen Vollzugsdienst, Mitwirkung des allgemeinen Vollzugsdienstes bei der Aufnahme und Entlassung, Rechte und Pflichten der Gefangenen, Arten der Freiheitsentziehung, Besonderheiten im Umgang mit Untersuchungsgefangenen, Klausuren, Lockerungen des Vollzuges, Offener Vollzug, Urlaub aus der Haft, Kontaktmöglichkeiten der Gefangenen mit der Außenwelt, die besonderen rechtlichen Regelungen hinsichtlich der Praxisgestaltung des Jugendvollzuges, Arten der Freiheitsentziehung und ihre Besonderheiten in rechtlicher und vollzugspraktischer Hinsicht, Fallbearbeitungen.

887 Der Bereich „Vollzugsorganisation und -Verwaltung“ enthält die Themenbereiche Aufbau der Justiz und des Justizvollzuges in Sachsen-Anhalt, Stellung, Aufgaben und Organisation einer JVA, Aufgaben der Verwaltungsbereiche, Aufgaben der verschiedenen Funktionsträger.

888 In der Unterkategorie „Vollzugspraxis und Vollzugsrecht“ sind folgende Unterrichtsthemen zumindest teilweise Ausbildungsinhalt: Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe, Stellung und Aufgaben der Sozialen Dienste außerhalb der JVA, Forensische Psychiatrie. Ebenfalls teilweise in dieser Kategorie aufgeführt sind die Unterrichtselemente

Unterkategorie	Thema	T I	T II	T III	Gesamt
	Wirtschaftsverwaltung <sup>889</sup>	-	36	-	36
	Vollzugsgeschäftsstelle <sup>890</sup>	-	36	-	36
	Zahlstelle	-	16	-	16
	Hauptgeschäftsstelle	-	8	-	8
	Vollzugsrecht und Vollzugsgestaltung <sup>891</sup>	-	-	14	14
	Verfügungsstunden zur Vorbereitung auf die Laufbahnprüfung	-	-	8	8
<b>Sicherheit im Vollzug</b>	Berufspraxis <sup>892</sup>	28	-	17	45
<b>Behandlung und Betreuung</b>	Kriminologie und Vollzugspädagogik <sup>893</sup>	8	-	-	8
	Grundlagen der Vollzugsgestaltung und der Behandlung der Gefangenen <sup>894</sup>	13	-	-	13

Rechtsradikalismus, Drogenproblematik und Ausländerproblematik. Dazu kommen zwei Exkursionen in eine JVA im benachbarten Geschäftsbereich.

- 889 Inhalte sind insbesondere Haushaltsgrundsätze, Haushaltsplanung und Verpflegungswirtschaft.
- 890 Unterrichtsthemen sind insbesondere die Vollzugsgeschäftsordnung, Verwaltung der Gefangenenpersonalakten, Strafzeitberechnung und Datenschutz.
- 891 Im Unterricht „Vollzugsrecht und Vollzugsgestaltung“ finden sich folgende Unterrichtsthemen: Vollzugsziele, die Bedeutung der Grundrechte für den Justizvollzug, Eingriffsbefugnisse, Strafzwecke sowie Zielkonflikte zwischen Strafzwecken und Vollzugszielen, Rechtsstellung des Gefangenen in den unterschiedlichen Formen/Phasen des Vollzuges, Rechtsbehelfe der Gefangenen.
- 892 Im Unterricht „Berufspraxis“ werden folgende Unterrichtsinhalte gelehrt: Sicherheitsmaßnahmen (allgemeine und besondere), Unmittelbarer Zwang und Zwangsmaßnahmen zur Gesundheitsfürsorge und Schusswaffengebrauch, Praktische Übungen (z. B. zum Themenfeld „Durchsuchungen“), Allgemeine Berufspflichten (inbegriffen Sicherheit und Ordnung sowie Verhältnismäßigkeit der Mittel), Disziplinarmaßnahmen, Zwangsmaßnahmen, Fesselungsrichtlinien.
- 893 Inhalte in der Unterkategorie „Behandlung und Betreuung“ sind Methoden der Verhaltensänderung und die Arbeit mit Gruppen.
- 894 Im Unterricht „Grundlagen der Vollzugsgestaltung und der Behandlung der Gefangenen“ sind in der Unterkategorie „Behandlung und Betreuung“ folgende Unterrichtsinhalte aufgeführt: Behandlungsuntersuchung, Soziale Hilfen im Vollzug, Subkulturelle Besonderheiten (teilweise).

Unterkategorie	Thema	T I	T II	T III	Gesamt
	Berufspraxis <sup>895</sup>	4	-	4	8
	Psychologische Grundlagen im Umgang mit Gefangenen <sup>896</sup>	27	-	50	77
	Sonderveranstaltungen <sup>897</sup>	10	-	5	15
	Vollzugsrecht und Vollzugsgestaltung <sup>898</sup>	-	-	18	18
	Pädagogik <sup>899</sup>	-	-	8	8
<b>Erste-Hilfe-Ausbildung</b>	Nicht im Curriculum gesondert ausgewiesen	-	-	-	0
<b>Gesamtstundenanzahl</b>		<b>237</b>	<b>96</b>	<b>218</b>	<b>551</b>
<b>Anteil am Gesamtumfang (551 von 984)</b>		<b>56,0%</b>			

895 Im Unterricht „Berufspraxis“ wird in der Unterkategorie „Behandlung und Betreuung“ folgender Unterricht gelehrt: Verhalten in Konfliktsituationen.

896 In der Unterkategorie „Behandlung und Betreuung“ sind folgende Unterrichtsthemen untergebracht: Grundlagen der Kommunikation, Wirkung unterschiedlicher Kommunikationsformen, Umgang mit Aggression und Stress, Erkennen der psychischen Situation des Gefangenen und die jeweilige Gestaltung des angemessenen Umgangs (teilweise), Überwinden von Widerständen bei der Durchsetzung des Tagesablaufplanes, Überzeugungstechniken, Umgang mit passiven Verhaltensweisen und ausgeprägter Introvertiertheit, Erkennen und Bewältigen von Krisensituationen, Erfahrungsaufbereitung der berufspraktischen Ausbildung aus psychologischer Sicht (z. B. hinsichtlich Belastungsfaktoren und motivierenden Bedingungen), Entwickeln von Einstellungen zum Umgang mit Gefangenen anhand besonderer Problemstellungen, Spezifische Kommunikation bei bestimmten Verhaltensweisen von Gefangenen, Kontrolle von Emotionen in belastenden Situationen, Selbsterfahrungsübungen, Drogen, Suizid, Selbstverletzungen.

897 In der Unterkategorie „Behandlung und Betreuung“ sind folgende Unterrichtsthemen zumindest teilweise Ausbildungsinhalt: Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe, Stellung und Aufgaben der Sozialen Dienste außerhalb der JVA, Forensische Psychiatrie. Ebenfalls zu Teilen in dieser Kategorie aufgeführt sind die Unterrichtselemente Rechtsradikalismus, Drogenproblematik und Ausländerproblematik.

898 Im Unterricht „Vollzugsrecht und Vollzugsgestaltung“ finden sich folgende Unterrichtsthemen: Behandlungsgrundsätze: Die besondere Bedeutung von Vollzugslockerungen und Urlaub im Rahmen der Wiedereingliederung, Kooperation mit der Bewährungshilfe, Besondere Integrationshilfen innerhalb und außerhalb der Justizvollzugsanstalt (einschl. zielgerichtete Einzelmaßnahmen), Jugendvollzug (Gestaltungsprinzipien, Innen- und Außentraining), Therapeutische Maßnahmen, Klausur.

899 Unterrichtsthemen sind Pädagogische Übungen, Vollzugspädagogik und Soziales Training.

**Tabelle 95: B Rechtskunde (allgemeine juristische Grundlagen)**

Thema	T I	T II	T III	Gesamt
Ablauf der Strafverfolgung und verfassungsrechtliche Grundlagen des Freiheitsentzuges <sup>900</sup>	30	-	-	30
Öffentliches Dienstrecht <sup>901</sup>	40	36	38	114
Staatsbürgerliche Bildung <sup>902</sup>	5	-	4	9
Verwaltungsrecht	-	20	-	20
Strafrecht und Strafverfahrensrecht	-	-	24	24
<b>Gesamtstundenanzahl</b>	<b>75</b>	<b>56</b>	<b>66</b>	<b>197</b>
<b>Anteil am Gesamtumfang (197 von 984)</b>		<b>20,0%</b>		

**Tabelle 96: C Praktische Eigensicherung und Waffenausbildung**

Thema	T I	T II	T III	Gesamt
Waffenlose Selbstverteidigung <sup>903</sup>	36	-	40	76
<b>Gesamtstundenanzahl</b>	<b>36</b>	<b>0</b>	<b>40</b>	<b>76</b>
<b>Anteil am Gesamtumfang (76 von 984)</b>		<b>7,7%</b>		

900 Unterrichtsinhalte sind strafrechtliche und strafprozessrechtliche Fragen sowie im kleineren Rahmen verfassungsrechtliche Grundlagen des Freiheitsentzuges.

901 Die Inhalte befassen sich mit Beamtenrecht, Laufbahnrecht, Reisekostenrecht, Trennungsgeldverordnung, Personalaktenführung, rechtlichen Aspekten bei Dienstunfällen und Personalvertretungsrecht.

902 In der Kategorie „Rechtskunde“ sind folgende Themen aufgeführt: Staatsangehörigkeitsrecht, Landesverfassung, Landeswahlrecht.

903 Inhalte sind Bewegungslehre, Falltechniken, Festhaltetechniken, Aufhebetechniken, Transporttechniken, Block- sowie Abwehrtechniken.

**Tabelle 97: D Kriminologie und Sozialwissenschaften**

Thema	T I	T II	T III	Gesamt
Kriminologie und Vollzugspädagogik <sup>904</sup>	26	-	-	26
Psychologische Grundlagen im Umgang mit Gefangenen <sup>905</sup>	19	-	-	19
Pädagogik <sup>906</sup>	-	-	14	14
<b>Gesamtstundenanzahl</b>	<b>45</b>	<b>0</b>	<b>14</b>	<b>59</b>
<b>Anteil am Gesamtumfang (59 von 984)</b>		<b>6,0%</b>		

**Tabelle 98: E Sport**

Thema	T I	T II	T III	Gesamt
Sport	24	-	24	48
<b>Gesamtstundenanzahl</b>	<b>24</b>	<b>0</b>	<b>24</b>	<b>48</b>
<b>Anteil am Gesamtumfang (48 von 984)</b>		<b>4,9%</b>		

904 Unterrichtsthemen sind Kriminalstatistiken, der Sozialisationsprozess, Ursachen und Auswirkungen abweichender Verhaltensweisen, Kriminalitätstheorien, Grundlagen der Pädagogik, Enkulturation, Werte, Normen und Wertewandel, Erziehungsziele und -felder sowie eine Klausur.

905 In der Kategorie „Kriminologie und Sozialwissenschaften“ sind folgende Unterrichtsthemen aufgeführt: Gewollte und ungewollte Wirkungen der Haft, subkulturelle Auffälligkeiten aus psychologischer Sicht, Autorität-Macht-Führung-Gehorsam, Beobachtung und Beurteilung von Gefangenenverhalten, Erkennen der psychischen Situation des Gefangenen und die jeweilige Gestaltung des angemessenen Umgangs (teilweise), Klausur.

906 Unterrichtsthemen sind Grundlagen der Pädagogik (Wiederholungen aus dem Grundlehrgang), Sozialisation, Lebens- und Lernentwicklungsstufen, Lernarten, Lernformen, Lernkanäle, Unterrichtsmethoden, Unterrichtsgestaltung und Erziehungsmittel.

**Tabelle 99: F Gemeinschaftskunde**

Thema	T I	T II	T III	Gesamt
Staatsbürgerliche Bildung <sup>907</sup>	25	-	22	47
Sonderveranstaltungen <sup>908</sup>	-	-	6	6
<b>Gesamtstundenanzahl</b>	<b>25</b>	<b>0</b>	<b>28</b>	<b>53</b>
<b>Anteil am Gesamtumfang (53 von 984)</b>		<b>5,4%</b>		

**Tabelle 100: Gesamtübersicht Sachsen-Anhalt<sup>909</sup>**

Thema	Stunden	Gesamtanteil in%
<b>A Justizvollzugskunde</b>	551	56
<b>Vollzugspraxis und Vollzugsrecht</b>	359	36
<b>Sicherheit im Vollzug</b>	45	5
<b>Behandlung und Betreuung</b>	147	15
<b>Erste-Hilfe-Ausbildung</b>	0	0
<b>B Rechtskunde (allgemeine juristische Grundlagen)</b>	197	20
<b>C Praktische Eigensicherung und Waffenausbildung</b>	76	8
<b>D Kriminologie und Sozialwissenschaften</b>	59	6
<b>E Sport</b>	48	5
<b>F Gemeinschaftskunde</b>	53	5
<b>Gesamt</b>	<b>984</b>	<b>100</b>

907 Der Unterricht „Staatsbürgerliche Bildung“ umfasst die Themen: Elemente des Staates, Staats- und Regierungsformen, Entstehungsgeschichte der beiden deutschen Staaten, Entwicklung der deutschen Frage und Wiedervereinigung, Landesgeschichte Sachsen-Anhalts, Stellung und Aufgaben der Regierung, der Landesregierung und des Landtages, Möglichkeiten der demokratischen Mitwirkung als Staatsbürger, Stellung, Wahl und Aufgaben der obersten Bundesorgane im Überblick, Föderalismus, Prozess der Einigung Europas, Geschichte, Struktur und Aufgaben der „großen“ Parteien in Deutschland, Ausländer- und Asylpolitik sowie aktuelle Politik.

908 Inhalt sind „aktuelle Themen“.

909 24 Stunden Projektunterricht sind ausgenommen, daher beziehen sich die Prozente nicht auf die 1.008 Stunden Gesamtdauer, sondern auf 984 Stunden.

### 5.2.13.4 Analyse des Curriculums des Landes Sachsen-Anhalt

Die Ausbildung umfasst 1.008 Unterrichtsstunden. Davon werden 24 Stunden für den themenübergreifenden Projektunterricht verwendet, der – wie erwähnt – nicht in die einzelnen Kategorien einfließt. Das Volumen der theoretischen Ausbildung liegt damit knapp über dem Bundesdurchschnitt. Abgesehen von den Kategorien „Praktische Eigensicherung und Waffenausbildung“ und „Kriminologie und Sozialwissenschaften“ liegen die Stundenzahlen über dem Mittelwert der Bundesländer.

Die Kategorie „Justizvollzugskunde“ umfasst 551 Stunden bzw. 56% der Ausbildung. Die Unterkategorie „Vollzugspraxis und Vollzugsrecht“ nimmt 359 Stunden in Anspruch. Viel Zeit wird für Schulungen im Bereich der Verwaltung einer JVA aufgewendet. So finden sich in den Unterrichtsthemen „Vollzugsorganisation und Verwaltung“, „Wirtschaftsverwaltung“, „Vollzugsgeschäftsstelle“, „Zahlstelle“ und „Hauptgeschäftsstelle“ 160 Unterrichtsstunden. Daneben stark vertreten sind vollzugspraktische Unterrichtsthemen, die die verschiedenen Vollzugsarten behandeln und im geringeren Umfang vollzugsrechtliche Unterrichtsthemen.

Die Unterkategorie „Sicherheit im Vollzug“ umfasst 45 Stunden, in denen Sicherheitsmaßnahmen sowie Disziplinarmaßnahmen Inhalte sind.

In der Unterkategorie „Behandlung und Betreuung“ finden sich 147 Stunden. Der Großteil entstammt dem Unterricht „Psychologische Grundlagen im Umgang mit Gefangenen“, in dem vollzugspraktische Themen in Kommunikation, angewandter Psychologie, Deeskalationsverhalten und Selbsterfahrungsübungen vermittelt werden. Zudem stehen Gestaltungsprinzipien und therapeutische Maßnahmen sowie die Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe oder den Sozialen Diensten außerhalb der JVA auf dem Lehrplan.

Die Kategorie „Rechtskunde“ beinhaltet 197 Unterrichtsstunden, wobei hier eine Besonderheit erkennbar ist. Der Bereich des Öffentlichen Dienstrechts ist mit 114 Unterrichtsstunden aufgeführt, was einen enormen Wert darstellt. Daneben sind Verwaltungsrecht, Straf- und Strafverfahrensrecht im Lehrplan vertreten. Mit neun Stunden ist der Anteil an Unterrichtsthemen in Staatsbürgerlicher Bildung kaum vertreten. Zudem werden Themen bezüglich Staatsangehörigkeitsrecht, dem Landeswahlrecht und der Landesverfassung behandelt. Verfassungsrechtliche Themen sind so gut wie gar nicht im Curriculum aufgeführt.

In der Kategorie „Praktische Eigensicherung und Waffenausbildung“ sind 76 Stunden waffenlose Selbstverteidigung aufgeführt. Eine Waffenausbildung oder Schießtraining findet laut Lehrplan in den theoretischen Ausbildungsabschnitten nicht statt. Damit ist Sachsen-Anhalt neben Mecklenburg-Vorpommern das einzige Land, welches keine Waffenausbildung in den theoretischen Abschnitten durchführt.

Der Themenkomplex „Kriminologie und Sozialwissenschaften“ umfasst insgesamt 59 Stunden und hat somit vor Hessen den zweitgeringsten Umfang in Deutschland. Inhaltlich besteht diese Kategorie aus kriminologischen, pädagogischen und psychologischen Unterrichtsstunden, die allerdings in einem zeitlich sehr geringen Rahmen vermittelt werden.

Eine Sportausbildung ist mit 48 Stunden ebenfalls aufgeführt. Der Bereich „Gemeinschaftskunde“ ist mit insgesamt 53 Stunden recht stark vertreten. Dabei stehen insbesondere politische Unterrichtsinhalte im Vordergrund.

### *5.2.14 Schleswig-Holstein*

#### *5.2.14.1 Allgemeines*

Die Ausbildung in Schleswig-Holstein beginnt mit einer praktischen Einführung. Es folgt ein sechs bis achtwöchiger theoretischer Ausbildungsabschnitt. Eine weitere praktische Ausbildungsphase schließt sich daran an, die von einem theoretischen Ausbildungsabschnitt von fünf Monaten abgelöst wird.<sup>910</sup> In der praktischen Ausbildung finden insgesamt elf Monate in einer „großen JVA“ oder Jugendanstalt statt. Danach arbeiten die Anwärter für ein bis zwei Monate innerhalb einer „kleinen JVA“ oder Jugendarrestanstalt. Weitere ein bis zwei Monate sind die Anwärter in einer Vollzugseinrichtung mit besonderer Aufgabenstellung wie Jugendvollzug, Frauenvollzug oder Sozialtherapie untergebracht. Die letzten drei Monate werden erneut in einer Justizvollzugs-, Jugend- oder Jugendarrestanstalt verbracht.<sup>911</sup>

Die Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des allgemeinen Vollzugsdienstes, des Werkdienstes und des mittleren Verwaltungsdienstes im Justizvollzug des Landes Schleswig-Holstein (APOmDJV) vom 16.9.1992 (neueste Fassung vom 7.4.2011) regelt in 41 Paragraphen die Ausbildung in Schleswig-Holstein.

Die folgende Aufstellung enthält die Angaben aus dem Stundenverteilungsordner aus Schleswig-Holstein. Für die mit einer genauen Angabe von Unterrichtsstunden ausgestatteten Unterrichtsthemen wird bei der Einteilung in die

---

910 Insgesamt beträgt die theoretische Ausbildung 7 Monate. Je nachdem, wie lang der Einführungselehrgang andauert, ist der Umfang des Abschlusslehrgangs bemessen.

911 Alle Angaben aus Dokument „Ausbildungsplan – Allgemeiner Vollzugsdienst –“ und persönlichem Anschreiben von Herrn Guttau vom 4.6.2012.

Kategorien ein Mittelwert gebildet. Aufgrund der Übersichtlichkeit werden bei ungeraden Mittelwerten die Daten aufgerundet.<sup>912</sup>

#### 5.2.14.2 Lehrplan der theoretischen Ausbildungsabschnitte der Anwärter für den Allgemeinen Vollzugsdienst in Schleswig-Holstein

Die theoretische Ausbildung in Schleswig-Holstein umfasst insgesamt 858 Stunden, die in einem Einführungs- und einem Abschlusslehrgang unterrichtet werden.

**Tabelle 101: Curriculum Schleswig-Holstein**

Thema	Gesamtstunden
Staats- und Verfassungsrecht (2, 6)	28
Straf-, Strafprozess-, Jugendstrafrecht (2)	43
Untersuchungshaft (1, 2)	28
Organisation des Justizvollzuges, Gestaltung des Vollzuges, Vollzugsplanung, geschichtliche Entwicklung (1)	28
Rechtsstellung der Gefangenen, Vorschriften der Sicherheit und Ordnung (1, 2)	23
Besonderheiten des offenen Vollzuges und Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse (1)	23
Jugendarrest (1)	3
Besonderheiten des Jugendvollzuges (1)	10
Aufgaben und Pflichten des AVD/Theorie und praktische Übungen (1)	35
Abschiebungshaft, Asylverfahren (1)	8
Rassismus/Rechtsextremismus (1)	5
Ausländer im Vollzug (1)	8
Urkundenfälschung, Dokumentenschulung (1)	7

912 Zu einigen Unterrichtsstunden finden sich im Dokument „Lehrkräfte und Unterrichtsverteilung an der Justizvollzugsschule für die Ausbildung des AVD“ keine Angaben, bzw. andere Angaben als unten angegeben. In den Fächern, in denen dies der Fall ist, wurde die angegebene Stundenanzahl durch ein persönliches Anschreiben von Herrn Guttau vom 15.11.2012. übermittelt. Im Einzelnen sind folgende Unterrichtsthemen betroffen: „Ausländer im Vollzug“, „Waffenkunde, Theoretische u. praktische Ausbildung mit Schießübungen“, „Erste Hilfe, Sofortmaßnahmen am Unfallort, Versorgung von Brandopfern, Laiendefibrillation (AED), praktische Übungen“, „Sport“, „Katholische und evangelische Seelsorge“.

Thema	Gesamtstunden
Organisation einer JVA, Vollzugsgeschäftsstelle (1)	23
Arbeits- und Wirtschaftsverwaltung, Zahlstelle (1)	23
Waffenkunde, Theoretische und praktische Ausbildung mit Schießübungen <sup>913</sup> (3)	55
Allgemeine Vorschriften über den Schusswaffengebrauch und gesetzliche Grundlagen zum unmittelbaren Zwang (1)	9
Waffenlose Selbstverteidigung (3)	55
Sicherheit und Ordnung im Vollzug (1)	3
Die Arbeit des Sicherheitsbeamten inkl. Führung durch die JVA Neumünster (1)	5
Verhalten im Frühstadium bei Geiselnahmen (1)	16
Kriminologie I und II (4)	25
Einführung in die Grundlagen der Psychologie (4)	28
Einführung in lerntheoretisches Grundlagenwissen (1, 4)	28
Grundlagen der Kommunikation und des Gesprächstrainings (1)	28
Soziales Training (1)	15
Sozialtherapie (1)	14
Sozialarbeit/Sozialpädagogik (2, 4)	30
Freie Straffälligenhilfe (1)	5
Gerichts- und Jugendgerichtshilfe (1)	5
Bewährungshilfe (1)	7
Schuldnerberatung (1)	5
Drogenkunde – einschließlich Exkursion (1)	10
Präsentation von Drogengeschirr (1)	3
Pädagogik I und II (4)	25
Anstaltshygiene/Arbeitsmedizin (1)	3
Einführung in den Umgang mit psychiatrisch auffälligen Inhaftierten, Posttraumatische Belastungsstörungen (1)	25
Suizidprävention im Justizvollzug (1)	5
Beamtenrecht, Disziplinar-, Besoldungs-, Versorgungs- und Personalvertretungsrecht, Datenschutzgesetz, Korruption (2)	28

913 Laut persönlichem Anschreiben von Herrn Gutttau vom 15.11.2012 finden 10-12 Termine à 5 Stunden statt. Aufgrund dessen wurde eine Gesamtsumme mit 55 Stunden festgelegt.

Thema	Gesamtstunden
<b>Erste Hilfe, Sofortmaßnahmen am Unfallort, Versorgung von Brandopfern, Laiendefibrillation (AED), praktische Übungen (1)</b>	16
<b>Sport (5)</b>	112
<b>Katholische und evangelische Seelsorge (1)</b>	3
<b>Gesamtstundenanzahl</b>	<b>858</b>

### 5.2.14.3 Kategorisierung des Lehrplans

**Tabelle 102: A Justizvollzugskunde**

Unterkategorie	Thema	Theoretischer Unterricht
<b>Vollzugspraxis und Vollzugsrecht</b>	Untersuchshaft <sup>914</sup>	13
	Organisation des Justizvollzuges, Gestaltung des Vollzuges, Vollzugsplanung, geschichtliche Entwicklung <sup>915</sup>	28
	Rechtsstellung der Gefangenen, Vorschriften der Sicherheit und Ordnung <sup>916</sup>	13
	Besonderheiten des offenen Vollzuges und Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse <sup>917</sup>	23
	Jugendarrest	3

914 Vollzugsrechtliche Bestandteile des Unterrichts „U-Haft“ sind die Grundsätze für die Gestaltung sowie Durchführung der U-Haft, darüber hinaus der Umgang mit den Untersuchungsgefangenen.

915 Inhalte sind diverse organisatorische Abläufe im Justizvollzug. Hinzu kommen Aspekte wie die rechtliche Stellung der Strafgefangenen, Gestaltungsfragen im Vollzug, Vollzugsplanung, Urlaubsmöglichkeiten und die geschichtliche Entwicklung des Vollzuges.

916 In der Unterkategorie „Vollzugspraxis und Vollzugsrecht“ sind folgende Unterrichtsthemen des recht heterogenen Unterrichts aufgeführt: Rechtliche Grundlagen zur Anwendung von unmittelbarem Zwang, Verkehr mit der Außenwelt, Haftentscheidungshilfe, Mitarbeiterinnen im Strafvollzug und die sich daraus ergebenden Konsequenzen, Annahme von Gefangenen nach Dienstschluss der Verwaltung in Verbindung mit Sicherheit und Ordnung.

917 Unterrichtsinhalte sind Informationen zu Lockerungen des Vollzuges, Freigänger und deren Arbeitsverhältnisse sowie Schuldenregulierung einschließlich des Umgangs mit Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen.

Unterkategorie	Thema	Theoretischer Unterricht
	Besonderheiten des Jugendvollzuges <sup>918</sup>	10
	Aufgaben und Pflichten des AVD/Theorie und praktische Übungen <sup>919</sup>	20
	Abschiebungshaft, Asylverfahren <sup>920</sup>	8
	Rassismus/Rechtsextremismus	5
	Ausländer im Vollzug <sup>921</sup>	4
	Urkundenfälschung, Dokumentenschulung	7
	Organisation einer JVA, Vollzugsgeschäftsstelle <sup>922</sup>	23
	Arbeits- und Wirtschaftsverwaltung, Zahlstelle	23
	Allgemeine Vorschriften über den Schusswaffengebrauch und gesetzliche Grundlagen zum unmittelbaren Zwang	9
	Einführung in lerntheoretisches Grundlagenwissen <sup>923</sup>	8
	Sozialtherapie <sup>924</sup>	7

918 Zu diesem Unterrichtsthema sind leider keine weiteren Informationen zum Inhalt verfügbar, mit Ausnahme der Angabe, dass in diesem Zusammenhang die Jugendanstalt Schleswig besichtigt wird.

919 In der Unterkategorie „Vollzugspraxis und Vollzugsrecht“ sind folgende Inhalte aufgeführt: Festnahmerecht, Dienst- und Sicherheitsvorschriften im Vollzug, Pfortenordnung, Nachtdienstordnung, Dienstplangestaltung, Vorschriften für die Einleitung und Durchführung der Gefangenentransporte (teilweise), Bekleidungsordnung.

920 Inhalte sind die Behandlung von Gefangenen in der Abschiebungshaft sowie deren Ausgestaltung. Zudem werden Informationen über das Asylverfahren vermittelt, was allerdings ebenfalls in einem vollzugsrechtlichen Kontext geschieht.

921 Zum Unterrichtsthema „Ausländer im Vollzug“ sind keine weiteren Informationen verfügbar. Der insgesamt achtstündige Unterricht wird daher hälftig auf die Unterkategorien „Vollzugspraxis und Vollzugsrecht“ sowie „Behandlung und Betreuung“ aufgeteilt.

922 Neben Verwaltungsbegrifflichkeiten und dem Aufbau einer JVA nach Funktionsbereichen enthält der Unterricht Informationen zur Gliederung des Verwaltungsbereichs, den Geschäftsverteilungsplan sowie Tätigkeiten der Vollzugsgeschäftsstelle.

923 Inhalt in der Unterkategorie „Vollzugspraxis und Vollzugsrecht“ sind Behandlungsziele im Strafvollzug sowie Zielkonflikte.

924 Zum Unterricht „Sozialtherapie“ sind ebenfalls keine weiteren Informationen vorhanden. Aufgrund der Einordnung der Vollzugsschule in den psychologischen Bereich ist jedoch davon auszugehen, dass sich zumindest ein Teil des Unterrichts mit psychologi-

Unterkategorie	Thema	Theoretischer Unterricht
	Freie Straffälligenhilfe <sup>925</sup>	3
	Gerichts- und Jugendgerichtshilfe <sup>926</sup>	3
	Bewährungshilfe <sup>927</sup>	4
	Schuldnerberatung	5
	Drogenkunde – einschließlich Exkursion <sup>928</sup>	4
	Anstaltshygiene/Arbeitsmedizin	3
	Katholische und evangelische Seelsorge	3
<b>Sicherheit im Vollzug</b>	Aufgaben und Pflichten des AVD/Theorie und praktische Übungen <sup>929</sup>	15
	Sicherheit und Ordnung im Vollzug <sup>930</sup>	3
	Die Arbeit des Sicherheitsbeamten inkl. Führung durch die JVA Neumünster	5
	Verhalten im Frühstadium bei Geiselnahmen <sup>931</sup>	8

schen Inhalten sowie der Behandlung in der Sozialtherapie befasst. Aus diesem Grund werden die 14 Stunden Ausbildung hälftig auf die Unterkategorien „Vollzugspraxis und Vollzugsrecht“ sowie „Behandlung und Betreuung“ aufgeteilt.

- 925 Der Unterricht „Freie Straffälligenhilfe“ wird auf die Unterkategorien „Vollzugspraxis und Vollzugsrecht“ (3 Stunden) sowie „Behandlung und Betreuung“ (2 Stunden) aufgeteilt.
- 926 Der Unterricht „Gerichts- und Jugendgerichtshilfe“ wird auf die Unterkategorien „Vollzugspraxis und Vollzugsrecht“ (3 Stunden), darüber hinaus auf „Behandlung und Betreuung“ (2 Stunden) aufgeteilt.
- 927 Der Unterricht „Bewährungshilfe“ wird auf die Unterkategorien „Vollzugspraxis und Vollzugsrecht“ (4 Stunden) sowie „Behandlung und Betreuung“ (3 Stunden) aufgeteilt, da sowohl die Organisation der Bewährungshilfe als auch die Zusammenarbeit der Bewährungshilfe mit dem Vollzug Inhalte sind.
- 928 Inhalte in der Unterkategorie „Vollzugspraxis und Vollzugsrecht“ sind Informationen über Suchtentwicklung sowie die Wirkungsweisen von Suchtstoffen.
- 929 In der Unterkategorie „Sicherheit im Vollzug“ sind folgende Inhalte aufgeführt: Bauliche Voraussetzungen, Sicherungs-, Zwangs- und Disziplinarmaßnahmen, erkenntnisdienliche Maßnahmen, Nacheile, Sicherungs- und Alarmplan, Vorschriften für die Einleitung und Durchführung der Gefangenentransporte (teilweise).
- 930 Die Unterrichtsstunden finden im Rahmen einer Exkursion zur JVA Lübeck statt.
- 931 Es sind keine weiterführenden Informationen zum Unterricht „Verhalten im Frühstadium bei Geiselnahmen“ verfügbar. Aufgrund der Tatsache, dass in den Unterrichtsstunden zu Geiselnahmen in anderen Bundesländern häufig psychologische Schulungen

Unterkategorie	Thema	Theoretischer Unterricht
	Drogenkunde – einschließlich Exkursion <sup>932</sup>	3
	Präsentation von Drogengeschirr	3
<b>Behandlung und Betreuung</b>	Rechtsstellung der Gefangenen, Vorschriften der Sicherheit und Ordnung <sup>933</sup>	3
	Ausländer im Vollzug	4
	Verhalten im Frühstadium bei Geiselnahmen	8
	Grundlagen der Kommunikation und des Gesprächstrainings <sup>934</sup>	28
	Soziales Training	15
	Sozialtherapie <sup>935</sup>	7
	Freie Straffälligenhilfe <sup>936</sup>	2
	Gerichts- und Jugendgerichtshilfe <sup>937</sup>	2
	Bewährungshilfe <sup>938</sup>	3

vorkommen, wird der Unterricht hälftig zwischen den Unterkategorien „Sicherheit im Vollzug“ sowie „Behandlung und Betreuung“ aufgeteilt.

- 932 Inhalte in der Unterkategorie „Sicherheit im Vollzug“ sind Konsumformen und Erkennungszeichen von Drogen sowie Kontrollprogramme.
- 933 In der Unterkategorie „Behandlung und Betreuung“ ist folgendes Unterrichtsthema des heterogenen Unterrichts aufgeführt: Ausländer im Strafvollzug.
- 934 Unterrichtsinhalte sind die Vertiefung von Kenntnissen der Kommunikation und der Gesprächsführung.
- 935 Zum Unterricht „Sozialtherapie“ sind keine weiteren Informationen vorhanden. Aufgrund der Einordnung der Vollzugsschule in den psychologischen Bereich ist davon auszugehen, dass sich zumindest ein Teil des Unterrichts mit psychologischen Inhalten und der Behandlung in der Sozialtherapie befasst. Basierend hierauf werden die 14 Stunden Ausbildung hälftig auf die Unterkategorien „Vollzugspraxis und Vollzugsrecht“ sowie „Behandlung und Betreuung“ aufgeteilt.
- 936 Der Unterricht „Freie Straffälligenhilfe“ wird auf die Unterkategorien „Vollzugspraxis und Vollzugsrecht“ (3 Stunden), darüber hinaus auf die Kategorie „Behandlung und Betreuung“ (2 Stunden) aufgeteilt.
- 937 Der Unterricht „Gerichts- und Jugendgerichtshilfe“ wird auf die Unterkategorien „Vollzugspraxis und Vollzugsrecht“ (3 Stunden) sowie „Behandlung und Betreuung“ (2 Stunden) aufgeteilt.
- 938 Der Unterricht „Bewährungshilfe“ wird auf die Unterkategorien „Vollzugspraxis und Vollzugsrecht“ (4 Stunden) sowie „Behandlung und Betreuung“ (3 Stunden) aufgeteilt, da sowohl die Organisation der Bewährungshilfe als auch die Zusammenarbeit der Bewährungshilfe mit dem Vollzug Inhalte sind.

Unterkategorie	Thema	Theoretischer Unterricht
	Drogenkunde – einschließlich Exkursion <sup>939</sup>	3
	Pädagogik I und II <sup>940</sup>	5
	Einführung in den Umgang mit psychiatrisch auffälligen Inhaftierten, Posttraumatische Belastungsstörungen <sup>941</sup>	25
	Suizidprävention im Justizvollzug	5
<b>Erste-Hilfe-Ausbildung</b>	Erste Hilfe, Sofortmaßnahmen am Unfallort, Versorgung von Brandopfern, Laiendefibrillation (AED), praktische Übungen	16
<b>Gesamtstundenanzahl</b>		<b>392</b>
<b>Anteil am Gesamtumfang (392 von 858)</b>		<b>45,7%</b>

939 Inhalte in der Unterkategorie „Behandlung und Betreuung“ sind Informationen über die Struktur des Hilfesystems.

940 Ausgewählte Bereiche der pädagogischen Arbeit im Strafvollzug wie etwa die Betreuung und Behandlung von Ausländern und Aussiedlern im Vollzug oder die Alphabetisierung im Strafvollzug sind hierbei Inhalt.

941 Die Anwärter werden an den Umgang mit psychiatrisch auffälligen Inhaftierten herangeführt und sensibilisiert. Dabei werden besonders die Krankheitsbilder Schizophrenie, affektive Störungen, neurotische Störungen, Persönlichkeitsstörungen, Zwangserkrankungen, Suchtproblematiken sowie seelische Störungen bei geistiger Behinderung betrachtet.

**Tabelle 103: B Rechtskunde (allgemeine juristische Grundlagen)**

Thema	Theoretischer Unterricht
Staats- und Verfassungsrecht <sup>942</sup>	12
Straf-, Strafprozess-, Jugendstrafrecht <sup>943</sup>	43
Untersuchungshaft <sup>944</sup>	15
Rechtsstellung der Gefangenen, Vorschriften der Sicherheit und Ordnung <sup>945</sup>	7
Sozialarbeit/Sozialpädagogik <sup>946</sup>	10
Beamtenrecht, Disziplinar-, Besoldungs-, Versorgungs- und Personalvertretungsrecht, Datenschutzgesetz, Korruption	28
<b>Gesamtstundenanzahl</b>	<b>115</b>
<b>Anteil am Gesamtumfang (115 von 858)</b>	<b>13,4%</b>

942 In der Kategorie „Rechtskunde“ sind die verfassungsrechtlichen Unterrichtsteile folgender Themen enthalten: Allgemeine Menschenrechte und die Grundrechte nach dem Grundgesetz, die Gewaltenteilung, ausschließliche, konkurrierende und Rahmengesetzgebung, die Gesetzgebung des Bundes und die Judikative. Hinzu kommen einzelne juristische Aspekte der in der Kategorie „Gemeinschaftskunde“ aufgeführten Unterrichtsthemen.

943 Inhalte sind verfassungsrechtliche Grundlagen, Rechtsfolgen nach dem StGB und dem JGG, Strafzumessung, Zeitige Freiheitsstrafe, Lebenslange Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, das StGB, Prüfung eines Straftatbestandes, Versuch, Täterschaft und Teilnahme, ausgewählte Straftatbestände aus dem besonderen Teil des StGB sowie Grundzüge des Strafverfahrensrechts.

944 Rechtskundliche Aspekte des Unterrichts „U-Haft“ sind Voraussetzungen für die Anordnung und Zuständigkeitsfragen sowie die vorläufige Festnahme.

945 In der Kategorie „Rechtskunde“ sind folgende Unterrichtsthemen aufgeführt: Menschenrechtskonvention, Ausländer- und Asylrecht, Deutsches Auslieferungsgesetz vom 23.12.1929, Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten.

946 Rechtskundliche Aspekte des Unterrichts „Sozialarbeit/Sozialpädagogik“ behandeln die gesetzlichen Grundlagen in den verschiedenen Büchern des Sozialgesetzbuches.

**Tabelle 104: C Praktische Eigensicherung und Waffenausbildung**

Thema	Theoretischer Unterricht
Waffenkunde, Theoretische u. praktische Ausbildung mit Schießübungen <sup>947</sup>	55
Waffenlose Selbstverteidigung	55
<b>Gesamtstundenanzahl</b>	<b>110</b>
<b>Anteil am Gesamtumfang (110 von 858)</b>	<b>12,8%</b>

**Tabelle 105: D Kriminologie und Sozialwissenschaften**

Thema	Theoretischer Unterricht
Kriminologie I und II <sup>948</sup>	25
Einführung in die Grundlagen der Psychologie <sup>949</sup>	28
Einführung in lerntheoretisches Grundlagenwissen <sup>950</sup>	20
Sozialarbeit/Sozialpädagogik <sup>951</sup>	20
Pädagogik I und II <sup>952</sup>	20
<b>Gesamtstundenanzahl</b>	<b>113</b>
<b>Anteil am Gesamtumfang (113 von 858)</b>	<b>13,2%</b>

947 Zwei Stunden der Ausbildung entfallen auf die Pfeffersprayausbildung.

948 Die kriminologischen Unterrichtsinhalte befassen sich schwerpunktmäßig mit der Begriffsbestimmung, den Erscheinungsformen von Kriminalität, Erklärungsansätzen zur Entstehung von Kriminalität, Prognosemethoden, Präventionsarten, Reaktionsarten und dem Erfolg konkreter Behandlungsmaßnahmen im Justizvollzug.

949 Im Unterricht „Einführung in die Grundlagen der Psychologie“ stehen vollzugspsychologisches Grundlagenwissen, Entwicklungspsychologie, Persönlichkeitserforschung sowie die Verhaltenswahrnehmung im Vordergrund.

950 Inhalt in der Kategorie „Kriminologie und Sozialwissenschaften“ sind Lerntheorien, darüber hinaus Möglichkeiten und Grenzen der Behandlung im Vollzug.

951 Die Kategorie „Kriminologie und Sozialwissenschaften“ beinhaltet die Arbeitsfelder, Grundsätze und die Methoden von Sozialpädagogik. Das System der sozialen Sicherung wird dargestellt und die Sozialpolitik an aktuellen Beispielen erläutert.

952 Hierbei sind Grundlagen, eine Einführung in die Pädagogik und die Didaktik der beruflichen und schulischen Bildung in den Justizvollzugsanstalten Inhalte des Unterrichts.

**Tabelle 106: E Sport**

Thema	Theoretischer Unterricht
Sport	112
Gesamtstundenanzahl	<b>112</b>
Anteil am Gesamtumfang (112 von 858)	<b>13,1%</b>

**Tabelle 107: F Gemeinschaftskunde**

Thema	Theoretischer Unterricht
Staats- und Verfassungsrecht <sup>953</sup>	16
Gesamtstundenanzahl	<b>16</b>
Anteil am Gesamtumfang (16 von 858)	<b>1,9%</b>

**Tabelle 108: Gesamtübersicht Schleswig-Holstein (858 Stunden)**

Thema	Stunden	Gesamtanteil in%
<b>A Justizvollzugskunde</b>	392	46
<b>Vollzugspraxis und Vollzugsrecht</b>	229	27
<b>Sicherheit im Vollzug</b>	37	4
<b>Behandlung und Betreuung</b>	110	13
<b>Erste-Hilfe-Ausbildung</b>	16	2
<b>B Rechtskunde (allgemeine juristische Grundlagen)</b>	115	13
<b>C Praktische Eigensicherung und Waffenausbildung</b>	110	13
<b>D Kriminologie und Sozialwissenschaften</b>	113	13
<b>E Sport</b>	112	13
<b>F Gemeinschaftskunde</b>	16	2
<b>Gesamt</b>	<b>858</b>	<b>100</b>

953 In der Kategorie „Gemeinschaftskunde“ sind die politischen Hintergründe folgender Themenbereiche aufgeführt: Der Staatsbegriff, der Staatsaufbau der BRD, der Bundestag, der Bundesrat, die Bundesregierung sowie der Bundespräsident.

#### 5.2.14.4 Analyse des Curriculums des Landes Schleswig-Holstein

Die Ausbildung in Schleswig-Holstein umfasst insgesamt 858 Stunden. Damit liegt Schleswig-Holstein bei der Gesamtstundendauer im Bundesländervergleich im unteren Drittel. In den Kategorien „Praktische Eigensicherung und Waffenausbildung“ und „Kriminologie und Sozialwissenschaften“ liegt der Stundenumfang knapp über dem Durchschnitt, während die Sportausbildung die umfangreichste Deutschlands ist. In den anderen Kategorien liegt die Ausbildungsdauer unter dem Bundesmittelwert.

In der Kategorie „Justizvollzugskunde“ finden sich 392 Unterrichtsstunden, was einem Anteil von 46% an der Gesamtbildung entspricht. Auf die Unterkategorie „Vollzugspraxis und Vollzugsrecht“ entfallen 229 Stunden. Neben vielen verwaltungstechnischen und vollzugspraktischen Inhalten werden die verschiedenen Vollzugsformen und deren gesetzliche Grundlagen behandelt.

Die Unterkategorie „Sicherheit im Vollzug“ beinhaltet 37 Stunden Unterricht mit sicherheitsrelevanten Themen wie zum Beispiel der Durchführung von erkennungsdienstlichen Maßnahmen, Kenntnissen von Sicherungs- und Alarmplan oder Erkennen von Drogen.

In der Unterkategorie „Behandlung und Betreuung“ sind 110 Stunden aufgeführt. Neben Kommunikations- und Gesprächstraining wird der Umgang mit psychisch auffälligen Gefangenen thematisiert sowie interkulturelle Problemstellungen behandelt. Daneben wird auf die praktische Zusammenarbeit des Justizvollzugs mit der Bewährungshilfe, der freien Straffälligenhilfe oder der Gerichts- und Jugendgerichtshilfe thematisiert. Dagegen sind im Lehrplan keine Unterrichtsthemen wie Deeskalationstraining oder gruppendynamische Prozesse enthalten.

In der Kategorie „Rechtskunde“ finden sich insgesamt 115 Stunden, was einer geringen Gesamtdauer entspricht. Den Anwärtern werden das Straf- und Strafprozessrecht sowie beamtenrechtliche Inhalte nahegebracht. Verfassungsrechtliche Unterrichtsthemen finden sich in Schleswig-Holstein nur in einem sehr knappen Umfang.

Die Kategorie „Praktische Eigensicherung und Waffenausbildung“ umfasst 110 Stunden, die hälftig für ein Schießtraining und waffenlose Selbstverteidigung verwendet werden.

Im Bereich der kriminologischen und sozialwissenschaftlichen Unterrichtsthemen beträgt der Gesamtumfang 113 Stunden, was über dem Bundesdurchschnitt liegt. Erfreulich ist hierbei, dass es keine Ausrichtung auf ein bestimmtes Thema gibt, sondern die Themenbereiche Kriminologie, Pädagogik, Psychologie und Sozialarbeit/Sozialpädagogik in ähnlichem Umfang behandelt werden.

Neben einer sehr umfangreichen Sportausbildung mit der späteren Möglichkeit, Übungsleiterkurse abzulegen, stehen in der Kategorie „Gemeinschaftskunde“ ebenfalls politische Themen auf dem Lehrplan.

## 5.2.15 Thüringen

### 5.2.15.1 Allgemeines

In Thüringen werden die theoretischen Ausbildungsabschnitte in der Justizvollzugsausbildungsstätte im Bildungszentrum Gotha abgeleistet.

Die Ausbildung beginnt mit einer dreimonatigen praktischen Einführung, auf die der viermonatige Grundlehrgang folgt. Danach beginnt mit einer Dauer von elf Monaten ein praktischer Ausbildungsabschnitt, in dem die Anwärter nach Möglichkeit in unterschiedlichen Vollzugsformen arbeiten. Es folgt der sechsmonatige Abschlusslehrgang, in dem die Lehrgangsprüfung abgeleistet wird.

Die Thüringer Verordnung über die Zulassung, Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes bei Justizvollzugsanstalten (ThZAPOMittlallgVollzD) vom Mai 1992 regelt in 25 Paragraphen die Ausbildung in Thüringen.

Als Dokumente stehen diverse Unterlagen der Justizvollzugsausbildungsstätte im Bildungszentrum Gotha zur Verfügung. Das Curriculum ist in den Dokumenten „Stoffverteilungsplan – Grundlehrgang“ und „Stoffverteilungsplan – Abschlusslehrgang“ aufgeführt.

### 5.2.15.2 Lehrplan der theoretischen Ausbildungsabschnitte der Anwärter für den Allgemeinen Vollzugsdienst in Thüringen

In Thüringen beträgt der Gesamtumfang der theoretischen Ausbildungsabschnitte 1.029 Unterrichtsstunden, die den Anwärtern in zwei Ausbildungsteilen vermittelt werden.<sup>954</sup>

---

954 20 Stunden Aufsichtsarbeiten und 10 Stunden Fachprüfungen im Grundlehrgang bleiben in der Aufstellung enthalten, da es sich um Probeklausuren handelt. Aus dem Lehrplan entfernt wurden 68 Stunden Aufsichtsarbeiten und Fachprüfungen im Abschlusslehrgang sowie 8 Stunden Einführungs- und Abschlussgespräch.

**Tabelle 109: Curriculum Thüringen**

<b>Thema</b>	<b>T I</b>	<b>T II</b>	<b>Gesamt</b>
<b>Staats- und Verfassungsrecht (2)</b>	25	16	41
<b>Deutsch (1, 6)</b>	40	-	40
<b>Geschichte (6)</b>	24	16	40
<b>Sozialkunde (6)</b>	24	16	40
<b>Psychologie (1, 4)</b>	16	32	48
<b>Pädagogik (1, 4)</b>	16	28	44
<b>Soziologie (4)</b>	16	32	48
<b>Sozialarbeit/Sozialpädagogik (1, 4)</b>	16	32	48
<b>Kriminologie (4)</b>	-	18	18
<b>Rechtskunde (2)</b>	23	28	51
<b>Beamtenrecht/Personalvertretungsrecht (2)</b>	24	12	36
<b>Aufgaben der Vollzugsgeschäftsstelle (1)</b>	-	8	8
<b>Aufgaben der Arbeitsverwaltung (1)</b>	-	8	8
<b>Aufgaben der Wirtschaftsverwaltung (1)</b>	-	8	8
<b>Aufgaben der Zahlstelle (1)</b>	-	8	8
<b>Praktischer Vollzugsdienst (1, 3)</b>	40	54	94
<b>Rechtsgrundlagen des Vollzugs (1)</b>	7	29	36
<b>Aufgaben und Gestaltung des Vollzuges, Vollzugsplan (1)</b>	8	5	13
<b>Behandlungsuntersuchung, Persönlichkeitserforschung, Vollzugsplan (1)</b>	-	11	11
<b>Urlaub, Lockerungen (1)</b>	4	8	12
<b>Offener Vollzug (1)</b>	5	-	5
<b>Unterbringung und Ernährung, Einkauf (1)</b>	7	-	7
<b>Freizeit (1)</b>	5	-	5
<b>Verkehr mit der Außenwelt (1)</b>	5	12	17
<b>Arbeit, Aus- und Weiterbildung (1)</b>	6	12	18
<b>Gesundheitsfürsorge (1)</b>	-	6	6
<b>Datenschutz (1)</b>	4	-	4
<b>Religionsausübung (1)</b>	4	-	4
<b>Sicherheit und Ordnung (1)</b>	7	14	21

Thema	T I	T II	Gesamt
Unmittelbarer Zwang (1)	6	8	14
Disziplinarmaßnahmen (1)	-	6	6
Rechtsbehelfe (1)	-	6	6
Arten und Einrichtungen der JVA'en (1)	-	6	6
Innerer Aufbau der JVA'en (1)	-	4	4
Aufgaben der Anstaltsbeiräte (1)	-	2	2
Die Sozialtherapeutische Anstalt/Abteilung (1)	-	2	2
Umgang mit Drogenabhängigen (1)	-	4	4
Strafarrest, Zivilhaft, Maßregelvollzug (1)	-	4	4
Jugendstraf- und Jugendarrestvollzug (2)	-	9	9
Untersuchungshaftvollzug (1)	8	18	26
Erste Hilfe (1)	16	-	16
Waffenlose Selbstverteidigung (3)	20	30	50
Unfallverhütung, Brandschutz (1)	-	10	10
Rauschgifte (1)	-	8	8
Übungsschießen, Anwendung von Pfefferspray (3)	-	4	4
Waffenkunde und Waffengebrauch (3)	24	-	24
Waffengebrauch (Übungsschießen) (3)	14	-	14
Aufsichtsarbeiten <sup>955</sup> (1, 2, 3, 6)	20	-	20
Fachprüfungen <sup>956</sup> (1, 3)	10	-	10
Besichtigung einer JVA/Exkursion (6)	10	-	10
Allgemeine und beamtenrechtliche Hinweise (2)	2	-	2
Fächerübergreifende Lehrveranstaltungen (1, 2)	-	12	12
Exkursion (6)	-	7	7
Separat während Einführung: EDV-Grundkurs (1)	20	-	20
<b>Gesamtstundenzahl</b>	<b>476</b>	<b>553</b>	<b>1.029</b>

955 Die 20 Stunden Aufsichtsarbeiten werden folgendermaßen aufgeteilt: Unterkategorie „Vollzugspraxis und Vollzugsrecht“: 7 Stunden; Kategorie „Rechtskunde“: 3 Stunden; Kategorie „Kriminologie und Sozialwissenschaften“: 5 Stunden; Kategorie „Gemeinschaftskunde“: 5 Stunden.

956 Die 10 Stunden Fachprüfungen entfallen zu je 5 Stunden auf die Unterkategorie „Erste-Hilfe-Ausbildung“ sowie die Kategorie „Praktische Eigensicherung und Waffenausbildung“.

### 5.2.15.3 Kategorisierung des Lehrplans

**Tabelle 110: A Justizvollzugskunde**

Unterkategorie	Thema	T I	T II	Gesamt
<b>Vollzugspraxis und Vollzugsrecht</b>	Deutsch <sup>957</sup>	12	-	12
	Aufgaben der Vollzugsgeschäftsstelle	-	8	8
	Aufgaben der Arbeitsverwaltung	-	8	8
	Aufgaben der Wirtschaftsverwaltung	-	8	8
	Aufgaben der Zahlstelle	-	8	8
	Praktischer Vollzugsdienst <sup>958</sup>	35	34	69
	Rechtsgrundlagen des Vollzugs <sup>959</sup>	7	29	36
	Aufgaben und Gestaltung des Vollzuges, Vollzugsplan <sup>960</sup>	8	5	13
	Behandlungsuntersuchung, Persönlichkeitserforschung, Vollzugsplan <sup>961</sup>	-	5	5

957 In der Unterkategorie „Vollzugspraxis und Vollzugsrecht“ sind die Unterrichtsmodule untergebracht, die den Anwärtern Kenntnisse im schriftlichen Dienstverkehr vermitteln.

958 Folgende Unterrichtsinhalte sind aufgeführt: Inhalte der DSVollz, rechtliche Inhalte zu Durchsuchungen, besonderen Sicherungsmaßnahmen und Disziplinarmaßnahmen, praktischer Abteilungsdienst, Freizeitbeschäftigung der Gefangenen, besondere Vorkommnisse, Besondere Funktionsbereiche, Ausarbeitung eines praktischen Falles, Abfassen einer Meldung.

959 Die Anwärter setzen sich im Grundlehrgang mit der geschichtlichen Entwicklung der Freiheitsentziehung, dem Wandel der Freiheitsstrafe, den Reformbewegungen in Deutschland seit dem 19. Jahrhundert und der Entstehung des Strafvollzugsgesetzes auseinander. Im Fachlehrgang wird intensiver auf die historischen Entwicklungen im Strafvollzugsrecht eingegangen. Themen sind hier Angloamerikanische Reformansätze, einzelne Reformer des Strafvollzuges in Deutschland sowie im Ausland, Reformen des Strafvollzuges in Deutschland, der Vollzug im Dritten Reich, die Entwicklung des Strafvollzuges nach 1945 in der BRD und der DDR, die Rechtsstellung des Gefangenen, schließlich auch die Erläuterung der Aufgaben des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes.

960 Inhalte sind die Aufgaben sowie die Gestaltung des Vollzuges. Dazu gehören Themen wie die vollzugrechtliche Einordnung des Aufnahmeverfahrens, der Behandlungsuntersuchung und des Vollzugsplans. Daneben werden das Vollzugsziel sowie die Gestaltungsgrundsätze im Strafvollzug behandelt.

961 In der Unterkategorie „Vollzugspraxis und Vollzugsrecht“ sind die vollzugsrechtlichen Komponenten des Unterrichts „Behandlungsuntersuchung, Persönlichkeitserforschung,

Unterkategorie	Thema	T I	T II	Gesamt
	Urlaub, Lockerungen <sup>962</sup>	4	8	12
	Offener Vollzug	5	-	5
	Unterbringung und Ernährung, Einkauf	7	-	7
	Freizeit <sup>963</sup>	3	-	3
	Verkehr mit der Außenwelt <sup>964</sup>	5	6	11
	Arbeit, Aus- und Weiterbildung <sup>965</sup>	6	12	18
	Gesundheitsfürsorge <sup>966</sup>	-	3	3
	Datenschutz <sup>967</sup>	4	-	4
	Religionsausübung	4	-	4
	Sicherheit und Ordnung <sup>968</sup>	5	9	14
	Unmittelbarer Zwang <sup>969</sup>	6	8	14
	Besichtigung einer JVA/Exkursion	10	-	10
	Disziplinarmaßnahmen <sup>970</sup>	-	6	6

Vollzugsplan“ (s. im Übrigen unten die Unterkategorie „Behandlung und Betreuung“) aufgeführt.

- 962 Die Anwärter lernen die verschiedenen Lockerungsarten im Vollzug kennen.
- 963 Hier sind die Unterrichtsabschnitte aufgeführt, die den Anwärtern verschiedene Arten der Freizeitgestaltung gemäß § 67 ff. StVollzG nahe bringen.
- 964 Inhalte sind Grundsätze über den Verkehr mit der Außenwelt sowie die gesetzlichen Regelungen, die das Berufsrecht betreffen und einschränken.
- 965 Inhalte sind Aufgaben der Arbeitsverwaltung, die Arbeitspflicht, Möglichkeiten der Aus- und Weiterbildung sowie der schulischen Bildung und Vergütung von Arbeitsleistungen.
- 966 In diesem Unterrichtsmodul werden nicht nur Dinge wie das Leisten von Erster Hilfe gelehrt, sondern Rechtsgrundlagen bezüglich der Fürsorgepflicht der Anstalt, der Pflichten des Gefangenen sowie Meldepflichten des AVD.
- 967 Es wird auf den Datenschutz als Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung und die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz im StVollzG eingegangen.
- 968 Inhaltlich werden insbesondere rechtliche Grundlagen im StVollzG mit Bezug zur Sicherheit und Ordnung in der Anstalt behandelt, wie Verhaltensvorschriften, Durchsuchungen und sicherer Unterbringung.
- 969 Der Unterricht enthält gesetzliche Grundlagen zur Anwendung von unmittelbarem Zwang und zum Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.
- 970 Inhalte sind die Voraussetzungen zur Durchführung von Disziplinarmaßnahmen.

Unterkategorie	Thema	T I	T II	Gesamt
	Rechtsbehelfe <sup>971</sup>	-	6	6
	Arten und Einrichtungen der Justizvollzugsanstalten	-	6	6
	Innerer Aufbau der Justizvollzugsanstalten	-	4	4
	Aufgaben der Anstaltsbeiräte	-	2	2
	Die Sozialtherapeutische Anstalt/Abteilung	-	2	2
	Umgang mit Drogenabhängigen <sup>972</sup>	-	2	2
	Strafarrest, Zivilhaft, Maßregelvollzug	-	4	4
	Untersuchungshaftvollzug <sup>973</sup>	8	18	26
	Unfallverhütung, Brandschutz	-	10	10
	Separat während Einführung: EDV-Grundkurs	20	-	20
	Fächerübergreifende Lehrveranstaltungen <sup>974</sup>	-	9	9
	Aufsichtsarbeiten	7	-	7
<b>Sicherheit im Vollzug</b>	Praktischer Vollzugsdienst <sup>975</sup>	5	17	22
	Freizeit <sup>976</sup>	2	-	2

971 Die Anwarter lernen die formlichen Rechtsbehelfe im Strafvollzugsrecht kennen.

972 Inhalte sind neben allgemeinen Informationen ber Abhangigkeiten eine Diskussion ber die Frage, ob Drogenabhangige in der JVA anders behandelt werden sollen.

973 Die rechtlichen Voraussetzungen, der Zweck und der Vollzug der Untersuchungshaft werden vertieft behandelt. Daneben wird auf verschiedene Normen der Strafprozessordnung eingegangen, die z. B. Rechtsbehelfe, Aussetzung des Vollzuges oder eine besondere Haftprfung zum Inhalt haben.

974 Hier sind folgende Unterrichtsthemen aufgefhrt: Vollzugsverwaltung, Vollzugskunde, Stellung des Strafvollzuges und Praktischer Vollzugsdienst.

975 Der praktische Vollzugsdienst beinhaltet: praktische Unterrichtsteile der Unterrichtsmodule Durchsuchung sowie besondere Sicherungsmanahmen und Disziplinarmanahmen, praktische Durchfhrung von Manahmen der Sicherheit und Ordnung, Vollstreckung von Disziplinarmanahmen, Tatigkeiten auerhalb der JVA (Aus- und Vorfhrungen von Gefangenen, Aufsicht bei Auenbeschaftigung, Kontrolle von Freigangern), Sicherungs- und Alarmplan.

976 Inhaltliche erfasst sind der Ausschluss von Zeitungen, Zeitschriften und anderen Gegenstanden im Vollzug.

Unterkategorie	Thema	T I	T II	Gesamt
	Verkehr mit der Außenwelt <sup>977</sup>	-	6	6
	Sicherheit und Ordnung <sup>978</sup>	2	5	7
	Rauschgifte <sup>979</sup>	-	8	8
<b>Behandlung und Betreuung</b>	Psychologie <sup>980</sup>	3	26	29
	Pädagogik <sup>981</sup>	-	4	4
	Sozialarbeit/Sozialpädagogik <sup>982</sup>	6	18	24
	Behandlungsuntersuchung, Persönlichkeitserforschung, Vollzugsplan <sup>983</sup>	-	6	6
	Umgang mit Drogenabhängigen <sup>984</sup>	-	2	2

977 Aufgeführt sind Unterrichtsmodule, die den Anwärtern die sicherheitstechnischen Abläufe bei einem Besuch erläutern, z. B. die Durchsuchung, Gründe für ein Besuchsverbot anhand praktischer Beispiele oder das Weiterleiten sowie Anhalten von Schreiben.

978 Hier sind folgende Unterrichtsmodule aufgeführt: Sicherheitsgruppe Justizvollzug Thüringen, Sicherheitsgrundsätze sowie Informationen zum Thema „Besondere Erscheinungsformen der Kriminalität“.

979 Inhalte sind die Erkennung, die Wirkung und die Bekämpfung von Drogen im Justizvollzug.

980 Es sind folgende Unterrichtsmodule aufgeführt: Motivation, Reaktion auf Frustration, Regulationsebenen menschlicher Begegnung, Verhaltenstraining für Vollzugsbedienstete (Gesprächsführung, Umgang mit Verführungs- und Erpressungssituationen, Psychohygiene im Alltag), Besonderheiten bei bestimmten Straftätergruppen, Erkennen und Behandeln von Suizidgefährdeten.

981 Inhaltlich sind folgende Unterrichtsmodule aufgeführt: Pädagogik im Strafvollzug, Kommunikation.

982 Inhaltlich sind folgende Unterrichtsmodule aufgeführt: Aufgabengebiete von Sozialarbeitern/Sozialpädagogen im Strafvollzug und allgemeine Ziele in den verschiedenen Phasen der Haft (teilweise), Hilfen für Familien von Inhaftierten, Methoden der Sozialarbeit/Sozialpädagogik, Vorbereitung auf das Praktikum im Sozialdienst, Hilfen im Umgang mit den Klienten (teilweise), Position und Funktion sozialer Dienste im Strafvollzug, Selbsterfahrungsübungen bzw. Übungen zur Klimaaufarbeitung.

983 Hier finden sich Unterrichtsabschnitte, in denen die Persönlichkeitserforschung und die Überprüfung des Vollzugsplans im Hinblick auf die weitere Entwicklung des Gefangenen im Vordergrund stehen.

984 Praktische Herangehensweisen an die Situation der Drogenabhängigen im Hinblick auf eine Therapie sind Inhalte dieser Unterrichtseinheit.

Unterkategorie	Thema	T I	T II	Gesamt
Erste-Hilfe-Ausbildung	Gesundheitsfürsorge <sup>985</sup>	-	3	3
	Erste Hilfe	16	-	16
	Fachprüfungen	5	-	5
<b>Gesamtstundenzahl</b>		<b>195</b>	<b>315</b>	<b>510</b>
<b>Anteil am Gesamtumfang (510 von 1.029 Stunden)</b>		<b>49,6%</b>		

**Tabelle 111: B Rechtskunde (allgemeine juristische Grundlagen)**

Thema	T I	T II	Gesamt
Staats- und Verfassungsrecht <sup>986</sup>	25	16	41
Rechtskunde <sup>987</sup>	23	28	51
Beamtenrecht/Personalvertretungsrecht	24	12	36
Jugendstraf- und Jugendarrestvollzug <sup>988</sup>	-	9	9
Allgemeine und beamtenrechtliche Hinweise	2	-	2
Aufsichtsarbeiten	3	-	3
Fächerübergreifende Lehrveranstaltungen <sup>989</sup>	-	3	3
<b>Gesamtstundenanzahl</b>	<b>77</b>	<b>68</b>	<b>145</b>
<b>Anteil am Gesamtumfang (145 von 1.029)</b>	<b>14,1%</b>		

985 In dieser Unterkategorie sind die Unterrichtsthemen zur Behandlung kranker und infizierter Gefangener aufgeführt.

986 Die Anwarter lernen das deutsche Staats- und Verfassungsrecht kennen. Inhalte sind Kenntnisse ber die Gewaltenteilung, Verfassungsorgane, das Grundgesetz, Gesetzgebungsverfahren sowie die Verfassungsgeschichte.

987 Die Anwarter werden mit den Regelungen des Strafgesetzbuchs und einigen Verfahrensregelungen des Strafprozessrechts vertraut gemacht. Zusatzlich werden einzelne Normen des Grundgesetzes behandelt, die die Einbettung des Strafrechts und der Organe der Rechtspflege in den Strafvollzug regeln.

988 Im Curriculum sind einzelne Normen des JGG aufgefhrt, welche vor Einfhrung der JStVollzG den Jugendvollzug, wenn auch nicht umfassend, geregelt haben.

989 Es sind folgende Unterrichtsthemen aufgefhrt: Straftat, Ermittlungsverfahren, Strafverfahren, Beamtenrecht.

**Tabelle 112: C Praktische Eigensicherung und Waffenausbildung**

Thema	T I	T II	Gesamt
Praktischer Vollzugsdienst <sup>990</sup>	-	3	3
Waffenlose Selbstverteidigung <sup>991</sup>	20	30	50
Übungsschießen, Anwendung von Pfefferspray	-	4	4
Waffenkunde und Waffengebrauch <sup>992</sup>	24	-	24
Waffengebrauch (Übungsschießen)	14	-	14
Fachprüfungen	5	-	5
<b>Gesamtstundenanzahl</b>	<b>63</b>	<b>37</b>	<b>100</b>
<b>Anteil am Gesamtumfang (100 von 1.029)</b>	<b>9,7%</b>		

**Tabelle 113: D Kriminologie und Sozialwissenschaften**

Thema	T I	T II	Gesamt
Psychologie <sup>993</sup>	13	6	19
Pädagogik <sup>994</sup>	16	24	40
Soziologie <sup>995</sup>	16	32	48

990 Der Unterrichtsinhalt „praktische Anwendung des unmittelbaren Zwanges“ ist in der Kategorie „Praktische Eigensicherung und Waffenausbildung“ aufgeführt.

991 Inhalte sind Fallschule, Transportgriffe, Befreiung und Würgetechniken, Abwehr gegen verschiedene Angriffe und allgemeine Hüft- und Schulterwürfe.

992 Unterrichtsthemen sind der sichere Umgang mit den Dienstwaffen P 8 und G 36.

993 Es sind folgende Unterrichtsmodule aufgeführt: Lernpsychologie (Lerntheorien), Gegenstand und Fragestellung der Psychologie, Anwendungsbereiche mit Schwerpunkt Vollzugspsychologie, Methoden der Psychologie, Wahrnehmung, Psychotherapeutische Methoden, Diagnostische Aufgaben und deren textliche Verarbeitung, Aufnahme von Informationen und deren Verarbeitung, Urteilsbildung.

994 Hier sind folgende Unterrichtsmodule aufgeführt: Einführung in die Pädagogik, Aufgaben und Funktion der Erziehung, Erziehungsbedürftigkeit und Erziehungsfähigkeit, Folgen fehlender oder unzulänglicher Erziehung zwischen Anlage und Umwelt, Erziehungsziele, Erziehungsstile, Erziehungsmaßnahmen, Erziehung unter erschwerten Bedingungen, Lerntheorien.

995 Unterrichtsthemen sind die Soziologie als empirische Sozialwissenschaft, Grundbegriffe der allgemeinen Soziologie, Soziale Gebilde (Gruppe, Organisation, Gesellschaft), Sozialstruktur der BRD, Entwicklungstendenzen moderner Gesellschaften, Soziologie abweichenden Verhaltens und sozialer Kontrolle.

Thema	T I	T II	Gesamt
Sozialarbeit/Sozialpädagogik <sup>996</sup>	10	14	24
Aufsichtsarbeiten	5	-	5
Kriminologie <sup>997</sup>	-	18	18
<b>Gesamtstundenanzahl</b>	<b>60</b>	<b>94</b>	<b>154</b>
<b>Anteil am Gesamtumfang (154 von 1.029)</b>		<b>15,0%</b>	

Tabelle 114: E Sport

Thema	T I	T II	Gesamt
Keine Unterrichtsinhalte	-	-	0
<b>Gesamtstundenanzahl</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Anteil am Gesamtumfang (0 von 1.029)</b>		<b>0%</b>	

Tabelle 115: F Gemeinschaftskunde

Thema	T I	T II	Gesamt
Deutsch <sup>998</sup>	28	-	28
Geschichte <sup>999</sup>	24	16	40
Sozialkunde <sup>1000</sup>	24	16	40

996 In diesem Rahmen sind folgende Unterrichtsmodulare aufgeführt: Einführung, Vielseitigkeit des Berufsbildes Sozialarbeiter, Aufgabengebiete von Sozialarbeitern/Sozialpädagogen im Strafvollzug und allgemeine Ziele in den verschiedenen Phasen der Haft (teilweise), Hilfen für Familien von Inhaftierten, besondere Problematik der Heimerziehung, Methoden der Sozialarbeit/Sozialpädagogik, Vorbereitung auf das Praktikum im Sozialdienst, Hilfen im Umgang mit den Klienten (teilweise), Vorstellung der Referatsthemen, Prüfungsvorbereitung.

997 Die Anwärter lernen die Kriminologie als interdisziplinäre Wissenschaft kennen. Daneben werden historische Wurzeln, Kriminalität als gesellschaftliches Phänomen, der Umfang und die Struktur der Kriminalität in Deutschland sowie viktimologische Themen behandelt.

998 Hier finden sich Unterrichtsmodulare, die die orthographischen Fähigkeiten der Anwärter verbessern.

999 Die Anwärter werden „umfassend“ über die deutsche Geschichte seit Anfang des 20. Jahrhunderts informiert.

1000 Das Unterrichtsmodul umfasst einen vertieften Einblick in den politischen und gesellschaftlichen Kontext der Gegenwart. Themen sind Politik, Freiheitsbegriff, Ideologien,

Thema	T I	T II	Gesamt
Aufsichtsarbeiten	5	-	5
Exkursion	-	7	7
<b>Gesamtstundenanzahl</b>	<b>81</b>	<b>39</b>	<b>120</b>
<b>Anteil am Gesamtumfang (120 von 1.029)</b>		<b>11,7%</b>	

**Tabelle 116: Gesamtübersicht Thüringen (1.029 Stunden)**

Thema	Stunden	Gesamtanteil in %
<b>A Justizvollzugskunde</b>	510	49 <sup>1001</sup>
<b>Vollzugspraxis und Vollzugsrecht</b>	376	37
<b>Sicherheit im Vollzug</b>	45	4
<b>Behandlung und Betreuung</b>	65	6
<b>Erste-Hilfe-Ausbildung</b>	24	2
<b>B Rechtskunde (allgemeine juristische Grundlagen)</b>	145	14
<b>C Praktische Eigensicherung und Waffenausbildung</b>	100	10
<b>D Kriminologie und Sozialwissenschaften</b>	154	15
<b>E Sport</b>	-	0
<b>F Gemeinschaftskunde</b>	120	12
<b>Gesamt</b>	<b>1.029</b>	<b>100</b>

#### 5.2.15.4 Analyse des Curriculums des Landes Thüringen

Die theoretische Ausbildung in Thüringen hat einen zeitlichen Umfang von 1.029 Stunden. Damit liegt sie im Bundesländervergleich knapp über dem Durchschnitt. In den Kategorien A-C liegt die jeweilige Stundenanzahl jeweils knapp unterhalb des Durchschnittswerts. In den Kategorien „Kriminologie und Sozialwissenschaften“ sowie „Gemeinschaftskunde“ dagegen überschreitet die Anzahl den Mittelwert und stellt hinsichtlich der kriminologischen sowie sozialwissenschaftlichen Unterrichtsinhalte den deutschen Höchstwert dar.

---

der Staatsaufbau in Thüringen, Soziale Sicherung, der ausländische Mitbürger sowie die Europäische Gemeinschaft.

1001 Der Wert von 49,56% musste auf 49% abgerundet werden, um den Gesamtanteil mit 100% beziffern zu können.

Unterrichtselemente, die der Kategorie „Justizvollzugskunde“ zugeordnet sind, umfassen mit 510 Stunden knapp die Hälfte der Unterrichtszeit. Der Großteil mit 376 Stunden entfällt auf die Unterkategorie „Vollzugspraxis und Vollzugsrecht“. Federführend sind hierbei die Schulungen zum Strafvollzugsgesetz und deren Relevanz für den alltäglichen Arbeitsablauf in einer JVA. Im Rahmen des Vollzugsrechts wird allerdings auf immerhin 36 Stunden verteilt die geschichtliche Entwicklung der Freiheitsentziehung unterrichtet.

Die Unterkategorie „Sicherheit im Vollzug“ beschränkt sich auf 45 Unterrichtsstunden, in denen sicherheitsrelevante Vollzugsabläufe wie die Vollstreckung von verschiedenen Sicherheits- und Disziplinarmaßnahmen oder das Erkennen von Rauschgiften vermittelt werden.

Die Unterkategorie „Behandlung und Betreuung“ führt 65 Stunden auf, dies entspricht einem sehr geringen Wert. Inhaltlich werden angewandte psychologische und pädagogische Kenntnisse wie Gesprächsführung, Kommunikation, Persönlichkeitserforschung sowie Behandlungsmaßnahmen bei Drogenabhängigen behandelt.

Rechtswissenschaftliche Unterrichtsmodule in der zweiten Kategorie umfassen 145 Stunden bzw. 14% der Ausbildungszeit. Die Unterrichtsinhalte sind Verfassungsrecht, Straf- und Strafprozessrecht sowie Beamtenrecht. Der Umfang der einzelnen Teilbereiche ist ausgewogen und im Umfang angemessen.

In der Kategorie „Praktische Eigensicherung und Waffenausbildung“ lernen die Anwärter bei einem Zeitaufwand von 100 Stunden (10% der Ausbildungszeit) waffenlose Selbstverteidigung und den sicheren Umgang mit den Dienstwaffen.

154 Unterrichtsstunden enthält die Kategorie „Kriminologie und Sozialwissenschaften“ und bildet damit in Deutschland den Höchstwert. Neben pädagogischen sowie sozialpädagogischen Unterrichtsmodulen lernen die Anwärter kriminologische, psychologische und soziologische Inhalte kennen. Mit lediglich 18 Stunden entfallen auf rein kriminologische Themen allerdings wenige Unterrichtsstunden. Im Gegensatz dazu wird verstärkt auf eine pädagogische und soziologische Schulung der Anwärter geachtet.

Stark vertreten ist die Kategorie „Gemeinschaftskunde“. Hier finden sich insgesamt 120 Unterrichtsstunden, was einem Anteil von 12% an der Gesamtstundendauer entspricht. So ist die geschichtliche Entwicklung Deutschlands seit dem 19. Jahrhundert ebenso Teil des Lehrplans, wie innerhalb des Unterrichts „Sozialkunde“ der politische sowie gesellschaftliche Kontext, in dem die Anwärter ausgebildet werden. Hierzu kommt der Unterricht „Rechtsgrundlagen des Vollzuges“, der die geschichtliche Entwicklung des Freiheitsentzuges behandelt, sodass kategorieübergreifend insgesamt über 100 Stunden auf Geschichte und Sozialkunde entfallen. In vielen Fällen können durch eine länger zurückliegende Schulbildung bezüglich dieser Themen nicht unbedingt umfassende Kenntnisse verlangt werden. So erfährt die Ausbildung einen umfassenderen Charakter, als wenn sie lediglich ausschließlich vollzugsrelevante Inhalte vermitteln würde.

## 5.3 Fazit zur Bundesländeranalyse

### 5.3.1 Einleitung

In den Analysen der verschiedenen Ausbildungscurricula wird deutlich, dass sich die theoretischen Ausbildungsabschnitte sowohl inhaltlich als auch quantitativ zwischen den Bundesländern unterscheiden. In den Kategorien findet sich eine bemerkenswerte Anzahl verschiedener Unterrichtsthemen, die in einigen Bundesländern bei gleichem oder ähnlichem Inhalt lediglich unterschiedlich bezeichnet werden. Teilweise werden Themen nur in wenigen oder sogar lediglich einem einzigen Bundesland unterrichtet.

Die Problematik der kategorisierenden Vorgehensweise wurde bereits oben erläutert (vgl. *Kap. 5.1.9*). Gleichwohl liefert die Untergliederung interessante Aspekte über die Zusammenstellung der Unterrichtsstunden in den einzelnen Bundesländern. Einschränkend muss beachtet werden, dass die Ausbildung zu einem größeren Teil in den praktischen Ausbildungsabschnitten abgeleistet wird und theoretisch vermittelte Inhalte, die nicht angewendet werden, schnell in Vergessenheit geraten können. Somit können Transferprobleme von Theorie und Praxis entstehen.

Die Grundlage für eine effiziente Ausbildung ist dennoch eine fundierte, differenzierte und intensive theoretische Schulung, die alle Anwärter für die Arbeit im Allgemeinen Vollzugsdienst durchlaufen müssen, um eine derart vielseitige sowie herausfordernde Tätigkeit ausüben zu können.

Im Folgenden wird zunächst in einer Gesamtschau ein Überblick über die Ausbildungscurricula gegeben. Dazu werden die Kategorien und deren Inhalte nochmals vorgestellt und auf Besonderheiten eingegangen. Die Anzahl der Unterrichtsthemen eines bestimmten Bundeslandes wird hervorgehoben und vereinzelt werden auch Inhalte vorgestellt. Allerdings ersetzt die zusammenfassende Übersicht nicht die Einzelanalysen der Curricula im jeweiligen Bundesländerkapitel.

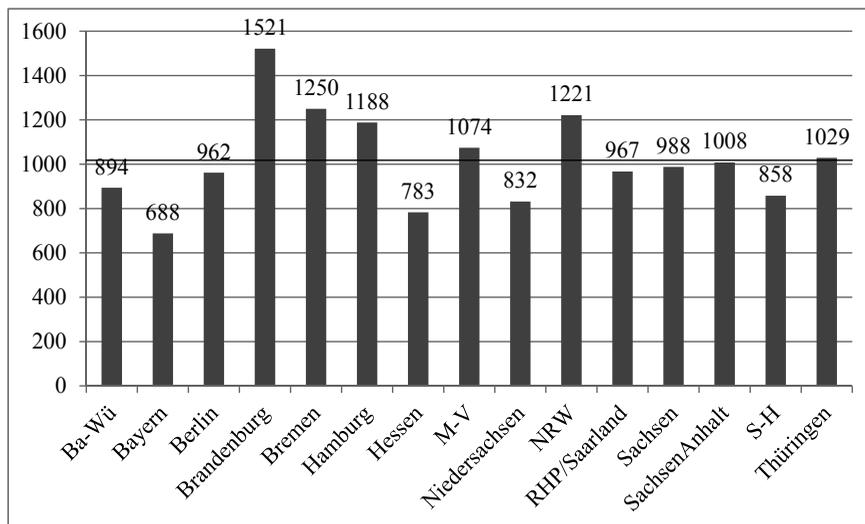
Anhand dieser Vorgehensweisen werden Schwerpunkte innerhalb der großen Kategorien und Unterkategorien erkennbar und somit deutlich, auf welchen Teilbereichen der Fokus der Ausbildung liegt.

### 5.3.2 Gesamtstundendauer

Dargestellt in *Abbildung 3* ist die Gesamtstundendauer der theoretischen Ausbildungsabschnitte in den deutschen Bundesländern. Dabei sind Stunden, die für die Anfertigung oder Besprechung der Laufbahnprüfung aufgewendet werden, nicht berücksichtigt (vgl. Anmerkungen in *Kap. 5.1.8*). Aufgeführt sind dagegen

Unterrichtsstunden, die als disziplinübergreifend in den Lehrplänen aufgeführt sind, aber nicht in die einzelnen Kategorien eingeordnet sind.<sup>1002</sup>

**Abbildung 3: Gesamtstundenanzahl der theoretischen Ausbildung**



Der Gesamtstundenumfang variiert zwischen 688 Stunden in Bayern und 1.521 Stunden in Brandenburg. Der durchschnittliche Stundenumfang beträgt 1.018 Unterrichtsstunden à 45 Minuten. In ihrem zeitlichen Umfang gering fällt die theoretische Ausbildung in Bayern (688 Stunden) und Hessen (783 Stunden) aus. Es folgen Niedersachsen (832 Stunden) und Schleswig Holstein (858 Stunden). Mit deutlichem Abstand und am zeitlich umfangreichsten sind die theoretischen Ausbildungsabschnitte in Brandenburg, sie umfassen 1.521 Stunden. Danach folgen Bremen (1.250 Stunden), Nordrhein-Westfalen (1.221 Stunden) und die Hamburgische Ausbildung<sup>1003</sup> (1.188 Stunden).

Die quantitativen Unterschiede sind augenscheinlich und inhaltlich finden sich ebenfalls Disparitäten. Allerdings enthalten die Curricula auch viele thematische Ähnlichkeiten. So werden einige Fächer in allen Curricula behandelt. Dazu gehören neben vollzugsrechtlichen Inhalten Aspekte der psychologischen, der strafrechtlichen Schulung und der praktischen Eigensicherung.

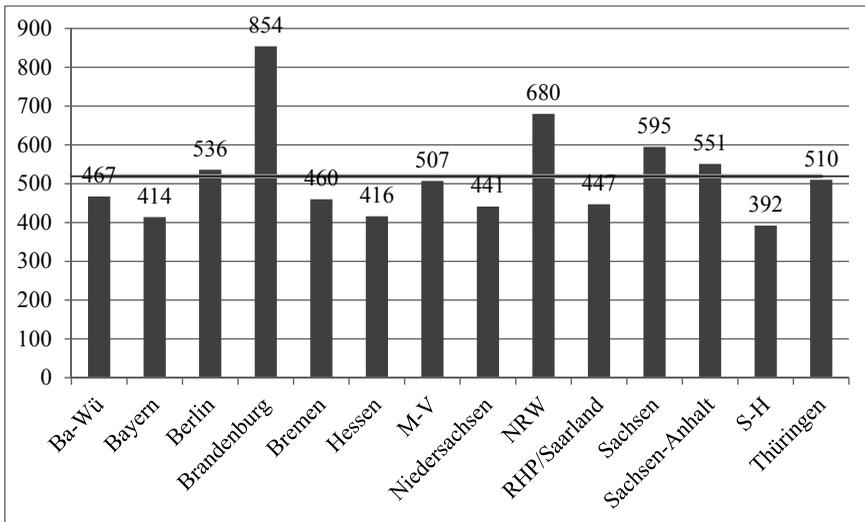
1002 Dies ist in geringem Umfang in Rheinland-Pfalz und im Saarland sowie in Sachsen-Anhalt der Fall; vgl. die Anmerkungen bei der jeweiligen Länderanalyse.

1003 Bei der Ausbildung in Hamburg muss beachtet werden, dass es sich hierbei um die alten Werte handelt; vgl. dazu die Anmerkung bei der hamburgischen Ausbildung in der Bundesländeranalyse.

### 5.3.3 Kategorie „Justizvollzugskunde“

Der Bereich der Justizvollzugskunde stellt in allen Bundesländern den größten Anteil der Unterrichtsstunden dar. Dieser Umfang ist nachvollziehbar, da es sich um die grundlegenden Bestandteile der Arbeit im Vollzug handelt, die zu großen Teilen die routiniert ablaufenden Berufspflichten der Vollzugsbediensteten betreffen.

**Abbildung 4: Justizvollzugskunde (Gesamtstunden)**



Der Umfang der Kategorie „Justizvollzugskunde“ bewegt sich zwischen 392 Stunden in Schleswig-Holstein und mit deutlichem Abstand 854 Stunden in Brandenburg. Der Durchschnittswert beträgt 519 Stunden.

**Abbildung 5: Prozentualer Anteil der Kategorie „Justizvollzugskunde“ an der gesamten Ausbildungsdauer**

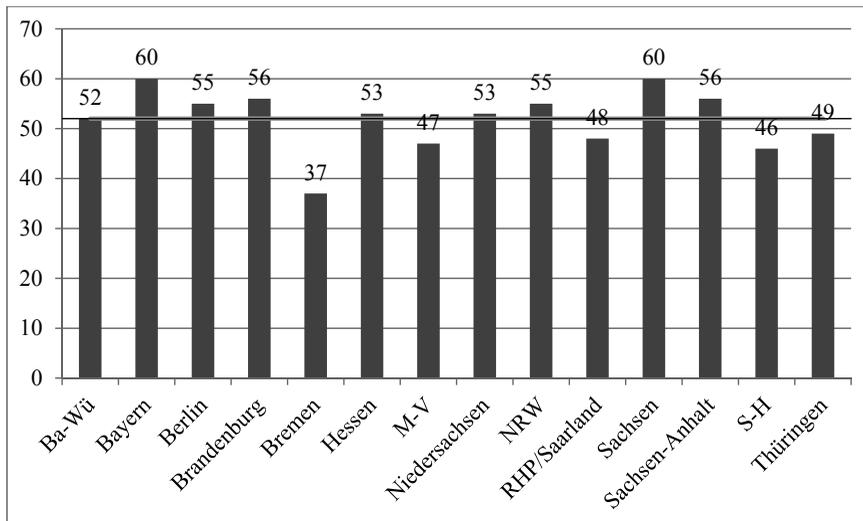


Abbildung 5 verdeutlicht den enormen Anteil der Unterrichtsinhalte der Kategorie „Justizvollzugskunde“ an der gesamten Ausbildungsdauer innerhalb der theoretischen Ausbildungsabschnitte, der zwischen 37% in Bremen und 60% in Bayern und Sachsen liegt. Fast alle Bundesländer liegen über 50% und der Durchschnittsausbildungsanteil beträgt 52%.

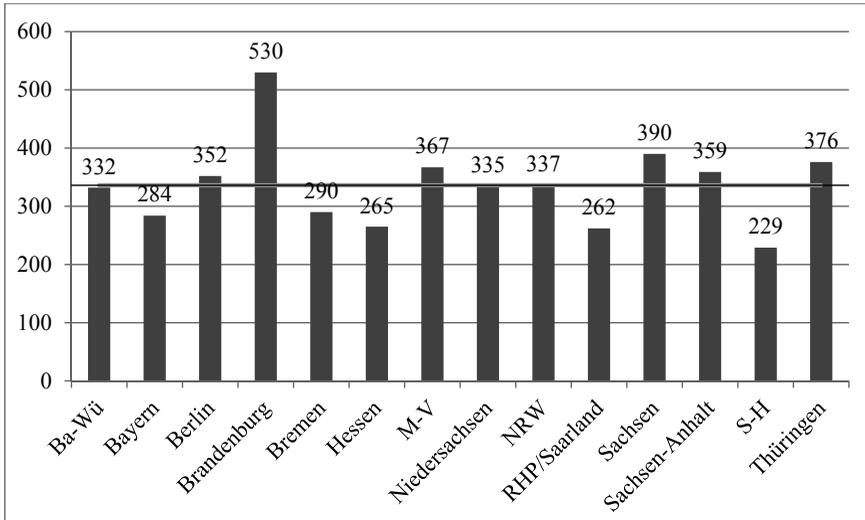
Die Kategorie „Justizvollzugskunde“ ist die heterogenste der Kategorien und enthält verschiedene Unterrichtsthemen. Aus diesem Grund wurden die Stundenaufstellungen in vier kleinere Unterkategorien eingeteilt (vgl. Angaben in Kap. 5.1.2). Die Unterkategorien sind „Vollzugspraxis und Vollzugsrecht“, „Sicherheit im Vollzug“, „Behandlung und Betreuung im Vollzug“ und „Erste-Hilfe-Ausbildung“.<sup>1004</sup>

### 5.3.3.1 Unterkategorie „Vollzugspraxis und Vollzugsrecht“

In allen Bundesländern bilden innerhalb der Kategorie „Justizvollzugskunde“ die Unterrichtsthemen der Unterkategorie „Vollzugspraxis und Vollzugsrecht“ den größten Teilbereich.

1004 Die Unterkategorien werden in den Diagrammen als „UK“ abgekürzt.

**Abbildung 6: UK 1: Vollzugspraxis und Vollzugsrecht (Gesamtstunden)**



Der Durchschnittswert liegt bei 334 Unterrichtsstunden. Die geringsten Unterrichtszeiten zu diesem Themenbereich verwenden Schleswig-Holstein (229 Stunden), Rheinland-Pfalz und das Saarland (262 Stunden) sowie Hessen (265 Stunden). Die mit Abstand meiste Unterrichtszeit wendet Brandenburg mit 530 Stunden auf. Mit Ausnahme der brandenburgischen Ausbildung ist erkennbar, dass die Unterschiede im Umfang in den Bundesländern als moderat anzusehen sind.

Der Anteil der Unterkategorie „Vollzugspraxis und Vollzugsrecht“ an den Stunden der Kategorie „Justizvollzugskunde“ bewegt sich in einer Spanne von knapp unter der Hälfte der Stunden (Nordrhein-Westfalen) bis vereinzelt über 75% der Unterrichtsstunden (Niedersachsen).

Alle Bundesländer behandeln verschiedene Themen, die quasi das „Handwerkszeug“ der Arbeit im Justizvollzug darstellen. Als Hauptbestandteile der Unterkategorie lassen sich vollzugspraktische Unterrichtsthemen, vollzugsverwaltungstechnische Schulungen sowie vollzugsrechtliche Inhalte feststellen. Außerdem werden regelmäßig die Unterschiede der verschiedenen Haftarten behandelt. Den einzelnen Komplexen kommt in den Bundesländern eine unterschiedliche Bedeutung zu.

Vollzugspraktische Unterrichtsthemen beschäftigen sich mit den alltäglichen Tätigkeiten der Bediensteten im Vollzug. Hier kommt es zur theoretischen Behandlung der Themen, die in den praktischen Ausbildungsabschnitten das Kernstück der Arbeit im Vollzug bilden. In vielen Bundesländern wird zunächst der

organisatorische Aufbau einer JVA erläutert, um die Zusammenhänge der verschiedenen im Vollzug tätigen Berufsgruppen darzustellen. Die vollzugspraktischen Aufgaben sind vielfältig und umfassen die vollzugstechnischen Abläufe. Im Einzelnen sind die Tätigkeitsbereiche in den Bundesländeranalysen aufgeführt. In einigen Bundesländern finden zusätzlich Exkursionen zu anderen Justizvollzugsanstalten statt, um deren Arbeitsweisen kennenzulernen.

Die Abwicklung der alltäglichen Abläufe im Gefängnis ist in vielen Bereichen gekoppelt an rechtliche Grundlagen des Strafvollzugsgesetzes, welches im Laufe der Föderalismusreform 2006 und der darauffolgenden Jahre durch die landesgesetzlichen Regelungen ersetzt wurde. Diese vollzugsrechtlichen Elemente bilden den zweiten Teilbereich der Unterkategorie „Vollzugspraxis und Vollzugsrecht“. Neben den Regelungen des jeweiligen Strafvollzugsgesetzes, welches als wichtigste Rechtsgrundlage im Strafvollzug anzusehen ist, werden weitere Vorschriften behandelt. Dazu zählen die Jugendstrafvollzugsgesetze der Länder und die Vorschriften der StPO, die u. a. die Durchführung der Untersuchungshaft regeln. Vorschriften bezüglich der Sicherheit und Ordnung im Vollzug finden sich ebenfalls im Vollzugsrecht. Dazu gehören zum Beispiel die Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Strafvollzug (DsVollz), welche die Berufspflichten sowie Sicherheitsmaßnahmen behandeln. In einigen Bundesländern werden darüber hinaus die European Prison Rules behandelt. Zudem finden sich teilweise gesetzliche Grundlagen zur Arbeit der sozialen Dienste innerhalb des Unterrichts.

Den dritten Teil der Unterkategorie „Vollzugspraxis und Vollzugsrecht“ bilden die Unterrichtsthemen, die die Verwaltungsabläufe in einer JVA behandeln. Neben dem mittleren Verwaltungsdienst übernehmen auch die Bediensteten des AVD umfangreiche Aufgaben der Vollzugsverwaltung. Dazu gehören etwa Kenntnisse im Beschaffungswesen, Arbeitswesen, der Wirtschaftsverwaltung oder der Vollzugsgeschäftsstelle. Zusätzlich ist der verwaltungstechnische Teil des Aufnahmeverfahrens in diesem Bereich enthalten. Hinzu kommt in vielen Bundesländern eine IT-Ausbildung, in der sich die Anwärter oft mit Datenverarbeitungsprogrammen auseinandersetzen und die Funktionen des BASIS-Web kennenlernen.<sup>1005</sup>

Allerdings finden sich in der Unterkategorie noch weitere Unterrichtsthemen, die nicht einer der drei genannten Themenkomplexe zugeordnet werden können. Dazu gehört zum Beispiel die Beschäftigung mit dem Berufsbild des Vollzugsbediensteten. In einigen Bundesländern wird den Anwärtern die historische Entwicklung des Strafvollzugs und damit die Rolle des Bediensteten nahe

---

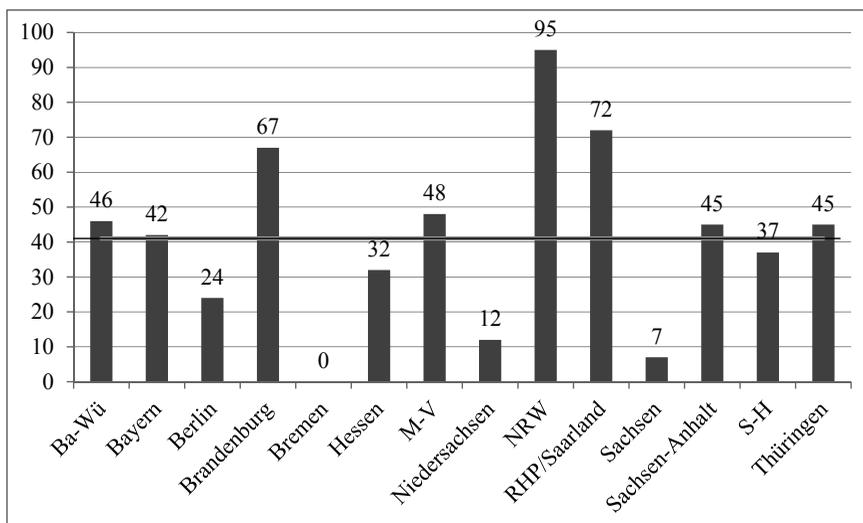
1005 BASIS steht für „Buchhaltungs- und Abrechnungssystem im Strafvollzug“. Dabei handelt es sich um eine EDV-Organisationslösung zur Unterstützung von Verwaltungs- und Vollzugsaufgaben. Mehr Informationen finden sich auf: [http://www.justiz.nrw.de/JM/online\\_verfahren\\_projekte/projekte\\_d\\_justiz/basis/index.php](http://www.justiz.nrw.de/JM/online_verfahren_projekte/projekte_d_justiz/basis/index.php) (abgerufen am 13.9.2013).

gebracht. In diesem Zusammenhang werden die Aufgabenstellungen der Vollzugsbediensteten sowie mancherorts das Selbst- und Fremdbild sowie Grundlagen ethischen Handelns im Vollzug behandelt. Diese Behandlung des Berufsbildes wird in der Unterkategorie „Vollzugspraxis und Vollzugsrecht“, nicht in der Unterkategorie „Behandlung und Betreuung“ vermittelt, da im Vordergrund die Beschäftigung mit der eigenen Rolle im Vollzug steht, nicht die zwischenmenschlichen Beziehungen oder die Auseinandersetzung mit der psychischen Belastungssituation der Bediensteten im Vollzug.

Die Verteilung der einzelnen Unterrichtsthemen ist in den Bundesländern unterschiedlich ausgestaltet. In vielen Bundesländern ist zumindest einer der drei oben beschriebenen Teilbereiche unterrepräsentiert. So behandelt Bremen die Unterkategorie „Vollzugspraxis und Vollzugsrecht“ zwar in 290 Stunden, legt hierbei allerdings fast ausschließlich Wert auf vollzugsrechtliche Unterrichtsthemen. Für die praktische Tätigkeit im Vollzug werden die Anwärter in der theoretischen Ausbildung somit kaum vorbereitet und auch verwaltungstechnische Unterrichtsthemen finden sich nicht. In Hessen ist neben vollzugsrechtlichen Inhalten wenig Unterrichtszeit für die praktische Arbeit im Vollzug aufgeführt. Eine ähnliche Schwerpunktsetzung verfolgen Rheinland-Pfalz sowie das Saarland. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass in vollzugsrechtlichen Schulungen vollzugspraktische Themen enthalten sein können. Entgegengesetzt hierzu führen Bundesländer teilweise wenige vollzugsrechtliche Themen auf, zum Beispiel Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Niedersachsen. Besonders in Nordrhein-Westfalen liegt der Schwerpunkt auf der Vermittlung von vollzugspraktischen Inhalten und Verwaltungstätigkeiten. In anderen Bundesländern wiederum findet nur eine eingeschränkte Ausbildung in verwaltungstechnischen Unterrichtsthemen statt. Berlin etwa legt den Schwerpunkt der Ausbildung in dieser Unterkategorie auf die vollzugspraktischen und vollzugsrechtlichen Themen. In Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen finden sich Unterrichtsthemen aus allen Teilbereichen in ähnlichem Umfang. Die brandenburgische Ausbildung ist mit einem Unterrichtsanteil von 530 Stunden in dieser Unterkategorie mit Abstand am stärksten vertreten und ist insgesamt am ausführlichsten. Dabei wird auf die drei Hauptthemenbereiche, im Vergleich zu den anderen Bundesländern, vermehrt Zeit verwendet. Daneben findet die Erarbeitung des Berufsbildes und des Rollenverständnisses Beachtung.

### 5.3.3.2 *Unterkategorie „Sicherheit im Vollzug“*

Die zweite Unterkategorie behandelt sicherheitstechnische Inhalte in der Ausbildung. Die Anwärter sollen für bestimmte Situationen im Strafvollzugsalltag besonders vorbereitet werden, um so den Herausforderungen gewachsen zu sein.

**Abbildung 7: UK 2: Sicherheit im Vollzug (Gesamtstunden)**

Die Durchschnittszahl der Unterrichtsstunden in der Unterkategorie „Sicherheit im Vollzug“ beträgt 41 Stunden. In Bremen finden sich in dieser Unterkategorie überhaupt keine Unterrichtsthemen, während diese sich in Sachsen und Niedersachsen auf lediglich 7 bzw. 12 Stunden belaufen. Dies bedeutet natürlich nicht, dass die Anwärter nicht für Sicherheitsfragen sensibilisiert werden, denn dies geschieht zumindest in der alltäglichen Arbeit innerhalb der praktischen Ausbildungsabschnitte. Zudem finden sich in Unterrichtsthemen der ersten Unterkategorie immer auch sicherheitstechnische Aspekte, besonders bei der Behandlung des Strafvollzugsgesetzes oder den Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Strafvollzug. Allerdings zeigt eine solche Stundenaufteilung, dass im Lehrplan keine gesondert ausgewiesenen Unterrichtsmodule zu den sicherheitsrelevanten Themen enthalten sind. Zahlenmäßig stark vertreten sind Themen in den Bundesländern Nordrhein-Westfalen (95 Stunden), Rheinland-Pfalz, dem Saarland (72 Stunden) und Brandenburg (67 Stunden). Im Gegensatz zur dominanten Unterkategorie „Vollzugspraxis und Vollzugsrecht“ spielt diese Unterkategorie aber eher eine untergeordnete Rolle.

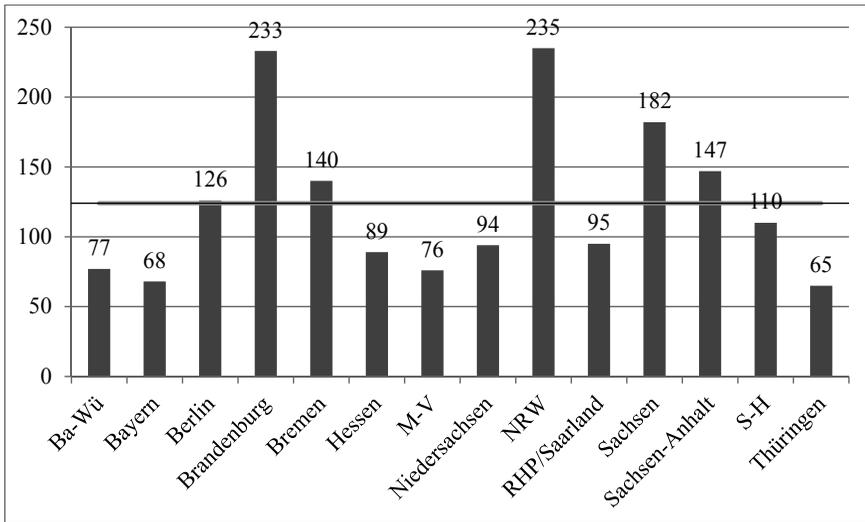
Unterrichtsthemen sind allgemeine und besondere Sicherheitsmaßnahmen, Innen- und Außensicherung der JVA, Verhalten bei Alarmfällen, Durchführung von Durchsuchungen, Abwicklung von Außenkontakten der Gefangenen oder die sicherheitsrelevanten Komponenten bei einer Geiselnahme. Daneben werden die sicherheitsrelevanten Aspekte der Suchtproblematik in diesem Teilbereich aufgeführt. Vereinzelt sind Unterrichtsthemen wie das Erkennen von organisierter Kriminalität oder das Aufspüren von Sprengstoffen Unterrichtsthema. Die

Unterrichtsthemen sind abgesehen von den drei oben genannten Bundesländern sehr homogen und lediglich in ihrem Umfang von Land zu Land unterschiedlich ausgeprägt.

### 5.3.3.3 Unterkategorie „Behandlung und Betreuung im Vollzug“

Zwischen der Unterkategorie „Behandlung und Betreuung“ und der Kategorie „Kriminologie und Sozialwissenschaften“ besteht ein thematischer Zusammenhang. Die praktischen und für den zwischenmenschlichen Umgang ausgelegten Unterrichtsthemen der Unterkategorie „Behandlung und Betreuung im Vollzug“ umfassen dabei häufig Unterrichtsmodule, die im Bereich der sozialen Kompetenz anzusiedeln sind.

**Abbildung 8: UK 3: Behandlung und Betreuung im Vollzug (Gesamtstunden)**



In der Unterkategorie „Behandlung und Betreuung im Vollzug“ finden sich in vielen Bundesländern mehr Unterrichtsstunden als in der Unterkategorie „Sicherheit im Vollzug“. Der Durchschnittswert liegt bei 124 Stunden, wobei die Spanne in den Bundesländern sehr groß ist und zwischen 65 Stunden und 235 Stunden liegt. Am wenigsten Unterrichtszeit wird in Thüringen (65 Stunden), Bayern (68 Stunden) und Mecklenburg-Vorpommern (76 Stunden) aufgewendet. Den größten Ausbildungsumfang haben dagegen Sachsen (182 Stunden), Brandenburg (233 Stunden) und Nordrhein-Westfalen (235 Stunden).

Die Unterrichtsthemen sind sehr vielfältig (siehe bereits die Anmerkungen in *Kap. 5.1.2.3*). Häufig vertreten sind Unterrichtsmodule, die die Fähigkeiten der Anwärter im Umgang mit den Gefangenen verbessern sollen, weswegen diese Unterkategorie eine wichtige Komponente im Behandlungsvollzug darstellt. Kernbereiche bilden psychologische und pädagogische Aspekte im Vollzugsalltag. Die breite Streuung der Unterrichtsthemen zeigt anschaulich die große Verantwortung der Mitglieder des allgemeinen Vollzugsdienstes von Beginn des Vollzuges bis zur Entlassung des Gefangenen.

Zunächst werden den Anwärtern die praktischen Komponenten einer Behandlungsplanung und das Erstellen eines Vollzugsplans bei Beginn des Vollzugs nahe gebracht. Im weiteren Verlauf des Vollzugs haben die Bediensteten täglichen Kontakt mit den Gefangenen. Für diese Tätigkeit erfolgt daher eine Schulung im zwischenmenschlichen Bereich. Ausgeprägte Themeninhalte sind hierbei Gesprächsführung und Kommunikationstechniken. Es wird u. a. auf vollzugsspezifische Dinge, wie zum Beispiel den praktischen Umgang mit aggressivem Verhalten eingegangen. Zu diesem Zweck werden die Anwärter in Verhaltenstherapie geschult, hierzu zählen das Anti-Gewalt-Training, Deeskalationstraining, soziales Training sowie Kenntnis über verschiedene Konfliktlösungsstrategien. Sogar psychologische Komponenten bei einer Geiselnahme werden in vielen Bundesländern behandelt. Neben diesen Themen zur Vermeidung von Konflikten im täglichen Umgang werden den Anwärtern Kenntnisse über die gezielte Motivierung von Gefangenen vermittelt. Für den Behandlungsvollzug stellt das Erkennen von Eigenverantwortung beim Gefangenen einen wichtigen Bestandteil dar. Für eine entsprechende Mobilisierung finden sich in einigen Lehrplänen daher Unterrichtsmodule, die sich mit dem Umgang passiver Verhaltensweisen, der Bewältigung von Krisen und dem Wecken von Eigeninitiative und Gruppendynamik beschäftigen. Häufig wird dabei auf besondere Gefangene und deren individuelle Problematik eingegangen. So werden die Anwärter für Herausforderungen im Vollzug sensibilisiert, zum Beispiel den Umgang mit süchtigen oder suizidgefährdeten Gefangenen. Daneben wird auf interkulturelle Problemstellungen eingegangen. Neben den alltäglichen Vollzugssituationen lernen die Anwärter die praktische Zusammenarbeit mit Sozialen Diensten und Maßnahmen des Übergangsmanagements bei der Entlassung kennen.

Sehr begrüßenswert ist die Auseinandersetzung mit der psychologischen Verfassung der Anwärter innerhalb der Ausbildung. Die hohe psychische Belastung der Bediensteten im AVD äußert sich zum Beispiel in hohen Krankenständen. Um dem entgegenzuwirken, wird den Anwärtern in einigen Curricula ein verbesserter Umgang mit Stress beigebracht. Zu diesem Zweck finden sich Schulungen im Bereich eines effektiven Zeitmanagements sowie der Überwin-

derung persönlicher Krisen und der Überwindung von posttraumatischen Belastungsstörungen.<sup>1006</sup>

Die Bedeutung der Unterrichtsthemen der Unterkategorie „Behandlung und Betreuung“ ist enorm. Daher ist es sehr kritisch zu betrachten, dass einige Bundesländer nur wenige Unterrichtsstunden hierfür verwenden. Bayern, Thüringen und Mecklenburg-Vorpommern behandeln zwar einige der oben angesprochenen Themenbereiche, aber der zeitliche Rahmen zwischen lediglich 65 und 76 Stunden ist nicht ausreichend, um den Anwärtern ausreichende theoretische Kompetenzen zu vermitteln.

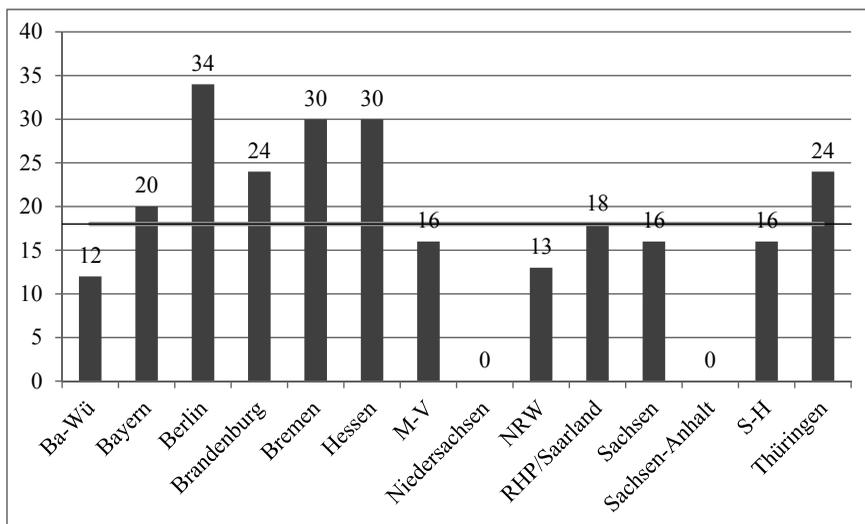
Ein besonders starkes Augenmerk auf Inhalte der Unterkategorie „Behandlung und Betreuung“ legen die Bundesländer Brandenburg und Nordrhein-Westfalen. Der Ausbildungsplan in Brandenburg behandelt nahezu sämtliche der oben angesprochenen Themen mit hohem Stundenumfang. Ebenfalls sehr umfangreich ist die Ausbildung in Nordrhein-Westfalen. Hier wird neben einer umfangreichen Schulung in den anderen Themenbereichen besonders viel Wert auf kommunikative Fähigkeiten und Konfliktlösungskompetenzen der Anwärter gelegt. Insgesamt ist festzuhalten, dass die Bundesländer weitestgehend die Bedeutung von Unterrichtsthemen zur Förderung der zwischenmenschlichen Beziehungen erkannt haben und sie dementsprechend ausführlich und nuanciert im Lehrplan aufführen.

---

1006 Die Ausbildungsthemen in Hamburg befinden sich zurzeit in einer Überarbeitung (Stand 18.3.2013, siehe Anmerkung zu Hamburg in *Kap. 5.2.6*). Laut Vorabmitteilung werden zum Beispiel die Inhalte „Stress und Stressbewältigung“, „Trauma und die Folgen“, „Autogenes Training/Progressive Muskelentspannung“ in Zukunft mehr behandelt. Dies macht deutlich, wie hoch inzwischen die Bedeutung derartiger Themen eingeschätzt wird.

### 5.3.3.4 Unterkategorie „Erste-Hilfe-Ausbildung“

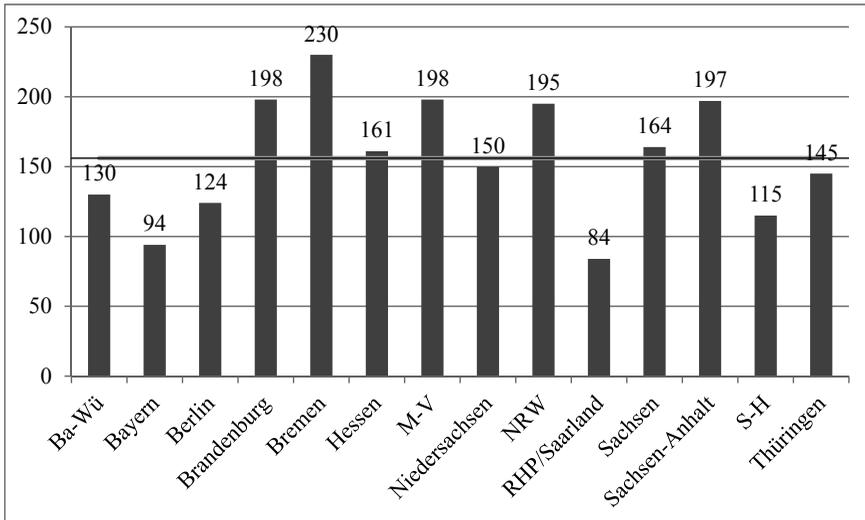
**Abbildung 9: UK 4: Erste-Hilfe-Ausbildung (Gesamtstunden)**



Die Unterrichtsstunden in der Erste-Hilfe-Ausbildung sind meist recht überschaubar. In Niedersachsen und Sachsen-Anhalt ist keine Erste-Hilfe-Ausbildung im Lehrplan aufgeführt. Hierbei ist zu beachten, dass die Bundesländer ohne Erste-Hilfe-Ausbildung eine Ausbildung in den fachpraktischen Ausbildungsteilen abhalten, um so den Anwärtern die erforderlichen Kenntnisse für eine Erstversorgung zu vermitteln. In den anderen Bundesländern bewegen sich die Unterrichtszeiten um die 20 Stunden, wobei in Berlin mit 34 Stunden die meiste Zeit aufgewendet wird. Der Durchschnittswert beträgt 18 Stunden.

### 5.3.4 Kategorie „Rechtskunde“

**Abbildung 10: Rechtskunde (Gesamtstunden)**



Die Kategorie „Rechtskunde“ beinhaltet rechtliche Unterrichtsthemen, die nicht dem Vollzugsrecht zuzuordnen sind. Durchschnittlich werden 156 Unterrichtsstunden für die rechtskundliche Ausbildung aufgewendet. Rheinland-Pfalz und das Saarland (84 Stunden) sowie Bayern (94 Stunden) halten den zeitlichen Umfang gering, während Nordrhein-Westfalen (195 Stunden), Sachsen-Anhalt (197 Stunden), Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg (je 198 Stunden) und Bremen (230 Stunden) am meisten Unterrichtszeit verwenden.

**Abbildung 11: Relativer Anteil der Kategorie „Rechtskunde“ an der Gesamtbildung**

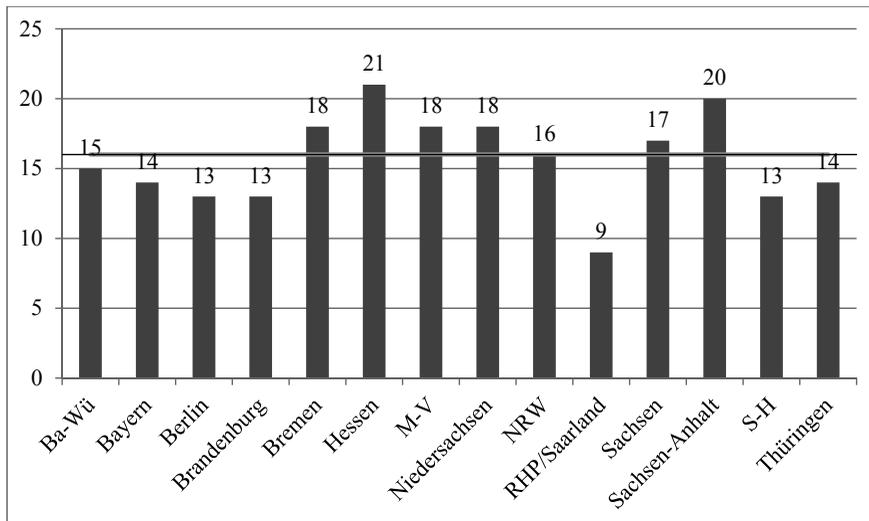


Abbildung 11 zeigt den relativen Anteil der Inhalte der Kategorie „Rechtskunde“ an der Gesamtbildung, der mit Ausnahme von Rheinland-Pfalz und dem Saarland zwischen 13% und 21% der gesamten Ausbildungszeit liegt. Im Durchschnitt werden knapp 16% der Ausbildungszeit auf die Kategorie „Rechtskunde“ verwendet.

Die Themen sind auf verschiedene Rechtsgebiete aufgeteilt. Grob lässt sich eine Dreiteilung der Unterrichtsstunden festhalten. Die dominierenden Themen sind straf- und strafprozessrechtliche Inhalte, Unterrichtsmodule im Öffentlichen Dienstrecht und in geringerem Maße verfassungsrechtliche Themen.

Daneben werden in einzelnen Bundesländern zivilrechtliche Themen unterrichtet. Es handelt sich meistens um das Recht der unerlaubten Handlungen. Außerdem bekommen die Anwärter mancherorts verwaltungsrechtliche Kenntnisse vermittelt. Vereinzelt wird außerdem näher auf das Recht der sozialen Sicherung, nach den Büchern des Sozialgesetzbuches, eingegangen.

Die straf- und strafprozessrechtlichen Themen behandeln das materielle und formelle Strafrecht. Dabei werden die Voraussetzungen sowie die Rechtsfolgen einer Straftat und die verschiedenen Begehungsformen behandelt. Im formellen Strafrecht wird besonders auf Normen der Strafprozessordnung eingegangen, die die Durchsetzung des materiellen Strafrechts zum Inhalt haben. Hierbei ist zu beachten, dass Normen der Strafprozessordnung, die die Anordnung und den Vollzug der Untersuchungshaft betreffen, bereits in der Kategorie „Justizvoll-

zugskunde“ in der Unterkategorie „Vollzugspraxis und Vollzugsrecht“ aufgeführt sind.

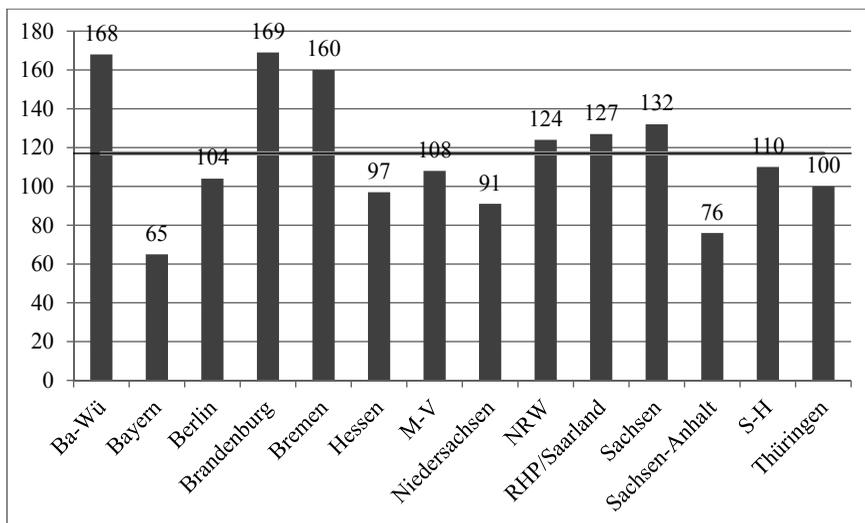
Im öffentlichen Dienstrecht werden verschiedene für Beamte relevante Vorschriften behandelt. Dazu gehören zum Beispiel Personalvertretungsrecht, Disziplinarrecht, Besoldungsrecht, Laufbahnrecht, Reisekostenrecht, die Trennungsgeldverordnung und rechtliche Aspekte bei Dienstunfällen.

Verfassungsrechtliche Themen behandeln insbesondere die Grundrechte sowie deren Bezug zur Tätigkeit im Strafvollzug. Dabei werden Verfassungsprinzipien behandelt, die den Ausfluss des Resozialisierungsziels aus der Achtung der Menschenwürde und dem Sozialstaatsprinzip erläutert. Es ist allerdings zu beachten, dass die Bundesländer der Ausbildung in verfassungsrechtlichen Themen häufig weniger Aufmerksamkeit zuwenden als der strafrechtlichen oder beamtenrechtlichen Ausbildung. Teilweise kommt es zu erheblichen Diskrepanzen bei der Verteilung der Unterrichtsstunden. So werden in Brandenburg 91 Stunden auf Öffentliches Dienstrecht, allerdings nur 31 Stunden auf verfassungsrechtliche Inhalte verwendet. In Sachsen-Anhalt ist das Verhältnis mit 114 Stunden im Öffentliches Dienstrecht und einem verfassungsrechtlichen Gesamtumfang von weniger als 30 Stunden noch extremer. Besonders ausgeprägt ist die rechtliche Ausbildung in Bremen, wo neben 70 Stunden Straf- und Strafprozessrecht, 35 Stunden Öffentliches Dienstrecht, 35 Stunden Verfassungsrecht und in jeweils 30 Unterrichtsstunden Zivilrecht, Verwaltungsrecht und das Recht der Sozialen Sicherung gelehrt wird. Den geringsten Umfang weisen die rechtskundliche Ausbildung in Rheinland-Pfalz und dem Saarland auf, wobei anzumerken ist, dass trotz des geringen Umfangs (84 Unterrichtsstunden) dennoch die drei Hauptbereiche Straf- und Strafprozessrecht, Öffentliches Dienstrecht und Verfassungsrecht behandelt werden.

In einigen Bundesländern wird eine Exkursion zu einer Gerichtsverhandlung durchgeführt, um den Anwärtern die praktische Arbeit bei den Gerichten zu zeigen.

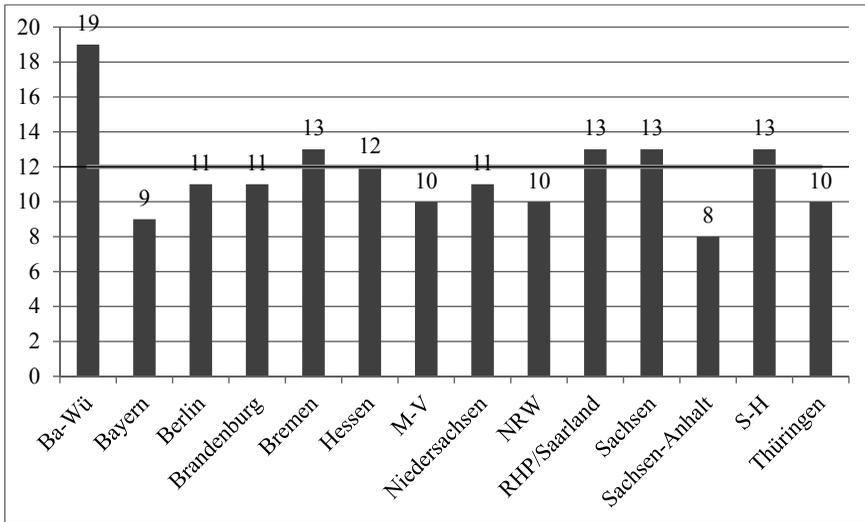
### 5.3.5 Kategorie „Praktische Eigensicherung und Waffenausbildung“

**Abbildung 12: Praktische Eigensicherung und Waffenausbildung (Gesamtstunden)**



Die Unterrichtsthemen der Kategorie „Praktische Eigensicherung und Waffenkunde“ sind von anderen Unterrichtsinhalten deutlich abgrenzbar, da es sich um Schulungen in Selbstverteidigung und die Ausbildung an diversen Waffen handelt. Den Themen kommt ein durchschnittlicher Zeitaufwand von gut 117 Stunden zu. Die Spanne reicht dabei von lediglich 65 Stunden in Bayern bis zu 169 Stunden in Brandenburg. Zwar finden sich in allen Bundesländern Unterrichtsstunden innerhalb dieser Kategorie, allerdings findet in Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt keine Waffenausbildung statt, sondern lediglich Unterricht in waffenloser Selbstverteidigung. Sehr ausgeprägt ist dagegen die Waffenausbildung in Baden-Württemberg mit einem Umfang von 92 Stunden. Bemerkenswert hoch ist der Anteil an Schulungen in waffenloser Selbstverteidigung in Brandenburg (129 Stunden) sowie Bremen (130 Stunden) und Mecklenburg-Vorpommern (108 Stunden).

**Abbildung 13: Relativer Anteil der Kategorie „Praktische Eigensicherung und Waffenausbildung“ an der Gesamtausbildung**

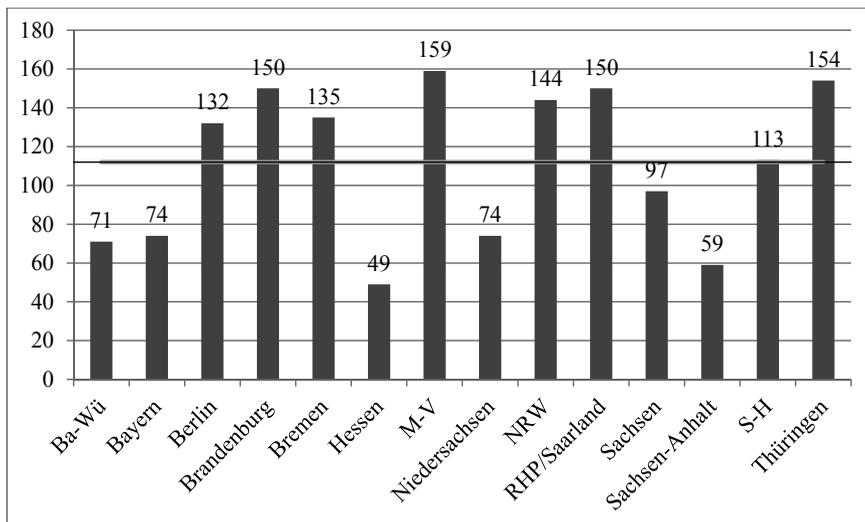


Die Grafik zeigt den relativen Anteil der Kategorie „Praktische Eigensicherung und Waffenausbildung“ an der Gesamtstundendauer. Der Durchschnitt liegt bei 11,6%. Die angesprochenen intensiven Schulungen in Brandenburg und Bremen relativieren sich, wenn die große Gesamtstundendauer in diesen Ländern berücksichtigt wird. Auffällig hoch ist der Anteil an der Gesamtausbildung dagegen in Baden-Württemberg mit 19%.

Die Unterrichtsmodule in Selbstverteidigung enthalten diverse Techniken, um Angriffe mit oder ohne Waffen abzuwehren und sich in körperlichen Konflikten durchzusetzen. Hierzu werden unterschiedliche Block- und Abwehrtechniken, Angriffstechniken sowie in einigen Bundesländern Grundlagen von Kampfsportarten vermittelt. Die Waffenausbildung behandelt den sicheren Umgang mit diversen Schusswaffen, darüber hinaus auch weitere Abwehrmethoden wie zum Beispiel anhand von Reizgas oder Schlagstöcken. Innerhalb der Waffenausbildung gibt es sowohl theoretische Unterrichtsmodule, die den Aufbau und die Funktionsweise einer Schusswaffe behandeln als auch praktische Unterrichtsstunden, in denen die Anwärter auf einer Schießbahn Schießübungen mit Pistole oder Gewehr vornehmen. Einige Bundesländer verwenden daneben praktische Ausbildungszeit für die Waffenschulung.

### 5.3.6 Kategorie „Kriminologie und Sozialwissenschaften“

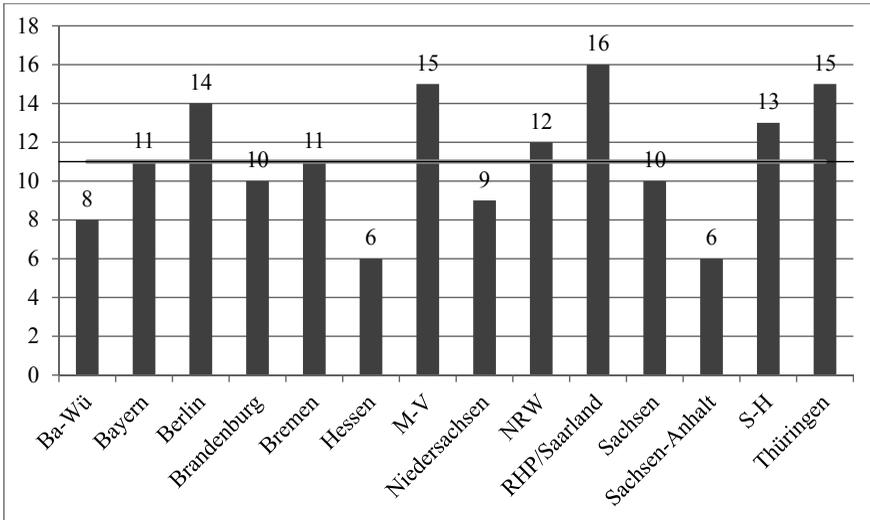
**Abbildung 14: Kriminologie und Sozialwissenschaften  
(Gesamtstunden)**



Neben Unterrichtsinhalten der Unterkategorie „Behandlung und Betreuung“ beinhalten die Themen der Kategorie „Kriminologie und Sozialwissenschaften“ die für einen wirksamen Behandlungsvollzug besonders relevanten Inhalte. Dabei liegt der Schwerpunkt auf der Vermittlung der komplexen theoretischen Unterrichtsthemen, die nicht direkt mit dem Verhalten im Vollzugsalltag einhergehen.

Die Inhalte der Kategorie „Kriminologie und Sozialwissenschaften“ sind durchschnittlich mit einem Umfang von knapp 112 Stunden in den Lehrplänen enthalten. Hessen (49 Stunden), Sachsen-Anhalt (59 Stunden), Baden-Württemberg (71 Stunden), Niedersachsen und Bayern (jeweils 74 Stunden) wenden den geringsten Stundenanteil auf. Rheinland-Pfalz und das Saarland sowie Brandenburg (jeweils 150 Stunden), Thüringen (154 Stunden) und Mecklenburg-Vorpommern (159 Stunden) gehen am zeitintensivsten auf kriminologische und sozialwissenschaftliche Themen ein.

**Abbildung 15: Relativer Anteil der Kategorie „Kriminologie und Sozialwissenschaften“ an der Gesamtbildung**



Durchschnittlich werden 11% der Ausbildungszeit auf die Kategorie „Kriminologie und Sozialwissenschaften“ verwendet, womit dieser Wert leicht unter dem der Kategorie „Praktische Eigensicherung und Waffenausbildung“ liegt. Die Unterschiede zwischen den Bundesländern sind auffällig. Während Hessen und Sachsen-Anhalt lediglich 6% der Ausbildungszeit aufwenden, sind dies in Rheinland-Pfalz und dem Saarland 16%, in Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen jeweils 15%.

Bei den behandelten Themen lässt sich meistens eine Dreiteilung feststellen. Dominierende Inhalte sind kriminologischer, psychologischer und pädagogischer Natur. Im Rahmen der kriminologischen Themen wird oftmals ein starkes Augenmerk auf die Ursachen von Kriminalität gelegt. Hierbei kommen Fehlentwicklungen und Sozialisationsstörungen im Jugendalter eine große Rolle zu. Daneben wird häufig auf viktimologische Themen eingegangen.

Psychologische Schulungen behandeln zunächst grundlegend die Abgrenzung zur Laienpsychologie. Verständlicherweise handelt es sich bei der psychologischen Ausbildung im Rahmen eines zweijährigen Lehrberufes nicht um eine tiefgehende Schulung. Dennoch wird in diesem Bereich vollzugsspezifisch gearbeitet. So werden psychologische Erklärungen für Aggressionen und Auffälligkeiten ebenso behandelt wie Grundlagen der Psychotherapie, psychische Auswirkungen der Haft sowie Paraphilien. Theoretische Grundlagen der Verhaltensbeobachtung sind ebenfalls in diesem Bereich untergebracht.

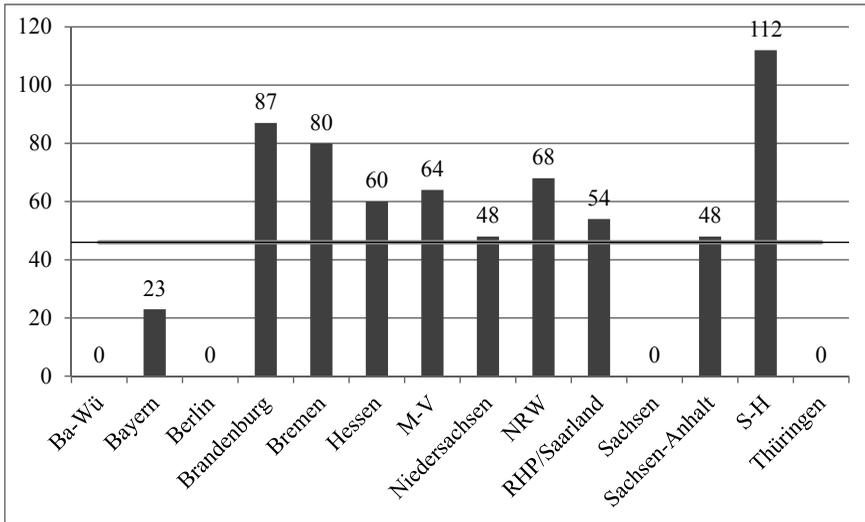
---

Pädagogische Themen beschäftigen sich oftmals mit den Grundlagen des Strafvollzuges als pädagogisches Lern- und Arbeitsfeld sowie verschiedenen Lerntheorien. In einigen Bundesländern finden soziologische Unterrichtungen statt. Vereinzelt sind theoretische Grundlagen für die Zusammenarbeit mit Sozialen Diensten zu finden.

In der Aufteilung der Unterrichtsthemen auf die drei großen Einzelbereiche unterscheiden sich die Bundesländer. Einige Länder legen vermehrt Wert auf kriminologische Unterrichtsthemen (Berlin, Nordrhein-Westfalen, Sachsen), während andere den Schwerpunkt eher auf psychologische Themen legen (Bremen, Mecklenburg-Vorpommern). In Rheinland-Pfalz und dem Saarland sowie Thüringen finden sich zudem Unterrichtsmodule, die soziologische Themen zum Inhalt haben (42, bzw. 48 Unterrichtsstunden). Zwischen den drei Hauptthemenbereichen ausgewogen ist die Ausbildung in Brandenburg und, wenn auch in geringerem Gesamtumfang, in Schleswig-Holstein. Knapp bemessen ist die Ausbildung in Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Hessen. In Bayern, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt finden sich Unterrichtsthemen zu allen drei Hauptthemenbereichen, im Vergleich zu den anderen Bundesländern allerdings in verringertem Umfang. Hessen hat mit nur 49 Unterrichtsstunden den bundesweit geringsten Anteil in dieser Kategorie. Psychologische und kriminologische Themen werden in geringem Umfang behandelt, während keine expliziten pädagogischen Schulungen aufgeführt sind. Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen und Hessen sind zudem in der Unterkategorie „Behandlung und Betreuung“ (vgl. oben) mit der Gesamtstundendauer deutlich unter dem bundesweiten Durchschnittswert vertreten.

### 5.3.7 Kategorie „Sport“

**Abbildung 16: Sport (Gesamtstunden)**

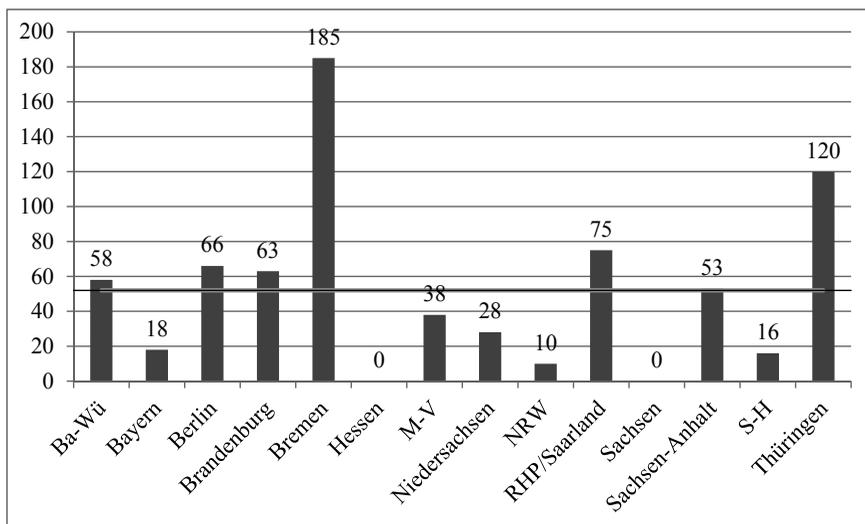


Nicht in allen Bundesländern wird eine ausbildungsbegleitende Sportausbildung durchgeführt. In Berlin, Sachsen und Thüringen sind laut Lehrplan keine Stunden für Sportunterricht vorgesehen. In Schleswig-Holstein findet dagegen eine Sportausbildung mit einem Umfang von 112 Stunden statt, was aufgrund des Gesamtumfangs der Ausbildung von 858 Stunden ein erheblicher Anteil ist.

Die Durchschnittsdauer in den Ländern beträgt 46 Stunden. Bei einer durchschnittlichen Gesamtstundendauer von 1.018 Unterrichtsstunden liegt der Anteil der sportlichen Ausbildung damit bei nur knapp 5%.

### 5.3.8 Kategorie „Gemeinschaftskunde“

**Abbildung 17: Gemeinschaftskunde (Gesamtstunden)**



Die Kategorie „Gemeinschaftskunde“ beinhaltet neben gesellschaftlichen, politischen und historischen Unterrichtsinhalten die Themen Deutschunterricht und Allgemeinbildung. Zudem sind verschiedene Exkursionen aufgeführt, die entweder politischen oder historischen Themen zuzuordnen sind oder anderweitig im Rahmen der Ausbildung stattfinden, ohne in einem konkreten vollzugsspezifischen Kontext stattzufinden. Hierzu gehört etwa ein Besuch der Obdachlosenhilfe sowie einer Suchthilfestelle innerhalb der brandenburgischen Ausbildung.

Nicht in allen Bundesländern wird Unterrichtszeit auf Themen dieser Kategorie verwendet. Während sich der Unterrichtsumfang in Bayern, Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen unter 20 Stunden befindet, verzichten Hessen und Sachsen gänzlich auf eine derartige Ausbildung. In Thüringen (120 Stunden) und Bremen (185 Stunden) kommt der Kategorie „Gemeinschaftskunde“ ein deutlich größerer Umfang zu. Aufgrund der sehr starken Unterschiede kann dem Durchschnittswert von gut 52 Stunden keine große Aussagekraft beigemessen werden. Die Zusammensetzung ist in einigen Bundesländern kritisch zu betrachten. Bremen hat mit einem Stundenumfang von 185 Stunden den mit Abstand größten Anteil unter den Bundesländern. Auf der einen Seite bilden politische Themen einen sinnvoll strukturierten 85-stündigen Anteil, andererseits finden sich 100 Stunden Deutschausbildung, was nicht nur angesichts des Bundesländervergleichs ein unangemessener Umfang ist.

Viele Bundesländer lassen der politischen Ausbildung nur einen geringen Umfang zukommen, so etwa Bayern, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, das Saarland, Sachsen-Anhalt sowie Schleswig-Holstein. Intensivere Schulungen betreiben hingegen Thüringen mit einem großen Anteil an Sozialkunde sowie Geschichte und das bereits oben genannte Bundesland Bremen. Die Deutschausbildung ist in einigen Bundesländern Inhalt wie z. B. in Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz und dem Saarland sowie in sehr großem Maße in Bremen.

Die politischen und historischen Themen behandeln meist Eckpunkte der jüngeren deutschen Geschichte, darüber hinaus in einigen Fällen die jüngere Landesgeschichte. Daneben werden unter anderem verschiedene Staatsformen, die grundlegenden Merkmale einer Demokratie, politische Entscheidungsprozesse oder die immer bedeutsamere Europäische Union behandelt. Interessant ist die Herangehensweise einzelner Bundesländer, die den Anwärtern politische Themen durch Exkursionen vermitteln. Die Berliner Ausbildung beinhaltet z. B. viele Exkursionen, auch im Bereich der politischen Bildung setzt Berlin Maßstäbe mit Exkursionen zur NS-Zeit und DDR-Zeit sowie einem Seminar im Haus der Wannsee-Konferenz.

### *5.3.9 Abschließende Betrachtungen zur theoretischen Ausbildung*

Es ist augenscheinlich, dass sich die Qualität einer Ausbildung nicht nur an der zeitlichen Dauer oder an der Anzahl der Unterrichtsstunden festmachen lässt.

Bei einer Vermittlung von Wissen kommt es natürlich nicht nur auf den Anwärter als aufnehmenden Teil des Lernprozesses an, sondern zu großen Teilen auf die Lehrer. Neben einer zu erwartenden guten Fachkenntnis spielen die didaktischen Fähigkeiten bei der Wissensvermittlung eine entscheidende Rolle.

Erkennbar ist weiterhin das Problem der praktischen Umsetzung eines theoretisch vermittelten Inhalts. So hängt es vor allem von der Flexibilität des einzelnen Bediensteten ab, inwiefern er seine Handlungsmuster und Einstellungen so verändert, dass das Geschulte Wirkung entfaltet. Ein mehr oder weniger ignorierendes „Hinnehmen“ beispielsweise einer pädagogischen oder kriminologischen Schulung hat keinen Effekt auf die Qualität des Vollzugs.

Trotz dieser Einschränkungen und der hohen Bedeutung individueller Fähigkeiten seitens der Lehrer und der Schüler muss eine Bewertung der Curricula möglich sein. Die Frage, wie ein Ausbildungscurriculum gestaltet sein sollte, um einen Anwärter bestmöglich auf die Tätigkeit im Vollzug vorzubereiten, ist zu komplex, um sie konkret beantworten zu können. Gleichwohl ist eine bewertende Stellungnahme zur Ausbildungssituation möglich.

Die Unterrichtsthemen der Kategorie „Justizvollzugskunde“ bilden in allen Bundesländern den größten Bereich, da sie die Grundlage für jede Tätigkeit im Vollzug darstellen. Wie bereits angesprochen, hatten die meisten Anwärter vor-

her nie Kontakt mit dem Strafvollzug und dementsprechend hoch ist der Schulungsbedarf. Da die Elemente der „Justizvollzugskunde“ die alltäglichen Arbeitsschritte der Vollzugsbediensteten beinhalten, könnte davon ausgegangen werden, dass die Anwärter diese Aspekte am besten in der praktischen Arbeit im Vollzug erlernen sollten, was sicherlich in gewisser Weise wahr ist und der Realität entspricht. Die praktischen Ausbildungsabschnitte haben einen starken Einfluss auf die Handlungsweisen der Bediensteten und die jeweiligen Ausbildungsbeamten in den Justizvollzugsanstalten tragen den Anwärtern gegenüber eine hohe Verantwortung. Dennoch zeichnet sich eine fundierte Ausbildung nicht zuletzt durch ein solides theoretisches Grundlagenwissen aus. Inwiefern im weiteren Verlauf eine Diskrepanz zwischen den theoretischen Inhalten und der praktischen Anwendung besteht, steht dabei nicht mehr im Verantwortungsbe- reich der Justizvollzugsschule, es kann daher im Rahmen dieser Untersuchung unbeachtet bleiben.

Innerhalb der Kategorie „Justizvollzugskunde“ finden sich die meisten Unterrichtsthemen innerhalb der Unterkategorie „Vollzugspraxis und Vollzugsrecht“, die im Bundesdurchschnitt über ein Drittel der gesamten theoretischen Ausbildungszeit ausmacht. Dabei lässt sich wie oben beschrieben meist eine Dreiteilung in vollzugspraktische, vollzugsrechtliche und verwaltungsrechtliche Unterrichtsthemen feststellen. Zudem spielt häufig die Betrachtung des Berufsbildes eine Rolle.

Die Behandlung von vollzugspraktischen Unterrichtsthemen ist in ihrer Bedeutung offensichtlich. Die alltägliche Arbeit in einer totalen Institution wie einer JVA bringt einen erheblichen Arbeitsaufwand mit sich. Gerade die Bediensteten des AVD, die vielseitig eingesetzt werden, stehen einem großen Spektrum von Tätigkeiten gegenüber. In einem Ausbildungscurriculum ist es daher unerlässlich, zunächst die Aufgabenstellung der Bediensteten zu erklären. Sinnvollerweise könnte dies mit einer historischen Einleitung des Berufsbildes der einzelnen im Strafvollzug tätigen Personen geschehen. Anhand einer solchen Vorgehensweise wäre es möglich, die im Laufe der Jahrzehnte veränderten Vollzugsziele und damit einhergehend die Tätigkeitsbereiche der Vollzugsbediensteten zu erfassen. Die durchaus schwierigen Selbst- und Fremdbildbetrachtungen werden für die Anwärter greifbar, darüber hinaus werden sie von Anfang an für gewisse Rollenkonflikte sensibilisiert. Im weiteren Verlauf könnten die vollzugspraktischen Unterrichtsthemen mit den vollzugsrechtlichen Inhalten kombiniert werden, diese stehen ohnehin in einem engen Zusammenhang, da die Normen der Strafvollzugsgesetze viele Tätigkeitsbereiche regeln. Grundsätzlich ist die Behandlung von vollzugsrechtlichen Unterrichtsthemen ein unerlässlicher Bestandteil der Ausbildung, deren Schulungen im vollzugspraktischen Alltag nicht möglich sind, sodass eine derartige Ausbildung zwingend in den theoretischen Abschnitten erfolgen muss.

Zu denken ist weiterhin an eine verwaltungstechnische Ausbildung der Bediensteten. An dieser Stelle ist zu beachten, dass die Mitarbeiter des mittleren

Verwaltungsdienstes in den Justizvollzugsanstalten einen erheblichen Teil der Verwaltungstätigkeiten bearbeiten. Gleichwohl benötigen die Anwarter Kenntnisse in den grundlegenden Verwaltungsvorgangen in der JVA wie dem Arbeits- und Beschaffungswesen oder der Vollzugsgeschaftsstelle. Daneben ist es notwendig, das „Buchhaltungs- und Abrechnungssystem im Strafvollzug“ (BASIS) zu beherrschen.<sup>1007</sup>

Eine exakte Gewichtung der einzelnen Unterrichtsthemen herzustellen, ist nicht moglich, da es zwischen den Bereichen immer Beruhungs- und berschneidungspunkte gibt. So bleibt eine genaue Themenzuordnung nicht oder nur schwer realisierbar. Jedoch erscheint eine moglichst gleichmaige Verteilung der Unterrichtsstunden auf die Bereiche Vollzugspraxis, Vollzugsrecht und Vollzugsverwaltung angebracht. Zudem ist eine intensive Befassung mit dem Berufsbild des Vollzugsbediensteten zu begruen, um bereits in einem fruhen Stadium der Ausbildung der Rollen- und Selbstbildproblematik Rechnung zu tragen.<sup>1008</sup>

Die Themen der Unterkategorie „Sicherheit im Vollzug“ bewegen sich zurzeit durchschnittlich im Bereich von knapp 41 Stunden. Es handelt sich dabei meist auch um vollzugspraktische Themen, fur die eine weitere Vertiefung in den fachpraktischen Ausbildungsteilen erfolgt. Die Dauer von knapp 41 Stunden ist angemessen.

Inhalte der Unterkategorie „Behandlung und Betreuung“ spielen im Behandlungsvollzug eine groe Rolle. Im Gegensatz zu den anderen Diensten im Vollzug hat der AVD jeden Tag eine Reihe von Beruhungspunkten mit den Gefangenen. Gerade an dieser Stelle ist es angebracht, das Personal derart zu schulen, dass es zu jeder Zeit einen positiven Einfluss auf die Gefangenen ausuben kann. Hierfur geeignet sind die Unterrichtsthemen der Unterkategorie „Behandlung und Betreuung“. Ein in Gesprachsfuhrung geschulter Beamter wird bei einem passiven Gefangenen eher Motivation und Eigeninitiative wecken konnen als ein Bediensteter, der selber eine passive Rolle einnimmt. Genauso wird ein mit Kompetenzen im Deeskalationsverhalten ausgestatteter Bediensteter eine emotional aufgeladene Situation eher entscharfen konnen als ein Bediensteter ohne spezielle kommunikative Fahigkeiten. Angesichts der vielen Beruhungspunkte von AVD und Gefangenen kann eine umfangreiche Schulung in diesen praktischen Kompetenzen eine enorme Effektivitatssteigerung gegenuber einem Vollzug darstellen, in dem lediglich die Angehorigen der Fachdienste „resozialisierend“ auf die Gefangenen einwirken. Es ist davon auszugehen, dass ein Anwarter, der ca. 25 Jahre alt ist, eine abgeschlossene Berufsausbildung, meh-

---

1007 In Bundeslandern, in denen BASIS nicht verwendet wird, ist den Anwartern das entsprechende Pendant nahe zu bringen.

1008 Zur dieser Problematik finden sich ausfuhrliche Ausfuhrungen in den ersten Kapiteln der Arbeit.

rere Jahre Diensterfahrung seines alten Berufs mitbringt und sich im Auswahlverfahren behaupten konnte, über gewisse zwischenmenschliche Kompetenzen verfügt. Allerdings kann die Lebenssituation und geistige Verfassung der Gefangenen sowie die Atmosphäre in einem Gefängnis zu einer Stimmung führen, in der sich die Anwärter anderen Herausforderungen gegenübersehen als in ihrem außervollzuglichen Alltag, sodass eine tiefergehende Schulung sozialer Kompetenzen unbedingt angeht ist.

Die Unterrichtsthemen in der Kategorie „Rechtskunde“ befassen sich mit den Rechtsthemen außerhalb der vollzugsrechtlichen Inhalte. Hier lässt sich ebenfalls eine Dreiteilung zwischen Inhalten im Straf- und Strafprozessrecht, Öffentlichem Dienstrecht und Verfassungsrecht feststellen. In kleinerem Umfang werden mancherorts Verwaltungsrecht, Zivilrecht und Aspekte des Sozialrechts gelehrt. In einzelnen Bundesländern lässt sich beobachten, dass der Schwerpunkt häufig auf straf- und strafprozessrechtlichen Themen oder vereinzelt auf Themen im Öffentlichem Dienstrecht liegt. Insgesamt erscheint eine strafrechtliche Schulung sinnvoll, um den Anwärtern neben den Tatbestandsmerkmalen zahlreicher Delikte die Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe nahezubringen. Zudem werden den Anwärtern die Amtsdelikte erläutert. Im Öffentlichem Dienstrecht ist eine Schulung angebracht, um die Kenntnisse im relevanten Beamtenrecht zu vermitteln, die bei vielen Anwärtern noch nicht vorhanden sind. Fragwürdig ist allerdings die Gewichtung der Themen untereinander. So erscheint gerade die *verfassungsrechtliche Schulung* im Umfang *unterrepräsentiert*. Viele Bundesländer wenden weniger als 30 Stunden für die Behandlung der Grundrechte sowie anderer verfassungsrechtlicher Unterrichtsthemen auf. Nicht zuletzt ist eine vertiefte Auseinandersetzung mit den verfassungsrechtlichen Grundlagen des Resozialisierungsgrundsatzes und seiner Ausprägungen in den Einzelvorschriften der Ländergesetze ebenso wie der verfassungsrechtlichen Eingriffsbegrenzungen (z. B. das Verhältnismäßigkeitsprinzip) bei den verschiedenen vollzuglichen Maßnahmen notwendig.

Die Kategorie „Praktische Eigensicherung und Waffenausbildung“ könnte sich im Laufe der folgenden Monate und Jahre inhaltlich verändern. Durch die im Zuge der Föderalismusreform auf die Länder übergegangene Gesetzgebungskompetenz werden die Inhalte der jeweils geltenden Landesgesetze für den Strafvollzug in den Curricula gelehrt. Die Anwendung von Schusswaffen innerhalb der JVA ist zumindest im Musterentwurf von zehn Bundesländern nicht mehr vorgesehen. Dementsprechend haben die 2013 in Kraft getretenen Strafvollzugsgesetze in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen und das 2014 in Kraft getretene Justizvollzugsgesetzbuch in Thüringen den Schusswaffengebrauch durch Bedienstete innerhalb der Anstalt abgeschafft (vgl. hierzu auch unten *Kap. 6*). Damit könnte die Schusswaffenausbildung abgeschafft oder zumindest erheblich eingeschränkt werden. Es stellt sich im Übrigen die Frage,

wieso die Waffenausbildung und Schießübungen in vielen Bundesländern innerhalb der theoretischen Ausbildungsabschnitte durchgeführt werden. Die Zeit in den Vollzugsschulen stellt einen sehr begrenzten Rahmen dar, in dem eine große Menge an Unterrichtsthemen behandelt werden muss. Übungen auf einer Schießbahn sind aufgrund der großen Sicherheitsbestimmungen und -einweisungen mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden, weshalb die Notwendigkeit, diese in den Theorieeinheiten durchzuführen, in Frage gestellt werden muss.

In der Kategorie „Kriminologie und Sozialwissenschaften“ finden sich die Unterrichtsthemen, die die theoretischen Grundlagen für einen effizienten Behandlungsvollzug legen. Auch in dieser Kategorie lässt sich eine Dreiteilung feststellen. Viele Unterrichtsthemen lassen sich der Kriminologie, Psychologie oder Pädagogik zuordnen. Daneben gibt es vereinzelt Schulungen in Soziologie und Sozialpädagogik. Der durchschnittliche Umfang von immerhin 112 Stunden unterstreicht die Bedeutung, die den Themen dieser Kategorie zukommt. Natürlich sollen die Mitarbeiter des AVD keine psychologische Betreuung im Vollzug ersetzen. Dennoch sind Kenntnisse über die für einen Behandlungsvollzug wichtigen Fachdisziplinen von erheblicher Bedeutung, da sie letztlich die Grundlagen für die praktisch angewendeten zwischenmenschlichen Kompetenzen legen. Ohne psychologische Grundkenntnisse ist die Erfassung der Bedeutung von empathischen Empfindungen oder von deeskalierender Gesprächsführung nicht ohne weiteres möglich. Zudem nehmen Mitarbeiter des AVD in therapeutisch orientierten Vollzugsabteilungen (z. B. der Sozialtherapie) zunehmend Funktionen eines Ko-Therapeuten und Begleiters wahr, auf die sie immerhin ansatzweise vorbereitet werden könnten, indem ihnen das grundlegende Anliegen und die Ausgestaltung verschiedener Behandlungsansätze vermittelt wird.

Ohne grundlegende kriminologische Kenntnisse, beispielsweise von der Episodenhaftigkeit der Jugendkriminalität oder der Entstehung von Kriminalität bzw. der Kriminalität im Lebenslauf, besteht die Gefahr, dass sich bei den Bediensteten irrationale Rachegefühle einstellen, welche für das Ziel der resozialisierenden Bemühungen ein erhebliches Problem darstellen würden. Ähnliche Beispiele ließen sich fortführen, was deutlich macht, dass es sich bei den theoretischen Themen der Kategorie „Kriminologie und Sozialwissenschaften“ um eine Grundlage handelt, auf der weitere Themen in der Ausbildung aufbauen und welche die Denk- sowie Handlungsweise der Bediensteten positiv beeinflussen.

Eine *sportliche Ausbildung* findet in vier Bundesländern – jedenfalls in der theoretischen Ausbildungsphase – überhaupt nicht statt. Dabei ist die physische Leistungsfähigkeit durchaus wichtig, wenn man z. B. Konfliktsituationen bedenkt. Sinnvoll wäre das Anbieten von Sportübungsleiterscheinen mit dem Effekt, dass die Freizeitgestaltung in der JVA von kompetentem Personal des

---

AVD durchgeführt werden könnte. In den Lehrplänen der Bundesländer wird leider nicht immer klar, ob eine derartige Ausbildung stattfindet.

Unterrichtsthemen der Kategorie „*Gemeinschaftskunde*“ finden sich nicht in allen Curricula. In immerhin sechs Ländern betragen die Inhalte weniger als 30 Stunden. Wenn ein Ziel der Ausbildung ist, dass sich die Anwärter der freiheitlich-demokratischen Grundordnung verpflichtet fühlen und für diese eintreten, liegt es auf der Hand, dass mindestens grundlegende Kenntnisse zur geschichtlichen und politischen Bildung Inhalt des Lehrplans sein müssen. Daneben ist es von Bedeutung, den Anwärtern über gemeinschaftskundliche Themen Informationen über Fremdenfeindlichkeit, die Verfassungswidrigkeit der Todesstrafe und gesellschaftliche Integration zwischen Ost- und Westdeutschen zu vermitteln.<sup>1009</sup>

Im Gegensatz zu anderen Berufsgruppen, in denen gemeinschaftskundliche Themen lediglich zur „gesunden Allgemeinbildung“ gehören, gehören sie im Strafvollzug zu einer Grundhaltung, um den Beruf so auszuüben, wie es der Gesetzgeber vorgesehen hat.<sup>1010</sup>

---

1009 Vgl. zu den angesprochenen Themen und zur Thematik zudem *Schriever* 1993, S. 333.

1010 Vgl. *Schriever* 1993, S. 332.

## 6. Schlussbetrachtung der Ausbildung von Justizvollzugsbediensteten in Deutschland

Die Tätigkeit eines Justizvollzugsbediensteten ist eine anspruchsvolle Arbeit, für die ein besonderes Geschick und Einfühlungsvermögen im Umgang mit Menschen erforderlich ist. Über viele Jahrzehnte hinweg entwickelte sich die Rolle der Mitarbeiter des Allgemeinen Vollzugsdienstes von einem „Aufpasser“ und „Überwacher“ zu dem für das Vollzugsziel Resozialisierung zuständigen Justizvollzugsbediensteten, der er heute ist. Die sich verändernden Zielvorstellungen für den Strafvollzug nach dem zweiten Weltkrieg brachten für das gesamte Berufsbild signifikante Neuerungen. Besonders im Rahmen der Verabschiedung des Strafvollzugsgesetzes im Jahr 1976 wurde der Zielkonflikt deutlich, der die Rolle der Bediensteten bis heute belastet. Eine Berufsrolle, die auf der einen Seite bewachende und kontrollierende Funktionen beinhaltet und auf der anderen Seite den ständigen Kontakt mit den Gefangenen betont und daher eine bedeutende Rolle für deren Sozialkontakte und deren Resozialisierung darstellt, lässt bereits auf den ersten Blick erkennen, welche Spannungen mit der Tätigkeit einher gehen. Derartige Rollenkonflikte nehmen zwangsläufig Einfluss auf das Selbstverständnis der Arbeit und damit mittelbar auf die Zufriedenheit, die einem die Arbeit subjektiv vermitteln soll. Unklare Zielvorstellungen lassen die Bediensteten im Dunkeln darüber, was konkret von ihnen gefordert wird, sodass sich das Gefühl ergeben kann, es keiner Seite und keiner Forderung mit letzter Konsequenz recht machen zu können.<sup>1011</sup>

Den Bediensteten muss Anerkennung gezollt werden für die tägliche Arbeit mit den Inhaftierten. Besorgniserregend sind in diesem Zusammenhang zum einen die gesundheitlichen Aspekte der Bediensteten<sup>1012</sup> und zum anderen die Einschätzung der Arbeitszufriedenheit. Laut *Lehmanns* Analyse ist ein Grund für die mangelnde Arbeitszufriedenheit die nicht ausreichende Würdigung der Arbeit durch die Fachdienste.<sup>1013</sup> Ohne einen Blick hinter die Kulissen ist eine Bewertung dieser Behauptung schwierig vorzunehmen. Allerdings kommen in dieser Äußerung die anscheinend vorhandenen Kommunikationsschwierigkeiten im Strafvollzug zum Ausdruck. Die Bediensteten beklagen sich über eine mangelnde Beteiligung und mangelnde Anerkennung durch die Vorgesetzten. In die-

---

1011 Allerdings hat das Strafvollzugsgesetz im Gegensatz zur früheren DVollzO mit der Ausformulierung des Resozialisierungsgrundsatzes als alleinigem Vollzugsziel die legislative Pluralität und damit den Zielkonflikt unterschiedlicher Ziele aufzulösen versucht. Für die Praxis der Vollzugsbediensteten bleibt dies allerdings „akademisch“, denn in ihrem Alltag sind sie täglich mit divergierenden Anforderungen i. S. d. Sicherheit und Resozialisierung konfrontiert.

1012 Vgl. zu diesem Thema *Schollbach* 2013.

1013 Vgl. *Lehmann* 2009, S. 130.

sem Bereich liegt ein erhebliches Konfliktpotential verborgen, dem durch eine besser strukturierte Einbindung der Mitglieder des AVD in Vollzugsentscheidungen vorgebeugt werden muss.

Die durchaus akute Problematik der Akzeptanz in der Bevölkerung ist ebenfalls ein ernstes Problem, dem allerdings nicht leicht beizukommen ist. Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass viele Vollzugsanstalten dieses Problem erkannt und eine bemerkenswerte Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit durchgeführt haben. Denn selbst wenn der Status eines Vollzugsbediensteten über dem eines Staubsaugervertreters<sup>1014</sup> liegen dürfte, wird das Ansehen sicherlich nicht der anspruchsvollen Tätigkeit gerecht. Dass das Ansehen einen starken Effekt auf die Arbeitszufriedenheit hat, ist offensichtlich. Nur wer seine Kompetenzen erkannt und geschätzt fühlt, wird Zufriedenheit aus dem eigenen Tun ziehen und den gesetzlichen Auftrag erwartungsgemäß erfüllen.<sup>1015</sup>

Für eine gute Ausbildung der Bediensteten sind zudem einige *Änderungen* an den Rahmenbedingungen *unerlässlich*. Hier sticht besonders das *BewerberEinstiegsalter* hervor. Um junge und motivierte Bewerber zu gewinnen, sollte das Bewerbungsalter in vielen Bundesländern deutlich gesenkt werden. Die derzeitigen Regelungen vermitteln vielfach den Anschein, als seien Bewerber direkt aus der Schule nicht gewollt. Hier steht man vor der Frage, ob das Ziel tatsächlich ist, junge Leute zu begeistern, die den Vollzug wirklich für ihre Lebensaufgabe halten oder ob weiter an der Politik festgehalten wird, das Bewerbungsmindestalter so hoch anzusetzen, dass ausschließlich Bewerber mit einer vorherigen anderen Berufstätigkeit im Vollzug tätig werden können. Ausdrücklich ohne die Fähigkeiten der älteren Bewerber zu schmälern birgt dies die Gefahr, viele Anwärter anzuwerben, die aus finanziellen oder Gründen der Absicherung in den Justizvollzug gehen. Der Unterschied zu intrinsisch motivierten Anwärtern liegt auf der Hand.

Selbst wenn in diesem Rahmen nicht auf alle Problematiken im physischen und psychischen Umfeld der Bediensteten des AVD eingegangen werden kann, wird deutlich, dass es ausreichend Reformbedarf gibt, der im Interesse eines effektiven Behandlungsvollzugs angegangen werden sollte.

Im Rahmen der *theoretischen Ausbildung* werden die Bundesländer in naher Zukunft um eine Diskussion einer *bundeseinheitlichen Ausbildung* oder zumindest *bundeseinheitlicher Standards* nicht herum kommen. Bereits in der Vergangenheit wurde dieses Thema mehrfach diskutiert (vgl. *Kap. 3.2.1*). Einer bundeseinheitlichen Ausbildung könnte der Gedanke der Föderalismusreform entgegenstehen, die den Ländern mehr Eigenständigkeit zugesteht. Dem ist al-

---

1014 Winchenbach 2006, S. 203.

1015 Vgl. Dorsch-Jäger 2010, S. 210

lerdings entgegenzuhalten, dass die Vollzugsbediensteten nicht nur für ein Bundesland ausgebildet werden, sondern als Beamte im gesamten Bundesgebiet einsetzbar sind. Im jetzigen Ausbildungssystem gibt es zwar keine elementaren und grundsätzlichen Unterschiede, allerdings sind gewisse Differenzen nicht zu leugnen. Die Verschiebung der Gesetzgebungskompetenz lässt zwar unterschiedliche Akzentuierungen des Resozialisierungsprinzips und des Sicherheitsgedankens zu, allerdings wird die Resozialisierung als Ausfluss des Sozialstaatsprinzips immer eine (mit-)beherrschende Rolle in der Gestaltung des deutschen Strafvollzugs spielen. Losgelöst von Nuancenunterschieden bei den Zielvorstellungen im Strafvollzug bleibt der alltägliche Umgang mit den Gefangenen auch zukünftig den Beamten des AVD zugeteilt, deren Aufgabenbereich neben der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung behandlerische und betreuende Elemente umfassen wird. Aufgrund der nach wie vor ähnlichen Vollzugsgestaltung ist daher eine Angleichung der Ausbildungsstandards anzustreben. Dabei geht es insbesondere um eine Festlegung des Mindestumfangs und von Mindeststandards in bestimmten Ausbildungsinhalten wie zwischenmenschlichem Verhalten, verfassungsrechtlichen und sozialwissenschaftlichen Schulungen sowie einer angemessenen politischen Bildung. Eine *Vereinheitlichung der Ausbildung* wird daher auf dem Gebiet der *Qualitätssicherung* anzusiedeln und nicht etwa als eine zwanghafte „Gleichmacherei“ anzusehen sein.

Zudem wird eine *Spezialisierung* der Bediensteten weiter diskutiert werden müssen. Wie angesprochen geht es dabei besonders um den *Jugendstrafvollzug*, in dem eine gesonderte oder zumindest ergänzende (Zusatz-)Ausbildung dem Ziel des Jugendvollzugs besser zuträglich sein kann. Hervorzuheben ist hier der Vorschlag, in einer Art Vorauswahl Bewerber zu bevorzugen, die bereits in anderen Bereichen mit Jugendlichen zu tun gehabt haben und daher eine Vorstellung von der Tätigkeit und dem Anforderungsprofil im Jugendvollzug haben.

Bei der Untersuchung der *Curricula* der Bundesländer müssen einige *methodische Vorbehalte* beachtet werden. Wie bereits in *Kap. 5.1.9* ausgeführt ergeben sich gewisse Probleme bei der Vergleichbarkeit der Unterrichtsthemen. Jedes Bundesland erstellt ein eigenes Curriculum, in dem die Themen nebst konkreten Inhalten und Umfang aufgeführt sind. Hier können sich zwei Probleme ergeben. Zum einen werden manche Unterrichtsinhalte in den Themenbereichen nicht genug aufgeschlüsselt aufgeführt und zum anderen umfasst in einigen Fällen eine einzige Stundenangabe einen sehr großen Themenbereich. In den Fällen, in denen keine ausreichende Differenzierung eines Themenbereichs für eine exakte Stundenzuordnung zu den einzelnen Kategorien gegeben ist, kommt der Einordnung, wie sie die Bundesländer vornehmen, eine gewisse Aussagekraft zu. In der vorliegenden Arbeit erfolgte eine Orientierung an der Überschrift und der gesamte Themenbereich wurde einer Kategorie zugeordnet. Aufgrund des sehr seltenen Vorkommens solcher Konstellationen ergaben sich

keine nennenswerten Verschiebungen in den Stundenangaben. Weitaus häufiger fand sich die Problematik, dass für einen größeren Themenbereich zwar verschiedene kleinere Themenbereiche aufgeführt wurden, es allerdings für den gesamten Bereich nur eine Stundenangabe gab. Hier wurde zunächst der gesamte Bereich verhältnismäßig auf die verschiedenen Kategorien aufgeteilt und in einem zweiten Schritt die Stundenzahl im selben Verhältnis auf die Kategorien verteilt. Zwar ist dadurch keine exakte Aufteilung der Stunden garantiert, allerdings wird durch die relative Verteilung sichergestellt, dass die in der Arbeit angegebenen Stunden der Realität sehr nahe kommen. Die Zuordnung der kleineren Themenbereiche wurde in Fußnoten kenntlich gemacht. Ohne eine solche Vorgehensweise wäre eine Realisierung der Forschungsarbeit nach der vorliegenden Methodik nicht durchführbar gewesen.

Der *quantitative Unterschied der theoretischen Ausbildungsinhalte ist offensichtlich*. Abgesehen von Problemen der Implementierung von theoretischen Kenntnissen in die alltägliche vollzugliche Arbeit ist eine intensive und ausführliche theoretische Schulung die Grundlage für eine effiziente Gesamtausbildung. Ein *durchschnittlicher Stundenaufwand von 1.018 Unterrichtsstunden* unterstreicht den *hohen Stellenwert*, den die Bundesländer der *theoretischen Ausbildung* zukommen lassen. Die Stundenzahl in Bayern und Hessen liegt unter 800, was angesichts der breit gefächerten Themenbereiche eher zu gering erscheint. Dabei ist allerdings zu beachten, dass die beiden genannten Bundesländer im Rahmen der praktischen Ausbildungsabschnitte überdurchschnittlich viel praxisbegleitenden Unterricht durchführen, wodurch ein mögliches Ausbildungsdefizit unter Umständen wieder ausgeglichen wird.<sup>1016</sup>

Bei näherer Betrachtung der Curricula fällt zunächst auf, dass mit Ausnahme von Brandenburg (854 Stunden) und Nordrhein-Westfalen (680 Stunden) alle Länder in der Kategorie „*Justizvollzugskunde*“ einen ähnlich hohen Stundenaufwand betreiben (zwischen 410 und 595 Stunden bei einem Durchschnittswert von 519 Stunden). Zudem wenden alle Länder bis auf Bremen (37%) einen ähnlich hohen relativen Anteil an der Gesamtausbildung auf, dessen Durchschnittswert bei 52% liegt. Diese ähnliche Verteilung ist verständlich und sinnvoll, da unabhängig von Schwerpunktsetzungen in jedem Bundesland den Anwärtern der grundlegende Tätigkeitsablauf in einer JVA nahe gebracht werden muss. So verwundert es auch nicht, dass in der Unterkategorie „*Vollzugspraxis und Vollzugsrecht*“ ebenfalls eine ähnliche Stundenverteilung zu erkennen ist (vgl. *Abbildung 6*).<sup>1017</sup>

1016 Vgl. zum praxisbegleitenden Unterricht *Kap. 4.9*.

1017 Eine Ausnahme bildet erneut Brandenburg, das aufgrund des enormen Gesamtumfangs der Ausbildung 530 Stunden in der Unterkategorie „*Vollzugspraxis und Vollzugsrecht*“ vorsieht, vgl. oben *Kap. 5.3.3.1*.

*Unterschiede* in den *Curricula* werden allerdings in den Unterkategorien „Sicherheit im Vollzug“ und „Behandlung und Betreuung“ besonders gut erkennbar. Im Rahmen der sicherheitstechnischen Aspekte liegen Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und das Saarland sowie Brandenburg im überdurchschnittlichen Bereich (vgl. *Abbildung 7*).<sup>1018</sup> Hierbei muss allerdings beachtet werden, dass sich die Gesamtunterrichtszeit in allen Bundesländern auf unter 100 Stunden beläuft (NRW weist insoweit mit 95 Stunden den höchsten Wert auf). Auf der anderen Seite vermitteln Bremen, Sachsen und Niedersachsen im sicherheitstechnischen Bereich in den theoretischen Schulungen keine oder sehr wenige Kenntnisse. Hier ist davon auszugehen, dass die Schulung „on-the-job“ in den Praxisabschnitten erfolgt.

Bei den praktischen und für den zwischenmenschlichen Umgang relevanten Schulungen fallen besonders Nordrhein-Westfalen und Brandenburg positiv auf (vgl. *Abbildung 8*).<sup>1019</sup> Zudem ergibt die Einzelbetrachtung der *Curricula*, dass in diesen beiden Ländern eine speziell in diesem Bereich ausdifferenzierte und ausführliche Ausbildung gewährleistet wird. Thüringen, Bayern, Mecklenburg-Vorpommern und Baden-Württemberg bilden in diesem Teilbereich dagegen deutlich weniger ausführlich aus. Diese Länder sollten ein verstärktes Augenmerk auf den Themenbereich legen.

In der Kategorie „Rechtskunde“ sind die Unterschiede im Ausbildungsumfang erneut recht hoch (zwischen 84 und 230 Stunden, vgl. *Abbildung 10*).<sup>1020</sup> Auffällig ist hier, dass sich die konkreten Inhalte stark unterscheiden. Häufig wird ein großes Augenmerk auf Öffentliches Dienstrecht und strafrechtliche Themen gelegt. Hier wäre eine *stärkere Behandlung* von *verfassungsrechtlichen Themen* in den *Curricula* wünschenswert.

Die sichtbaren Unterschiede setzen sich fort in der Kategorie „Praktische Eigensicherung und Waffenkunde“ (vgl. *Abbildung 12*).<sup>1021</sup> Bei diesem besonders gut von anderen Kategorien abgrenzbaren Bereich wird deutlich, welche Unterschiede in den Bundesländern herrschen. In Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt wird auf eine Waffenausbildung innerhalb der theoretischen Unterrichtsinhalte komplett verzichtet, während z. B. in Baden-Württemberg, Brandenburg und Bremen über 150 Stunden auf den Gesamtbereich Waffenausbildung und praktische Eigensicherung entfallen. In Baden-Württemberg entfallen von den 168 Stunden sogar 92 Stunden auf die Waffenausbildung. Eine Abschaffung der Waffenkunde einschließlich der praktischen Ausbildungsab-

---

1018 Vgl. oben *Kap. 5.3.3.2*.

1019 Vgl. oben *Kap. 5.3.3.3*.

1020 Vgl. oben *Kap. 5.3.4*.

1021 Vgl. oben *Kap. 5.3.5*.

schnitte erscheint nach dem hier vertretenen Selbstverständnis der zukünftigen Gestaltung des Sicherheitskonzepts von Vollzugsanstalten dringend geboten. Die Strafvollzugsgesetze sollten den Schusswaffengebrauch innerhalb der Anstalt strikt ausschließen, wie dies gegenwärtig z. B. im brandenburgischen und sächsischen Strafvollzugsgesetz (§ 97 Abs. 1 BbgJVollzG; § 89 Abs. 1 SächsStVollzG) und im StVollzG von Mecklenburg-Vorpommern (§ 85 Abs. 1 StVollzG MV) vorgesehen ist. Auch das thüringische Justizvollzugsgesetzbuch vom 27.2.2014 untersagt jeglichen Schusswaffengebrauch durch Vollzugsbedienstete innerhalb der Anstalt (vgl. § 96 Abs. 1 ThürJVollzGB). Demgemäß wird die Ausbildung zum Schusswaffengebrauch obsolet und allenfalls für Bedienstete, die für den Gefangenentransport zuständig sind (vgl. § 89 Abs. 2 SächsStVollzG; § 96 Abs. 2 ThürJVollzGB), relevant. Selbst in diesen Bereichen sollte jedoch eher die Amtshilfe der Polizei in Anspruch genommen werden, die als vollausgebildete Berufswaffenträger deutlich besser gewährleisten können, dass bei einem Schusswaffeneinsatz Unbeteiligte nicht gefährdet werden.

Quantitativ liegen die Unterrichtsthemen in der Kategorie „*Kriminologie und Sozialwissenschaften*“ im Bundesdurchschnitt im Bereich der Waffenkunde und praktischen Eigensicherung. Ebenfalls übereinstimmend herrschen hier starke Unterschiede in den Bundesländern. In Hessen, Sachsen-Anhalt, Bayern, Baden-Württemberg und Niedersachsen ist die Kategorie unterrepräsentiert. Das ist insbesondere bedenklich, weil hier mit Psychologie, Pädagogik und Kriminologie gleich drei recht anspruchsvolle Disziplinen verortet sind. Besonders ausgewogen werden die drei Fächer in Brandenburg und in geringerem Umfang in Schleswig-Holstein behandelt. Den höchsten Gesamtumfang hat Mecklenburg-Vorpommern mit 159 Stunden. Zu beachten ist zudem, dass Thüringen den zweitgrößten Gesamtumfang zu verzeichnen hat. Damit, so scheint es, kompensieren Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen die deutlich unterhalb des Bundesdurchschnitts liegende Unterrichtsstundenzahl in der fachverwandten Unterkategorie „*Behandlung und Betreuung*“.

Gemeinschaftskundliche Themen werden in vielen Ländern bedauerlicherweise nicht mit der gebotenen Ausführlichkeit behandelt. Viele Länder vernachlässigen die politische Bildung der Anwärter. Positiv ist hierbei Bremen zu nennen, das allerdings auf der anderen Seite eine 100-stündige Deutschausbildung betreibt, was einen deutlich zu hohen Zeitaufwand darstellt. Einige Länder tragen zudem durch Exkursionen zu einer abwechslungsreichen Ausbildung bei. Positiv hervorzuheben ist hier besonders Berlin.

In der *Gesamtbetrachtung* muss trotz der zahlreichen angesprochenen Kritikpunkte festgehalten werden, dass die Bundesländer weitestgehend eine sowohl zeitlich als auch thematisch intensive Ausbildung durchführen. Auffällig ist, dass nahezu alle Bundesländer im Bereich der Unterkategorie „*Vollzugspraxis und Vollzugsrecht*“ einen ähnlichen Aufwand betreiben, was beweist, dass

sich die Länder über die grundlegenden Lernbedürfnisse der Anwärter in den Justizvollzugsanstalten weitgehend einig sind. Wie ausgeführt gibt es danach aber durchaus unterschiedliche Auffassungen über die Relevanz einzelner Unterrichtsthemen und Kategorien. In den Lehrplänen wird dennoch vielfach deutlich, dass für einen effektiven Behandlungsvollzug insbesondere zwischenmenschliche Fähigkeiten und Kenntnisse in sozialwissenschaftlichen Disziplinen gefordert sind. Dies schlägt sich im Großen und Ganzen in den Curricula nieder. *Abzuraten* ist dringend von einer *zeitlichen Verringerung der theoretischen Ausbildungsabschnitte* und damit einer Verkleinerung des Unterrichtsangebots sowohl in der Breite als auch in der Intensität. Wie angesprochen, wird im Laufe der nächsten Zeit über die Schusswaffenausbildung und deren Abschaffung nachgedacht werden müssen. Eine effektive Nutzung der hierdurch freiwerdenden Zeit könnte beispielsweise durch eine stärkere Schulung von Deeskalationsverhalten oder durch Anti-Stress-Schulungen erreicht werden. Themen, die die seelische Gesundheit der Bediensteten betreffen, sind insgesamt zu vertiefen, um jedenfalls den Versuch zu wagen, den hohen Krankenständen zu begegnen.

Alles in allem ist man den Bediensteten schuldig, sie für die Tätigkeit so vorzubereiten, dass sie die vielfältigen Herausforderungen im Vollzug bewältigen können. Dies beschränkt sich natürlich nicht nur auf die Vermittlung von Handlungskompetenzen in den alltäglichen Tätigkeiten, sondern erstreckt sich darüber hinaus auf die zwischenmenschlichen und psychologischen Aspekte, die von einem Vollzugsbediensteten als Resozialisierungshelfer heutzutage gefordert werden. Eine entsprechend hohe Qualität muss der Anspruch an die Ausbildung der Vollzugsbediensteten in Deutschland sein. Die Bediensteten des AVD haben durch ihren ständigen Kontakt mit den Gefangenen einen derart großen Einfluss auf die Atmosphäre im Gefängnis, dass die Qualität des Vollzugs mit der Qualität des Personals steht und fällt.<sup>1022</sup> Denn abgesehen von der Berufsbezeichnung gilt heute dasselbe wie es *Böhm* schon 1975 formulierte: „Der Strafvollzug der Zukunft wird so gut sein wie seine Aufsichtsbeamten“.<sup>1023</sup>

---

1022 *Maelicke* 2008, S. 53.

1023 *Böhm* 1975, S. 13

## Literaturverzeichnis

- Aebersold, P.* (1977): Personalentwicklung im Strafvollzug darf kein Alibi sein. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 26, S. 139-146.
- Arnold, J.* (1996): Die Normalität des Strafrechts der DDR. Bd. 1. Freiburg.
- Bachl, A.* (2013): „Wir brauchen bundesweit vernünftig strukturierte Beförderungsmöglichkeiten mit einem Spitzenamt A 12“. Forum Strafvollzug 62, S. 168-170.
- Baumann, J.* (1973): Alternativ-Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes: vorgelegt von einem Arbeitskreis deutscher und schweizerischer Strafrechtslehrer. Tübingen.
- Bäumler, M.* (1951): Die Strafanstalt Butzbach – Rückblick und Ausschau. Zeitschrift für Strafvollzug, S. 3-14.
- Böhm, A.* (1975): Zur gegenwärtigen und künftigen Situation des Aufsichtsdienstes. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 24, S. 10-13.
- Böhm, A.* (1980): Gedanken zum Arbeitsplatz, zur Auswahl, Aus- und Weiterbildung der Bediensteten des Jugendstrafvollzugs. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 29, S. 3-10.
- Böhm, A.* (1990): Entwicklung der Ausbildung der Justizvollzugsbediensteten in Hessen seit 1945. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 39, S. 67-72.
- Böhm, A.* (1992): Das Berufsbild der Strafvollzugsbediensteten im Wandel der Zeit. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 41, S. 275-280.
- Böhm, A.* (2003): Strafvollzug. Frankfurt am Main.
- Bokermann, W.* (1999): Geleitwort. In: Bund der Strafvollzugsbediensteten BSBD Landesverband NRW e. V. (Hrsg.). 50 Jahre Bund der Strafvollzugsbediensteten. Festschrift zur Feier des 50jährigen Bestehens des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen im Bund des Strafvollzugsbediensteten Deutschlands am 11.11.1999 in Dortmund.
- Bredlow, K.-H.* (2013): Immer weiter Segel setzen – Seit über 100 Jahren „neue“ Impulse für eine gute Anstaltsstruktur im Jugendvollzug? Forum Strafvollzug 62, S. 159-166.
- Bundesministerium für Justiz Berlin/Bundesministerium für Justiz Wien/Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement Bern* (2009): Deutsche Übersetzung der Empfehlungen des Europarates Rec (2006)13 und Rec (2008)11. Mönchengladbach.
- Calliess, R.-P., Müller-Dietz, H.* (2008): Kommentar zum Strafvollzugsgesetz. 11. Aufl., München.
- Cornel, H.* (2005): Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug muss beim Bund bleiben. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 54, S. 48.

- Cornel, H., Kawamura-Reindl, G., Maelicke, B., Sonnen, B. R.* (2009): Resozialisierung. Baden-Baden.
- Deimling, G.* (1977): Anforderungen an eine Neukonzeption der Ausbildung des allgemeinen Vollzugsdienstes aus der Sicht der Erwachsenenbildung. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 26, S. 198-206.
- Der Justizvollzugsbeauftragte des Landes Nordrhein-Westfalen* (2012): Jahresbericht 2012. URL: <http://www.justizvollzugsbeauftragter.nrw.de/service/Infomaterial/Taetigkeitsbericht-2012.pdf> (Abrufdatum: 3.9.2013).
- Dolde, G.* (1990): Die Arbeitszufriedenheit des allgemeinen Vollzugsdienstes und Werkdienstes im Langstrafenvollzug – ein Problem für die Vollzugsorganisation. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 39, S. 350-355.
- Dölling, B.* (2009): Strafvollzug zwischen Wende und Wiedervereinigung. Kriminalpolitik und Gefangenenprotest im letzten Jahr der DDR. Berlin.
- Domuradt, F.* (1975): Beamtenausbildung im Strafvollzug – nur eine Phrase? Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 24, S. 221-222.
- Dorsch-Jäger, R.* (2010): Die ideale Besetzung. Forum Strafvollzug 59, S. 209-210.
- Dünkel F.* (1996): Empirische Forschung im Strafvollzug. Bonn, Mönchengladbach.
- Dünkel, F., Geng, B.* (2007): Aktuelle rechtstatsächliche Befunde zum Jugendstrafvollzug in Deutschland. Ergebnisse einer Erhebung bei den Jugendstrafanstalten zum 31.1.2006. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 18, S. 143-152.
- Dünkel, F., Geng, B., Morgenstern, C.* (2010): Strafvollzug in Deutschland. Aktuelle rechtstatsächliche Befunde. Forum Strafvollzug 59, S. 22-34.
- Dünkel, F., Morgenstern, C., Zolondek, J.* (2006): Europäische Strafvollzugsgrundsätze verabschiedet. Neue Kriminalpolitik 18, S. 86-89.
- Dünkel, F., Rosner, A.* (1982): Die Entwicklung des Strafvollzugs in der Bundesrepublik Deutschland seit 1970. Freiburg.
- Eickmeier, W.* (1992): Entwicklung des Strafvollzugs in den neuen Ländern am Beispiel von Mecklenburg-Vorpommern. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 41, S. 286-291.
- Eisenhardt, T.* (1978): Strafvollzug. Stuttgart u. a.
- Essig, K.* (2000): Die Entwicklung des Strafvollzugs in den neuen Bundesländern: Bestandsaufnahme und Analyse unter besonderer Berücksichtigung der Situation der Strafvollzugsbediensteten aus der ehemaligen DDR. Bonn.
- Feest, J., Lesting, W.* (Hrsg.) (2012): Alternativkommentar – Kommentar zum Strafvollzugsgesetz. 3. Aufl., Köln (zitiert: AK-Bearbeiter).

- Fleck, J., Ringelhann, H.* (1986): Erziehungsrbeit in der Justizvollzugsanstalt Rockenberg. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 35, S. 300-302.
- Flügge, C.* (1991): Alter Geist – Neue Probleme. *Neue Kriminalpolitik* 3, S. 37-39.
- Fraikin, F., Klostermann, U., Lemke, B.* (2006): Die Ausbildung der Beamtinnen und Beamten des mittleren Justizvollzugsdienstes und des Werkdienstes in Nordrhein-Westfalen. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 55, S. 67-73.
- Goffman, E.* (1973): *Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen.* Frankfurt am Main.
- Graudenz, H.* (1986): Personalauswahl für die Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten in Hessen. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 35, S. 131-139.
- Hammann, H.* (1988): Ausbildung und praktische Mitarbeit im Allgemeinen Vollzugsdienst einer Frauenvollzugsanstalt. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 37, S. 34-37.
- Henze, H.* (1988): Das Vollzugspersonal und seine Aufgaben. Der allgemeine mittlere Vollzugsdienst. In: Schwind, H.-D., Blau, G. (Hrsg.): *Strafvollzug in der Praxis. Eine Einführung in die Probleme und Realitäten des Strafvollzuges und der Entlassenenhilfe.* Berlin, New York, S. 154-162.
- Herr, W.* (2010): Wie hat sich das Berufsbild des allgemeinen Vollzugsdienstes (AVD) in den vergangenen 30 Jahren entwickelt? *Forum Strafvollzug* 59, S. 207-208.
- Herzog, J.* (2008): Der Glaube macht selig – aber keine effektive Ausbildung des AVD. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 57, S. 70-72.
- Herzog, J.* (2013): Die schwierige Rolle der Führungskräfte im Allgemeinen Vollzugsdienst. *Forum Strafvollzug* 62, S. 154-158.
- Hoffman, M.* (1979): Die Rollenproblematik des Strafvollzugsbediensteten. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 28, S. 9-14.
- Hohage, B., Walter, M., Neubacher, F.* (2000): Die Entwicklung der personellen Ausstattung der Justizvollzugsanstalten in Abhängigkeit von kriminalpolitischen Strömungen. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 49, S. 136-151.
- Hohmeier, J.* (1973): *Aufsicht und Resozialisierung. Empirische Untersuchung der Einstellungen von Aufsichtsbeamten und Insassen im Strafvollzug.* Stuttgart.
- Hohmeier, J.* (1975): Berufsrolle des Beamten mit neuer Zielrichtung. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 24, S. 8-10.
- Howard, J.* (1977): *The state of prisons in England and Wales.* Abingdon.

- Ittel, W.* (1987): Ziele der Ausbildung an der Justizvollzugsschule. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 36, S. 69-72.
- Kaiser, G., Schöch, H.* (2002): Strafvollzug. 5. Aufl., Heidelberg.
- Klawe, W., Naase, R., Ohle, K.* (1978): Praxisbezogene Fortbildung für Aufsichtsbedienstete des Hamburger Strafvollzuges. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 27, S. 25-31.
- Kleiner, E.* (1950): Die württembergisch/badische Strafvollzugsschule. Zeitschrift für Strafvollzug, S. 49 ff.
- Klingst, M.* (2006): Der Griff ins Dunkel. In: Kappenberg, B., Koop, G. (Hrsg.): Hauptsache ist, dass nichts passiert? Lingen, S. 25-34.
- Klocke, G.* (2003): Das Berufseinstiegsalter von Strafvollzugsbediensteten. Ergebnisse und Diskussion einer explorativen Beamtenbefragung. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 52, S. 77-81.
- Knauer, F.* (2009): Der allgemeine Vollzugsdienst im Strafvollzug. Historische Entwicklung, gegenwärtige Situation und Reformdiskussion. Forum Strafvollzug 58, S. 247-251.
- Köhler, W.* (2008): Kundenorientierung in der Ausbildung des allgemeinen Justizvollzugsdienstes. Forum Strafvollzug 57, S. 62-65.
- Kolb, L., Klarhöfer, S.* (1988): Zur Erhöhung der erzieherischen Wirksamkeit des Vollzuges der Freiheitsstrafe. Band 1. Berlin.
- Koop, G.* (2008): Personal als Erfolgsfaktor – Personal- und Organisationsentwicklung in der Praxis. Forum Strafvollzug 57, S. 54-60.
- Koop, G.* (2010): Strafvollzug im Spannungsfeld von Medien und Öffentlichkeit. Forum Strafvollzug 59, S. 8-14.
- Krause, T.* (1999): Geschichte des Strafvollzuges. Von den Kerkern des Altertums bis zur Gegenwart. Darmstadt.
- Krebs, A.* (1963): Auffassungen über die Aufgaben des Strafvollzuges in Deutschland seit der Aufklärung. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 12, S. 138-150.
- Krebs, A.* (1967): Der Strafvollzugsbedienstete. In: Rollmann, D. (Hrsg.): Strafvollzug in Deutschland. Situation und Reform. Frankfurt am Main. Hamburg, S. 199-207.
- Krohne, K.* (1889): Lehrbuch der Gefängniskunde unter Berücksichtigung der Kriminalstatistik und Kriminalpolitik. Stuttgart.
- Krohne, C., Uber, R.* (1901): Die Strafanstalten und Gefängnisse in Preußen. Berlin.
- Kühl, J.* (2012): Die gesetzliche Reform des Jugendstrafvollzuges in Deutschland im Licht der European Rules for Juvenile Offenders Subject to Sanctions and Measures (ERJOSSM). Mönchengladbach.
- Laubenthal, K.* (2011): Strafvollzug. Online-Ausgabe. Berlin, Heidelberg.

- Lehmann, A.* (2009): „Paid Prisoners“ – Bezahlte Gefangene?! Entwicklungschancen und -belastungen von Justizvollzugsbeamten: Erwartungen und Erwartungserfüllungen. Lingen.
- Lehmann, A., Ansoerge, N.* (2005): Justizvollzug und die Öffentlichkeit. Ansichten und Meinungen über Bedienstete im Justizvollzug. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 54, S. 69-75.
- Lehmann, A., Grewe, W.* (2006): Justizvollzug als Profession: Herausforderungen eines besonderen Tätigkeitsbereichs. Baden-Baden.
- Lichthard, A.* (2010): Gutes Personal händeringend gesucht. *Forum Strafvollzug* 59, S. 209-212.
- Mackenthun, G.* (2006): Alarmismus: Vom Umgang mit Risiken, Gefahren und den Medien. In: Kappenberg, B., Koop, G. (Hrsg.): *Hauptsache ist, dass nichts passiert?* Lingen, S. 43-49.
- Mädger, P.* (1969): *Die Auswahl, Ausbildung und Fortbildung der Aufsichtsbeamten im deutschen Strafvollzug.* Hamburg.
- Maelicke, B.* (2008): Personal als Erfolgsfaktor – Personal- und Organisationsentwicklung in der Praxis. *Forum Strafvollzug* 57, S. 53.
- Maelicke, B.* (2013): Die Zweite Halbzeit ist entscheidend. *Forum Strafvollzug* 62, S. 176-177.
- Mauschurat, A.* (2008): Potenziale des AVD im Wandel der Zeit gezielt nutzen – Die Sicht einer Anstaltsleiterin –. *Forum Strafvollzug* 57, S. 68-69.
- Mey, H.-G., Molitor, A.* (1989): Arbeitsplatzbezogene Rollenanforderungen an die Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes und die Sozialarbeiter im Strafvollzug. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 38, S. 215-222.
- Molitor, A.* (1989): *Rollenkonflikte des Personals im Strafvollzug: Eine organisationspsychologische Untersuchung.* Heidelberg.
- Müller-Dietz, H.* (1978): *Strafvollzug.* Berlin, New York.
- Müller-Dietz, H.* (1999): Entwicklung des Strafvollzuges in Deutschland seit 1945. In: Egg, R. (Hrsg.): *Strafvollzug in den neuen Bundesländern. Bestandsaufnahme und Entwicklung.* Wiesbaden. S. 19-43.
- Nagler, R.-G.* (1999): Praxis des Jugendstrafvollzugs in den neuen Ländern. In: Egg, R. (Hrsg.): *Strafvollzug in den neuen Bundesländern. Bestandsaufnahme und Entwicklung.* Wiesbaden, S. 143-168.
- Ohne Namensnennung* (1987): *Ausbildung für den Allgemeinen Vollzugsdienst und Praxis des Anstaltslebens. Bericht eines Betroffenen.* *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 36, S. 73-75.
- Päckert, W.* (1994): Die Aus- und Fortbildungsstätte für Justizvollzugsbedienstete des Landes Hessen. In: Busch, M., Edel, G., Müller-Dietz, H. (Hrsg.):

- Gefängnis und Gesellschaft: Gedächtnisschrift für Albert Krebs. Pfaffenweiler, S. 143-162.
- Pöhlsen-Wagner, I.* (2010): Strategische Personalentwicklung im Strafvollzug. Forum Strafvollzug 59, S. 194-201.
- Preusker, H.* (1987a): Erfahrungen der Praxis mit dem Strafvollzugsgesetz. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 36, S. 11-16.
- Preusker, H.* (1987b): Was erwartet die Praxis von der Ausbildung der Strafvollzugsbediensteten? Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 36, S. 67-69.
- Rasche, P.*(1996): Glaubwürdigere Ausbildung durch plausible Verknüpfung von Praxis und Theorie. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 45, S. 208-212.
- Rosner, A.* (1983): Die Arbeitssituation der Bediensteten im Strafvollzug – eine empirische Untersuchung zur Situation der Mitarbeiter nach der Strafvollzugsreform. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 32, S. 67-73.
- Rotthaus, K.-P.* (1993): Zur Frage der Personalausstattung von Vollzugsanstalten. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 42, S. 323-326.
- Rotthaus, K.-P.* (1999): Die Mitarbeiter des Behandlungsvollzuges im XXI. Jahrhundert. In: Feuerhelm, W., Schwind, H.-D., Bock, M. (Hrsg.): Festschrift für Alexander Böhm zum 70. Geburtstag am 14. Juni 1999. Berlin, New York, S. 187-201.
- Rotthaus, K.-P.* (2006): Perspektiven für den Mittleren Vollzugsdienst. Forum Strafvollzug 55, S. 337-343.
- Rückert, B.* (1975): Probleme der Kommunikation im Strafvollzug. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 26, S. 129-132.
- Schatz, G.* (1978): Die Aufgaben und Funktionen des allgemeinen Vollzugsdienstes im sozialpädagogischen Behandlungsvollzug. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 27, S. 200-203.
- Schmuck, R.* (1987): Auswahl, Ausbildung und berufliche Weiterbildung der bayerischen Justizvollzugsbediensteten seit 1970. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 36, S. 52-60.
- Schmuck, R.* (1999): Der Aufbau eines rechtsstaatlichen Strafvollzugs in den neuen Ländern. In: Egg, R. (Hrsg.): Strafvollzug in den neuen Bundesländern. Bestandsaufnahme und Entwicklung. Wiesbaden, S. 81-93.
- Schollbach, S.* (2013): Personalentwicklung, Arbeitsqualität und betriebliche Gesundheitsförderung im Justizvollzug in Mecklenburg-Vorpommern. Mönchengladbach.
- Scholz, B.* (1964): Ausbildung und Fortbildung der Mitarbeiter in Jugendstraf- und Jugendarrestanstalten. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 13, S. 103-106.

- Schriever, W.* (1993): Politische Bildung – ein notwendiger Bestandteil der Ausbildung des allgemeinen Vollzugsdienstes? Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 42, S. 332-334.
- Schroven, G.* (2008): Personalentwicklung mit System. Forum Strafvollzug 57, S. 60-61.
- Schroven, G.* (2013): Wandel im Anforderungsprofil der Aufgaben des AVD – Vom Aufseher zum AVD-Bediensteten. Forum Strafvollzug 62, S. 149-150.
- Schroven, G., Walkenhorst, P.* (2013): Der AVD – Ein Berufsleben hinter Gittern. Forum Strafvollzug 62, S. 139.
- Schwind, H.-D., Böhm, A., Jehle, J.-M., Laubenthal, K.* (2009). Strafvollzugsgesetz Bund und Länder – Kommentar. Berlin (zitiert: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal–Bearbeiter).
- Statistisches Bundesamt* (2013): Rechtspflegestatistik. URL: [https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/BestandGefangeneVerwahrePDF\\_5243201.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/BestandGefangeneVerwahrePDF_5243201.pdf?__blob=publicationFile) (Abrufdatum: 2.9.2013).
- Vomberg, A.* (2000): Hinter Schloss und Riegel: Gefangenenzeitungen in Nordrhein-Westfalen und Brandenburg zwischen Anspruch und Wirklichkeit. Mönchengladbach.
- von Hippel, R.* (1925): Deutsches Strafrecht Band 1. Allgemeine Grundlagen. Berlin.
- von Holtzendorff, F., von Jagemann, E.* (1888): Handbuch des Gefängniswesens. Hamburg.
- Walkenhorst, P.* (2011): Marginalien zur Mitarbeiteraus- und Fortbildung für den Jugendvollzug. In: Stelly, W., Thomas, J. (Hrsg.): Erziehung und Strafe. Mönchengladbach, S. 71-95.
- Wagnitz, H.-B.* (1791): Historische Nachrichten und Bemerkungen über die merkwürdigsten Zuchthäuser in Deutschland. Halle.
- Walter, M.* (1999): Strafvollzug. Stuttgart.
- Weiß, B.* (1960): Die Beamtenanwärter in der Jugendstrafanstalt. Zeitschrift für Strafvollzug, S. 159-162.
- Wichern, J.-H.* (1905): Zur Gefängnis-Reform: Reden, Denkschriften und Gutachten über das Gefängniswesen, speziell die Durchführung der Einzelhaft in Preußen. Hamburg.
- Winchenbach, K.* (2006): Beruf und Berufung, eine Vollzugsanstalt zu leiten. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 55, S. 203-204.
- Zeugner, F.* (1954): Bericht über die Tätigkeit der Strafvollzugsschule in Hamburg-Rissen. Zeitschrift für Strafvollzug, S. 70 ff.

- Ziegler, T.* (1998): Der Strafvollzug in der DDR. In: Hinter Gittern. Broschüre des Staatsministeriums der Justiz. URL: [http://www.justiz.sachsen.de/download/Der\\_Strafvollzug\\_in\\_der\\_DDR.pdf](http://www.justiz.sachsen.de/download/Der_Strafvollzug_in_der_DDR.pdf). (Abrufdatum: 27.5.2013).
- Ziethener Kreis* (2012): Nur gut gemeint reicht nicht! Forum Strafvollzug 61, S. 175-177.

# Reihenübersicht

## **Schriften zum Strafvollzug, Jugendstrafrecht und zur Kriminologie**

Hrsg. von Prof. Dr. Frieder Dünkel, Lehrstuhl für Kriminologie  
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Bisher erschienen:

### **Band 1**

Dünkel, Frieder: Empirische Forschung im Strafvollzug. Bestandsaufnahme und Perspektiven.

Bonn 1996. ISBN 978-3-927066-96-0.

### **Band 2**

Dünkel, Frieder; van Kalmthout, Anton; Schüler-Springorum, Horst (Hrsg.): Entwicklungstendenzen und Reformstrategien im Jugendstrafrecht im europäischen Vergleich. Mönchengladbach 1997. ISBN 978-3-930982-20-2.

### **Band 3**

Gescher, Norbert: Boot Camp-Programme in den USA. Ein Fallbeispiel zum Formenwandel in der amerikanischen Kriminalpolitik.

Mönchengladbach 1998. ISBN 978-3-930982-30-1.

### **Band 4**

Steffens, Rainer: Wiedergutmachung und Täter-Opfer-Ausgleich im Jugend- und Erwachsenenstrafrecht in den neuen Bundesländern.

Mönchengladbach 1999. ISBN 978-3-930982-34-9.

### **Band 5**

Koepfel, Thordis: Kontrolle des Strafvollzuges. Individueller Rechtsschutz und generelle Aufsicht. Ein Rechtsvergleich.

Mönchengladbach 1999. ISBN 978-3-930982-35-6.

### **Band 6**

Dünkel, Frieder; Geng, Bernd (Hrsg.): Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit. Bestandsaufnahme und Interventionsstrategien.

Mönchengladbach 1999. ISBN 978-3-930982-49-3.

### **Band 7**

Tiffer-Sotomayor, Carlos: Jugendstrafrecht in Lateinamerika unter besonderer Berücksichtigung von Costa Rica.  
Mönchengladbach 2000. ISBN 978-3-930982-36-3.

### **Band 8**

Skepenat, Marcus: Jugendliche und Heranwachsende als Tatverdächtige und Opfer von Gewalt. Eine vergleichende Analyse jugendlicher Gewaltkriminalität in Mecklenburg-Vorpommern anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik unter besonderer Berücksichtigung tatsituativer Aspekte.  
Mönchengladbach 2000. ISBN 978-3-930982-56-1.

### **Band 9**

Pergataia, Anna: Jugendstrafrecht in Russland und den baltischen Staaten.  
Mönchengladbach 2001. ISBN 978-3-930982-50-1.

### **Band 10**

Kröplin, Mathias: Die Sanktionspraxis im Jugendstrafrecht in Deutschland im Jahr 1997. Ein Bundesländervergleich.  
Mönchengladbach 2002. ISBN 978-3-930982-74-5.

### **Band 11**

Morgenstern, Christine: Internationale Mindeststandards für ambulante Strafen und Maßnahmen.  
Mönchengladbach 2002. ISBN 978-3-930982-76-9.

### **Band 12**

Kunkat, Angela: Junge Mehrfachauffällige und Mehrfachtäter in Mecklenburg-Vorpommern. Eine empirische Analyse.  
Mönchengladbach 2002. ISBN 978-3-930982-79-0.

### **Band 13**

Schwerin-Witkowski, Kathleen: Entwicklung der ambulanten Maßnahmen nach dem JGG in Mecklenburg-Vorpommern.  
Mönchengladbach 2003. ISBN 978-3-930982-75-2.

### **Band 14**

Dünkel, Frieder; Geng, Bernd (Hrsg.): Jugendgewalt und Kriminalprävention. Empirische Befunde zu Gewalterfahrungen von Jugendlichen in Greifswald und Usedom/Vorpommern und ihre Auswirkungen für die Kriminalprävention.  
Mönchengladbach 2003. ISBN 978-3-930982-95-0.

### **Band 15**

Düinkel, Frieder; Drenkhahn, Kirstin (Hrsg.): Youth violence: new patterns and local responses – Experiences in East and West. Conference of the International Association for Research into Juvenile Criminology. Violence juvénile: nouvelles formes et stratégies locales – Expériences à l’Est et à l’Ouest. Conférence de l’Association Internationale pour la Recherche en Criminologie Juvénile.  
Mönchengladbach 2003. ISBN 978-3-930982-81-3.

### **Band 16**

Kunz, Christoph: Auswirkungen von Freiheitsentzug in einer Zeit des Umbruchs. Zugleich eine Bestandsaufnahme des Männererwachsenenvollzugs in Mecklenburg-Vorpommern und in der JVA Brandenburg/Havel in den ersten Jahren nach der Wiedervereinigung.  
Mönchengladbach 2003. ISBN 978-3-930982-89-9.

### **Band 17**

Glitsch, Edzard: Alkoholkonsum und Straßenverkehrsdelinquenz. Eine Anwendung der Theorie des geplanten Verhaltens auf das Problem des Fahrens unter Alkohol unter besonderer Berücksichtigung des Einflusses von verminderter Selbstkontrolle.  
Mönchengladbach 2003. ISBN 978-3-930982-97-4.

### **Band 18**

Stump, Brigitte: „Adult time for adult crime“ – Jugendliche zwischen Jugend- und Erwachsenenstrafrecht. Eine rechtshistorische und rechtsvergleichende Untersuchung zur Sanktionierung junger Straftäter.  
Mönchengladbach 2003. ISBN 978-3-930982-98-1.

### **Band 19**

Wenzel, Frank: Die Anrechnung vorläufiger Freiheitsentziehungen auf strafrechtliche Rechtsfolgen.  
Mönchengladbach 2004. ISBN 978-3-930982-99-8.

### **Band 20**

Fleck, Volker: Neue Verwaltungssteuerung und gesetzliche Regelung des Jugendstrafvollzuges.  
Mönchengladbach 2004. ISBN 978-3-936999-00-6.

### **Band 21**

Ludwig, Heike; Kräupl, Günther: Viktimisierung, Sanktionen und Strafverfolgung. Jenaer Kriminalitätsbefragung über ein Jahrzehnt gesellschaftlicher Transformation.  
Mönchengladbach 2005. ISBN 978-3-936999-08-2.

### **Band 22**

Fritsche, Mareike: Vollzugslockerungen und bedingte Entlassung im deutschen und französischen Strafvollzug.

Mönchengladbach 2005. ISBN 978-3-936999-11-2.

### **Band 23**

Dünel, Frieder; Scheel, Jens: Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen durch gemeinnützige Arbeit: das Projekt „Ausweg“ in Mecklenburg-Vorpommern.

Mönchengladbach 2006. ISBN 978-3-936999-10-5.

### **Band 24**

Sakalauskas, Gintautas: Strafvollzug in Litauen. Kriminalpolitische Hintergründe, rechtliche Regelungen, Reformen, Praxis und Perspektiven.

Mönchengladbach 2006. ISBN 978-3-936999-19-8.

### **Band 25**

Drenkhahn, Kirstin: Sozialtherapeutischer Strafvollzug in Deutschland.

Mönchengladbach 2007. ISBN 978-3-936999-18-1.

### **Band 26**

Pruin, Ineke Regina: Die Heranwachsendenregelung im deutschen Jugendstrafrecht. Jugendkriminologische, entwicklungspsychologische, jugendsoziologische und rechtsvergleichende Aspekte.

Mönchengladbach 2007. ISBN 978-3-936999-31-0.

### **Band 27**

Lang, Sabine: Die Entwicklung des Jugendstrafvollzugs in Mecklenburg-Vorpommern in den 90er Jahren. Eine Dokumentation der Aufbausituation des Jugendstrafvollzugs sowie eine Rückfallanalyse nach Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug.

Mönchengladbach 2007. ISBN 978-3-936999-34-1.

### **Band 28**

Zolondek, Juliane: Lebens- und Haftbedingungen im deutschen und europäischen Frauenstrafvollzug.

Mönchengladbach 2007. ISBN 978-3-936999-36-5.

### **Band 29**

Dünel, Frieder; Gebauer, Dirk; Geng, Bernd; Kestermann, Claudia: Mare-Balticum-Youth-Survey – Gewalterfahrungen von Jugendlichen im Ostseeraum.

Mönchengladbach 2007. ISBN 978-3-936999-38-9.

**Band 30**

Kowalzyck, Markus: Untersuchungshaft, Untersuchungshaftvermeidung und geschlossene Unterbringung bei Jugendlichen und Heranwachsenden in Mecklenburg-Vorpommern.

Mönchengladbach 2008. ISBN 978-3-936999-41-9.

**Band 31**

Dünkel, Frieder; Gebauer, Dirk; Geng, Bernd: Jugendgewalt und Möglichkeiten der Prävention. Gewalterfahrungen, Risikofaktoren und gesellschaftliche Orientierungen von Jugendlichen in der Hansestadt Greifswald und auf der Insel Usedom. Ergebnisse einer Langzeitstudie 1998 bis 2006.

Mönchengladbach 2008. ISBN 978-3-936999-48-8.

**Band 32**

Rieckhof, Susanne: Strafvollzug in Russland. Vom GULag zum rechtsstaatlichen Resozialisierungsvollzug?

Mönchengladbach 2008. ISBN 978-3-936999-55-6.

**Band 33**

Dünkel, Frieder; Drenkhahn, Kirstin; Morgenstern, Christine (Hrsg.): Humanisierung des Strafvollzugs – Konzepte und Praxismodelle.

Mönchengladbach 2008. ISBN 978-3-936999-59-4.

**Band 34**

Hillebrand, Johannes: Organisation und Ausgestaltung der Gefangenenarbeit in Deutschland.

Mönchengladbach 2009. ISBN 978-3-936999-58-7.

**Band 35**

Hannuschka, Elke: Kommunale Kriminalprävention in Mecklenburg-Vorpommern. Eine empirische Untersuchung der Präventionsgremien.

Mönchengladbach 2009. ISBN 978-3-936999-68-6.

**Band 36/1 bis 4 (nur als Gesamtwerk erhältlich)**

Dünkel, Frieder; Grzywa, Joanna; Horsfield, Philip; Pruin, Ineke (Eds.): Juvenile Justice Systems in Europe – Current Situation and Reform Developments. Vol. 1-4.

**2nd revised edition.**

Mönchengladbach 2011. ISBN 978-3-936999-96-9.

**Band 37/1 bis 2 (Gesamtwerk)**

Dünkel, Frieder; Lappi-Seppälä, Tapio; Morgenstern, Christine; van Zyl Smit, Dirk (Hrsg.): Kriminalität, Kriminalpolitik, strafrechtliche Sanktionspraxis und Gefangenenraten im europäischen Vergleich. Bd.1 bis 2. Mönchengladbach 2010. ISBN 978-3-936999-73-0.

**Band 37/1 (Einzelband)**

Dünkel, Frieder; Lappi-Seppälä, Tapio; Morgenstern, Christine; van Zyl Smit, Dirk (Hrsg.): Kriminalität, Kriminalpolitik, strafrechtliche Sanktionspraxis und Gefangenenraten im europäischen Vergleich. Bd.1. Mönchengladbach 2010. ISBN 978-3-936999-76-1.

**Band 37/2 (Einzelband)**

Dünkel, Frieder; Lappi-Seppälä, Tapio; Morgenstern, Christine; van Zyl Smit, Dirk (Hrsg.): Kriminalität, Kriminalpolitik, strafrechtliche Sanktionspraxis und Gefangenenraten im europäischen Vergleich. Bd.2. Mönchengladbach 2010. ISBN 978-3-936999-77-8.

**Band 38**

Krüger, Maik: Frühprävention dissozialen Verhaltens. Entwicklungen in der Kinder- und Jugendhilfe. Mönchengladbach 2010. ISBN 978-3-936999-82-2.

**Band 39**

Hess, Ariane: Erscheinungsformen und Strafverfolgung von Tötungsdelikten in Mecklenburg-Vorpommern. Mönchengladbach 2010. ISBN 978-3-936999-83-9.

**Band 40**

Gutbrodt, Tobias: Jugendstrafrecht in Kolumbien. Eine rechtshistorische und rechtsvergleichende Untersuchung zum Jugendstrafrecht in Kolumbien, Bolivien, Costa Rica und der Bundesrepublik Deutschland unter Berücksichtigung internationaler Menschenrechtsstandards. Mönchengladbach 2010. ISBN 978-3-936999-86-0.

**Band 41**

Stelly, Wolfgang; Thomas, Jürgen (Hrsg.): Erziehung und Strafe. Symposium zum 35-jährigen Bestehen der JVA Adelsheim. Mönchengladbach 2011. ISBN 978-3-936999-95-2.

**Band 42**

Yngborn, Annalena: Strafvollzug und Strafvollzugspolitik in Schweden: vom Resozialisierungszum Sicherungsvollzug? Eine Bestandsaufnahme der Entwicklung in den letzten 35 Jahren. Mönchengladbach 2011. ISBN 978-3-936999-84-6.

**Band 43**

Kühl, Johannes: Die gesetzliche Reform des Jugendstrafvollzugs in Deutschland im Licht der European Rules for Juvenile Offenders Subject to Sanctions or Measures (ERJOSSM). Mönchengladbach 2012. ISBN 978-3-942865-06-7.

**Band 44**

Zaikina, Maryna: Jugendkriminalrechtspflege in der Ukraine. Mönchengladbach 2012. ISBN 978-3-942865-08-1.

**Band 45**

Schollbach, Stefanie: Personalentwicklung, Arbeitsqualität und betriebliche Gesundheitsförderung im Justizvollzug in Mecklenburg-Vorpommern. Mönchengladbach 2013. ISBN 978-3-942865-14-2.

**Band 46**

Harders, Immo: Die elektronische Überwachung von Straffälligen. Entwicklung, Anwendungsbereiche und Erfahrungen in Deutschland und im europäischen Vergleich. Mönchengladbach 2014. ISBN 978-3-942865-24-1.

**Band 47**

Faber, Mirko: Länderspezifische Unterschiede bezüglich Disziplinarmaßnahmen und der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung im Jugendstrafvollzug. Mönchengladbach 2014. ISBN 978-3-942865-25-8.

**Band 48**

Gensing, Andrea: Jugendgerichtsbarkeit und Jugendstrafverfahren im europäischen Vergleich. Mönchengladbach 2014. ISBN 978-3-942865-34-0.

**Band 49**

Rohrbach, Moritz Philipp: Die Entwicklung der Führungsaufsicht unter besonderer Berücksichtigung der Praxis in Mecklenburg-Vorpommern. Mönchengladbach 2014. ISBN 978-3-942865-35-7.

**Band 50/1 bis 2** (nur als Gesamtwerk erhältlich)

Düinkel, Frieder; Grzywa-Holten, Joanna; Horsfield, Philip (Eds.): Restorative Justice and Mediation in Penal Matters. A stock-taking of legal issues, implementation strategies and outcomes in 36 European countries. Vol. 1 bis 2. Mönchengladbach 2015. ISBN 978-3-942865-31-9.

**Band 51**

Horsfield, Philip: Jugendkriminalpolitik in England und Wales – Entwicklungsgeschichte, aktuelle Rechtslage und jüngste Reformen. Mönchengladbach 2015. ISBN 978-3-942865-42-5.

**Band 52**

Grzywa-Holten, Joanna: Strafvollzug in Polen – Historische, rechtliche, rechtstatsächliche, menschenrechtliche und international vergleichende Aspekte. Mönchengladbach 2015. ISBN 978-3-942865-43-2.

**Band 53**

Khakzad, Dennis: Kriminologische Aspekte völkerrechtlicher Verbrechen. Eine vergleichende Untersuchung der Situationsländer des Internationalen Strafgerichtshofs. Mönchengladbach 2015. ISBN 978-3-942865-50-0.

**Band 54**

Blanck, Thes Johann: Die Ausbildung von Strafvollzugsbediensteten in Deutschland. Mönchengladbach 2015. ISBN 978-3-942865-51-7.



